Soest,

die Stadt der Engern.

Ursprung, Blüthe und Niedergang

eines

altdeutschen Gemeinwesens.

Von

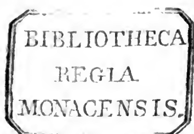
Dr. F. W. Barthold,

ordentlichem Professor der Geschichte an der Königlichen Universität zu Greifswald.

Soest.

Druck und Verlag der Nasse'schen Buchhandlung.

1855.



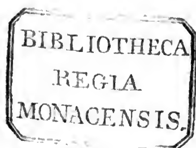
Dem Magistrate und der Bürgerschaft

der

ehrenreichen Stadt Soest

gewidmet

vom Verfasser.



Dem Magistrate und der Bürgerschaft

der

ehrenreichen Stadt Soest

gewidmet

vom Verfasser.

Vorwort.

Indem der Verfasser dieses Buchs sich auf die Einleitung bezieht, um die Bedeutung des Stoffes ins Licht zu stellen, findet er noch zu bemerken, daß ungünstige Verhältnisse ihn abhielten, dem dritten Abschnitte diejenige relativ größere Ausführlichkeit zu widmen, welche er anfangs im Auge hatte. Sollte ferner ein aufmerksamer Leser Quellen und Hülfsmittel vermissen, welche, wie Thl. III. von Seibertz' Urkundenwerk, erst in den beiden letzten Jahren im Drucke erschienen sind; so diene zur Nachricht, daß Soest's Geschichte bis auf die Schlußbogen schon im Jahre 1851—52 fertig war, allein beim ursprünglichen Verleger bis Ostern 1854 in der Handschrift liegen geblieben ist. Wenn endlich der einheimische Leser eine Ortsgeschichte im engeren Sinne erwartete, Aufschluß über veränderten Besitz und Kunde über einzelne Familien: so bedenke derselbe freundlich, daß solche Dinge für die größere deutsche Lesewelt geringes oder gar kein Interesse boten, auch ein Werk jener Art nicht ohne jahrelanges Verweilen in Soest selbst verfaßt werden konnte. In uneigennützigster Liebe und mit wärmstem wissenschaftlichen Eifer unternommen, die Frucht mühevoller Forschungen über allgemeine deutsche, besonders niederdeutsche und hansische Städtegeschichte, möge dieses Buch einer erkenntlichen und, billig, einer wissenschaftlichen Aufnahme gewürdigt werden.

Geschrieben in Greifswald, März 1855.

Dr. F. W. Barthold.

Verzeichniß der Subscribenten.

Ihre Königliche Hoheit die Prinzessin von Preußen -3 Ex

Anz. Exe

Altena.

Rauschenbusch, Rechts-Anwalt

Altenkirchen.

Loerbroks, Assessor

Pfeiffer, Rechts-Anwalt

Arnsberg.

Die Königliche Regierung

Der Magistrat

Durch die Buchhandlung von A. L. Ritter:

Krausnick, Ober-Post-Director

Lichtenhayn, Freiherr von, Regierungs-Assessor

Lilien, Freiherr von, Landrath

Pieler, Gymnasial-Oberlehrer

Seibertz, Kreis-Gerichts-Rath

Berlin.

Aulike, Geheimer Ober-Regierungs-Rath

Bibliothek des Revisions-Collegs durch den Präsidenten des Revisions-Collegs Herrn Lette . . . 1

Bibliothek der II. Kammer durch den Schriftführer Herrn Rohden . . . 1

Bornemann, Dr., Geheimer Ober-Tribunals-Rath . . . 1

Brüggemann, Dr., Geheimer Ober-Regierungs-Rath . . . 1

Daniels, Dr. von, Geheimer Ober-Tribunals-Rath und Professor der Rechte

Decker, Geheimer Ober-Tribunals-Rath

Ellerts, von, Geheimer Regierungs-Rath

Kühne, Wirklicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und General-Steuer-Director a. D.

Ledebur, von, Director der Königlichen Kunstkammer

Meineke, Dr., Director des Joachimthalschen Gymnasiums

Nicolai'sche Buchhandlung in Berlin

Obstfelder, von, Geheimer Ober-Finanz-Rath

Olfers, von, General-Director der Königlichen Museen

Schede, Geheimer Regierungs-Rath

Ulrich, Geheimer Ober-Tribunals-Rath

Ulrich, Regierungs-Rath

Viebahn, von, Geheimer Ober-Finanz-Rath

Voswinckel, Geheimer Ober-Tribunals-Rath

Waldeck, Geheimer Ober-Tribunals-Rath

Bochold.

Ehrlich, Pastor

	Anzahl der Exemplare
Breslau.	
Die höhere Bürgerschule zum heiligen Geiste, durch Herrn Rector Kämp	1
Brilon.	
Bibliothek des Progymnasiums durch Herrn Director Weber	1
Hesse, Bürgermeister	1
Krüper, Gastwirth	1
Schlüter	1
Unkraut, R.	1
Bromberg.	
Hennecke, Appellations-Gerichts-Rath	1
Westermann, Appellations-Gerichts-Rath	1
Burbach.	
Dahlhoff, Lehrer	1
Keller, Kreis-Gerichts-Rath	1
Rumpaeus, Pfarrer	1
Büren.	
Terbeck, Oberlehrer	1
Cleve.	
Beyer, Arzt, Dr.	1
Coblenz.	
Gymnasial-Bibliothek	1
Heinrich, Regierungs-Rath	1
Landfermann, Regierungs-Rath	1
Dahlhausen.	
Hüser, Rentmeister	1
Dortmund.	
Brockhaus, F., Kaufmann	1
Fechner, F. W., Kaufmann	1
Gymnasial-Bibliothek	1
Hammacher, Wilhelm, Kaufmann	1
Müller, Pastor	1
Röder, Justiz-Rath	1
Schulte, Pastor	1
Wenker, Friedrich, Gastwirth	1
Wuppermann, O., Rentier	1
Zahn, Bürgermeister	1
Dresden.	
Gutbier, Advokat	1
Driburg.	
Vollmer, Gräflich von Sierstorpff'scher Brunnen-Administrator	1
Duisburg.	
Dohm, Kreis-Gerichts-Director	1
Gymnasial-Bibliothek	1
Hanemann, Rechts-Anwalt	1
Heide, von der, Secretair	1
Hintze, Ludwig, Bureau-Vorsteher	1
Rocholl, Staats-Anwalts-Gehülfe	1
Westermann, Kreis-Gerichts-Rath	1

	Anzahl Exempl.
Dülmen.	
Hackelmann, Franz, Apotheker	1
Noël, von, Domänenrath	1
Elberfeld.	
Eisenbahn-Direction, Königliche	1
Elkemann, Secretär und Kalkulator . . .	1
Lübbenmeyer, Kalkulator	1
Ostermann, Regierungs-Rath	1
Stambke, Maschinen-Meister	1
Elsen.	
Schulze, Landwirth	1
Ulrich, Bürgermeister	1
Glogau.	
Amecke, Ober-Staats-Anwalt	1
Wentzel, Dr., Director des Königlichen katholischen Gymnasiums	1
Ziekursch, Justiz-Rath	1
Gütersloh.	
Andreae, C. M. O.	1
Eickhoff, Organist und Lehrer	1
Greve, J. F., Pastor	1
Stohlmann, Dr. med.	1
Hagen.	
Castringius, Kreisrichter	1
Dewall, von, Rechts-Anwalt	1
Geck, Kreisrichter	1
Köster, Wilhelm, Rechts-Anwalt	1
Lueder, Kreisrichter	1
Müller, Rechts-Anwalt	1
Hamburg.	
Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg . .	3
Hamm.	
Bibliothek des Appellations-Gerichts . . .	1
Korte, Appellations-Gerichts-Rath	1
Lent, Appellations-Gerichts-Präsident . . .	1
Loerbroks, Bürgermeister	1
Rademacher, Appellations-Gerichts-Referendar . .	1
Regenhertz, Appellations-Gerichts-Rath . . .	1
Voswinckel, Appellations-Gerichts-Rath . . .	1
Wever, Appellations-Gerichts-Director . . .	1
Wulff, Magistrats-Secretär	1
Hannover.	
Grotefend, Archiv-Secretär und Conservator des Königlichen Münz-Kabinets	1
Herford.	
Schöne, Gymnasial-Director	1
Schulz, Kreis-Gerichts-Director	1
Iserlohn.	
Florschütz, Pastor	1
Simons, Kreisrichter	1
Kassel.	
Landau, Dr., Archivar	1

	Anzahl der Exemplare.
Lippstadt.	
Ostendorf, Rector	1
Schulenburg, Rechts-Anwalt	1
Lübeck.	
Der Senat der freien und Hansestadt Lübeck	4
Mainz.	
Lindenschmit, Maler	1
Medebach.	
Walther, Bauführer	1
Menden.	
Holzapfel, Bürgermeister	1
Schmidt, E., Bäcker	1
Schmöle, R., Kaufmann	1
Meurs.	
Seidenstücker, Carl, Dr., Conrector am Progymnasium	1
Meyerich.	
Bornefeld, Carl, Pfarrer	1
Smiths, Bürgermeister	1
Minden.	
Bibliothek der Regierung durch Herrn Regierungs-Rath Klingholz	1
Engelmann, Regierungs-Rath	1
Güthling, E., Gymnasial-Oberlehrer	1
Kaiser, J. et Comp., Buchhandlung	1
Kopp, Regierungs- und Schulrath	1
Schütz, L., Gymnasiallehrer	1
Sipp, A., Kreis-Thierarzt	1
Wilms, Gymnasial-Director	1
Mühlheim an der Ruhr.	
Ax, Rechts-Anwalt	1
Münster.	
1. Durch die Buchhandlung von Fr. Regensberg:	
Bahlmann, Domvicar	1
Beckel, Dr., Gymnasial-Lehrer	1
Beesten, von	1
Beverförde-Werries, Freiherr von, zu Loburg	1
Bibliothek des Bischöflichen Priester-Seminars	1
Bisping, Professor der Theologie an der Academie	1
Bocholtz, Graf von	1
Boner, Dr., Gymnasial-Oberlehrer	1
Böselager, Friedrich, Freiherr von	1
Böselager, M., Freiherr von	1
Busche-Münch, Freiherr von dem	1
Cappenberg, Dr., Professor der Theologie an der Academie	1
Collegium Heerde	1
Deycks, Dr., Professor an der Academie	1
Ditges, Gymnasial-Director	1
Droste-Erbdroste, Graf von	1
Droste-Hülshoff, Freiherr von, Gutsbesitzer zu Hülshoff	1
Droste-Senden, Freiherr von, zu Senden	1
Duesberg, von, Ober-Präsident der Provinz Westfalen	1

	Anzahl der Exemplare.
Esterházy, Graf von, zu Nordkirchen	1
Ficker, Referendar	1
Fürstenberg, Graf von, zu Herdringen	1
Geisberg, Kanzlei-Rath	1
Gröning, Seminar-Director	1
Hartmann, von, Regierungs-Rath	1
Haversath, Dom-Eleemosynar	1
Heereman, M., Freiherr von, zu Surenburg	1
Hering, Staats-Anwalt	1
Hölscher, August, Gymnasial-Oberlehrer	1
Hölscher, Dr. B., Gymnasial-Lehrer	1
Junkmann, Dr. W., Professor in Braunsberg	1
Kalthoff, Präses des Coll. Ludg.	1
Karsch, Dr., Professor an der Academie	1
Ketteler, Freiherr von, zu Harkotten	1
Korff, Freiherr von, zu Harkotten	1
Krabbe, A., Domwerkmeister	1
Krane, von, Rittmeister	1
Landsberg-Steinfurt, Freiherr von, Gutsbesitzer	1
Landsberg-Velen, Friedr., Reichsfreiherr von, Gutsbesitzer zu Gemen	1
Limberg, Gymnasial-Oberlehrer	2
Lückenhof, Professor	1
Melchers, General-Vicar und Domdechant	1
Middendorf, Dr., Gymnasial-Oberlehrer	1
Müller, Dr., Joh. Georg, Bischof von Münster	1
Muth, Dr., Domkapitular und geistlicher Rath	2
Offenberg, Dr., Gymnasial-Oberlehrer	1
Olfers, von, Appellations-Gerichts-Vice-Präsident	1
Olfers, von, Ober-Bürgermeister	1
Oer, M., Freiherr von	1
Provinzial-Archiv, Königliches	1
Regensberg, Friedrich, Buchhändler	1
Romberg, C., Freiherr von, zu Bladenhorst	1
Rospatt, Dr., Professor der Geschichte an der Academie	1
Roth von Schreckenstein, Freiherr, commandirender General	1
Schaumburg, von, Major im Großen Generalstabe in Berlin	1
Scheffer-Boichorst, Appellations-Gerichts-Assessor	1
Schlebrügge, von, Regierungs-Rath	1
Schlun, Pfarrer	1
Schlüter, Dr., Professor an der Academie	1
Sierstorpff, Graf von, zu Driburg	1
Twickel, Clemens, Freiherr von	1
Verein für allgemeine Geschichtskunde	1
Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. Abtheilung Münster	1
Viebahn, von, Geheimer Justiz-Rath	1
Vincke, Freiherr von, Regierungs-Rath	1
Vincke, Freiherr von, zu Ostenwalde	2
Welter, Professor	1
Weymann, Kreis-Gerichts-Rath	1
Winiewski, Dr., Professor an der Academie	1
zur Mühlen, von und, Geheimer Justiz-Rath	1
Zur Mühlen, C. von	1

2. Ferner subscribirten:

	Anzahl der Exemplare.
Carvacchi, Ober-Finanz-Rath	1
Krabbe, Domcapitular und geistlicher Rath	1
Lippe, Gräfin von	1
Theissing, Conrad, Buchhändler	1
Wiesmann, Consistorial-Rath	1
Neuengeseke.	
Finger, Lehrer	1
Neuwied.	
Schulze, Actuar	1
Ortelsburg.	
Kapp, Kreisrichter	1
Ottweiler.	
Wittenhorst-Sonsfeld, Freiherr von, Königlicher Landrath	1
Paderborn.	
Durch die Buchhandlung von Ferd. Schöningh	6
Rheda.	
Berswordt, von, Oeconom	1
Euler, Gerichts-Secretär a. D.	1
Regenhertz, Kreis-Gerichts-Director	1
Rinteln.	
Wippermann, C. W., Staatsrath	1
Sassendorf.	
Bilke, J., Rendant	1
Dolffs, von, Oberst-Lieutenant	1
Kleeberg, Pfarrer	1
Lohöfer, Landwirth	1
Lohöfer, junior	1
Plange, Lehrer	1
Schellschmidt, Inspector	1
Schulze, D., Oeconom	1
Stöhr, Salinen-Verwalter	1
Schwelm.	
Holle, Kreisrichter	1
Siegen.	
Krehe, Gerichtsbote a. D.	1
Soest.	
Abresch, Justiz-Rath	1
Becke, von der, Kreisrichter	1
Beyer, Hauptmann	1
Bockum-Dolffs, von, Gutsbesitzer	1
Brune, W., Rentier	1
Collegium der Salzbeerbten zu Sassendorf	1
Crone, von der, Pfarrer	1
Deventer, Bäcker	1
Dohm, Assessor	1
Dörrenberg, Rathmann	1
Ehrlich, Seminar-Director a. D.	1
Esser, F. J., Spediteur	1
Forcade, von, Assessor	1
Fritsch, Landrath	1
Gauwerky, Dr. med.	1

	Anzahl der Exemplare
Gerke, Kommunal-Empfänger	1
Gottschalk, W., jun., Kupferschläger	1
Hennecke, Kreis-Gerichts-Rath	1
Hermanni, Justiz-Rath	1
Hilbck, Pfarrer	1
Hiltenkamp, Lehrer	1
Holle, Justiz-Rath	1
Holtzwart, E. W., Kaufmann	1
Hußmann, Uhrmacher	1
Keller, Bau-Inspector	1
Klasse Secunda des Archi-Gymnasiums . . .	1
Lentze, Justiz-Rath	1
Lipperheide, Kaufmann	1
Loerbroks, Appellations-Gerichts-Assessor . .	1
Martin, von, Kreis-Gerichts-Rath	2
Mettegang, C., Leihbibliothekar	1
Meyerhoff, Regierungs-Assessor	1
Michels, von, Kreis-Gerichts-Director . . .	1
Nübel, Landdechant und Pfarrer	1
Overweg, Gustav, Hotelbesitzer	1
St. Patrocli-Kirche	1
Patze, Gymnasial-Director	1
Pieper, Wittwe Wilhelm, Kaufmann	1
Pöppinghausen, von, Justiz-Rath	1
Ressource	2
Rocholl, Gustav, Kaufmann	1
Sack, Staats-Anwalt	1
Schenk, Gymnasial-Lehrer	1
Schetter, Pfarrer	1
Schmitz, von, Canonicus	1
Schneider, Posthalter	1
Schrimpff, Pastor	1
Schulenburg, Bürgermeister	1
Schulenburg, G., Lohgerber	1
Schulte, Kassengehülfe	1
Schütte, Kaufmann	1
Schütz, Seminar-Director	2
Simons, Dr.	1
Staas, Fr., Kaufmann	1
Steinbicker, Friedrich, Rentier	1
Steinmann, Gymnasial-Lehrer	1
Stute, Dr., Arzt	1
Vahle, A., Apotheker	1
Vecht, Conditor	1
Verhoeff, Apotheker	1
Viebahn, von, Geheimer Justiz-Rath	4
Vorwerck, Gymnasial-Oberlehrer	1
Voß, von, Major	1
Voswinckel, Friedrich Wilhelm, Auctions-Commissar .	1
Voswinkel, Gastwirth	1
Wilmers, Blindenanstalts-Director	1
Unna.	
Lentze, Kreisrichter	1
Schlitte, Bauführer	1

	Anzahl der Exemplare.
Venedig.	
Schoningh, k. k. Marine-Artillerie-Lieutenant	1
Warstein.	
Koffler, Amtmann	3
Welver.	
Dreyer, Diedrich, Bürgermeister	1
Werden.	
Geck, Kreisrichter	1
Loerbroks, Kreisrichter	1
Westhues, B., Conrector	1
Werl.	
Brune, Paul, Salinist	1
Ley, Justiz-Rath	1
Lilien, Freiherr von, Sälzer-Oberst	1
Lilien-Opherdicke, Caspar von, Erbsälzer	1
Lilien, August von	1
Papen, Ludwig von, Erbsälzer	1
Stadt Werl	1
Sybel, Pastor	1
Westönnen.	
Rintelen, Bauführer	1
Wetzlar.	
Alberts, Kreis-Gerichts-Secretär	1
Goltz, Freiherr von der, Major a. D.	1
Gymnasial-Bibliothek	1
Kleine, Professor Dr., Gymnasial-Oberlehrer	1
Ortenbach, G., Kaufmann	1
Tilmann, Rechts-Anwalt	1
Wigand, Dr., Stadt-Gerichts-Director a. D.	1
Wiedenbrück.	
Bessel, Landrath	1



Soest, die Stadt der Engern.

Entstehung und Aufschwung, Höhestand und Blüthe, Niedergang und Verfall einer deutschen Stadtgemeinde.

Einleitendes. Bedeutung des Gegenstandes. Quellen und Hülfsmittel.

Derjenige Fleck deutscher Erde, über welchen jetzt die stille Landstadt Soest inmitten fruchtbarer Aecker sich ausbreitet, hat vor andern früh den Fleiß des Anbauers gelockt und ist über ein Jahrtausend hindurch der Schauplatz merkwürdiger menschlicher Thätigkeit gewesen. Wenn der Geschichtskundige heute den halbabgetragenen Wall umschreitet, die Thore und die noch erkennbaren Reste der Wehrthürme zählt, die Doppelmauer nnd die Gräben zwischen ihnen mißt; wenn er vom „Schoneking" aus die noch vorhandenen bethürmten Kirchen, Kapellen, die hohen Giebel der Klöster überschaut, wandelt ihn unwillkürlich die elegische Stimmung eines Properz an, als dieser die alte Herrlichkeit seiner Roma betrachtete und die ursprüngliche Einsamkeit der frühesten hirtlichen Bewohner ihm vor die Seele trat. Der Wanderer gedenkt der grauen Vorzeit, in welcher ein Ursasse vom Stamme der Sigambrer oder Brukterer die erste Art an die ungeheuren Eichen und Buchen legte, um neben dem reichfließenden Teiche eine Hütte von Baumzweigen und Lehmwänden zu bauen; der die Wildniß ausrodete, um Raum für seine karge Aussaat an Hirse und Gerste zu gewinnen; wie dann sein Fleiß die Volksgenossen lockte und im Laufe von Jahrhunderten die Einzelhöfen, „Einöden," nachbarlich als „Hoven" unter Markrecht zusammenrückten. Er gedenkt, wie die Legionen der römischen Imperatoren verwüstend sich den Weg zur versteckten Ansiedelung bahnten, um die arme Freiheit zu knechten,

wie der Zorn der Götter und der entflammte Muth der Germanen die angstvollen Flüchtlinge ohne ihre Adler vorübertrieb. Steht der Sinnende nun gar am Domplatze oder auf dem Markte, und umfaßt er mit einem Blicke den mannigfachen Bau der „Alden Kerke" mit den verwitternden Bilderwerken im Rund- und Spitzbogenstil, das riesige Münster des h. Patroclus mit Halle und Rüstkammer unter dem Thurme, das Rathhaus mit der Statue des Schutzpatrons aus frommen welschem Lande; steigen in seiner Erinnerung rings um die schmucken Häuser der vornehmsten Gilden, der Handwerker, der Brüderschaften und der andern Aemter, die „Rumeney", der „Saal", der „Stalgadumb" auf, und füllen sich diese längst geschwundenen Räume mit dem ernsten, heiteren, getümmelvollen, andächtigen, oft blutigen Leben früherer Jahrhunderte, so wendet eine ganze Weltgeschichte ihre inhaltsschweren Blätter vor dem innern Auge. Wie viel Zufälliges und Nothwendiges, wie viel freie That und äußere Gewalt mußte sich hier begegnen, wie viel weltgestaltende Thatsachen mußten ihre Folgen hier vereinen, ehe das Bauerndasein heidnischer Markgenossen zu einer christlichen, freien, tapferen, reichen, fröhlichen, kunstpflegenden Bürgergemeinde heranwuchs. Wie blutige Fehden mußten ausgefochten, welche bürgerlichen Drangsale erduldet werden, welcher Umschwung aller Verhältnisse allmälig sich kund geben, ehe die sechs und dreißig Wehrthürme in die verwachsenen Gräben stürzten, die Mauern zerbröckelten, die Wälle sich ebneten, Kirchen und Kapellen unbenutzt zerfielen, oder fremdartigem Gebrauche sich bequemten; ehe die stolze Schöpfung eines halben Jahrtausends zur Stadt des Ackerbaues und bescheidener Gewerbthätigkeit herabsank; ehe eine rührige Bevölkerung von 30,000 Seelen zu drei, vier Tausenden sich verminderte, und zahllose engbebaute Gassen im Gewirre steinummauerter Gärten, spärlicher Wohnhöfe und eingehegter Ackerstücke sich verloren! Um die frühere Bedeutung, Macht, sinnliche wie geistige Lebensfülle hervorzurufen, mußten die nordwestlichen Germanen zum Frankenvolke sich verbinden, und Gallien erorbern; Klodowig den christlichen Glauben bekennen, die Merowinger aus Waffenlust und Andachtseifer die starken Sachsen, welche über Lippe und Ruhr ihr Gebiet erweitert, zum Kampfe reizen; mußten die freien Friesen in Herzog Berthoalds und Yglo Galamas sagenhaften Tagen den bedrängten heidnischen Brüdern als Helfer kommen, und zum Schutz der fruchtbaren Markungen und der Hoven

die Burg aufthürmen, deren riesige Mauerreste schon vor sieben Jahrhunderten verödet, jetzt schwachen Bürgerhäusern zur Lehne dienen; mußte St. Kunibert, an der halbwelschen Mosel geboren, Vormund und Streitgenosse des Merovingers Dagobert, als Bischof von Köln das erste Anrecht an die kaumbenannte Bauerschaft gewinnen, das erste, zerbrechliche Gotteshaus zimmern. Sein Recht und sein Werk vernichteten die Altsachsen; der Stamm der Engern bemeisterte sich des Brukterergau's, führte die Schutzburg, den Franken und dem Christenthume zum Trotz, höher auf, verscheuchte unter dem keimenden Glücke der Karlinger den kühnen Glaubensboten angelsächsischen Blutes, St. Suibert. Karl der Hammer, Pipin mußten mit der heidnischen Wuth zugleich auch die Unabhängigkeit der Sachsenstämme beugen, dann im dreißigjährigen Kampfe, welcher, unbezeugt von der Geschichte, die Hoven am „Teiche und Kolk“ oftmals heimsuchte, die Westfalen, Engern und Ostfalen zur Unterwerfung unter die Lehre des Kreuzes und des Kaiserrechts zwängen. Des Erzstiftes Köln verschollener Besitztitel auf die Hoven von „Susat“ erwachte; die „Alde Kerke,“ dem Patron der christlichen Altstadt im Lande der Ubier, dem Apostelfürsten St. Petrus geweiht, erstand in bescheidener Gestalt; das neuchristliche Volk sammelte sich ackerbauend und zu leidlichem Hofrecht an gedeihlicher Stätte, und empfing aus den rheinischen Niederlanden über Köln und Dorstadt, von der Mündung der Maas und Schelde, gastlich die wanderlustigen Friesen, die Erben römischer Gewerbe, als Lehrer veredelnder Thätigkeit und Vorbilder reisiger Kaufmannschaft. Der Markt belebte sich; der rührige Ackerbauer entzog sich auch der gelinderen Hörigkeit im Betriebe mancherlei Handwerks; so fanden andächtige Mönche, welche im Jahre 836 die Gebeine des h. Märtyrerknaben Vitus aus dem westfränkischen Corbei den „Hellweg“ hinauf an die Weser zur neuen Verehrungsstätte geleiteten, den ländlichen Ort Sosat. Das unheilvolle Jahrhundert der letzten deutschen Karlinger ließ die Wiege des ältesten norddeutschen Bürgerlebens unter Stürmen still gedeihen; normännische Seeräuber und die wilden Schwärme der Ungarn schreckten auch jene Winkel des innern Deutschlands; da mag die Nothwehr oder das kluge Gebot des sächsischen Heinrichs die Insassen ermuthigt haben, sich mit der ersten Befestigung, mit Pfalwerk oder Mauern zu schirmen. Ruhe vor äußern Feinden schufen die großen Ludolfinger; Otto des ersten Bruder, Erzbischof Bruno, mit

herzoglicher Gewalt als Kirchenfürst gebietend, brachte die Gebeine des ritterlichen Heiligen, Patroclus, nach dem „volkbelebten reichen" Orte am östlichen Saume seines Erzsprengels, legte den Grund zum St. Patroclus Münster, hob als Weichbild die strebsame Gemeinde vollends aus dem hemmenden Gauverbande und förderte ein frischeres Bürgerleben durch innigere Beziehung mit der erstandenen Römercolonie am Rhein. Doch lockerten sich diese Bezüge als Herrschaft unter den letzten Ludolfingern, unter Kaiser Heinrich II. zumal und unter den ersten Saliern, bis Erzbischof Hermann II. den Erwerb des h. Kunibert durch ein Gottesgericht von gewaltthätigen Erbnehmern wieder errang und der weltkluge, kirchlich strenge Anno der Heilige, unter milden Gesetzen Rechte und Pflichten der hofhörigen Familie des h. Petrus und der zinspflichtigen Bürger „Susats" ordnete. Aber obgleich der Buchstabe des Pergaments die fromme Bevölkerung innerhalb der Mauern an den geistlichen Grundherrn band, gewährte doch die thatsächliche Vorstellung der Zeit, daß der Bischof nur im Lehn und Banne des Kaisers walte, behaglichen Raum zur Entwickelung des freieren Bewußtseins; die Gedankrn uralter Freiheit erwachten, und mitten unter dem entsetzlichen Sachsenkriege, als die Hand des h. Anno grausam auf Köln lag, begann die Gemeinde sich aufzuschwingen. Dazu denn mußte geschehen, daß die Nordsee dem kaufmännischen Abenteuer sich erschloß, Kölns und Bremens erwerbeifrige Bürger, begünstigt durch ihre Ströme, die Küsten des fernsten deutschen Meeres zu beschiffen anfingen; „Susats" Wollenweber, Gewandschneider und Brauer dagegen, von schiffbaren Flüssen durch weite Strecken abgesperrt, an winzigem Bächlein kaum einer Walkmühle mächtig, entdeckte mit bewunderungswürdiger Spürkraft, welche die friesischen Insassen in ihnen angeregt haben mochten, den einzigen Punkt der deutschchristlichen Welt, um auf gefahrvollen Wegen über fried- und geleitloses Land, über unbekannte Meere zu den gepriesenen Reichthümern der nördlichen und östlichen baltischen Küsten zu gelangen! Sie erspäheten „Hädaby", Schleswig, seit des h. Anscharius und des königlichen Landerforschers Alfreds, noch mehr in Erzbischof Adalberts Zeit (um 1060) den einzigen Hafenort, welcher die deutsche Welt mit den Ausgangspunkten des slavischen Waarenlagers, mit Skandinavien, mit den Sammelplätzen des reichen russischen Handelszuges vermittelte. Lange bevor ein deutsches Lübeck neben dem wendischen erstand, haben die kühnen

Kaufleute von Susat, Dortmund, von Bremen und Bardewiek aus dem Busen der Schlei mit ihren heimischen Erzeugnissen in den hohen Nordosten unseres Erdtheils sich gewagt, den Grund gelegt zur deutschen Kaufmannsgesellschaft auf Wisby in Gothland und den lohnenden Verkehr mit Nowgorod angeknüpft; selbst als Lübeck, von seinem Landesherrn wie vom Kaiser gepflegt, erblühete, behauptete sich das binnenländische Susat in bevorzugter Stellung an den großen deutschen Kaufhäfen, und half so, als eins der ältesten Glieder, die welthistorische Hansa gründen! Das Gedächtniß des verdunkelten Ursprungs des uralten Handelsweges haftete zu Soest bis in neuerer Zeit am Namen der „Schleswicker", der vornehmsten Kaufmannsgilde, welche in der „Rumeney", dort neben der Gefreitheit von St. Patroclus, beim Becher vom Könige Etzel, von den Nibelungen, als von heimischer Sage einander berichteten. — Die Großartigkeit solcher Gedanken und Verbindungen griff mit dem erwachten Bewußtsein der halbfreien Städtenbewohner des übrigen Deutschlands, auf welches das lombardische Bürgerthum lebendig einwirkte, zusammen, und trieb die westfälische Binnenstadt, schon „Haupt der Engern" genannt, auf der Bahn der Entwickelung vorwärts. So mußte, gleichzeitig als Köln und Freiburg im Breisgau die neue Freiheit, die städtische statt der des Volks im allgemeinen, verkündeten, und die Kreuzzüge, so wie eine Reihe anderer Ereignisse und Veränderungen im politischen, gesellschaftlichen, kirchlichen und sittlichen Zustande der deutschen und romanischen Welt in ihren Folgen einander durchdrangen, das alte Stadtrecht von Susat der umfassendste Ausdruck alles dessen werden, was an menschenwürdigem Rechte in den Tagen des Lehnswesens, der Unterdrückung der Gemeinfreien, des Faustrechts entweder in den Mauern der Städte sich geborgen hatte, oder in der Uebung eines drangvollen Zusammenlebens klug und ehrenhaft ersonnen war. Das „Stadtrecht von Susat", nicht etwa durch eines einzelnen Gesetzgebers Weisheit erdacht, sondern aus einer Nachwirkung uralten volksrechtlichen Bewußtseins und dem Zusammengreifen zeitgemäßer Bestrebungen erklärbar, verherrlichte die „Stadt der Engern" in der Glorie einer gewissen sittlichen Vornehmheit und wirkte, vermittelst des lübischen Rechts, auf Veredlung der menschlichen Gesellschaft bis an die unmittelbare Grenze asiatischer Barbarei, bis ans Moskoviterthum hin.

Aber um die „Hoven von Susat" zu dem mittelaltrigen

Glanze zu erheben, welcher vor der Seele des heutigen Beschauers am Münsterplatze sich vergegenwärtigt, diente nicht allein die Fähigkeit der Bürger, die neue Freiheit sich anzueignen und zu üben: des Reichs verhängnißvollsten Kämpfe mußten hinzukommen. Ohne den Fall des gewaltigen Sachsenherzogs, Heinrichs des Löwen, gäbe es keine deutsche Hansa, wäre Susat nicht unabhängig geworden. Unter dem ordnenden Hirtenstabe Philipps von Heinsberg, unter dem erstarkten Schutze der Kirche wuchs bürgerliche Berechtigung; dem unvergessenen Wohlthäter verdankten die Spätenkel gern die Ummauerung der Stadt in ihrem gegenwärtigen Umfange; die Eintheilung von sechs Pfarrsprengeln zum Seelenheile der wunderbar gestiegenen Volksmenge; die Anerkennung der ersten gemeinheitlichen Freiheit. Dann mußte der große Bürger von Mainz, Arnold der Waltbod, den rheinischen Städtebund hervorrufen, mußten die Fehden des Volks von Köln mit den Erzbischöfen, die Zerwürfnisse der geistlichen Wahlfürsten mit den Hohenstaufen, die Niederlage Engelbrechts II., des bösen Siegfried, die Bedrängnisse Wigbolds dem Unabhängigkeitseifer zur Erledigung der letzten Bürden und Fesseln gereichen, ferner das Ende der Landeshoheit des mächtigsten Nachbarn, des Grafen von Arnsberg, die Selbstständigkeit begünstigen, und, vor dem Beginne der heißen „Geschelle" zwischen Geschlechtern und Zünften anderer Städte, die Gründung einer gemäßigten Volksherrschaft gewaltsamer innerer Umwälzung zuvorkommen. So erstieg Susat seine Mittagshöhe, gleichzeitig mit der Blüthe der Hansa und des süd- und westdeutschen Bürgerthums im vierzehnten Jahrhunderte. Fromm und reich baute die Gemeinde ihre herrliche Kirche U. L. F. zur Wiese, schuf der heimische Meister das Prachtwerk des Patroclusschreins und bereitete sich der Kampf vor, welcher um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts mit dem verhängnißvollen Abfalle vom Stuhle zu Köln endete. Aber von jenem Tage an, als im frommen Jubel die streitbaren Männer und die todesmuthigen Weiber den Erzbischof von Köln nebst den verschworenen Fürsten, seinen Söldnern, sogar die Hussiten, das Schrecken der deutschen Welt, von ihren Mauern weichen sahen; begann leider der Niedergang, und senkte der Adler, welchen die Soester, der Reichsfreiheit nahe, auf dem Schilde des Patroclus dort am Rathhausgiebel vermessen abgebildet hatten, seine Fittige. Das Haupt der Engern war nicht unter den Fuß des erzürnten

Nachfolgers St. Kuniberts und Philipps von Heinsberg gefallen, zur Zeit, als die verschworne landesfürstliche Gewalt selbst die uralte Freiheit des goldenen Mainz zertrat, als die Zwillingsstadt an der Spree, Berlin-Köln, sich beugte, als nur Nürnberg mit fränkischen und schwäbischen Schwestern, so wie die wendischen Seestädte, dem Schlage widerstanden; vorsichtig auf dem Pergamente sein Recht wahrend, hatte Soest den Waffenbund des ritterlichen Herzogs von Kleve gesucht, seiner Oberherrlichkeit, statt der des sonst leidlichen Krummstabs, freiwillig sich unterworfen; so spröd es an sich hielt, die innere Lebenskraft ward siech, und das Loos einer Landstadt unausweichlich. Da stand das bewunderungswürdige Werk Johann Schendlers, U. L. F. zur Wiese, bei dem Grundsteine der Thürme still; der fröhliche „Dienst" der Schleswicker Brüderschaft auf der Rumeney verstummte allmälig. Denn bald sank in Folge des Zusammenwirkens unzähliger Umstände, zumal neuer Gesellschaftsverhältnisse in Nachbarstaaten, und eines von Grund aus veränderten Handelszuges, das gebieterische Ansehn der deutschen Hansa, erstarkte die Terretorialhoheit der Fürsten. Die nachgiebigen Formen des Gemeindewesens verknöcherten in selbstwilligem, kleingesinnten Patrizierregiment; dennoch fristete, vom alten Reichthum zehrend, Soest ein zähes Leben selbst bei äußerem Glanze hin; da schüttelten die Stürme der Reformation an dem alten Glauben, erstand unter blutigem Getümmel, mancher frechen That, unter den Vorzeichen des Wahnsinns der Wiedertäufer, unter Auflehnung der zünftigen Bevölkerung und der Gemeinde gegen den Starrsinn des Raths, das evangelische Soest und behauptete mühsam den gewonnenen Raum gegen die Halbscheid der altgläubigen Mitbürger. Der Schmuck des Münsters und der Pfarrkirchen, eben noch durch die Meisterhand Henrich Aldegrevers verherrlicht, fiel der vandalischen Zerstörungswuth einer wilden Menge; reiche Geschlechter, welche die einst schützenden Mauern, das behagliche, genußvolle Leben in ihnen, unter Bürgerrecht gesucht, flüchteten, um nie wiederzukehren; Klöster und Kapellen, ja die Pfarrkirchen verödeten; früher reichlohnende Gewerbe verdorrten und machten wiederum dem Ackerbauer Raum, der bäuerischen Thätigkeit der Hoven, wenngleich das Gemeinwesen sein Gepräge als Glied der Hansa, doch ohne inneres Mark, eigensinnig bewahrte. Die Drangsale des kölnischen Reformationskampfes streiften verderblich auch über die der Mark und dem

Herzogthum Westfalen verwandte Städte hin: der Jülichsche Erbstreit gab die Gemeinde, deren Thürme, Basteien und Umwallung das Alter und die Verzagtheit der Bürger dahin sinken ließ, der Willkür einer fremden, räuberischen Soldatesca preis. Was irgend an stolzem Bewußtsein, an städtischem Schmucke, an bürgerlicher Wohlhabigkeit geblieben war, nahm der unselige dreißigjährige Krieg hinweg. Hunderte von Häusern, durch den unmenschlichen Feind in Brand gesteckt, lagen in Trümmern, um nicht wieder zu erstehen. Der verarmte Bewohner friedigte die ehemals weiten Wohnhöfe mit Gemäuer ein, und baute Kraut und Korn an den Stätten früheren Gewerbfleißes und rastloser Kaufmannschaft. Die Börde, die Hoven rückten wieder in ihr uraltes Recht über ausgefüllte Gräben und niedrige Wälle. Dichte Baumgruppen wucherten auf, Kirchen, wie St. Thomas, dörflich versteckend; der Bischofshof ward Gemüsegarten, und über geräumige Stadtviertel windet sich jetzt der Wanderer durch das Labyrinth enger Mauergänge in elegischer Stimmung hin, und stößt überrascht auf einsame Kapellen und Kirchen, wie auf St. Pauls bethürmte Giebel mit den Zügen vorgothischer Kunst. So liegen die Spuren des siebzehnten Jahrhunderts, die grünen Brandstätten, dem Auge offen. Des großen Kurfürsten, des neuen Landesherrn, väterliche Hand konnte solche Versunkenheit nicht aufhalten, sein Schwert, die Markaner nicht gegen Ludwig XIV. Heere schützen. In Wahrheit war Soest gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts das wegen seiner kothigen Gassen verrufene „größte Dorf Westfalens." Noch aber blieb die alte Verfassung, wie sie sich nach der Umwälzung der Reformationszeit ausgebildet, in Geltung; noch erkor die Gemeinde durch ihre Wahlherren die Bürgermeister, und versammelten sich Brüderschaften, Aemter, auf dem Saal, die unzünftige Gemeinde auf dem Stahlgadunb: noch immer war Soest die strenge Herrin der staatlich unfreien Börde; denn selbst Friedrich Wilhelm I. hatte verbürgte Ehrenrechte und altfränkischen Prunk mächtiger Gemeindevertretung nicht angetastet. Erst König Friedrich II. hob mit einem Federstriche die Wählbarkeit der städtischen Obrigkeit, das Werk der frühesten Hohenstaufenzeit auf, konnte aber im siebenjährigen Kriege die geduldigen Enkel so trotziger Väter nicht schirmen. Beim Hubertsburger Frieden zählte die Stadt, welche im Jahre 1447 einem Heere von mindestens einem halben Hunderttausend widerstand, nur 3800 Seelen!

Den letzten Schlag, wir sagen einer Wiedervergeltung, führte die französische Herrschaft über die zahme Herrin der Börde: das Band, welches sechshundert Jahre hindurch jene Bauerschaften an die glücklichere Schwester knüpfte, ward gelöst, und der Kreislauf der gesammten mittelalterigen Entwickelung kehrte in sich zurück, indem Stadt und Land wieder zusammenfiel, die Grenzen des Weichbildes und des Gaugerichts, jene streng geführten Scheidemauern der historischen Stände, sich verwischten, und ein Recht, eine Verwaltung alles geschichtlich Verschiedene als Gleiches bezwang. Der Bürgermeister von Borgeln stand jetzt nicht hinter dem von Soest; nur ein Fall schien noch in der Zukunft verschlossen, um die Reihe der Möglichkeiten zu erschöpfen: die Stadt hinter das Land, der Bürger unter den Bauern gestellt! — Rücksichtslose Gewalthaber, Selbstverzichtung der betäubten, ihrer Altvordern uneingedenken Einwohner, ärmliche Nützlichkeitsberechnung der Beamten wetteiferten, auch den äußern Stempel der geschichtlichen Gesondertheit weg zu tilgen. Pfarrkirchen, prangende Thore mit uralten Heiligthümern, die „Elveicksporte" (Ulrichspforte), die Stätte sagenhaft schauerlicher Freistühle, die letzten Wehrthürme wurden abgetragen oder zu Zwecken der Alltäglichkeit mißbraucht. Aber die steinernen Züge des altdeutschen Bürgerthums erweisen sich dem frivolen Willen unbezwinglich; wenn auch Kirchen „zum Abbruch verkauft", ihres Schmuckes, ihrer Denkmale entkleidet, die Friedhöfe umgewühlt und geebnet wurden; so lieset das historische Auge dennoch in den nüchternen Hallen die große Vergangenheit, vergegenwärtigt sich an unscheinbaren Steingefügen den tapfern Sinn der Vorzeit und buchstabirt auf abgetretenen Grabdeckeln, welche zu hunderten den Fußpfad bahnen und die Schwelle der Bürgerhäuser bilden, die Namen und Wappenbilder verschollener thatkräftiger Geschlechter.

Solche Betrachtungen nun, der beredsamste Beweis der Hinfälligkeit aller menschlichen Dinge, der Trost, daß nichts zu seiner Zeit vergeblich war, und daß dem Veralteten immer neues Leben entkeimt, reizte den Fremden, die Schicksale Soest's zu erforschen, und im Zusammenhange bis auf die neueren Jahrhunderte darzustellen. Er würde ein so bedeutendes Werk, so vertraut er mit dem Gegenstande im allgemeinen war, nicht beginnen, hätte sich ihm irgend eine vollständige Bearbeitung des würdigen Stoffs geboten. Aber so viel schon seit hundert und fünfzig Jahren gesammelt und

gedichtet worden, so viel wackere Gelehrte und wissenschaftliche Vereine verheißen, blieb das Verlangen heimathlicher Freunde der Historie, so wie des größeren Vaterlandes noch immer unbefriedigt. Dem Umfange des Gegenstandes angemessen kann freilich nur ein Eingeborner oder wem sonst die Gunst der Verhältnisse eine jahrelange Beschäftigung mit den Schätzen des Stadtarchivs erlaubt, die Aufgabe lösen, in gleichmäßiger Vollständigkeit bis auf die Neuzeit herab die Chronik des Soester Bürgerthums zu liefern. Weil jedoch die Foliantenreihe der rathhäuslichen Protokolle erst über die Periode des allmäligen Versinkens der Stadt das reichste Material bieten, ferner das dunkle Stillleben und die Leiden derselben während der letzten acht Menschengeschlechter des allgemein Belehrenden entbehren, begnügt sich der Verfasser, erwärmt von der hohen Bedeutung des mittelalterigen Susats, aus der Fülle gedruckter Denkmale und Urkunden, so wie aus lebendiger Anschauung des verjüngten Gemeinwesens, welches eine schöne Zukunft vor sich hat, nur die großen Züge der Vergangenheit bis nach den kirchlichen Stürmen des sechszehnten Jahrhunderts ausführlich zu zeichnen. Fast alles, was urkundlichen Aufschluß über Soest's Ursprung, Wachsthum, mittelalterige Herrlichkeit und kirchliches Leben bis auf den Augsburger Religionsfrieden gewähren konnte, ist in zahlreichen Schriften und Sammelwerken gedruckt, oder sonst in Vorarbeiten zugänglich. Die Stadt, wie sie sich noch jetzt dem Beschauer bietet, die Bauwerke, wie sie die fromme Großmuth und Kunstliebe des Königs in höherer Pracht wieder herstellt, bleibt aber immer die lehrreichste Chronika, und wenn auch an Ort und Stelle nur wenige Reste die Blüthe der bildenden Kunst aus Albrecht Dürers Zeit bezeugen, so vereint das Museum der Hauptstadt das Köstlichste, was Aldegrevers Grabstichel hervorgebracht hat.

Eine streng wissenschaftliche Prüfung und Verzeichnung der Quellen, Hülfsmittel, Vorarbeiten, die über einzelne Geschichtsabschnitte, wie z. B. die Soestische Fehde, ein Büchlein für sich erforderten, schließt der nächste Zweck des gegenwärtigen Werkes aus, so wie ins Einzelne gehende rechtsgeschichtliche Untersuchungen über das Verhältniß des ältesten Soestischen Statutarrechts, der Schraae, zu andern Rechts-Denkmälern. Genauere Angabe über gedruckte Werke findet der Leser, welcher tiefer in den Gegenstand eingehen will, bei der ersten Nennung derselben vor dem Texte.

Die älteste bekannte Abbildung unserer Stadt, aus dem letzten

Drittel des fünfzehnten Jahrhunderts, in G. Braun's „Abkonterfaiung und Beschreibung der vornehmsten Städte der Welt", hätte dem Buche zur Zierde gedient; Merians leicht zugängliches Kupferwerk gibt nur eine wenig charakteristische Seitenansicht des schon verfallenen Orts.

Möge, beim Mangel eines sinnlichen Bildes demjenigen, welcher die Mutterstadt des norddeutschen Bürgerthums nicht gesehen hat, die treue und gewissenhafte Schilderung durch das geschichtliche Werk, die leibliche Anschauung ersetzen!

Erstes Buch.

Susat's Entstehung und Aufschwung.

Vom siebenten Jahrhunderte christl. Zeitrechnung bis auf die Zerstörung der Zwingburg Erzbischof Engelbrechts I. — 1225.

I.

Das heidnische Alterthum bis auf die erste Sicherstellung der christlichen Kirche. Lage von Soest. Die Sosaten-Hoven. Namen. Die frühesten Frankenkriege. K. Dagobert und St. Kunibert. Die Friesen. St. Suiberts Pflanzung um d. J. 700. Die ersten Karlinger. Karl der Sachsenbezwinger. Der Sprengel von Köln in Engern. Die Gebeine des h. Vitus und der h. Ida. Die Villa Sosat i. J. 836. König Heinrich I. Erzbischof Bruno, der Gründer des St. Patrocli-Stiftes. — 965.

Die geschichtlichen deutschen Städte sind von verschiedenem Ursprunge zu verschiedenen Schicksalen erwachsen. Diese Verschiedenheit läßt sich gattungsweise auf eine Reihe gleicher Entstehungsarten zurückführen; Soest dagegen theilt den gleichen Ursprung nur mit einer Schwester, mit Erfurt, der Hauptstadt Altthüringens. Die Städte an der Donau und ihren südlichen Nebenflüssen von Pannoniens Grenzen bis zum Schwarzwalde, die am Ufer des Rheins und der westlich mündenden Ströme vom „alemannischen Meere" (Bodensee) bis ins Land der Bataver, erstanden von dem 6. bis ins 9. Jahrhundert mit unversiegbarer Lebenskraft aus den römischen Kolonien und Municipien, welche der Sturm der Völkerwanderung zerbrochen und verödet hatte. So Wien, Passau,

Salzburg, Regensburg, Augsburg, Konstanz, Kur, Basel, Straßburg, Speier, Worms, Mainz, Metz, Trier, Koblenz, Köln. Die Kirchen, welche die frommen Merowinger an alter Stätte der Verehrung erneuten, sicherten den örtlich erstandenen Römerpflanzungen als bischöflichen Kathedralsitzen neuen glänzenden Bestand. Eine andere Reihe von Städten bildete sich um kaiserliche und königliche Pfalzen, wie Frankfurt, Ulm, Heilbronn, Nürnberg, Kolmar, Duisburg. Klöster und Bischofssitze, welche die Karlinger und die Ludolfinger im inneren Deutschlande und an der Slavengrenze gründeten, oder reicher ausstatteten, gewährten die Anfänge von Städten wie Kron-Weißenburg, Fulda, Quedlinburg, Zürich, die acht Bischofssitze in Altsachsen, Merseburg. Andere ließ eine Grenzveste hervorgehen, wie Hamburg, Magdeburg, ehe die Bischofsstühle in ihrer Mitte sich erhoben; andere verdanken dem früh geregelten Verkehr als natürliche Stapelplätze Dasein und Blüthe, wie Bardewiek, Halle; oder Furthen und Brücken über Ströme und Flüsse, wie München, Berlin-Köln; oder dem Seegen des Bergwerkes, wie Goslar und Freiburg. Als Hofsitz uralter Landgebieter schwangen sich viele auf, wie Wien, Brandenburg, Lüneburg, Rotenburg; als Residenzien jüngerer Dynasten Stuttgart, Dresden und Kassel. Im zwölften Jahrhunderte reizte die Bewunderung des Reichthums und der Macht der freien italienischen Gemeinwesen kluge Fürsten zur Nachahmung; so entsprangen, von vorn herein als freie Gemeinwesen, Freiburg im Breisgau und das deutsche Lübeck; im deutschen Wendenlande, an der Ostsee bis nach Narva hinauf, in Siebenbürgen, eine unübersehliche Zahl. Die staatswirthliche Pflege wohlgesinnter Grafen und Herrn hieß an günstiger Stätte heimathlose Gewerbethätigkeit sich sammeln; so erblüheten weltbekannte deutsche Fabrikorte. Wir enthalten uns, die Gattungen und Spielarten weiter zu verfolgen: wo fruchtbarer Boden allein die Anbauer zusammendrängte und ländlicher Verkehr das Handwerk und bescheidene Kaufmannschaft begünstigte, ist jenes Tausend deutscher Flecken und Ackerstädte still ins Dasein getreten, die noch nach einem Jahrtausend sich gleichen, falls nicht zufällige Umstände oder ein großartiger innerer Drang die Insassen zu fremdartiger Entwickelung trieben.

Aus dieser sparsamen Gattung ragen allein Erfurt und Soest hervor. Weder hat das alles prüfende, alles seinem Nutzen zuwendende Auge eines römischen Imperators, Landpflegers in der

Ebene zwischen Lippe und Möhne ein Municipium hervorzaubern können, noch hier ein Merowinger oder Karolinger die Stätte zu einem neuen Bisthum oder zu einer Pfalz, oder zu einem Benediktinerkloster als Pflanzschule geistlicher Lehre unter rohen Heiden auserkoren; die ebene Lage und örtliche Beschaffenheit der Börde bot sich den Feldherrnblicken nicht als günstiger Punkt zur Landesvertheidigung; kein Strom, kein Fluß ergoß sich völkertrennend und verbindend durch jene wasserarme Flur; kein Hafen lockte den verwegenen Fischer ins hohe Meer, und führte ihm verschlagene Abenteurer zu; kein großer Königsweg lud den wandernden Kaufmann hieher zur Rast oder zum Aufstapeln seiner Waaren ein; keine reiche Erzader reizte den spähenden Waldmann vom Harz oder aus Böhmen; nur ein Salzbrünnlein rann hier, dergleichen, jetzt verschüttet oder verachtet, an zahllosen Stellen Deutschlands. Kein Zähringischer Berthilone, kein Heinrich der Wellfe, kein Wettiner, kein Askanier oder Babenberger mochte auf kahlem, ausgerodeten Boden, ohne Bergforst und ragende Felskuppen, eine Hofburg sich erbauen, einen Markt gründen. Soest an seinem winzigen Bächlein, wie Erfurt an der unbeschifften Gera, von altergrauer Zeit her die „Städte heidnischer Bauern," verdanken sich selbst ihren Aufschwung. Die Schwester in Engern mag noch stolzer als das Gemeinwesen im Mittelpunkt Thüringens auf ihre frühere Geschichte blicken, da Erfurt, schon vom Apostel der Deutschen, Winfried, zum Bischofssitze auserkoren, der Macht des Primas von Germanien, des Erzfürsten von Mainz, als Stütze im innern Reiche diente, und seine ritterlichen Burgmannen, als Leiter gemeinheitlichen Strebens, schon im neunten Jahrhunderte erhielt, von den Kaisern hochgefreit wurde, und, wenngleich der Sitz thüringischen Kunstfleißes, der Gewerbe und einer selbstgeschaffenen Hochschule, dennoch nichts für die Verbreitung des bürgerlichen Rechtsgefühls gethan hat, was mit den Schraaen Soest's, das seine Söhne zur Freiheit selbst erzog, verglichen werden könnte.

Der Teutoburger Wald, das Eggegebirge und der Haarstrang bekränzen auf drei Seiten das westfälische Tiefland, welches sich dem Wanderer in unermeßlicher Ausdehnung bis zu den rheinischen und friesischen Niederungen öffnet, sobald er die Höhe oberhalb Paderborn betritt. Ruhr, Lippe und Ems suchen durch die Ebene ihren Weg nach Westen und Nordwesten, wo die Zuflüsse der Lippe und der Ruhr am meisten sich nähern, südlich die Haar über den

Gesichtskreis tritt und nordöstlich die höheren Säume des Waldes von Teutoburg kaum noch kennbar sind, liegt, auf überaus fruchtbarem Boden, unter dem 51° 35′ N. B. und 25° 50′ der Länge von Ferro, unsere Stadt. Meilenweit ist jetzt der Forst zurückgedrängt, welcher in der ältesten Zeit die „Börde" bedeckte und noch in Reinolds von Dassel und Philipps von Heinsberg Tagen in dichten Buchen- und Eichenhainen bis an die „Hoven" sich heranzog; jetzt schmücken das sonst reizlosere Ackerland nur einzelne Gruppen von Laubbäumen, und durchschneiden grüne Hecken die Einförmigkeit der Markung. Lustiger Gewässer und üppiger Weiden ermangelt die tafelgleiche Ebene; merkwürdig jedoch füllt sich fast mitten in der Stadt, nahe am Markte, aus unversiegbaren Quellen ein mäßiger Teich, etwa 350 Fuß lang und 180 Fuß breit, und bildet, mit dem Zuflusse eines zweiten Wasserbächleins, des Kolks, ein Bächlein, welches unmittelbar bei seinem Austritt, Mühlen treibend, als Soestbach nordwestlich zur Ahse fließt und mit der Lippe sich vereint. — So unbedeutend der Bach und nur für die ersten häuslichen Bedürfnisse geeignet, indem die Wollenweberzunft den fernen Möhnefluß zur Anlegung von Walkmühlen kaufen mußte; so unscheinbar der Teich, welcher nur das anmuthige Bild der Stadt idyllisch verschönt; steht doch nicht zu zweifeln, daß gerade diese Wässer zur frühesten Ansiedlung einluden, vielleicht ihr den Gesammtnamen erwarben. Altbezeugt ist die Neigung unter den Vorfahren, in abgesonderten Höfen sich anzubauen, in „Einöden", wo ihnen ein „Quell, ein Feld oder ein Wald gefiel"; und so hat gewiß schon in den ersten christlichen Jahrhunderten ein freier Germane sich die Wohnstätte am waldbeschatteten Teiche und dem nützlichen Bächlein auserwählt. Welchen Namens die Urbauern gewesen, wagen wir nicht zu entscheiden, da die Geschichte des namhaften Ortes, nicht des Landes, uns vorliegt; durch gemeinsame Heldensagen zieht Verwandschaft des Volkes zwischen Lippe und Ruhr mit den Sigambern, dem vornehmsten Bestandtheile der Franken, hindurch, und auch die Brukterer, an welche die späte Bezeichnung des Gaues Boroctra erinnert, stehen dem Fränkischen näher als dem Sassischen. Wir schweigen billig von den Schicksalen, welche die frühesten Bauern unserer geschichtlichen Scholle betroffen haben können. Römische Heerstraßen vom Rhein nach weltkundigen Tummelplätzen der Waffen im Gebiete von Paderborn müssen durch die Ebene

zwischen Lippe und dem Ruhrgebiete geleitet haben; ob aber schon der „Hellweg" als ein „heller", lichter Steg durch das Dickicht vom Niederrhein her bei anderen „Einöden" vorüber an die Weser führte, oder ob er als „Heilweg"[1]), Weg des „Heils", in der späteren karlingischen Zeit die Mittelweser mit dem Niederrhein verband, wagen wir nicht zu entscheiden. Der „Heylewegh" urkundlich noch im XIV. Jahrhunderte genannt als Scheidegrenze der Aecker zwischen Haarstrang und Lippe, ging grade durch Susats ältesten Hovenkern, behielt auch in der Stadt noch den Namen und mag an die Straße erinnern, welche dem „Heile" nach dem innern Sachsen sich öffnete.

Wir weilen nicht bei den ersten geschichtlich sicheren Kämpfen der Merowinger mit den Sachsen. Wenn beim Jahre 553 berichtet wird, die Sachsen an der Weser sein nebst den verbundenen Thüringern von Klothar I. unterworfen und zum Versprechen eines jährlichen Tributs von 500 Kühen gezwungen worden, berührte solches Drangsal gewiß auch die Mark zwischen den kriegenden Völkern. Das nächtige Dunkel über unserer, bisher namenlosen, Bauerschaft tagt mit dem Laufe des VII. Jahrhunderts und historische Beziehungen werden geknüpft, die uns als die ersten Haltpunkte dienen, wenn gleich die Urkunde noch schweigt.

Die Sachsen, inzwischen Meister des Brukterergaus geworden, reizen die Kampflust Königs Klothar II. und schlagen unter ihrem Herzoge Berthoald den jungen Dagobert I., der als Gebieter der ostfränkischen Länder über den Rhein gegangen und ihnen entgegengezogen war. Aber zur rechten Zeit eilt der Vater dem Sohne zu Hülfe; die Sachsen unterliegen mit ihrem Heerführer an der Weser (im Jahre 626) und ihre Stämme zwischen Rhein und Weser, schwer heimgesucht, müssen die alte Pflicht wieder auf sich nehmen,[2]) bis König Dagobert im Jahre 631 ihnen als

[1]) „Op den heylewegh" heißt es in der Erbtheilungsurkunde der Brüder von Rüdenberg v. J. 1329. S. Joh. Suib. Seibertz Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. B. II. (Arnsberg 1843. 8.) p. 630.

[2]) Alle älteren Forscher, auch Möser (Osnabrückische Geschichte. N. Ausgabe. 1843. T. I. S. 155) leugnen die Thatsache, welche die Gesta Dagoberti ap. Du Chesne S. R. Fr. I. I. p. 576 und ihre zahlreichen Nachschreiber berichten. Unsere Gründe für die Annahme eines derartigen Frankenkrieges beruhen auf dem uralt bezeugten, nimmer wegzuleugnenden Verhältnisse Soest's zu Köln.

Bundesgenossen gegen die Slaven jenen Tribut erläßt. So ähnlich einem Ritterromane die Schilderung jener Schlachten lautet, und so widerspruchsvoll die Eitelkeit friesischer Geschichtsschreiber [1]) durch die Einflechtung ihrer Helden die Verhältnisse verwirrt, indem ihnen Berthoald ein friesischer König ist, dessen Statthalter in Susat, Yglo Galama, die Burg wacker vertheidigt; können wir jenen Knäuel von Ereignissen um so weniger als erdichtet verwerfen, da Soest's tausendjähriges Schicksal mit ihm zusammenhängt. Beseitigen wir die Friesen als erste Erbauer der Burg zu Sosat und den Helden Yylo Galama als verfrühete Auffassung des späteren, unleugbaren Einflusses der Friesen auf die Erhebung der Stadt, und lassen wir um 626 die Bauern am Teiche nur als eine Markgenossenschaft inmitten ausgerodeter Buchenwälder gelten, so paßt die spätere Nachricht: St. Kunibert, Bischof von Köln, bekannt als Kanzler, Regierungsgehülfe Dagoberts I. und Erzieher des Sohnes desselben, Siegberts, habe für seine Verdienste im Sachsenkriege Sosat, „damals noch keine Stadt, sondern ein bevölkerter Flecken mit einer Veste", als Beute vom Sieger erhalten, nur auf jene Zeiten des Herzog Berthoalds. Wird nun im Laufe der Erzählung die uralte Verbindung Soest's mit dem Erzstifte Köln unstreitbar sich herausstellen, so gewinnt auch der ritterliche Sachsenherzog seine geschichtliche Persönlichkeit.

Die fränkischen Jahrbücher schweigen von Kuniberts Antheil am Sachsenkriege und von der Schenkung, welche er im eroberten Lande erhielt; wir bauen auch nicht unbedingt auf jenes verschollene Susatische Tabularium [2]) im Stiftsarchive, zumal dasselbe den jungen Siegebert mit Dagobert verwechselt; allein die gesammte geschichtliche Erscheinung Soest's, die Gebieterstellung der Erzbischöfe von Köln, wie sie aus zahllosen Momenten, zumal aus dem ältesten Stadtrechte hervorgeht, endlich jenes Zeugniß des Erzbischofs Anno II. vom Jahre 1074 über die Wiedergewinnung des entfremdeten Kircheneigenthums durch Hermann, setzen jene Thatsache voraus. Selbst die Erweiterung des Sprengels von

---

1) Bern. Furmerii Annal. Fris. L. III. Diese Geschichten leugnet schon der Verfasser der Monumenta Paderbornensis. Edit. III. Francf. & Lips. 1713. p. 67.

2) S. Aeg. Gelenii de admiranda, sacra et civili magnitudine Coloniae L. IV. Colon. 1645 4. p. 278 und bei Nicol. Schaten Histor. Westfaliae. Neuhusii 1690 J. p. 334.

Köln über den südlichen Theil Westfalens und die Eigenthumsrechte, welche das Erzstift zwischen Lippe und Ruhr früh handhabte, finden nicht genügende Erklärung in der geistlichen Thätigkeit, die wir die Nachfolger des h. Kunibert jenen entlegenen Gegenden, zumal im X. Jahrhundert den Erzbischof Bruno vorzugsweise der Kirche von Sosacium, widmen sehen. Nicht stichhaltig ist der Einwand: die Väter der deutschen Kirche im VII. Jahrhundert hätten sich nicht um weltlichen Besitz gekümmert. Irdischer Erwerb sicherte den Bestand der jungen Pflanzung; wir wissen, wie die oberrheinischen Bischöfe die fromme Großmuth Dagoberts I. benutzten, und haben eine Urkunde, durch welche der Merowinger im 6. Jahre seiner Herrschaft, mit Beirath des Hausmaiers Pipin, des Bischofs Arnolf von Metz und unseres Kuniberts von Köln, sein Domanium im Gau Lobedunburg (Ladenburg) mit allen königlichen Rechten der Kirche zu Worms übergibt. [1])

Eine Schenkungsurkunde, dergleichen die fränkische Kirche schon im VI. Jahrhunderte liebte, mag leider früh mit dem Besitzthum selbst verloren gegangen sein; sonst hätten wir eine bestimmte statistische Bezeichnung der bis dahin kaum benannten Oertlichkeit. Es waren die „Sosatenhoven", jene einzelnen, um den Teich gedrängter sich berührenden Hofmarken, die zerstreut auf fruchtbaren Boden im ausgerodeten Walde von der Wildniß des Haarstrangs bis an die Lippe sich erstreckten. Von seiner frühen Urbarmachung und Tragbarkeit an Getreide mochte dieses Gebiet zeitig den Namen „Börde" (von „Baren", Tragen, wozu „Bürde",) überkommen; im natürlichen Mittelpunkte derselben baute Kunibert das erste christliche Kirchlein von Holz, das dem Apostelfürsten, dem h. Peter, als Patron des Erzstiftes gewidmet wurde, und sicher dort auf jenem etwas erhöheten Grunde stand, wo in günstiger Zeit nach drei bis vier Jahrhunderten die „Alde Kerke" zu St. Peter steinern sich erhob. Ueber die Rechtsverhältnisse dieses ersten christlichen Dorfs in Westfalen haben wir keinen sichern Aufschluß. Die freien Bauern der Hoven zahlten einen Zins, der zunächst dem Stifte des h. Clemens in Köln, später St. Kunibertsstift genannt, zugewiesen blieb. Wir wagen nicht zu behaupten, daß schon damals südwestlich von St. Peter die Veste von Mauerwerk entstand,

1) J. F. Schannati Hist. Episcopat. Wormatiens. Frankf. 1734. F. T. I. p. 309. Doch ist die Form dieser Urkunde verdächtig.

deren Trümmer die ältesten Baureste zwischen Weser und der ripuarischen Grenze sein mögen.

Der Gegenstand der Schenkung Dagoberts muß in der Urkunde die Sosaten- oder Susaten-Hoven genannt worden sein, ein Namen, dessen mögliche Deutung uns obliegt. Von vorn herein verwerfen wir als sprachwidrig die Ableitung von „Zusatz"; als ungeschichtlich überhaupt alle älteren Erklärungen von der Lilienstadt u. a. m. Beifällig erscheint beim ersten Gedanken die Deutung von „Zust", Kaufhaus, Waarenablagerung. Wir kennen die frühe kaufmännische Rührigkeit der Altbürger Soest's, und lernen aus deutschen Schweizerchroniken, daß Zust, Sust am Genfersee Häuser, Herbergen und Hallen hießen, in welchen man Kaufmannsgüter ablud; an den „Susten" rasteten die Fremden.[1] Allein Sust, Susta ist ein ächtromanisches, noch im Italienischen gebräuchliches Wort, welches schwerlich seinen Weg in so früher Zeit nach dem heidnischen Sachsenlande gefunden haben würde. Die Bedeutung desselben paßt wohl für die Kaufstadt Soest im XII. Jahrhundert, nimmer für die bäuerlichen Hoven von Susat in der karlingischen Zeit. — Die unwandelbare älteste Schreibart des Namens Sosat, Sosatium, Sosacium läßt eine Zusammensetzung aus zwei Wurzelwörtern erkennen, von denen das letztere „Sat" gleichlautend, oder als „Saß, Sadel, Sedel, Siedel, Sattel, Satz, Sitz" in vielen deutschen Eigennamen und Bezeichnungen von Besitzverhältnissen, wie in „Elsaß und Holsat; Kossat und Hofesat" (Stelle des Hofes und Besitzer desselben) vorkommt, und Seßhaftigkeit, Seßhaft bezeichnet; das erstere aber zweifelhaft ist. Wäre die Königsurkunde vom Jahre 962 ächt, welche merkwürdig für Dortmund das älteste Bürgerrecht in Anspruch nimmt, so hätten wir als die früheste urkundliche Form das vollertönende Suo, Svo, als Fürwort „sein", „eigen" bedeutend, und würden Suosat, Suosaz als „Allodium," Eigengut auffassen. Allein jenes Document muß wegen vieler untrüglicher Gründe als späteres, wiewohl sehr geschicktes Machwerk verworfen worden, und wenn im XI. Jahrhundert in unbestritten ächten Urkunden (vom Jahre 1014 und 1079—1089) je zweimal in demselben Schenkungsbriefe, Svosat

[1]) H. Stumpfs Gemeiner Eidgenossenschaft chronikwürdiger Thatenbeschreibung. Zürich 1586. F. 444. 614. Vergl. J. L. Frischs Teutsch-Lateinisches Wörterbuch unter Zust. Stalders helvetisches Idiotikon und die großen italienischen Wörterbücher.

und Suosaz vorkommen,[1] so erkennen wir darin eine Willkür der Schreiber des plattdeutschen Wortes, die gerade in *diesem* Namen, lateinisch und deutsch, zahlreiche Abweichungen sich erlaubten, und steht das Svo, Suo vereinzelt der Bildung mit So und Su gegenüber. Auch paßt die unleugbare bürgerliche Entwickelung Soests aus dem Zusammentreten von 6 bis 7 bäuerlichen Hoven oder Markgenossenschaften, die eines *gleich freien* oder nicht wesentlich verschiedenen Rechts waren, zu einem *städtischen* Verbande nicht mit der ursprünglichen Geltung eines *Eigenhofes*; dieser bringt vielmehr ein *dynastisches* Element hinein, das erst an der vorgeblichen Burg Wittekinds und dem alten Thurme aus späterer Zeit, als die Hoven längst einen gemeinsamen Namen trugen, haften konnte.

Um andererseits etwas zur Erklärung des Namens unserer ehrenhaften Stadt zu versuchen, erinnern wir an die Bedeutung des quellenreichen Teichs und des Soestbaches, so wie an die früh vorhandenen und benutzten Salzquellen. In altsassischer Mundart heißt ein Brunnen „Sod, Soit, Saut,"[2] von Sud und Sieden, der dem Kochen ähnlichen Bewegung der Oberfläche des Wassers, wie Quell von Wellen und Wallen abgeleitet ist. In Pommern, das seine ersten deutschen Bauern aus Niedersachsen und Westfalen erhielt, heißt ein Schöpfbrunnen, ein lebendiger Quell noch jetzt ein Sod, Saut. Die natürliche Beschaffenheit des westfälischen Tieflandes nahe am hohen Saume des Osning, des Teutoburgerwaldes und der Haar überrascht durch das Hervortreten reicher Wasseradern; wir gedenken hier des viel besuchten Bullerborns, der verschiedenen Springen der Lippe, Ems, der Pader, und wie die Vorfahren nicht selten den Namen ihrer Ansiedlung von so auffallender

---

1) Falke Cod. Tradit. Corbe. p. 514 wie früher Schaten d. J. 958 und noch Wigand in der Gesch. von Corvey 2. Abth. S. 221. Selbst Seibertz hat diese Urkunde aufgenommen (I. n. 11.). Doch schon W. Böhmer in den Regest. chronologico-diplomat. Regg. alq. Imperat Roman. inde a Conrado usque ad Henric. VII. Frankf. 1831. 4. hat sie ausgelassen, und H. A. Erhard in der Regest. Histor. Westf. Münster 1847. 4. 1. B. p. 589 ihre Aechtheit bestritten. — Suosat und Suosaz ist bei Seibertz I. v. J. 1014 p. 23 und 1079—89 p. 33.

2) In dem ältesten deutschen Statut der Salzbeerbten zu Sassendorf, ungefähr v. J. 1350, Seibertz IV. p. 720 kommt das Wort Soit od. Salzbrunnen mehrfach vor.

Erscheinung entlehnten. Hierher gehören zunächst Paderborn, Liesborn, Lippspringe, Springe, Amelunxborn und viele andere. Der große Teich zu Soest, dessen „Saute" an mehren Stellen der Oberfläche sich bemerklich machen, die wunderbare Eigenschaft des nahen Kolkes, dessen Wasser im März versiegt und gewöhnlich erst im October zurückkehrt, wenn nicht anhaltendes Regenwetter die Füllung früher befördert, waren ausgeprägte Merkmale der Wohnstätte, nach welchen der erste Ansiedler von den Nachbarn der Sodsate, Sautsasse genannt werden konnte. Den Zuzöglingen übertrug sich leicht dieselbe faßliche Bezeichnung, und so verstehen wir die areae und curticulae Susaziae Erzbischof Hermanns II. (vom J. 1036—1056), und Annos II. v. J. 1074, als Wohnstätten und kleine Hoven der Sodsaten, Sodsassen, Susaten. Dem Einwurf der Sprachforscher, daß die Zusammensetzung aus Sod und Saten in der ältesten Schreibart in der Mitte ein doppeltes S, oder ein D, T erwarten ließe, stellen wir entgegen, daß wir den Namen urkundlich erst spät kennen lernen, als im Volksmunde bereits die älteste, schärfere Wortfügung sich verwischt hatte und weicher geworden war; wie zwar Adam von Bremen um d. J. 1060 noch Holtzati schreibt, indem er die Benennung der Holsaten (Holsteiner) als die Holz- (Wald-) Sassen ausdrücklich erklärt, jedoch schon Helmold, der Einheimische, hundert Jahre später unbedenklich in weicher Form Holsati gebraucht.[1])

Mehres und Zweifelloseres vermag der Verfasser über Soest's Namen, der in willkürlicher deutscher Schreibart aus dem zusammengezogenen Susat, Sosatz, sich bildete, nicht zu geben. Gleichbenannte Dörfer, das eine an der Saar im Regierungsbezirk Trier, das andere unweit Utrecht mit dem Jagdhause Soestdyk, bieten zur Vergleichung keine Hülfsmittel.

Ehe wir aus dem heidnischen Alterthume in das Dämmerlicht der ersten westfälischen Kirche fortschreiten, müssen wir noch über jenes Räthsel reden, daß nemlich Soest's mittelaltrige Bürger keck

[1]) S. Adam. Bremens. Hist. ecclesiastica L. II. c. 61 (8) in E. Lindenbrogii S. S. R. G. ed. Fabricii und Helmoldi Chronic. Slavor. ed. H Bangert. Lübeck 1659. L. I. c. 24. — In Kossate (Koth-Sate) ist der schärfere Laut geblieben, weil das unterscheidende Rechtsverhältniß den Ursprung des Worts nicht übersehen lassen durfte. Wir bemerken jedoch, daß in Holtzati das t wegen des vorhergehenden Mitlautes leichter ausgestoßen werden konnte als in Soitsate.

ihre Stadt in das Mittelgebiet der großartigsten deutschen Heldensage hineinversetzten. Der nordische Verfasser der Wilkina und Niflunga-Saga, welcher frühestens im XIII. Jahrhundert sein Werk aus deutschen, nordischen und slavischen (wilzischen) Sagen zusammenschmolz, beruft sich ausdrücklich auf die Erzählung von Männern aus Bremen, Soest und Münster.[1]) In der Wilk. S. heißt der Sitz Attilas (Etzels) im Hunnenlande Susat; aber ungeachtet der Weg der Niflungen dorthin über den Rhein und die Donau geht, so wollten doch jene Männer aus Westfalen das verklungene Susat zu ihrem Soest machen und wiesen noch daselbst die Burgmauer des Holmgartens, den mörderischen Tummelplatz der Schlacht zwischen Hunnen und Niebelungen, den Schlangenthurm mitten in Susat, worin König Günther als Attilas Gefangener sein Leben endete, die Iringswand, das Hagen Thor nach. Ebenso soll in einer angeblichen Randbemerkung des sogenannten „Rheinischen" (Hundshagenschen) Nibelungenliedes stehen, daß Bürger von Soest das Gedicht zuerst an den Rhein gebracht hätten: Neuere wackere Forscher westfälischer Kunst und Geschichte[2]) wollen deshalb den Schlangenthurm nördlich am Osthofer Thore,[3]) sowie das Thor Hagens in Soest's Oertlichkeit noch wiederfinden, und auch ein Nibelungenfeld auf der Börde kennen. — Weit davon entfernt, jene ehrlichen Gewährsmänner von Soest, jene Schleswicker, fahrende Kaufleute, die nach Wisby, Nowgorod und Drontheim schifften, für wissentliche Lügner zu halten, behaupten wir, daß die deutsche Heldensage auf dem geschichtlichen Boden der brukterischen, sigambrischen und fränkischen Stämme erwachsen, in der Erinnerung der Spätenkel sich lebendig erhielt, und daß die ursprüngliche Verwandtschaft, das wilde Getreibe der Völker in der frühesten südöstlichen Heimath, um so eher im Gedächtniß fortlebte,[4]) als Attilas

1) Wilkina und Niflungen Saga oder Dietrich von Bern und die Niebelungen übers. durch F. H. v. d. Hagen. Breslau 1817. 8. Wilkin. Th. III. S. 91. 96. 106. 117. 118. L. von Ledebur, Das Land und Volk der Brukterer. Berl. 1827. 8. S. 267. 6. S. Grimm deutsche Heldensage. Götting. 1829. 8. S. 178. II.

2) W. Tappe Alterthümer der deutschen Baukunst i. d. Stadt Soest. I. Essen 1823. 11. u. 12. Dr. L. Troß. Westphalia. 1825. 2 Stück S. 16.

3) Dort kennt auch das Bild aus Brauns Städtebuch (1581) den Schlangenthurm.

4) Ueber die Beziehungen der Sigambrer, der Nachbaren der Brukterer, über altfränkisches Völkerbewußtsein s. J. Grimms Gesch. der deutschen Sprache I. S. 524.

Erscheinen in der westgermanischen Welt die Brukterer und Rheinfranken feindlich gegenüber gestellt hatte. Das Vordringen der Hunnen (Ungarn) bis nach Westfalen im X. Jahrhundert verstärkte die altgeschichtliche Grundlage; wunderbar vermischten sich verklungene Sagen, und die Kaufherrn von Sosat, welche, Freunde des Lieds, selbst ihr Gelagshaus, ihren Artushof, „die Rumeney", aus ihrem Heldenbuche benannten, und, wie süddeutsche Bürger, den Stoff zu Rittergedichten aus welschen Landen vermittelten, konnten mit gutem Gewissen das, wenn in Handschriften nachweisbar, allerdings unerklärliche, Susat des Hunnenlandes nach ihrer alten Stadt, nach ihren Burgtrümmern versetzen. Keck konnten sie solches am Rheine erzählen, dessen fränkische Bewohner, Bürger und Bauern, jedoch schwerlich erst durch jene Gäste ihre nationalen Helden kennen lernten.

Das Werk des h. Kunibert, welcher im Jahre 663 sein thatenreiches Leben schloß, vernichtete, wie manches Kirchlein im Thüringerlande, vielleicht auch Erfurts, schon der Lauf des VII. Jahrhunderts; die Altsachsen wurden wieder frei, und auch die noch nicht sächsisch umgebildeten Brukterer fielen ins Heidenthum zurück. Erst wieder gegen das Ende des Jahrhunderts wagten sich aus Angelsachsen über das christenfeindliche Friesland todesbereite Glaubensboten in die Gaue an der Lippe; Willibrords Gehülfe, Suidbert, wandte sich um das Jahr 693, wohl unter fränkischem Schutze, zu den „Boruchtuariern", den Bewohnern der spätern Grafschaft Mark und des größern Theils des Herzogthums Westfalen, und gewann durch seine Predigt viele Seelen für die christliche Lehre.[1] Aber nicht lange darauf unterwarfen die Altsachsen diesen Stamm, zerstreuten die Neubekehrten, und verleibten das Gebiet derselben dem ihren ein. Erst durch diese Eroberung erhielt Sachsen gegen Südwesten die Ausdehnung, in welcher es in der Karlingerzeit erscheint; die Lippe nennt der ungenannte Geograph von Ravenna, welcher vor 750 seine verworrenen, doch beherzigenswerthen Nachrichten zusammentrug, als einen Fluß der Sachsen,[2] und die Bezeichnung Angern, Engern, bald Provinz, bald Gau, schwankt dann über

---

1) Bedae Ecclesiastic. Histor. gent. Anglor. L. I., Antverp. 1550. L. V. c. 12.

2) Ravennatis Anonymi Geographia hinter der Ausgabe des Pomp. Mel. von Abrah. Grononius Lugd. Batav. 1722. 8. L. IV. c. 17.

beiden Ufern der sächsischen Mittelweser. — Eine spätere Bearbeitung des Lebens S. Suidberts, fälschlich dem Begleiter desselben, Markelm oder Marcellin zugeschrieben, weiß aus Karl des Hammers ersten Regierungsjahren (718) von den heidnischen Gräueln zu berichten, welche Sueder, ein Zögling Kaiserswerths, wo der h. Suidbert gestorben war, unter der abtrünnigen Gemeinde des h. Kunibert und Suidbert erlitt. Sie macht zuerst „Susatum", die Stadt der Heiden, namhaft, und erzählt, die Wunder des h. Suidberts hätten viele zum Glauben zurückgeführt.[1] Hier hätten wir sogar schon Susat die Stadt im VIII. Jahrhundert; allein die Aufführung anderer viel später kundbarer Oertlichkeiten, wie Braunschweigs, erweisen das spätere Machwerk, und wichtig bleibt uns nur die Ueberlieferung vom wechselnden Religionszustande der sächsischen Brukterer. — Ob Winfrieds Wirksamkeit über Hessen und Thüringen hinausgegangen sei, als Karl die Sachsen bis zur Weser zinsbar machte, ist nicht sicher bezeugt; unter den Vorthariis, welche Papst Gregor III. im Jahre 738 zum Gehorsam gegen den Bischof Bonifacius ermahnte,[2] möchten wir auch die Bewohner des engern Gaus Boroctra begreifen. Nach den Verheerungszügen Pipins des Kleinen, von 743 an, begann sein Sohn Karl mit unnachläßlichem Eifer den Kampf, welcher mit der völligen Besiegung und Bekehrung der Sachsen endete. Während des dreißigjährigen Verlaufs desselben wird Susat nicht genannt; sicher aber ging ein Theil der Züge zwischen der Lippe und der Haar hindurch. Der Krieg entfernte sich nach den blutigen Ereignissen im Dreingau, wenige Stunde nordwärts jenseits der Lippe, von Sosat über die Weser und nach der Elbe zu, und schon mit dem Jahre 783 scheinen die südwestlichen Gauen des Sachsenlandes völlig beruhigt.

So viele „Wittekindsburgen" die gläubigen Nachkommen in Westfalen und Engern verehren, mögen wir, wenn auch nicht aus urkundlichen Gründen, das starke, wohlgefügte Gemäuer von 9 Fuß Dicke, das mit den rothbraunen Spuren wiederholter Feuersbrünste neben der Alden Kerke am Hellwege noch sichtbar ist, als ältesten Zeugen jener grauenvollen Kriege ansprechen. Sosat nennt sich

1) Vita S. Suiberti Episcopi. c. 20. in Leibnit. S. S. R. Brunsv. t. II. p. 241.
2) Epist. Bonifacian. a Serario edit. Mogunt 1629. 4. p. 232.

stolz auf seinem ältesten Stadtsiegel, nach 1159, die „Stadt der Engern"; [1]) sollte allein die kirchliche Bedeutung, welche dieser Theil des Sprengels von Köln dem h. Petrus zu Susatium verdankte, so ausschließliche Bezeichnung veranlaßt haben? Oder sollte nicht altgeschichtliche Erinnerung an die unvergessenen Kampftage Bruns, des Engern Herzogs, der im Jahre 775 dem Könige mit seinem Stamm sich unterwarf, in der Siegelumschrift fortleben, und die Mauern von Sosat, eine Wallburg des bedrängten Volkes, die Freiheit zuletzt beschirmt haben? Wir wissen der Burg, deren Schicksale bis auf Philipps von Heinsberg folgenreiche Umgestaltung (1178) verborgen liegen, keine jüngere Entstehung anzuweisen, als die großen Sachsenkriege; ein späterer Ursprung müßte an kundbaren dynastischen Verhältnissen haften, und verträgt sich nicht mit dem „Thurme oder Pallast", welcher im Jahre 1178 wie ein „verwünschtes Schloß" zu barmherzigem Zwecke geweihet wurde.

Als in den letzten Jahrzehnen des Kampfes der siegende Frankenkönig Sachsen in Bisthümer theilte, und Paderborn, Minden und Münster die nächsten westfälisch-engernschen Gauen als Sprengel erhielten, ward Sosat mit dem Gau Boroctra, gleichsam als Land der alten Franken und als Zubehör schon weiland des Merovingerreiches, der Erz-Diöcese von Köln einverleibt, und scheint die Grenze Altsachsens, so wenig sie sprachlich und sittlich geschieden war, bis in die Markung östlich von Soest zurückgewichen zu sein. Das alte Sassendorf, eine Stunde von der Stadt, früh bewohnt wegen seiner ergiebigen Salzquellen, konnte seinen Namen nicht empfangen, wenn es mitten unter dem Sassenvolke lag; es bezeichnete einst eine politische Abgrenzung, die aber bald wieder als unnatürlich verwischt wurde.

Das Kirchlein inmitten der Sosatenhoven, der Sage nach ein Werk Bruns, des Engernherzogs, mochte bescheiden wieder dastehen, die störrigen Urwohner des Haupthofes der neuen Ordnung sich fügen, als bereits in unmittelbarer Nähe derselben unter fränkischer Hoheit ein edles Grafengeschlecht sich festsetzte. Vermuthlich im Jahre 792 zog Egbert, vielleicht ein Sohn unsers Brun, mit

---

1) Das älteste Siegel unter der Urkunde I. p. 58. bei Seibertz; abgebildet auf T. VI. n. 1. Das schon kunstvollere v. J. 1246. das. n. 2. und das v. J. 1298 hinter Haeberlini Analect. medii aevi. Norimb. & Lips. 1764. 8. führen die Umschrift: Sigillum S. Petri in Susatio Angrorum oppido.

altfränkischen Edlen dem Könige Karl nach Neustrien zu Hülfe, ward, noch auf ostfränkischem Boden erkrankt, der Pflege eines andern Edlen, wahrscheinlich am Hellwege, übergeben, und empfing nach der Genesung die Hand Idas, der Tochter seines Pflegers, mit reichen Erb- und fiskalischen Gütern der Umgegend.[1]) Egbert, angeblich Graf in diesem Theile Westfalens, soll seine Hofhaltung an jener Stelle des südlichen Ufers der Lippe, wo heut zu Tage das Schloß Hovestadt liegt, aufgeschlagen haben; sicherer ist, daß in seinem Amtssprengel, im Dreingau, seine fromme Gemahlin auf himmlische Eingebung das Kloster Hirutfeld (Herzfeld) gründete, und als Wittwe dort im Rufe der Heiligkeit starb. Jene Burg Hovestadt blieb Jahrhunderte hindurch eine feindselige Nachbarschaft für Soest's aufstrebendes Bürgerthum, ward mehrmals durch dessen Waffen zerstört, und fiel endlich an den gemeinsamen Landesherrn.

Zwei Jahrhunderte voll mancherlei Drangsale waren seit S. Kuniberts erster Pflanzung verflossen, da tritt endlich Sosat als bevölkerter Flecken in die Geschichte. Noch gab es auch im bescheidensten Sinne keine Stadt in Westfalen, Altsachsen, Hessen und Thüringen; nur unansehnliche bischöfliche Kirchen neben gedrängteren Edelhöfen und Bauerschaften; Missionsanstalten an den Anfängen des Marktverkehrs, königliche Pfalzen, Landesvesten mit offenen Ansiedlungen, neue Stapelplätze des Handels und Zollstätten. Als Städte im ersten Keime nennen wir Eresburg, Fritzlar, Frankenberg, Hameln, Dortmund, die acht sächsischen Bischofssitze, Hamburg, Bardewiek, Magdeburg, Halle; selbst Erfurt sank wieder ins Dunkel, da sein Bisthum nicht zu Stande kam; da stiftete Ludwig der Fromme, Karls Sohn, im Jahre 815 das erste Benediktinerkloster in Sachsen am rauhen Solling, welches dann, auf eine günstigere Stelle am linken Weserufer übertragen, den Namen Neu-Korbeja empfing (im Jahre 822). Als darauf im Jahre 836 der Abt von St. Denys dem neuen Kloster die Gebeine des h. Märtyrerknaben, Vitus, geschenkt, traf das Geleit frommer Geistlichen, vom Rhein her „den geraden Weg" (Hellweg?) gezogen, an Sachsens Grenze auf das Dorf oder den Flecken Sosat.[2])

[1]) Vita S Idae, später als hundert Jahre nach dem Tode derselben vom Mönch Uffing im Kloster Werden geschrieben, in Pertz Monumenta German. historic. scriptor. t. II. p. 520.

[2]) Hist. translation. S. Viti in Mon. Germ. hist. Script. Heft I. t. II. p. 583.

und wurde dort von einer großen Menge gläubigen Volkes begrüßt. Bereits gaben wunderbare Heilungen von der Befestigung des neuen Glaubens erfreuliche Kunde. Das Land war stark bewohnt, und außer Brakel mag der feierliche Zug auch Gesecke, im Jahre 833 namhaft, berührt haben.

Wiederum ruht geschichtliche Stille anderthalb Jahrhunderte über dem Flecken Sosat. Die hadervollen Zeiten der letzten deutschen Karlinger, die Angst, erst vor den Normannen, dann vor den Hunnen (Ungarn), ging, neue Gestaltung des Lebens fördernd und vernichtend, an Westfalen und Engern vorüber. Die ersteren zerstörten alte nieder- und mittelrheinische Pfalzen, Kirchen, auch den frühesten Handelsort der reiselustigen Friesen, Dorstadt (846); die anderen schreckten vom Jahre 908 an wiederholt selbst Idas Heiligthum im Dreingau. Als ein günstiges Geschick das entmuthete, zerrissene deutsche Volk unter dem Königsstabe Heinrichs des Sachsen vereinte, mag auf die kluge Anordnung des heimischen Herrschers auch Sosat, zweifelsohne schon ein Markt, seine erste Umfestigung, doch gewiß nur im engern Umkreise, gewonnen haben. Der ursprüngliche Stand der freien oder hofhörigen Ansiedler hatte von selbst eine merkliche Beimischung anderer Berufsarten aufgenommen; wir hören von Kaufleuten; aber das Gepräge des Ortes als Mittelpunkt ländlicher Hoven blieb dasselbe, und nur Mißverständniß einer bekannten unklaren Angabe des Mönchs von Korvey über König Heinrich's I. Vertheidigungsanstalten schreibt den Ursprung des deutschen Bürgerthums jenen Tagen zu. Doch möchten wir an eine erste Befestigung Soest's in der Zeit der Ludolfinger glauben, weil selbst das nah belegene, viel jüngere Gesecke, ein eben gestiftetes Jungfrauenkloster, im Jahre 952 einen durch innere Mauern städtisch eingehegten Raum umfaßte.[1] Auch das Stift zu Meschede, vor König Konrad I. gegründet, hatte um 959 den Zoll und die Einnahme von den „Marktstätten", was alles die Anfänge sicherer Bürgergewerbe, oder doch veränderte Gesellschaftsverhältnisse bezeugt. Nach dem nahen Werle, wo die Ludolfinger eine Lieblingspfalz hatten, nach Dortmund, wo Heinrich in Reichsgeschäften waltete, mußte sein Weg ihn oft über Soest führen. — Als zweiten Wohlthäter, wenn wir den h. Kunibert den ersten nennen wollen, verehrt Soest den Bruder Kaiser

[1]) Seibertz Urkb. I. p. 8.

Otto's I., Bruno, welcher im Herbste des Jahres 953 zu Aachen als Erzbischof von Köln eingesetzt ward. Dem herrischen gebornen Königssohne Otto I. in gefährlichen Händeln mit den nächsten Verwandten als verständiger Vermittler zur Seite, — die Eresburg und das starke, mit sächsischen Burgmannen besetzte Dortmund waren die nahen Stätten blutiger Brüderkämpfe —, suchte Erzbischof Bruno für die westfälischen, engernschen Theile seines Sprengels einen kirchlichen Mittelpunkt, und wählte dazu Sosat. In hochwichtigen Königsgeschäften am französischen Hofe weilend, hatte Bruno im Jahre 960 den Leichnam des heiligen Ritters Patroklus nach Köln geführt, den er auf Bitten vom Bischofe Ansgisus von Troyes, seinem Schützlinge, erhalten.[1] Patroklus, der Ueberlieferung nach ein Gallier vornehmer Herkunft, war unter der Regierung des Kaisers Aurelian ein ruhmvolles Opfer der heidnischen Wuth gefallen, und in Troyes Jahrhunderte hindurch andachtbrünstig verehrt worden. Die ritterliche Gestalt, im Harnisch mit Banner und Schwert, in welcher die Spätenkel in Soest den zweiten Schutzpatron ihrer Stadt abzubilden liebten, ähnlich dem h. Mauritius, welchen Kaiser Otto's Lieblingsstadt an der Elbe, Magdeburg, gleichzeitig empfing, bezeugt die alte Tradition vom Kriegerstande desselben. Aber die heilige Stadt Köln, reich an unzähligen Reliquien schon vor der Aufstellung der h. Dreikönige, sollte den h. Patroklus nur vier Jahre bewahren. Westfalen, wo ungeachtet vieler Stifter und Klöster „das Volk noch roh im Glauben", bedurfte der erwecklichen Gegenwart verehrungswürdiger Gebeine, und klüglich ersah deshalb Erzbischof Bruno Susatium, „einen Ort Sachsens, der reich war an weltlichen Gütern, voll an Volk, weit und breit den Sachsenstämmen, ja dem gesammten Reiche wohl bekannt, aber fast noch ohne Kunde des Mönchslebens," als Stätte, um ihr zur Förderung künftigen Heils das köstliche Pfand anzuvertrauen.[2] Bruno selbst geleitete den Leib des Märtyrers, wohl ohne den steinernen Sarg, der in Troyes zurückblieb,[3] nach Soest, dessen Volk und Geistlichkeit den Heiligen mit Jubel aufnahm, um ihn (9. Dezember 964) in der Kirche niederzulegen, welche der Erzbischof zur Ehre desselben gegründet

[1]) De Translatione S. Patrocl. in M. G. hist. Script. t. IV. p. 280.
[2]) Ebend. p. 281.
[3]) Elevatae sunt a Sarcofago lapideo s. martyris reliquiae. Das.

hatte. Wohl mag schon damals, als der sogenannte Sächsische, der Rundbogenstil, zur schönen Blüthe sich entfaltete, am hohen Chor und an der Krypta des Patroklusmünsters gebaut sein; versteckt hinter spätern Kreuzgängen, welche jetzt stille Gärten umfriedigen, läßt sich die Krypta noch an uralten Verzierungen und Mauerblenden erkennen, obgleich sie in neuester Zeit ausgefüllt, und der erhabene Hohe Chor herabgesenkt ist. Bruno's Werk, erst Jahrhunderte nach ihm vollendet, und durch Erzbischof Reinold im Jahre 1166 nach mancherlei Schicksalen geweihet,[1]) rückte als Münster mächtig bethürmt, westlich der Olden Kerke entgegen, die ihrerseits östlich verlängert und umgebaut, mit dem Münster eben durch die Nähe jenes unbeschreibliche Gesammtbild hervorbringt, das am schönsten wirkt, wenn der sommerliche Abend den warmen grünen Farbenton des Gesteins beleuchtet und die Glocken beider ähnlichen Kirchen tn einander klingen.[2])

Erzbischof Bruno starb schon im October des nächsten Jahres (965) und hat darum nur die Anfänge seines grandios einfachen Werkes gesehen. An den Thurmbau ist damals schwerlich geschritten, und erst später, als dem Heiligen der älteste Schrein, im Anfange des XIV. Jahrhunderts schon zerfallen, aufgeschmückt wurde, mag der Deckstein des Grabes, versehen mit den rohen Umrissen einer männlichen Gestalt und einer lesbaren Inschrift, und die Tafel mit dem Bilde des knieenden Palmenträgers daneben, in die Wand der obern Kapelle unter dem Thurme eingefugt sein.[3])

Auch im Testamente seiner frommen Schöpfung im fernen Sachsenlande eingedenk, vermachte Bruno dem Münster und dem Chorherrnstifte, das zu Sosacium gegründet werden sollte, hundert Pfund; dem Altare sechs Gefäße, mancherlei Schmuck an Tapeten, Meßgewänder aus seinem Vorrath, endlich einige Güter, von denen Erwitte als jüngster Erwerb bezeichnet wird.[4])

Bruno's Sorgfalt für Soest hat sich jedoch gewiß nicht auf geistliche Wirksamkeit beschränkt. Unter ihm oder von nahen Zeitgenossen im Kloster Werden wird Sosatium zum erstenmale eine Stadt

---

1) Seibertz I p. 56.

2) Die Geschichte des Dombaues im Allgemeinen, sowie die Schilderung s. bei Tappe I. Wir kommen später darauf zurück.

3) S. die Abbildung bei Tappe I. Taf. I. p. 15. Die Inschrift wird abweichend gelesen.

4) Ruotgeri vit. Brunon. in M. G. H. t. IV. p. 275.

(civitas), „vornehm wegen der Fülle des dort weilenden Volks“, genannt,[1] und muß es eine neue Stufe des rechtlichen Zusammenlebens betreten haben. Wie die inneren Verhältnisse der Hoven leise sich ausbildeten, welche neue Bestandtheile hinzukamen, überhaupt den langsamen Gang eines selbstwüchsigen, deutschen Gemeinwesens, können wir erst mit dem folgenden Jahrhunderte einigermaßen beleuchten. Hier nur so viel: Soest wurde ziemlich gleichzeitig mit Bremen und Magdeburg, aber später als Köln und Worms, durch Bruno, welchem, als oberen Herzoge von Lothringen, der kaiserliche Bruder das erste weltliche Verwaltungsrecht über ein Stift und über königliche Städte übertrug, aus dem Gauverbande gehoben, unter Weichbildrecht von den andern Hoven der Börde abgeschlossen. Es muß bereits von den Ottonen Marktrecht und Geleit und, ohne daß es unter der bischöflichen Verwaltung aufhörte, eine der vielen königlichen Städte zu sein, einen kölnischen Voigt als höchsten Richter mit Königsbann und in des Erzbischofs Namen empfangen haben. Doch weil diese Umbildung nicht mit einem Schlage die altgewohnten geschichtlichen Verhältnisse löset, das Neue selbst inmitten des geschlossenen Weichbildes in das Alte zurückgriff, können wir die Neugestaltung nicht mit festen Zügen schildern. Eins ist für Soest noch als Merkmal festzuhalten: die aus dem Volksverbande gesonderte Stadt erhielt nicht, wie Erfurt gleichzeitig (um d. J. 954 durch Erzbischof Wilhelm von Mainz, des Kaisers leiblichen Sohn), und wie andere Städte früher durch Heinrichs I. Anordnung, einen Zusatz von Burgmannen aus den freien Hofbesitzern der Umgegend, aus welchen ein Patrizierthum, eine Geschlechterherrschaft, sich herausbilden konnte. Nicht das adlige Waffenrecht, nicht die ursprünglichen Vorzüge altsässiger Bürger, nicht bischöfliche Ministerialität, sondern kaufmännische Betriebsamkeit, Reichthum, und die Fähigkeit des Richters, Verwalters, endlich bürgerliche Tapferkeit haben zeitweise in Soest ein, allen Tüchtigen oder Reichen zugängliches Junkerthum hervorgebracht. Anderseits verhinderte die Ansiedlung eines vornehmen geistlichen Stifts, daß die wachsende Gemeinde nicht unter die Botmäßigkeit eines weltlichen Herrn fallen könnte.

---

1) Translat. S. Jdae. a. a. O. p. 524.

II.

Soest's schwankender Zustand unter Bruno's Nachfolgern. Die Nachbargrafen von Arnsberg. Das Gottesurtheil Erzbischof Hermanns II. Die salischen Kaiser in Soest. Die Herrschaft des h. Anno. Die Sachsenkriege unter Heinrich IV. bis auf den Tod des h. Anno.

Von 965 — 1075.

Auch das nächste Jahrhundert bietet uns eine lückenhafte Geschichte Soest's, welche wir nur durch allgemeine Züge ausfüllen können, wenngleich das Leben sicher ein drangvolles war. Unter der Auflösung des Reichs in des letzten Ottonen Zeit, unter den Wirren und Unruhen bei Kaiser Heinrich's des Frommen Regierung, wurzelte in Soest's Nachbarschaft, auf der königlichen Pfalz Werl, ein Grafengeschlecht, das, begünstigt durch hochfürstliche Verwandschaft, dem Aufschwung unserer Stadt gefährlich zu werden drohete und bei ausgebildeter landesherrlicher Gewalt lästige Rechte zu vererben begann. Dies sind die Grafen in Westfalen, deren sichere Reihe mit Hermann I. um 978 beginnt und, mannigfach verzweigt, dem Hauptstamme nach um den Anfang des XII. Jahrh. vom Schlosse Arnsberg an der Ruhr benannt, erst als Voigte des Reiches und des Priesterfürsten von Köln der Soester bürgerliches Bewußtsein wach erhielt, später durch Verkauf ihrer schwankenden Rechte das erstarkte Gemeinwesen förderte und endlich durch die Entäußerung des Letzlings neuer politischen Gestaltung Raum machte.[1]) Während der rastlos thätige Bischof von Paderborn, Meinwerk, v. J. 1009 bis 1036, seinen Bischofssitz schmückte, das Eigenthum der Kirche mehrte; erscheint im westfälischen Sprengel von Köln der Erwerb früherer Erzhirten durch Zugriff mächtiger Laien vermindert. Noch Bischof Heribert, von 999 bis 1021, waltete, in Suosat anwesend, i. J. 1014 mit geistlicher und weltlicher Hoheit;[2]) unter Pellegrin, seinem Nachfolger, wird der Hof Erwitte, des Patroklusstiftes älteste Ausstattung, als kaiserliches Gut durch Konrad den Salier an Meinwerk von Paderborn mit Bann und Markt übergeben (1027);[3]) aus Hermann's II. des Frommen, Regierung erfahren wir über Soest und seine ländliche

---

[1]) S. die Gesch. der alten Grafen von Westfalen, zu Werl und Arnsberg, von Seibertz. Arnsberg 1845. 8.

[2]) Seibertz Urk. I. p. 23.

[3]) Daselbst p. 24.

Mark, die merkwürdigsten Dinge. Zwischen d. J. 1036 und 1056, wohl vor d. J. 1047, in welchem der mächtigste der Salier, Heinrich III., aus dem holländischen Kriegszuge zurückgekehrt, im September zu Sosaet[1]) Hof hielt, hat Erzbischof Hermann „die Hausstätten und kleinen Hoven Susats, welches der h. Kunibert dem h. Petrus erworben, von ungerechten und drückenden Erbnehmern durch ein Gottesgericht“[2]) ganz im Sinne jener Zeit angstvollster Gläubigkeit, befreit und behauptet.

Wer die „unbequemen Erbnehmer“, die Räuber am Kirchengute, waren, ergibt sich aus sicheren Rückschlüssen. Die areae und curticulae sind die Hausstellen, Wurten im städtischen Weichbilde nebst ihrem Zubehör an Gärten und Aeckern, und die zerstückelten Oberhöfe in der Börde, welche bei der ersten Besitzergreifung Kunibert und seine späteren Nachfolger gegen Erbpacht und Wurtzins an Gemeinfreie oder Hörige unter mildem Hofrecht ausgethan hatten. Im Laufe unruhiger Zeiten, als Amt und Nießbrauch zu vererben anfingen, und Kaiser Konrad II. Gesetz selbst die Erblichkeit der Lehne des eben entstehenden niedern Adels erleichterte, hatten die Hörigen des fernen Kunibertsstiftes und des erzbischöflichen Stuhls allmälig ihrer Zinspflicht sich entzogen, und schien unvollkommener Besitz durch Verjährung in Freieigen umgewandelt, als der fromme Hermann, vom Kaiser begünstigt, sein Herrnrecht wieder ansprach. Als jedoch die Inhaber, welche auch ächtes Eigenthum daneben haben mochten, der Herausgabe sich weigerten, ließ der Kirchenfürst mit ergreifendem Gepränge den Schrein mit den Gebeinen des h. Kunibert nach Sosaz führen, erklärte sich mit seinen geistlichen Eideshelfern bereit, sein Anrecht auf dem Heiligthum zu beschwören, und forderte die erbangten Erbnehmer zu Gleichem auf. Diese, in Furcht vor unmittelbarer Strafe in Zeit und Ewigkeit, wenn sie durch Meineid den sichtbaren Heiligen erzürnten, schauderten zurück, und so gewann der Erzbischof, bei dem mächtigen Glauben der Gemüther, nicht allein das Erbe St. Kuniberts durch das Gottesurtheil wieder;

[1]) Urk. in Schaten Annal. Paderbornen. t I. p. 530.

[2]) Aus Anno II. Urk. v. J. 1074. Seibertz I. p. 34. de areis et curticulis Susaziae, quod eam Sanctus Kunibertus Sancto Petro acquisivit, et quod pius archiepiscopus Herimannus postmodum — ab injustis et inoportunis heredibus, eam duello defendit et obtinuit.

auch manches Freieigene gab Gewissenszweifel der zeitigen Besitzer als höriges Gut an die Kirche. Denn keineswegs alles Land, nicht alle Hoven im Gebiet der Stadt und der Börde, waren vom Anfang an dem Erzstifte verfallen; gemeinfreier, schöffenbar freier Männer, wenn sie sich auch dem Dienste als Ministerialen gefügt haben mochten, gab es viele im Weichbilde, mehr noch außerhalb desselben. Aber ihre Zahl minderte sich zeitweilig, und der Kirchenfürst zu Köln, der übrigens die armen, durch den gottlosen Erzbischof Euverger (985—999) geplünderten Länder des Kunibertsstifts nicht wieder in ihr Erbe einsetzte, errang über Soest die doppelte Geltung, als Oberherr und als Herr des Grundes und Bodens. Es ordneten sich nun die Besitzverhältnisse der Börde und der Stadt, wenn wir sie so nennen dürfen, in folgender Art. Fünf große Ober-Höfe [1]) mit weitläuftigen, noch nicht überall urbar gemachten Bezirken, die „Sedelhoven", wurden getheilt, und nach Hofrecht, unter gemessener Leistung an Getreide, sonstigem Ertrage und Geld, an Hörige, wohl zweifelsohne jene frühern, niedergebeugten Erbnehmer, ausgethan; auf jedem Haupthofe ein Schulte, für den Gesammtbesitz ein Oberschulte eingesetzt, welcher die Pacht erhob und die „Familie des h. Petrus" vor Recht vertrat. Diese Oberhöfe waren nördlich von Soest Oestinghausen an der Ahse; nordwestlich Borgeln am Soestbache; in derselben Richtung Soest näher Hattrop; im Südosten Elfedehusen, jetzt Elfsen; und nordöstlich, unmittelbar an den städtischen Hoven, unfern der Schwanen- (Schwalen-) Brügge, von Buchenwald umschlossen, Gelmen, als Ort jetzt verschwunden, da die Bürger früh jenes Grundstück einzeln, wie vor Hermanns Tagen, an sich brachten; doch haftet mit verändertem Laute der Namen noch unweit Hinirking (Henriking) an der Feldflur. Anderes Freieigen, sofern es nicht von den späteren Feldklöstern oder dem Patroklusstifte oder städtischen frommen Anstalten erworben wurde, blieb unter dem Grafen- oder Gaugericht, das, nach dem Falle Heinrich des Löwen von dem neuen Herzoge Westfalens angesprochen, sich bald örtlich zersplitterte, und endlich in weiter Ausdehnung, als Zankapfel zwischen dem Erzbischofe und der Stadt,

1) Dieser Bestand des Schultenamts zu Soest geht aus vieren älteren, noch zu erwähnenden Urkunden, zumal aus der Nachricht bei Seibertz I. p. 370 (zwischen 1265—1332 verfaßt) unleugbar hervor.

von dem stark ausgebildeten, trotzigen Gemeinwesen unter mancherlei Rechtsvorschub geübt wurde. Aus dem vielfach beschränkten, zerrissenen Gaudinge sonderte sich dann später, als Gericht über hochfreies Gut und hochfreie Person, zunächst innerhalb der Börde, der Freistuhl, die Freigrafschaft heraus.

Angehend das städtische Weichbild zeichnen wir folgende Grundlinien. In der Ottonenzeit, jedoch nicht urkundlich, aus dem Gauverbande gelöst und wie andere geistliche Orte von allen Leistungen an die Grafen, von aller Dienstpflicht und Gewalt des weltlichen Richters, befreit; im Genusse der „Emunität", stand das Weichbild, in so fern die Umfestung nicht auch bischöfliche Ministerialen oder Besitzer von Freieigen umschloß, welche letztere noch das Gauding besuchten, unter dem Propste von St. Patroklus als Stellvertreter des Erzbischofs, und dieser entnahm zu seinem Gerichte die Schöffen aus den verständigsten und angesehensten der Einwohner. Da aber selbst der Primas in Niedergermanien den Blutbann nicht üben durfte, weil er als Geistlicher vom Könige, dem Quell alles Rechts, denselben nicht als Lehn empfangen konnte; ferner nach Ansicht des Jahrhunderts auch eine, dem Bischof zur Verwaltung anvertraute Stadt oder ein Markt nicht aufhörte, die Eigenschaft seines Ursprungs als königlichen an sich zu tragen, erkor der Kirchenfürst, unter ausdrücklicher oder stillschweigender Mitbelehnung des Königs, einen Voigt zur Handhabung des Blutbannes und des weltlichen Strafschwerts, und nahm zu solchem Amte, so gefährlich der Mißbrauch, irgend einen aus dem Herrnstande, der Nobiles. Der Voigt seinerseits zog seine Gebühr aus den Schultenhöfen als Voigtsbede sowie von den Bußen, und ließ gewöhnlich einen Richter, den Advocatus minor, an seiner Stelle walten. Schon früh mochte die keimende Gemeinde, welche auch in der unvollkommensten Freiheit das Recht der Volksgemeinde nie vergaß, außer den Schöffen auch den Gerichtsdiener im altdeutschen Sinne, den vornehmen Frohnen, stellen, der in manchen Fällen richterlich selbst den Voigt vertrat. Die schwankende Befugniß eines städtischen Schultheißen, aus welcher das Bürgergericht sich bildete, mögen wir so früh noch nicht erkennen.

Aber ungeachtet des Hemmnisses, welches St. Kuniberts Gottesurtheil dem Weichbilde der Sosaten auferlegt, hatte sich in der Hoveneintheilung, in der Markgenossenschaft der ältesten, freien, jetzt an ein gemildertes, besseres Hofrecht gebundenen

Ansiedler, die unzerstörbaren Wurzel der Gemeindeverfassung erhalten. Die Hovesassen hatten ihre Aecker, ihre Wohnstätten zwar draußen gelassen, vertraten aber ihr Recht auch innerhalb der neuen Umwallung. Sechs oder sieben Hoven, so benannt von dem Ackermaaße (Hufe), nicht vom „Hofe", ursprünglich jede eine Einheit für sich, dann beim Wachsthum der Familien nach Erbtheilung und neuer Urbarmachung in viele einzelne Höfe und Hausstellen zerstückelt, bildeten um einen Mittelpunkt, in christlicher Zeit um die „Alde Kerke", jene örtliche Grundlage, auf welcher das Weichbild sich schloß, auf welcher ferner die Eintheilung in sechs Pfarrsprengel beruhete. Die Gesammtvertretung derselben als der „Nahbauern" und Altsassen schuf dann in einer Periode, als Kaufmannschaft und städtische Gewerbthätigkeit die Gemeinde allein in sich darstellen wollten, mit Heranziehung der niederen Zünfte die demokratische Gemeindeverfassung, und rettete, zählebig, in den Hoverern oder Hof-Kapitänen die letzten, kümmerlichen Reste, — wir sagen der Volkssouveränität — bis ins XVIII. Jahrhundert hinein. In allen alten Städten Niederdeutschlands, die von selbst erwuchsen oder ungezwungen einem fremden Kern sich anschlossen, wie Köln, Münster, Braunschweig, finden wir in den Burschaften, Laischaften, Hoven, Höfen, Wieken dieselben bäuerlichen Bestandtheile; Wort und Bedeutung Bur als Ehrenstand ist auch im städtischen Verbande älter als Bürger: der Burmeister, Burrichter, Vorsitzer in der Bursprache, früher berechtigt als der Bürgermeister.[1])

Jene uranfänglichen Susaten-Hoven entlehnten ihren Namen von ihrer Lage um den Mittelpunkt, und hießen: die große und kleine Westhove, die Nöttenhove, die Nordhove, beschränkt durch den Hof Gelmen, die Osthove, der Hellweg und die Südhove. In den andern mochte die vorzügliche Geltung eines Haupthofes zeitig sich verwischen; Besitzer des Nuthener (Nötten) Hofes und des Osthofes kommen dagegen noch im XII. und XIII. Jahrh. vor. Ueber jede Hove wählten die Genossen zur Schlichtung gemeiner Händel oder zur Rüge geringer Vergehen einen Burrichter, falls nicht derselbe als Hove-Schulte erblich auch auf der ursprünglichen Hove, dem Oberhofe, saß; sie gesellten ihm

---

1) Die urkundlichen Gründe dieser Behauptung werden im Verfolge der Darstellung einleuchten.

Schöffen bei, und versammelten sich regelmäßig „am Thy", [1]) auf dem Thyggen, irgend einer kennbaren bequemen Mahlstatt, zur Bursprache. Wie diese Burrichter, ähnlich denen zu Köln, ohne Zunftmeister zu sein, eine tribunitische Gewalt gewannen, als Wähler des Gemeinderathes, als Zwölfer, die Angel des Gemeinwesens wurden, ihr früheres Schultenamt dagegen an die „Hovere", als Stellvertreter in der niederen Polizei, abgaben, werden wir zu seiner Zeit hervorheben. — Jene älteren Benennungen der Hoven verloren sich in späteren Jahrhunderten, als man Hove, einen Sammelbegriff, mit „Hof" verwechselte. Man kannte zuletzt die Jacobi Hofe, wohl an Stelle der großen Westhofe, die Ulricherhofe vor der Ulrichsporte, die Thomaserhofe, die Osthofe, die vereinte Brüder- und Wallburger-Hofe (Neuhofe) und die Nöttenhofe. [2]) Die neueste Zeit begreift die Feldmark der Stadt Soest nach den Hauptthoren als Jacobi-, Pauli-, Thomä-, Osthofer-, Walburger-, Brüder- und Nöttenfeldmark. [3])

Solche Zinspflichtigkeit der städtischen Hausstellen, der Hoven und Höfe, — ein Rechtsverhältniß, welches jedoch nicht etwa noch ächtes Eigenthum im Weichbilde ausschloß —, überkam Erzbischof Anno II. (1056), der gestrenge Heilige, und hat, als gewaltiger, übermüthiger, eigennütziger Vormund und Reichsverweser unter dem Knaben Heinrich IV., gewiß nichts vom Gewinn seines Vorfahren aufgegeben. Wir nennen die Verfassung des Weichbildes ein „besseres" erweitertes Hofrecht; daß es für Soest ein solches war, schließen wir aus den milden Bestimmungen, die sich über das Hofrecht der erzbischöflichen Schultenhöfe ermitteln lassen. Die „Familie des h. Petrus" im „Soestergau", der zum erstenmale als Zeichen einer, das Weichbild und die Börde umschließenden, Gesammtheit in Anno's Urkunde v. J. 1068 namhaft wird, [4])

---

1) Ueber die Bedeutung des Thy, das in allen alten Orten Westfalens, wie z. B. in Gesecke vorkömmt, s. J. Grimm Deutsche Rechtsalterthümer S. 748.

2) A. Geck Topographisch-historisch-statistische Beschreib. d. St. Soest und der S. Börde. Das. 1825. 800 S. 121.

3) Karte vom Kreise Soest, nach dem Kataster bearbeitet, herg. 1841 von K. Steuerrath Emmerich.

4) „In pago Sosaciensi." Seibertz I. p. 29. Die Höfe Witenhuden und Grening kommen nicht.

nährte sich merklich der Familie des h. Petrus zu und um Worms, welcher Bischof Burkhard i. J. 1024, als Anfänge des Gemeinwesens der berühmten rheinischen Freistadt, Statuten verlieh.[5] Zwar ist das älteste Soester Hofrecht urkundlich nicht erhalten, weil es vor d. J. 1186 durch Feuersbrunst vernichtet wurde; doch lernen wir seinen Charakter in einem Dokumente Erzbischof Bruno's II. v. J. 1134, und aus der Erneuerung durch Philipp von Heinsberg v. J. 1186 zur Genüge kennen. Schon Bruno klagt über die unbefugte Herabsetzung der Pächte des Hofes Gelmen von Seite der Schulten zu Gunsten ganz- oder halbfreier Anzöglinge, erhöht den Zins wieder, mit Ausnahme einiger freigebornen Männer, die sich freiwillig dem h. Petrus übergeben hatten, denen auch für ihre Nachkommen die Pacht vermindert, der Ehezwang erlassen wurde; nur der älteste Sohn solle Kopfgeld entrichten, die Kinder von allen sonstigen Diensten frei sein.[1] In dem, nach Maßgabe des vorbenannten Dokuments, durch Philipp I. erneuerten Hofrechte heißt es,[2] „seit dem Ursprunge des kölnischen Kirchengutes in „Susatum", damit die, jenen Höfen hörige, Familie in Frieden der Dienstbarkeit sich erfreue, und damit ihre Zahl bei Susatum sich mehre, sei ihr ein Gnadenvorrecht gewährt, daß bei Heirathen von Gliedern der Familie unter einander diese dem Schulten nur vier Schillinge zahlen sollten, und dagegen ohne weitere Abgaben der Gatte Haus und Aecker, Bewegliches und Unbewegliches, seiner Wittwe oder seinen Kindern vermachen könne. Im Todesfalle des Vaters sollten jedoch seine Erben die Hälfte des vierfüßigen Viehs am dreißigsten Tage dem Oberhofe übergeben, nachdem sie vorher zum Leichenbegängniß ein Rind und ein Schwein ausgewählt. Die Wehrhaftigkeit des Hofhörigen, seinen Stand über dem waffenunfähigen Leibeigenen bezeugt, daß vor der Abgabe des Besthaupts, der nächste männliche Erbe das beste Pferd als Heergewätre herausnahm. Die Ehe zwischen Insassen der verschiedenen Höfe war freilich durch jene Zahlung von vier Schillingen an den Schulten erschwert, und der Vollzug der Heirath zwischen einem Gliede der Familie d. h. P. und einem

1) S. F. W. Barthold. Geschichte der deutschen Städte. Th. I. Leipz. 1850. S. 152 ff.
2) Seibertz I. p. 90. Note. S. 126.
3) Daselbst.

Fremden hing von der Bewilligung des Beamten ab; dafür nahmen aber auch die Erben des aus der Fremde Hereingeheiratheten das Gut ohne Schmälerung, und folgten die Söhne einer freien Mutter nicht der ärgeren, sondern der besseren Hand. Wachs- oder Geldzinspflichtige, außer Besitz von Hofäckern, gaben kein Besthaupt; wurde ein Glied der Familie mit dem Hofe einem andern Herrn als Lehn übertragen, so durften Frohnden und Leistungen nicht erhöht werden. Das Erbe der „Litonen", d. h. dieser ganzen Gattung von Gottesdienstleuten, fiel beim Mangel an leiblichen Erben unverkürzt, mit Ausnahme des Besthaupts, an seine nächsten Verwandten desselben Standes; „damit die Familie d. h. P. am Orte sich mehren und Freie die Gemeinschaft (consortium) mit ihr nicht scheuten," sollte sie vor Graf und Freigraf, vor Voigt anstatt der Freien Recht sprechen und Anwalte im Proceßführen abgeben dürfen.[1]) Endlich, falls ein Freier sich in das Verhältniß eines Gliedes der Familie d. h. P. stellte, und sonst noch Gut und Hörige besaß, blieb er in Bezug auf dieselben ein freier Mann, unbescholten, ohne Mundschaft, innerhalb des Bannes seines angeborenen Standes.

Ermessen wir diese günstige Lage der Hofhörigen auf der Börde; die mancherlei Oeffnungen, durch welche sie dem Netze der Dienstbarkeit entschlüpfen konnten, so wie das im allgemeinen Menschenwürdige dieser, wenn auch nur unvollkommenen Freiheit; so schließen wir daraus, daß die Dienstpflichten der Einwohner des Weichbildes, die Leistungen der Inhaber von Wurten und Hofäckern, sehr gering sein mußten. Vom Besthaupte und vom Ehezwange der Hausangesessenen war keine Rede; der Nießbrauch, das Besitzrecht, näherte sich allmälig dem ächten Eigenthume. Wie einladend war es für den freien Weichbildsinsassen, in einen wohlgelegenen Hof des Gotteshauses sich einzuheirathen, ohne sein Standesrecht einzubüßen? Die freiere Beweglichkeit und den Raum zur Rechtserweiterung, welche selbst eines Anno Grundherrschaft ermöglichte, können wir aber erst beleuchten, wenn wir andere Bestandtheile des halbfreien Weichbildwesens eine neue Mannigfaltigkeit von Insassen heranwachsen sehen.

---

1) Man sieht aus diesen Bestimmungen, daß selbst im XII. Jahrh., bei Hofhörigen, zumal bei Gotteshausleuten, die Gemeinfreiheit noch nicht vergessen war.

Die Erzbischöfe von Köln weilten früh mit ihrem Gefolge in Soest, dem Hauptorte der Engern, und empfingen selbst den Kaiser bei sich, welcher bis gegen die Mitte des Jahrhunderts überwiegend im Königsgute Dortmund Hoflager hielt, so oft er nach Westfalens südlichem Theile wanderte. Kaiser Heinrich III. tagte i. J. 1047 in Soest, und Heinrich IV. beschenkte daselbst im Mai 1068 seinen frommen Wirth, Anno, mit fern belegenen Gütern.[1]) Mag auch das Gefolge eines Reichsoberhaupts der Deutschen nicht zahlreich gewesen sein; erblicken wir dasselbe oft an unscheinbaren Orten, so mußte doch immer ein Pfalz zur Aufnahme bereit stehen. Der Propst von St. Patroklusmünster hatte im XI. Jahrh. noch keine Curia, lebte noch in mönchischer Gemeinschaft mit den Brüdern des Chors; Klöster waren im Weichbild noch nicht vorhanden, und die Höfe und Wohnstätten der Burrichter blieben wohl noch Jahrhunderte lang westfälische Bauerhütten. Solcher Mangel an Wohnlichkeit nöthigt zur Annahme, daß die Erzbischöfe schon im XI. Jahrh. einen stattlichen Hof in Soest selbst, einen „Biskoping", inne hatten. Schon Heribert soll um d. J. 1014 eine Curia episcopalis gebaut haben; einen Haupthof des Erzbischofs in Soest nebst ländlichem und wirthschaftlichen Zubehör setzt die Urkunde Philipps I. v. J. 1177, noch deutlicher die obenberührte v. J. 1186 voraus.[2]) Wir würden das Wohnhaus der Kirchenfürsten des XI. und XII. Jahrh. unbedenklich in dem Pallaste suchen, der später mit der St. Bonifacius Kapelle urkundlich wird, und dessen Lage, dessen Geschichte als „Bischofsplatz" in dem dorfähnlichsten Theile von Soest unvergessen ist, fiele dieser Raum, entfernt von St. Patroklusmünster, nicht zuweit außerhalb der frühesten Umfestigung der Stadt. So wagen wir dann die Behauptung, daß die Bischöfe des XI. Jahrh. ihre königlichen Gäste in der sogenannten Wittekindsburg, nahe der Alden Kerke herbergten, und dort in der lichten Halle, welche, getragen von kräftigen, schmucklosen Säulen, kapellenartig unter dem Thurm sich erhebt,[3]) der edle Burgbewohner den Gottesdienst zugleich übersah, und der kaiserliche Besucher eine würdige Stätte für feierliche

---

1) Nachweisung in Erhards R. W. n. 1108.

2) Seibertz I. n. 71. Silva, quae ad Curtem nostram in Susato pertinet. Vergleiche n. 90. Familia beati petri manens Susati et in circuitu ejus pertinens in Helmen etc.

3) S. auch Tappe a. a. O. S. 14.

Handlungen fand. Pfalz oder Thurm, beengt neben der alten Kirche, mochten im großen Sachsenkriege, oder unter Soest's kundbarer Heimsuchung durch König Heinrich V. und bei Lothars Zeiten, verwüstet und verfallen sein, so daß Erzbischof Philipp nöthig erachtete, am östlichen Umfange der erweiterten Stadt einen neuen Pallast zu erbauen. Geschichtlich wichtig sind für Soest die unleugbaren Folgen einer bischöflichen Residenz. Die Pfalz mit ihrem ländlichen Zubehör hielt die Verbindung mit den Gotteshausleuten draußen in der Börde fest und bedingte neue Schichten von Einwohnern; erstens eine Reihenfolge von Ministerialen, Beamten. Aus den Gemeinfreien der Umgegend, dem spätern niedern Adel entnommen, gegen mancherlei Befugniß zu den verschiedenartigsten Diensten verpflichtet, ließen sich, unter noch höherem Hofrechte, angesehene Männer in der ländlichen Stadt nieder; beim Wachsthum derselben drängten sie sich leicht, als Diener des Fürsten von ihm gern gesehen, an die Spitze des Gemeinwesens. Sie förderten und lockten städtisches Gewerbe, gaben der unscheinbaren Land- und Krämergemeinde ein vornehmes, wahrhaft ritterliches Gepräge, verloren dann durch den Andrang der Burrichter als Volksvertreter ihre bevorzugte Stellung, und verschwanden in der bürgerlichen Gesellschaft, entweder als sprödes Sonderelement ausgestoßen oder vom Bürgerthum verschlungen, nicht jedoch ohne dem städtischen Besitze ihre Aecker und Höfe dadraußen, ihre lehnbaren Grundstücke binnen der Mauern, manchen erklecklichen Nießbrauch, manches Recht zugebracht zu haben. Die „Tiemonen," die „Ritter von Susat," die „Brunsteine, Hildeger" werden wir zu ihrer Zeit im Gefolge des Erzbischofs als Schultheißen und landesherrliche Häupter des Stadt-Regiments kennen lernen, und schon nach d. J. 1300, in des bedrängten Wigbolds Tagen, den ganzen feierlichen Pomp des erzbischöflichen Lehnstaats mit großen und kleinen Pallast-Diensten, in ein behagliches Spiel zwischen dem ärmlich bedienten Lehnsherrn und seinem theuerbesoldeten Gesinde auslaufen sehen. Zweitens riefen die genußsüchtigen Pallastministerialen, zusammt dem Stiftsklerus, die Absonderung der feineren Handwerke hervor, sofern dieselben nicht schon durch die frühbemerkbaren Kaufleute Raum für lohnende Thätigkeit gewonnen hatten. Einfache Sitte und ländlicher Brauch der Hovegenossen kannte nicht haussässige Handwerker; den Bedarf des Ackerhofs und der Familie schaffte sich jeder Eigner selbst mit Knechten und

Mägden und behalf sich als Schmied, Zimmermann, Maurer; wollene und leinene Stoffe wurden daheim gewebt, und Schneider wie Schuster, Töpfer und Kannengießer, erwuchsen unzünftig bei den Hoven, und theilten, als die Zahl der Ansiedler stieg, das Markrecht als Häusler, ohne leibeigen zu sein. Der vornehme Zuschnitt der Palatinalverfassung, die dauernde Anwesenheit des erzbischöflichen Hofs erheischten aber noch andere Gewerbe als das gewöhnliche Stillleben und der Markt nothwendig gemacht hatten, wie den Goldschmied, den Kürschner, den Schilderer (Maler), den Plattenmacher, Schwertfeger, den Brauer und Bäcker, und so durchdrangen sich bald Handelsverkehr, Gewerbe, Künste und Handwerk zu gedeihlichem Wetteifer. Eins jedoch müssen wir schon jetzt als eine schöne Eigenthümlichkeit des jungen Stadtwesens von Soest hervorheben: an allen großen Königspfalzen, an allen ständigen Bischofssitzen haben sich die Handwerke mühselig aus menschenunwürdiger Hörigkeit emporgeschwungen, standen Jahrhunderte, wie in den alten Rheinstädten, unter dem Gerichtszwang der Pfalzministerialen, und empfingen, wie zumal in Straßburg, ihre Gliederung als Zünfte durch das Gebot des Burggrafen, zunächst zum Vortheil des geistlichen und weltlichen Gebieters und der Ministerialen. Zum Zeichen eines so dienstbaren Ursprungs mußten auch die schon als rechtliche Körperschaften geschlossenen Handwerksinnungen noch spät, wie zu Erfurt, Straßburg, Magdeburg, Bremen, Nürnberg, ja im breisgauischen Freiburg, (einer freien Kaufmannsgemeinde von der Wiege an,) dem Herr nach Hofrecht gewisse Tage zur Frohnde arbeiten; bei besonderen Anläßen ihren Fleiß den Beamten, Voigten zur Verfügung stellen, oder mindestens eine jährliche Gabe als Zeichen der Anerkennung des Herrnrechts darbringen. In Soest ist, vielleicht einzig und allein mit Köln, wo andere Gründe einwirkten, der Stand der freien Handwerker in, mit und neben der freien Markgenossenschaft entstanden; in Soest hat keines Burggrafen oder Voigts Gutdünken, sondern kluger Eifer für Gedeihen, kirchliche Frömmigkeit, Ehre und Recht, die Zünfte hervorgerufen, und hat auch auf den ersten Altbürgern, (die Ministerialen, welche freiwillig ihres Rechts sich entäußerten, abgerechnet,) kein Dienst, kein Arbeitszwang zum Hofe gelastet.[1])

So haben wir für unsere „Burenstadt" als Grundbestand den

[1]) Nicht im Widerspruch mit dieser Behauptung steht §. 53. des

Ackerbauer und die nothwendigsten Handwerker. Hinzugekommen sind die Ministerialen des bischöflichen Pallastes mit den niedern Hofhörigen. Obgleich im XI. Jahrhundert längst vorhanden, aber das Wesen der Gemeinde noch nicht bedingend, rechnet, spähet, häuft seine Vorräthe der Kaufmann, und webt mit tausend emsigen Händen der Friese und Wale. Den reisigen, meerschiffenden Kaufmann, den Lakenweber führen wir erst nach der salischen Zeit ein.

Den langsamen Gang der Entwickelung von innen heraus, den Soest seit Hermann II. und Anno II. verfolgen mußte, bezeugt keine äußere Geschichte; den anfangs schnelleren Lauf anderer Städte überflügelte unser Haupt der Engern schon gegen Ende des XII. und im XIII. Jahrhund. Der große Sachsenkrieg, welcher i. J. 1072 begann und erst mit dem Ausgange des Salischen Hauses endete, war nicht ohne Folgen für Westfalens innere

ältesten Statutarrechts von Soest Seibertz I. n. 42.: Hanc autem civilem justiam ab antiquitate inconvulsam hactenus obtinuimus, ut omnes in opido nostro commorantes sive liberi sive ministeriales nobiscum starent et labores nostros ad serviendum domino nostro Archiepiscopo vel Imperatori nostro equali proportioni subvenirent. In der jüngeren Handschrift sind die Worte: dom. n. A. vel Imp. ausgekratzt, und Schraen Nr. 143. übersetzt: „Alle deygheyne dey binen der Stat wonet, Frove, efte Man, siy sie vrygh efte eghen, dey sullen Kost, Arbeit Deynst und Schot doyn van erme Ghude, alse unse Borghern doyt.“ Da Freie und Ministeriale zu gleicher Last mit den Bürgern herangezogen werden, entnehmen wir daraus, daß nicht von Frohnden, Handdiensten, Zwangsarbeiten der Handwerker für die Pfalz die Rede ist, sondern von den allgemeinen Obliegenheiten der Stadt für den Bischof als Landesherrn, von der Reichssteuer für den Kaiser, vom Heerschilde, und endlich von der Verpflichtung jedes einzelnen Einwohners zum Besten der Stadt. Ministerialen und Nießbraucher von Lehngut hatten außerdem noch ihre besonderen Bürden, die aber schon um 1300 lächerlich gering gegen den Vortheil des Lehns. Ganz anders standen die Handwerker, selbst die Kaufleuee im XI., XII. Jahrh. zu Straßburg, im XIII. zu Nürnberg, noch gegen das XIV. zu Erfurt und Bremen; ja selbst noch zu Magdeburg in der Mitte des XIII. J. S. Barthold Gesch. d. St.Th. I. S. 146., Th. II. S. 147., Th. III. S. 58. Ueber Erfurt das lange Heberegister v. J. 1332 in J. H. von Falkenstein Civit. Erfurtens. Histor. critic. et diplomatica. Erfurt 1739. S. 189. Freilich hatte ein Prälat das Verzeichniß zusammen getragen und vieles mochte längst bestritten sein.

Verhältnisse, wirkte aber hier nicht in dem Grade auf das Erwachen einer öffentlichen Meinung, als in den Städten des südwestlichen Deutschlands. Anno II., welcher i. J. 1073 unzufrieden den Hof seines königlichen Zöglings verlassen, merkte aber auch in Köln bei eigenthümlicher Gelegenheit ein gesteigertes Bewußtsein seiner Bürger, was wir andeuten müssen, da die Ereignisse im Hauptsitze des Erzsprengels, so wie dessen innere Gestaltung für Soest einflußreicher werden.

Die glanzvollste Römerkolonie am Niederrhein, Colonia Agrippinensium, durch die anstürmenden fränkischen Stämme im V. Jahrhundert verödet und geschändet, konnte kirchlich schon unter den ersten Merovingern sich wieder erheben, da Childerich I. die römischen Mauern, den noch lange kennbaren Kern des mittelaltrigen Kölns, nicht zerstörte, sondern als Burg stehen ließ. Dort schlug Sigbert, Klodwigs Stammvetter, sein Hoflager auf, und zahlreiche fränkische Edle und Freie hausten mit ihrem Gesinde, ihren Leibeigenen in und neben der weitläuftigen Stadt, in welcher kaum ein spärlicher Rest romanischer Bevölkerung, sicher jedoch der Klerus, zumal des St. Gereonsmünsters, Zuflucht finden mochte. Haupt Austrasiens bis zur Absetzung der Merovinger und kirchlicher Mittelpunkt, sah Köln im VIII. Jahrhundert seinen Strom wieder belebt, als die Westfriesen über Dorstadt die Ausflüsse des Rheins öffneten. Im IX. Jahrhunterte verscheuchten die Normannen das erste Wagniß des Schiffsverkehrs; aber das Walten der Ludolfinger schuf auch in Niederdeutschland ein frischeres Leben. Der Handel erwachte, verdrängte in der günstig belegenen Rheinstadt die Trägheit der ritterlichen, fränkischen Burgmannen, und Köln, kaufmännisch angeregt durch die Schifffahrt vom Berge her, vermittelte thalwärts durch alle Windungen des heimischen Stromes schon in König Ethelreds Tagen (978—1016) den Seehandel nach England. Solcher Aufschwung ward höher gefördert, seit Bruno, der Bruder Kaiser Otto I., den erzbischöflichen Stuhl zugleich als Herzog von Lothringen bestieg, und Köln, das schon früher unter besonderen Stadtgrafen gestanden haben mochte, als „königliche Stadt" dem Kirchenfürsten anvertraut, den vornehmsten Rang einnahm. Die landesherrliche Gewalt, welche Bruno und dessen Nachfolger in ihrem Sprengel übten, war schon nach diesem Verhältnisse über Köln nicht ausdehnbar, zumal Grund und Boden der ursprünglich nur mäßigen, innerhalb der römischen Mauer

wiedererwachsenen Stadt durchaus als Eigenthum der sieben Pfarrsprengel galt. [1]) Innerhalb dieses Kerns hatte der Erzbischof die höchste Gerichtsbarkeit in weltlichen wie geistlichen Dingen; eine altfreie Gemeinde aus wehrständischen Geschlechtern erwachsen und im Genuß des reichen Großhandels, stellte dem Burggrafen und dem Voigte die Schöffen, denen als städtischer Obrigkeit die polizeiliche Verwaltung des Gemeindewesens oblag. Der Burggraf, unmittelbar vom Kaiser mit dem Blutbanne belehnt, setzte die Schöffen, deren Amt ein lebenslängliches, in Wirksamkeit; sie selbst ergänzten sich durch eigene Wahl. Eine nördliche und südliche Vorstadt, das Niederich und die Oberburg, von später angesiedelten freien Buren bewohnt, standen unter eigener Verfassung, welche der der Altstadt im allgemeinen ähnlich war; weil aber der Umfang der Römerstadt nicht bis an das spätere Bette des Stroms stieß, konnte unmittelbar am Ufer zwischen jenen Vorstädten ein Bezirk unter geistlicher Immunität, das Eigenthum des Hochstifts und des Marienstifts im Kapitol, sich bilden, und umfaßte deshalb die Ringmauer Philipps von Heinsberg eine verschieden berechtigte Bevölkerung: die älteste freie Gemeinde in der Römerstadt auf ächtem Eigenthum, die spätere ländliche in dem Niederich und der Oberburg, und die Gotteshausleute zwischen den letzteren.

Findet sich eine bedeutende Unähnlichkeit des Bildungsganges Köln's und Soest's darin, daß der Kern jener Stadt ächtes Eigenthum der Bürger war, Soest's Hausstellen dagegen, bei persönlicher Freiheit der Besitzer, mit dem Wurtzins behaftet blieben, so führt gleichwohl die Einrichtung der Burrichter beide auf einen ähnlichen, verwandten Ursprung zurück. Nicht allein im Niederrich und in der Oberburg, welche aus älteren Dorfgemeinden, (Lyskirchen, Nothhausen, Diedenhofen u. a.) erwachsen und erst in der zweiten Umwallung mit der Altstadt verbunden war, gab es Burrichter, Burmeister wie auf Soest's Thyggen; auch das innere Köln stand pfarrsprengelweise unter Burrichtern. Aus der Vertretung des bäuerlichen Lebens durch die Burrichter ging auch in Köln die genossenschaftliche Verfassung, der Gemeinderath, im Gegensatz des

---

[1]) Ueber die Ausdehnung der Colonia Agrippin. und des ältesten mittelaltrigen Kölns s. J. P. Mathieux Gesch. d. St. K. Das. 1845. 12 S. 11—12. K. D. Hüllmann Städtewesen des Mittelalters. Bonn 1820. 8. Th. II. S. 898 ff. Barthold a. a. O. I. S. 154 ff.

Patriziats, hervor. Wenn auch jene Burgerichte in den einzelnen Sprengeln zeitig ihren ländlichen Charakter verloren, indem sie als förmliche Niedergerichte streitige Rechtsfälle bis zu gewissem Werthe und in Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit entschieden, während die gleichnamige Behörde in Soest über den Geschäftskreis des „Bauermeisters" im Sachsenspiegel sich nicht verstieg: so haftete die Erinnerung an die Altvordern doch fest in den Seelen auch der stolzesten Freireichsstädter. Noch im XV. Jahrh. hatten die Kölner den Wahlspruch: „Halt fast du keiserlicher Boor, blieb beim Rich et fall söß oder soor." [1]) Um so merkwürdiger ist dieses geschichtliche Bewußtsein der kölnischen „Nahburen", da sie die tiefgewurzelte Herrschaft der Geschlechter zu überwältigen hatten, was wir noch andeuten müssen, um neue Anhaltspunkte des Vergleichs mit Soest zu gewinnen.

Früh gliederte sich in Köln aus dem Schöffenthum, dem Mittelpunkte des germanischen Volkslebens, eine Reihe von Genossenschaften und Brüderschaften verschiedener Art, bald mit politischer Haltung, bald mit kirchlicher Färbung, bald als gewerbliche Zünfte. Die mächtigste und angesehenste Genossenschaft, wohl der älteste freie Bestandtheil der fränkischen Gemeinde, trug den viel besprochenen Stamm der Richerzechheit, was sicher nur die Zeche, Gilde der Reichen und Mächtigen bezeichnet, die vornehmste und älteste Gilde, deren zähe Standhaftigkeit als „Verschwörung" die Unabhängigkeit der Stadt vertheidigte. Ihrer Abstammung nach mehr ständisch hatten diese vorzüglichsten Geschlechter und Altbürger sich als Patriziertbum abgeschlossen, und besetzten aus ihrer Mitte die Schöffenbank und alle wichtigen Stadtämter; in Folge der frühen Handelsblüthe vorzüglich reiche Kaufleute, gaben sie leicht den Handel auf und gingen zum ritterlichen Leben über. Die Mitglieder des Amts der Richerzeche, die engere Gemeinde der vollberechtigten Bürger, hatten ihre besonderen Vorsteher, kamen in einem besonderen Hause, dem „Bürgerhause" zusammen und übten unbestritten das Recht, aus ihrer Zahl alljährlich die Bürgermeister zu erwählen. Diesen Bürgermeistern stand nicht eine eigentliche Gerichtsbarkeit, sondern nur eine ausführende polizeiliche Gewalt zu; da sie jedoch das Gemeindegut verwalteten, für die öffentlichen Bedürfnisse sorgten, erwuchs ihnen

[1]) Mathieux a. a. O. S. 137.

auch ein Besteuerungsrecht der anderen Brüderschaften, das um so gehässiger und drückender wurde, als der mißbräuchliche Aufwand an Geschenken und Gastmählern, um welchen die Bürgermeister ihre Wahl bei den Schöffen und den Mitgliedern der Richerzechheit „verdienen", d. h. erkaufen mußten, sie während ihrer Amtsführung zu Erpressungen gegen Geringere veranlaßte. Ungeachtet jener furchtbaren innern Stürme, welche Kölns Geschichte von der Mitte des XII. Jahrh. bis zum Ausgang des XIV. so anziehend machen, erhielt sich die Herrschaft der geschlossenen Patriziergeschlechter, jener angeblich 13 Familien römischen Ursprungs nebst den 33 später ebenbürtig erachteten,[1]) dennoch sowohl gegen die Listen und Gewaltpläne böser Erzbischöfe als gegen die wüthende Angriffe der Zünfte bis in späte Zeit, und endete erst mit dem sogenannten Transfixbrief d. J. 1396.

Dergleichen Ritterregiment hat nun Soest nie gekannt, wenngleich die innigere Verbindung mit der Hauptstadt des Erzstifts seit Anno II. manche Form der Verwaltung und Verfassung übertrug, auch die Pfalzeinrichtung ein Patrizierthum begünstigte, ja die ersten Ansätze des Gemeinderaths vorübergehende Vorzüge rathsverwandter, reicher Familien zur Folge hatten. Wie in Köln die altdeutsche Volksgemeinde, jene Erweiterung der altfränkischen Schöffenbürgerstadt, aus Buren zu Gewerbezünften erwachsen, den aristokratischen Kern erst nach Jahrhunderten verzehrte; konnte zwar in Soest der natürliche Entwickelungsgang der Hovenverfassung zur Bürgergemeinde eine Zeitlang unterbrochen werden, doch nur um sich dann schnell-kräftiger, fast 150 Jahre früher als in Köln, im Sinne der Volksgemeinde, d. i. demokratisch zu vollenden. Die inneren Kämpfe, an welchen Köln, patrizisch regirt, um die Mitte des XIII. Jahrh. litt, haben dem Volke von Soest zur Lehre gedient, einen rascheren Umschwung herbeizuführen.

Außer den Vorzügen eines frühgeordneten Schöffenregiments, als Horts der Freiheit gegen den kirchlichen Oberherrn, und außer so geregelten Besitzverhältnissen, daß schon mit dem J. 1050 die „Schreine" anhuben, in denen Bürger und Einwohner ihre Häuser, ihr Erbe und ihre Erbzahl verzeichnen ließen, hatte in Köln

---

1) S. über den erdichteten Ursprung dieser Geschlechter Aegid. Gelenii de admiranda, sacra et civili magnitudine Coloniae. Lib. IV. Col. 1645. p. 127. ff. Vergl. die alte Chronik von Köln. Bl. LVII. ff.

das enge Zusammenleben einer großen Menschenmenge, die Verschiedenartigkeit der Berufs- und Gewerbsinteressen, zumal der rege kaufmännische Verkehr eine Summe von Rechtsbestimmungen in Bezug auf die Sicherheit der Person und des Besitzes zur Geltung gelangen lassen, die, wenn auch nur ungeschriebenes Gewohnheitsrecht oder altdeutsches Volksrecht, auf neubürgerliche Verhältnisse angewandt, nah und fern als maaßgebend sich empfahlen. Solcher Inbegriff nicht politischer, sondern privatrechtlicher Satzungen, belobt als „Rechte der freien Stadt Köln", als „Gewohnheitsrecht der Kaufleute,"[1]) ward auf neue bürgerliche Schöpfungen übertragen, die dann als Tochterstädte ihre Zugurtheile vom „Oberhof" zu holen pflegten. Unleugbar hat Soest aus Köln, als der Wiegenstätte verfeinerter Gesellschafts- und Verkehrverhältnisse im nordwestlichen Deutschland, manche Rechtsbestimmung entlehnt; daß aber jenes Bürgerthum am Rhein, wie das am namenlosen Bache, aus derselben Quelle, „dem Rechtsbewußtsein der Volksgemeinde", schöpfte, beweißt der Umstand, daß vom Schöffenstuhle zu Köln, als dem Oberhofe von Soest, nirgend die Rede ist, und die Verpflanzung des selbstständigen Soestischen Stadtrechts an die baltische Küste nirgend auf einen älteren rheinischen Ursprung hindeutet.

Die Grundzüge der Kölner Verfassung, wie wir dieselben, rückschließend aus späteren Urkunden, gezeichnet haben, fand Erzbischof Anno II. vor, als er, herrscherstolz und gewaltsam, zur ungünstigsten Zeit, ein Unrecht sich erlaubte, das in seinen, sonst zerstörenden, Folgen auf Soest belebend einwirkte. Der sächsische Herrenkrieg gegen König Heinrich IV. war unfähig gewesen, eine öffentliche Meinung in den kümmerlichen Anfängen des sächsischen Bürgerthums hervorzurufen: dagegen erwachte politisches Bewußtsein in den Städten des südwestlichen Deutschlands, und verkündeten zumal die Wormser die Zeichen einer neuen Zeit, den Durchbruch der öffentlichen Meinung auch außerhalb des Kreises der Herren

1) S. die älteste Verfassungsurkunde d. St. Freiburg im Breisgau, herausg. von H. Schreiber. Fr. i. B. 1833. ds. p. 28. Secundum jura colonie libera civitas wurde Freiburg um d. J. 1120 gegründet. Streitigkeit unter den Bürgern soll nicht nach Gutdünken des Oberherrn oder des städtischen Richters entschieden werde, sondern pro consuetudinario et legitimo jure omnium mercatorum praecipue autem Coloniensium examnabitur judicio.

und des Klerus. Aus Sachsen entflohen, verrathen von den Fürsten, war König Heinrich angstvoll mit geringem Geleit an den Rhein geeilt, um der Wahl eines Gegenkönigs zuvorzukommen: da luden, voll Antheil am unglücklichen Reichsoberhaupte, die Bürger von Worms den Verlassenen in ihre Mauern, verjagten den Bischof und dessen Ministerialen, die Widersacher des Königs, und empfingen ihn voll Jubel im wehrhaften, kampfbereiten Aufzuge. Mächtig der festen Stadt, die so reich war an tapfern Bürgern, belohnte Heinrich am 7. Januar 1074 so ruhmvolle Treue durch urkundliches Lob und durch Begünstigung ihres Handels; solche Kunde von der Gesinnung der ober-rheinischen Schwester und ihrem Lohne trug der vielbeschiffte Strom schnell nach Köln und ermuthigte die Bürger, welche ohnhin dem strengen und jachzufahrenden Kirchenfürsten, dem erklärten Feinde des bürgerfreundlichen Königs, abgeneigt waren, auf Anlaß einer ungesetzlichen That des bischöflichen Gesindes, zum Versuchen, das priesterliche Joch zu brechen. Denn als Bischof Friedrich von Münster, der Gast Annos, am Osterfeste 1074 zur Abreise sich anschickte, und auf Geheiß des Wirthes, ein geeignetes Schiff zu besorgen, das Gesinde des Erzbischofs das Schiff eines reichen Kaufmanns in Beschlag nahm, gleichwie eines *hofhörigen* Untersassen; erhob sich ein so grimmiger Auflauf der erhitzten Menge gegen den geistlichen Oberherrn selbst, der jenes unrechtmäßige Beginnen mit Schmähworten und Drohung in Schutz genommen, daß er mit Todesgefahr aus dem erstürmten Bischofshofe in den nahen Dom sich retten mußte, und, auch im Heiligthum seines Lebens nicht sicher, nur in dunkler Nacht verkleidet durch ein Mauerpförtlein den Mordentbrannten nach Neuß entkam. Aber die Strafe folgte dem frevelhaften Beginnen auf dem Fuße. Mit den Insassen des Sprengels, welche geschworen, die Beleidigung des Kirchenhirten an den übermüthigen Kölnern zu rächen, rückte Anno schon am vierten Tage vor die Stadt, welche, ernüchtert vom wilden Freiheitsrausche, unfähig, sich gegen ein so starkes Heer zu vertheidigen, um Schonung flehete, der härtesten Buße sich erbot, aber auch so nicht Mißhandlung an Leib und Gut von Seiten der bischöflichen Ritterschaft und der Dienstleute abwenden konnte. Keiner Gnadenhoffnung sich versehend, verließen in der Nacht vor dem Gerichte sechshundert der reichsten Kaufleute die unheimlichen Mauern, und blieben geächtet, als endlich Anno in die gräuelhafte Willkür einschritt. Oed ward

darauf die lebenvolle Rheinstadt, als der gestrenge Gebieter nach Kloster Siegburg zog. König Heinrich, zu spät auf die Mahnung der Geflüchteten nach Köln geeilt, und durch Anno beschwichtigt, sah keine Ankläger seitens der entmuthigten Stadt vor seinem Stuhle erscheinen. Gleich nach dem Aufbruch des Königs mißbrauchte der Erzbischof seine Macht noch in höchst grausamer Weise, indem er die sämmtlichen, eines ungerechten Spruchs beschuldigten Schöffen nach Siegburg lud, und alle, bis auf einen blenden ließ! Bald darauf schreckte jedoch ein banges Traumgesicht den kränklichen Kirchenhirten in dem Maaße, daß er seine Schuld an den Bürgern zu sühnen beschloß, die Ausgewiesenen zurückrief, sie vom Banne erlöste und ihnen nicht allein ihre Güter wiedergab, sondern der Stadt auch viele Freiheiten gewährte.[1]) Im Bewußtsein solcher Ereignisse geschah es auch, daß Anno, getröstet durch den h. Kunibert, den Raub wieder gut zu machen beschloß, den sein Vorgänger Euerger an dem Stifte desselben zu Köln begangen. Er verlieh am 31. October 1074 den Brüdern fünf Mark Einkünfte „von den Wohnstätten und kleinen Höfen" zu Soest,[2]) die jene später i. J. 1243 dem Patrocli-Stift verkauften, und starb am 4. Dezember 1075.

III.

Soest unter Anno II. Nachfolger. Sachsenkrieg unter Heinrich V. Soest's erste Fehde. Hebung der Gewerbe durch die Friesen. Zugang zum Seehandel — der Hafen Schleswig. Frühe Kauffahrerthätigkeit. Erzbischof Rainald von Dassel. Soest's Ausschritte zur gemeinheitlichen Freiheit. Umfang der Stadt. — 1075 1167.

Unter der Botmäßigkeit eines so furchtbaren Oberherrn durfte Soest nicht an Erleichterung der kirchlichen Abhängigkeit denken; dennoch aber sind wir geneigt zu behaupten, daß aus der erschrockenen Rheinstadt mit den Verbannten kaufmännischer Unternehmungsgeist und Geldkräfte nach der friedlicheren Marktstadt der

---

1) Die Erzählung sehr ausführlich in Lambert. Schafnaburg de reb. gest. German. bei Pistorius S. R. G. t. I. p. 372 ff. und daraus die Cronica van der hilliger Statt van Cöellen. Bl. CLVIII. a. ff.
2) Seibertz I. n. 31.

Engeren auswanderten. Denn es überrascht uns beim J. 1091 die urkundliche Erwähnung Soestischer Münze als landesgültiger Währung. [1])

Unter Annos nächsten, durch Heinrichs Einfluß gewählten, Nachfolgern, mag Westfalen den Unsegen der Zeit weniger empfunden haben. Soest's äußere Geschichte schweigt; doch bezeugt den gewaltsamen Zustand des Lebens die Nachricht, daß Erzbischof Sigewin (1079—1089) dem Patrokli-Stifte die Kirche in Erwitte, als seinem Rechte und seiner Herrschaft gehörig, schenkte, „weil Ritter Walter, der Bruder des h. Anno, auf einer Gesandtschaft neben jenem Orte erschlagen war", und „sein Grab", das erste kundbare „am Altare des h. Patroklus gefunden hatte." [2]) Erzbischof Friedrich I., des unglücklichen Kaisers treuer Anhänger, lockte die Wuth des Krieges wiederum nach Engern und an den Niederrhein und führte Ereignisse herbei, welche auch in Soest die Verbreitung des politischen Bewußtseins und bürgerliche Entwickelung nachweisen. Friedrich, Graf in Westfalen und schon auf der Burg Arnsberg hofhaltend, mochte Soest nicht geschont haben, als er das Gebiet des kaiserlich gesinnten Erzbischofs i. J. 1102 mit Feuer und Schwert heimsuchte, und zur Entgeltung sein neues Felsenschloß erobert sah; [3]) herbes Geschick traf die stillerwachsene Gemeinde, als Kaiser Heinrich's V. Härte die Sachsenfürsten zum Aufstande zwang (nach 1107). Nach den ersten Siegen seines Feldherrn, des Grafen Hoyer von Mansfeld, im Begriff, die Westfriesen mittelst einer Rheinflotte zu bezwingen, traf der gehaßte Sohn des vierten Heinrichs die Stadt Köln in vollem Aufstande, und unter dem Erzbischof Friedrich die Herrn und Grafen des Niederrheins und Westfalens, namentlich den streitbaren Grafen Friedrich von Arnsberg, vereinigt (Sommer 1114). Bei Deutz schmälich durch Kölns waffengeübte Mannschaft abgewiesen, doch im offenen Felde jedem Landherren überlegen, mußte Heinrich gleichwohl fliehen, als die Brüder von Arnsberg ihm in den Rücken fielen. Mit größerer Heeresmacht im October zurückgekehrt, rächte sich der Erbitterte an den Gütern der Grafen, that dem Sprengel von Köln

---

[1]) „Solidi Sozaziensis monete" als Rente des Andreasstiftes in Köln. S. Th. Jos. Lacomblet Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Düsseld. 1840. 4to Bd. I. n. 245.

[2]) Seibertz I. n. 33.

[3]) Annalista Saxo in Eccard. S. R. G. t. I. p. 598.

lang unverwendlichen Schaden, und zwang namentlich die Bürger von Soest um hohe Geldsumme seine Gnade zu erkaufen.[1]) Diese Erwähnung Soest's bei so kärglichen Nachrichten, die starke Brandschatzung lassen auf die Bedeutung und die Wohlhabenheit des Ortes schließen. Auch das folgende Jahr 1115 verhängte Kriegsleiden über Engern und ganz Westfalen; des Kaisers Entfernung während des Zuges nach Italien steigerte dann die Zerrüttung, die erst der allgemeine Frieden zu Würzburg (October 1121) und das Wormser Concordat (September 1122) beendeten. — Gedeihlichere Zeiten brachte Kaiser Lothar, der Suplingenburger, für die Städte Norddeutschlands, die wir in rühriger Gewerbthätigkeit begrüßen; Dortmund gewann an Geltung; von Soest's äußeren Schicksalen erfahren wir nur, daß während des Kaisers zweiter Römerfahrt (1136) zwischen den „Soestischen" (Sosatienses) und den „Arnsbergischen" Raub, Brand und Mord geübt wurden.[2]) Da wir unterhalb des Felsenschlosses Arnsberg kaum die Anfänge eines Fleckens finden, und noch i. J. 1114, als Soest schon eines Kaisers Zorn zu erregen und abzukaufen im Stande war, freie Familien, um Schutz zu suchen, der Kapelle auf der Burg als Wachszinsige sich übergaben; endlich die Angesiedelten erst zwischen 1207—1238 bürgerliche Rechte empfingen, halten wir jene „Arnsbergischen" nicht für die Städter, sondern für die unruhigen Grafen Gottfried und Heinrich, denen die Bürger von Soest mit gleichen Maße vergalten. — Nach raschem Wechsel unbedeutender Erzbischöfe seit Friedrichs Tode (1131) folgte, ziemlich gleichzeitig mit dem Hohenstaufen Konrad III., der thätige, bürgerfreundliche Arnold I. (1138), unter welchem der heilige Muth, gegen die Ungläubigen zu kämpfen, auch die ruhigeren Norddeutschen erfaßte. Wir vermuthen, daß die pilger- und reiselustigen Kaufabenteurer von Soest nicht daheim blieben, als, entflammt durch die Predigt des h. Bernhard, zu Köln und in anderen Städten des Rheins sowie an den Ufern der Weser in der Osterwoche 1147 streitbare Bürger und anderes Volk das Kreuz nahmen, „rheinabwärts in den weitesten Ocean schifften" und

---

1) Annal Sax. a. a. O. p. 631 Chronic. reg. S. Panthaleon. das. p. 926. Gobelin. Personae chronic. universale in Meibom. S. R G. t. I. p. 167 Suzacienses cives ejus impetum magna pecunia mitigant.

2) Annal. Sax. p. 672.

wunderbare Thaten an der heidnischen Küste Portugals verrichteten.[1] Gleichzeitig werden wir ja die Bürger von Soest auch ohne heilige Begeisterung noch gefahrvollere Meere, noch unwirthlichere Küsten, des Gewinns halber, beschiffen sehen. — Arnold I. Nachfolger, Arnold II. (1151—1156) empfing glanzvoll den zweiten Hohenstaufen, Friedrich Rothbart, in der Hauptstadt seines westfälischen Sprengels,[2] nachdem er ihn am 9. März 1152 in Aachen gekrönt und nach Köln geführt hatte. Unter dem Hirtenstabe Reinolds von Dassel, des ruhmvollen Waffengefährten und staatsklugen Rathfreundes unseres Ritterkaisers (1159—1167), kündigte sich, im Widerspruch mit dem Bestreben des Hohenstaufen in Lombardien, eine neue Zeit für das deutsche Bürgerthum an, die wir in Rücksicht auf unsere Stadt erst begreifen können, wenn wir von der kärglichen Erzählung der äußeren Schicksale auf die reiche, wenn auch urkundlich wenig bezeugte Entwicklung des innern Lebens blicken.

Eigenthümlich umgestaltete Verfassungsverhältnisse schimmern seit Anno II. im Dämmerlicht der Geschichte. Es lockert sich das Band unmittelbarer kirchlicher Hörigkeit; neben den Prälaten des hohen St. Patrokli-Stiftes treten weltliche Namen in denjenigen Urkunden hervor, welche der Erzbischof an seinem Hoflager in Engern vollzieht. Zuerst nur vornehme Ministerialen, die Tiemonen, von Sosaz benannt, mehre Geschlechtsfolgen hindurch die Großbeamten des Pallastes, des städtischen Oberhofs.[3] Sigewin (1079—1089) begreift sein vornehmes Hofgesinde in Soest, hinter den Rittern, als Clienten: Namen fremdartigen Klanges, Winnecho, Lievecho, Razo, Ezelino, Lievikos Bruder. Man glaubt nur Burgmannen einer einsamen Pfalz vor sich zu haben; doch ein Präfekt Nizo (1101—1131), ein Stadtgraf, verräth schon bürgerliches Wesen, noch mehr der Fronbote Ezelin, der gleichwohl erst hinter Hörigen des h. Petrus folgt. Mit dem J. 1119 erscheint Tiemo von Sosaz als Villicus, Schultheiß, eine Bezeichnung, welche

---

1) Helmold. Chron. Slav. I. c. 61. macht nur Köln namhaft.

2) Urk. Friedrichs I. ohne Tag Sosatie, in N. Kindlinger Gesch. d. Familie von Volmestein. Osnabrück o. J. Th. II. S. 16. Zeugen waren mehre weltliche Fürsten und Herrn, und die vornehmsten Ministerialen von Soest.

3) Seibertz I. n. 32. v. J. 1077 Tiemo unter den Laienzeugen 1116 Lacomblet I. n. 280. Thimo de Sosaz. S. auch Seibertz I. n. 33. 39.

vor dem XII. Jahrh. in Köln mit Voigt gleich bedeutend war;[1] die Regenbodonen sind den Timonen nahe verwandt. Erst i. J. 1141, als unsere Stadt längst gewerbliche, kaufmännische Mündigkeit erlangt hatte, ihr Name in entlegene Länder gedrungen war, zeigte sich eine getheilte Obrigkeit namens des Kirchenfürsten. Zwar sind Hofhörige noch Häusler bei St. Patroklus; aber schon tritt mit vornehmer Haltung der Voigt Walther und der Schultheiß Marsilius, eines welschen, aus Kölns frühester Geschichte stammenden, Namens auf, und das Geschlecht der Hildeger, der ältesten Gemeindebeamten.[2] Die ritterliche Familie der Walther, im Kirchspiel von Welver reich angesessen, verfolgen wir als Voigte von Soest, mit dem Banne des Erzbischofs, bis nach der Mitte des XIII. Jahrh.; anfänglich wohl, wie zu Köln, jährlich um St. Margaretha erwählt, haben sie, wie das Geschlecht der Eppendorf zu Köln seit 1169, ihre Voigtsgewalt als Erblehn davongetragen. Der Voigte und Schultheißen Aemter, soweit sie trennbar sind, lernen wir bald durch das berühmte alte Statutarrecht von Soest, dessen Grundlinien weit in die erste Hälfte des XII. Jahrh. hinausreichen; der Münzer Gerard (1147), vor Tiemo und Liusonchin, selbst vor Hermann von Eppendorf, Voigt zu Köln, als Zeuge aufgeführt,[3] verräth als Münzerhausgenosse noch ein durchaus adliges, ministeriales Gepräge der Stadt, der kundbaren Münzstätte seit 1091; so auch jener Rütker von Susacia, welcher im J. 1152 unter fürstlichen Herren eine gottesgerichtliche Handlung Arnolds II. bei Soest bezeugt.[4] Dicht an Soest sitzen, als Vasallen des Erzstifts oder als freie Edle, die Volmesteine, Zeugen in Kaiserurkunden; nach einige Geschlechtsaltern weichen sie mit ihren Höfen und Schlössern der Feldmark des unwiderstehlichen Bürgerthums.[5]

So geringe Kenntniß nahm des geistlichen Gebieters urkundliches Verweilen von einer Stadt, deren Gewerbs-Verhältnisse an

1) Seibertz I. n. 40. vergl. Lacomblet I. n. 433 v. J. 1169.
2) Seibertz I. n. 45.
3) Seibertz I n. 46.
4) Lacomblet I. n. 374.
5) Kindlinger Volmesteine. Th. II. S. 5. Heinrich von V., Ministerial, Zeuge einer Urk. Bruno I. v. J. 1134, dann beim J. 1141 zwischen Walther dem Voigte und dem Schultheißen Marsilius, dem Tiemo und den Hildegern.

Ausbildung bereits alle Nachbarschwestern übertrafen, deren Gemeindeverfassung, wir möchten sagen wie ein Frühlingstag dicht unter dem Horizonte stand. Denn längst waren die Friesen und Walen eingezogen, und schufen mit kunstfertiger Hand die Waaren, welche der Kaufmannsmuth zum Austausch gegen kostbare Güter auf die Märkte entfernter Barbaren trug.

Der Friesenstamm ist einer der merkwürdigsten unter allen Germanen. So heimathselige Stillsitzer an ihren öden Dünen, auf ihren traurigen Torfmooren und Heiden die Altfriesen als Volk sich erwiesen, während Nachbarstämme aus schöneren Gauen ein neues Vaterland auf Römerboden erkämpften; eine so ruhlose Wanderlust war selbst in der unsichersten Zeit in ihnen erwacht, um als die rührigsten Kaufleute, als die „Sidonier des Nordens", die Erzeugnisse ihres Kauffleißes überallhin zu verbreiten, wo Austausch und Verkehr auch nur kümmerlich aufzublicken wagten. Ihr Dorstadt am Leck (Wyck ter Durstede) galt schon im VIII. Jahrh. als namhafter Handelsort: schon in Pipin's Tagen (i. J. 753) besuchten sie Rouen, die Messen im Gau von Paris;[1]) aber nicht allein als waghalsigen Schiffer und Kaufmann begrüßten rohe und trägere Anwohner entlegener Küsten und Gewässer den friesischen Gast; seit der Verheerung, welche die Normannen im IX. Jahrh. in ihren schutzlosen Niederungen, an ihren betriebsamen Städten ausübten, wanderten schaarenweise die Arbeiter selbst in fremde Länder, um altererbte Geschicklichkeit zu üben, und den lohnendsten Gewerbeifer in lernlustigen Schülern zu erwecken. Unter jenen Friesen, die wir seit dem X. Jahrhunderte in zahlreichen Marktstätten Deutschlands, von Worms bis in den Elsaß und die Donau abwärts, von Köln bis nach Braunschweig, später bis in die wendischen Provinzen, angesiedelt finden, haben wir jedoch nicht die rauhen Söhne des heutigen Frieslands an beiden Seiten des Dollart zu verstehen, sondern ihre sprach- und stammverwandten Nachbaren an den Rhein-, Maas- und Scheldemündungen bis tief nach Deutsch-Vländern hinein. Diese Bevölkerung mochte von südlichen Nachbaren, den celtischen Morinern und Atrebaten, deren Wollenerzeugnisse einst selbst Rom schätzte,[2]) die Künste des

1) S. Bartholds Geschichte der deutschen Seemacht im Historischen Taschenbuche. 1850. S. 320.

2) L. A. Warnkönig Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte. 1. Bd. Tübingen 1835. 8. S. 318.

Spinnens, Webens und Färbens der Wolle erlernt haben; friesische Gewänder in glänzenden Farben schickte schon Karl der Große als würdige Gegengabe an den Kalifen, während er gewöhnlichen bunten „Fries" zu Wämsern seinem Hofgesinde am Weihnachtsfeste verehrte.[1]) Im X. Jahrh. blühete die Tuchweberei besonders in den neuerstandenen Städten Vländerns; aber schon früher begannen die „Friesen" als gerngesehene Kaufleute nicht allein die deutschen Märkte und Kirchmessen zu beziehen, sondern sich als Händler und Wollenarbeiter in fernen Städten häuslich niederzulassen. So überrascht uns bei Worms schon vor dem Ende des X. Jahrh. ein Stadtviertel, „Friesen-Spira" genannt, dessen Befestigung bis zum Strome gesetzlich den Friesen oblag;[2]) nahe an dem ältesten Theile von Köln, dicht bei St. Gereon, gab es eine Friesenstraße, ein Friesenthor, was wahrscheinlich macht, daß auch Kölns mächtigste und stolzeste Zunft, die Tuchmacher, mit den Fremdlingen in Verbindung steht; desgleichen ist im ältesten Weichbilde von Braunschweig, in der Altenwiek, eine Straße nach ihnen benannt. Darum mögen jene betriebsamen Gäste schon in Erzbischof Bruno's Tagen auf den Hauptmark der Engern, der ihnen von Köln aus so nahe lag, gekommen sein, an dem vielbesuchten Orte sich niedergelassen und ihren Kunstfleiß den lernfähigen Buren mitgetheilt haben. Vielleicht daß selbst die heimische Erzählung: Sosaz sei eine von den Friesen erbaute Burg, mit der verdunkelten Erinnerung an friesischen Einfluß auf die erste bürgerliche Gewerbthätigkeit zusammenhängt. Eine Satzung bald nach dem Eingange des ältesten Statutarrechts von Soest erhebt die frühe Einwanderung oder mindestens den Aufenthalt der Friesen und Walen, d. i. der romanisch, welsch redenden Vläminger und ihrer südlichen Nachbaren, in Soest zur Gewißheit: „der Friesen und Walen Erbschaft an sich zu nehmen des Voigtes Recht."[3]) Unter den ältesten Bürgernamen finden wir entschieden welsch, ja französisch lautende; einen Winand Gallus, später Winand Wale übersetzt; die

---

1) Monach. Sangall. Gesta Karoli. L. II. p. 752. 762. in M. G. H. t. II.
2) Edictum Burchardi. E. bei Schannat. a. a. O. p. 211.
3) Seibertz I. 42 Aeltestes Statutarrecht d. St. S. §. 13. preterea juris advocati est, hereditatem accipere frisonum et gallorum. Schraae Art. 38. „Vreysen und der Walen Erbe binnen der Stat Sost ist des Gerichts unses Herrn von Colnn." Daß darunter kein droit d'aubaine zu verstehen sei, s. unten.

Semigalli, d. i. „Halbfranzosen“ (die Semgallen?), auch einen Clavier. Endlich tritt in der Mitte des XIII. Jahrh. die Zunft der Wollenweber so vollständig politisch und gewerblich ausgebildet, ja als die vornehmste, die Gemeinde darstellende Brüderschaft heraus; bedingt ihre Thätigkeit, ihr Freiheitssinn so überwiegend den Außenhandel und die Stadtverfassung, daß wir in ihr die älteste Handwerksgilde erkennen müssen, welche erst der Brüderschaft der „Schleswicker“ das Leben gab. Denn sie verfertigten die „Faldonen“ (Palt-, Faltröcke von Tuch), das vorzüglichste Tauschmittel, um den Bewohner des baltischen Küstenkranzes ihre unschätzbaren Naturerzeugnisse abzulocken.

Die einfachen Bedürfnisse nachbarlicher Bauergemeinden konnte der Markt unserer Tuchweber und Gewandschneider bald befriedigen; die klugen Kaufleute, die wir schon im X. Jahrhundert in Soest thätig fanden, mußten sich nach Absatzorten außerhalb ihres Engernlandes umblicken. Schon seit dem IX. Jahrhunderte kannte die deutsche Welt einen Seehafen, um zu den gepriesenen Gütern der Slaven, Preußen, Russen zu gelangen; sonst blieb der weite südliche und östliche Umfang des baltischen Meeres durch die heidnische Wuth der slavischen Anwohner den Deutschen verschlossen, unter denen nur die Friesen aus Bremen, Dorstadt und Tiel, und dann die Altbürger von Köln auf das deutsche Meer, nach England sich wagten.

Dieser einzige Ausgangspunkt war Heidebo, Heitheby, Heathum, später von dem schiffbaren Flusse, vor dessen breiter Mündung es liegt, der Schlei, Schliestorp, Schliaswiek, Schleswig genannt. Schon der h. Ansfarius fand dort um die Mitte des X. Jahrh. einen Hafen und wohlgelegenen Ort, wo „von allen Landestheilen Kaufleute zusammenkamen“, und erbaute ein Kirchlein; waren doch viele der Einwohner schon „Christen, in Hamburg oder Dorstadt getauft.“ 1) Das freie Bekenntniß binnen der Grenze des heidnischen Dänemarks half mächtig zum Aufschwunge des Verkehres; furchtlos erging sich der Handel zwischen bislang getrennten Marktstätten. Nachdem leider bald darauf der dänische Voigt die Kirche gesperrt, die Geistlichen vertrieben hatte, schwieg dann unter den wildesten Normannenstürmen die Völkerverbindung ein Geschlechtsalter hindurch, bis i. J. 873 Gesandte

1) Vita S. Anskari p. 709, 715 in t. II. M. G. H.

des Königs Sigifrid am Hoflager König Ludwigs in Worms erschienen, welche Sicherheit für Kaufleute und Waaren aus den sächsischen Landen anboten und das Gleiche zuerkannt erhielten.[1]) So mochte die Aufmerksamkeit der ersten Sachsenstädte, Bremens, Bardewieks, Hamburgs auf dem Hafen in der tiefsten westlichen Einbiegung des baltischen Meeres, der binnenwärts bald zu erreichen war, haften, und von Schleswig aus nicht allein Alfreds landforschender Seemann Wulfstan bis an Seelands Küsten geschifft,[2]) sondern auch die ersten Sachsen dorthin furchtsam dem reizenden Abenteuer gefolgt sein; als der siegreiche Feldzug König Heinrichs I. die Schlei als Nordgrenze des deutschen Reiches festsetzte, die gewonnene Mark mit deutschen Ansiedlern, den Nordalbingern, bevölkerte, und Kaiser Otto I., machtvoller als der Vater, das deutsche Wesen zwischen Elbe und Eider beschirmte. Unterbrachen dann auch wieder die grimmigen Aufstände der heidnischen Ostseewenden jene gedeihliche Verbindung mit Deutschland und zerstörten die Pflanzungen,[3]) so galt doch im XI. Jahrh., ehenoch an ein deutsches Lübeck gedacht wurde, Schleswig als „ein Gades", ein Ausgangspunkt, um in den unbekannten Ocean hinein nach Slavanien, oder Schweden, oder Finnland, ja bis nach Griechenland (Rußland) zu schiffen.[4]) Mögen solche Fahrten anfangs auch sehr vereinzelt und unsicher gewesen sein, so trugen die Russen, Nowgorods durch die Waräger germanisirten Freibürger, dem deutschen Landfahrer in Schleswig ihren Markt entgegen, und lockten die Gewinnsucht, der Quelle jener Reichthümer näher zu kommen.[5]) Schon im X. Jahrh. erwähnt die Legende von der h. Ida[6]) in dem „volkbelebten" Sosat einer slavischen Frau, was bei der Entfernung der slavischen Grenze und dem Stillschweigen von einer wendischen Ansiedlung

---

1) Annal. Fuldenses. M. G. H. t. I. p. 386.
2) Alfred zum Orosius. S. Fr. Lorentz Gesch. Alfred's d. Gr. übertragen aus Turners Gesch. der Angelsachsen S. 177.
3) Helmold a. a. O. l. c. 8. § 6. und Adam von Bremen de Situ Daniae in Lindenbrog. S. R. S. p. 56.
4) Adam. Bremen. a. a. O.
5) Nach Saxo. Grammat. Histor. danic. XIIII. p. 271. edit. Stephan v. J. 1644 schifften russische Kauffahrer bis zu jener Gewaltthat König Svends (1157) bis Schleswig; auch in die Trave, zum ältesten deutschen Lübeck brachten sie ihre Waaren.
6) Vit. S. Jdae p. 574 in T. I. M. G. H.

im Herzen Westfalens auffallend erscheint. Um die Mitte des XI. Jahrh. kannte Adam von Bremen den Seeweg von Schleswig oder dem unweit davon belegenen wagrischen Oldenburg nach seinem berühmten Julin und nach Ostrogard, „dessen Hauptstadt Kiew ist". Wenn er berichtet, daß in seiner slavischen Welthandelsstadt auch sächsische Gäste geduldet wurden unter der Bedingung, daß sie sich öffentlich ihres geistlichen Bekenntnisses enthielten; daß ferner die „Unsrigen" von den Preußen, den Verächtern des Goldes und Silbers, gegen „wollene Röcke, auf deutsch Paldonen genannt", jene köstlichen Pelzwerke eintauschten;[1] so bezeugt das alles einen uralten Verkehr der Sachsen über Schleswig, das Schleschuik des arabischen Geographen Kasvini des XIII. Jahrh., von dem er so Wunderliches zu erzählen weiß, mit den fernsten Küsten des baltischen Meeres. Neben den Bürgern von Bardewiek, Soltwedel und Bremen müssen aber die reisigen Kaufleute der ältesten Stadt Westfalens, bei denen die Tuchweberei früh im großen getrieben wurde, mit diesem Handel betheiligt gewesen sein, da Urkunden vorliegen, welche die Bedeutung Soest's im nordeuropäischen Verkehr beleuchten, lange vorher, ehe die Brüderschaft der „Schleswicker" zu Soest als die reichste und vornehmste Gilde sich absonderte. Auf den Felsenufern Gothlands, der Küste Schwedens gegenüber, hatte sich im Laufe des XI. oder mit dem Anfange des XII. Jahrh. ein städtisches Gemeinwesen gebildet, von den Eingebornen Wisby (Schutzort) genannt, bestimmt, schnell der Stapelplatz und Freihafen für den nordeuropäischen Handel zu werden. Dort fanden sich, wie Wisby's altes Stadtrecht lehrt, „Leute von mancherlei Zunge zusammen"; frühe bemerken wir unter ihnen eine zahlreiche Ansiedlung deutscher Kaufleute, die in enggeschlossener Genossenschaft durch Unternehmungsgeist und Thätigkeit die Einheimischen und Fremden bald überflügelten, die ergiebigsten Geschäfte nach dem Norden und nach Deutschland trieben, und durch nahen Anschluß jener Kolonie an das Stammland deutschem Wesen so tiefen Eingang verschafften, daß selbst das älteste Stadtrecht Wisby's nach deutschen Rechtsgebräuchen in deutscher Sprache abgefaßt wurde.[2] Um nähere Beziehungen Soest's zu

---

1) Ad. Brem. c. 227.

2) Ueber Wisby s. K. v. Schlözers Livland und die Anfänge deutschen Lebens im baltischen Norden. Berl. 1850. 2. S. 151 und

Wisby zu gewinnen, verschmähen wir nicht hervorzuheben, daß der Lilienbusch das Wappen der deutschen Kaufmannsgenossenschaft auf Gothland und des spätern Kaufhofes zu Nowgorod war, und daß die seltsame Grübelei älterer Forscher den Namen Sosatum von Susas, dem persischen Worte (?) für Lilien, herzuleiten liebten.[1] Schon vor dem J. 1137 erhielten die Deutschen aus Gothland vom Kaiser Lothar eigene Gerechtsame zum Schutz ihres Verkehrs und ihrer Person, und i. J. 1163 schlichtete Herzog Heinrich der Löwe den Streit zwischen Gothländern und Deutschen; sein Voigt Odalrich vertrat die deutsche Gemeinde nach außen; zwistige Parteien sollten sich ihr endgültiges Urtheil aus Deutschland holen.[2] Als Gründer dieser sächsischen Kolonie auf der baltischen Felseninsel bieten sich nur Bürger der Städte Soest, Dortmund, Münster, Soltwedel und Bardewiek; daß Soester &c. über Schleswig am frühesten jenen Stapelplatz erspäht haben, und Westfalens Bürger, selbst winziger neuer Städte, die Gewinnsucht dorthin lockte, entnehmen wir aus einer Urkunde Reinolds, Erzbischofs von Köln, aus d. J. 1165. Im J. 1144 hatte Arnold I. „das Dorf, vielmehr die ehrbare Stadt Medebach, welche eine öffentliche, durch Königsbann geschirmte Messe besitzt", aus ihrer Entfremdung an erzbischöfliche Vasallen, „aus der Unterdrückung ihres Marktes und der Gademen der Kaufleute", hergestellt, ihr Marktfrieden, und — was wir hier schon erwähnen — ähnliche Satzungen wie des Marktes von Soest verliehen; weil aber solche Sorge nicht dauernd gefruchtet, bestätigte und erweiterte Reinold i. J. 1165 der Stadt ihre früheren Rechte, immer in Bezug auf das Muster der Statuten von Soest, und bestimmt unter andern, wie es rechtlich gehalten werden sollte,[3]

die dort angegebenen Quellen. G. Sartorius Gesch. des Hanseatischen Bundes. Götting. 1802. 8. Th. I. S. 189 ff.

1) Theod. Hoepingk, ein berühmter Rechtsgelehrter aus Soest, Verfasser eines merkwürdigen Folianten: de insignium s. armorum prisco et novo jure. Noriberg. 1642. ergeht sich p. 400 mit besonderer Lust über diesen Gegenstand, und führt zum Beweise des Namensursprunges seiner lieben Vaterstadt die lilien- und blumenreichen Fluren, zumal den Rosengarten des Patrizers von Dahl links von der Jacobipforte an.

2) Sartorius urkundliche Gesch. des Ursprunges der deutschen Hansa. von J. M. Lappenberg. Hamburg 1830. S. Urkundenb. n. IV.

3) Sartorius - Lappenb. a. a. O. p. 7.: Lappenberg kannte die

wenn ein Bürger einem andern Geldsummen zu gemeinschaftlicher Handelsunternehmung in Dänemark oder Rußland oder in anderen Gegenden anvertraut habe. War eine gesetzliche Bestimmung der Art in einem bedrängten Landstädtchen an der Grenze Waldeck's und des späteren Herzogthums Westfalen nöthig, und leuchtet in dem erneuten Stadtrechte Medebach's Soest's Vorbild überall durch, erfahren wir gleichzeitig, daß Heinrich des Löwen gedeihliche Handelsstadt an der Trave die Rechte von Soest als unschätzbares Kleinod ihrer Bewidmung vertheidigte; so zweifeln wir nicht, daß der Jahrhunderte ältere Markt, die Münzstätte, die rührige Gewerbthätigkeit des engernschen Hauptortes im Vordergrunde des Verkehrs nach Gothland und bis an den finnischen Meerbusen sich bewegte. Wie sich die Binnenstädter, die Anwohner des Bächleins, fern von den Strömen Deutschlands, bei solchem Handel betheiligen konnten, mögen wir jetzt noch nicht erörtern; wie urkundlich gewichtig aber schon im Anfange des XIII. Jahrh. Soest's Stellung geworden, nachdem Wisby's Kaufhof den russischen Verkehr ohne Nebenbuhler auszubeuten begann, ermessen wir aus zwei urkundlichen Thatsachen. Nach der ältesten Skra des Hofs der Deutschen zu Nowgorod, der Abfassung, nicht dem Inhalte zufolge, nach d. J. 1229 niedergeschrieben, sollte erstens ein Oldermann von Soest, einer von Dortmund neben denen von Wisby die Schlüssel zur St. Peterskiste bei St. Marien in Wisby bewahren, in welche dann die überflüßigen Gelder aus dem Hofe zu Nowgorod niedergelegt wurden;[1]) zweitens, als Mistislav Danidowitsch,

---

Medebacher Urk. nur nach dem Abdruck in N. Kindlingers Münsterschen Beträgen, und will für Rutia Ruiia (Rügen) lesen, da er eine so frühe unmittelbare Verbindung einer westfälischen Stadt mit Rußland in Frage stellt. Aber, abgesehen von den Gründen, welche uns zu dem Entgegengesetzten veranlassen, bemerken wir 1. daß der wilde heidnische Zustand Rügens vor seiner Bezwingung durch Waldemar (1189), sein Mangel an Rohprodukten außer Heringen, die sich auch anderwärts in Fülle fanden, die kaufmännische Spekulation der Westfalen nimmer reizen konnte, und 2. daß Seibertz t. I. n. 55. S. 74. in dem Originale Datia et Rucia gelesen und in den Text gesetzt hat.

[1]) Sartorius = Lappenb. a. a. O. p. 27. dhen enen sal achter waren dhe Oldermann van gotlande, dhen anderen dhere van Lubeke, dhen dherden dhere van Sosat, dhen verden dhere van Dhortmunde.

Fürst von Smolensk i. J. 1229 einen Handelsvertrag mit der Stadt Riga und den Kaufleuten auf Gothland schloß, verfaßten die „verständigsten Kaufleute", die namentlich aufgeführt werden, das Document, neben drei Gothländern, drei Lübecker, drei Soester (Henrik, Gotho und Ildeger), zwei aus Münster, zwei aus Gröningen, zwei aus Dortmund, einer aus Bremen u. s. w.[1] Wir möchten es auch nicht für zufällig erachten, daß die Soester ihr ältestes deutsches Statutarrecht mit dem isländischen oder überhaupt skandinavischen Worte Schrae (Skra, Scra, ist Schrift, Pergamentblatt) bezeichneten, das sonst im Bereich deutscher Bürger nie vorkommt, als im deutschen Hofe zu Nowgorod.

Die Thüre zu der fremdartigen Welt, in welche unsere muthigen Bürger sich wagten, konnte Schleswig nur so lange bleiben, als sich nicht im deutschen Lübeck der nähere bequemere Ausgangspunkt geöffnet hatte. Wie aber (um 1120—1140) das Christenthum und die deutsche Herrschaft an der Bucht von Wagrien, in Mecklenburg, festen Fuß faßte, und, im Verständniß der neuen Zeit, Heinrich der Löwe auf der Brandstätte des ältesten deutschen Lübecks eine neue Stadt mit freier Verfassung und ausgebildetem Bürgerrechte schuf, 1158; wanderten die Soester, welche bis dahin wohl über Hörter, Hildesheim, Braunschweig, Bardewick, oder über Bremen und Hamburg den Markt an der Schlei besucht hatten, nach dem lieben blühenden Abbilde heimischer Humanität, nach Lübeck, um von dort aus auf lübischen Schiffen das Abenteuer zu wagen. Ja es zwang sie die Noth, nach der neuen deutschen Hafenstadt sich zu wenden, da König Svends frevle Beraubung der russischen Kauffahrer in der Schlei die Gäste für immer verscheuchte,[2] Schleswig, nach mehrfacher Verödung durch die Wenden noch um 1135 ein deutsches Gemeinwesen selbst mit den Anfängen wehrhafter Zünfte, auf viele Geschlechtsalter von einem glänzenden Handelsorte zum dünnbewohnten Dorfe herabsank, und auch später bei der Versumpfung seines Hafens nie wieder das frühere Ansehen

[1]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Das. 1843. 4. Th. I. S. 694. Shat ist ohne Zweifel Sosat.

[2]) Saxo Gramm. a. a. O. p. 271. quo facto non solum advenarum in posterum frequentiam deturbavit, sed etiam splendidam mercimoniis urbem ad tenuem angustamque vicum redegit. Eine Schusterzunft angeblich schon 1135 in Schleswig. Helmold l. c. LI. not. d

erlangt hat. Inzwischen aber bewahrten die Enkel die Erinnerung an jene gewohnte Stätte ihrer Wanderschaft, an jenes reiche Kolchis, in so treuer Seele, daß auch die Kauffahrer, welche von Lübeck und andern deutsch-wendischen Häfen aus mit dem Norden verkehrten, die Benennung Schleswicker beibehielten. Die reisigen Genossen des Außenhandels und die nur mit ihrem Gelde dabei betheiligten Stillsitzer errichteten „dem guten St. Johannes und dem guten St. Patroklus zu Ehren" unter diesem Namen eine Brüderschaft, die wir erst gegen Ende des XIII. Jahrh. (1291), als die erste und vornehmste Gewerbs-Gilde Soest's an ihrem ergötzlichen „Dienste" um Mitwinter, in ihren lustigen, sangreichen Gelagen auf der Rümeney, näher kennen lernen werden. Wir erwähnen nur noch, daß auch kleinere Städte, wie Arnsberg, sich entweder unmittelbar als Schleswickerbrüderschaft mit dem Außenhandel betheiligten, oder sich der gleichnamigen Gilde der hansischen, wortführenden Vorderstadt als auswärtige Glieder einverleibten. So nannte sich noch spät die Gilde der Krämer zu Arnsberg das „Schleswickeramt", vergaß aber in der Verbauerung und Versumpftheit des XVII. Jahrh. den vornehmen, ehrenvollen Ursprung soweit, daß der ganz sinnlose Name „Seewickeramt" aufkommen konnte.[1]) Auch Soest's verspießbürgertes Leben begriff im XVIII. Jahrh. nicht mehr seine große Vergangenheit, und dachte sich schwerlich den geschichtlichen Zusammenhang, wenn es noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die amtliche Bezeichnung des „Schlesewickers",[2]) des „Commissarius zur Güte", eines Schiedsrichters im Rathscollegium, hörte, des verblaßten Schattens jenes sühnenden Handelsgerichtes der „Schleswigfahrer". — Heut zu Tage wandert alljährlich zur Erndtezeit der arme fleißige Arbeiter des kargen Münsterlandes in die fruchtbaren Fluren des Niederrheins und Hollands, oder schifft kummervoll dem ungewissen Loose des Ansiedlers in Amerika entgegen; unsere Darstellung dreht sich jetzt um eine Zeit, in welcher der muthige, kraftvolle Bürger und Bauer Westfalens und Niedersachsens, von unbezwinglicher Wanderlust getrieben, eine neue, freie Heimath im deutschen Wendenlande, bei den Preußen, Kuren und Liven aufsuchte, und die Männer

---

[1]) S. den Aufsatz in Wigands Archiv. IV. S. 247 ff.

[1]) T. G. G. Emminghaus Memorabilia Susatensia. Jen. 1739. 4. p. 40. not. p.

des innersten Westfalens alle nordischen Meere, Buchten und Eilande durchspäheten. Nur ein Fremdling solchen Treibens, ein reisiger Priester aus Unna, durfte sich wundern, wenn das Schiffsvolk, in der stürmischen Nordsee unsern Norwegen hinter einem himmelhohen Felsenriffe sich bergend, auf die Frage, wo werden wir einkehren? die Amtwort vernahm: beim Westfalen! und gleich beim Landen gastliche Pflege im einsamen Schiffergasthause des genügsamen und fröhlichen Landsmanns aus Borken fand. [1])

Die obengezeichneten großartigen Beziehungen Soest's, jene innere gesellschaftliche Gliederung und Verfassung, waren längst eingetreten oder in der Ausbildung begriffen; die Verbindung mit der romanischen Welt in Folge der Kreuzzüge, der Kämpfe Friedrich Rothbarts mit den freien Gemeinden Lombardiens, die Unterjochung der Ostsee-Wenden durch König Waldemar, Heinrich den Löwen und die Markgrafen der Ostmark, hatten in allen deutschen Landen das bürgerliche Bewußtsein in heißeren Athem versetzt; als auch die Form, die äußere Erscheinung des städtischen Lebens in Soest dem Innern zu entsprechen begann. Zwischen den Urkunden Reinolds von Dassel, des hochbetrauten „Reichskanzlers durch Italien", und kaiserlichen Waffengenossen in Welschland, blickt die Umgestaltung sichtbar durch. Wie sein Vorgänger Arnold i. J. 1144 das verfallene Medebach wieder aufrichtet, waltet Reinold, nachdem er die Gebeine der h. Dreikönige (1163) als köstlichstes Kleinod den dankbaren Kölnern zu eigen gemacht und auch während einer zweiten Abwesenheit jenseits der Alpen durch seine Bürger und Stiftsmannen den Angriff übermüthiger Fürsten abgewiesen hatte, umsichtsvoll und schöpferisch im Sprengel von Engern. Oft weilte er in Soest, ordnete klug die Bewirthschaftung seiner Höfe, indem er sie, wie Gelmens Aecker, zur besseren Rente zerstückelt in Erbpacht gab, [2]) ertraglose Waldstrecken unter gleicher Bedingung urbar machte, und zunächst nur das Wohl der Familie des h. Patroklus beabsichtigt, dennoch aber der Erweiterung des städtischen Gebietes dadurch vorarbeitete. In seinem Gefolge erscheinen fast immer nur die Voigte von Soest, jene Walther, vornehme

---

[1]) Anziehende Erzählung aus der Mitte des XV. Jahrh. in Werner Rolevinks Büchlein de moribus et situ Westphalorum. ap. Leibnitz. S. R. Br. t. III. p. 637. Die Westfalen, die Schwaben Norddeutschlands, waren in aller Welt zu finden.

[2]) Urk. v. J. 1165 bei Seibertz I n. 54. 88. Ebend. n. 56 v. J. 1166.

Ministerialen, seit 1166 neben den Tiemonen, Marsilius auch die Brunstene, noch ohne Eigennamen, bald das hervorragendste Geschlecht. Aber er hat inzwischen auch die Stadt mit neuen kirchlichen Schöpfungen verherrlicht, der Gründer sowohl wie der Vollender des Stifts der h. Walpurgis, des Augustinernonnenklosters, das an Soest's nördlicher Mauer mit seiner Kirche i. J. 1165 dasteht, an geistlichem Glanze, an Heiligthümern und Besitz mit jedem Jahre zunimmt, gute und böse Tage mit der Stadt theilt, nach Verödung in grauenvoller Zeit innerhalb der gastlichen Mauern sich wieder erhebt, und, seiner ursprünglichen Bestimmung nach und nach entfremdet, in ländlich-stiller Umgebung noch heute räumlich vorhanden ist. [1]) Ferner baute Reinold das St. Patrokli-Münster, jenes ursprüngliche Werk Erzbischofs Bruno, entweder theilweise von neuem auf, oder erweiterte dasselbe bedeutend; denn seine Urkunde vom 8. Juli 1166 bezeugt den Tag der Einweihung. [2]) Sicher ist damals auch der untere Theil des Thurmes entstanden, dessen Verzierung im Rundbogen sich merklich von dem Style der oberen Stockwerke unterscheidet; auch mag unter dem thätigen Hirten manches Kirchlein, manche Kapelle innerhalb der engeren Ummauerung und außerhalb derselben sich erhoben haben, die nach wenigen Jahren den Grund von sechs neuen Pfarrkirchen bildeten. Reinold's wichtigste That für Soest ist aber, daß er, so behutsam und ängstlich sein Ritterkaiser den gemeinheitlichen Aufschwung auch der treuesten deutschen Städte bewachte, nicht umhin konnte, das Gepräge eines freieren Gemeinwesens schärfer hervortreten zu lassen. Die Nothwendigkeit der Selbstbestimmung einer Stadt in polizeilichen und Verwaltungs-Angelegenheiten, die durch ihre Außenbürger in weiter Ferne gedeihliche Neugestaltungen hervorrief, war unabweisbar; Medebach hatte schon i. J. 1165 gesetzlich die Wahl der Richter über geringern Diebstahl erlangt; über größere richtete der erzbischöfliche Voigt „mit den Bürgern als Schöffen"; Markt-

---

1) S. Historische Nachricht vom ehemaligen Kloster und jetzigen freiweltlichen Stift Sanctae Walpurgis in Soest von R. F. Terlinden, in B. II. des Westfälischen Magazins z. Geographie u. s. w. von P. F. Weddegin. Bielefeld 1786. S. 280. Das Stiftungsjahr kann nicht angegeben werden; ebenso ungewiß ist die Einweihung der Kirche; doch nennt Philipp von Heinsberg (Seibertz I. n. 80.) den Erz. Reinold als Stifter.

2) Seibertz I. n. 56.

geschäfte, Aufsicht über Maaß und Gewicht lagen, „mit Beihülfe der Bürger", den vom Oberhirten eingesetzten Beamten ob, die zum erstenmale den Namen Consules, aber ohne des Wortes volle Bedeutung führen. Durfte nun Wenigeres und Späteres der Hauptstadt Engerns bewilligt werden? Gewiß das Größere früher, wenn auch die Sorge seines Kaisers über Lombardiens frevle Kommunen die gewierige Hand fesselte. Das Jahr des Beginnens jener freieren Regsamkeit ist nicht genau zu ermitteln; es reicht jedenfalls über 1165 hinaus, indem als Zeugen unter einer wichtigen Urkunde hinter den Ministerialen die „Freien", entgegengesetzt den Ächtfreien, auftreten; jene vielen ehrbaren Männer, hinter dem Münzmeister Hugelin genannt, Winand, Hartmuth, Dietrich am Markte, sein Sohn Hojo, Radolf Simpler (der Thumbe?) und sein Sohn Lubert sind Bürger von Soest,[1]) sind ein Theil der vom Landesherrn eingesetzten Consules, des uneigentlichen Gemeinderaths, an dessen Spitze noch in demselben Jahre Hildeger aus ministerialem Geschlechte mit dem neuen, auch in Köln noch unbekannten Namen Schultheiß amtlich sich bewegt.[2]) Wesentlicher Fortschritt war: nicht mehr behauptete sich der erzbischöfliche Voigt mit dem Banne des Königs als Vorstand in reinbürgerlichen Dingen; nicht mehr richtete der Oberschultheiß, der Maier der erzbischöflichen Höfe, wie des Oberhofes zu Soest, in Angelegenheiten der städtischen Polizei, des Marktwesens, der Verwaltung; sondern neben Voigt, dem sein höchster Bann blieb, und neben dem Oberschulten des erzbischöflichen Eigenthums, dessen machtvolle Stellung außerhalb des Gemeindeverbandes fortdauerte und der wahrscheinlich den Wortzins, die Pacht von Grundstücken der Bürger, erhob,[3]) vertrat der Schultheiß im engern Sinne, der Richter, selbstständigere Interessen der Gemeinde. Der Schultheiß, Richter, wohl auf

---

[1]) Seibertz I. p. 56. verglichen mit der zweiten Ausfertigung derselben Urk. aus der Domkirche von Köln in Kindlingers Münsterschen Beiträgen. Bd. II. Urk. p. 32.

[2]) Seibertz I. n. 57.

[3]) Villicius und Scultetus, Maier und Stadtrichter, jener ein Beamter in ritterlich vornehmer Stellung, dieser in anfangs bescheidener Haltung, sind von jetzt an verschieden. So sehen wir i. J. 1191 am 10. August urkundlich den Hilgerus Schultetus in Susato; am 29. Septemb., wie im Juli 1190, den Herimannus Scoltetus Sosatiensis, Hermannus Schultetus; abwechselnd für ersteres Amt die Bezeichnung judex, Richter. S. Seibertz t. I. n. 57, 93, 95, 96.

längere Zeit gewählt, und darum im Stande, sein Amt, wie wir sehen werden, auf sein Geschlecht zu vererben, umgab sich, noch ohne ausdrückliches Wahlrecht der Bürger, mit einer unbestimmten Anzahl der „klügsten und angesehensten" Männer, der „Witzigsten", zu denen gern Ministerialen und selbst ritterliche Pfalzbeamte sich gesellten, und richtete, verwaltete mit ihnen in allmälig sich erweiternden Kreisen. Der nächste größere Ausschritt war: daß die Gemeinde Einfluß auf die Einsetzung des Richters gewann, dann dessen Wirksamkeit beschränkte oder aufhob, die Bürgermeister das Stadtgericht selber vertraten, und daß endlich die Witzigsten aus ihrer ausschließlichen Stellung durch jährliche Wahlen vermittelst der Burrichter verdrängt wurden. Aber nahe ein Jahrhundert verfloß über solcher Herausbildung des demokratischen Stadtregiments, nachdem die geistliche Besitzergreifung einmal die Fortentwicklung der Volksgemeinde unterbrochen hatte.

Zur Beleuchtung einer so wichtigen Veränderung bedienen wir uns mit stärkerem Vertrauen einer leider datumlosen Urkunde aus den J. 1159—1165, als derjenigen Beweise, welche das alte Statutarrecht in seiner späteren Abfassung uns gewährt. Jenes merkwürdige Zeugniß, noch in der Urschrift als das älteste von einer westfälischen Stadt selbst ausgestellte Document vorhanden, verräth zwar durch seine ungelenke Sprache eine Neulings-Kanzelei, durch seinen Inhalt dagegen die Gewöhnung althergebrachter, thatsächlicher Selbstständigkeit und Rechtsbefugnisse, und ist obenein mit einem Siegel bekräftigt, welches das stolze Bewußtsein geschichtlicher Berechtigung bezeugt. Hildeger, Richter und Villicus (hier nicht Maier, sondern Schultheiß) bekundet, daß die Bewohner der Pfarre Hoinkhausen, eines Kirchdorfs unweit Rüthen, mehre Meilen südöstlich von Soest, ihre Freiheit, ohne Zoll und Abgabe auf dem Markte der Stadt (Oppidi) Soest zu verkaufen und kaufen, als von ihren Altvordern hergebracht, auf dem Stadthause (praetorium), d. i. vor der Gerichtsstätte erhärtet haben, mit seiner, des Richters als Vorsitzenden Zustimmung und Anerkennung, in Gegenwart der „Witzigsten" auf deren Obrigkeit vorbenannter Flecken (villa) zur Zeit beruhe, und auf welche der Bestand des Rechts und der Geschäfte zurückging.[1]) Mit prätorischer Gewalt

1) Seibertz I. n. 58. „in pretorio hoc est coram sede judiciaria, preside judice hildegero villico et annuente atque justiciam suam —

wird die Aufrechterhaltung des Zustehenden geboten, und durch Gerhard, Domherrn zu St. Patroklus und Dekan jenes Dorfes, durch den dortigen Pfarrer und durch sechszehn Bürger von Soest, wahrscheinlich die Consules, bisher zum Theil unbekannte Namen, wie Gerhard der Schwarze, Gervin, Dietbert Pfeiff (fistula), Hescelin am Markt, der Münzer Hescelin und der Fronbote Brunhard bezeugt. In eigenthümlicher Art aufgedrückt ist das Siegel, in roher Vollendung ganz das Vorbild dessen, welches die Stadt seit dem XIII. Jahrh. gebrauchte. Der h. Petrus sitzend trägt in der Rechten den Schlüssel, in der Linken eine Kirche, nach den Umrissen vermuthlich die Alde-Kerke; die stolze Umschrift lautet: Siegel des h. Petrus in Susat, der Stadt der Engern.[1]) Eines Voigts so wenig, als des Schultheißen über die Familie des h. Petrus in Susat, wird in dieser reinbürgerlichen Handlung gedacht; Hildeger erscheint in seinem Richteramte noch bis z. J. 1191, findet sich auch im Gefolge des Erzbischofs an entlegenen Orten, mehr jedoch der Schultheiß Hermann von Soest, Bruder des Stadtvoigts von Köln, Gerhards von Eppendorf, dem Range nach mehrmals selbst dem Vertreter des Kirchenfürsten in seiner Hauptstadt vorangestellt. Den Ehrentitel „Stadt der Engern" brauchten zuweilen die Erzbischöfe selbst vom Ausstellungsorte ihrer Urkunden.

So war, nach dem Schwanken eines Jahrhunderts, ein wie wohl schmaler gemeinheitlicher Rechtsboden für immer wieder gewonnen; in der Fremde jedoch ein Bürger von Soest ächtfreier als in der kirchlich bevoigteten Heimath. Lübeck zählt unter seinen ältesten Rathmännern, ja als die ältesten, zwei Soester: Leveradt (1175) und Sifrid (1177), b. J. 1188 den Walderich. Vielleicht waren diese Männer, Glieder eines ächten Gemeinderaths, diejenigen, welche die Pflegstadt des großen Welfen nach dem gesellschaftlichen Gepräge ihres Geburtsortes einrichteten.[2])

---

recognoscente in facie meliorum quorum auctoritate pretentata villa hinc pollebat et in quibus summa juris et rerum consistebat." Man sieht, der Notar des Richters hatte noch keinen Ausdruck für das neue Verhältniß gefunden.

1) Vergl. mit dem späteren, von 1246, schon ausgeführtern mit einem doppelbethürmten, bekuppelten Münster, und umgeben von Zinnen und Mauerthürmen und dem v. J. 1298 hinter Haeberlin. Analect. med. aevi tab. II. Die Umschrift gleichlautend: Sigillum S. Petri in Susatio Angrorum oppido.

2) S. das älteste, ächte Rathsherrn-Verzeichniß Lübecks in E. Deecke

Erzbischof Reinold, siegreich mit dem Heere seines Kaisers vor Rom selbst, starb, hochbelobt und belohnt, am 14. August 1167 daselbst am Hoflager Friedrichs; ihm folgte, im September 1168 gewählt, Philipp von Heinsberg, schon als Dechant der Kathedrale ausgezeichnet, und als Wohlthäter Soest's dankbar bis in spätere Jahrhunderte verehrt.

IV.

Erzbischof Philipp von Heinsberg v. 1168 – 1191. Seine Verdienste um Soest's kirchliches und bürgerliches Leben. Ummauerung der Stadt im jetzigen Umfange. Pfarreintheilung. Kampf mit Heinrich dem Löwen. Das alte Statutarrecht, dessen Uebertragung auf andere Städte. Verhältniß Soest's zum neuen Herzoge von Westfalen.

Abgünstige Stimmung gegen den Geist eines Bürgerthums, wie es sich in Deutschland seit Arnolds von Brescia Predigt in unzweideutigem Ringen nach Abbürdung menschenunwürdiger Fesseln kund gab, war im Ritterkaiser Friedrich vorwaltend, als Philipp von Heinsberg den Stuhl von Köln bestieg, und nachgiebig gegen den ungeheuren Drang der Zeit in seinem Sprengel dasjenige förderte, was der leidenschaftlich gereizte Hohenstaufe in Italien mit den Waffen niederzuhalten sich vermaß. Friedrich Rothbart kannte wohl die Verpflichtung seiner mütterlichen Ahnen, der Salier, gegen die deutschen Städte, und bemühete sich daher vielfach um die äußeren Vortheile derselben; aber der Held der Romantik, von alterthümlichen Vorstellungen über seinen Beruf erfüllt, hat die Kraft, welche wahrhaft bürgerliche Freiheit dem Gesammtstaate sichern, nie begriffen, und betrachtete sich mehr als Oberhaupt der ritterlichen Reichsaristokratie, denn als Volkskönig. Zu dem innern Zwiespalte kam denn noch, daß der stolze Mann die Beschämung und den Groll, welchen die unbezwinglichen Communen Lombardiens ihm erregten, bei seiner Rückkehr über die Alpen auch auf die bescheideneren deutschen Schwestergemeinden übertrug, die doch nimmer dem Kaiser und Reiche ihre Pflicht zu entziehen dachten. Zwar hat sein besonnenes Gemüth tief einschneidende Maßregeln mehr

---

Grundlinien zur Geschichte Lübecks von 1143—1226. Das. 1839. 4. S. 34.

gemieden, als sein Enkel, der zweite Friedrich, der in der Gereiztheit des Augenblicks, oder zu persönlichen Gunsten der Fürsten und Bischöfe wahrhaft freiheitsmörderische Gesetze gegen das Bürgerthum schleuderte; doch hat auch der ruhmvollste Kaiser im ganzen nur das Verdienst um deutsches Städtewesen, daß er gewähren ließ, was er nicht hindern konnte. [1]) Streng gegen Landfriedensbrecher jeden Standes, verschuldet Friedrich durch sein Vermächtniß kurz vor dem Aufbruche nach dem h. Grabe, auf dem Reichstage zu Nürnberg 1187, einen Unsegen, an welchem das Reich Jahrhunderte lang blutete, indem er, unbegreiflich nachsichtig gegen Vorurtheil und Unart seiner Zeit, die Selbsthülfe, das Faustrecht, gesetzlich und ehrenhaft machte. Der schutzlose reisige Kaufmann, dem der Landfrieden gebot, sein Schwert nicht umzugürten, sondern an den Sattel geknüpft oder auf dem Wagen mit sich zu führen, blieb auf seinen eigenen Muth, auf die Stärke der Genossenschaft angewiesen; und kaiserliche Satzungen, Aufhebung der Gemeinderäthe und Innungen, tyrannische Strenge gegen freie Regung der Bürger, dienten nur dazu, den Sieg der freien Verfassung, die Commune, um so fester zu begründen.

Unter solchen Widersprüchen der Staatsgrundsätze und der Zeit hat Philipp von Heinsberg, wie sein Vorfahr Kanzler und Waffengenosse des Kaisers, mit großer Klugheit sich benommen, nnd, als Soest's Wohlthäter, zugleich eine landesfürstliche Macht seines geistlichen Stuhls geschaffen, welche denselben noch über Mainz erhob. Ein ächt staatswirthschaftliches Talent, begann er i. J. 1169 die innern Rechtsbefugnisse der Stadt Köln zu ordnen, ohne seine Oberhoheit zu schmälern, und richtete schon vor der unmittelbaren Theilnahme am kirchlichen und politischen Kampfe Friedrichs besondere Sorgfalt auf die Erwerbungen seines Sprengels in Westfalen und Engern. Gefährdet war diese, gemischt kirchliche und landesherrliche, Herrschaft durch die Gebieterstellung Heinrich's des Löwen, der, auf der Mittagshöhe seiner Macht als Herzog von Sachsen, die Obergewalt in Westfalen bis an den Rhein hin ansprach und obenein dort im Besitze schöner Erbgüter stand. Jenes lockere Besitzverhältniß der Kölnischen Kirche gegen Anmaßung des Welfen zu schirmen, bedurfte Philipp zunächst des

---

1) Ueber Friedrichs I. Verhalten zu den deutschen Städten s. Barthold's Gesch. d. d. St. Th. I. Buch II. 4. Kapt.

willigen Beistandes des Grafen von Arnsberg, jenes wilden und unbarmherzigen Heinrich's I., dessen unseligen Brudermord der Vorgänger Reinold in Verbindung mit dem Herzoge von Sachsen i. J. 1165 gestraft hatte. Heinrich, dem Stuhle zu Köln zu besonderer Treue verpflichtet, fast als Lehnsmann desselben, theilte mit Philipp Abneigung und Feindschaft, berechnete Pläne gegen den Löwen und sättigte endlich mit Hülfe desselben seinen Haß. — Sodann stellte sich dem klugen Erzbischofe die Nothwendigkeit heraus, an einer Stadt im östlichen Sprengel einen starken Haltpunkt seiner Macht, ein Bollwerk zu gewinnen, und dazu bot sich Soest als der einzig geeignete Ort. Wir finden ihn seit 1170 in Soest thätig, umgeben von den uns bekannten Vasallen und städtischen Ministerialen, so i. J. 1172, 1173, 1174;[1]) doch betrifft, so weit die Urkunde reicht, sein Walten nur kirchliches Wesen und landwirthschaftliche Einrichtung. So entscheidet er i. J. 1174 einen Streit, welcher die wachsende Volksmenge von Soest bezeugt. Die „Aldekerke", wie sie „bei den Einwohnern heißt", die einzige Pfarre der Stadt, mochte wegen ihrer Einkünfte von den Eingepfarrten Neid des hohen Klerus erwecken; die Besetzung der Stelle war zwischen der Kölnischen Mutter und dem St. Patroklusmünster ungewiß. Philipp untersuchte die Sache vor eidlichen Zeugen und wies klüglich das Eigenthum jenes uralten Gotteshauses dem Kapitel zu Soest zu.[2]) Die Zeit war jedoch vor der Thür, welche auch dem Patroklusmünster die einträgliche ausschließliche Seelsorge des Pfarrers bei St. Peter verkümmerte. — Die erzbischöfliche Genehmigung von demselben Jahre,[3]) daß die Stiftsherrn den Wald Bocholt (Büchenholz) im Umfange von zwei Huben, niederhieben und die gewonnenen Aecker „ehrbaren Bürgern der Stadt in Jahrespacht thäten", unter demselben Rechte, mit derselben Freiheit von Diensten, wie das „Aldeholz und den Spret", begünstigte allein den Ackerbauer und das Besitzrecht der thätigen Bürger, und zeugt vom Werthe des urbaren Landes. Jenes Bocholt ist sicher der spätere Buchenhain unweit der Schwanenbrügge, wohin sommerlicher Zeit im sogenannten „Schnadezuge" 4) die „Heiligen", zumal die

1) Die betreffende Urk. bei Seibertz und Kindlinger.
2) Seibertz I. Nro. 64.
3) Seibertz I. Nro. 66.
4) S. über diesen Grenzzug, in Köln die Gottestracht genannt, Möser in seiner Osnabrückischen Geschichte. Ueber die spätere Gottestracht

hl. Jungfrau Maria aus der Wiesenkirche, feierlich getragen wurde. Für Feldmark und Eigenthum der Stadt erwies sich die Zerstückung von Waldstrecken und Oberhöfen, ihre Verpachtung auf Jahre oder auf Erbe, von der höchsten Wichtigkeit, indem die Pächter in unruhiger Zeit den Ursprung ihres Nießbrauchs willig vergaßen und vergaßen, die anfangs auf eigenen Außenhöfen bebauten Aecker von der Stadt aus bestellten, und binnen weniger Geschlechtsalter zahlreiche, noch kundbare Höfe, geistlichen und weltlichen Besitzes in den einförmigen Umfang ihres Weichbildes verwandelten. Die mannigfache Gewerbthätigkeit der steigenden Bevölkerung, der Bedarf von Färbekräutern, Karden, Hopfen nebst den edleren Getreidearten und Gemüsen, fand schon lange nicht mehr Raum auf den Sosatenhoven und darum mußte Walddickicht und Oede, das Gut der Kirche und der Laien, dem Bürgerthum, wie einer Wucherpflanze, weichen.

Die Folgen der Schlacht von Legnano (2. Mai 1176), welche des Ritter-Kaisers Waffen so beispiellos beschämte, der Frieden mit der Kirche, sowie der sechsjährige Waffenstillstand mit dem lombardischen Städtebunde (Juni 1177), zumal der Zwist zwischen dem erbitterten Reichsoberhaupte und dem übermüthigen Herzoge von Sachsen und Baiern unvermeidlich war, führte unseren weitbeschäftigten Erzbischof schon i. J. 1177 wieder nach Soest zurück, wo er mehre Jahre fort ununterbrochen geweilt zu haben scheint. Wiederum hat die Sorglosigkeit der Zeit nur Urkunden bewahrt, welche das landwirthliche Interesse des Fürsten bezeugen; er tritt den Wald „Bocholt", der zum Oberhofe in Soest gehört, als ertraglos und ungeschützt gegen die Axt der Nachbaren, auf Rath seiner Vasallen und Ministerialen, „so wie der hofhörigen Familie", seinem Schultheißen von Soest, jenem ritterlichen Hermann, Bruder Gerhards des Edelvoigts von Köln, und an unseren Richter Hildeger erblich ab unter der Bedingung eines Jahreszinses Soestischer Währung, wie der sonstigen Pachtäcker des Hofes, und bestätigte dem Münster den Erwerb einiger Aecker von Hezelin, einem freien Bürger.[1] Daß Philipp aber schon mit größerem umgeht, verräth

in Soest s. das Statut bei Seibertz II, 432. Den Weg der Grenzprocession mit „ouse Vrowen tor wese" als das Bocholt schon kleiner geworden, bezeichnet eine Lehnsregisternotiz v. J. 1351 in Kindlingers Vollmesteine II. 1191. Anmerk. g.

[1]) S. Seibertz I. 71. 74.

die Urkunde, welche ihm sein neuer Freund, der gesühnte Papst Alexander IV., am 1. Juni 1177 über alle seine Rechte, zumal über die erlangten Gaugrafschaften in Westfalen, ausstellt. Vom dauerhaftesten und segenreichsten Werke Philipp's schweigt das Pergament, reden dagegen noch heut zu Tage die Steine.

Schon i. J. 1178 hatte der offene Kampf des Erzbischofs und seiner Freunde mit Heinrich dem Löwen und dessen westfälischen Vasallen begonnen; während der Bund der sächsischen Feinde den Gehaßten von Osten her angriff. Philipp, mit seiner Ritterschaft bis zur Weser gedrungen, verwüstete grausam die welfischen Güter, steckte Hörter in Brand, und trug herausfordernd den Krieg bis nach Quern-Hameln (Hameln).[1] Würde er solches gewagt haben, ohne der Hauptstadt Engerns versichert zu sein, zumal er die stürmische Waffenlust Bernhard's, Edlen Herrn von der Lippe, Heinrich's treusten Anhängers, kannte? Als des grollenden Kaisers Vorladungen nichts gefruchtet, standen auch alle geheimen Gegner des Welfen auf, war Philipp der erste im Felde und fiel von neuem noch schonungsloser über das Land des Geächteten her.[2] Aber Bernhard von der Lippe schlug, nach des Erzbischofs Heimkehr, die westfälischen Herrn unweit Osnabrück auf das Haupt (1179) und zog auf Engern; würde der Rachsüchtige sich mit der Verwüstung des offenen Landes und der Verbrennung Medebach's begnügt haben (Octbr. 1179), hätte er anders der reichen Stadt Sorst mächtig werden können? Brand und Mord bezeichneten überall die Spuren des ergrimmten Löwen; des Reiches Städte Nordhausen und Mühlhausen empfanden seinen Zorn; nur Soest blieb unversehrt, selbst als Heinrich einmal unbestritten die Oberhand hatte. J. J. 1180, als der Kaiser zum Lohne treuer Reichsdienste dem Erzbischofe von Köln das Herzogthum in Westfalen und Engern geschenkt (13. April) — eine Thatsache, deren Folgen für Soest wir noch hervorheben werden — konnte Philipp, der noch am 27. Juli zu Köln einen Vertrag mit den Bürgern wegen eines unbefugten Befestigungsgrabens und auf gefreitem Boden

[1]) Arnold. Chronic. Slavorum L. II. c. 24. hinter Helmold. Gobelin. Person. a. a. O. p. 272. Sehr bedenklich für die geistliche Haltung des Erzbischofs wird sein Rittergefolge „die Secta Rote" (Rotte) genannt.

[2]) Dieselben c. 25. und p. 273.

erbauter Häuser geschlossen,[1] im August mit dem Aufgebot seiner westfälischen und engernschen Vasallen, — unter ihnen finden wir den Stiftspropst von Soest und den ritterlichen Schultheißen Hermann — unbesorgt bis ins fernste Niedersachsen vor Braunschweig ziehen, wo er den Mönchen von Korvey die Unbilden vergütete,[2] die seine Schaaren zwei Jahre früher dem Stiftsgebiete zugefügt hatten. Diese Sicherheit des vorsichtigen Priesterfürsten in so gefahrvoller Zeit berechtigt uns zu dem Schlusse, daß er schon damals, v. d. J. 1178, jene feste Ummauerung Soest's, die wir noch in spärlichen Resten bewunderen, zum größten Theile vollendet hatte. — Als alle Getreuen vom unglücklichen Gebieter abgefallen, Heinrich bis nach Nordalbingien gewichen war, blieben nur die Lübecker Bürger treu, und bewährten die Dankbarkeit, welche sie dem Gründer ihrer Gemeindefreiheit schuldeten. Ihres Gehorsams vom entmuthigten Landesherrn entbunden, öffneten sie jedoch dem siegreichen Kaiser nicht eher ihre Thore, als bis er ihnen die Freiheiten, welche sie von Heinrich überkommen, die „Rechtsverfassung", die sie in geschriebenen Privilegien, dem Soester Recht gemäß, hätten, so wie auch ihren Besitz an Weiden, Wäldern und Flüssen, aus Machtvollkommenheit und Gnade zusichern."[3] Der Kaiser gewährte großmüthig das Gesuch und ging dann in die Stadt, wo er mit Jubel und Lobgesang aufgenommen wurde.

Wir verweilen bei drei geschichtlich-wichtigen Punkten, die wir mit dem Falle Heinrich's des Löwen erlangt haben: bei der Ummauerung Soest's und dessen räumlicher und kirchlicher Erweiterung; bei der urkundlich nachgewiesenen Rechtsverfassung, „nach Sosatias Recht gestaltet", und bei der Betrachtung der Gewalt, welche der Erzbischof von Köln als Herzog in Westfalen und Engern über Soest erwarb.

Einstimmige Ueberlieferung nennt Erzbischof Philipp den Erbauer der starken Befestigung von Soest, jener Mauern und Thürme, die eigentlich erst unter ihm urkundlich werden, wenn wir von Erwähnung derselben in dem alten Statutarrechte,

1) Lacomblet a. a. O. I. p. 474.
2) Schaten Annal. Paderb. t. I. p. 853.
3) Arnold. Lubic. a. a. O. L. II. c. 35. — rogantes ut libertatem civitatis, quam a Duce prius traditam habuerant, obtinerent, et justitias, quas in privilegiis scriptis habebant, secundum jura Sosatiae — possiderent.

als aus unverbürgter Zeit, absehen. Unzweifelhafter ist dies sein Werk, als die gewaltige, halbmondförmige Ummauerung des heutigen Köln's, die auch ihm die Nachwelt zuschreibt.[1] Der Umstand, daß Soest unter der wüthendsten Verheerung des Krieges mit Heinrich unbeschädigt blieb, ja unmittelbar darauf bedeutend über die frühere Einwohnerzahl hinauswächst, läßt auf die Zeit des beendeten Unternehmens zurückschließen: die Jahre 1177—1180, in denen Philipp überwiegend in Soest weilte. Gewiß stand schon der mannhafte Richter Hildeger mit den „herrschaftlichen Consuln" und den Bürgern auf Soest's Mauerkranz und Thurmzinnen, und erprobte froh den Harnisch, mit welchem der Erzbischof sie umgürtet. In ihren Mauern hatte Philipp den Bürgern das Unterpfand der Sicherheit, des Genusses ihrer Güter, der Fortdauer und Ausbildung gemeinheitlicher Freiheit gegeben; ohne dieses Werk, zu dem der Kirchenfürst die oberherrliche Erlaubniß ertheilt und reichlich beigesteuert, die bangen Bürgen dagegen rastlos gearbeitet und ihren Kostenantheil getragen hatten, würde Engerns Stadt schwerlich in dem Jahrhunderte wunderbar erblüht sein, dessen Geschick des alternden Kaisers Satzung über Faustrecht und Selbsthülfe als ehrenhafte Rechtsmittel, dann zwistige Kaiserwahl, der furchtbare Kampf der Hohenstaufen mit dem römischen Stuhle, endlich das große Zwischenreich, verhängnißvoll bedingten. Wegen der Mauern und der dadurch ermöglichten sichern Gliederung des zusammenhangslosen Ortes in Pfarrsprengel auf der geschichtlichen Grundlege der Hoven; wegen einer Reihe inneren Schöpfungen zum Gedeihen des bürgerlichen Lebens, nicht weil angeblich unser Erzbischof durch Wahl einer Obrigkeit von zwölf Männern die erste Gemeinheitsverfassung angeordnet,[2] verehrten die Soester bis in das XV. Jahrh. den frommen Bischof Philipp in drei jährlichen Gedächtnißfesten der Kirche, mit fröhlichen öffentlichen Schmausereien als ihren Theseus.[2] Sie vergaßen erst die dankbare Sitte, als drittehalb Jahrhunderte

---

1) S. darüber nach Wallrafs Forschung. Mathieux a. a. O. S. 38. ff.

2) So erzählt W. Teschenmacher in den Annal. Cliviae Juliae, Montium etc. herausg. von Dithmar. Frankf. u. Leipz. 1721. Fol. p. 239; auch daß P. v. H. befolen habe, zwei Stiere zum Genuß der Obrigkeit jährlich zu schlachten.

3) Um 1350 schafften Bürgermeister und Rath mehre öffentliche „Kösten" ab, es blieben allein drei Memorien von Bischof Philipp und zwei andere kirchliche und weltliche Gelage. Seibertz II. S. 472.

später ein gewaltsinniger, ungerechter Nachfolger auf dem Stuhle zu Köln ihre Rechte zu kränken beabsichtigte, und beschämt, voll Fluchs über des Vorgängers Geschenk an das freyle Bürgervolk, vor Philipp's Mauern mit seinen Tausenden abgezogen war.

In ziemlich regelmäßigem Kreise, des Umfangs von nahe einer Stunde Weges, umgab diese Befestigung die Stadt, wie sie noch heut innerhalb derselben gemächlich sich verbreitet. Was durch sie zum alten Kerne hinzugekommen, wagen wir nur im allgemeinen anzugeben; etwa der südöstliche Theil, also ziemlich alles, was rechts dem Hellwege von der Jakobspforte bis zum Osthofenthore liegt, vielleicht auch noch die Kirchspiele der beiden Marienpfarren, so daß die Erweiterung halbmondförmig die Altstadt mit der Burg, der Alden Kerke, dem Münster nebst dem Markte und der kirchlichen Freiheit umschloß. Die Beschaffenheit dieser Mauer, aus festen Bruchsteinen, wie die Brüche südlich der Stadt bei Müllingsen und Deiringsen, oder ein näherer, lieferten, gefügt, ihre Höhe und Breite läßt nur Muthmaßung zu. Wenn so zeitig von einer doppelten Ringmauer die Rede sein kann, so möchten wir die eine mehr innerhalb des Walles, wo noch eine Einfriedigung an Gärten und Höfen fortläuft, als am äußeren Rande des Wallgrabens erkennen. Hauptmauer war jedenfalls diejenige, welche in mäßiger Höhe und Breite die Wallaufschüttung nach außen befestigt, und dann steil in die jetzt verschütteten oder bebauten Gräben abfällt. In ziemlich gleicher Entfernung, etwa eines Armbrustschusses, erhoben sich aus der Tiefe des Wallgrabens runde, doch nach der Stadtseite halboffene Wehrthürme und Weichhäuser, und stiegen aus verschiedenen Stockwerken vertheidigbar hoch über die Wallmauer empor, deren Zwischenräume sie verbanden. Ihre Zahl wird verschieden angegeben: bald auf 36, bald auf 30.[1]) Weil sie

1) Emminghaus a. a. O. gibt 36 Thürme an. Dr. E. Vorwerck, dessen Vorarbeiten dem dankbaren Verfasser kritische Fingerzeige gewährten, nimmt die gleiche Zahl an. (Beitrag z. Gesch. von Soest im Programm des Archigymnasiums v. J. 1844 S. 4.) Der ältere Eingeborne dagegen (vor 1640) widerspricht der älteren Ueberlieferung von nur 30 Thürmen nicht. S. Höpingks großes heraldisches Werk p. 399. Der Verfasser vorliegenden Buchs konnte, angezogen und zerstreut durch die verschiedenartigsten Eindrücke, dem Gegenstande nicht volle Aufmerksamkeit widmen. — Geck a. a. O. S. 3. konnte zu seiner Zeit noch zwei hohe Wallmauern, zwei Gräben und an der innern Stadtmauer 20 Thürme nachweisen.

aber bis auf einen zwischen dem Ulrichs- und Jacobithore geschwunden sind, läßt sich ihre Zahl nur noch an den nicht überall mehr gleich sichtbaren vorspringenden Fundamenten abnehmen. Einzelne mögen, zu Warten und Gefängnissen dienend, in voller Runde aufgeführt sein; der stehengebliebene ist etwa zum dritten Theile offen, um zur Vertheidigung leichteren Zutritt zu gewähren. Die beiden mächtigen Rundeln, welche, ausgebogen, Stadt und Umgegend beherrschen, der „Schoneking" oder „Schorneking" am Nöttenwall, und die überwölbte Bastion am Grandwegerthore stammen erweislich aus späterer Zeit, als das Geschütz eine andere Art der Befestigung nöthig machte. — Ursprünglich führten zehn, wohl sämmtlich gewölbte, hochbethürmte Thore oder Pforten in die Umwallung; jetzt nur acht, von denen leider nur das am spätesten, in der Reformationszeit erbaute, wegen seines reichen Baustils erhalten und neuerdings durch die großmüthige Spende des Königs wieder hergestellt ist. Wir beginnen mit dem ältesten, mit dem Jacobithore, welches den Hellweg von Abend aufnahm, und den Pilgern von St. Jago de Compostella, dem berühmtesten Wallfahrtsorte der romanischen und germanischen Welt, gastlich sich öffnete. Vom Apostel der Spanier benannt und ihm zur Ehre so wie zur geistlichen Pflege der Pilger mit einer Kapelle überbaut, mußte das ganze Gebäude seit 1824 der modischen Ansicht von städtischer Schönheit und Zweckmäßigkeit weichen. W. Tappe, welcher das Mauerwerk noch vollständig gesehen hat, bemerkte an ihm keine Spur des Spitzbogens,[1]) was das höhere Alterthum bezeugt. In nördlicher Richtung reihete sich das Nöttenthor an, so genannt von der Hove Nütene, die als bestehender Hof, als ein Haus, noch i. J. 1187 vorkommt;[2]) auch am Nöttenthore nahm Tappe einen verschonten braungebrannten Bogen im Rundbogenstile wahr. Dann folgte das Schonekindthor, wahrscheinlich so benannt von dem nahen stattlichen Hofe des vornehmen Ministerialengeschlechts Brunstein Schonekind, den Vertheidigern desselben, deren Häuslichkeit und frommen Sinn in Weise der Overstolzen, Scherfgin zu Köln, oder des Friele zum Gensfleisch in Mainz, wir noch hervorheben werden. Das Schonekindthor ward unter den Besorgnissen d. J. 1589 vom Rathe geschleift. Auf das Brüderthor, so

---

[1]) S. dessen Alterthümer I. 30. und die Abbild. auf Tafel I.
[2]) Kindlinger Volmestein II. p. 44.

bezeichnet nach dem Dominikaner- oder schwarzen Kloster, das ihm zunächst ums J. 1233 gegründet wurde, folgte das jetzt verschwundene Schultingerthor, dessen Stelle an der Krümmung des Walles und dem von ihm ausgehenden Schultingerwege noch nachweisbar ist.[1] Das Walpurgerthor, dessen Oertlichkeit jetzt die Zugänge und Bauten des Bahnhofes verdecken, hieß so von dem Stifte der Walpurgis, das vor seiner Zerstörung in der „Soestischen Fehde" außerhalb der Mauern lag. In östlicher Krümmung folgte dann das Osthofer Thor, dessen Name auf einen der ältesten Bestandtheile der Markgenossenschaft Soest's, die Osthove, hindeutet, und als Ortsbezeichnung wie als Familiennamen vorkommt. Wie oben erzählt ist, hat dieses Thor der Schönheit seiner Söller und Eckthürmchen aus der ersten Hälfte des XVI. Jahrh. Fortdauer, und dem königlichen Kunstsinn seinen erneuten Schmuck zu verdanken.[2] Das Thomaserthor, durch welches jetzt die Landstraße nach Paderborn führt, schreibt seine Benennung von der nahen Thomaskirche, im ländlichsten Stadttheile, her; das Grandweger im Süden wohl von der frühesten Befestigung mit Kies; das Ulrichsthor endlich, im äußersten Süden, bewahrt einerseits das Andenken an das Marktgewühl des St. Ulrichstages, und dann an die „Schauer" des Femgerichts, dessen Freistuhl vom Jacobithore im XV. Jahrh. „zwischen der Elvericks-pforten" verlegt, dort ganz offen und ohne Geheimniß seine Urtheile über Freie, Freigut und femwrogbare Dinge fällte.

Aber die weitläuftigen Mauern wären der öden Stadt eine Last gewesen, hätten gegen Feindessturm nicht vertheidigt werden können, und gewährten den Erbauern nur halben Nutzen; drängte nicht der Zeiten Ungunst und der Vortheil des städtischen Zusammenlebens eine dichtere Bevölkerung in den mächtigen Umfang. Es lag in der letzten Hälfte der Regierung Friedrichs Rothbarts ein so ungeheurer Drang des bedroheten, zur Freiheit erwachten Geschlechts, daß nicht allein neue Städte unglaublich rasch mit Bewohnern sich füllten, sondern viele tausende unverdrossene Landleute aus Niedersachsen, Westfalen und vom Niederrhein im fernen Slavenlande, bei den Liven, ja im äußersten Ungarn eine neue Heimath suchten. Bis zum J. 1179 kommt in Soest neben den

---

1) Vorwerck a. a. O. und Seibertz I. p. 636.
2) S. Abbildung bei Tappe II. und in neuern Kupferwerken.

vornehmen Prälaten des Münsters nur ein Pfarrer, ein Seelsorger vor, der bei der alten St. Peterskirche; jetzt vernehmen wir auf einmal, daß Erzbischof Philipp, nach dem Rathe der Pröpste von Köln, mit Beistimmung des Stiftsklerus von St. Patroklus und aller Bürger, sich veranlaßt sieht, die Stadt in sechs Pfarrsprengel zu theilen, „weil das Volk derselben, von Anhebung des bürgerlichen Wesens an in einer Pfarre vereinigt, sich so vermehrt hatte, daß es von einem Hirten nicht hinlänglich geleitet werden konnte.„ [1]) Bei der Theilung in sechs Sprengel berücksichtigte der schöpferische Kirchenfürst den altgeschichtlichen Verband der Markgenossenschaft und fand auch wahrscheinlich schon in den einzelnen Hoven Kapellen vor, die er mit Beibehaltung ihrer Namen erweiterte, umbaute und zu Pfarrkirchen erhob. Leider hat sich nur die Bestimmung über den Sprengel der Petrikirche erhalten; ihr weist Philipp zunächst die beiden Westhofen, jetzt durch die Umwallung vereint, und dann alle Höfe und Dörfer außerhalb, welche früher die Stadtpfarre bildeten, mit Ausnahme der nördlich, östlich und südlich belegenen zu, welche die Sprengel der ihnen näher zugänglichen Pfarrkirchen ausmachen sollten. Dem Münster und dem h. Walpurgisstifte blieben gewisse Vorzüge bei Spendung der Heilsmittel; auch mußten die Stadtpfarrer dem Gottesdienste zu St. Patroklus an den hohen Kirchenfesten beiwohnen und zwischen Ostern und Pfingsten ihre Pfarrkinder zum feierlichen Umgange dorthin schicken; endlich wird etwas dunkel ein abhängiges Verhältniß der neuen Kirchen vom Stiftspropst zu Soest und vom Dompropst zu Köln, auf Grund des Archidiaconats angedeutet. So stehen denn wie auf ein Zauberwort fünf Gotteshäuser da, und tragen, obgleich, eine ausgenommen, nicht bedeutend an Umfang, bis auf den heutigen Tag in ihren ältesten Theilen die Spuren jenes Baustils, welcher am Ende des XII. Jahrhund. allmälig dem sogenannten gothischen oder deutschen Stile sich näherte. Die unbestimmten Verhältnisse, wie die Eile jener drangvollen Tage sie verschuldete, mochten geistlichen Hader herbeiführen; daher ordnete Papst Gregor IX. im J. 1228 eine Commission von drei Domprälaten aus Paderborn an, um die Verbindlichkeiten jener Pfarrkirchen zum Patroklusstifte festzustellen. Im päpstlichen Breve hieß es wiederum: „weil einst die Stadt Soest nur eine Pfarr-

[1]) Seibertz I. n. 97, ohne Datum, aber noch 1179 gehörig.

kirche umfaßte, durch Gottes Segen aber das Volk sich so vermehrt habe, daß es, ohne Gefährdung der Seelen, von einem Hirten nicht geleitet werden könne, habe Erzbischof Philipp dasselbe in fünf Sprengel gesondert und das Volk nach der Zahl der Kirchen getheilt.“ Genannt werden die Pfarrer der Alten Kirche, der St. Pauli, St. Georg, St. Thomae, St. Marien zur Höhe (Alta) und St. Marien zur Wiese (in palude), und werden neben den frühern Bestimmungen durch die Vollstrecker des päpstlichen Willens das Patronat der Pfarrkirchen dem Stiftspropste zu Soest, das donum altaris (?) dagegen den hohen Prälaten in Köln zugewiesen.[1] Demgemäß fand der Stiftspropst gerathen, sich selbst zum Pfarrer der Alten Kirche zu berufen, und seine Stelle durch einen Pleban vertreten zu lassen. Die kirchlichen Angelegenheiten sind so tief in das Wesen der Zeit verwachsen, daß wir noch oft bei ihnen verweilen müssen.

Wohl mochte für Werkmeister und Steinmetzen ein guter Tag sein, als so zahlreiche Bauten in einer Stadt zugleich angegriffen wurden. Wir überheben uns, mit dem XIV. Jahrh. auf die erneute meisterhafte „Marienkirche zur Wiese“ zurückkehrend, der Baugeschichte der einzelnen Pfarrkirchen, indem wir uns auf Tappe's bekanntes Werk berufen; wir bemerken nur noch, daß jene fünf Gotteshäuser, aus demselben graugrünen Gesteine aufgeführt, zwar im Verhältniß zu norddeutschen Kirchen aus Backsteinen klein sind, aber auch auf einem engen Raume sich zusammendrängen, und wie aus der Erde emporgewachsen dastehen, während selbst in Städten wie Magdeburg, welche ein Kaiser hervorrief und welche einen weitgebietenden Erzbischof zum Sitze hatte, neue Pfarrkirchen erst in Zwischenräumen von fast hundert Jahren hinzukommen. Am nächsten stand die Georgskirche den älteren Heiligthümern; in gar anmuthiger Lage unweit des großen Teiches, nördlich vom Münster, hat sie allein von Philipp's Stiftungen ihren Platz räumen müssen. Keinesweges den Einsturz drohend, ward sie im J. 1822 abgebrochen, um an ihrer Stelle ein Gesellschaftshaus(!), dessen Garten an den Teich grenzt, zu erbauen.

Erzbischof Philipp und die tapferen, andachtsvollen Bürger hatten nicht genug mit Bauten zur Feindesabwehr und für den geregelten Gottesdienst; ihre Emsigkeit und Milde schien zu wett-

1) Seibertz I. Nro. 184. Urk. vom 6. März 1229.

eifern, an Zahl der geweiheten Stätten den Hauptort Engerns der heiligen Stadt Köln gleich zu erheben. Wie Philipp mit Vorschub des Voigtes Walter das Waepurgiskloster reicher begabte, ihm unter andern auch eine Salzsiederhütte in Sassendorf, das zum erstenmale erscheint, und außerhalb wie innerhalb der Mauern wortzinspflichtige Häuser schenkte;[1]) erbaute einer des vornehmen Ministerialengeschlechts Brunstein, das, seit d. J. 1166 Zeuge fast aller erzbischöflichen Urkunden, mit d. J. 1193 den Eigennamen Schonekind oder Schoneking trägt, an oder auf seinem Wohnhofe „Brunstein"[2]) gegen Ende des XII. Jahrh. die merkwürdige Kapelle des h. Nicolaus, gewöhnlich nach der Familie des Patrones die Brunsteinkapelle genannt,[3]) welche endlich nach mancherlei Schicksalen unter dem brandenburgischen Scepter dem reformirten Bekenntnisse zugewiesen wurde. Bei ihrer Gründung stand gewiß schon die kleine, aber äußerst merkwürdig gebaute Kapelle des h. Bischofs Nikolaus,[4]) so wie manches kleine, zierliche Gotteshaus der Andachtsgluth einzelner Bürger seinen Ursprung verdankte. Aus älterer und mittlerer Zeit hat ein fleißiger Forscher gegen dreißig Kapellen in, an und um Soest hergezählt.[5]) Des Elends, der Armen, Kranken, der Pilger zu gedenken, war eine Pflicht, welche mit dem Kirchenbau Hand in Hand ging, und welche die kaufmännisch kargen Soester seit Philipp's Tagen mit einer Großmuth, und ächten Barmherzigkeit übten, die auch dem Jahrhunderte wissenschaftlicher Philanthropie zum Vorbilde kann.

Erzbischof Philipp besaß im südöstlichen Stadttheile, nahe bei der St. Thomaskirche, ein geräumiges Gehöft, welches er wohl während seines längeren Verweilens zur Aufnahme fürstlicher Gäste und der Dienstmannen wohnlicher eingerichtet haben mochte.[6])

---

1) Seibertz I. n. 80. 93.
2) Ueber diese Familie und ihre Stiftung s. Vorwerck a. a. O. S. 3. ff.
3) Die Endung „ing" entspricht dem schwäbischen „Ingen", als Geschlechtsnamen und als Bezeichnung des Wohnsitzes. So heißt Bisping Bischofshof.
4) Tappe I. S. 16.
5) S. Vorwerck a. a. O. S. 1. Ob St. Juliani Kirche mit einem hohen Thurme auch sonst als in Caesarii Heisterbacensis Dialog. Miraculor (W. Strange 2. Voll. 8. Colon. 1851) V. c. 35 vorkommt?
6) Es ist die curtis nostra in Susato der Urk. v. J. 1177.

Wahrscheinlich stand auch schon die Kapelle des h. Bonifaz darin, welche in des h. Engelbrechts letzten Tagen eine düstere Berühmtheit erlangte. Der „Bischofshof", der Mauer und zweien Thoren benachbart, nicht besonders befestigt, gewährte in unruhiger Zeit, dergleichen unter einer kecken Stadtbevölkerung nicht ausblieb, wenigstens sichern Ausgang. Fern davon lag aber noch die alte „Pfalz", der Thurm bei St. Petri, die angebliche Wittekindsburg, in Trümmern, und mochte weder den Bürgern die Möglichkeit, daß ein Zwinger daraus entstände, erwünscht sein, noch der geistliche Oberherr dort im Gedränge des städtischen Lebens seinen Sitz aufschlagen wollen. So begegneten sich dann im Sommer 1178 fromme Zwecke der Bürger und ihre Besorgniß. Ihrem Verlangen überließ Philipp am 21. Juni jenen Steinhaufen und weihete ihn, „welcher bis dahin die Höhle unreiner Thiere und allerlei Gewürms, das gemeinsame Nest der Störche, Reiher, Dohlen, Krähen, Elstern, Schwalben und aller Art Gevögel gewesen war", in salbungsreicher Urkunde, „zu einem Sitze des Heilandes, zu gastlicher Herberge der Frommen, zur Zufluchts- und Ruhestätte des Elends, der Schwachen und Armen." So entstand, durch die kluge wie fromme Benutzung der Bürger, das „Hohe Hospital", welches, schnell mit Einkünften und liegenden Gründen bereichert, vom Papste in Schutz genommen, mit väterlicher Milde von der Obrigkeit verwaltet, mit den humansten Hausgesetzen versehen, bei mancherlei Wechsel des Geschlechts und des Standes der Pfleglinge, bis auf die neuere Zeit der Mittelpunkt Soestischer Armenanstalten blieb, dann aber getheilt auf zweckmäßige Räume übertragen wurde. Gegenwärtig mit Bürgerhäusern, mit Gärten überbaut, zeigt diese denkwürdige Oertlichkeit nur noch in unverwüstlichen Mauern, als Lehne kleiner Gebäude, von dem Drange und der klugen Fürsorge der frühesten Altvordern. 1) Jene Stiftung bekräftigten, außer mehren Bischöfen und hohen Prälaten, Grafen und Herrn, den Voigten von Köln und Soest, dem Schultheißen und angesehenen Ministerialen, auch viele sowohl Consuln als Bürger der Stadt, und zum erstenmale sehen wir durch Philipp den Amtsnamen des

1) Urk. n. 77. bei Seibertz I. In Hoepingks Tagen (1630) war das h. Hospital ein Jungfrauenstift; so auch noch in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrh. S. Emminghaus p. 3. und Häberlin. A. M. A. p. 522. not.

lombardischen Gemeinderaths urkundlich auf die noch unvollkommenen bürgerlichen Verhältnisse der Stadt Engerns angewandt.

Gegen Ende des XII. Jahrh. mochte denn wohl Soest, in seinem Mauer- und Thurmkranze, mit seinen hochbezinnten Thoren, mit dem St. Patrokli Münster, den sechs Pfarrkirchen, dem Bischofshofe, den Stiftsgebäuden, stattlich genug dem Wanderer sich ankündigen, wenn er auf dem Hellweg von Dortmund oder von Paderborn her durch Saatgefilde und zahlreiche kleine Höfe, die mit lustigem Gehölze das Weichbild noch landschaftlich belebten, der Stadt nahete. Drinnen freilich füllten regellos neben einander Häuser von Holz mit Stroh gedeckt, Gärten und Aeckerhöfe kaum den weiten Raum, und ließ bäuerliches Behagen geordnete Straßen und Gassen nimmer entstehen. Um St. Peter und St. Patroklus bot dagegen Kirchmesse und Wochenmarkt, die Reihe hölzernen Gaden und Schragen, das Gewühl der Käufer und Verkäufer von vielen Meilen in der Runde, das gefällige Bild des städtischen Lebens; auch waren weit gewanderte Kaufleute, wie vornehme Ministerialen, hie und da stattlicher eingerichtet, und zogen die Consules mit dem Richter vor bösen Wetter aus der offenen Gerichtshalle, der „Laube", aus den Bänken, in das zeitig erwähnte Rathsbürgerhaus (domus consulum).

Abweichend von unserem Bilde, bald noch verkümmert als Zustand halbfreier Gotteshausleute, bald mit dem Gepräge fortentwickelter Gemeindewesen, erscheint uns Soest, wenn wir dasselbe nach den Zügen des alten Statutarrechts [1]) zeichnen wollen. Unwiderleglich muß der Anfang zur schriftlichen Verfassung jenes merkwürdigen Rechtsalterthums in die erste Hälfte des XII. Jahrh. fallen; denn schon i. J. 1144 bekräftigte Erzbischof Arnold I., daß Medebach, „ein alter königlicher Marktort", Satzungen üben solle, welche denen des Marktes von Soest ähnlich wären; und i. J. 1165 bestätigt und erweitert Reinold die frühern Rechte desselben Ortes nicht allein in der Art, daß er den Hauptinhalt des Soester Statutarrechts kenntlich machte, sondern er wiederholt wörtlich Stellen aus demselben. Drittens bedingen sich i. J. 1180 die

[1]) Ueber die Handschriften und ihr Verhältniß zu einander s. Seibertz I. S. 48. Anmerk. Die Alte Schraae, im alten Soester Stadtbuche enthalten, ist deutsche Uebersetzung und zeitgemäße Umarbeitung des alten S. St. R. mit Zusätzen seit 1350. Von der sogenannten Neuen Schraae (1530) später.

Bürger von Lübeck, deren neue deutsche Stadt durch Heinrich den Löwen um das J. 1158 bewidmet ist, bei ihrer Unterwerfung unter Kaiser Friedrich die „Rechtsverfassung, die sie in geschriebenen Privilegien, nach dem Soester Recht gestaltet“, auswiesen.[1] Viertens endlich läßt Bernhard, Edler Herr zur Lippe, nachdem er mit Bewilligung des h. Petrus zu Köln, auf seinem Eigenthum eine neue Stadt gegründet, und dieselbe vom Erzstift für sich und seine Erben als Lehn genommen, den Insassen seiner noch schwachen Pflanzung die freie Wahl, sich die mildesten und besten Gesetze aufzuerlegen. Nachdem sie unter sich berathen haben, beschließen sie die „Jura Susaciensium“ in der Art zu erwählen, daß sie Mißfälliges ausscheiden. Was sie dann als „Willkür“ aufgenommen, wird ordnungsmäßig niedergeschrieben, und ist großentheils aus dem Soestischen Stadtrechte entlehnt, auch wohl freisinniger erweitert und den örtlichen Verhältnissen angepaßt. Die Urkunde trägt keine Jahreszahl; am Schlusse aber sagt Bernhard, er brauche das Siegel seines Sohnes Hermann, dem er alles Seine überantwortet habe, als er, mit Vergunst seiner Gemahlin Hedwig, sich anschickte, in Gottes Sache ritterlich nach Livland zu ziehen.[2] — Der treuste Held Heinrich's des Löwen hat aber seine Stadt Lippe oder Lippstadt erst nach dem Falle seines Herzogs gegründet, und sie zur Versühnung seines stürmischen Lebens dem neuen Herzoge Westfalens Philipp, also vor 1191, dem Todesjahre desselben, übergeben. Nicht vor dem J. 1194 sicherte er den Neubürgern ihre Willkür; denn erst nach diesem Jahre zog er als ruhmvoller Streiter Christi nach Livland,[3] wo er spät in bischöfliche Würden stand. Bleibt uns hier gleichgültig, das Gründungsjahr eines Gemeinwesens zu

---

[1] Sämmtliche neuere Forscher einigen sich, daß die ächte Leseart jener Stelle bei Arnold Lubic „secundum jura Susatiae“, und nicht „jura Holsatiae“ laute. Ueber den veralteten Streit. s. Deecke a. a. O. S. 41.

[2] S. diese Urk. in Fr. E. Pufendorf. Observalt. jur. univers. t. III. Hannov. 1756. 4. p. 406. Auch J. An. Arn. Müllers Special-Geschichte von Lippstadt. Das. 1788. 4. S. 127 ff.

[3] Unter den Gütererwerbungen Philipp's im Herzogthum Westfalen Seibertz I. n. 99. heißt es: item Lippia Bernardi cum oppido suo. CCC. Marc. In einer Urk v. J. 1194. S. Struncks kritisch. Anmerk. zu Schaten in G. J. Bessen Gesch. des Bisthums Paderborn. Das. 1820. Th. I. S. 166 und 169 wird Bernhard noch mit seinem Sohne als regierender Herr aufgeführt.

erörtern, welches ehrenhaft in Leid und Freud mit Soest verschwistert war, dessen Recht es für sich erkoren: so halten wir doch das Zeugniß fest: es gab schon vor dem Schlusse des XII. Jahrh. ein geschriebenes Soester Statutarrecht.

Eine andere Frage jedoch ist, ob die Abfassung desselben, welche wir als angeblich älteste besitzen, tief in das XII. Jahrhundert hineinreiche? Ohne uns auf den trüglichen Beweis der Schriftzüge einzulassen, behaupten wir: jenes älteste Statutarrecht ist in seiner Gesammtheit später als 1144 und 1165 niedergeschrieben, enthält aber gleichwohl Satzungen, welche einen noch frühern Ursprung verrathen, hat in gewisser Vollständigkeit sicher schon vor 1158—60 bestanden, und erfreute sich damals als mustergültig eines schon ausgebreiteten Rufs. Es kann um 1160 nicht mehr jung gewesen sein, weil schwerlich die Bürger von Deutsch Lübeck sich Rechtsnormen für ihr, vom großmüthigen Herzoge begünstigtes, Gemeinwesen erkoren haben würden, die nicht schon längerer, belobter Gebrauch zur Nachahmung empfal.

Es mischen sich in der Abfassung, wie sie uns nach der Urschrift vorliegt, Altes und Neues, Kindheit des Rechts, und reifere Jugend, die Zeichen drückender Abhängigkeit und ehrenhafter, gemeinheitlicher Entwicklung. Die Bezüge auf politische Einrichtungen, welche zu einer Zeit uns begegnen, in welcher wir sie nicht urkundlich nachweisen können; „Bürgermeister", ein wählbares Rathscollegium, und andere Kennzeichen späterer Ausbildung könnten uns vermögen, die schriftliche Verzeichnung selbst bis nach dem Tode des h. Engelbrecht (1226) hinunter zu schieben; aber anderseits treffen wir schon im Rechte für Medebach Spuren freibürgerlicher Beweglichkeit, und finden in den Lippischen Statuten eine Gemeindeverfassung selbst soweit ausgebildet, daß der Gründer sich ausdrücklich des Rechts begibt, Consuln und Richter ohne Beistimmung der Bürger einzusetzen, er den Consuln eigene Gerichtsbarkeit gestattet, und die Stadt vom Voigtdinge ganz freimacht. Wenn so hohe Gefreitheit in Soest urkundlich erst mit dem zweiten Viertel des XIII. Jahrh. und im Verlaufe desselben heraustritt, so dürfen wir behaupten, daß während des Zeitraumes von 1191 bis 1216, über welchen wir nur die allerdürftigsten Nachrichten besitzen, Soest wie Köln ein größeres Maß von Freiheit erlangt hatte, das, was Köln betrifft, Erzbischof Engelbert gebieterisch wieder heruntersetzte. Wollten wir ein solches Schwanken der bürgerlichen

Zustände nicht anerkennen, so wäre allerdings das kümmerlich entstehende Bürgerthum an der Lippe um 1195 freier als die Mutterstadt Soest.

Um endlich, abgesehen von den, der Zeit nach verschiedenen, Aufzeichnungen des S. St. R., eine schneidende Ungleichheit in den Principien zu erklären, dürfen wir annehmen: die Abfasser der ältesten Satzungen, deren Worte die späteren Abschreiber beibehielten, so wenig sie auch auf die veränderte Lage der Dinge paßten, führten die Feder als geschworene Beamte des Erzbischofs, verharrten als „Consules Archiepiscopi" im Interesse desselben, faßten darum die bindenden Bestimmungen schärfer, oder fühlten sich nicht unabhängig genug, um im Wortlaut Veränderungen kundzugeben, die in der Gewöhnung des Lebens längst zum Vortheile der Gemeinde eingetreten waren. Der Bürger, dem in der Bursprache die Statuten vorgelesen wurden, wußte doch, was er sich bei der Nennung des Erzbischofs als Oberherrn, oder des Propstes und Voigtes als höchster Richter, zu denken hatte. Aus dem Grunde, das älteste S. St. R. sei nicht eine Verfassungs- und Rechtsnorm, die zu einer bestimmten Zeit als Ganzes allgemein gültig gewesen, haben wir uns bisher gehütet, die Beziehungen desselben als thatsächliche Beweise geschichtlicher Zustände gelten zu lassen.

Indem wir von der Form des A. S. St. R. auf die Rechtsmaterie übergehen, wagen wir die Behauptung: „ein allgemein gültiges, deutsches Volksrecht, wie es sich im Fortschritt der Jahrhunderte gebildet hatte, werde uns hier gegenständlich; der Sachsenspiegel und das daraus abgeleitete Magdeburger Recht, wie das Kölnische ungeschriebene, und das Freiburger (1120) habe aus derselben Quelle geschöpft, und unser ältestes Stadtrecht unterscheide sich nur darin von dem allgemeinen Volksrechte, daß es seine Satzungen den veränderten Bedingungen des städtischen Zusammenlebens anbequeme. Wir nehmen für unsere Stadt der Engern nicht einen weisen Gesetzgeber in Anspruch, der aus innerer Erleuchtung die gesellschaftlichen Zustände eines rohen Völkchens ordnete und sittigte: wohl aber eignen wir den nächsten Abkömmlingen der bäuerlichen Hovesatten das Verdienst und die Klugheit zu, als die ersten Bürger das verdunkelte Rechtsbewußtsein des Volks in schriftlicher Form lebendig erhalten zu haben. Wie unverbunden, lückenhaft und dürftig im Vergleich mit unserem Stadtrechte, erscheinen die Bestimmungen, welche Erzbischof Wichmund den

Magdeburgern, der berühmtesten und blühendsten Stadt der Elbsachsen, i. J. 1188 ertheilte, als der Sachsenspiegel, das Werk Eikes von Repgow vielleicht schon verfaßt war! — Im allgemeinen ist der Charakter unserer Satzungen ein strenger, in Strafbestimmungen harter, sogar blutiger, den der Gewaltsinn der Zeit, wie die heiße Leidenschaft von Männern, welche am liebsten gleich zur Selbsthülfe schritten, nöthig machte; er ehrt aber zugleich das freie Menschenrecht, die Unantastbarkeit der Person durch schimpfliche Leibesstrafen, Schläge, willkürliche Verhaftung der Verdächtigen vor ordentlich angerufenem Rechte; er sichert das Heiligthum des Hauses, nimmt billige Rücksichten auf die augenblicklichen persönlichen Umstände eines Angeklagten, ehe derselbe an die Schranken des Richters tritt. Von Zwangsmitteln, von Folter, um ein Geständniß zu erpressen, ist nicht die Rede; Treue und Glauben, eidliche Bekräftigung im dunklen Handel, dienen als die höchsten Beweise, wenn nicht Augenzeugen vorhanden; in höchsten Dingen, bei Gefahr Leibes und des Lebens, tritt der heilige Gebrauch der Eideshelfer, gegründet auf Verbürgung der schuldlosen Seelen untereinander, der Zeugenschaft entgegen. Die gegenseitige Verbürgung des Rechts, der Sicherheit, des Eigenthums im Gemeinwesen zieht sich unausgesprochen durch alle Verhältnisse des Genossen, und die Oeffentlichkeit des Gerichts, die „Erfindung und Weisung" des Urtheils durch Schöffen, Geschworene, bleibt ein unüberwindliches Palladium gegen richterliche Willkür. Eigenthum, Besitz und Erwerb sind in einer arbeitsthätigen, kaufmännischen Gesellschaft von der erheblichsten Bedeutung: die Rechtsnormen in Betreff derselben bekunden kluge Vorsicht, das Ergebniß lang geprüfter Erfahrung. Darum erscheint das Gesetz als ein „gekorenes und geprüftes, als Uebereinkommen, nicht als ein befohlenes, höhern Ortes angeordnetes.

Es ist hier nicht unsere Aufgabe,[1]) wissenschaftlich die 63 §§. des ältesten Statutarrechts zu beleuchten, ihr nahes Verhältniß zum

---

1) Wir folgen dem Abdrucke bei Seibertz I. n. 42, wo man in der Anmerk. den nöthigen literarischen Apparat findet. Zur Erklärung dunkler Stellen benutzen wir mit Vorsicht Emminghaus Commentarius in jus Susaten. antiquissim. Francof. et Lips 1755. 4. Vergl. auch Gecks Zusammenstellung der Soester Statutarrechte, im Archiv von Wigand B. II. und A. F. H. Schaumann Geschichte des niedersächsischen Volkes. Göttingen 1839. 8. S. 586. ff. Der Verfasser dieser Geschichte von Soest ist übrigens kein Rechtsgelehrter.

Sachsenspiegel, zum Weichbildrechte, zu den Magdeburgischen, Goslarischen und den Statuten anderer Städte außerhalb Engerns zu untersuchen. Wir begnügen uns, die wichtigsten Momente desselben, soweit sie sich trennen lassen, unter drei Gesichtspunkte zu stellen, und zur Vergleichung nur die Satzungen der Nachbargemeinden gleichen Stammes, der Medebacher, Lippstädter, auch wohl der Freiburger, als Abspiegelung schriftlich nicht vorhandener Kölnischen Gewohnheitsrechtes, heranzuziehen. Als Abtheilung bieten sich Gerichtsverfassung, Rechtsmaterie und bürgerliche Verfassung.

Unser Rechtsbuch, noch nicht Schraae genannt, trägt, obwohl lateinisch geschrieben, die Form einer Bursprache, und wurde zweifelsohne in deutscher Uebertragung der Gemeinde jährlich vorgelesen. Es unterscheidet drei Gerichte, das des Propstes, des Voigtes und des Schultheißen, hält aber die Unterschiede der beiden letztern nicht fest, da das Schultheißengericht unter den Bürgerrichtern und den Rathsbürgern zeitig als ein Rathsgericht sich umbildete. Der Propst, auch in Medebach durch Reinolds Bestimmung (1165) der höchste Richter, hält dreimal jährlich seinen Send, dem alle heimischen Bürger beiwohnen müssen; die Schöffen wählen die Bürger. Der Propst scheint die Stelle des Burggrafen in Köln einzunehmen, und auch über weltliche Dinge Gericht zu hegen; so wie andererseits weltliche Schöffen beim kirchlichen Send sich betheiligen. Von seinem Spruche gibt es keine Berufung. Der Voigt hält dreimal des Jahres zu bestimmter Zeit, wie an andern Orten, das Voigtding, Achteding; wer von den Bürgern ausbleibt oder sich verspätet, „wettet“ (so heißt es von Geldstrafen) einen Schilling: der „Ungebürliche“, d. h. wer ohne einen „Vorspachen“ (Wortführer) redet oder die Heiligkeit der Versammlung stört, sechs Schillinge. Der Voigt bekömmt für jedes Gerichtshegen vier Mark von den erzbischöflichen Schultenhöfen und empfängt unweigerlich den Frohn, von welchem später, nach der Wahl der Bürger. Er hat für eine bestimmte, doch nicht benannte, Zeit die Bewahrung des Nachlasses Fremder, besonders der Friesen und Walen (Franzosen, Wälschen, der nicht deutschredender Flammländer). Dies Bewahren ist aber nicht das habsüchtige Recht des spätern französischen Königthums, das droit d'aubaine, das Recht über die „Fremdgebornen“ oder ein gehäßiges Budtheil, (die Herausnahme des besten Stückes der Erbschaft); solchen Raub würde denkbaren Falls der Erzbischof

für sich **allein** angesprochen, aber zugleich die gern gesehenen Gäste aus dem gewerbthätigen Orte verscheucht haben. Es war nur das allerdings nicht unerkleckliche Recht des Voigtes, jenen Nachlaß etwa ein Jahr hindurch zu verwalten, und dann dem inzwischen ermittelten, rechtmäßigen Erben einzuhändigen. So erwirkten die Soester sich schon von Waldemar II., Könige der Dänen, vor 1232, daß die Güter eines innerhalb Dänemarks verstorbenen Soesters bei einem ehrbaren Manne Jahr und Tag treu bewahrt und dann ohne Schmälerung den Erben überwiesen würden." [1]) Ebenso nahmen nach Kölnischer Gewohnheit in Freiburg (1120) die 24 Marktgeschwornen, auch schon Consules genannt, unbeerbtes Gut ein Jahr lang an sich, und nur im Falle kein Erbe sich meldete, fiel ein Theil zum Seelenheil des Verstorbenen den Armen, der zweite dem städtischen Bauwesen, der dritte dem Herzoge zu. [2]) In Lippstadt war (seit 1195 oder 1196) derselbe Brauch, nur daß, nach Erledigung unbeerbten Gutes Jahr und Tag hindurch, das Gesammte dem Landesherrn zustand. Sollten nun die Soester in Flandern und Holland, wo sie viel und gefreit von einkehrten, sich der Vergeltung einer so räuberischen Ungastlichkeit aussetzen? — Alle Verbrechen im „Soester Bann", welche an Haupt und Hand gingen, gehörten unter das Voigtding, im Falle nicht früher vor dem Gaugerichte, dessen Befugniß im Lande fortdauerte, „geschrieen", d. i. „Anklage auf blinkenden Schein" erhoben war. — Weise darauf bedacht, jede Einmischung eines fremden Gerichts in heimischen Händel zu verhindern, durften zwistige Soester Bürger im Auslande einander nicht vor ein **ausländisches** Gericht ziehen, sondern mußten entweder Schiedsrichter aus der Zahl ihrer Landsleute wählen, oder bei Strafe von 10 M. und einem Fuder Weins, die Rechtssache bis auf die Rückkehr verschieben. Die gesetzliche Befreiung Soest's von jedem andern Gerichte außerhalb ihrer Stadt, ein Gegenstand der höchsten Wichtigkeit für die Städte des so unübersehbar zerstückelten deutschen Reiches bei der Verschiedenheit des Rechts und Gerichts, wird zwar noch nicht besonders erwähnt; der Versuch aber, ein rechtsgültig gefälltes Urtheil vor ein anderes, **strengeres** Gericht zu ziehen, mit 10 Mark und einem Fuder Weins gestraft.

---

1) Haeberlin. Analect. M. A. pag. 227.
2) H. Schreiber a. a. O. p. 29.

Die Stellung der Schultheißen, die, wie wir erfuhren, unmerklich durch den städtischen Richter auf die Verwaltung oberherrlicher Gefälle in Soest, auf die der erzbischöflichen Schultenhöfe, und das Gericht bei denselben beschränkt wurde, tritt nirgend recht hervor; ebensowenig ist die Befugniß des Richters, der im Medebacher Statute der „tägliche" heißt, zu erkennen. Dagegen stellt sich die Amtsthätigkeit des Richters an der Spitze der Rathsbürger oder Consules, wo er schon den Namen Bürgermeister führt, entschiedener auch in richterlichen Handlungen heraus. Die Entscheidungen der Schöffen- und Rathsbürger galten als so bündig, daß, wenn Parteien über einen von jenen geschlichteten Handel eine Urkunde verlangten, beide Theile vorher eine Summe von 60 Schillingen niederlegen mußten, die der seines Unrechts überführte zu entrichten hatte. — Ein bedeutendes Element der Fortbildung des in Werden bezeichneten Raths- und Stadtgerichts waren die Frohnen, nicht Büttel, Boten im neueren Sinne, sondern ehrbare, mit gewisser richterlicher Gewalt betraute Männer, mit dem Schimmer ehrfurchtgebietender Macht bekleidet, welche die Angeklagten vorluden, die Urtheile vollstreckten und bei Abwesenheit der höchsten Richter selbst deren Stellvertreter. Die Frohnen zu Soest, „belehnte Frohnen" auch Erbfrohnen genannt, trugen ganz das feierliche Gepräge des Sachsenspiegels. Doch durften sie für ihre Vorladung von den Bürgern keinen Lohn fordern; hatten sie zum Nachtheile des Klägers etwas versäumt, so mußten sie dasselbe entgelten. Die Frohnen, welche außerhalb der Stadt wohnten, durften zum Zeichen, daß Soest's Gerichtssprengel damals schon die nächste Börde umfaßte, die auswärtigen an jedem Markttage, auch an den Rüstabenden der kirchlichen Feste, nur nicht während der Erndte, vor Gericht laden. Billige Berücksichtigung fanden die Bürger, „in Ehehaften" z. B. solche, die eben „zur Ader gelassen hatten", d. h. wohl die überhaupt zur Zeit der Ladung krank waren; kein Frohn durfte sie vorbieten, falls sie nur nicht auf der Straße sich zeigten. Ebenso brauchte ein in der Badestube sitzender nicht eher zu folgen, als bis er gehörig gebadet und abgetrocknet (gequestet) war. Der Bäcker vor dem Backtroge, vor dem Ofen, der Krämer in seinem Gadem konnte gemach sein Geschäft beenden oder seinen Kram verschließen, ehe er dem Frohne folgte; falls der Richter wegen des Verzugs ihn ansprach, brauchte er nur einfach sich zu entschuldigen. Ob die Frohnen die peinlichen

Urtheile vollzogen, und ob man in Soest schon damals Nachrichter und Henker hatte, ist nicht zu entscheiden; wir vermuthen, daß sie oder die jüngsten der Schöffenbürger das blutige, aber nach altdeutschem Rechtsgefühl durchaus nicht anstößige Amt des Nachrichters mit Hülfe der Stockmeister auеübten, dergleichen nach lübischem Rechte hie und da dem jüngsten Rathsherrn oblag. Ein Beweis höherer Achtung vor der Person des Bürgers ist, daß in Soest durchaus nicht von schimpflichem Stäupen, von Haarabschneiden bei ungefährlichen Raufereien die Rede ist, wie doch gleichzeitig in Medebach. Zu so entwürdigender Strafe hätte kein Erbfrohn, nur der Büttel, sich hergegeben. Endlich erscheinen als Urtheilfinder und Urtheilvollstrecker im Niedergerichte die Burrichter, deren Amt ist auf den Thyggen, jener offenen Malstätten der verschiedenen Hoven, über falsches Maaß und Gewicht in Getreide und Bier zu richten; Betrug in andern käuflichen Dingen rügte die höhere Behörde Die Burrichter, neben ihrer Befugniß als Marktpolizei, hatten aber auch über geringeren Diebstahl bis auf 12 Heller und über Schuld bis auf 6 Pfenninge zu richten. Dasselbe Verhältniß bestand zu Medebach; nur konnte an dem, nicht aus mehren Hoven erwachsenen, Orte aus den Hoverern — so nennt die deutsche Schraae die Burrichter — die Vertretung der Volksgemeinde sich nicht wieder bilden, welche durch die Rathsbürger, die herrschaftlichen Consules, verdrängt war.

Blicken wir auf die peinliche Gesetzgebung, so macht sich der Fortschritt aus altgermanischer Zeit, wo das Wehrgeld die Geldbuße für leibliche Verletzung, für Todtschlag sogar, bestimmte, bemerkbar. Der Verwundung mit scharfer Waffe innerhalb der Stadt folgt Verlust der Hand, so wie dem Todtschlag Verlust des Kopfes; beides nach Spruch des Voigtes. Fliehet ein Verbrecher vor dem Gerichte, so wird sein Haus und Gut zerstört, er selbst als friedlos geächtet. Alle diese Anklagen jedoch, wenn sie nicht durch bindende Zeugen erhärtet wurden, ließen die Reinigung durch sieben, durch zwölf Eideshelfer zu; nur dem „Vorflüchtigen", half nicht der Reinigungseid gegen das Zeugniß zweier unbescholtener Männer. Wer innerhalb der Mauern den Frieden brach, blutrünstig schlug, wettete 60 Schillinge, von denen das Rathsgericht dem Richter ein Drittel gestattete. „Weglagerung," Heimsuchung und gewaltsam gestörter Hausfrieden kostete 10 Mark und ein Fuder Weins; Heimsuchung und gewaltsamer Diebstahl bei

Nacht hatte dagegen das Leben verwirkt. — Da altdeutsche Rechtsbegriffe ein fiscalisches Verfahren nicht kannten, hatte folgerecht ein „Räuber, Dieb und jeder Uebelthäter" Frieden innerhalb der Stadt, bis ihn auf Antrag eines Klägers das Gericht erfaßte; fand der Beschädigte nicht gleich den Frohnen, so durfte er den schuldigen festhalten, mußte aber seine Sache sogleich mit Geschrei am Gerichte offenbaren.[1] Ein späterer Zusatz überließ dem Kläger, nach Gutdünken den Reinigunseid des Angeklagten anzunehmen oder nicht; auch konnte der Stadtrichter gegen Erlegung der „Friedepfennige" einem Geächteten wiederum Stadtfrieden verleihen, falls er seinem Ankläger Genüge gethan. — Raub, Ehrenschändung an Jungfrauen war ein Verbrechen, das nicht allein der Verunehrten, sondern auch demjenigen, in dessen Mundschaft, Pflege und Obhut sie als Tochter, Schwester, Verwandte stand, „vor dessen Hausfrau sie zur Kirche zu schreiten pflegte," gebüßt wurde; der Entführer oder Schänder mußte sie entweder heirathen, oder, wie noch jetzt nach brittischer Sitte, mit den Angehörigen des Mädchens sich abfinden. Mit wärmerem Familieneifer setzten die Lippstädter fest: daß der Verschmäher rechtmäßiger Ehe der Beleidigten, die zur Heirath weniger Hoffnung haben konnte, 10 M. reiche; das schönste Zeichen der Heiligkeit der Ehe und des Ehrgefühls des Ehemannes war, daß ihm freistand, den ertappten Ehebrecher freilich zu tödten, auch ihm eine Geldsumme abzunöthen.[2]

Die frühe Bedeutung Soest's als Mittelpunkte auswärtigen Verkehrs geht daraus hervor, daß, wenn ein Bürger einem andern Geld zu gemeinschaftlichem Handel (Kaufschaft) anvertraut hatte, die Aussage unbescholtener Zeugen ausreichte, um den leugnenden Empfänger zu überführen. Der verständige Sinn der Kaufleute

---

1) Durchgängig galt der Grundsatz: Wo kein Kläger, kein Richter. In Kassel z. B., wo der Einfluß des S. R. merklich ist, nahm Landgraf Hermans „Gesetz von 1239" jedem Räuber, Dieb oder Uebelthäter, der ohne sein Wissen in Geschäften die Stadt betrat, vor gewaltsamer Verfolgung in Schutz. Dagegen nahm das Recht seinen Gang, wenn jemand vor dem Richter die Klage erhob. J. P. Kuchenbecker Analecta. Hassiäce. Collectio IV. Marb. 1730. 8. p. 264.

2) Vetustissim. statuta civit. Lipp. a. a. O. p. 408; confirmatio ej. privileg. das. p. 411.

schloß selbst bei peinlicher Anklage das „Ansprechen zum Kampfrecht", das Gottesgericht, entschieden aus, während, nach dem Vorgange des Sachsenspiegels selbst noch im XIV. Jahrh. das Magdeburgerrecht die gesetzlichen Formalien dieses trüglichen Beweismittels den Töchterstädten mittheilt. — Ueber Morgengabe und Mitgift, über die Gerade, d. h. die beweglicher Habe in dem Nachlaß der Frau oder der Mutter, galten die bekannten altsassischen Bestimmungen; ebenso über das Heergewäte. Vorsorglich ward des Falles erwähnt, wie es mit verpfändeten Grundstücken, welche eine Feuersbrunst beschädigt, gehalten werden sollen; Verkauf und Ueberlassung von liegendem Habe, die dem Wortzinse unterworfen waren, bedingte die Zahlung des doppelten Jahrzinses an den Schultheißen; von einem Budtheile zur Schmälerung des Rechts natürlicher Erben, von einer Verdoppelung des Wortzinses, ist nicht die Rede. Wer aus der Hand des Schultheißen oder des Beamten Häuser, Aecker, Hofestätten empfangen und Jahr und Tag ungestört besessen hatte, blieb auf seinen Eid unangefochten in der Gewähre. — Obgleich ächtes Eigenthum innerhalb der Mauern Soest's im XII. Jahrh. sicher schon stattfand, so war doch der größere Theil der Hof- und Wohnstätten binnen der Mauern noch wortzinsig; aber alle standen unter einem Rechte, d. h. unter dem mildesten Hofrecht, durften nicht ungleich belastet werden, und waren durch den Eid des Besitzers gegen die Ansprüche ungerechter bischöflicher oder anderer Pachtmeister, etwa der geistlichen Stifter, hinlänglich gesichert.

Für die politische Verfassung der Stadt, das Verhältniß der Bürger zu den herrschaftlichen Consules, den Schöffenbürgern, und unter einander, ergeben die Andeutungen des A. S. R. St. folgende, nicht immer klare Aufschlüsse. Alle Beamte erscheinen noch als Diener des Erzbischofs; doch dreht sich die Entwickelung des Gemeinwesens darum, ob der „Richter", jener besonders dem Schultheißen vom Gebieter an die Seite gegebene und das Gemeinwesen leitende Beamte, seinen Einfluß behauptet, oder ob die geschworenen Rathsbürger, die Consules, aus ihrer Mitte die Amtsgewalt der „Bürgermeister" zur Geltung bringen und, nach Beseitigung der Voigtei durch Kauf, dem herrschaftlichen Großrichter in eine ganz untergeordnete Stellung drängen werden? Schon haben ja die Consules, von denen als Glieder einer geschlossenen Richerzechheit wie in Köln, keine Spur vorhanden, ein Rathsbürgerhaus, eine höhere

Marktpolizei über falsches Gewicht, Ellenmaß und Gemäße für Oel und Wein. Sie entscheiden die Höhe der Wette nach Willkür und geben dem Richter ein Drittel davon. Unter ihrer Aufsicht stehen die Bäcker; von der Buße, welche ein Bäcker wegen zu klein befundener Waare im Stadt- oder Rathhause zahlt, bekommt der Richter ein Drittel. Die „Gerichtsurkunden" der Consuln, welche eine richterliche Befugniß voraussetzen lassen, kennen wir bereits. Wenn ein Consul für Rechtsspruch „Gift und Gabe" von jemand genommen hat, wettet er 60 Schillinge und wird für immer aus dem „Stadtrath" gestoßen. Ist ein Bürger, der nicht Consul, einer Bestechung überführt, so zahlt er die gleiche Buße und kann nimmer zum Rathe gelangen! Also ist das Amt des Consuls schon ein bewegliches, wählbares, nicht auf ausschließliche Inhaber beschränktes! Von gefährdeter Gemeindeverfassung, von Zunfthändeln zeugt, daß, wenn einer ohne Urlaub des Bürgermeisters oder des herrschaftlichen Richters an die Glocke schlägt, um die Bürger zu berufen, er ein halbes Pfund wettet, und dem Richter ein Drittel der Strafsumme zufällt; noch gebundener und bevormundeter erscheint die Gemeinde in dem Verbote, daß kein Bürger, ohne Geheiß des Rathsvorstandes, mag dieser Bürgermeister oder Richter benannt werden, von Seiten der Gemeinde als Sendbote zu einem „Grafen oder Landherrn" gehen darf; er zahlt die höchste Buße! Wie mächtig sind dagegen ein kurzes Geschlechtsalter nach Phillipp von Heinsberg die Verhältnisse umgeschwungen, indem die Gemeinde von Soest, ohne Nennung eines Voigts oder Richters, Schultheißen, Verträge sogar mit fremden Königen schließt! — Beim ersten Anblicke hart erscheint die bündige Satzung, „daß kein Bürger, bei 10 M. und einem Fuder Weins Strafe, sich oder sein Gut freikaufen, auslösen oder von seinem Sippen freikaufen lassen darf, falls er, ohne offene Fehde, auf der Heerstraße niedergeworfen und beraubt wird; der Strafwein fällt der Gemeinde ausschließlich, ein Drittel der Buße dem Richter zu! Um so schneidenden Widerspruch gegen natürliches Recht zu erklären, muß man erwägen, daß die Gemeinde die Gesammtbürgschaft für den Fall solcher Beschädigung des Einzelnen ehreifrig übernahm, und ihrem Rechtsgefühle ein Abtrag geschah, wenn der beschädigte Mitbürger, ohne Vertrauen auf die Abhülfe der Genossen eigenmächtig und kleinmüthig, zur Verunglimpfung seiner Stadt, der unausbleiblichen Rechtsverfolgung vorgriff. Auch mußte

vorgebeugt werden, daß nicht unbefugt mächtige Nachbaren aus der Nachgiebigkeit und Furcht des Einzelnen ein schädliches Recht gegen die Gesammtheit herleiteten! Wahrlich ein schöner Zug genossenschaftlichen Rechtsbewußtseins, wie bürgerlicher Klugheit! — Steigende Entwicklung verräth, daß alle Insassen der Stadt, Freie oder Ministerialen, mit „unsern Bürgern" stehen, und alle Verbindlichkeiten zum Dienste unseres Herrn, des Erzbischofs, oder unseres Kaisers gleichmäßig mit uns tragen müssen. Daß „unter Kost, Arbeit, Dienst und Schoß von ihrem Gute," nicht knechtische Frohnen, entwürdigende Abgaben zu verstehen sind, sondern nur Gleichheit gesetzlicher Pflicht und reichsüblicher Leistungen, erhellt aus dem Umstande, daß vom Kaiser die Rede ist, und Freie (Ächtfreie) wie Ministeriale gleichmäßiger Last mit den Bürgern nicht herabgezogen werden durften, galt diese als eine schimpfliche. Nicht gar fern war die Zeit, daß ein Gesetz „Burgmannen und fürstliche Vasallen" ganz aus dem städtischen Besitzrecht hinauswies! — Wie unbefugtes Anschlagen an die Rathsglocke einen unruhigen Bestandtheil der Gemeinde, etwa die Zünfte, andeutet; so nistet sich auch schon Sorge ein „vor rachgierigen, bösen Bürgern als Befehdern der Stadt." Wer im Jähzorn seine „Burschaft" aufkündigt, um seinen Mitbürger an Leib oder Gut zu beschädigen, verliert die Burschaft auf ewig! —

Der Schluß unserer Statuten stellt die Stadt vollends als „Gesammtbürgschaft" dar. Wenn irgend Jemand die alten Rechte und von altersher geübten Gewohnheiten Soests anficht; so müssen zumal die Bürgermeister und der „ganze Rath" (nicht Voigt oder Richter, Schultheiß), im Nothfall die ganze Gemeinde dieselben eidlich bei den Heiligen erhärten!

So unvollkommen und lückenhaft auch diese Rechtsverfassung war, so bewirkte die Triebkraft der Zeit, welche besonders im Bürgerthum sich offenbarte, daß Soest's Statuten, besonders soweit sie privatrechtliche Satzungen enthielten, von vielen neuen Städten, wie zuerst von Lübeck und Lippstadt, begehrt wurden, und von diesen weiter ausgebildet und örtlichen Verhältnissen angepaßt, als Recht derjenigen Gemeinde, welche die mittelbare Trägerin war, in die fernsten Kreise der deutschen Welt sich verloren. Allerdings mochte zuletzt von dem ursprünglich Soestischen wenig übrig bleiben, wie denn das auf Grund des Soestischen

weiter gebildete lübische Recht mehr Vergleichungspunkte allgemeiner Ansichten als einzelner Rechtssätze bietet; doch blieb der Einfluß kennbar, den die weitere Entwicklung des Grundgedankens auch in der Verpflanzung des lübischen Rechts auf Mecklenburg, Pommern, Preußen, Liefland und Esthland bewahrte. Lübeck, die Vorderstadt der späteren Hanse, ward Oberhof für eine große Zahl von Töchterstädten; Soest selbst erscheint in so bevorzugter Geltung als Hof, wohin die Zugurtheile gingen, nur im engeren Gebiete. Denn selbst Gemeinwesen, welche, wie Lippstadt, mit Soestischem Rechte bewidmet waren, gaben das Verbesserte an kleinere Orte als ihr Eigenes, und im Laufe der Jahrhunderte empfing wohl eine Stadt, die schon anfänglich mit Soestischem Mutterrechte ausgestattet war, eine Erweiterung desselben unter fremdem Namen zurück. Weil wir diesen anziehenden Gegenstand hier nicht verfolgen können, genüge die Angabe, daß Hamburg nach einem Diplom Graf Adolphs IV. von Holstein neben andern Satzungen der „jura Susatensium et Lubecensium“ genoß [1]) und seine Polizei- wie Rechtsverfassung in Riga sich abspiegelt; daß Herford, Minden, Paderborn, wahrscheinlich auch Hörter, zwar von Dortmund, der Nebenbuhlerin Soest's in Betreff des Alterthums, ihre Statuten holten, Dortmund aber selbst an Soest als Oberhof sich wandte. [2]) Alter Verpflichtung am treusten holten sich westfälische Städte, wie Hamm, [3]) Korbach, Rüthen, Attendorn und Siegen noch im XV. Jahrh. ihre Rechtsbelehruugen aus Soest, was wir noch später durch Thatsachen erweisen werden. [4])

Innerhalb so schwankender Berechtigungen, auf dem alt geschichtlichen Wechselgebiete kirchlicher und weltlicher Jurisdiction, im Widerspruche grundherrlichen Besitzes und lebenskräftiger, naturgemäßer Entwicklung einer gehemmten Volksgemeinde zum städtischen Gemeinwesen, erhob nun die Urkunde Kaiser Friedrich I. v. J. 1180 den Kirchenfürsten von Köln zum Herzoge über Westfalen, „soweit der Sprengel von Kölnund Paderborn sich erstreckte.“

---

1) Lambecii Origines Hamburg p. 29. in Lindenbrog. S. R. G.
2) Wigand Archiv V. 4. p. 45.
3) J. D. van Steinen Westfälische Geschichte. Lemgo 1755. 8. XXVII. S. 639. 42. 84.
4) S. überhaupt Emminghaus Mem. Susatens. p. 69 70. Schaumann a. a. O. S. 586.

Die Vorstellung von herzoglichen Rechten, im Laufe des Jahrhunderts verdunkelt, schuf auf Seiten der späteren Kaiser, wie der Herzoge und unserer Stadt, eine Reihe von neuen Widersprüchen, je nachdem sie ursprüngliche oder moderne Herzogsrechte ins Auge faßten. Der Erzbischof selbst, nach Wortlaut der Schenkungsurkunde im Besitze „aller Grafschaften, Voigteien, alles Reichsgutes mit den Diestleuten," zumal soviel der geächtete Welfe inne gehabt, maßte sich an, alle Gaugrafschaften und Voigteien Namens des Reichs zu besitzen, und strebte zeitig auch ein landesfürstliches Territorium zusammen zu bringen, welchem Zwecke die politische Ohnmacht der ältesten Westfalengrafen, der gedemüthigten Arnsberger, trefflich Vorschub that. Aus seinem Herzogsamte leitete der Erzbischof auch seine Herrschaft und Oberaufsicht über die Freigrafschaften, die einzelnen Freistühle ab, dergleichen in Betreff der Richtergewalt über ächtfreie Person und ächtfreies Gut von den Gaugerichten noch nicht scharf getrennt, auch im Gebiete von Soest bis dahin bestanden. So verwaltete Heinrich, genannt Munzun, als Soester Freigraf noch i. J. 1177 die königlichen Gefälle von ächtfreiem Gute.[1]) Aber der Durchführung einer kölnischen herzoglichen und zugleich landesfürstlichen Vollgewalt widerstrebten jene eigensinnige Ueberlieferung, das Nebeneinanderbestehen der unvereinbarten Rechte, an deren das Mittelalter so reich ist. Die Grafen von Arnsberg, als älteste Grafen von Westfalen, trugen ihren Grafenbann, ihr Amt, nicht vom Herzoge von Sachsen, Engern und Westfalen, sondern unmittelbar vom Kaiser und Reiche. So waren sie oberste Stuhlherren und konnten auch den Antheil an der Soestischen Voigtei, den Blutbann, welchen der Erzbischof als Kleriker nicht üben durfte, neben dem Stillgericht entweder selbst verwalten, oder durch ihre Stellvertreter, als welche das ritterliche Geschlecht jener Walter zu Welver mit Gutheißen oder schweigender Einwilligung der Erzbischöfe sich kundthut, ausüben. Solcher Vorbehalt wichtiger Rechte konnte denn später den Soestern zum Aufschwunge gereichen, indem die Gemeinde die Voigtei als Lehn von den Arnsbergern erkaufte und auf einzelne ihrer Bürger übertrug. Ein zweites Hemmniß, welches gewichtig dem Erzbischofe in seinem Ringen nach Landesfürstlichkeit in Betreff Soest entgegentrat, war, daß nach Kaiser-

---

[1]) Seibertz I. nr. 74.

recht zwar Grund und Boden einer städtischen Ansiedlung einem Reichsstande gehören konnten; sobald aber der Anfang des Bürgerthums vom Kaiser durch Verleihung von Markt, Münze, Zoll, Geleit erhoben war, hörte solche Schöpfung auf, dem Grundherren, zumal einem Geistlichen, eigen zu sein, gewann sie die Eigenschaft einer königlichen Stadt, und war im Namen des Königs, wie alle Bischofssitze in den alten Reichstheilen, von den Bischöfen nur verwaltet, ihnen zu besseren Gedeihen nur anvertraut.[1]) Solche Doppelheit der Verhältnisse faßten Soest's Bürger schon in's Auge, als sie ihr ältestes Statutarrecht vollendeten: „Sie bekannten sich, vermöge des von Alters bis jetzt unabänderlich geübten Rechts als gleichmäßig zu allen Pflichten und Leistungen" ihrem Herrn Erzbischof „oder ihrem Kaiser verbunden." Auf so zweideutigem, schlüpfrigen Verhältnisse vermochte Soest, an Reichthum und Ansehn erstarkt, leicht sich herauszuwinden, durfte bald die Gaugrafschaft über die Börde, auch selbst die nächsten Freistühle erwerben, und schon hundert Jahre vor seinem Abfall von Köln als „freie Stadt" den Adler auf dem Schilde des h. Patroclus, des Schutzpatrons, im Siegel anbringen. Kaiser, die wie die späteren, die Ueberlegenheit der Landesfürsten fürchteten, sahen solche Entfremdung mächtiger Städte von anmaßungsvollen Reichsständen nicht ungern; zumal verzichtete die Reichskanzlei und Reichskasse nicht auf die Reichssteuer Königlicher Städte dieser Gattung, wenn sie, wie Soest, in ihrem Rechte gekränkt, dem Schutze eines fremden Landesfürsten sich unterwarfen. Des zum Beweise finden wir, daß von Kaiser Friedrichs III. Tagen bis noch auf Karl VI. (1721) wiederholt die Reichssteuer von „Unserer und des Reiches lieben und getreuen Stadt Soest" eingefordert wurde, obgleich dieselbe seit Jahrhunderten unter Klevischer, dann unter Preußens Landeshoheit stand.

---

[1]) So sagt K. Friedrich II. i. J. 1232 im berüchtigten Edicte von Ravenna gegen die Gemeinden: „temporibus retroactis ordinatio civitatum — ad archiespiscopos et episcopos pertinebat. M. G. H. t. IV. (Legg. II pag. 286.

V.

Tod Erzbischof Philipp's von Heinsberg 1191. Lückenhafte äußere Geschichte von Soest bis auf Erzbischof Engelbrecht I. 1216. Das Walten Engelbrechts I. Versuche zur Beschränkung der Bürgergemeinden. Ermordung des Erzbischofs und Zerstörung der bischöflichen Zwingburg durch die Soester. 1191—1226.

Philipp von Heinsberg, Soest's Wohlthäter und zugleich der milde Gesetzgeber für die Familie des h. Petrus (1186); wegen geistlicher Händel einmal bös zerfallen mit seinem Kaiser (1187), dann auf die Kunde, das Grab des Erlösers sei in der Ungläubigen Gewalt gerathen, rasch versöhnt; während des großen Kreuzzuges (1189—90) Verweser des Reiches, weilte noch im Spätsommer 1191 in unserer Stadt, starb aber bald darauf als Berather und Waffengefährte Heinrich's VI. vor dem fernen Neapel. Seinen Städten Köln, Neuß und den „andern", hatte er noch i. J. 1190 Freiheit vom Reichszoll in Kaiserswerth erwirkt. Unter dem schnellen Wechsel seiner Nachfolger, Bruno = I. (1192—1193), Adolf, Grafen von Altena, welcher den Welfen Otto zum deutschen Könige wählte und salbte (1198); während der Kämpfe desselben mit Philipp von Hohenstaufen, dem Gegenkönige, und der gräuelvollsten Verheerung der Rheinlande, Thüringens und Sachsens, schweigt die Geschichte über Soest's leidendem oder thätigem Antheile an so unermeßlicher Verwirrung. Adolf begann den Kampf um die freie Propstwahl des St. Patroklistiftes, die sich endlich zu Gunsten des Kapitels entschied. Ungeachtet ihm König Otto IV. den Gewinn der Kölnischen Kirche in Westfalen bestätigt hatte (1200), verkaufte der falsche Priesterfürst dennoch seinen Schützling unter der Zusage des früher Errungenen an dessen Gegner Philipp (Novemb. 1204) und lockte dadurch sicher den Krieg auch nach Engern. Denn während Kölns Bürger dem Welfen treu anhingen, finden wir den geflohenen Erzbischof in Soest (Februar 1205),[1] worauf er, wegen seiner Untreue an Otto IV. von Papst Innocenz III. im Juni 1205 abgesetzt, und an seiner Stelle Bruno IV., Graf von Sain, gewählt wurde. Adolf, der Erbauer der Burg und Stadt Rüthen, der er (i. J. 1200) „Recht und Freiheit Soest's verlieh", starb spät in Dunkelheit zu Neuß; Bruno IV., i. J. 1206

1) Seibertz I. n. 122. J. J. 1204 n. Kölner Stil.

von König Philipp gefangen, als König Otto auf dem Ausfall aus Köln geschlagen wurde, erhielt erst nach der Ermordung des Hohenstaufen (Juni 1208) wiederum Freiheit und seinen erzbischöflichen Stuhl, machte aber durch den Tod schon im November desselben Jahres dem Günstlinge Otto's IV., Dietrich, Raum, der unter dem Kampfe des gebannten Kaisers aus dem Welfengeschlechte gegen den jungen König Friedrich II., im Februar 1216 dem Grafen Engelbrecht von Berg, dem würdigsten Nachfolger Philipps von Heinsberg, weichen mußte. Welches nun nahe dreißig Jahre hindurch, als die Niederrheinlande und das benachbarte Thüringen und Sachsen die furchtbarste Geißel empfanden,[1] Soest's Schicksal gewesen, wie die bürgerlichen Verhältnisse im Innern sich gestaltet, entnehmen wir nur einzelne Andeutungen. Städtische Urkunden fehlen ganz; in erzbischöflichen und kirchlichen verfolgen wir das Rittergeschlecht von Welverburg als Voigte,[2] die Hermanne, des adligen Hauses von Eppendorf, als Schultheißen von Soest; des Richters als Vorstandes der Stadtgemeinde, eben so wenig der Bürgermeister und Consules, wird Erwähnung gethan. Erfahren wir um das J. 1202, daß Köln's Bürger, von den Welfen besonders begünstigt, in ihrem Ausschuß von Vierundzwanzigern als politische Macht auftreten, und, mit Verdrängung der Richerzechheit, der Patrizier, eine gemeinheitliche Verfassung zeitweise aufrichteten, welche erst der mächtige Engelbrecht, als Verweser des deutschen Königthums, wieder abschaffte; so möchten wir dieselben Versuche auch in Soest voraussetzen, da diese Stadt, in unheilvoller Zeit sich selbst überlassen, eben damals die selbstständigste Haltung im Auslande, in Dänemark, im russischen Nowgorod, in Gothland, gewann. Denn überall begünstigten die fünfzehn Jahre zwischen dem Tode Kaiser Heinrich's VI. und der Ankunft des jungen Friedrichs im Reiche (1212), den Aufschwung des Bürgerthums, das ermuthigt auf Italien blickte, bereits in Nachbarbündnissen sich kräftigte, und unter dem Höhestand deutscher Volksbegeisterung für Pilgerfahrt und Kreuzzüge zugleich wichtige Handelsbeziehungen mit fernen Ländern knüpfte. Unter so gewaltigem Treiben konnte

1) So alle zeitgenossischen Schriftstellen, besonders Caesarius Heisterbacensis in vita S. Engelberti, abgeb. in J. Fr. Boehmer Fontes R. G. t. II. Stuttgart 1845 p. 297.

2) Eberhard, Voigt v. S. d. J. 1210. Seibertz I. n. 135.

Soest nicht zurückgeblieben sein, weil sonst sein politisches Selbstgefühl um 1230 jedes vermittelnden Uebergangs entbehren würde.

Engelbrecht I., auf den Stuhl zu Köln (29. Februar 1216) erhoben, hemmte, indem er Ruhe und Frieden in seinem Sprengel schuf, auf kurze Zeit den Drang einer Entwicklung, damit sie, fast über seine blutige Leiche hinweg, um so unaufhaltsamer sich vollende. Einziger Bruder des Grafen Adolf V. von Berg, war Engelbrecht, bei sittlich-vornehmer Persönlichkeit, ein Fürst, welcher für Deutschland eine neue Periode landesherrlicher Gewalt anbahnte, aber als verfrüheter Träger derselben einen jammervollen Tod, hinterdrein die Glorie des Heiligen erlangte. Unermüdlich thätig, an staatswirthschaftlicher Klugheit seinen Zeitgenossen weit überlegen, gerecht gegen Unterdrückte, väterlich besorgt für das Wohl seiner Schutzempfohlenen, sobald sie seinem Willen sich beugten, dabei stolz, ehrgeizig und herrschsüchtig, hierarchisch streng, ward er im Reiche mehr gefürchtet[1]) als geliebt und geachtet, und verschuldete seinen Tod nicht durch den Jähzorn eines einzelnen Feindes, sondern durch eine weitverzweigte Verschwörung, nicht ohne den Beifall des leiblich gepflegten Bürgerthums. Aus Engelbrechts denkwürdiger Geschichte heben wir heraus, was die Städte, und zunächst Soest angeht.

Bei seiner Erwählung und seinen ersten Regierungshandlungen war auch Walter, Voigt von Soest, zugegen.[2]) Der Hader um die freie Propstwahl bei St. Patroclus erwachte von neuem und mußte durch Honorius III., dessen Vorgänger Innocens III. i. J. 1216 auch das Hospital zum h. Geist in Soest bestätigt hatte, mit Aufhebung des verhängten Kirchenbannes zu Gunsten des Kapitels entschieden werden.[3]) Die Begeisterung für das h. Land, welche i. J. 1217 auch in Norddeutschland aufloderte, entfernte unruhige Massen aus Stadt und Land. Am Niederrhein, besonders in Köln, in Westfalen und Frankenland, zeichneten sich, auf die Predigt des Domherrn Oliver, Hunderttausende mit dem Kreuze: aus Köln

[1]) Papst Honorius III. rief bei der Todeskunde: Omnes de Alemannia timore eius me timebant. Auf die Frage des römischen Legaten: woher ist der Herr von Köln so gefürchtet? erwiderte Abt Johann von St. Trouin: er ist es aus Gottes besonderer Gnade. Caesar. Heistrb. a. a. O. p. 304. u. 303.

[2]) Lacomblet a. a. O. II. n. 57.

[3]) Eine Reihe von Urk. b. Seibertz I. n. 145, 46, 47. n. 160.

allein erwartete man 300 Schiffe mit Pilgern, Waffen und Kriegsvorräthen (i. J. 1217). Wenn jene Erhebung zum Glaubenskampfe eine so allgemeine war, und selbst der alte arme Graf Gottfried II. mit „Unzähligen" zur Reise sich aufmachte; blieben die reisigen Soester nicht daheim; ihrer manche mochten auf der Rheinflotte sich befinden, welche, nach Ueberwinterung in Lissabon und schonungslosen Maurenkämpfen, durch die Straße von Gibraltar schifften und im November 1219 die unbezwinglich erachtete Heidenstadt Damiette erstürmen half. Wohl gebürte darum der zweiten Stadt des Stifts ihr Antheil am Jubelwort des Kreuzpredigers Oliver: „Freue dich, Kölnisches Stiftsland, frohlocke und preise den Herrn, weil du durch Schiffe, Waffen, Kriegsgeräthe und Kämpfer mehr geleistet hast als das ganze übrige deutsche Reich!" [1]) Des Erzbischofs Engelbrecht Bruder, Graf Adolf V. von Berg, war einer Seuche am Nil erlegen (Juli 1219), worauf der Kirchenfürst, zum Verdrusse des jungen Grafen Heinrich von Limburg, des Gemals Ermengards, der Erbtochter des Pilgers, die Regierung der Grafschaft eigenwillig an sich nahm, und unter beifälli-Scheine bis an sein Ende behauptete.

Nach der Entfernung störriger Elemente unter Adel und Bürgern begann der Erzbischof eine Umwandlung der städtischen Verhältnisse, oder deren Rückführung auf das Frühere, ganz im Einklange mit den Ansichten der Hohenstaufen, jedoch mehr durch Klugheit als durch Strenge. Sein warmer Lobredner, Caesarius von Heisterbach, der kenntnißreichste und anziehendste Schriftsteller, den Köln bis dahin hervorgebracht, sagt: [2]) „in seinen Hauptstädten, nemlich Köln und Soest (Neuß wird nicht genannt!) übte Engelbrecht durch Gerechtigkeitseifer größere Gewalt als irgend ein Bischof vor ihm." Wenn wir nun urkundlich wissen, daß der Erzbischof den Gemeinderath von Köln, welcher ohne seine Bewilligung zur Beeinträchtigung der beeideten Schöffen, jener altherkömmlichen Stadtobrigkeit, durch die Bürger erwählt war, verwarf und abschaffte: [3]) zweifeln wir nicht, daß auch im kleinern Soest das Aeltere, die landesherrliche Obrigkeit mit Richter und Consules, wieder hergestellt würde. Ja, Ereignisse unmittelbar nach

1) Oliveri Scholastici Historia Damiatina bei Eccard S. R. G. II. p. 104. ff.
2) Vit. S. Engelb. a. a. O. p. 299.
3) Lacomblet II. n. 452. in dem berühmten Schied. v. J. 1258. p. 247.

Ermordung des Erzbischofs berechtigen zu dem Schlusse, daß auch Soest zu den Städten gehörte, auf deren Bischofshofe Engelbrecht, der nöthigen Sicherheit wegen, „bethürmte, schöne Pfalzen erbaute.“ 1)

Hand in Hand mit grundsätzlicher Beseitigung einer individuellen Freiheit, welche der Hohenstaufe wie der gesammte hohe Klerus als ihrer Macht bedrohlich haßten; 2) ergingen sich die wohlthätigsten Mühen des Erzbischofs, die von den jüngsten Kriegen geschlagenen Wunden zu heilen, Städte und Dörfer aus ihrem Schutte zu erheben, Handel und Ackerbau zu fördern, zumal öffentlichen Frieden und Sicherheit der Landstraßen zu schirmen. Sein furchtloser Gerechtigkeitseifer wagte selbst in Köln, wo die Schöffenbrüderschaft an altdeutschen Formenwesen festhielt, den sonst unerläßlichen „Fürsprach“ bei Gericht in Person zu vertreten; adlige Räuber zu verfolgen, gab er, den Fuß schon im Steigbügel, Geschäfts- und Lustreisen willig auf. Dem Kaufmanne, welchem ein Erzbischof als Schutzherr sicheres Geleit auf gefährlichem Wege des eigenen Gebietes versagte, reichte Engelbrecht seinen Handschuh, hieß solchem Geleit vertrauen, und das Wahrzeichen überall vorweisen. 3) In einem Hungerjahre, als selbst nicht um hohe Summen Brod feil war, ließ er Getreide rheinabwärts fahren und vertheilen, und gleichzeitig durch den ganzen Sprengel von Köln das Brauen verbieten, ungeachtet er aus der Bierziese die reichsten Einkünfte zog. Zu anderer Zeit freilich forderte er schonungslos Schoß und Steuern, und belastete seine Unterthanen, mit der unbefangenen Entschuldigung, „ohne Geld könne er im Lande nicht Frieden halten.“ Voll fürstlichen Behagens erzählte er einem Abte: „über alle seine Einkünfte habe er zwölf Schultheißen angeordnet, damit die andern Verwalter ihnen Rechnung legten; von jenen zwölf müßte monatlich je einer die Kosten für ihn und sein Gesinde bestreiten, und so brauche er denn nicht Fremdes sich anzueignen oder harte Auflagen auszuschreiben.“

---

1) Das. p. 301. in quibusdam civitatibus et turribus suis turrita satisque pulchra construxit palatia.

2) Schon i. J. 1218 ward nach Umfrage der Fürsten-Versammlung zu Ulm das Stadtrecht zu Basel abgeschafft, als gegen des Bischofs Willen errichtet. S. Barthold Geschichte der d. Städte II. S. 69. I. J. 1219 wurden die Zünfte in Goslar durch den König verboten.

3) Caes. Heist. a. a. O. p. 300.

Machte so strenge Haushaltung den Erzbischof schwerlich bei den verwöhnten Soestern volksthümlich, deren Schultheißen, das Brüderpaar Hermann und Goswin, wohl manche versessene Ackerpacht einzutreiben hatten; grollte schon längst die gräfliche Sippschaft der Limburger dem eigenwilligen Regenten des bergischen Landes; so zog ihm vollends die Vollstreckung päpstlicher Befele die mörderische Feindschaft des Herrenstandes zu. Kirchen- und Klostergut im Sprengel von Köln hatte während der Spaltung und des Krieges unter Engelbrechts „schismatischen" Vorgängen Unsägliches durch die schamlose Gewalt angeblicher Schirmvoigte erduldet; weshalb Honorius III. dem Erzbischofe (März 1221) ausdrücklich befal,[1]) solche Bedrückung abzustellen, die Voigteien einzuziehen, erledigte nicht wieder zu verleihen. Engelbrecht, während des Römerzugs König Friedrichs II. zum Reichsverweser und Vormund des Knaben Heinrich ernannt, den er zu Aachen gekrönt (Mai 1222) und auf dem Umzuge durch das Reich begleitet hatte, konnte des h. Vaters Gebot um so schonungsloser ausführen. Ritter Thimo von Soest, entweder eines besondern Geschlechts, oder wie Dietrich von Soest ein unehelicher Sproß des Grafen Heinrich II. von Arnsberg,[2]) mußte bei des Erzbischofs Anwesenheit in Soest i. J. 1221 der Voigteigewalt über das Walpurgisstift entsagen, mit welcher er lange die gottgeweihten Schwestern belastet hatte.[3]) Selbst Graf Gottfried II. von Arnsberg, der heimgekehrte Pilger, bequemte sich, sein Anrecht aufzugeben, was eine große Zahl vornehmer Geistlichen und Laien, Herrn und Ritter, doch kein Bürger des Ausstellungsorts der Urkunde Soest's, bezeugte. — Ein anderer Dietrich von Soest, ein Edelherr und Oheim des Voigtes Walther, zog sich, wohl nicht ohne Einfluß des Erzbischofs, aus der Welt zurück, und übergab, mit Beistimmung des Sippen, sein Haus in Klotingen der Kirche.[4]) Wer mochte den Mahnungen eines geistlichen Gebieters widerstehen, der den römischen König, den Knaben

---

1) Lacomblet II. n. 93.

2) Die Tiemonen von Soest erscheinen früh als angesehene Ministerialen. Doch jener Thimo von Soest nebst seinem Bruder Theodorich (1196 bis 1231 und später), stammte vom Grafen Heinrich II. Sein Geschlecht nahm später die Benennung von Hoerode an. S. Seibertz Familiengeschichte u. s. w. S. 169 ff.

3) Seibertz Urk. B. I. n. 164.

4) Seibertz I. n. 168.

Heinrich, stets mit sich führte, ihn im September 1224 auch auf der stattlichen Bischofsburg in Soest beherbergte, als das Geschäft der Lösung des Dänenkönigs Waldemars II. aus der Haft des Grafen von Schwerin die Reichsregentschaft nach dem äußersten Norden Deutschlands lockte.[1]) Aber rücksichtloser Eifer der Art erbitterte zumal den Stand der Herrn und Ritter, welche geistliche Voigteien als ihr Erbe betrachteten, und fand bald seinen furchtbaren Rächer.

Von sonstigen Regierungshandlungen Engelbrecht's in Betreff Soest's bemerken wir noch, daß er dem Patrokli-Stifte, welches sich, bei allmäliger Auflösung des gemeinsamen, mönchischen Lebens, freie Probstwahl durch päpstliche Schiedsrichter gegen ihn erstritten, freigab, wegen geringer Zahl seiner Diener auch geringere Stiftungen anzunehmen; daß er das Hospital zum h. Geiste in besonderen Schutz nahm, der Stadt Medebach, jener gesunkenen Nebenbuhlerin Soest's, die Rechte von Brilon und Rüthen verlieh, „Schöffen und Consules" vom Gaugerichte freimachte (1220)[2]); daß er i. J. 1222 auch dem neubefestigten Orte Attendorn alle Freiheiten und Rechte von Soest zusicherte. Weiter fortschreitend im klugen Plane, die Grafschaft Arnsberg durch eine Kette neuer, fester Städte zu umengen, und so neben der Herzogsgewalt in Westfalen auch geschlossenen Landbesitz zu erwerben; ließ der Erzbischof i. J. 1224 sich das halbe Miteigenthum der neuen Stadt Siegen, der treuesten Tochter Soest's noch in später Zeit, gefallen, und hatte auch auf Kosten des Bisthums Paderborn sich Eingriffe erlaubt:[3]) da ward er, auf der Mittagshöhe seiner Macht und seines Glanzes, im Begriff, die unscheinbare St. Peterskirche, den Dom zu Köln, neu zu erbauen, das Opfer einer landkundig eingeleiteten Adelsverschwörung. Bekannt ist, daß Friedrich Graf von Isenburg (Eisenberg an der Ruhr) als hartsinniger Voigt der weiblichen Abtei Essen durch den Erzbischof mit „Ent-

---

1) Urk. K. Heinrich's VII. aus Soest d. 9. Sept. 1224. b. Seibertz I. n. 1224. Der junge König war am 20. Sept. in Herford, am 25. in Bleckede. Kindlingers M. B. III. 158.

2) Seibertz I. n. 157. Medebach, schon i. J. 1144 mit Soesterrecht ausgestattet, scheint durch Bernhard von der Lippe ganz verwüstet zu sein.

3) Lacomblet. II., n. 120. Siegen wurde jedoch erst i. J. 1303 mit S. R. beliehen.

erbung" bedroht, die beleidigten Herrn und Ritter Westfalens und des Niederrheins, sowie seine Brüder, die Bischöfe von Münster und Osnabrück, zu Gewaltmaßregeln vereinigte, und den vielgewarnten, aber entweder furchtlosen oder verblendeten oder nach der Märtyrerkrone begierigen Kirchenfürsten, seinen eigenen Vetter, gräulich erschlug. Engelbrecht hatte am 1. November 1225 den Grafen mit seinen Brüdern und anderen Vornehmen zu einem Friedenstage nach Soest berufen, aber den Störrigen nicht versöhnt, vielmehr durch hochsinniges Verbrennen des Briefs, welcher den mörderischen Plan enthüllte, denselben zur Reife gebracht. Des Bösesten gewärtig, beichtete Engelbrecht nochmals am Tage seines Aufbruchs von Soest nach Schwelm, wo er eine Kirche zu weihen gedachte, in der St. Bonifaziuskapelle[1]) dem Bischofe Konrad von Minden bußfertig alle seine Sünden, und ließ die Pforte den harrenden Brüdern von Münster und Osnabrück erst öffnen, nachdem er seine Augen getrocknet. Dann hielt er beiden, die er zu Würden gefördert, die kundbaren blutigen Anschläge ihres Bruders Friedrich, vor, vernahm ihre heuchlerischen Versicherungen, und lud selbst den tückischen Grafen, welcher ihm dienstbeflissen das Geleit aus der Stadt gab, ein, in seinem Gefolge den königlichen Hoftag in Nürnberg zu besuchen. Zeuge so seltener Handlungen war der Bischofshof, jetzt ein Krautgarten, welcher sich in Soest's stillesten Theile, zwischen St. Thomas und dem ehemaligen Minoritenkloster, ausbreitet. — In der Abenddämmerung desselben Tages (1. Nov. 1225) ward der Erzbischof auf der Höhe des Gevelsberges, unfern Schwelm, gräuelvoll ermordet.

Die erste Erschütterung der Gemüther ob der unseligen That, die schnell in die Stiftslande ausging, galt dem Abscheu und der Trauer; bald folgten andere Bewegungen. Herzog Walran von Limburg, der Vater des Grafen Heinrich, jenes Gemahls der Irmengard von Berg, überfiel die Kölnische Burg Valant und brach sie in den Grund (14. Nov.); bei der kundbaren Betheiligung der vornehmsten Vasallen an dem entsetzlichen Ereigniß, auch des Grafen Gottfried von Arnsberg, trat ein so bedenklicher Zustand ein, daß die Prälaten und Stiftshäupter von Köln schon auf den 15. November die Wahl eines Nachfolgers anberaumten. Besonders befürchteten die Herren, die Bürger der Hauptstadt möchten

[1]) „In Sacello suo." S. Vit. S. Engelberti a. a. O. p. 309.

wegen jener Privilegien, welche Engelbrecht „zum gemeinen Nutzen" aufgerichtet, d. h., durch die er die kecke Gemeindefreiheit umgestoßen hattte, in Verbindung mit Walram gegen die Rechte der Kirche Nachtheiliges unternehmen.[1]) Wirklich hatten sie jene Urkunden verbrannt, dem Herzoge von Limburg sich angeschlossen und verschuldeten noch durch „anderes" die Ungnade Heinrichs von Molenark, der, am gedachten Tage zum Erzbischof erwählt, feierlich schwur, „so lange er lebe, die Mörder zu verfolgen." — Wir übergehen das schauerliche Gepränge mit den Gebeinen des Todten an dem Königsstuhle zu Frankfurt, den Ausspruch des Gerichts, die Anstalten zur Vollstreckung der Rache, und wenden uns zunächst auf Soest, das jene That benutzte, eine lästige Fessel seines Aufschwungs zu brechen.[2]) Wohl noch im Getümmel der ersten Aufregung drangen die Bürger, unter denen wir die Handwerkszünfte ausgebildet uns vorstellen müssen, in die bischöfliche Pfalz, welche vielleicht gegen Philipp von Heinsberg, des Wohlthäters, Gelöbniß, befestigt war, zerstörten den „Thurm" derselben, verscheuchten die Ministerialen, von denen die Brunsteine, die Marsilii und andere von jetzt an verschwinden. Die Verwegenen mögen sogar die bischöflichen Wohngemächer nicht geschont haben, indem es sonst nicht leicht erklärlich ist, weshalb noch i. J. 1241 Erzbischof Konrad von Hochstaden in Gesellschaft des Erzbischofs von Mainz, hoher Prälaten von Köln und vornehmer Beamten, eine briefliche Urkunde in der „Stube des Schultheißen" von Soest vollzieht.[3])

Durch diesen Gewaltstreich, ziemlich gleichzeitig mit Lübecks muthiger Ausschaffung der dänischen Besatzung (1. Mai 1226) that Soest einen mächtigen Schritt in politischer Entwicklung vorwärts. Indem wir von da ab unzweifelhafte Spuren ächter gemeinheitlicher Verfassung finden, die mit jenem Ereignisse in natürlichem Zusammenhange stehen, enden wir hier die Geschichte des Ursprungs der deutschen Bürgergemeinde.

---

1) Ebend. p. 320.
2) Wir ermessen den Zusammenhang aus einer ganz zerrissenen und vermoderten Urkunde des S. St. A.; von der weiter unten.
3) In Supa villici susaciensis. Seibertz I. n. 222.

Zweites Buch.

Soest's Höhestand und Blüthe.

Vom Tode Erzbischofs Engelberts I. bis auf das Ende der Soestischen Fehde (1225—1450.

II.

Soest's Aussühnung mit Erzbischof Heinrich von Molenark. 1226. Der Gemeinderath; verändert Verhältnisse. Die Schultheißen und das Geschlecht von Rodenberg. Die Gesetze von Ravenna gegen die Communen. Steigender Handel nach dem Norden. Hansa. Der dänischen Freibr. 1232. Dominikaner und Franziskaner in Soest. Die Anfänge Erzbischof Konrad's von Hochstaden. Die ersten namhaften Bürgermeister. Konrad von Hochstaden der Königsmacher bis i. J. 1250.

Manche italienische und deutsche Stadt, auch die Eidgenossenschaft in Helvetiens hohen Thälern hat den Beginn politischer Selbstständigkeit durch Zerstörung von Königsburgen, Reichsvesten und Schlössern bezeichnet: bei keinem andern Gemeinwesen geben sich jedoch die gedeihlichen Folgen solcher That überraschender kund, als bei der Stadt der Engern, die nicht einen stolzen, höhnenden Bürger-Zwinger zerbrochen, etwa einen Kölnischen Baienthurm, sondern nur einen bethürmten Bischofssitz, der mit seinen Ministerialen drinnen dem städtischen Leben unbequem fiel.

Heinrich von Molenark, ein wohlgesinnter, für die Reichsgeschäfte jedoch nicht bedeutender Mann, mochte erst die Stadt und den engeren Sprengel von Köln beruhigen, die Mörder des heiligen Vorgängers verfolgen, die Lehen des Grafen Friedrich einziehen, die Burgen desselben, Eisenberg an der Ruhr, unterhalb Hattingen, und Nienbrügge am Zusammenflusse der Lippe und Ahse zerstören, — an welcher letzteren Stelle Graf Adolph V., von Altena, vom jüngst erworbenen Schlosse auch schon Graf von der Mark genannt, noch i. J. 1226 die feste Stadt Hamm erbaute,[1] — ehe er zur Herstellung der Ruhe nach Engern sich

[1]) Ueber Hamm's Ursprung s. die Untersuchung in der Westfalia.

wandte. Die Gewalt der Umstände hatte geboten, mit den Kölnern, soviel er anfangs grollte, glimpflich zu verfahren; noch i. J. 1226 [2]) bestätigte er der Stadt, „die vor Alters besondere Ehre, Freiheit und Rechte genossen, sowohl seiner als der Bürger Ruhe wegen," alle Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten, welche sie „bis zur Erwählung Engelbrechts," geübt hätten; etwaige Streitigkeiten über besagtes Recht sollten durch die gesetzliche Zahl beeideter Schöffen geschlichtet werden. Da von Rechtszuständen „bis auf des Vorgängers Wahl" geredet wird, scheinen Köln's Bürger jenen mäßigen Antheil am Stadtregiment noch behauptet zu haben, den sie seit Otto IV. Gunst errungen. — In demselben Jahre, vor dem Ausgange des Märzmonats zog Heinrich von Molenark, wie es heißt, mit den Bischöfen von Osnabrück (?) und Paderborn, mit mehr als zehn Pröbsten, den Grafen von Arnsberg und von der Mark, mit Hermann Edlen Herrn von der Lippe, und vielen andern Vasallen auf Soest. Zum Verständniß der nächsten Ereignisse liegt uns nur jene vermoderte Urkunde vor, deren später geschriebene Inhaltsangabe auf dem Rücken aussagt: der Erzbischof habe sich mit den Soestern wegen Zerstörung des Thurms seines Palatium gegen die Zahlung von 300 M. zur Auferbauung des Thurmes in Rüthen verglichen; auf einem jener Urkunde beigefügten Pergamentbogen bescheinigt Dekan und Kapitel St. Petri in Köln die zu solchem Zwecke entrichtete Summe. — Wenn wir nun soviel noch aus jener Urkunde herauslesen: „Der Erzbischof wollte der Stadt Soest die bisher empfangenen Hulden und Rechte unangetastet bewahren, und erkenne, mit Beipflichtung seiner Prälaten, Getreuen und Ministerialen alle von Alters her geübten Gewohnheiten und Rechte", so ermessen wir, daß der Kirchenfürst, dem zumal die Isenburgischen Lehne viel Noth brachten, klüglich die Dinge in ihrem Stande ließ und sogar die

---

Herausg. von Dr. L. Troß. 1. Heft. Hamm 1824 S. 12 ff. v. Steinen Westfäl. Gesch. Th. IV. XXVII. Eine ältere Anlage in der Nähe des Schlosses Mark, welcher Adolph V. i. J. 1213 Lippisches Recht, nach Auswahl des Soestischen, verliehen, ging wieder ein. Die Statuten jenes früheren Hamm's mischen Gemeinde-Freiheit und Hörigkeit, und haben die ersten 12 Rathmänner als Zeugen. Steinen a. a. O. S. 639. Auffallend ist P. Coelestinus statt Innocentius III.

2) Lacomblet III. n. 136 ohne Tag.

erste Bestätigungsurkunde über unbenannte Privilegien ausstellte.[1] — Heinrich von Molenark verharrte mit den Soestern in so gutem Verhältnisse, daß er im März 1229 (1230) „seinen lieben und treuen Bürgern für den oftmals bewährten Gehorsam" auch seine Münzstätte als Gnadengabe bestätigte, damit sie desto fleißiger den Umlauf dieser Münze beförderten,[2] und daß er die vornehmsten Angelegenheiten, den Handel mit Paderborn, von Soest aus betrieb. — Die Frucht jener Volksbewegung muß aber der wechselnde, wählbare Gemeinderath gewesen sein, den wir jetzt wahrnehmen, ungeachtet ein Bürgermeisterpaar noch nicht urkundlundlich heraustritt. Jene herrschaftlichen Consules, die mit dem Richter, des Erzbischofs vereideten Diener, an der Spitze, seit Reinold's und Philipp's Tagen, Polizei-, Markt und Gemeindeangelegenheiten verwalteten, auch schon eine eigene Gerichtsbarkeit übten, und wohl lebenslänglich aus der Mitte der Ministerialen bestellt wurden, machen jetzt einem Gemeinderathe Raum, welcher herkömmlich aus 12 Männern des Kaufherrnstandes und der reicheren Zünfte bestehend, zweien Raths-Bürgermeistern (Magistri consulum) die obere Leitung vertraut, Lücken in der Körperschaft selbst ergänzt, und nach Jahresfrist ausscheidend, ohne gesetzlichen Einfluß der Gemeinde, seinen Nachfolger erwählt. Noch sitzen

---

1) S. die lesbaren Stellen der Urk., welche Dr. Ludwig Eberhard Rademacher, der fleißige Verfertiger der Auszüge aus den Rathsprotokollen und anderen archivalischen Quellen, vor länger als hundert Jahren noch lesen, und mit dem Inhalt bezeichnen konnte, in Vorwerk's Programm von 1844. Jener Forscher giebt die Jahreszahl 1225, und meint, nicht Engelbrecht, sondern Heinrich von M. habe den Aufstand der Soester verschuldet. Unmöglich kann der letztere, erst am 15. November 1225 erwählt, schon Anstalten, seinen erzbischöflichen Pallast in ein festes Schloß umzuwandeln u. s. w. getroffen haben, und nach vergeblicher Unterhandlung, nach der Gewaltthat der Bürger den Bann über dieselben geschleudert und dann mit ihnen noch i. J. 1225 sich verglichen haben. — Wir erinnern an die Reisen des Erwählten, zum Könige, nach Mainz, an seine drangvollen Geschäfte in so kurzer Frist, und heben endlich noch hervor: daß die Jahreszahl 1225 ohne Tagesangabe eine Erstreckung bis auf den 25. März 1226 zuläßt, mit welchem Tage das alte Jahr kölnischen Stils endete. — Somit gewinnen wir hinlängliche Zeit für die Folge der Begebenheiten.

2) Seibertz I. n. 185.

nahe Verwandten zugleich im Rathe, und können die eng verbundenen Familien, obgleich ihre Namen den bürgerlichen Ursprung verrathen, als bevorzugte Geschlechter sich zusammenschließen. Der Wirkungskreis dieser Rathmänner erweitert sich über innere Verwaltung; sie vertreten und vermitteln bald ohne Voigt und Richter die Stadt nach außen; sie führen das Stadtsiegel und auf ihrem Hause, domus consulum, durch ihr Zeugniß erhalten die wichtigsten Rechtsgeschäfte, selbst fremder Grafen und Edlen, bündige Rechtskraft. Von einem Obergerichtshofe des Propstes in weltlichen Dingen ist nicht mehr die Rede; zwar hält der Voigt von Reichs und Erzbischofs wegen, sein großes Voigtding auf dem Rathsbürgerhause; aber ihm sitzen als Schöffen die Consules wachsam zur Seite. Auch der „weltliche Richter", welchen der geistliche Gebieter, an Stelle des Schultheißen, des Verwalters der Schultenhöfe, der bischöflichen Gefälle, des ritterlichen Hauptmanns der Ministerialen und kriegspflichtigen St. Petersfamilie, eingesetzt, wird unmerklich aus seinem Amte verdrängt; immer geringer der Bereich der Geschäfte, die ihm zustehen; ihn überwachen gleichfalls die Rathmänner, nicht als Schöffen allein, auch als Mitvorsitzer des Gerichts „von den vier Bänken." Anfänglich scheint das Amt des Richters erblich in einer Familie, wie denn bis über die Mitte der XIII. Jahrhunderte Rodolf, Rodbert und Menrich als Vater, Sohn und Enkel auf einander folgen; dann aber befestigt sich, mit Zustimmung des Erzbischofs, der Brauch, daß der Richter ein wohlhabender, seßhafter Bürger Soest's sein müsse, damit die Gemeinde an seinem Vermögen sich halten könne, falls er Buße verwirkt; zuletzt wird er Großrichter nur formaler Träger der oberherrlichen Gerichtsbarkeit, bezieht ohne entscheidende Thätigkeit seine Gefälle, und schleppt, zum Hohne seines Titels, eine untergeordnete Stellung, bis in's XVII. Jahrh. — Nur mit einem selbstständigen Stadtrathe daheim an der Spitze, dergleichen zwischen 1220—1230 die Mehrzahl der geschichtlichen Städte Deutschlands, selbst kleinere Orte, erhalten, ist erklärlich, daß Soest in den fernsten Ländern rechtsgültige Verträge schließt. Es waren Henrik und Got, eines Geschlechts, welches bis tief ins XIV. Jahrh. im Rathsstule zu Soest saß, und einer der vielbetrauten Altbürger „Ildiger", die mit den „verständigen Kaufleuten" von Wisby, Lübeck, Münster, Gröningen, Dortmund, Bremen, Riga i. J. 1228 am gothischen Ufer „den Vertrag" für alle lateinischen Kaufleute mit

der Gesandschaft des Fürsten Mstislav Dawüdowitsch von Smolensk aufrichteten.[1] —

Die Reihe der neuen Rathsherrn scheint schon gleich nach Engelbrechts Tode Johann von der hohen Pforte (beim Jacobithore?) und Friedrich der „Goldschmied" zu eröffnen.[2] J. J. 1229 besiegeln schon die Bürger einen Act des Ritters Theodorich von Soest;[3] Robert und Sifrid, Zeugen für die päpstliche Anordnung der sechs städtischen Pfarrsprengel (1229), mögen die ersten urkundlichen Bürgermeister sein;[4] dann folgen neue Namen, Dietbert, Heinrich Stangevole, der älteste Eigennamen eines Bürgergeschlechts; (1230) „Arnold mit der eisernen Hand. Es ergiebt sich ein Gemisch von Fremden aus fernen Landen; neben Radolf von „England", ein Friedrich von „Rom", einer von Kiew, die Schotten, Heinrich der Semgalle, die Gothen, die Walen, Arnold Muscat, Gerlach Perle. Personennamen mit dem Beisatz eines Orts-, Dorfnamens der Umgegend deuten nicht sowohl auf unmittelbar bäuerliche Herkunft, noch weniger auf Adel, sondern auf Grundbesitz. Keine Spur von Kölnischen Patriziern; die Rathsgeschlechter, welche i. J. 1260 den Burrichtern und Zünften weichen mußten, sind, wie der „popolo grasso" in Florenz „die Fetten, Gediegenen", auf gemeinbürgerlichem Boden erwachsen. — Als sei Verjährung des Rechts zu fürchten, bemerken wir, daß Graf Gottfried II. von Arnsberg (i. J. 1235), in alten Tagen sein Voigtrecht über Soest, das Graf Wilhelm von Jülich in unbestimmter Zeit besessen hat, mit persönlicherem Ernste übte. So hält er das Voigtding in Gegenwart des Richters Radolf und Soester Bürger i. J. 1229; i. J. 1230 im „Hause der Consuln", als sein Untervoigt, Ritter Walther von Welverburg, ein Gut an geistliche Hand veräußerte.[5] In ererbtem Ansehn, als unmittelbarste Beamter

1) Urkundenbuch der Stadt Lübeck her. von den Vereinen f. Lübeckische Geschichte. T. I. Lübeck. 1843 4. Anhang. Die Gotho, Gute, Gothe, Goting zwischen 1266 — 1306. s. bei Seibertz I. n. 334, 335 u. s. w. Sie heißen oft Regenbodo, wie Wisbys, Bevollmächtigter i. J. 1228, Regibode, waren also entweder nach Soest verpflanzte Gothländer, oder nach Wisby übergesiedelte Sachsen.

2) Seibertz I. n. 127 und 1225 in einer Urk. des Grafen Gottfried II. von Arnsberg. Engelbrecht heißt „weiland" Erzbischof.

3) Das. n. 183.

4) Das. n. 184. 5) Das. n. 190.

von Köln, behauptet sich Ritter Goswin, Schultheiß seit 1223; auf seinem Hofe hat er eine eigene Kapelle, in der selbst der Erzbischof kirchliche Handlungen vollzieht. Als Zeuge und Bürge erscheint Goswin unter Grafen und Herrn, nur nicht in städtischen Angelegenheiten, bis auf eine merkwürdige Ausnahme. Den hochbetrauten Schultheiß macht nur sein Amtstitel kennbar; wir wissen zwar auch den Geschlechtsnamen seines Ahnherrn, Herrmanns, Bruders des Edelvoigts von Köln, Gerhards von Heppendorf, vermögen aber nicht nachzuweisen, weshalb Goswins nächste Sippen den Namen von Rodenberg mit wachsendem Ansehn gebrauchen. Berthold und Heinrich, Goswins und Frau Regelindens Söhne, heißen noch i. J. 1236 bloß „Söhne des Schultheißen von Soest.“[1]) Achtzehn Jahre später treten Berthold und sein Bruder Heinrich, gemeinschaftliche Inhaber des Schultheißenamts bis 1256, immer in Verbindung mit Ritter Goswin von Rodenberg, ihrem „Blutsverwandten“ auf, und verknüpft sich das Geschlecht der ritterbürtigen Rodenberg, wohl zu unterscheiden von den edlen Herrn von Rüdenberg, Burggrafen von Stromberg, heraldisch und genealogisch so eng, daß sie als eine und dieselbe Familie, tief in Soest's Geschichte verflossen, sich kund geben.[2]) —

Die rasche Entwicklung der bürgerlichen Gemeindefreiheit, die trotzige Haltung der deutschen Städte, bedenklich kundbare Ketzerei in ihrem Schooße, erfüllten die Hohenstaufen und zumal die geistlichen Fürsten mit Sorgen, und riefen auf der einen Seite ohnmächtige Reichsgesetze zur Unterdrückung der neuen Freiheit, anderseits Ketzergerichte und die Bettelorden zur Bewahrung des Glaubens hervor. Schon der junge König Heinrich VII. hatte i. J. 1226 die Gemeindeverfassung von Komeryk, die „Commune“, für aufgehoben erklärt; in demselben Jahre vernichtete er, auf Antrag des Erzbischofs Siegfried II. von Mainz, das Bündniß, welches, nach lombardischem Vorbilde, die mittelrheinischen Städte mit denen der Wetterau geschlossen; den Schlag der Vernichtung suchte Bischof Heinrich zunächst auf Worms, die Wiege oberdeutschen Bürgerthums zu lenken, und fand den Kaiser Friedrich II.

[1]) Das. n. 208.

[2]) Auf Ritter Goswin von Rodenberg, den Blutsfreund Heinrichs, des Schultheißen von Soest, Marschall von Westfalen i. J. 1253, und ohne männliche Erben noch i. J. 1294 gestorben, kommen wir später zurück. —

willig zum Versuche, durch einen Federstrich die Entwicklung zweier Jahrhunderte zu hemmen. Der Todesspruch über die Freiheit bischöflicher Städte erging im Januar 1232 zu Ravenna; „an jedem Orte, in jeder Stadt Deutschlands widerrief der Kaiser Gemeindeverfassung, Stadtrath, Bürgermeister, oder Obrigkeit beliebigen Namens, welche von der Gemeinheit der Bürger ohne Wohlgefallen der Erzbischöfe und Bischöfe aufgerichtet und bestellt seien;" dasselbe Schicksal traf jegliche Handwerksverbrüderung, Zunft, Gesellschaft. Weil von altersher die Anordnung des Städtewesens durch Verleihung des Kaisers den Erzbischöfen und Bischöfen, und in Folge dessen deren gesetzten Beamten, zustehe, „vernichtete Friedrich alle offenen und verschlossenen Freibriefe, welche er selbst oder seine Vorfahren, auch Erzbischöfe und Bischöfe über Genossenschaften, Gemeindeverfassung, Gemeinderath erlassen hätten.[1])

Ob Heinrich von Molenark, der jenes Dekret besonders ausgefertigt erhielt, davon für Soest Gebrauch machte, wissen wir nicht; aber ungehindert verfolgte das Bürgerthum seinen Weg, auch in seinem kirchlichen Zweifelsmuthe nicht beirrt durch die Wächter, die in seiner Mitte sich angesiedelt. Seit der Predigt des Freiheitsapostels Arnold von Brescia, während der Begeisterung der Kreuzfahrer, wankte der kirchliche wie politische Boden, zumal bei der Doppelwahl von geistlichen Hirten, die sich gegenseitig verfluchten; lauter wurde nach dem Ausrottungskriege gegen die Albingenser die Klage über unverholene Ketzerei im Schooß der Städte, besonders in Köln und am Rheinstrome, und begünstigte die Entstehung neuer Hüter der Rechtgläubigkeit. Dies waren die Bettelorden, die Söhne des h. Dominikus und des h. Franciskus, die Predigermönche und Franciskaner (Minoriten), welche, von Rom feierlich bestätigt, seit dem dritten Jahrzehent innerhalb der Mauern in ihren niedrig bethürmten Klöstern unglaublich schnell einheimisch wurden, und als Sittenprediger und Ketzerrichter widerstrebend, wie selbst zu Köln unter Engelbrecht I., aufgenommen, dem Bürgerthume von da ab eine eigenthümliche Beimischung gewährten. Wie sich Soest gegen die geistliche Pflanzung, welche

[1]) S. den geschichtlichen Zusammenhang in Barthold Gesch. d. d. St. II., S. 954. Das Dekret in den M. G. H. Leg. I. II. pag. 286.

in sächsischen und westfälischen Städten nicht selten in offenem Aufstande verjagt wurden, benahm, ist nicht bezeugt; die Dominikaner sollen schon i. J. 1230, die Minoriten i. J. 1233 Wohnsitz und Kirche in Soest erlangt haben. Die schwarzen Mönche, die Predigerbrüder, ließen sich, nahe dem Thore, das nach ihnen bekannt ist, nieder, doch wohl kaum schon i. J. 1230, da sie selbst in Köln erst i. J. 1232 beschränkten Besitz errangen,[1] und ihre prachtvolle, leider in neuerer Zeit abgebrochenen Kirche erst durch ihren weltberühmten Lesemeister, Albert den Großen, vollendet wurde; die Minoriten schufen sich an Soest's südöstlicher Seite ein schmuckes Kloster, dessen Kirche im reinen Spitzbogenstil eine spätere Zeit 1233 verräth. Auch über die geistliche Thätigkeit jener Gäste, welche sich leider nicht wie anderwärts als geschickte, schreibfertige Vermittler, Stadtchronikanten und Schulmeister auszeichneten, wissen wir aus ihrer frühesten Periode nichts; ihre Erwerblust machte erst später harte Beschränkungen nöthig. Die Nähe Hessens und Thüringens, zum Erzstift Mainz gehörig, besonders Paderborn's, die blutigen Vorgänge in gleich betriebsamen Schwesterstädten lassen vermuthen, daß der bekannte Dominikaner, Konrad von Marburg, in Gemeinschaft mit andern auch in Soest sein Ketzermeisteramt geübt habe. Jordanus und Joannes Teutonicus, der zweite und vierte General des Dominikanerordens, sollen ja geborne Westfalen gewesen sein. — Auch das flache Land um Soest durfte geweiheter Stätten des Klosterlebens nicht länger entbehren; Herr Walter auf Welverburg, Voigt von Soest und Letzling seines Geschlechts, stiftete auf seinen Freigütern in und um Welver i. J. 1240 ein Cisterciensernonnenkloster und begabte dasselbe vor eilf Bürgern aus Soest, wahrscheinlich dem gesammten Stadtrathe, mit Radolf Ferrer und Radolf von England an der Spitze.[2] Erzbischof Konrad, Heinrich's Nachfolger, bestätigte die Stiftung i. J. 1242 und, nachdem Hermann von Blomenstein, der rechtmäßige Erbe des Voigtes, seines mütterlichen Groß-Oheims, i. J. 1253[3] „vor den Rathmännern im Bürgerhause zu Soest" auf sein Anrecht verzichtet, gedieh der Besitz der frommen Schwestern zu Welver zu schönem Umfange.

---

1) Lacomblet II. n. 189.

2) Seibertz I., n. 216. Die „Freien," welche später den Bürgern folgen, sind gleichfalls angesehene Soester. 3) Das. n. 280.

Inzwischen wirkte die Erweiterung, welche mit dem ersten Drittel des XIII. Jahrh. die deutsche Herrschaft, das deutsche Bürgerthum und der Handel in Nordosten erlangten, mächtig auf die politische Selbstständigkeit jeder einzelnen Stadt zurück, und begegneten sich, um Soest besonders zu heben, in seiner rührigen Kaufmannschaft eine westliche und östliche Verzweigung des niederdeutschen Binnen- und Außenverkehrs. Die Schlacht von Bornhövde (22. Juli 1227), besonders mit Beihülfe der Bürger von Lübeck über Waldemar II. erfochten, sicherte die Ueberlegenheit der Deutschen an den baltischen Küsten; Livland und Esthland empfingen unverwüstliche Wurzeln deutschen Städtewesens: das Schwert des deutschen Ordens eröffnete Preußen, und indem Pommerns und Mecklenburgs Gestade mit sassischen Bürgeransiedlungen sich belebten, Lüneburg und Braunschweig als Durchgangspunkte den baltischen Handel vermittelten, zumal Bremen, Westfalens nächster Hafen, nach dem Nordosten seine Verbindungen vervielfachte; fanden Soest's reisigen Kaufleute um so erspießlicheren Anlaß, auf den baltischen Großmärkten sich zu betheiligen, als ihnen die alte Verbindung mit Köln auch die Mündungen der Ströme des Nielandes erschloß. Am Vorabende heißer Verfassungskämpfe mit herrschsüchtigen Bischöfen stand Köln in herrlichster Blüthe, und theilte die Waaren, die der Rhein über Oberdeutschland aus Venedig und durch die Donau von Konstantinopel und Südrußland her ihm zuführte, sowie die Güter, welche Gent und Brügge aus südwestlichen Handelsgebieten aufgehäuft, durch Binnenstraßen wie durch Beschiffung des deutschen Meeres, zur Weiterbeförderung an Soest, Dortmund und Bremen mit. Schon seit dem Ende des X. Jahrh. pflegten die Kölner ihren Wein auf Londons getümmelvolle Märkte zu bringen; im XI. und XII. Jahrh. genossen sie bereits in England gesetzlichen Schutz und ausnehmende Vortheile. Gegen herkömmliche Abgaben besaßen sie ein eigenes Kaufhaus in London, ja König Richard I. befreite diese ihre „Gildehalle" von solcher Last. Nicht begünstigt durch Wasserverbindung folgten die Soester unverdrossen den glücklicheren Anwohnern des Rheins,[1]) jener Schlagader des mitteleuropäischen Handels, und drangen zu

---

[1]) Die Urkunden über Kölns Handel bei Sartorius-Lappenberg a. a. O.; über die Verbindung mit Flandern s. Wornkönig a. a. O. I., Anh. n. XIV. ff.

denselben Stätten, erwarben sich dieselben Vorrechte. Später in England; am frühesten, ohne Lübecks Vermittlung, ganz selbstständig in Dänemark, dem die fischreiche Küste des jetzigen südlichen Schwedens unterthan war. Vor d. J. 1232 hatten die Kölner durch Heinrich (Erich), Mitregent des gedemüthigten Königs Waldemar, Schutz für Personen und Eigenthum im dänischen Reiche erlangt; in demselben Jahre gewährte der junge König den Soestern dieselbe Gunst, die ihnen schon sein Vater erwiesen, nemlich, daß sie ihre schiffbrüchigen Güter überall in seinem Gebiete, ohne Hinderniß, mit eigener Arbeit bergen könnten, und daß, falls einer ihrer Mitbürger auf dänischem Boden stürbe, dessen Nachlaß durch einen biedern Mann Jahr und Tag zum ungeschmälerten Empfange des Erben bewahrt würde; endlich daß sie dasselbe Recht, dieselbe Huld und Freiheit genießen sollten, als Waldemar II. und die Vorfahren den Bürgern von Köln urkundlich zugesichert hätten.[1] — Weniger überrascht uns die Abschließung eines Staatsvertrages mit einer fremden Krone von Seiten einer Stadt, die vor kaum einem Menschenalter nicht befugt war, ohne Genehmigung des erzbischöflichen Amtmanns (Richters, Bürgermeisters), auch nur ein Nachbargräflein zu beschicken, weil wir die Stellung kennen, welche Soest's Bürger, die Mithüter des St. Peterskasten bei St. Maria in Wisby, an den Kaufhöfen von Nowgorod und Gothland inne hielten; auffälliger dagegen erscheint, daß die Bürger am Soestbache eines Privilegium gegen das Strandrecht in einem nordischen Meere bedurften. Wir ermessen jedoch die Wichtigkeit solchen Freibriefes aus den Verhältnissen des damaligen Handelsbetriebes. Eigene Seeschiffe besaßen nur unmittelbare Seestädte; die Kaufleute einer fernen Landstadt mochten schwerlich nöthig erachten, sich Fahrzeuge in entlegenen Häfen zu zimmern oder zu kaufen. Es fehlten in den Seestädten noch sogenannte „Spediteure", und jeder Kaufmann mußte demnach seine Waaren in Person bis zur Einschiffung und an den Bestimmungsort begleiten. Wollte z. B. ein „Schlesewicker" einen Vorrath von Tuch, Leinwand, Hopfen, Wein, oder Spezerei auf den Markt von Wisby, nach Novgorod oder an die Küste von Schonen, die Hauptstätte des Häringsfangs und Fischhandels, schaffen, so mußte er wohlbewaffnet, in Gesellschaft der Abenteuergenossen mit Geleitsbriefen versehen, die Ladung auf

---

1) Haeberl A. M. A. p. 226 ff.

des „Königs" selten sicherer Straße an den Hafenort bringen, ein Schiff miethen, oder theilweise bedingen, und getrost alle Gefahren der weiten Fahrt theilen. Kaum ein anderes Meer mochte aber großere Zahl von Schiffbrüchen fordern, als die Ostsee, noch ohne Seeleuchten, Lootsen und Bezeichnung des Fahrwassers. Strandete das Schiff, so verfiel nach der barbarischen Sitte der Zeit das Gut, welches die Schiffbrüchigen nicht selbst bergen durften, den Strandfischern und den herrschaftlichen Voigten, falls nicht das Privilegium vom Befrachter oder dem Schiffer nachgewiesen werden konnte. Darum mußte eine Handelsstadt, der Sicherheit ihres Verkehrs halben, nicht allein in allen Küsten des Bereichs ihrer Schifffahrt dergleichen Freibriefe gegen das Strandrecht zu erwerben suchen, sondern dieselbe so oft als möglich erneuern, da Eigensinn und böse Laune, Habsucht der Fürsten die Erblichkeit solcher Schutzverpflichtung nicht gelten ließ, die Briefe nie umsonst ausgefertigt wurden, und kaum die nachdrücklichsten Befehle der Küstenbeherrscher die räuberische Wuth ihrer Unterthanen zu zügeln vermochten. Ein wesentlicher Fortschritt der Gesellschafts-Verhältnisse war, daß der älteste Verein deutscher Kaufleute, die „Gothlandfahrer", wie i. J. 1237 durch König Heinrich III. von England, Schutz und Zollfreiheit für die Gesammtheit erwirkten, eine Wohlthat, welche demnach im gedachten Jahre den Soestern auch zufiel. Die gegen Ende des XIII. Jahrhunderts ausgebildete deutsche Hansa hat ihren Ursprung in der gemeinschaftlichen Erwerbung und Behauptung von Vorrechten, Freibriefen und Schutzzusicherungen, welche bis dahin einzelne deutsche Kaufstädte oder die Vertretung derselben, die betheiligten Kaufleute, für sich allein erlangt hatten. Zu den Vätern der Hansa gehört Soest darum mit Recht, weil es so früh den Schutz des Gesetzes für seine Unternehmungen nachgesucht.

Die spätere Herrscherin der Weser, Bremen damals noch im Kampfe mit den Erzbischöfen um ihre Gemeindefreiheit, scheint die überseeische Betriebsamkeit der Soester minder eingeladen zu haben, als das ferne Lübeck; dennoch zeigt uns die erste Urkunde die Mutterstadt des lübischen Rechts und die Tochter an der Trave, welche einige Jahre (1234) vorher den frühesten Sieg einer deutschen Flotte über den Dänenkönig ruhmvoll erstritten, in kaum geschlichtetem Unfrieden. Soest mochte Lübeck's Politik gegen Erich Pflugpfenning, den neuen König der Dänen, nicht getheilt haben, und deshalb in böse Händel mit Bürgern jener Stadt gerathen

sein; aber wohlwollende Männer vermittelten die „unvordenkliche alte Befreundung", und wie einerseits am 18. Mai 1241 Voigt, Rath und Gemeinde von Lübeck die Herstellung des wechselseitigen günstigen Vernehmens bezeugten; thaten dasselbe Voigt, Schultheiß, Rathmänner und Gemeinheit zu Soest am 9. Juni 1241 kund.[1] Lübeck's Verwendung für Soester Bürger, denen Herzog Albrecht von Sachsen ihre Waaren geraubt, verpflichtete die letztern schon im nächsten Jahre zu neuem Danke; doch trauten sie den friedlichen Erbietungen des Fürsten nicht und sandten ihre Bevollmächtigten zum Abschlusse des Handels nach Lübeck.[2] Voigt und Schultheißen, auch diesmal im Eingange des Buches aufgeführt, waren, obgleich nicht benannt, Herr Walther und Herr Goswin. Der erzbischöfliche und Reichs-Beamte, wie der Schultheiße, erschienen zum letztenmale an der Spitze des Gemeinwesens von Soest, wohl um den Friedensvertrag um so rechtsgültiger zu machen; vielleicht auch, daß des nachsichtigeren Erzbischofs Heinrich Nachfolger die Formen der Abhängigkeit wieder zurückzugerufen gedacht. Denn in Konrad, Grafen von Hochstaden, hatte im Mai 1238 Deutschlands böser Engel den Stuhl von Köln bestiegen. Wie der übermüthige „Königsmacher" den Fall der Hohenstaufen vom Reiche aus am nachdrücklichsten beförderte und den Unsegen des großen Zwischenreichs am wissentlichsten verschuldete; wie er Kölns uralte Freiheit unter die Füße trat, mußte eine höhere Fügung die Dinge so wenden, daß gerade seinem Vernichtungswerke die Machtentwickelung des deutschen Bürgerthums auf dem Fuße folgte, und Kölns Nachbild, die Stadt der Engern, die unerschütterlichste Grundlage volksthümlicher freier Verfassung lange vor der Vorderstadt gewann.

Wir beschränken den verhängnißvollen Reichthum der Geschichte Konrads von Hochstaden zunächst auf Soest's Verhältnisse, und geben nur die nothwendigen allgemeinen Züge. Heinrich's Nachfolger ererbte die herrschsüchtigen Pläne des Erzstifts auf das Bisthum Paderborn, das schon seit Engelbrecht's I. Tagen in geistlicher und weltlicher Gewalt vielfache Einbuße erduldet. Der neue Erzbischof, mit den Fürsten des Niederrheins, dem Herzoge von Brabant und Limburg, dem Grafen von Jülich in blutige Händel

---

1) S. Sartor.-Lappenb. p. 45 und J. C. H. Dreyer Specim. jur. publ. Lubecens. Büzow. et Wism. p. 240.

2) Lübecker Urk. n. 97 vom 1. Mai 1242.

verflochten, mußte anfangs die Stadt Köln, seine treue Helferin, sorgfältig schonen, so wie die Soester, seinen Rückhalt gegen die Feindseligkeit des Bischofs von Paderborn. So erblicken wir ihn mit beiden Gemeinwesen im günstigsten Verständniß, so lang er ihrer bedurfte. Dagegen erscheint Gottfried III., der junge Graf von Arnsberg, welcher in Berwicke bei Soest den Frieden gebrochen, unter Konrads starken Arm gebeugt (November 1238); kleinmüthig muß er mit 50 Rittern schwören, die begangene Schuld zu büßen, und geloben, sich über sein Recht an die Voigtei von Soest und die Verwaltung derselben durch Wilhelm Grafen von Jülich und seinen Vater, der eidlichen Untersuchung eines Vasallengerichts zu fügen, außerdem mit 200 „gedeckten Rossen" dem Erzbischofe Folge zu leisten und ihm mit 300 Rittern zu Köln fußfällig Abbitte zu thun.[1] Dafür bleibt ihm denn die Voigtei über Soest, die Herr Walther für ihn führt; die Bürger sind damit zufrieden, und ihre beiden Bürgermeister, Lutbert von Flerke, einem Dorfe unweit Welver, Rathsherr seit 1236, und Wigmann bezeugen i. Sept. 1241 im Gemache des Schultheißen, eine Schenkung Konrad's an das hohe Hospital, der auch Erzbischof Siegfried von Mainz beiwohnt.[2] Ehrenvoller konnten die ersten namhaften Häupter des Stadtregiments in die Geschichte nicht eintreten, als in Gesellschaft der Erzkanzler durch Germanien und Welschland! Im J. 1240 dankt Konrad auch den Kölnern für ihren freiwilligen Kriegsbeistand[3], dessen ihn ein Vergleich mit Limburg für jetzt überhebt. Inzwischen aber beginnt Deutschlands Himmel sich schwarz zu umwölken. Der hochgesinnte Hohenstaufe hat den Kampf mit Rom aufgenommen, bereuet zu spät seine abgünstige Politik gegen die deutschen Städte, erfreut sich jedoch des Zuzugs oberdeutscher Bürger bis jenseits der Alpen; um Köln's Gunst buhlt der junge König Konrad IV. umsonst. Unversöhnt stirbt Papst Gregor IX. im August 1241; die verderbliche Saat wuchert in den Gemüthern auf, beide rheinischen Erzbischöfe fallen offen vom Ghibellinenthume ab

---

1) Seibertz I. n. 212.

2) Das. n. 222. Das sind die ersten Magistri Burgensium, die mit ihrem Amtstitel und Namen erscheinen. Mit ihnen sind Heinrich der Semgalle, dessen Eidam Hildeger, Radolf Ferrer, Rudenger genannt Rosen, und Herbor vom Kirschbaum (de ceraso), wahrscheinlich Rathsherren.

3) Lacombl. II. n. 248.

(1242). Den tückischen Kölner erreicht noch die Strafe; ihn fängt von Reichswegen Graf Wilhelm IV. von Jülich und gibt ihn nur um hohes Lösegeld unter Bürgschaft der vier Städte, Köln, Neuß Soest und Andernach im Novemb. 1242 frei. Von da an wird Konrad die Seele aller Bewegungen, um das hohe Kaiserhaus zu vernichten, noch ehe der neue Papst Innocenz IV. im Juli 1245 den Bann-Fluch über Friedrich II. verhängt hat. Des Reiches edelste Städte waffnen sich für das verrathene Oberhaupt; doch am Niederrhein und in Westfalen hemmt Köln's Einfluß das thätige Mitgefühl. Nur Graf Gottfried von Arnsberg scheint, zu erneuter Beschämung, mit Wilhelm von Jülich, der nach dem Vortheile des Augenblicks kriegt und friedet (1243—1245), Gemeinschaft zu pflegen. Schon i. J. 1245 fühlte Konrad von Hochstaden sich so sicher, daß er, dem Patroclusstifte, wie den Collegiatkirchen der Erzdiöcese dankbar für den freiwilligen Zehnten,[1]) die Bürger von Soest, nicht weiter schonen zu dürfen glaubt. Er wiederruft die Gnade seines Vorgangers. Ein Schreiben aus Köln vom 29. September benachrichtigt kurz den Marschall von Westfalen, Gerhard, den Schultheißen Gerhard, welcher befremdlich an Stelle Goswins erscheint, und „die Rathmänner und Bürger" von Soest, „fleißige Untersuchung habe herausgestellt, daß die Münze zu Soest von Dechant und Kapitel des h. Apostelstifts in Köln zu empfangen sei"; um dieselbe Zeit bekundeten jene Stiftsherrn, daß sie ihre Gerechtigkeit dem Münzmeister Hardung in Pacht gegeben.[2]) Die Stadt beugte sich vorläufig den Umständen und ließ auch Hardungs Sohn, Johann, in jener Verbindlichkeit, die jedoch die Verpfändung des „Schlagschatzes" an die Stadt bald außer Uebung brachte obgleich das Apostelstift noch spät sein Anrechte erhob. — Wir möchten, vermuthen, daß der Schutz, den Konrad einer Zahl von Familien,[3]) welche dauernd im Besitz des Rathsstuhls auftreten, erwies, die aristokratisch sich umbildende Gemeinde zur Zeit nachsichtiger gegen die Forderungen eines Oberherrn gestimmt habe, der im Mai 1246,

---

1) Seibertz I. n. 237 vergl. Lacomblet II. n. 385.

2) Seibertz I. n. 238. 39.

3) V. J. 1245 wiederholen sich im Rathe dieselben Namen; Dietbert, Rudenger, Hildeger, die Semgallen, Radolf von England, als Verwandter die Rosen, die von Lunen, von Sveling; die von Kesslike; eine Urkunde v. J. 1249 (Kindlinger Volmesteine II. p. 142 gibt eine große Zahl auch der ältesten Make.

im Verein mit mehren Priesterfürsten, ohne Antheil eines einzigen Laienfürsten von Gewicht, den verächtlichen Grafen Hermann von Thüringen zum deutschen Könige gewählt hatte. Während der Kronstreit am Mittelrhein und in Oberdeutschland, unter muthiger Erhebung der Städte gegen den „Pfaffenkönig", hell aufloderte, zerfiel Westfalen in provinziale Parteiung und gewöhnte sich zumal der Adel an jene wilde Raubsucht und freche Fehdelust, die ihm Jahrhunderte hindurch eine traurige Berühmtheit erwarb. Wir stehen schon mitten im jammervollen Zwischenreiche, und ermessen den Nothstand betriebsamer Städte, welche, unbeschützt vom Reiche und ihrem selbstsüchtigen Herzoge, durch Bündnisse unter einander sich helfen müssen. Den Knäuel der Fehden verschürzten die geistlichen Herrn von Köln und Paderborn.

Um sein Bisthum gegen die gewaltsamen Uebergriffe zu schirmen, welche schon Engelbrecht I. und Heinrich von Molenark als anmaßliche Herzoge Westfalens sich erlaubt hatten, befestigte Simon, Edler Herr zur Lippe, i. J. 1246 dem nachsichtigeren Oheime Bernhard IV. auf dem Stuhle zu Paderborn gefolgt, das Dorf Salzkotten, etwa vier Meilen östlich von Soest, als Stadt, und erbaute auch eine Burg bei Vilsen, das seinem abtrünnigen Vasallen, Albrecht von Störmede gehörte, dessen Stammsitz schon Erzbischof Heinrich i. J. 1233 belagert hatte. Der ritterliche Bischof rechnete auf den Beistand seiner Brüder und Sippen, des neuen Bischofs Otto von Münster, des Oheims Gerhard, Erzbischofs von Bremen, und des regierenden „Junkers" von der Lippe. 1) Allein sein Gegner, Konrad von Hochstaden, obgleich mit Wilhelm von Jülich, dem Anhänger der Hohenstaufen, wieder zerfallen, war ihm zu stark, und nach einem kleinen Kriege, den unschuldige Nachbarn am schmerzlichsten empfanden, mußte Simon I. auf einer Tagefahrt zu Salzkotten (April 1247) sich dazu verstehen, seine neue Stadt zu schleifen, die Burg Vilsen seinem erklärten Feinde, Albrecht von Störmede zu übergeben; geloben, ohne Bewilligung des Erzbischofs in dessen Herzogthum keine Veste zu errichten, 25 Ritter als Bürgen zu stellen, und, im Falle eines Vertragbruchs seinerseits, in Soest zum Einlager einzureiten. 2) Knirschend fügte sich Simon

1) S. Schaten Annal Paderborn. II. 654. seq. H. J. Bessen Gesch. des Bisthums Paderborn. Das. 1820. 8. Th. I. S. 203.

2) Urk. bei Seibertz I. n. 249.

und ward Zeuge, wie der Königsmacher nach dem schmählichen Ende des Thüringers, am 4. October 1247 zu Worringen bei Köln den jungen, machtlosen Grafen Wilhelm von Holland zum Könige der Deutschen und Spielzeug klerikalischen Uebermuths erkor. Noch widerstand das geächtete Kaiserhaus mit Hülfe treuer Gemeinden; Aachens todesmuthige Bürger verschlossen dem Gegenkönig den Zugang zur Krönungsstätte; aber Erzbischof Konrad, auf dem Gipfel seiner Macht, sicherte, vor Simon von Paderborn auf der Hut, sein westfälisches Land, indem er im März 1248 zu Schmerlecke unweit Soest mit Engelbrecht, Bischof von Osnabrück, ein Schutz- und Trutzbündniß im Gebiete zwischen Rhein und Weser schloß, welches, außer den hohen Prälaten, selbst Wilhelm von Jülich, Adolf von Berg, des Erzbischofs Schwager, Adolf von der Mark, Gottfried von Arnsberg und die mächtigsten Herrn des Rheinlands und Westfalen bezeugten.[1]) Unter den vornehmsten Vasallen erscheint noch einmal Herr Goswin, Schultheiß von Soest, mit seinen Söhnen Heinrich und Berthold; ihm folgen im gemeinschaftlichen Erbamte jene beiden (vor 1250); in fast fürstlicher Haltung, als Marschall von Westfalen (1253), waltet Herr Heinrich, umgeben von eigenen Notaren, Amtleuten und Schreibern,[2]) fast ein halbes Jahrhundert hindurch, und beendet den Glanz des Hauses Eppendorf, während ein dritter Bruder, Werner, im Besitz des Stammgutes verschwindet.[3])

Noch scheute Simon von Paderborn, dem allmächtigen Erzbischofe den Fehdehandschuh hinzuwerfen; denn Kaiser Friedrich ist dem Grame erlegen (Dezember 1250); König Konrad weicht dem ungleichen Kampfe, und Konrad von Hochstaden, durch Reichsgut belohnt für seine Untreue, im Pfandbesitz selbst des altfreien Dortmund's, kann seine Schätze, die Hochstadensche Erbschaft, auf den Bau des ewigen Domes in Köln verwenden. Die Soester hängen ihm treu an; behält Konrad doch ausdrücklich ihre Rechte bei Bestätigung geistlichen Gutes vor.[4]) Nur unter Kölns Schöffen, die, wegen unrechter Wahl in Kirchenbann verfallen, im August 1249 mit dem Gebieter sich aussöhnen, regt sich stiller Groll, und

[1]) Lacomblet II. n. 324.
[2]) Das Wappen Heinrich's s. bei Seibertz I. n. 261. Anmerk.
[3]) Daselbst n. 346. J. J. 1250. Werner, Sohn weiland des Schultheißen von S.; er hat Güter in Eppendorf inne.
[4]) Das. II. 260.

im Unmuth versprechen schon im Anfange d. J. 1250 die Bürger in einem Vertrage mit Adolf von Berg, und i. J. 1251 mit Heinrich von Brabant und dem Grafen von Geldern, „alle Artikel zu erfüllen, auch wenn sie sich feindlich gegen den Erzbischof bezeigen mußten.[1]) Der Ausbruch des denkwürdigen Verfassungskampfes der Kölner war auch für Westfalen das Losungszeichen blutiger Fehden, die das politische Selbstgefühl der Städte steigerten und Soest's Regiment demokratisch umbildeten.

II.

Das große Zwischenreich. 1250. Fehde und Verwirrung in Westfalen. König Wilhelms Gnadenbriefe. Der Krieg mit Paderborn. Der erste Bund der vier Städte. Soest im großen rheinischen Städtebunde. 1256. Köln's Gemeindefreiheit unterdrückt durch Erzbischof Konrad. Ausbildung der demokratischen Verfassung in Soest. 1260. Die Zünfte. Steigendes Ansehen Soest's unter Erzbischof Engelbrecht II. und Siegfried bis zur Erwerbung der Voigtei. 1250—1281.

Aus dem trostlosen Zerfalle eines großen ruhmvollen Reiches, den die Verfolgung des römischen Stuhls, die Gesinnungslosigkeit und Käuflichkeit der geistlichen wie weltlichen Fürsten, die Geistesträgheit des Volks verschuldet; aus dem großen Zwischenreiche leuchtet uns nur ein Lichtblick auf und verheißt einen späten Sonnentag; es ist das Bürgerthum mit seinem Schaffen und Vollbringen, noch mehr in seinem Wollen und Hoffen. Unsere Städte allein vertreten ohne Zagen den Gedanken an eine Fortentwickelung der nationalen Gesellschaft; sie stellen mannhaft einig und ehreifrich die Nothwendigkeit des Rechts der räuberischen Gewalt, dem schnödesten Eigennutze gegenüber, und überdauern nicht allein jene jammervolle Zeit, sondern gehen blühender und schmuckreicher an Gut und Waffen, veredelt im Genusse gemeinheitlicher Verfassung, unter weltgestaltenden Plänen aus den unermeßlichen Wirrsalen hervor! Verfolgen wir zunächst, wie Soest die große Bestimmung des Bürgerthums fördern half.

Ein Strauß des jungen ungestümen Grafen Engelbrecht von der Mark mit dem Bischofe von Münster, dem Bruder Simons

[1]) Lacomblet II. n. 357. p. 377.

von Paderborn (1251), und Beschädigung des Verkehrs von Dortmund, Plünderung des städtischen Gebiets, ohne daß der Reichspfandinhaber, der Herzog-Erzbischof, den Landfrieden schirmte, weissagte warnend die Zukunft. Angefochten in ihrer Reichsfreiheit und der Willkür übermüthiger Nachbarn preisgegeben, wanderten die Dortmunder haufenweise aus, und gründeten am fernen Memelstrome eine neue Heimat, welche anfangs den Namen Neu-Dortmund, dann Memelburg, Memel, trug.[1] So friedlos die Tage, so trotzig das Geschlecht, um so sorglicher ward die Versöhnung mit dem Himmel durch fromme Stiftungen gesucht. Rings um Soest, im Arnsbergischen und im Paderbornschen, blüheten schon viele Feldklöster; außer dem Walpurgisstifte war Welver, welchem Dietrich von Honrode, jener unächte Sproß der Arnsberger, noch i. J. 1250 vor dem Freiding des Burggrafen Konrad von Stromberg zur „Fahne" am Soestbache ein Gut zugewandt hatte,[2] das nächste. Da schenkte Graf Otto von Tecklenburg mit seinen Erben i. J. 1251 den Hof Alvoldinghusen Gott und der h. Jungfrau, damit auf Rath der Predigermönche, wie es heißt des Albertus Magnus, ein Schwesternkloster nach der Regel des h. Augustin dort erstände. Im Juli 1252 genehmigte Erzbischof Konrad den Bau, und nachdem auch Ritter Heinrich von Alvoldinghusen seinen Antheil, den er von Dietrich von Honrode zur Lehn trug, überlassen, erwuchs in anmuthiger Gegend, zwischen lustigen Hölzern und fetten Aeckern, kaum eine Stunde von Soest das Kloster Paradies. Noch aus dem tiefsten Jammer des dreißigjährigen Kriegs erfahren wir, wie behaglich die frommen Jungfrauen in ihrem Paradiese lebten, und in wie kurzer Zeit „Simplicissimus", der verhungerte Dragoner, als kaiserliche Schutzwache durch die schmackhafte Klosterkost wieder einen glatten Balg bekam.[4] — Jetzt zeigt

[1]) Ueber Dortmund s. v. Steinen a. a O. I. S. 132, über Neu-Dortmund, J. Voigt Gesch. Preußens. Königsb. 1828. Th. III. S. 73.

[2]) Das Haus in Klotingen hieß „Stern", war ein honrodesches Lehn des Dominus Winricus, Bürger von Soest, und gab dem geschichtlich merkwürdigen, noch vorhandenen Hause „zum Stern" in Soest den Ursprung. S. Seibertz I. n. 265.

[3]) Seibertz I. n 370. 72 78. 284.

[4]) Die Abenteuer des Simplicissimus, ein Roman aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges. her. von E. von Bülow. Leipz. 1836. 12. S. 170. ff. Den Abenteuern liegen geschichtliche Thatsachen und Erfahrungen zu Grunde, die wir als Quelle benutzen können.

die „Bauerschaft" Paradies kaum eine Spur jener prangenden kirchlichen Stätte. So fromme Ansiedlungen, welche in der Börde sich häuften und schönes Eigenthum unter die todte Hand brachten, mußten unter Soest's Bürgern alsbald ernstliches Bedenken erregen. Gab es doch auch noch genug adliger Höfe ringsum zu beseitigen, wie die Herrlichkeit „Henriking" (Hinerking) mit dem „Beifange" von Katerbeck. Früher saß dort Ritter Dietrich, den älteren Tiemonen verwandt;[1]) dann finden wir die Edlen Herrn von Rüdenberg dort angesessen; endlich die Herrn von Volmestein, die noch spät einen Freistuhl zu den drei Linden, das hohe Gericht mit dem Galgen am Kirschbaum, und im Oberhofe Henriking eine schmucke Kapelle hatten. Es galt für Soest kein geringes Stück Arbeit, so zahlreiche Höfe verschwinden zu lassen, die Aecker in ihre Stadtflur zu ziehen; der Verlauf des Zwischenreichs arbeitete mächtig vor.

König Konrad's IV. Zug nach Italien gab dem Schützlinge der Kirche Wilhelm, freiere Hand in Deutschland, und lockte ihn im Anfange d. J. 1252 von Köln nach Westfalen, wahrscheinlich über Soest, überall als Muster eines andachtvollen Königpilgers bewundert, nach Niedersachsen. — Von dort an den Mittelrhein zum schmachvollsten Reichstage zurückgekehrt, ohne den Erbstreit und die Gesetzlosigkeit in Thüringen auch nur versuchsweise zu schlichten, verlieh Wilhelm aus der Nähe von Mainz am 26. November den „treuen Bürgern" von Soest, daß, wer von ihnen zur See morgenwärts nach Holland käme, und aus dem Westen zurückginge, von allen seinen Waaren, Gold und Silber ausgenommen, als Zoll nur den hundertsten Theil entrichten und im ganzen Reiche zollfrei sein sollte; auch nahm er Person und Gut der Bürger aus dem herzoglichen in seinen und des Reiches besonderen Schutz, und befreite an demselben Tage allen Schiffbrüchigen von Soest überall in seinem Gebiete, „wo wie in vielen Häfen ein abscheulicher Brauch herrsche," vom Strandrecht.[2]) Immer mächtiger schwang sich Soest's Handel

---

Die Schilderung des Wohllebens im fetten Feldkloster, die Lust auf der Wildbahn der Jungfrauen u. s. w. ist höchst ergötzlich.

1) Seibertz I. n. 152 v. J. 1218—1250. Hinriking, Heinrichshof. S. Westphalia von L. Troß. 1825. 1. Heft S. 109 und Kindl. Volmestein I. S 191.

2) Seibertz I. n. 274. 75. Von der Seefahrt ist besonders die Rede. Der Ausstellungsort der Urkunden Pilrinburg ist nicht zu ermitteln.

im Gebiete der Seestädte auf. Lübeck's und Hamburg's umsichtige Sendboten, Höyer und Jordan, warben um Freibriefe auch für Binnenstädte, und auf Antrag jener gestattete Margaretha, Gräfin von Flandern, i. J. 1253 den Kaufleuten von Köln, Dortmund, Soest und Münster sichern Verkehr zu Damme, in dessen Hafen „Swyn" die Schiffe aller Völker die Reichthümer der christlichen Handelswelt zusammenführten.[1])

Aber was half die Sicherheit entlegener Küsten, wenn der Kaufmann nicht ohne Gefahr seines Lebens und seines Guts den nächsten binnenländischen Markt besuchen konnte? Die Thüringisch-hessische Fehde verzweigte sich der Weser entlang über Hameln bis nach Niedersachsen, da Herzog Albrecht von Braunschweig, der Bundesfreund des erbitterten Bischofs von Paderborn, mit jenem Erbhandel nahe betheiligt war; allgemeine Friedlosigkeit begann rheinwärts bis Westfalen, bis ins Münsterland die unerläßlichste Bewegung des bürgerlichen Lebens zu lähmen, als Konrad von Hochstaden erst einzelne Berechtigungen der Stadt Köln, dann ihren ganzen politischen Zustand in Frage stellte, und nach Absagebrief, der Hülfe des Stifts- und des Nachbaradels gewärtig, die Stadt schon in der Fastenzeit 1252, wiewohl vergeblich, belagerte. Zwar versuchte ein Schiedsgericht, bestehend aus dem Kardinallegaten Hugo und Bruder Albert, dem berühmten Lesemeister der Dominikaner, den Streit im April 1252 zu schlichten;[2]) aber der Erzbischof sann auf neue Tücken und empörende Gewaltthat, und wurde nur durch den Krieg mit dem Grafen von Jülich, dem Bischofe von Paderborn und deren Anhänger gehindert, der Königin der rheinischen Städte das furchtbare Gewicht seines Zornes empfinden zu lassen. Denn alsbald hatte Bischof Simon des Augenblicks wahrgenommen, seines Schadens sich zu erholen, die Veste Salzkotten wieder aufgebaut und durch Raub und Plünderung auf Kölnischen Boden die erlittenen Unbilden vergolten. So hemmten zahllose Fehden der Vasallen und die Raubsucht des westfälischen niederen Adels die Hauptverkehrsstraße der niedersächsischen Städte mit dem Rhein und mit Flandern, wie wir aus einem Sendschreiben

---

1) Ueber die Geschichte Kölns in dieser Periode s. Barthold a. a. O. Th. II. S. 192 und die Urkunden bei Lacomblet II., zwischen 1250—1259.

2) Warnkönig a. a. O. II. S. 15.

der „vereinigten" Städte Sachsens, Bremens, Stades, Hamburgs, Lüneburgs, Braunschweigs, der blühenden Handelsorte um den Harz, an die Schöffen von Gent ermessen,[1]) das wahrscheinlich dieser Zeit angehörte. Gen:s Kaufleute hatten Entschädigung für die Waaren, die sie auf dem Wege zu jenen verloren, gefordert; darauf klagten die Sachsen: sie selbst könnten ihr geraubtes Gut nicht den Händen ihrer „Tyrannen" entreißen, weil diese sich auf ihre Burgen auf Berggipfeln und steilen Felsenwänden zurückzögen, die so fest wären, daß auch die Landesfürsten nicht vermöen, solchen Frevel zu bändigen. Innerhalb der Mauern ihrer Städte wollten sie den Gästen willig vor Schaden bürgen; würden die Genten ihre Bitte um Abstellung jener Forcerung nicht erhören, so zögen sie, „bei der Lahmheit der Reichsgewalt," es vor, ihre Habe lieber daheim zu bewahren, als nach Mühsal nur Schaden davon zu tragen.

Im Drange solcher Umstände vereinigten sich im Juli 1253 Schöffen und Rathmänner von Münster, Dortmund, Soest und Lippstadt zu Wernersbrück,[2]) und untersiegelten ein Bündniß, das zwar nicht lombardischen Geist athmet, dagegen den ernsten, praktischen Verstand der Kaufleute bezeugt. Es ist der Anfang jener provinzialen Landfriedens-Vereine, durch welche die Städte Jahrhunderte lang ihr äußeres Gedeihen zu schirmen strebten. Münster, der alte Bischofssitz, erst nach dem Falle Heinrichs des Löwen unter eigentlichem Stadtrechte Soester Ursprungs um die feste Domimmunität in seinem jetzigen Umfange abgeschlossen, doch noch ohne Gemeinderath, durch Schöffen regirt, aber mit ausgebildeten Gilden und Zünften, war durch frühe Anlehnung an die ältesten Glieder der Hansa, durch Erwerbung vorzüglicher Freiheiten im Auslande, besonders im Flandern, ein bedeutender Ort geworden. Dortmunds Aufschwung als Aufgangspunkt viel verzweigten Seehandels kennen wir; noch standen auch hier lebenslängliche Schöffen an der Spitze des Gerichts und der Verwaltung; aber mit Mühe erwehrte sich die uralte Sachsenstadt des zudringlichen Pfandinhabers. Lippstadt endlich, die junge Schöpfung des weltmüden Junkers Bernhard

---

[1]) S. den datumlosen Brief bei Warnkönig a. a. O. I., Beil. n. XIX. Fällt seine Abfassung früher, so war es um 1253 noch schlimmer bestellt.

[2]) Haeberl Analect. p. 231 „apud Pontem Werneri".

von der Lippe, hatte innerhalb sechszig Jahren nach Soest's Muster gemeinheitlich sich ausgebildet; i. J. 1244 durch Bernhard, des Gründers Enkel, des Genusses zeitgemäß entwickelter Verfassung versichert, fest hinter seinem Flusse und starker Bewehrung, behauptete das betriebsame Gemeinwesen seine Burrichter (Baurichter), die Vertretung der Bürger durch die vier „Hoven", seine Zünfte, die Art seiner Rathswahl bis in die neueste Zeit.[1]

Der Bund von Wermersbrück, wohl mit Hinblick auf die große städtische Bewegung am Mittelrhein geschlossen, lautete, „wegen vielfacher Noth durch häufige Niederwerfung, Beraubung und Mißhandlung seien die genannten Städte eidlich übereingekommen, jedem Friedbrecher oder Räuber, Geldanleihen und alles, was ihm Ehre und Vortheil verschaffen könne, zu versagen; wäre der Gewaltthäter Burgmann eines Herrn, auch diesem und allen seinen Rittern und Knechten, wo irgend sie säßen, jeden Nutzen der Art zu entziehen. Sei ein Räuber auf Klage des Beschädigten gerichtlich geächtet, so dürfe der Beschädigte in jeder der Städte Rechtshülfe ansprechen und solche Förderung erwarten, als der ansäßige Mitbürger. Zöge einer ihrer Bürger in eine der Städte, und wage nicht, wegen augenscheinlicher Gefahr Guts und Leibes, die Mauern zu verlassen, so müßten die Bürger den Gast sicher geleiten wie den eigenen Mitbürger. Ein siegelbrüchiger Schuldner des Ritterstandes solle nirgend eine Anleihe erhalten, bis er seine Schuld bezahlt; niemand aus dem Bunde dürfe geraubtes Gut einer Genossenstadt kaufen, umtauschen oder verkaufen, bei Strafe als Mitschuldiger zu gelten. Als Buße für Uebertretung ward festgestellt: für einen Privatmann 10 M. und ein Faß Wein, seiner Stadt fällig, und Verlust der Ehre und des Biedermannsnamens, sobald zwei Biedermänner gegen ihn Zeugniß gegeben; sprach kein Zeuge gegen ihn, konnte er sich nur durch sechs Eidhelfer reinigen. Eine Stadt, des Fehls beschuldigt, bedürfte zwölf Eidhelfer zur Entlastung, sechs aus dem sitzenden Rathe und sechs ansässiger Bürger.

Solche Maßregeln der Nothwehr, die allerdings im Vergleich, mit den Satzungen des rheinischen Städtebundes, welcher unmittelbar darauf entstand, zahm genannt werden können, aber auch nur von einander entlegenen, durch keinen Strom, kein Meer ver-

---

1) Pufendorf Observat. t. III. p. 409 Möller a. a O. S. 141. 331. und am Schlusse des Buchs.

bundenen, Städten, inmitten zahlreicher Herrn- und Adelsschlösser, ausgingen, ergriffen die Städte, ohne ihre selbstsüchtigen Landesherrn zu fragen, ohne ihrer Voigte, welche zunächst Schutz gewähren sollen, zu erwähnen. Die Würde des Marschalls in Westfalen, des weltlichen Statthalters des Erzbischofs, bekleidete damals auf kurze Herr Heinrich, Schultheiß von Soest,[1]) hatte aber mehr Lust zu Ritterspiel und Feldschlacht, als zur gesetzlichen Handhabung des Landfriedens; im Bürgermeisterstuhle saßen Hildeger der „Taube" und Wichmann von Tunnen; unter den Consulen findet sich ein Brüderpaar, die Ferner, und wiederum Wichmann Sueling. Wenig mochte der Bund für jetzt fruchten, da es auf die Entscheidung des Schwertes ankam. Denn als Bischof Simon, mit Wilhelm von Jülich und Köln's anderen Feinden vereinigt, im Sommer d. J. 1254 mit Heeresmacht brennend und raubend in's Erzstift einfiel, wappneten sich die Grafen von Arnsberg, von Altena, Engelbrecht von der Mark, die Edelherrn und Vasallen Westfalens unter Albrecht, von Störmede, dem Marschalk, die streitbaren Gotteshausleute von Soest unter Heinrich dem Schultheißen, und Ritter Goswin von Rodenborg; suchten den Gegner unweit Dortmund auf, während Erzbischof Konrad jenseits des Rheins den Grafen von Jülich beschäftigte, und siegten am Wülferichskampe, nahe dem Dorfe Brechten, in so entscheidender, blutiger Schlacht, daß Bischof Simon selbst in ihre Gewalt gerieth, und die Wahlstatt noch in später Zeit das Streitfeld genannt wurde.[2]) Im Einverständnisse mit dem Gleißner in Köln, welcher „einen geistlichen Bruder nicht in seiner Haft halten", den Gefangenen aber so wenig freigeben wollte, daß er die Fürbitte des friedfertigen

---

1) Seibertz I. n. 280 i. J. 1253, Henricus Scultetus Colon. Marschalcus. — Das Amt wechselte noch jährlich.

2) Schreiben der verbündeten Herren und Vasallen an den Papst aus Köln, 12. Februar 1254 (1255) köln. Stils Steinen a. O. I., 133 ff. nennt nach handschriftlichen Quellen auch die Herzoge von Sachsen und Braunschweig auf Simons Seite. Als Schlachttag wird der 24. August angegeben. (J. F. Knapp Regenten- und Volksgeschichte der Länder Cleve Mark u. s. w. Elberfeld 1831. 8. Th. I. S. 348. Doch in einem Vertrage Konrads und des Grafen W. von Jülich vom 15. Octbr. 1254 (Lacombl. II. n. 404) wird noch von dem Beistande gesprochen, welchen W. v. J. den Bischöfen von Münster, Paderborn, dem Herrn von der Lippe jenseits der Lippe leisten dürfe.

Königs Wilhelm, so wie das Gebot des päpstlichen Legaten abwies und in Neuß sich der lästigen Vermittler durch Mordbrand zu erledigen beabsichtigte, mußten im Februar 1255 die Sieger vor Wülferich, mit Erzählung aller Uebelthaten des Bischofs, dem Papste eröffnen, der Gefangene sei der ihrige; sie würden ohne Genugthuung ihn nicht freilassen, selbst wenn der Erzbischof es ihnen beföhle. Simon von Paderborn blieb im Gefängnisse, mußte, zur Entschuldigung des Erzbischofs, sich sogar selbst in Rom als Anfänger des Unfriedens anklagen, und wurde erst im August d. J. 1256 gegen die härtesten Bedingungen in Freiheit gesetzt. Von den Kämpfern auf dem Wülferich geht uns Goswin von Rodenberg näher an, weil ihm und seinen Erben zum Lohn seiner That 200 Mark auf den Amthof Elfssen, zum Schultheißengut bei Soest gehörig, zugewiesen,[1] jener Hof dadurch dem Erzstifte entfremdet wurde, und die Goswine von da ab überhaupt eine gewichtige Rolle in Soest's Geschichte spielen. Höchst wahrscheinlich eines Ursprungs mit der Soester Schultheißenfamilie der Eppendorf, nannte sich Goswin, wie er i. J. 1255 zum erstenmale neben Heinrich, Schultheißen von Soest, und i. J. 1260 neben den Brüdern Berthold und Heinrich urkundlich auftritt, „von Rodenborg", einem Schlosse, dessen Name Rothenberg noch in den Fluren bei der Stadt Menden haftet, deren Voigtei er von Arnsberg zu Lehn trug. —

Das große Werk, welches Arnold der Walpod, Kämmerer von Mainz mit den Gesinnungsgenossen in den Herzlanden des deutschen Reichs stiftete, der rheinische Städtebund, durch den im Frühjahr 1254 zuerst Mainz mit den altbefreundeten Nachbarn vor den unbeschreiblichen Drangsalen der kaiserlosen Zeit sich zu schirmen gelobte, hemmte für ein paar Jahre die Vernichtungspläne Konrad's von Hochstaden gegen Köln, und verzweigte sich in seiner kriegerischen Richtung um so leichter über Westfalen, als der Verein von Wernersbrück die entschlossenen, thatkräftigen Seelen vorbereitet. Nicht leidender Widerstand, nicht kaufmännische Zwangsmittel, oder Aechtung landfriedensbrüchiger Junker am Geldmarkte,

[1] Seibertz. I. n. 370. S. 454 hanc (curtem) Goiswinus de Susato miles et eius avus (die Urkunde ist aus dem Anfange des XIV. Jahrh. habuit a tempore conflictus in Wluerkes Kampe pro CC. marcis, ut dixit.

sondern rücksichtslose Bestrafung der Friedensstörer, Weglagerer und unbefugten Zollerheber durch die Gewalt gemeinsamer Waffen, Zerstörung ihrer Raubnester und Mautthürme, Verhinderung langgeduldeter Unbilde durch Uebung unnachsichtlicher Gesetze, eine schlagfertige Eidgenossenschaft, um bedroheten Schwesterstädten, den Rheinstrom auf- und niederwärts, auf Wehrschiffen voller Armbrustschützen schnelle Hülfe und Rettung zu bringen; waren die Mittel des rheinischen Bundes, welcher die drei Erzbischöfe, die mächtigsten Fürsten zum Beitritt nöthigte, und die trotzigsten adlichen Räuber einschüchterte. Schon am Ende d. J. 1254 beschickten über 60 Städte als Glieder des Vereins die Tagfahrten; als König Wilhelm im Frühling 1255, von den geistlichen Wahlfürsten verhöhnt, rheinaufwärts zog, bestätigte er, zögernd und bedenklich bei der selbstständigen Richtgewalt des Bundes, „das heilige Friedenswort," im allgemeinen, und verlieh ihm, mit würdevoller Anerkennung, daß Arbeit und Mühe der Gemeinen, nach ewigen Kriegen, Befehdungen und beständiger Betrübniß der Armen, den langverbannten Frieden zurückgeführt habe," am 10. November 1255 in Oppenheim den königlichen Freibrief. Aber die Aufrichtung eines königlichen Hofgerichts, vor welchem erst der Prozeß eingeleitet werden sollte, ehe der Bund zur Strafe schritte, drohete dem Werke die Spitze abzubrechen, das zu seinem Gedeihen nicht eines schleppenden, parteiischen Rechtsverfahrens, sondern bei der offenkundigen Frechheit der Landfriedensstörer ungesäumter Strafvollstreckung bedurfte.[1] „Denn die Sache mißfiel den Fürsten, Rittern, am meisten den Räubern, welche beständig ihre Hand nach Raub ausreckten; sie sagten, es sei schändlich, daß Kaufleute über große und adeliche Männer herrschten."[2]

Von Westfalen's Städten finden wir nur Münster nebst Bremen auf dem Bundestage im October 1255 genannt;[3] daß aber unter den „andern Städten, mehr als 60," auch Soest nebst seinen engeren Vereinsgenossen begriffen gewesen, bekundet die Anwesenheit

1) Die Geschichte des rheinischen Städtebundes im Zusammenhange nach den Urkunden in den M. G. H. Leg. t. II p. 368. ff. f. bei Barthold a. a. O. Th. II. S. 196 ff.

2) Albert. Stadens. Chronic. p. 320. Argentorat 1685. F.

3) M. G. H. a. a. O. p. 374. In Westfalia Munster et alie civitates plus quam 60 cum civitate Bremensi. Die Zahl geht auf die Gesammtheit.

der Sendboten von Soest zugleich mit denen von Münster und der rheinischen Vorder-Städte auf dem Parlemente von Mainz am 12. März 1256.[1]) Gelehrig waren die Soester und die drei westfälischen nicht allein für sich in den streitbaren politischen Gedanken des Bürgers von Mainz eingegangen; ihre Emsigkeit hatte das gemeinsame Streben über die Weser und Elbe hinaus verbreitet. — Jenes Parlament, berufen auf die Trauerkunde vom Tode des wohlwollenden, aber schwachen Königs Wilhelm (28. Januar 1256), dessen letztes Vermächtniß für Soest noch ein besonderes Privilegium zur Bergung schiffbrüchigen Gutes gewesen,[2]) trug nicht den Charakter der Bestürzung, sondern athmete den Geist thatkräftiger Beschlüsse der edelsten, versorglichsten Vaterlandsliebe. Gegen die Begünstiger zwistiger Wahl wollten sie solange beisammen stehen, bis einmüthig ein Haupt erkoren sei." Wer die Vertreter Soest's bei so ernstem Geschäfte waren, ist nicht zu ermitteln. Gottschalk von Horhausen und Jost Lypo, die Bürgermeister, und 18 Rathsglieder scheinen dem folgenden Jahre anzugehören.[3])

Aber alle Sorge und Mahnung der treuherzigen Bürger an die Wahlfürsten waren vergeblich; nach unentwirrbaren Ränken erkor Konrad von Hochstaden, durch ungeheure Summen von England erkauft, mit Vollmacht des Erzbischofs von Mainz am 13. Januar 1257 den französischen Normand, Richard von Gloster; Arnold von Trier dagegen rief mit seinem Anhange am 1. April 1257 den Alfons von Kastilien zum Könige der Deutschen aus. — Die Erhebung zweier Könige durch die drei geistlichen Wahlfürsten, alle drei aus dem Schoße des Bundes; der gleich darauf ausbrechende Krieg jener vornehmsten Bundesglieder gegen einander, die Parteiung sämmtlicher Eidgenossen aus dem Herrnstande und ihrer Vasallen, vernichteten den Bund in sich selbst. Der beschworene Landfrieden war eine Unmöglichkeit und „alles kehrte in den früheren schlimmen Zustand zurück."

Während so verhängnißvoll die schamlose Käuflichkeit der Wahlfürsten das allgemeine Band auflöste, und die rheinischen Städte sich auf ihren früheren Sonderbund beschränkten, beharrten

---

1) M. G. II. p. 377. Monasterienses et Susatenses.

2) Seibertz I. n. 292. vergl. J. F. Boehmer Regesta imperii v. J. 1246. usque 1313. Stuttgart 1844. 4. p. 35.

3) Seibertz I. n. 294. Am 12. März 1256 sind sie in Soest Zeugen einer Verkaufsurkunde, konnten also nicht in Mainz anwesend sein.

Westfalens Städte nicht allein bei ihrer heimischen Vereinigung und bildeten dieselbe auch als ein provinziales Landgericht aus, — wie wir denn die Geschworenen von Dortmund, Soest, Münster und Lippe im August 1256, in Gegenwart Heinrich's und Berthold's, der Schultheißen, einen Güterkauf bezeugen sehen;[1] sondern der einmal gegebene Anstoß zu muthiger Abwehr drang, durch sie getragen in ferne Kreise. Zeugniß fortgesetzter und weitverzweigter Bundesthätigkeit ist, daß im November 1256 „Ministerialen, Rathmannen und ganze Gemeinde von Minden" ihre eidgenossischen Freunde, „die Städte an und jenseits der Elbe, Stade, Hamburg, Lübeck und alle andern", um schleunigen Zuzug mit Roß und Mann, wie Herren und Städte Westfalens mit 600 bedeckten Rossen, 100 Armbrustschützen und 500 Wappnern verheißen, eindringlich baten, weil der Graf von Wölpe und Herr Konrad von Ravensberg sie mit Raub und Mord heimsuchten.[2] Das Beispiel, welches Mainz zuerst gegeben, hat in Westfalen Jahrhunderte hindurch fortgewirkt, und gesellschaftliche Ordnung, freilich im Sinne des Mittelalters, allein möglich gemacht. In allen folgenden Landfriedensbündnissen steht Soest voran.

Aber das warnende Beispiel des Mißgeschicks einer sonst neidenswerthen Stadt mußte vorher die Verfassung unseres Gemeinwesens auf die uralte demokratische Grundlage zurückführen. Wir enthalten uns zu erzählen, durch welche Reihe berechneter Gewaltthaten und Ränke, blutiger Treffen, betrüglicher Sühnen, unvollstreckter Schiedsgerichte, in denen besonders Bruder Albert, der Lesemeister der Dominikaner, seinen politischen Scharfsinn übte; durch welche unehrliche Verhetzung der Zünfte gegen die Schöffen und herrschenden Geschlechter, mörderische Straßenkämpfe, Adelsgeschelle, Verurtheilungen, arglistige Gefangennahme der Häupter, Konrad von Hochstaden seit der Erlahmung des rheinischen Bundes vom April 1257 bis zum December 1260 es dahin brachte, daß er „Fürst von Köln" wurde.[3] Entweder schmachteten die Edelsten jener Geschlechter, die freilich durch Unbilligkeit und Mißbräuche ihres Regiments die Gemeinen zur Verbindung mit dem Erz-

1) Seibertz I. n. 296.
2) Sartorius-Lappenberg a. a. O. p. 74.
3) S. diese Geschichte im Zusammenhange nach den Quellen bei Lacomblet und nach der Reimchronik erzählt, bei Barthold a. a. O. Th. II. S. 238—251.

bischofe getrieben, im Kerker, oder irrten geächtet in der Welt umher, während die Zünfte zuspät die Verlockung erkannten, und die „Stadt freier Bürger zu eigenen Leuten" erniedrigt sahen. Gewiß nicht ohne unruhige Bewegung, nicht ohne Bangigkeit vor ihren politisch erwachten Zünften hatten Soest's Rathsherrnfamilien die Vorgänge der Hauptstadt des Stifts beobachtet, und manchmal mögen die Vertreter der Brüderschaften, besonders die Meister des Wüllneramtes, mit tobendem Geleite auf das Stadthaus gezogen sein; doch bewahrten verständige Nachgiebigkeit und Kölns unseliges Schicksal vor gewaltsamer Lösung einer unabweislichen Frage. Ueberdies schonte Konrad von Hochstaden, Köln's Unterwerfung allein im Auge, klüglich unsere Bürger, wie die von Neuß, und hatte der mehr kaufmännische und gemeinheitliche als wehrständige Ursprung bevorrechtigter Familien in Soest nimmer einen so grimmen Parteihaß angefacht, als zwischen den stolzen, turnierfähigen Rittern Kölns und den reichen, leidenschaftlichen, lästig bevormundeten Zünftlern entbrannte. So streng haushälterisch der Erzbischof sonst seine Gefälle eintrieb, zeigte er den Soestern, welche von den gepachteten Hufen der Schultenhöfe des Zinses sich weigerten, nach längerem Streite solche Nachsicht, daß er im November 1256, auf Vermittlung des Marschalls, des Schultheißen Heinrich und der Rathmänner, die bisher unbestimmte Jahrespacht einer Hufe auf 10 Schillinge festsetzte, und sie nur dem Säumigen auf 12 erhöhete; die Erhebung der Pacht lag dem Schultheißen ob.[1]) Auch mit der Stiftsgeistlichkeit suchte Konrad ein gutes Vernehmen zu sichern, indem er i. J. 1257 mancherlei Mißbräuche, welche sich im Kapitel zumal bei Bedienung der sechs Pfarrkirchen eingeschlichen, abstellte. Er gab den 15 Domherren das Anrecht auf jede erledigte Pfarre, so fern sie Priester seien, und nicht durch Vicare die Seelsorge üben wollten. Bereits litten die kirchlichen Güter, „weil inmitten einer verkehrten, frevelhaften Bevölkerung gelegen," an Raub und Brand. Damit die nicht mit Pfarren versehenen Kanoniker ihren Unterhalt hätten, bestimmte der Erzbischof, jeder der Pfarrherrn solle dem Kapitel zur täglichen Vertheilung ein bedeutendes an Geld verabreichen; der Pfarrer der Alten Kirche jährlich 12 Mark; die andern, von denen der zu St. Pauli der bestversorgte, der zu St. Georg der ärmste erscheint, von 7 ab bis 5 Mark.[2]) Wenn

[1]) Seibertz I. n. 298.
[2]) Das. n. 305.

auch das Zusammenwohnen der Stiftsherren in ihrem geräumigen „Kloster" südlich dem Münster noch fortdauerte, hatte die gemeinsame Lebensweise schon aufgehört. Daher bestätigte Konrad ein Abkommen zwischen dem Propste und dem Kapitel über die Benutzung ihrer acht Höfe; die baaren Hebungen, die Leistungen an Lebensmitteln, besonders an Hühnern, wurden getheilt, und dem Propste die Summe für „altes Bier" erlassen, welche er den Stiftsherren an Festen, zumal am Tage des h. Patroklus, zu steuern hatte. [1]) So konnte Behagen und weltlicher Frohsinn innerhalb der düsteren Kluse der Münstergefreitheit herrschen; auch von der Domschule, der Bildungsstätte junger Geistlichen, die zur Vollendung ihrer Studien Paris zu besuchen pflegten, lernen wir nur die heitere, nicht die ernste Seite kennen. Das Kapitel bestimmte i. J. 1266, wenn die Schüler einen von den Kanonikern, der noch innerhalb der Schule sei, zu ihrem Bischofe erwählten, sollte derselbe jenen den bräuchlichen Schmaus ausrichten, die schon „emancipirten" dagegen zur Bestreitung des Spiels zwei Mark verabreichen. Der Gewählte war aber der „Narrenbischof", in dessen Gefolge die ausgelassene Klosterjugend um Neujahr die heiligen Hallen von St. Patroklus mit den anstößigsten Possen erfüllte. [2])

Inzwischen war außerhalb der Münstergefreitheit, im nahen Rathhause, jene Umwandlung der bürgerlichen Verfassung erfolgt. Wenige Wochen nach dem Sturz der Geschlechter in Köln, am 23. Februar 1260, um die Zeit der jährlichen Rathswahl, vereinigten sich Rathsleute und Bürgerschaft dahin, zur Ehre der Stadt, zum gemeinsamen Nutzen und Frommen die Zahl der Rathmänner, welche unter der Aufgeregtheit des großen Städtebundes und bei dem Andrängen der Zünfte weit über die ursprüngliche Zahl 12 hinaus vermehrt war, [3]) zu mindern, den Rath in folgender Weise zu erneuern und auf 24 Glieder festzusetzen. Zwölf sollten aus der Zahl derjenigen, welche jetzt im Rathe sitzen, d. h. wohl aus

1) Daselbst. n. 307.

2) Das. n. 338. Ueber den „Episcopus fatuorum." s. Du Fresne Glossar. s. v. Kalendae.

3) Beim J. 1256 (1257), als Menrich Richter war, nod Berthold Overstoldt in Soest weilte, finden wir 20 Bürger als Zeugen besonders hervorgehoben. Ihre Namen folgen auf die der Bürgermeister. Seibertz I. n. 294.

den frühern rathsverwandten Familien, auf ein Jahr gewählt, die andern zwölf aus den gewesenen Burrichtern, „die zur Bewahrung des Rechts und der Ehre der Stadt vereidet seien“, genommen werden, um zwei Jahre im Amte zu verharren.

Nach Verlauf des ersten Jahres, und dem Ausscheiden der ersten Abtheilung, jener aus der früheren, aristokratischen Verfassung stammenden, sollten ihnen ebenso zwölf der Vereideten folgen, die zur Ehre und zum Frommen der Stadt die geeignetesten scheinen, und so sollte es mit der Rathmannswahl alle Jahr gehalten werden. In Betreff der Burrichter wurde festgesetzt, daß sechs von den vorhandenen auf ein Jahr erkoren, sechs andere aber, die noch nicht dazu berufen, auf zwei Jahre gewählt würden. Die Wahlen der Rathmänner sowohl wie der Burrichter erfolgen in den Versammlungen, welche Thy heißen, in der Art, daß die Gemeinde wählt, die Vereideten den Vorsitz führen, aber sich nicht mit der Wahl betheiligen. Jeder Wähler verfährt nach Gewissen und Ehre, und blickt nur auf das Beste und die Ehre der Stadt. Auch ist man darin übereingekommen, daß die Glieder der einzelnen Brüderschaften wegen der Stadt Nutzen und Ehre beliebig zur Berathung sich versammeln dürfen, ohne dem Rathe dafür Strafe zu zahlen. Haben sie etwas Ersprießliches gefunden, so sollen zwei von jeder Brüderschaft ohne größeres Geleite und ohne Lärmen das Gefundene dem Rathe vorlegen; gefällt dasselbe dem Rathe, so erlangt es Gültigkeit; hat aber der Rath etwas Besseres gefunden, so tritt die Gemeinde demselben bei. Nach den obigen Wahlen versammeln sich die zwölf Burrichter mit dem ganzen Rathe im Rathsherrnhause, die neuhinzugekommenen leisten ihre Gebühr (d. h. sie geben den älteren Amtsgliedern Gewisses an Wein und Wachs, verrichten die Rathsköste, den Rathhausschmaus) und schwören öffentlich, wie voralters der Brauch, Recht und Ehre der Stadt zu bewahren. Ferner erwählen die 12 Burrichter zwei Bürgermeister aus der Zahl der 24 Rathsmänner, den einen für ein Jahr, den andern für zwei. Zugestanden ist, daß weder zwei Brüder, noch Vater und Sohn, noch Schwiegervater und Schwiegersohn, zugleich im Rathe sitzen dürfen. Wer solche Satzungen bricht, fällt in die Strafe, welche das Stadtrecht bestimmt.“ [1])

---

[1]) Seibertz I. n. 314. nach dem Original im Archive der Wollenweberzunft. Das Jahr 1259 scheint nach Kölnischem Stil zu

So scheinbar unbefangen lautet die Urkunde, welche, ein in der Geschichte des deutschen Bürgerthums fast einziges Beispiel, die Verfassung einer volkreichen, gewerbthätigen Stadt auf die entscheidenste Demokratie zurück führte, und eine „Volkssouverainität" zur Geltung erhob, die in ihrer äußeren Form bis in die Zeit König Friedrich II. von Preußen, bis zum J. 1752 gedauert hat. Die Urkunde ist eine einfache Thatsache; ihr Entstehen ermangelt aller Beleuchtung durch begleitende Geschichte; aber wir lesen zwischen den Zeilen, und fügen dem merkwürdigen Documente, das keiner Bestätigung des Erzbischofs, keiner Vermittlung des Voigtes, Schultheißen oder Richters bedurfte, folgende Erörterungen hinzu.

Stürmische Bewegungen, drohende Forderung der Zunftmeister mit ihrem Geleite, vielleicht auch Häuserbruch und Verbannung einzelner starrsinniger Familienhäupter, sind der Einigung vorangegangen, doch nicht blutiger Aufstand, etwa auf Verhetzung des Erzbischofs. Die Wollenweberzunft, die Bewahrerin des theuren Pergaments, hat wesentlichen Antheil an der Wendung; sie ist, wie wir bald sehen werden, in politischer und gewerblicher Richtung vollkommen ausgebildet; sie genießt die errungenen Vortheile zunächst; ohne Zweifel gab ihre Haltung den Anlaß, daß fortan die Brüderschaften auch ohne Anfrage beim Rathe sich versammeln und ihre Wünsche durch zwei Abgeordnete dem Rathe überbringen dürften. Die Urkunde ist ferner von einer noch bestehenden Obrigkeit abgefaßt, die dem Drange weicht; sie gewährt, was sie nicht länger verweigern kann; man glaubt hinter dem Schreiber die gebieterische Menge zu erblicken, der noch immer Neues einfällt, das die bestürzten Herrn in glimpflicher Form aufnehmen müssen. Keine so wesentliche Umgestaltung der Verhältnisse einer deutschen Stadt ist aber eine freiwillige That der bisherigen Gewalthaber. So erhob sich die Gemeinde von Freiburg im Breisgau, jener Zwillingsschwester Soest's im fernen Alemannien, fast anderthalb Jahrhundert zufrieden mit Herzog Berthold's Satzung, i. J. 1248 gegen die „Vier und zwanziger, weil sie willkürlich, ohne Beirath der Bürger schalteten, sorglos mit dem

verstehen sein. Im Frühling und Sommer 1260 waren die Hauptschläge gegen die Geschlechter in Köln gefallen. Die alte plattdeutsche Uebersetzung in Wigands Archiv B. IV. S. 8. kann ohne das lateinische Original nicht verstanden werden; daher auch Vielens dort gegebener Commentar voll falscher Auffassung.

öffentlichen Gute umgingen; „sie versammelte sich im Mai vor dem Münster und erwählte, dem Rathe und Schultheißen gegenüber, 24 jüngere Rathmänner mit mehr als Tribunengewalt.[1]) Daß noch in demselben Jahre 1260 das Haus „zum Stern", Eigenthum weiland Winrichs zum Sterne, der als „Herr Winrich, Bürger von Soest", zehn Jahre früher vor dem Freiding zu Fahne als Lehnsinhaber des „Sterns" in Klotingen erschien, als städtisches Eigenthum bezeichnet und den Wollenwebern zum Ausbau als Gewandschneiderhaus überlassen wird, deutet auf bürgerliche Unruhen, in deren Folge vielleicht jener Junker aus der Stadt wich, und seine liegende Habe der Gemeinde anheim fiel. Dennoch gehört die Verfassungsumänderung vom J. 1260 nicht in die Klasse der sogenannten Zunfthändel, welche sich überall wiederholen und überall vorübergehend ein Zunftregiment herbeiführen. Zwar sind die Tuchmacher der trotzig sich vordrängende Bestandtheil der Gemeinde; sie machen aber der Vertretung der Gesammtheit nur Raum, und in ihrer Versammlung auf dem Thy vermittelst der Burrichter, jener 12 Vorstände der uralten 6 „Hoven", stellt sich die altfreie Volksgemeinde in ihrer gesetzgebenden Gewalt, in ihrer Selbstregierung wieder her. Was in Soest geschah, trägt nicht das Gepräge eines Parteikampfs, nicht des Sieges der Zünfte über die Geschlechter; sonst wäre nur eine neue noch häßlichere Tyrannei entstanden, die nach kurzer Dauer einem nachwachsenden Bestandtheile, zunächst der unzünftigen Gemeinde wie in Magdeburg, unterliegen mußte; es war auch nicht, wie in Straßburg und Mainz, der Zwang der Gewerksgilden, welcher die Ritterfamilien, „die Kunstoffler" und alle Unzünftigen in ihre Stuben einzutreten nöthigte, die ganze Mannigfaltigkeit der Berufsstände auflösete und politisch in ihre engherzige Besonderheit aufnahm; es war die Gleichberechtigung aller seßhaften Bürger auf dem Grunde der örtlichen Eintheilung des altsassischen Bauernlebens, die nach langer Verkümmerung durch städtisches Gewerbe und durch Kaufmannschaft ihre Geltung wieder errang, jedoch ohne die neueren Elemente der Bürgergesellschaft im geringsten zu gefährden.

Auf den „Thyggen" versammelten sich jährlich am Tage vor Petri Stuhlfeier (22. Februar) alle ächten Bürger der Stadt nach ihren Hoven, und wählte, unter dem Vorsitz der alten Burrichter,

---

[1]) H. Schreiber Urkundenbuch d. St. Freiburg i. B. Daselbst 1828. 8. Th. I. S. 53. Barthold a. a. O. II. S. 169.

je eine Hove einen neuen, auf zwei Jahre, welche sechs mit den nicht ausgeschiedenen sechs die Körperschaft bildeten, und nach Jahresfrist zur Hälfte ergänzt wurden. Die Burrichter konnten Handwerker, Kaufleute sein; ihr richterlicher und polizeilicher Wirkungskreis war ihnen aber nach den Erfordernissen der ackerbauenden Hovenbewohner zugemessen, als treffliche Vorschule für das künftige Rathhausamt. Ihre Kölnischen Amtsbrüder traf i. J. 1258 die Anklage, daß sie des Gewinns halber viele Händel vor ihr Pfarrsprengelgericht zögen, die den erzbischöflichen Beamten zuständen. Die politische Wichtigkeit der Soester Burrichter erwies sich darin, daß aus der Zahl der Ausgeschiedenen die Gemeinde jährlich zwölf Rathmannen erkor, wahrscheinlich jede Hove zwei, und daß endlich die neuerwählten und die aus dem vorigen Jahre herübergekommenen als Kurleute (Wahlmänner) aus den 24 Rathmännern, dem alten und dem neuen Rathe, jährlich einen Bürgermeister auf zwei Jahre zu erkiesen hatten. So war der Einfluß der Urwähler, wie wir sagen würden, gesichert, und wurde nach einigen Jahren (1284) noch entscheidender, als die Rathmänner auch außerhalb der Burrichterkörperschaft, also durch Urwahlen der Bürger, hervorgingen.

Dieser unmittelbare Einfluß der Gemeinde auf die Wahl der Stadtobrigkeit unterschied wesentlich Soest's Verfassung von den Gemeinwesen, welche nach lübischem Rechte ihre Ausbildung empfangen hatten. Hier ergänzte sich überall der Rath selbst und duldete nur eine Aufsicht und eine verneinende Stimme der Altermänner der obern Zünfte. In den lübischen Städten galt früh und spät als Hochverrath, falls die Gemeinde das Wahlrecht zu Händen nahm, oder die Zünfte, aus sich einen Ausschuß bildend, den Rathsstuhl besetzten. Wir kennen keine andere altsassische oder westfälische Stadt, in welcher das demokratische Bewußtsein so unbeirrt sich Jahrhunderte lang behauptet hat; selbst die Tochter an der Lippe, nach Hoveneintheilung und Burrichterverfassung ihrem engernschen Ursprunge ein halbes Jahrtausend hindurch treu, fand die Nachahmung der Mutterstadt nicht geeignet; noch Graf Simon II. bestätigte i. J. 1341 das „alte Recht und die alte Gewohnheit", daß alle Jahr um St. Petri Stuhlfeier ein Rath den andern kiesen solle."[1]) — Ein zweites bedeutsames Merkmal

[1]) Möler Gesch. von Lippstadt. S. 331.

eigenthümlich-politischer Grundlage unseres Gemeinwesens ist: daß der Stand der Handwerker, der Zünfte nicht, wie zu Lübeck und in dessen verwandten Städten, vom Rathsstuhl ausdrücklich ausgeschlossen war, sondern so unbedenklich gleichberechtigt erscheint, als, vielleicht ohne allen vorhergängen Beschluß, lehnsässiger Adel, Ritter und Knappen, außerhalb des Bürgerrechts und Hausbesitzes gedacht wurden. Auch in den drangvollsten Kriegszeiten zeigt sich kein Ritterbürtiger als Bürgermeister; der gesellschaftliche Zusammenhang einiger reichen Familien im XV. und XVI. Jahrh., wie der Kubeck (Kubach) Klocke, Bockum genannt Dolffs, Klepping, Dael (Dale) und anderer, bildete sich in natürlicher Weise aus ihrer bürgerlichen Stellung; war, wenn auch lästig, ohne zugestandene Vorrechte; ihre vornehmere Haltung verdankten jene Patrizier, ursprünglich Buren zu Sassendorf,[1]) als Salzbeerbte, Salzjunker, dem gemeinsamen Besitze der dortigen Salzwerke.

Ueber die Geschäftsvertheilung zwischen dem „sitzenden, neuen" Rathe und dem „alten"; zwischen den beiden Bürgermeistern und den Gliedern beider Räthe, ertheilen, wie über den Stadthaushalt im allgemeinen, die Nachrichten des XIII. Jahrh. noch keinen Ausweis. So viel ist klar, daß der neue Rath, als Magistrat im engeren Sinne, unter dem Vorsitze beider Bürgermeister, die laufenden Angelegenheiten betrieb, und nur in wichtigen Fällen bei Verfassungsfragen, Gesetzgebung, Steuerumlage, Verhandlung über Bündnissen, Fehde und Frieden den alten Rath zu sich berief. Das Amt des Rathsherrn blieb, wie in Republiken, ein Ehrenamt, ohne Besoldung, verursachte sogar noch lästige Ausgaben, des „Dienstes", des „Rathsmannschmauses" wegen. Doch gewährte die Verwaltung des städtischen Eigenthums, das Einziehen der Bußen, richterlichen Gefällen, bald erkleckliche Einkünfte, und gestattete deutsche Gemüthlichkeit den arbeitsamen Regenten manchen freien Trunk aus den Vorräthen des Weinhauses und sonstige Ergötzlichkeit für die Küche. So viel schon im XIV. Jahrh. beschränkt und abgeschafft wurde, blieben dennoch bei kirchlichen und weltlichen Anläßen gar manche „Kösten", Mahlzeiten, aus dem gemeinen Seckel. — Nächst den Bürgermeistern unterscheidet sich am frühesten das Amt der „Kämmerer", in späterer Zeit zweier, ursprünglich so vieler, als es Hoven gab, indem bei der Wahl jedes einzelnen Kämmerers

1) „Bur" (Bauherr) bedeutet damals keinen Gegensatz zu „Bürger".

die Hoveneintheilung durchblickt. Sie waren die Rentmeister, Polizeimeister, sowie „Censoren", Sittenrichter, der Stadt, standen dem Weinhause vor; später fiel die Einziehung der städtischen Hebungen den beiden Ziesemeistern zu, als welche die ausgeschiedenen Bürgermeister noch ein Jahr länger im Rathe geblieben zu sein scheinen. Auch das Amt der Provisoren, Vorsteher beim h. Geist Hospital, das, reich ausgestattet, mit umsichtiger Liebe und sorgfältigem Wohlwollen gepflegt wurde, tritt zeitig heraus. Schriftlich verhandelt man noch wenig, daher auch die Rathsschreiberstelle noch nicht erwähnt wird; die Urkunden, noch lateinisch verfaßt, mögen der geschickten Feder von Dominikanern oder Franziskanern entflossen sein. Die alte Bürgerrolle, das Verzeichniß der jährlich aufgenommenen Bürger, beginnt erst mit dem J. 1302; das Rathsprotokollbuch erst über hundert Jahre später. Ein merkwürdiges, mit Miniaturbildern geschmücktes Gedenkbuch von allerlei festlichen Gebräuchen, das dann in ein Liber proscriptorum, Verzeichniß der Friedlosen, Verwiesenen, Missethäter, in ein „illustrirtes Nequamsbuch" übergeht, war wohl ursprünglich die Liebhaberei eines Privatmannes (um 1350) und mag später Erwähnung finden.

Blieb die Rathsverfassung bis zum Erlöschen (1752) ihrer demokratischen Grundlage auch dann noch getreu, als die Wahl durch „Kurleute, Kieser", nicht mehr durch die Gemeine beliebt wurden, und ein neues Tribunencollegium, „die Zwölfer", dem Magistrat zur Seite trat: so verschwindet merkwürdig mit dem XIII. Jahrh. der Name und die richterliche Bedeutung der Burrichter. An ihrer Stelle als niedere Polizeibeamten ihrer Hoven machen die „Hoverer" sich bemerklich, und gewinnen als Kriegsanführer ihrer Genossen, als Musterherrn und Zeugbewahrer ihrer Hoven, das Ansehen, in welchem wir sie zur Reformationszeit als „Kapitäne" finden, und bis zum Erlöschen der uralten Gemeindeverfassung verfolgen. Wir können nicht entscheiden, ob die Körperschaft der „Zwölfer, die vor den Rath pflegt zu gehen", aus den Burrichtern sich umgestaltete, nachdem um 1283 das Amt der Kurleute den „Geschworenen" die Wahl der höchsten Obrigkeit entwand; in der Geschichte der Entwicklung unsers Bürgerthums ist der Uebergang aus Urwahlen zu Wahlmännern, der „Zwölfe von den Gemeinheit" aus den Burrichtern die dunkelste Stelle.

Jene Zurückführung der Rathsverfassung auf die ursprüngliche altgermanische Volksgemeinde konnte nur vermittelst der Ausbildung

der Zünfte stattfinden. Um die Mitte des XIII. Jahrh. waren in Soest die Handwerks- und Berufszünfte, „Aemter und Brüderschaften" genannt, gewerblich und politisch vollkommen hergestellt. Jede einzelne Zunft, von denen wir jedoch nur die Wollenweber so früh namhaft machen können, wählte aus ihrer Mitte zwei Vormünder oder Richtleute, um Streitigkeiten im Gewerbe selbst zu schlichten. Wohl mag, wie überall, der Rath den einzelnen Zünften ihre „Rolle" verliehen haben; doch waren jene Vormünder und Richtleute nicht von der Obrigkeit eingesetzt, sondern selbstständig aus der Mitte der Zunft jährlich gewählt. Sonst hätte nicht aus der Versammlung der Richtleute der verschiedenen Zünfte eine eifersüchtige Vertretung der Zünfte, dem Rathe gegenüber, erwachsen können, welche noch in der spätesten Zeit durch die „Großrichtleute" den Willen der zünftigen Gemeinde darstellte. Die älteste Zahl der Brüderschaften, wechselnd bei steigendem Gewerbfleiße und ungleich, da manche einander verwandte Handwerke bald als halbe Zunft zusammentraten, bald als für sich bestehende galten, lernen wir, so wie ihre Rangordnung und ihre Gelagshäuser, erst aus einer gemüthlichen Rathsverordung des XIV. Jahrh. wegen der ziesefreien Getränke kennen.[2] Voran standen die Schönwandschneider, die Händler mit feinen, farbigen Tuchen; sie, wie die Krämer, hatten beim Brüderschaftstrinken Wein frei und kamen wohl auf dem obersten Weinhause, „der sangreichen Rumenei", zusammen. Die zahlreichen, unruhigen Wüllenweber tranken auf dem „Sele" (Saal) ziesefreies Bier nach Belieben; desgleichen die Kumpere (Bötticher, Faßbinder) auf der Fleischscharrn. Kaufleute im engeren Sinne (wohl Höcker), die Becker, Schmiede, Fleischhauer und Loer, (Schuster, Gerber und Riemenschneider) waren auf beliebig viel unverziesetes Malz gesetzt; die Kordevaner (Pelzhändler, Kürschner), die Schroeder (Schneider) und Wollenkäufer (Färber, Bandmacher und dergl. Arbeiter in Wolle) auf ein beschränktes Maaß. — Diese zwölf Zünfte, aus denen einmal im XV. Jahrh. die Becker verdrängt wurden,[3] wahrscheinlich um

---

1) Die singulae fraternitates mit ihrer Berechtigung kennen wir aus der Rathsverfassungsurkunde i. J. 1259 (60) bei Seibertz a. a. O. Die judices iu singulis fraternitatibus d. J. 1260 das. I. n. 316. Die Vormünder und Richtleute d. J. 1359 das. II. n. 753.

2) Seibertz II. n. 762.

3) Zeitschrift für vaterl. Gesch. und Alterthümer. Her. von H. A. Erhard und G. J. Rosenkranz XI. Münster 1849. 8. S. 321.

die drückenden Brodpreise zu ermäßigen, nachdem schon im XIV. Jahrh. eine überaus genaue Brodtaxe vom Rathe anbefohlen war, blieben, wiewohl in veränderter Rangfolge und abweichender Zusammenstellung aus halben Zünften, bis ins XVII. Jahrh., und traten als Aemter der unzünftigen „Gemeinheit" gegenüber,[1]) deren Versammlungsort der „Stalgadumb" war. Das XIX. Jahrh. ererbte nur den Bestand von 10 Zünften.[2])

Wenn der Leser im ältesten Zunftverzeichniß die oft gerühmten Schleswicker vermißt, so wiederholen wir, daß jene vornehmste Brüderschaft, die Gilde der Reichen, die Gesellschaft der unternehmenden oder persönlich müßigen Kapitalisten war, welche, obgleich insgesammt keinerlei besondern Gewerks- oder Gewerbezunft angehörig, aus den wohlhabensten Gliedern derselben frei zusammentraten, und die Geldkraft, wie den Gewerbfleiß ihrer Stadt mit dem überseeischen Handel vermittelten. Die fröhlichen, abenteuernden Gesellen werden wir mit ihrer Brüderschafts-Gelag-Ordnung v. J. 1290 leibhaftig vorführen.

Soest's politische Triebkraft, wie in Köln und anderen nord- und westdeutschen Städten, stellten mit pochendem Bewußtsein die Wollenweber dar, und erhoben ihre Zunftangelegenheiten zu öffentlichen Händeln. So mußte der neue Rath, unmittelbar nach der Umsetzung von 1260, mit Bewilligung der Richter der einzelnen Brüderschaften und der Gemeinheit, sich bereit erklären, die Probe der in der Stadt angefertigten Tücher und die Stempelung derselben (den Stahl), vier Geschworenen des Amtes, von denen jährlich zwei ausscheiden, zu überlassen, weil die Weber die Gebühr von einem Silberling nicht länger entrichten mochten.[3]) Damit jedoch der Stadt ihr Gefälle bliebe, überließ sie gegen einen Jahreszins von 20 Mark Silbers der Zunft das Haus weiland Winrichs vom Stern, jetzt Eigenthum der Gemeinde, um dasselbe als Tuchhalle (Verkaufsstätte) umzubauen, während der Rath den Wortpfenning, das Grundgeld an den Erzbischof, zu bezahlen übernahm.

---

[1]) Genaue Aufzählung der Zünfte bei Emminghaus Memorab. p. 268 v. J. 1650. Die Verordnung wegen des Gewichts und des Preises des Brodes (Seibertz I. n. 268), nach Vorgang der Mutterstadt, des h. Kölns, getroffen, ist besonders wichtig, um den wechselnden Marktpreis des Getreides zu erkennen.

[2]) Geck a. a. O. S. 123.

[3]) Seibertz I. n. 316 v. 1. April 1260.

Sechs angesehene Bürger und Meister, deren einige wir bald im Rathsstuhle finden werden, verbürgten den Vertrag, von dessen gewissenhafter Haltung Ehre und Nutzen der Gemeinde abhing, da die mit dem Stadtwappen gestempelten Tücher, als Tauschmittel für den auswärtigen Handel, das öffentliche Vertrauen beanspruchten. — Wie lange die Tuchhalle im Hause zum Sterne, auf der südlichen Seite des Rathhauses, nahe der Gefreitheit des Münsters blieb, wissen wir nicht; dort herum drängte sich der öffentliche Verkehr und das prunkende Bürgerleben. Den Stern, als landesherrliches Gebäude, empfing i. J. 1519 die Gesellschaft der Salzbeerbten als Versammlungshaus; der Stahlgadumb, der Ort zum Stählen der Tücher, muß zeitig auf die andere Seite des Marktes verlegt worden sein. — Um ihr Geschäft im Schwunge zu erhalten, bedurften vor anderen Soest's Wöllner deutscher Unverdrossenheit und Ausdauer. Weil der Soestbach durch städtische Mühlenanlagen benutzt wurde, mußte die Zunft sich Walkmühlen auf entlegenem Gebiete, auf der Möhne, zwei Stunden entfernt, mit Bewilligung des Grafen Gottfried von Arnsberg suchen, und verpflichtete denselben endlich im Sommer 1263, ausschließlich zu ihrem Gebrauch, so weit sie ausreichten, zwei Walkmühlen mit vier Rädern zu erbauen und verbürgten Leuten zu verpachten. Der Graf versprach, was das Schwierigste war, sicheres Geleit für Waare und Person der Zünftler, das nöthige Holz aus seinen Forsten und empfing dafür vom Amte ein Darlehn von 12 Mark, von jeder Mühle jährlich 18 Schillinge, wogegen der Werkmeister für je 25 Stücke Tuch nur 30 Pfennige Lohn fordern durfte. Die vornehmsten Amtleute des Grafen, die Bürgermeister von Soest und angesehene Bürger beurkundeten jenen Vertrag,[1] dessen Gemeinwichtigkeit einleuchtet.

So befestigt sich Soest's staatliches Leben mit gedeihlicher Freiheit auf doppelter und doch einander durchdringender Vertretung, auf den altsassischen Bauernhoven und der Gliederung bürgerlicher Zünfte, während die vielbeneidete Vorderstadt der Knechtung unterlag. Erzbischof Konrad starb am 29. Septemb. 1261 als Schiedsrichter der Schicksale des Reichs, als Landesfürst auch an der Weser durch die Gefügigkeit des Grafen von Eberstein, des Abt von Korvey und des Herzogs Albrecht von Braunschweig

---

[1]) Daselbst n. 325.

erstarkt; gefürchtet als Stifter eines Landfriedensbundes zwischen den niederrheinischen Fürsten und Städten (14. Novemb. 1259), dem Lippstadt,[1] vielleicht auch Soest beigetreten; endlich als mitleidloser Gebieter der Königin der Rheinstädte, welche Bürgerzwietracht unter seinen Fürst gebracht. Mit des Oheims erzbischöflicher Würde erbte Engelbrecht, Graf von Falkenburg, desselben Politik und Gesinnung in Bezug auf freies Bürgerthum, zugleich aber auch solches Gewirre von Fehden, des pergamentenen Landfriedens ungeachtet, daß Kölns Richter, Schöffen und Rathleute unter dem 16. October 1261 den Papst Urban IV. bitten mußten, ihren Erwählten aus der Ferne zu bestätigen, „weil er wegen feindlicher Angriffe der Grafen von der Mark, von Sain, von Nassau und Jülich nicht in Person vor dem h. Stuhle zu erscheinen wage."

Während alsbald die Kämpfe zwischen dem Erzbischofe und dem gedemüthigten, doch nicht gebrochenen Freiheitseifer der Kölner entsetzlich erwachten und denkwürdige Wechselfälle herbeiführten, erfreute sich Soest geordneter Verhältnisse im Innern, und empfing durch das Gebot König Richards aus Wallingford am 13. April 1263 einen gefälligen Voigt in der Person des Ritters Rüdiger, genannt Pape (Clericus). Auf Bitten des Grafen Gottfried III. von Arnsberg, welcher sein schwankendes Reichslehen nicht aufgeben mochte, bestätigte das machtlose Titularoberhaupt der Deutschen jenem Diener des Grafen den Königsbann, und empfahl ihm streng die Beobachtung aller Rechte und Gewohnheiten.[2] Ohne Einfluß auf bürgerliche Verhältnisse begnügte sich der bescheidene Amtmann des Grafen als Dinggraf in ländlichen Voigtdingen zu walten; der Bedeutung eines Reichsvoigtes war die Stadt, beim Widerspruch der Berechtigung des Erzbischofs und des Grafen von Arnsberg, längst entwachsen; Gaugerichte, Voigtgerichte, Freistühle, das Schultheißenamt, noch immer bekleidet vom ritterlichen Herrn Heinrich von Soest, griffen haltungslos in einander ein. Nach den ersten blutigen Stürmen um Kölns Unabhängigkeit beschäftigte eine ernste Fehde den erbitterten Erzbischof in Westfalen und erprobte zugleich den Muth unserer Bürger. Graf Engelbrecht I. von der Mark, der Sieger vom Wülferich, ein nie versöhnter Feind des Erzbischofs, beschädigte vielfach den Verkehr der Soester und gestattete,

1) Lacomblet II. n. 478 u. 488.
2) Seibertz I n. 323 vergl. mit n. 324 und 325.

daß sein Truchseße, Ritter Bernhard Bitter, wie es scheint wegen einer zwistigen Erbschaft eines in England gestorbenen Bürgers von Dortmund, Kaufleute von Soest niederwarf. Der Erzbischof, um der anhängigen Stadt zu helfen, fiel mit einem Heere in die Grafschaft Mark ein, erlitt erst eine Niederlage bei Koppel unweit Hattingen an der Ruhr, täuschte dann den schlachtmuthigen Gegner, erstürmte und zerstörte das neubefestigte Dorf Unna. Soest's böser Nachbar, Bernd Bitter, entrann zwar durch eine Hinterpforte jener Mordstätte, fiel aber, umherirrend in die Hände der haßentbrannten Bürger, die ihn entweder sogleich niedermachten, oder, nach andern, ihm vor ihrer Stadt als Räuber den Kopf abschlugen.[1]) Nach wechselnder Verwüstung wurde endlich am 1. Mai 1265 zu Berge bei Hamm Frieden geschlossen; man erließ sich die Genugthuung für die gegenseitig Erschlagenen; der Graf räumte den Soestern wegen der Erbschaft in England den Rechtsgang ein.[2]) Gewiß sind die Bürger von Soest, als Helfer des Erzbischofs, stark ins Feld gezogen: aber die äußeren Zerwürfnisse waren nicht ohne innere Unruhen. Die Gefahr vor dem Feinde erforderte von Seiten der Gemeinheit kriegerische Anstrengung und bewaffnete Arme, und bewirkte so unabweisliche Forderung derselben auf vermehrten Antheil am Stadtregiment, daß ungeachtet des Vertrags v. J. 1260 die Wahl der Rathsglieder, mit Einschluß der Bürgermeister, auf 36 gesteigert wurde. So führt eine Urkunde des Marschalks von Westfalen vom 2. April 1266 außer dem Schultheißen Heinrich und mehren Rittern drei Bürgermeister und 31 Rathleute als Zeugen auf, unter denen wir mit Sicherheit Männer aus der Wollenweberzunft und andere Gewerbtreibenden nachweisen können.[3]) Bis auf den Raths- und Gemeindebeschluß v. J. 1282 bleibt die Zahl 36, die wir nicht anders erklären mögen, als daß auch die Gemeinheit, d. h. die unzünftigen Bürger, Vertretung im Rathe erzwangen.

Friedlosigkeit und Mangel an öffentlichen Vertrauen erweisen laut, daß die bösen Anschläge des Erzbischofes, seine tückischen

---

[1]) Einzige alte Quelle in des Zeitgenossen Levoldi Northovii Chronica de Comitibus de Marcb M. Meiboa S. R. G, t. I. p. 381. ff. Der Ausdruck: captus ad Zusatienses in campis scriditus ist mehrdeutig. S. Steinen a. a. O. Th. I. S. 137.

[2]) Lacomblet II. n. 551.

[3]) Seibertz I. n. 334.

Verhetzungen der Geschlechter und Zünfte von Köln, seine Verhöhnung von Treu und Glauben, auch in Engern nachwirkten, als endlich im October 1267 die Strafe den heillosen Anstifter alles öffentlichen Elends ereilte. Auf der Heide bei Zülpich durch die Kölner und deren fürstliche Bundesgenossen und „Mitbürger" aufs Haupt geschlagen, ward Engelbrecht II. wie ein Raubvogel auf Schloß Niedeck eingesperrt, und mußte, des päpstlichen Bannes über seine frohlockenden Obsieger ungeachtet, bis ins dritte Jahr im Kerker seine Unthaten büßen. In dieser Zwischenzeit schwand auch die letzte Spur gesetzlicher Ordnung in Westfalen. Ladungen vor die nächsten Gerichtsstätten blieben wegen der Gefahr Leibs und Lebens unerledigt; die Nachbargemeinden Soest, Münster, Dortmund und Lippstadt suchten mit Erneuerung des Bundes von Wernersbrück i. J. 1268 eine kaum ausreichende Hülfe.[1]) Als endlich im April 1271 der gefangene Kirchenfürst soweit gebeugt war, die Bedingungen der Sühne von seinen Obsiegern, den Verächtern des Bannes, hinzunehmen, mußte Engelbrecht II. geloben, die Zusicherung benannter Ritter in Westfalen, unter ihnen Goswins von Rodenberg und des Burggrafen Konrad von Rüdenberg, Heinrichs des Schultheißen von Soest und seines Bruders Berthold; so wie der Städte Soest, Attendorn und Brilon zu verschaffen, daß sie ihm keinen Beistand leisten würde, bräche er den Vertrag.[2]) Dann seines Gefängnisses entledigt, beschwur der Erzbischof die Große Sühne zu Köln, die letzte politische Mittlerthat des weltberühmten Dominikaner Lesemeisters Albert, welche die Stadt in ihrer Hochfreiheit herstellte. Der Mittel, nicht des Willens beraubt, an den frohlockenden Feinden sich zu rächen, erlebte Engelbrecht II. noch die Wahl und Krönung König Rudolfs von Habsburg und starb i. J. 1275.

Mehr als andere Städte des nördlichen und westlichen Deutschlands erstarkt und innerlich geordnet, ging Soest aus dem unseligen Zwischenreiche hervor; die Pflege rein menschlicher Interessen wie für die Armen gesellte sich zu den drangvollsten Geschäften für Ruhe und Rechte; benachbarte Herren verharrten in der Gewöhnung, gerichtliche Handlungen durch Zeugenschaft und Siegel der

---

1) Haeberlin. Analecta p. 231.
2) Seibertz I. p. 353. S. überhaupt Bartholds Gesch. der d. Städte. II. S. 258 ff.

geehrten Stadt zu bekräftigen. Zwar blieb noch ein gewichtiger Punkt unerledigt, das Verhältniß des weltlichen Richters und des städtischen Gerichts; aber bereits nannte die Gemeinde den vom Erzbischof gesetzten weltlichen Richter den „ihren", da nur seßhafte, angesehene Bürger, wie Rudolf von Aachen, i. J. 1266 Rathsherr, i. J. 1269 Gaugraf und Richter, fähig erkannt wurden, diese Würde zu bekleiden. So unparteiische Schiedssprüche erwarteten Westfalens Herrn und Gemeinden von Soests Schöffen, welchen Rang jedes Rathsglied hatte, daß Bischof Simon und das Domstift von Paderborn im Streit mit ihren Bürgern wegen der Gerichtsbarkeit über die Bäcker und Brauer, dieselben nach Soest belangten, den Handel gewannen, und i. J. 1273 das Urtheil durch den päpstlichen Stuhl bestätigen ließen.[1]

Siegfried, ein geborner Graf von Westerburg, seit April 1275 Erzbischof zu Köln, nachdem er seinen Nebenbuhler, den Grafen Konrad von Berg, mit den Waffen beseitigt, verschürzte alsbald durch Leidenschaft, diplomatische Ränkesucht, Treubruch, Gewaltthat und Landesbeschädigung die Verhältnisse seines Sprengels so unentwirrbar, daß nur eine ungeheure Schlacht als Gottesgericht den Knoten lösen konnte. Unter der unruhigen Regierung seiner nächsten Vorgänger hatten des Erzstifts oberherrlichen Rechte zumal in Engern sich merklich verringern müssen; vom Schultheißenamte zu Soest und dessen schönen Höfen bot sich nur noch geringer Genuß; die Grundstücke waren verpfändet, vererbpachtet, die Renten durch die Bürger bestritten, oder verjährt; die lange Amtsführung Herrn Heinrichs, seine Gunst bei dem Landesherrn, hatten seine persönlichen Hebungen und Amtsgefälle zum Familienerbe gemacht, wie denn schon Konrad von Hochstaden der Regelindis, Tochter des Schultheißen, Nachfolge im väterlichen Besitze i. J. 1250 anerkannte.[2] Ohne männliche Nachkommen schaltete Heinrich zu Gunsten seines Eidams über ursprüngliches Eigenthum der Kirche, und knüpfte das Band der Verwandtschaft enger mit Herrn Goswin von Rodenberg, der neben ihm zum angesehensten Ritter im Gebiete von Soest erwuchs. Seit der Schlacht am Wülferich (1254) im Nießbrauch des Oberhofes von Elssen, erwerbeifrig auf

1) G. J. Bessen Geschichte des Bisthums Paderborn. Das. 1820. 8. Th. I. S. 212. Leider haben wir die Urkunden nicht gesehen, welche Soest zum Oberhofe von P. macht.

2) Seibertz I. n. 363. 364.

Kosten der Kirche, hatte Goswin i. J. 1274 vom Grafen Gottfried III. die Voigtei über Menden käuflich an sich gebracht, aber schon vorher, nach seinem eigenen Geständnisse, mit seinen fehdelustigen Söhnen Gothard, Bernhard und Heinrich, so kecke Uebergriffe in jenes erzbischöfliche Gebiet sich erlaubt, daß er noch bei Lebzeiten Engelbrecht II. reumüthig mit seinen Sippen in Köln Einlager hielt, und von Siegfried, dem Nachfolger, gegen Abtretung seiner Burg Rodenberg mit der Freigrafschaft und mancherlei Gütern, der Voigtei in Menden, die Sühne für seine Vergehen erlangte. Dagegen empfing der kluge Bußfertige nicht unerhebliche Entgeltung, 100 M. Pfenninge aus dem Schultenamte von Soest, 50 M. aus den Bronpfenningen, ebenso viel aus dem Hofe Oestinghausen, und, zum Ueberflusse der Gnade, für Goswin, den Sproß seines verstorbenen Sohnes Heinrich, ein stattliches Burglehn in Hovestadt, für Goswin, seinen Enkel von Bernhard, ein zweites zu Rodenberg. Vornehme Herren, unter ihnen Heinrich der Schultheiß zu Soest, sein Blutsverwandter, besiegelten zu Köln am 15. Februar 1276 diesen Vertrag,[1] welcher zwar den Besitz des Erzstifts an der Grenze der Mark mehrte, aber den Bestand des Schultenamtes von Soest fast ganz auflöste. Von jenen Enkeln, den Erben des alten Goswin, fuhr der eine fort, sich von Rodenberg zu benennen, und mit dem Geschlechtswappen, dem Helme mit Federbusch, zu siegeln; der andere trat in irgend ein erneuetes Verwandschaftsverhältniß mit der aussterbenden Schultheißenfamilie und nahm als Goswin von Soest das Wappen derselben an. Da nun auch die Edelherrn von Rüdenberg, Burggrafen von Stromberg, den Vornamen Goswin liebten, und aller dieser Goswine von Rodenberg und Rüdenberg Lebensgeschichte um unsere Stadt sich drehet, verdunkelt sich Genealogie und Heraldik.[2]

---

1) S. Seibertz I. n. 356 und Lacomblet I. n. 689.

2) Die bezüglichen Urk. auf Rodenberg bei Lacomblet II. n. 324 v. J. 1248 (1260); das. v. J. 1259 n. 480 n. 481; v. J. 1260 n. 606 v. J. 1271 n. 689. Bei Seibertz I. n. 281 v. J. 1255; des älteren Goswins Enkel das. n. 370 und n. 453 und 454. Das Wappen des Johann von Rodenberg, Bruders des Knappen Goswin v. R. und Neffen des Ritter Goswin v. R. v. J. 1320 bei Haeberlin Analect. p. 284 Not. und der Rodenberge überhaupt bei Steinen II. Tabb. 23 u. 25 n. 5. 7. Das Siegel Goswins de Susato und zugleich des Schultheißen Heinrich v. S. bei Seibertz I. n. 764 Anmerk.

Während König Rudolf nach seinem ersten Versuche, das Reich zu beruhigen, alle Aufmerksamkeit auf die böhmischen und österreichischen Händel wandte, rief die Herrschsucht des Erzbischofs Siegfried bereits drohende Bündnisse und Gegenbündnisse in Westfalen hervor. So der Stadt Paderborn, die mit ihrem Bischofe, dem alten Simon, haderte, und des Priesterfürsten von Köln, zur Waffenhülfe zwischen Weser und Ruhr v. Septb. 1275; des Bischofs Konrad von Osnabrück mit demselben gegen die Grafen von Jülich, von der Mark und von Arnsberg, deren letzterer, der alte Gottfried III. nochmals hoffte, der drängenden Gewalt der Kölner Kirche sich zu entziehen (Octbr. 1275); endlich zu Deutz die Vereinigung fast aller westfälischen und niederrheinischen Fürsten und Herren, des Bischofs Simon von Paderborn, Vormunds von Lippe, des Landgrafen Heinrichs von Hessen, des Grafen Wilhelms von Jülich, Engelbrechts und seines Sohnes Eberhard von der Mark, Gotthards und Ludwigs von Arnsberg, Dietrichs von Kleve, Adolfs und Heinrichs von Berg, der Grafen von Sain, Nassau, Sponheim, Kessel, Salm, Virneburg, Rietberg, Tecklenburg, Limburg, Isenburg, Büren, Falkenburg, Waldeck, Lippe und anderer, zur Hülfe und Vertheidigung ihres Rechts gegen den Erzbischof und dessen Anhänger den 7. April 1277.[1]) Die Bürger von Köln und Soest schienen mit dem verheerenden Kriege noch nicht unmittelbar betheiligt; sie vertrugen sich im Juni 1276 dahin, die heilloseste Art der Repressalien abzuwenden, daß ihre Bürger für persönliche Schulden ferner nicht als Gesammtschuldner angesehen würden.[2]) Soest wenigstens, noch ohne Grund zur Beschwerde über Siegfried, beharrte treu bei dem Landesherrn, der in ihrer Stadt anwesend am 12. Nov. 1277 sich mit dem Abte von Korvey gegen Hessen, Waldeck, Mark und Arnsberg vereinigte.[3]) Aber harte Schicksalsschläge und rasches Zufahren des Erzbischofs zersprengten in kurzer Frist den so geräuschvoll geschlossenen Bund von Deutz. Der alte Graf von Arnsberg, im tiefen Winter vor seiner neubefestigten Stadt Neheim überfallen, mußte sich am 21. Januar 1278 auf Lebenszeit zum Diener des Erzbischofs bekennen;[4])

---

1) Lacomblet II. n. 678 681 u. 700.
2) Seibertz I. n. 375.
3) Lacomblet II. n 708.
4) Seibertz I. n. 377. Ueber die chronologischen Schwierigkeiten, die wechselnden Rechnung nach Kölner Stil, s. Lacomblet II. p. 415 Note.

Graf Wilhelm von Jülich wurde bei der verrätherischen Einnahme von Aachen mit dreien seiner Söhne und vielen Rittern erschlagen (18. März 1278); der alte Bischof Simon starb am 6. Juni desselben Jahres; Graf Engelbrecht von der Mark erlag im Spätherbst der mörderischen Nachstellung eines Lehnsmannes. Siegfried jubelte unchristlich über den Fall der Feinde, und stand i. J. 1278 mächtiger als sein Vorgänger da.

Und dennoch wagte gerade damals das Bürgerthum von Soest einen Schritt, welcher dem herrischen Gebieter höchlich mißfallen mußte. Die Voigtei des Reiches über die Stadt mit dem Freiding über die nächsten Freigüter und den baaren Gerichtsgefällen betrachteten die Grafen von Arnsberg, kaiserliche Grafen, als ihr unmittelbares Reichslehen, im Widerspruch mit dem Erzbischofe von Köln, der als Herzog von Westfalen jenes Amt als sein betrachtete, und den Bann als Erblehen des Grafen üben ließ, weshalb ja die Voigtdinge auf Gefälle von den Schultenhöfen angewiesen waren. Dergleichen Berechtigungen, welche sich schnurstracks entgegenliefen, vertrugen sich im Mittelalter Jahrhunderte lang mit einander: Gaugerichte, Voigtdinge, Freistühle machten sich gegen einander geltend, wo sich Raum bot, da die Principien des Rechts sich verdunkelt hatten. — Bestand die unmittelbare Reichsvoigtei des Grafen über Soest zu Recht, so war Soest eine Königliche Stadt; lieh dagegen der Erzbischof den Bann von Arnsberg, so trug sie die Eigenschaft einer Landstadt. Graf Ludwig, der herangewachsene Sohn Gottfried III., mochte mit Grund fürchten, daß nicht immer ein Kaiser so gefällig sein würde, wie Richard, ohne Weiteres seinen Untervoigt zu belehnen; er bedachte, daß er, dem übermächtigen Erzbischof gegenüber, seine geschichtliche Befugniß nicht werde behaupten können. Da nun die klugen, reichen Bürger von Soest die Vortheile für ihre Selbstständigkeit wohl ermaßen, wenn sie, wie freie Städte, von der Reichsvoigtei sich loskauften, so gingen sie mit dem Grafen Ludwig, in Vollmacht seines Vaters und der Familie, am 18. Februar 1277 (1278 n. St.) den Vertrag ein, die Voigtei mit Bann und Gericht, mit dem Jahresgefälle von 12 M. aus den Schultenhöfen und allem Zugehörigen als ein ewiges Lehen zu kaufen, das der Graf 12 namhaften Bürgern in ihrem Namen, und nach Absterben der einzelnen, ihren Stellvertretern unentgeltlich zu reichen habe, so daß die Zahl der Belehnten sich immer gleich bliebe. Den bündigen, vorsichtigen Bestimmungen ward noch

hinzugefügt, daß der Graf seine Freidinge, die er außerhalb der Mauern Soests, am Freistuhl unter der Linde zu Heppen, persönlich zu halten pflege, nicht in Orten, die der Stadt zu nahe oder sonst unbräuchlich sein, besetzen lassen wolle, und daß vor dieselben kein Bürger von Soest geladen werden dürfe, weder vor ihm persönlich, noch vor seinem Freigrafen. Die Lehnkaufurkunde bekräftigten durch Siegel und als Zeugen auf dem Rathhause zu Soest, außer der Grafenfamilie, Graf Eberhard von der Mark und angesehene Landherrn; von Seiten der Stadt der damalige weltliche Richter, die beiden Bürgermeister sowie der ganze Rath.[1]) Zwar hatte Hermann von Benekenhausen, der vom Erzbischof bestellte Richter, den wichtigen Handel anerkannt, aber sein Gebieter, darum gar nicht gefragt, durfte solchem Verfahren nicht gleichgültig zuschauen. Auf dem Gipfel fürstlicher Gewalt, eben auch in Besitz der Burggrafschaft über Köln gelangt, mochte Siegfried die kecken Bürger erst bedrohen; worauf jene, vielleicht bei Anwesenheit des kirchlichen Gebieters, gewaltsam in die Kapelle des Bischofshofes eindrangen, die geheiligte Gefreitheit derselben freventlich verletzten, und der Erzbischof sogleich, ohne weitere Untersuchung, den Rath (Majores) mit der Excommunication, die Stadt mit dem Interdikte belegte, unbekümmert, daß die Friedlosigkeit der Landstraße, in Folge des Zwistes, die Bürger verhindere, vor ihm sich zu rechtfertigen. Ihrerseits nicht müßig oder erschrocken, appellirte die Stadt Soest, durch Mund und Schrift ihres Sachwalts, des Klerikers Olrich, (am 28. October 1280) im Chore der Münsterkirche und in Gegenwart der Domherrn, des Propstes von St. Walpurgis, angesehener Geistlichen, vornehmer Laien, des gesammten Volkes und Klerus, endlich des Franciskanerconvents, gegen so ungesetzliches Verfahren, zumal gegen die höchste Verschärfung des Interdikts für eine ganze Gemeinde, beim h. Stuhle. Papst Martin IV. gebot darauf am 21. April 1281 aus Orvieto dem Erzbischofe, das Interdikt innerhalb acht Tagen aufzuheben, und bevollmächtigte die Dekane von Lüttich und Loewen im Weigerungsfalle einzutreten,[3]) und den Handel kanonisch zu schlichten. Das Gleiche wurde dem Dekan der Kirche von Hamburg aufgetragen,[4]) und

[1]) Seibertz n. I. 383.
[2]) Haeberl. Analect. p 236. seq.
[3]) Das. n. VII. VIII. p. 241 ff.
[4]) Das. n. IX. p. 247.

das Geschäft, sicher auf erkleckliche Kosten der Bürger, in den weitläuftigsten Formen der Curie eingeleitet.

Ob nun die ernste Abmahnung des h. Vaters den „tödtlichen Haß" des Kirchenfürsten beugte, oder ob die Bürger, denen aller Verkehr mit der Nachbarschaft gesperrt, die Zufuhr abgeschnitten, ja sogar einzeln der religiöse Trost in fremden Orten versagt war, im Gewissen erbangt, die Hand zum Frieden boten, wissen wir wegen Mangels an Urkunden nicht. Doch kam im November 1281 eine Ausgleichung in Köln zu Stande, welche in der Hauptsache die Soester befriedigte, und in klug benutzten Folgerungen die Selbstständigkeit unserer Stadt unabsehlich erweiterte. Siegfried empfing in Gegenwart seines Klerus, des Marschalls von Westfalen und hoher Vasallen, durch Herbord, genannt Make, Bürgermeister von Soest, und eilf vornehmen Bürger, wahrscheinlich den gesammten sitzenden Rath, die „Voigtei von Soest", welche der Graf von Arnsberg und dessen Vorfahren von der Kirche zu Köln als Lehn getragen haben, so wie sie der Stadt verkauft war, nebst der darüber ausgestellten Urkunde zurück und erlangte, daß die Bürger den Grafen mahnen sollten, die Voigtei selbst zu seinen Händen zu geben. Dagegen hob der Erzbischof die lästige oberrichterliche Bevormundung der Stadt durch den Voigt in so fern auf und freiete die Stadt mit der besonderen Gnade, daß er das zur Voigtei gehörige „heimliche Gericht, das stille Ding", außerhalb der Mauern nach Neuengeseke, ungefähr eine Stunde von derselben, verlegte, mit der Zusicherung, daß kein Soester Bürger von jenem Gerichte behelligt werden sollte. Das „offenbare Gericht" jener Voigtei dagegen, welchem der Graf oder sein Untervoigt vorzusitzen pflegten, solle beim „weltlichen Richter" bleiben, den der Erzbischof aus der Mitte der Bürger zu setzen habe. Diesem Richter stände bei nicht lebensgefährlichen Verwundungen, doch mit scharfer Waffe, die erste Vorladung und den Friedbrecher vorweg in eine Geldstrafe von 4 Schillingen zu nehmen zu; dann aber müsse er Bürgschaft von demselben nehmen, sich vor den Rathsherrn auf dem Rathshause zu stellen, damit die Richter und Rathleute, in gemeinsamer Erwägung des Handels, die fernere Geldstrafe bestimmten, von welcher die Hälfte dem erzbischöflichen Gerichte, die andere der Stadt zufiele. Solche Verwilligung gewährleistete er für alle Fälle möglichen Einspruchs. [1])

---

[1]) Seibertz I. n. 396 leider mit einigen Lücken.

In dieser ganz allgemein gehaltenen Weise sonderte sich, mit Ausscheidung der Voigtei, das Verhältniß des Großrichters und des Stadtgerichts, ohne fest gezogene Grenzen, doch zum unausbleiblichen Vortheile der Stadt, welche einerseits die höhere Instanz in Anspruch nahm und unbehindert übte, anderseits den Großrichter in seinem gesammten Gerichtssprengel, als ihren Beamten zu betrachten sich gewöhnte. Denn, wie schon früher Sitte und jetzt urkundlich festgestellt war, hatte der Bischof seine Richter aus der Zahl der Bürger zu entnehmen, war also, der amtlichen Verschiedenheit ungeachtet, das persönliche und städtische Interesse dasselbe. Wenn auch einige zwanzig Jahre später der diensteifrige Marschalk eines verarmten Erzbischofs die von den Soestern behauptete Gewohnheit leugnete, daß nemlich niemand im Richteramte sitzen dürfe, er sei denn ein Jahr Bürger von Soest und besäße 200 M. im Vermögen, und er dafür hielt, sein Herr dürfe diese unbillige, ungerechte Bestimmung unbedenklich aufheben,[1] so setzten doch keck die Bürger in ihre alte (deutsche) Schrare, welche um die Mitte des XIV. Jahrhunderts den Bestand der Justizverfassung und die allmälig ergangenen Satzungen in einem Kodex vereinigte, die Worte:[2] Unser Herr von Köln oder der Marschalk darf keinen Richter zu Soest setzen, er sei denn Jahr und Tag unser Bürger gewesen, und habe binnen der Stadt oder der Feldmark ein Erbe 300 M. werth. Hat er solches nicht, so muß er dem Rathe vier ansässige Bürgen für 200 M. stellen, um vorkommende Brüche zu entgelten. Auch solle derselbe Richter kein Gericht sitzen, er habe erst dem Rath, das Recht sowohl dem Herrn von Köln als der Stadt zu hüten und zu wahren, ausdrücklich angelobt. Die zwei belehnten Frohne des Raths dürfen ferner zu allen Zeiten in Abwesenheit des Großrichters an Hals und Hand richten, jede vor sie gebrachte Sache entscheiden, und dürfe er den Stuhl vor dem gefällten Urtheile nicht räumen. Sie dürften die Brüche bestimmen, doch müßten sie zwei Theile dem Großrichter abgeben. — Noch subalterner beschränkte des landesfürstlichen Großrichters Stellung die Satzung der alten Schraee: „wann der Richter sitzet zu Gericht, sollen zwei biderbe Männer von dem Rathe bei dem Richter sitzen, der eine auf der

---

1) Bestand des Marschall-Amtes in W. 1293—1300 b. Seibertz I. p. 484. S. 621.

2) A. Soester Schrae bei Seibertz II. p. 712. §. 6—9.

einen Seite, der andere auf der andern Seite, und sehen und hören, daß Jedermann Recht geschieht".[1]) Der Richter muß, wenn während der Sitzung eine Klage wider ihn persönlich vorgebracht wird, aufstehen, die „Vier Bänke" räumen, und einen andern Richter an seinen Stuhl setzen, und antworten dem Kläger als ein anderer Mann.

So ungleich hatten Freiheitseifer und wachsames Rechtsgefühl des Bürgerthums seit hundert Jahren die Gewalt vertheilt, welche Hildeger, das erste landesherrliche Haupt der Stadt, und die gestrengen Ritter Walter, als Voigte der Grafen, der erste dem andern tief untergeordnet, einst geübt. Die doppelte Berechtigung in Hildegers Person als fürstlichen Dieners und städtischen Beamten war gespalten; aus der einen ein Stadtgericht als Oberhof, zugleich die höchste selbstständige Verwaltungsbehörde der Gemeinde erwachsen; die andere hatte, den Rest voigteilicher Befugniß in sich aufnehmend, in den bescheidenen Wirkungskreis des Großrichters sich verloren. Solche Umkehr der Verhältnisse, deren spätere gegenseitige Competenz wir noch andeuten werden, dauerte bis zur nachsichtslosen Abrechnung in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrh., als die beiden Schmitze, Vater und Sohn, des großen Kurfürsten Großrichter waren. Aber abgesehen von der demüthigenden Bewachung, welche die Großrichter, ansässige Bürger Soest's und meistens früher Rathsglieder, nicht lästig oder anstößig fanden, da sie von ihren Amtsbrüdern ausging, blieb doch vier Jahrhunderte hindurch das Gericht der „Vier Bänke" die Magna Charta der Soester, das ehrfurchtgebietendste Tribunal, welches mit altdeutsch genau bestimmter Feierlichkeit öffentlich vor dem Rathhause unter freiem Himmel gehegt wurde, bis Arnold Willebrand Schmitz, ein gefährlicher Feind der alten Stadtverfassung (1686), seinem Amte zur ursprünglichen Würde verhalf und landesherrlich den Magistrat nöthigte, zur Winterszeit das Gericht vom offenen Markte fürs erste in das „niederste Weinhaus" zu verlegen.[2]) Auch die Gefälle des Großrichters waren ansehnlich genug wegen der Brüche von Blutrunst und Verwundung, welche die rauhe Sitte eines jähzornigen, stets bewaffneten Geschlechts alltäglich verschuldete. Es that dem Volksgemüthe wohl, den gemeinsamen Diener landes-

[1]) Das. §. 12. 13. a. a. O. S. 890.
[2]) Emminghaus a. a. O. p 506.

fürstlicher und bürgerlicher Themis in feierlicher Haltung zu beobachten; „der Richter", so schreibt die Form des gemeinen Processes im Gerichte „vor den Vier Bänken" aus dem XVI. Jahrh. vor, „soll sitzen auf dem Richterstuhle als ein grisgrimmender Löwe, und soll den rechten Fuß schlagen über den linken und gedenken an das gestrenge Urtheil und das Gericht, das Gott über ihn richten will an dem letzten jüngsten Tage." 1)

Jene beifällige Täuschung, die doppelte Beziehung des Großrichters, den die Bürger aus ihrer Mitte gewählt hatten, und an ihr Rathsgericht als obere Instanz banden, entwickelte aber von selbst folgerechte Ideen, welche der Stadt die Herrschaft über die Börde ermöglichten. Als Herzog von Westfalen war der Erzbischof oberster Gaugraf im Stadtgebiete eine — altdeutschen — Meile ringsum Soest, und besetzte die Gaugrafschaft, welche um 1300 auf 20 M. Einkünfte berechnet wurde. Als seinen Viceherzog Gaugraf betrachtete er aber, wenn nicht das Amt noch besonders besetzt war, seinen Großrichter, welcher an vier Malstätten außerhalb der Stadt, zu Hovestadt, am Birnbaum, in Borgeln und am Hagedorn, über jedes Vergehen, Schuld, Schmähwort, auf Anklage einen jeden „auf Geschrei mit dem Schwert" vorladen und den auf drei Rechtsfristen von 14 Tagen Ausbleibenden auch innerhalb der Stadt friedlos machen konnte. Nun durften aber eingeständlich die Erbvronen, die zwei des Richters und die beiden städtischen, auch in Abwesenheit des Großrichters als Gaugrafen Gericht hegen und die Buße einziehen. 2) Die alte Schrae bestimmte ausdrücklich: „die Vrone mögen die Gaugerichte frei außerhalb der Stadt halten, wo der Großrichter nicht ist, gleich als wäre er selber da, 3) ohne ihm die Brüche zu berechnen." So stand bei den klugen Bürgern, begünstigt durch die Auflösung der öffentlichen Rechtsverhältnisse unter Engelbrecht II., Siegfried und Wigbold (1261—1303) die Auffassung fest, daß ihnen von Alters her die Gaugrafschaften, sowohl die zum „Hagedorne" als an allen Malstätten einerseits zwischen der Stadt und dem Salzbache (der Salttappe) über Welver, Klotingen und Dinker hinaus bis zur

1) Daselbst p. 396.
2) Seibertz I. n. 484. p. 620. 625.
3) Das. im Bestande des Marschall-Amts p. 623.
4) §. 10. S. 389.

Rodenbecke, und die Grenze der Grafschaft Mark; anderseits über Schwefe, Bergeln, Oestinghausen bis an die Lippe, endlich auch die zum „Beerban" am Lippischen und Erwittischen Gebiete, sowie die von Schonenlo gegen Rüthen und die von Neuengesecke gehörten. Rechtlich dürfe kein Gaugraf die Insassen „mit Schwert und Geschrei" vor diese Malstätten laden.[1] Jene dunkeln Ansprüche auf die Gaugrafschaften, welche die Sorster sich im ersten Pactum ducale v. J. 1444 vom Herzoge von Kleve ausdrücklich bestätigeu ließen, gründeten von Seiten der Rechtspflege ihr Dominium über die Börde. Innerhalb dieses Umkreises galten aber noch bis in das XIV. Jahrh. hinein viele adligen Gerichte, zumal die Freigrafschaften von Rüdenberg mit mehren Freistühlen des Grafen von Arnsberg zu Heppen und Neuengesecke, welche er auch nach der Abtretung der Voigtei besetzte, der „vrien Bivank" der Volmesteine mit dem Oberhofe Henriking, der Gerichtsstätte bei Katerbeck, die abgezweigten Voigteien der Herrn von Bilstein, die geistlichen Immunitäten, endlich, äußerlich noch zusammenhängend, das Schultenamt zu Soest. In nicht vollen hundert Jahren wußte die Stadt, so anmaßend wie stark, alle diese Besitztitel entweder an sich zu bringen, oder verschwinden zu lassen.

Nachdem auch die Gerichtsverhältnisse so günstig für das Bürgerthum sich gestaltet hatten, gedieh dasselbe auch innerlich weiter, ungeachtet der Fehden, welche der Erzbischof in unmittelbarer Nähe mit Hülfe des Bischofs von Münster, der Grafen von Eberstein gegen die Bischöfe von Osnabrück, Paderborn und die Edlen Herrn von der Lippe (Januar 1282) wegen Salzkottens, des alten Zankapfels, führte. Auf Soest's Rathhause pflegten die Herrn zu frieden: hier leistete Graf Otto von Eberstein der Kirche den Lehnseid (3. Januar 1283). Der äußere Verkehr wußte sich streitbar seine Wege durch das befehdete Land zu bahnen.

König Rudolfs persönliches Einschreiten gegen den unruhigen Kirchenfürsten nach dem Gewinne des Herzogthums Oesterreich, des Habsburgers Versuch, auch dem deutschen Niederlande die Wohlthat geordneter Rechtspflege zuzuwenden, seine Abneigung gegen das Zunftregiment überhaupt, mochte auch unsere Stadt veranlassen, im April d. J. 1283 eine politische Veränderung gut zu heißen. Bürgermeister, Rath und sämmtliche Bürger vermin-

[1] Seibertz I. n. 390, wohl zu früh i. J. 1280 gestellt.

derten, „des gemeinen Besten wegen," die Zahl der Rathleute von 36 auf 24, „so lange es den Witzigsten der Stadt gefiele." Welche Zwölfe ausschieden, ob der unzünftigen Gemeinheit? erfahren wir nicht. Doch stellte sich damals zuerst die Körperschaft der Kurherrn der Rathleute heraus, deren Recht mit dem merkwürdigen Zusatze gewährleistet wurde: daß sie einen jeden Mitbürger, der ihnen geeignet schien, in den Rath wählen konnte, auch wenn er nicht vorher Burrichter gewesen sei." [1]) Schien einerseits Beschränkung, daß die Urwahlen auf dem Thy aufhörten, so war die Gemeinfreiheit gewachsen, indem jeder Bürger die Rathmanns- und folgerecht die Bürgermeisterwürde hoffen konnte. Von da verschwinden die Burrichter in ihrer gemischten richterlichen und politischen Stellung und treten als „Hoverr" mit polizeilicher und militärischer Bedeutung auf. Blieb sich, was wir zu glauben berechtigt sind, die Zusammensetzung der Kurherrn bis ins XVIII. Jahrh. gleich (1752), so waren es ihrer zwölf, die zwei Großrichtleute nebst ihren zwei Beisitzern, aus den Richtleuten der genannten Aemter und der Gemeinheit gewählt, vier Mitglieder der Aemter, und vier der unzünftigen, seßhaften Bevölkerung. [2]) Wie über andere Punkte der ältesten Stadtverfassung sind wir auch darüber nicht klar, ob nicht die Körperschaft der 12 Kurherrn und „der Zwölfe von der Meinheit, die vor den Rath pflegen zu gehen" (urkundlich v. 1363) in frühester Zeit dieselbe war, die in einer Function, am Tage der Umsetzung des Raths, 21. Februar, besonders auftreten, als gesetzliche Vertreter der Aemter und Gemeinheit dagegen, jährlich gewählt, zu wichtigen Verhandlungen vom Rathe zugezogen wurden. Im XVII. Jahrh. waren Kurherrn und Zwölfer getrennt; [3]) zu Anfang des XV. Jahrh. dagegen, als junkerhaftes Vornehmthun in gefahrloseren Tagen zeitweise sich geltend machte, durfte der Rath in einem geheimen Weisthum an die Tochterstadt Siegen sich äußern, [4]) in ihrer Stadt habe die Gemeine kein

---

[1]) Seibertz I. n. 408 „non obstante, si antea ille non fuerit electus in magistrum burgensium, qui burrychtere vulgariter appellantur:" Der Bürgermeister heißt Magister consulum.

[2]) Geck a. a. O. S. 113.

[3]) S. §. IV. des Recesses zwischen Magistrat und Richter v. J. 1688 bei Emminghaus p. 507.

[4]) Zeitschrift f. v. G. und A. Th. XI. S. 323. Ueber die Abfassungszeit S. Anmerk. S. 311.

Recht dazu, die Bürgermeister zu kiesen, und gehörten auch nicht dazu, „als daß zwölf Mann, die zum Rathe gehörten, alle Jahre, wenn es Zeit ist, einen Bürgermeister kiesen, dem niemand widersprechen solle." Die Zwölfe, welche vor den Rath gehen, und die Kieser waren demnach damals eins. Die Unbefangenheit, in welcher der Rath jene Zwölfe, die Wächter gemeiner Freiheit, als getrennt von denselben, den Seinen beizählt, deutet auf die Schwächung der Volksherrschaft nach Abschaffung der Urwahlen, indem der Regenten diplomatische Gewandheit und Einfluß leicht Mittel fanden, die Wahl der Vertreter und Kieser zu ihrem Vortheil zu leiten.

III.

Unruhiges Ende der Regierung Erzbischof Siegfrieds 1297. Verhältnisse Soest's zur Hansa. Die Brüderschaft der Schleswicker 1290. Erzbischof Wigbold. Verpfändung des Schultenamtes an die Stadt. 1304. Erzbischof Heinrich von Virneburg. 1332. Der Königsstreit Ludwigs des Baiern und Friedrichs von Oesterreich in seinen Folgen für Engern. 1322. Inneres. Soest erkauft die Freigrafschaft Rüdenberg. 1328. Erzbischof Walram v. Jülich. 1349. Bestand des Marschall-Amtes in Soest. Verfall des landesherrlichen Ansehns. Kriegswesen der Soester. Der Pfaffenkönig. 1346. Das Jahr 1349. Wilhelm von Gennep. 1362. Erzbischof Engelbrecht III. 1368. Kuno von Falkenstein in Westfalen. 1370. Erlöschen der Grafen von Arnsberg. Erzbischof Friedrich von Saarwerden. 1370.

Furchtlos gegen die Ueberzahl der Feinde, welche er, begünstigt vom Zufall, seit zehn Jahren glücklich niedergehalten, i. J. 1284 Obsieger auch Simons von der Lippe, dem Soest als Ort des Einlagers bei Nichterfüllung des Vertrags zugewiesen war, ging Erzbischof Siegfried dem verhängnißvollen Tage von Worringen entgegen. Was unsere Handelsstadt, unter der vieljährigen Vorbereitung zum entscheidenden Schlage, an äußerer Wohlfahrt gelitten, wie sie in den Tagen des Falschen Friedrich sich benahm (1285), als die rheinische Schwester, Neuß, vom Betrüger sich berücken ließ; sagt keine Kunde. — Der Limburger Erbstreit theilte die gesammten niederrheinischen und westfälischen, ja die niedersächsischen Lande; nahe gesessene Herrn, geistliche und weltliche, wie

---

1) Lacomblet II. n. 794.

die Bischöfe von Paderborn, von Osnabrück, die Grafen von der Mark und der fehdelustige Adel, begegneten sich verheerend in Engern; Graf Ludwig von Arnsberg focht auf Seiten des Erzbischofs. Wenn auch nicht Bürger oder Söldner Soest's mit in dem westfälischen Aufgebote sich befanden, das unter Siegfrieds Anführung so verzweifelt auf der Heide bei Worringen stritt, so theilte unsere Stadt doch nicht den heißen Groll, welcher die Kölner am 5. Juni 1288 auf die Wahlstätte des „Gottesgerichts" führte.[1] War ja des Erzbischofs naher Sippe, Dietrich, einflußreicher Propst zu St. Patroklus. — In die Hand des Grafen Adolf von Berg, seines Todfeindes, gefallen, lag der tückische Kirchenfürst fast ein Jahr lang in schwerster Haft; die Soester, unter denen die Palsole, Make, die Lüne, Winand der Wale, Regenbodo, Gothe, die Schotten, Buggen und andere Geschlechter sich hervorthun, merkten hinter unangreiflichen Mauern die Verwirrung der Zeit weniger, und brauchten nicht, wie die Kölner, eine verlorne Freiheit wieder zu erkämpfen. An sie wagte sich selbst nicht Graf Eberhard von der Mark, als er noch i. J. 1288 die neue Stadt Werl eroberte;[2] als Ludwig Graf von Arnsberg, in Fehde mit den Burgmannen zu Hovestadt, das Eigenthum der Soester beschädigt hatte, sicherte er am 21. Januar 1293 (92) den ehrbaren Bürgern jeglichen Ersatz binnen Monatsfrist nach dem Austrage zu Handen Bodos (Regenbodos) genannt Gothe, zu.[3] In der Stadt Haft harrte des Edelherrn von der Lippe Truchseß, Friedrich von Heyde, der Erledigung, und erwirkte sie nur durch Bürgenstellung (1296).[4] Wilder tobten die Fehden unter Adolfs von Nassau ohnmächtigem Königthume, bis Wigbold von Holte, aus westfälischem Landadel, friedlicher gesinnt, dem ruchlosen Siegfried auf dem Stuhle zu Köln nachfolgte (Mai 1297). — Innere Ordnung im Auge, erneuerten inzwischen Magistrat, „Rathleute und alle Bürger" am 14. Februar 1289[5] die unvordenkliche Satzung, daß jeder Fremde, welcher sich in Soest verheirathete, die Rechte und ehrlichen Gewohnheiten der Stadt halten, vier Wochen nach seiner Hochzeit das Bürgerrecht gewinnen, auch aller Diensten, Wachen, Ungeld,

---

1) Barthold Städtegesch. Th. III. S. 98.
2) Lewold a. a. O. p. 393.
3) Haeberlin a. a. O. p. 254. — 4) Das. p. 257.
5) Seibertz I. n. 423.

Steuern sich unterziehen, oder auf seine Weigerung ohne Gnade mit Weib und Kind, habe er solche, abziehen müsse. Vielleicht ist auch damals, als die Stiftsburgen Hovestadt und Rodenberg feindlich heimgesucht wurden, bündiger beschlossen worden, kein Burgmanne dürfe in der Stadt ein Haus haben. J. J. 1320 mußte Johann von Rodenberg, Knappe und Burgmann zu Hovestadt, solche Erlaubniß für eine besondere Gnade erachten, „da er nicht Bürger wäre, und nach Stadtrecht kein Haus in Soest besitzen könne", wogegen er sich verpflichtete, seinen Besitz niemals in geistliche Hand oder in die eines Fremden gelangen zu lassen, „damit der Stadt nicht ihr Gebühr und Dienst entginge." 1) Doch galt noch nicht die kirchenfeindliche Satzung der Alten Schrae, niemand in Soest solle mehr Kapellen bauen. 2) Denn frommer, barmherziger Sinn sprach zumal aus Soest's Armenpflege, wie die Anordnungen für das Hohe Hospital v. J. 1290 und 1292, als Hermann von Benekenhausen und Gerlach von Lake, Albert von Palsole d. J. und Herbord genannt Make Bürgermeister waren, löblich beweisen. 3) Jene Zufluchtsstätte der Armen beiderlei Geschlechts, auf der angeblichen Wittekindsburg, im Besitze schöner Aecker, von denen es für die „Husarmen" jährlich 6 Malter Weizen und 6 Malter Gerste austheilen mußte, unterlag einer kirchlichen Regel; behaglich genug wohnte es sich drinnen, indem Brüder und Schwestern täglich sogar zweimal Bier empfingen, und für gute Kost besonders an Festtagen gesorgt war. Dafür mußten sie dem Vorsteher streng gehorsamen, sich ehrbar betragen und kleiden; nur je zwei Frauen beisammen durften auf Urlaub des Obern ihre Klausen verlassen. Aber geschärfter Satzungen ungeachtet arteten die Sitten auch dieser „Beguinen" zur Reformationszeit in öffentliches Aergerniß aus. — Auch die Gesundheitspflege war schon eine Angelegenheit der Gemeinde geworden Um d. J. 1300 gab es schon eine Apotheke. „Magister Hermann der Arzt" hatte i. J. 1265 ein stattliches Haus neben St. Patrokli Münster; 4) nicht geistlichen Standes erscheint Johann, genannt Jude, „Arzt von Soest", dessen Sohn gleichen Namens, Arzt in Brilon, i. J. 1297 (98) liegende Gründe bei Verwick dem Kloster Welver verkaufte. 5) Als Christ

---

1) Haeberlin p. 283. — 2) §. 121 d. A. S.
3) Seibertz I. n. 437. 441. 442. — 4) Das. n. 332.
5) Das. n. 467.

trug er den Name Jude, eines berühmten Geschlechts in Köln sonst hatte die Hauptstadt der Engern die Ansiedelung von Juden doch in sehr mäßiger Zahl, bereits im XIII. Jahrh. geduldet. Die Juden von Soest zahlten dem Amtmanne des Erzbischofs jährlich 8 Mark;[1]) ihre Genossenschaft verminderte sich im unduldsameren XVI. Jahrh. bis auf zwei Familien, welche für ein maßlos hohes Jahrgeld solche Freiheit auf gewisse Jahre (1541—1564) erkauften.[2])

Beschränkten die heillosen Zustände der Zeit nach König Rudolf den Verkehr der Bürger in unmittelbarer Nähe, so erweiterten sich dagegen die hansischen Verhältnisse über Land und Meer hinaus und steigerten wohlhäbigen Reichthum binnen der Mauern. Zwar hatten die wendischen Seestädte, wie die Wehrmaßregeln zum Schutze des Handels, so auch den unmittelbaren Waaren- und Schiffsverkehr überkommen; aber alle Vorrechte, welche Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Köln in Norwegen, Rußland, England, Frankreich und Flandern erwirkten, galten für den „gemeinen deutschen Kaufmann", und die weitläuftige hansische Verbindung konnte nicht bestehen ohne den Gewerbfleiß, das Geldkapital und den persönlich abenteuernden Kaufmann der Binnenstädte. Köln, zerrüttet durch furchtbare Kämpfe, behauptete sich mühsam als Vorort der rheinischen Schwestern; neben Münster und Dortmund war es in Westfalen zunächst Soest, das die kleineren, zugewandten Orte, wie das rührige, wehrhafte Brilon, das thätige Attendorn, auch Arnsberg, in gemeinsamen Dingen auf späteren Hansetagen vertrat. Mit Orlogen, welche Dänemarks und Norwegens Königsfehden immer erneuerten, durften die Bundesglieder des Binnenlandes zwar nicht als kämpfende sich betheiligen, waren aber zur Tragung der Kosten verpflichtet, und beschickten die fernsten Friedensversammlungen. Als die „Flotte" der wendischen Städte, unter Lübeck's Führung, i. J. 1284—1285 den störrigen König Norwegens, Erich Priesterfeind, im Frieden zu Kalmar (October 1285) zur Genugthuung und Bestätigung aller Privilegien genöthigt meldeten Voigt, Rathleute und Gemeinde zu Wismar an Osnabrück, Münster, Koesfeld, Soest und Dortmund die kriegerischen Hergänge, den Verlauf der Verhandlungen, bedauerten, daß die

1) Bestand des Marschall-Amtes b. Seibertz I. p. 621.
2) Haeberlin a. a. O. p. 491 ff.

geladenen Vollmachtträger jener Städte, „um ihren Schaden anzugeben", ausgeblieben, und forderten sie auf, ihre Sendboten zu Johannis 1286 an den Schiedsrichter, König Magnus von Schweden abzuordnen, damit auch sie in die Sühne aufgenommen würden.[1]

Soest's selbstständige Haltung in inneren Angelegenheiten der Hansa und selbst schroffen Widerspruch gegen die geehrte Vorderstadt Lübeck erkennen wir, als viele Städte des wendischen und sächsischen Viertels das Bestreben Lübecks, sich zum Herrn des deutschen Hofes zu Nowgorod zu machen, unterstützten, und den rheinischen und westfälischen Bundesgliedern ihre Beliebung, „keine Berufung solle vom Hofe zu Nowgorod anders wohin gehn als nach Lübeck", zum Beitritt und zur Untersiegelung übersandten (129¾).[2] Ungeachtet Rostock und Wismar den Soestern die Anerkennung solchen Beschlusses ans Herz legten, und Köln, Dortmund, Paderborn, Minden, Lemgo, Lippstadt, Hervord und Hörter, wie die wichtigsten Städte in Preußen, im Wendenlande, in Sachsen beistimmten, verwarf Soest mit Hamburg, Bremen, Münster und Osnabrück solche Anmaßung, und empfing für seine Standhaftigkeit gewiß einen ähnlichen Dankbrief von Wisby, als sich an Osnabrück zufällig erhalten hat.[2] „Würdig war es eurer Weisheit", lautet das Umlaufsschreiben, „zu gedenken, daß euere Altvordern jene Freiheiten in uralter Zeit, gleichsam als Gründer derselben, auf den Hof zu Nowgorod übertrugen, welche Freiheiten sowohl dort als in Gothland von allen Kaufleuten seit Alters bis auf den heutigen Tag anerkannt sind." — Soest's Weigerung, Lübeck als Oberhof gelten zu lassen, war nicht Störrigkeit, sondern Beachtung des Vortheils seiner Mitbürger. Zwar trugen Schiffe der wendischen Städte die Waare der Soester nach Livland, Esthland und an die Wolchow; aber Händel über gestrandetes Gut, wie das der Dortmunder und Soester bei Reval v. J. 1277, welches der dänische Voigt Eilard gegen Abstand behielt,[3] fanden in Nowgorod oder Wisby vor den gewählten Oldermännern des Hofs unmittelbarer Erledigung als im fernen Lübeck. — Auch mit den Seestädten Englands stand Soest in unmittelbarem Waarenverkehr, wenn auch auf fremden

1) Sartorius-Lappenberg. Urk. n. LXXXI. u. ff.
2) Das. p. 178 zu n. LXXX.
3) Urkundenbuch von Lübeck n. CCCLXXXVI. Die persönlichen Beziehungen zwischen Reval und Soest scheinen besonders häufig gewesen zu sein. Haeberlin a. a. O. p. 285.

Schiffen. So beanspruchten i. J. 1320 Bürgermeister und Rath die Ladung eines Fahrzeuges, Kupfer und Eisen, welches Seeleute von Southampton und Newkastle auf dem Meere treibend gefunden und in Hafen gebracht, als Eigenthum ihrer Mitbürger und baten sie beider Städte „Majore", jene Güter ihrem bevollmächtigten Mitbürger zu Newcastle zu überweisen.[1])

Die noch nicht ausgerottete Barbarei des Strandrechts und der Mißbrauch, daß nur solche gestrandete Waare frei blieb deren Eigner ein gültiges Privilegium seiner Stadt nachwies, nöthigte bei dem Wechsel der Herrschaft und dem Erlöschen solcher Freibriefe auch unsere Binnenstadt genau auf die politischen Ereignisse an den gefahrvollen Küsten zu achten, um unvorzüglich ihre Urkunden erneuern zu lassen. Im Sommer d. J. 1308 hatten die Waffen der Markgrafen von Brandenburg sich die Thore Danzigs geöffnet, und verkündeten die Herrschaft der Askanier am Strande von Pommerellen. Bei Meftwin, dem Letzlinge jenes slavischen Fürstenstammes (st. 1295), genossen die Hansestädte Gefreitheit vor dem Strandrechte; kaum nun benachrichtigt von jener Wendung der Dinge an der fernen Weichselmündung, benutzten die Soester die Durchreise Waldemars, des berühmten Markgrafen, welcher von der Wahl und Krönung des neuen Königs Heinrichs VII. zurückkehrte, durch ihre Stadt, beherbergten den fürstlichen Gast ehrerbietig, beschenkten ihn nach Brauch mit edlem Weine, und erwirkten als Lohn, daß jener ihnen das Bergerecht ihrer Ladungen, welche an seinen Küsten oder auf seinen Strömen strandeten, gegen geringe Vergeltung etwaiger Beihülfe gestattete. Ferner sprach Waldemar die Soester innerhalb seiner Lande von jeder Schuldverbindlichkeit für dritte Personen frei, gelobte, Feindliches gegen sie nur nach sechs Wochen vorhergegangener „Verwahrung seiner Ehre" zu unternehmen, endlich den Nachlaß eines in seinem Gebiete gestorbenen Bürgers unverkürzt Jahr und Tag für den rechtmäßigen Erben zu sichern.[2]) Sagt zwar der Verleiher, er

---

1) Haeberlin a. a. O. p. 285.

2) Seibertz II. n. 520 aus dem Originale. Wir vermuthen das Ausstellungsjahr 1309, da Waldemar i. Januar 1309 am Rheine bei Heinrich's VII. Wahl und Krönung gegenwärtig war. Wahrscheinlich hat sich der Gast des noch bis zum Kölnischen Concil v. J. 1310 auch in Engern gültigen Stils der Curia von Köln bedient. Eine Kaiser-Urkunde, datirt Köln XI. Cal. Febr. 1309 führt

folge in diesen Begnadigungen „den Fußstapfen seiner Vorfahren," so bezeugt doch erst diese Urkunde die früheste Verbindung der erlauchten Markgrafen mit unserer Stadt. Die schöne Marienkirche zur Wiese wurde mehrere Jahre später begonnen; welche Wendungen des Geschicks mußten eintreten, ehe, über ein halb Jahrtausend später, ein Nachfolger Waldemars, als Soest's huldreicher Landesherr dazu schritt, jenes verfallende Meisterstück altdeutscher Baukunst in ursprünglicher Schöne wieder herzustellen!

Allen diesen ferngeknüpften Beziehungen diente das heimische Gemeinwesen zum staatsrechtlichen Halte, indem es den äußern Verkehr als Hauptrichtung vertrat; ihren commerciellen Mittelpunkt und ihren gesellschaftlichen Ausdruck dagegen fanden sie auf der „Rumenei", in der lebensfrischen „Brüderschaft der Sleswicker." Wir haben schon früher das Wesen derselben als einer Kaufmannsgilde, einer Richerzechheit im engern Sinne, ohne politische Bedeutung, bezeichnet; wie es in den wendischen Seestädten Bornholm-, Bergenfahrer-, Schonenfahrer-Brüderschaften, in Lübeck Nowgorodfahrer, Bergenfahrer, Rigafahrer und Stockholmfahrer gab; [1]) so vereinigte die „Sleswicker Brüderschaft" in Soest in weltlicher Form mit kirchlicher Färbung alle Bürger, die entweder persönlich den überseeischen Handel betrieben, oder ihre Kapitalien dazu hergaben. Im Spätherbste heimgekehrt von gefahrvollen Reisen pflegten diese Brüder alljährlich um Mitwinter drei Abende hindurch ein feierliches Trinkgelage zu halten, um sich von den Mühsalen zu erholen und neue Genossen aufzunehmen. Das frohe Gefühl der Heimath durchdrang die erwerbeifrigen Kaufleute, die, etwa als Oldermänner, in düsterem Hofe zu Nowgorod oder als Winterfahrer in den Waarenlagern und Packhäusern um St. Peterskirche ein Jahr über in klösterlicher Abgeschiedenheit gelebt hatten, nur auf Gewinn bedacht, gedrängt in enge unbehagliche Wohnungen. Dort in so unsicherer Fremde, daß Wächter Hof und Kirche bewachen und zur Nachtstunde grimmige Kettenhunde loslassen mußten, in gemeinsamer Wirthschaft, unter den strengen Satzungen der „Schrae to Nogarden", war von

---

den Markgrafen als Zeugen auf. Ch. Quix Gesch. d. St. Aachen. Das. 1840 4. Cod. diplom. n 260.

1) J. G. L. Kosegarten Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler. Greifswald 1834. I. S. 24. Dreyer Einleitung u. s. w. in die Lübischen Verordnungen Lübeck 1769. 4. S. 75.

heiterem Genusse des Daseins nicht die Rede, und vergingen die öden Tage unter dem Dunst des Talgs und Wachses, das in St. Peterskessel geschmolzen wurde, unter dem Mustern und Packen von strengriechendem Hanf und Flachs, oder stinkenden Häuten und Pelzwerk. Nur wenn die Arbeitmüden an langen Winterabenden in der „großen Stube" sich versammelten, die jüngeren, die Lehrlinge und Gesellen in der „Kinderstube"; wenn die Hofbrauerei den süßen Meth spendete, mochten die Weitgewanderten traulich ihre Abenteuer austauschen und persönlich jene poetischen Wechselbeziehungen zwischen der nordischen Saga und den südgermanischen Mähren vermitteln, wie denn Vilkina Saga ihre wunderlichen Umgestaltungen der Nibelungen dem Munde von Männern aus „Bremen und Münster" entlehnte, und jenes „Susat" als Hofburg Attilas, die Mittheilung stolzer, sinniger Bürger von Soest verräth. Noch mönchisch düsterer war der Aufenthalt am Hofe zu Bergen. — Führte nun der Spätherbst auch die „Sommerfahrer", die erst im Frühling die südbaltischen Häfen verlassen, in die liebe Heimath zurück, so empfing die Halle der „Rumenei", wie sie sinnvoll ihr Gelaghaus nach einer heitern Vorstellung aus dem Heldenbuche,[1]) ähnlich wie Stralsunder und Danziger das ihre nach König Artus' (Arend) ritterlich-lustiger Hofhaltung, benannten, die Wiedergekehrten und die Heimischen mit Jubel und derbem Sinnengenusse. Die Urkunde erwähnt der „Rumeney" als des „Weinhauses" in der Nähe der Münsterfreiheit, auf welcher wegen des bräuchlichen „Weinkaufs" auch ernste Geschäfte vollzogen wurden, erst beim J. 1295.[2]) Sie bestand aber schon früher, in der Nähe des Sternes, südlich vom Rathhause, wo jetzt Kirchhofsstille das lärmende Getreibe und den lebhaftesten Marktverkehr vor einem halben Jahrtausend vertritt. Der wälsche Name gefällt uns besser, als der

1) J. L. Frisch's Teutsch-lateinisches Wörterbuch unter Rumeney leitet das Wort von Raumen, zum Tanz und Spiel Platz machen, her. Aber die Stelle aus Heinrich's von Ofterdingen Heldenbuch, Fol. 79, die er anführt: „Bei des Königs Hochzeit — Nun hub sich Rumenyn, Und mannich Freuden-Spiel, Es kamen Fürsten, Freyn, Und Ritterschaften viel"; begünstigt nicht diese Bedeutung. Die alte Schreibart ist: Romanye (1291), und erinnert an Rom, Roman; erst später findet sich „Rumenye". Wir können aber auch an beliebten „Romanischen" Wein denken.

2) Seibertz I. n. 455. Act. et datum in Immunitate Ecclesiae Susiacensis ante domum vinariam, qui dicitur Rumenye.

„Schütting" in Bremen, Lüneburg und Lübeck, mag er nun von „Schüßeln" (Schotteln) oder von „Schütten" „Verschütten" abstammen.[1]) — Als eine der ältesten plattdeutsch verfaßten Urkunden Soest's hat sich ein Original auf Pergament vom J 1291 erhalten,[2]) welches uns das, freilich auch „verschüttende" Treiben der Gleiswicker auf der „Rumenei", aber auch ihre bürgerliche Bedeutung und ihre frommen Beziehungen vergegenwärtigt. Diese „Rolle über Ausgabe und Einnahme des Sleswicker" setzt an der Hochzeit des guten St. Martin (11. November) eine jährliche Abgabe von einem halben Zentner „Ungelt" an den guten St. Johannes und den guten St. Patroklus fest; ziemlich kaufmännisch statt des Wachses — Talg. Wann die „Brüderschaft gedient" ist, zu Mitwinter, fallen den acht Altarherrn in Münster jedem 10 Pfennige, des Heils der verstorbenen Brüder halber, den Kapellenpriestern jedem 6 Pfennige zu. Der Kämmerer zu St. Patroklus bekommt jährlich 8 Schillinge; jeder der Bürgermeister hat an den drei Gelagsabenden ein Viertel Weins frei; desgleichen jeder der vier Schaffner; die Stadtboten ein halbes Viertel; die 2 Brüderschaftsboten, welche diejenigen laden, die dies Jahr die Brüderschaft gewonnen haben, drei Schillinge. Zwei Weinschröder sitzen abendlich am Faße; ihre Gebür ist ein halbes Viertel. Zur rechten Zeit müssen die Schaffner 300 Becher für 6 Schillinge kaufen, was einerseits die große Zahl der Brüder, anderseits den tollen Uebermuth der Trinker bezeugt, welche die irdenen Trinkschalen zu zerschlagen liebten. An St. Ulrichsmesse, dem besuchtesten Jahrmarkte, hatten die Schaffer 12 steinerne Kannen, jede ein Viertel fassend, zu kaufen. Die Thürwächter, die Magd, die Kellerknechte (Knappen der Weinschröder) sind nicht vergessen. Wer malt das Bild der Völlerei in diesen drei Mitwinternächten! — Die Einkünfte der Brüderschaft von der Rumenei, die ihr theilweise zugehörte, 4 Mark; von dem Hause daneben, von 6 Gaden (hölzernen Krambuden), von der Behausung des „Apothekers", von dem „Stern", — entweder dem Kaufhause der Wöllnerzunft, oder einem gleichnamigen — waren nicht unbedeutend; der Weinhandel, das Weinhaus, später dem Rathe zuständig, scheint in den Händen der Brüderschaft, die überhaupt wohl alle Rathsglieder umfaßte. Später

1) Dreyer a. a. O. S. 555 ff.
2) Im Stadtarchiv zu Soest.

verwalteten die Kämmerer die Niederlage und den Stadtweinkeller, der von der Rumenei getrennt wurde. — So lange die Hansa blühete und Soest's Bürger im Großen sich mit ihr betheiligten, galt der Dienst der „Sleswicker Brüderschaft" als eine von den höchsten Festlichkeiten; um die Mitte des XIV. Jahrh., als Bürgermeister und Rath in weiser Ernüchterung die zahlreichen „Kösten" (Gelage auf öffentliche Kosten) verminderten, und den Schmaus der neuen Bürgermeister und neuen Kämmerer, zu Genuß ihrer Vorgänger, am Kurtage (St. Petri Stuhlfeier), die Köste der Kämmerer zu den vier Zeiten, „wenn sie abrechneten", derselben Gelage beim „Schnadezuge" (der Procession mit den Heiligenbildern nach dem Buchholze zu Mitsommer), auch das am Fastabende unter sich, endlich die Bewirthung der Sleswicker durch die Kämmerer nach Mitwinter, abschafften; so wie daß jeglicher Kämmerer alle Hovere in seiner Hove zu Gast zu bitten pflegte, wenn der Rath sich schied; fanden nur die gedachten Bruderschaftsdienste Gnade, so wie die drei Gedächtnißfeste zu Ehren des Bischofs Philipp von Heinsberg, des unvergessenen Wohlthäters, endlich die „drei Kruyt", Feste, die wir nicht erklären können.[1]) Mit dem Verlaufe des XIV. Jahrh. wird des Dienstes der Schleswicker schon als eines nicht mehr alljährlichen gedacht; er kam, mit den großen geschichtlichen Beziehungen, allmälig in Vergessenheit. Doch schmückte die Rumenei i. J. 1420 ein neues Uhrwerk, und blieb sie das Gelagshaus für die weintrinkenden Zünfte, der Ort des öffentlichen geselligen Verkehrs. Jetzt ist keine Spur mehr von der Bäulichkeit, und die Stelle nur zu muthmaßen.

So konnte neben fester bürgerlicher Ordnung auch die heitere Seite des Lebens unserer Stadt sich ausbilden, während das neue Jahrhundert mit neuen Stürmen über die deutsche Welt und zunächst über Westfalen anbrach. Erzbischof Wigbold, als hoher Prälat in Engelbrecht II. und Siegfrieds Tagen in politischen Händeln gewitzigt, sicherte sich nach dem ritterlichen Falle König Adolfs, den er selbst gekrönt hatte, beim Obsieger des Nassauers, Albrecht von Oesterreich (27. Juli 1298), den frühern unredlichen Gewinn, erwirkte beim h. Stuhle die Aufhebung des Bannes, welchen die Bürger von Köln, während Siegfried außerhalb, zu Brühl, Neuß, zuletzt auch in Soest sich aufhielt, gleichmüthig seit acht Jahren

[1]) Rathsverordnung von 1360 (?) bei Seibertz II. n. 763.

getragen; las im Januar 1299 im hohen Domchor die erste Messe vor den Gesühnten; zerfiel aber bald wieder mit der Gemeinde, mit dem Grafen Eberhard von der Mark, seinem Beförderer, endlich am schlimmsten mit dem deutschen Könige. Ungeachtet eines Landfriedens, den er, um die Zustände Westfalens zu bessern, im Juni 1298 auf fünf Jahre mit dem Bischofe von Münster, dem Grafen Eberhard und den Städten Münster, Soest und Dortmund geschlossen, und zur Schlichtung unausbleiblicher Händel ein aus 12 Rittern und Bürgern bestehendes Friedensgericht angeordnet, auch für bewaffnete Vollstreckung der Urtheile in Person, oder unter Führung seines Marschalks für Westfalen, gesorgt hatte;[1]) sehen wir doch schon i. J. 1299 offenen Zwist. Dem Stifter des Bundes, Wigbold, beneidete Eberhard, den hohen Lohn, welchen, zur Zeit der Wahl verschwenderisch in Verheißungen, König Albrecht dem Kurfürsten angelobt. Schon im October 1299 muß Albrecht sämmtliche Bischöfe Westfalens, die Grafen und Herrn von Geldern, Kleve, Berg und Ravensberg, so wie die Städte Köln, Münster, Osnabrück, Minden, Dortmund und Soest auffordern, dem Erzbischofe Wigbold den Besitz von Dortmund und anderer Reichshöfe, die das „Reich" demselbem verpfändet, gegen den Grafen Eberhard vertheidigen zu helfen. Dortmund selbst, unter dem Schutze des Märkers, weigerte sich hartnäckig der Huldigung an Köln.[2]) Schnell aber dreheten die Verhältnisse sich um. Da Wigbold dem aufstrebenden Habsburger mißfällig ward, wies dieser schon am 30. Januar 1300 jene Pfandstücke an den Grafen, hetzte dem undankbaren Kirchenfürsten alle alten Stiftsfeinde auf den Hals, worauf der Erzbischof zu Heimbach dem frechen Bündnisse der rheinischen Kurfürsten gegen das Reichsoberhaupt (14. Oct. 1300) beitrat, und durch den energischen König, mit freudigem Beistande der Reichsbürger, auch der Kölner, gleich dem Pfalzgrafen Rudolf, dem Erzbischof von Mainz, überwältigt, im October 1302 auf alles angemaßte oder erschlichene Reichsgut, zumal auf die unschätzbaren Zölle am Niederrhein, verzichtete. Suchte gleich die entscheidende Fehde nur den rheinischen Stiftssprengel heim,[3]) so griffen doch Eberhards Dienstleute wacker auch im Herzogthum

[1]) Haeberlin a. a. O. p. 259. Für Soest waren die ersten Landfriedenspfleger Albert von Balsole und Wulfhard Epping.

[2]) Lacomblet II. n. 1039. 1041.

[3]) Barthold Gesch. d. d. Städte III. 146 ff.

Westfalen zu. Wigbolds Burgmannen auf Hovestadt wichen vor den Märkern,[1] und so traurig waren im Herbst 1302 die Zustände im Lande, daß Wigbold den Brilonern ein Schutzprivilegium gegen jede gerichtliche Evocation „wegen Unsicherheit der Wege" verleihen mußte.[2] Bald sollte auch Engerns Hauptstadt selbst ins Kriegsgedränge kommen, jedoch aus demselben mit dem Reste unmittelbarer Landesgewalt des kölnischen Gebieters hervorzugehen.

Ritter Heinrich, Schultheiß von Soest, war nach fast fünfjähriger Amtsführung gestorben, und hatte, unter Vorschub der Zeitläufte und Begünstigung der Erzbischöfe, so ziemlich alle seine Dienstgefälle auf seine weibliche Sippschaft vererbt. Eine Zeitlang selbst Marschalk von Westfalen, in reichem Güterbesitz als Letzling des alten Schultengeschlechts, saß er bis an seinen Tod (nach 1294)[3] in seinem stattlichen Wohnhofe zu Soest, vielleicht in dem „Schultinge", das dem benachbarten Thore den Namen gab; ließ seine Geschäfte als Schultheiß auf den Oberhöfen durch seinen Notarius, die Verwaltungs-Angelegenheiten durch seinen Amtmann vertreten, und kümmerte sich nicht um bürgerliche Dinge. Da nun die Besoldung des Schultheißenamtes in persönliches Erbe sich verloren, hatte entweder schon Siegfried oder erst Wigbold jene müßige und doch so kostbare Stelle aufgehoben, und seinem Marschalk, Herrn Johann von Plettenberg, als „Stellvertreter seiner weltlichen Gerichtsbarkeit in Westfalen", die Besorgung der noch übrigen Schultheißen-Geschäfte und seinen Sitz in Hovestadt oder Soest übertragen.[4] Unbestreitbar sicher erscheint Johann von Plettenberg als Amtmann der Villicatio Sosaliensis; unter ihm ein Notarius des Schultheißenthums. Wie gering seit Philipps von Heinsberg und selbst seit Konrads von Hochstaden Zeit weiland König Dagoberts reiche Gabe an S. Kunibert, und der Gewinn des Gottesurtheils Erzbischof Hermann's; welches das Ende der weitläuftigen „Eedelhoven mit den Rodeländern, dem Spretlande, Buchholz", der „Höfe von Susat" geworden; lehrt anziehend „der Bestand des Schultenamtes von Soest" ungefähr aus dem J. 1300.[5] Von den ehemaligen Ober-

1) Levold a. h. a. p. 395.
2) Seibertz II. n. 502.
3) Letzte Urk. bei Seibertz I. n. 449.
4) Johann von Plettenberg erscheint als Marschalk seit 1295, größtentheils in Soest. Seibertz I. n. 455. n. 470.
5) Seibertz I. n. 370. Bestimmte Angaben lassen die Jahre 1300—1305 festsetzen.

höfen Destinghausen, Borgeln, Elfedehusen (Elfsen), Hattrop und Gelmen war nun der letztere, wiewohl durch die nahe Stadtflur verringert, noch unmittelbar vorhanden. Destinghausens Haupt-ertrag zog Ritter Goswin von Rodenberg, des Schultheißen Heinrich's Blutsfreund, seit 1275 fast ganz; mäßige Getreide- und Geld-Hebungen von 600 Tagwerck, die „Erbschaftsgefälle" flossen in den Seckel und die Speicher des Schultings zu Soest. Von 30 Hufen, frei vom Gaugerichte und von Freigrafschaft, welche nur die Familie des h. Petrus unter Hofrecht inne haben sollte, hatten Soester Bürger die meisten, und verweigerten jeglichen Hofdienst. Den Rest des Ertrags nahmen die müßigen Burgmänner zu Hovestadt. So verhielt es sich auch mit Borgeln und Hattrop; die Soester, als Zeit- oder Erbpächter, und die Burgmänner ließen dem Schultheißenamte geringe Hebung frei. Den Amthof in Elfedehusen betrachtete die Familie Goswins von Rodenberg seit 1254, wacker zugreifend, als ihr Eigenthum. Goswin der Jüngere nannte ihn i. J. 1306 seinen Hof,[1]) steuerte dem Marschalk nur eine Mark und bezog, außer seinem Burglehen, ohne zu Hovestadt dienstmäßig zu sitzen, noch 50 Mark von den Vronpfennigen der Stadt. — Soweit war es mit dem reichen Familiengute des h. Petrus gekommen, als Erzbischof Wigbold sich genöthigt sah, auch den Rest, das Gericht und dessen Gefälle, welche der thätige Marschalk Heinrich noch zusammengehalten, an eine Stadt zu veräußern, welche jegliche Noth des kirchlichen Oberherrn klug auszubeuten gewohnt war. Hülflos gelassen durch den noch immer grollenden König, war er wegen des Schlosses Bredenvort im Münsterlande, das seinem Schwager gehörte, von neuem mit Eberhard von der Mark und dem Bischofe Otto III. von Münster in Fehde gerathen, zog mit einem Heere vom Rheine herab bis Dorsten (Anfang October 1304), ging aber dann furchtsam einen Stillstand ein.[2]) Künftiger Gefahr gewärtig, erstreckten darauf Soest und Dortmund, „um Recht und Freiheit zu bewahren und ihren Beschädigern zu begegnen", den frühern Bund auf vier Jahre, vom 21. Octob. an. Jede von ihnen solle, sobald ein Herr, Ritter oder Knapper sie, ohne auf Rechtserbietung zu hören, kränke, die Gemeinheit berufen und dem Beleidiger jeden Vorschub an Kauf, Lebensmitteln, jede

1) Seibertz II. n. 487.
2) Levold a. a. O. p. 395.

Schuldfristung, Bürgschaft auffundigen; so sei es auch mit Burgbesitzern, welche den Friedensbrecher hegten, zu halten. Führten solche Mittel nicht zur Genugthuung, so wolle man sich berathen, auf gemeinsame Kosten des Angreifers lebend oder todt sich zu bemächtigen. Wäre er ja stark genug, eine der beiden Städte zu belagern, so müsse die andere treufleißig, auf getheilte Kosten, sie entsetzen; doch dürfe sie unter keiner Bedingung einseitig Frieden schließen. Die Aechtung eines Friedbrechens, ordentlich kund gethan, habe in beiden Städten volle Gültigkeit; auf etwaigen Bruch des Vertrages durch eins der beiden Gemeinwesen oder ihre Bürger stand gesetzliche Strafe; im Falle aufgemahnter, in Monatsfrist erfolgter Hülfe, zahlte die des Beistands bedürftige Stadt wöchentlich für jedes „bedeckte" Streitroß eine Mark Soester Währung, zum Beweis, daß entweder schon ein „reitender Dienst" unter den Bürgern umging, oder die Städte fremde Ritter in Sold nahmen.[1])

Aus der Fassung dieses Vertrags ersehen wir, wie ungern das Bürgerthum, erst wenn alle gütlichen Mittel fehlschlugen, offene Gewalt anwandte; dennoch blieb dieser Nothstand nicht aus. Als mit dem neuen Jahre 1304 Graf Eberhard Hovestadt belagerte, eilte zwar der Erzbischof vom Rheine mit seinen Helfern, dem Landgrafen von Hessen und dem Grafen von Nassau, herbei, fand aber, nach Soest gekommen, seine Burg schon erobert und zerstört. Auf Wigbolds Dringen, wiewohl ungern, befehdeten darauf die Bürger, welche mit dem Familienhandel des Oberherrn sich nicht betheiligen wollten, den gereizten Markaner, der mit zahlreichem Heere bei Büderich, unweit Werl gelagert, vergeblich im Felde die Kölner erwartete, dann, aus Mangel an Lebensmitteln, herausfordernd bis nahe vor Soest zog, einen Tag lang die Umgegend verheerte, und endlich unmuthig seine Schaaren heimschickte. Kaum war er der Stadt aus den Augen, als Wigbold mit Hülfe der Soester, „seiner treuen Anhänger", nicht allein Hovestadt wieder einnahm und befestigte, sondern auch im Anfang März seinen Domherrn, Ludolf von Dycke, zur Verwüstung Unnas und der Umgegend aussandte.[2]) — Aber die Soester hatten sich nicht umsonst angestrengt. Am 13. März 1304 mußte der Erzbischof

1) Haeberlin a. a. O. p. 266 besiegelt mit dem großen Petersiegel und dem Gegensiegel mit dem Bilde des h. Patroklus als Patrons, das zum erstenmale erscheint.

2) Levold p. 395 ff. Haeberlin a. a. O. p. 271.

seinen „weisen Helfern“ für baare Auslagen und gereichte Vorräthe, im Belauf von 1000 M., zwölf namhaften Bürgern, Albert von Palsole, Bruno von Engern und andern Angesehenen, wahrscheinlich dem sitzenden Rathe im Namen der Stadt, geloben, nicht eher aus Soest und Westfalens Grenzen zu weichen, bis er die Schuld verglichen. Der arme Herr, seine anwesenden Prälaten und die vornehmsten Stiftsvasallen als Selbstbürgen, verpfändeten, auf den Fall ausbleibender Zahlung, der Stadt das Schultenamt zu Soest mit allen Gefällen für 1000 M., mit Ausnahme des Hofes in Gelmen, der Saltmühle und einiger Aecker vor dem Thomas Thore, unter der Bedingung des Einlösungsrecht, der Erzbischof ließ die Urkunde mit den Siegeln des Kapitels und der Bürger bekräftigen, und gab endlich noch den Schlagschatz der Soester Münze, ungefähr im Jahres-Betrage von 30 M. als zweites Pfand.[1]) Schon erkrankt von Sorge und Mühsal schlichtete Wigbold dann noch am 16. März einen geistlichen Handel zwischen Propst und Kapitel zu St. Patroklus, und starb am 28. März 1304, dem Sonnabend vor Ostern.[2]) Eine Inschrift im Münster bezeichnete noch im XVIII. Jahrh. sein Grab.[3])

Kein Vorgänger hatte eine so günstige Stellung gegen Kaiser und Reich, als Wigbold zu Anfang seiner Regierung; obgleich friedfertiger Natur, hat keiner derselben die landeshoheitlichen Rechte, zumal in Westfalen, in dem Grade geschwächt, als er in Folge seines unklugen Trotzes gegen den Habsburger. Das Schultenamt blieb seinem Gesammtbestande nach, bis auf den Hof Gelmen und die Korngülten zu Soest,[4]) uneingelöst; auch die Benennung desselben verschwindet, indem die 12 Bürger wohl nur den Namen zum Pfandgeschäft hergaben, und die Stadt fortan auch die Gerechtigkeitspflege auf den Höfen übte, deren Besitzer größtentheils Bürger waren. Den kärglichen Rest verwaltete der Marschalk von Westfalen, an der Spitze der müßigen Inhaber der kleineren, zur Bischofspfalz gehörigen Lehnsstücke. Auch diese theuerbelohnten Dienste wurden eine ernste mittelaltrige Posse, als Heinrich Graf von Virneburg, gegen zwei Nebenbuhler v. Mai 1304 erwählt, erst bei

1) Haeberlin a. a. O. und Seibertz II. n. 502. 503.
2) Levold a. a. O.
3) Steinen a. a. O. I. S. 167.
4) I. I. 1320 erhielt der neue Marschalk, Bischof Heinrich von Paderborn alle übrigen Gefälle als Lehn zugewiesen. Seibertz II. n. 813.

Clemens V. von Avignon (Dezember 1305) das Pallium erwirkte, um während seiner 26jährigen Herrschaft durch undeutsche Gesinnung und starre Politik vollends seine Macht und Rechtsame einbüßen. Während der Zeit schismatischer Erzbischöfe sich zu helfen, schloß der Marschalk Johann v. Plettenberg mit Soest, allen Städten seines Amtssprengels im J. 1305 um Pfingsten einen Landesfrieden [1], dem auch die Bischöfe von Paderborn und Münster, deren Stiftsadel und der Edle Herr Simon von der Lippe beitraten, letzterer im tückischen Sinne, da er sich auf dem Friedensgerichtstage zum Beckum am 11. August 1305 weigerte, den „Herrn Berthold von Herborn, Bürgermeister", und andern Friedenspflegern im Namen ihrer Stadt, die bräuchlichen Urkunden über Verwahrung seiner Ehre im Falle der Befehdung herauszugeben. Erzbischof Heinrich schuf, den Landesfrieden erstrebend, einige gedeihliche Jahre in Engern, bis nach Kaiser Heinrichs VII. Tode der unseelige Kampf der Gegenkönige, Ludwig des Baiern und Friedrichs von Oesterreich, auch das nordwestliche Deutschland spaltete. Nur Zeugnisse friedlichen Waltens hat die Geschichte unserer Stadt aufbewahrt. So stellten im Februar 1310 Regenbodo Gothe und Wichmann von Hervord, alter und neuer Rath, zugleich mit den Geschworenen von der Gemeinde, die verfallene Zucht im hohen Hospitale wieder her, befahlen den Frauen die Tracht der Beginnen, wohlfeile graue Gewänder, und setzten die Zahl der Verpflegten auf 46 Personen fest. [2] Das Vertrauen, welches die Schöffen Soest's, zu Rechtskundigen schon in ihrer früheren Stellung als Burrichter gebildet, den Nachbaren einflößten, bewährte sich in begehrten Weisthümern, wie denn Graf Heinrich von Waldeck i. J. 1309 für seine Stadt Korbach, „die dankbare und treue Tochter des Soester Rechts", über Erbansprüche von Kindern eines „vorflüchtigen" friedlos gemachten Todschlägers anfragte. [3] — Erzbischof Heinrich befreiete zwar schon im Jahre jener Kirchenversammlung zu Köln [4] (1310), welche, unter anderen Beschlüssen, den Anfang des Jahres auf Christi Geburt festsetzte, auch unsere Stadt auf 6 Jahre

---

1) Seibertz I, n. 508. Herberlin n. a. O. p. 277.
2) Seibertz. n. 531.
3) Häberlin. p. 280.
4) Harduin. Act. Concil. Parisiis 1714 F. t. VII. col. 1315. Doch schwankt die Bestimmung der Curia et Civitas Colon. noch immer.

von aller Ladung von auswärtigen Gerichten seines Herzogthums, „wegen häufigen Fehden"; [1]) doch erst im Frühlung i. J. 1313, als Kaiser Heinrich in Italien sich abmühete und in allen Theilen des Reichs verderbliche Kriege ausbrachen, schien auch in Engern der Friede erenstlich gefährdet. Graf Engelbert VI. von der Mark hatte das kölnische Schloß Fürstenberg bei Werl an der Ruhr, den Stammsitz eines berühmten Geschlechts, zerstört (1311.) Heinrich befestigte dasselbe i. J. 1312 wieder und verweilte mit seinem Heere im April 1313 bei Sassendorf, indem er die Urkunde zur Errichtung einer Taufkapelle alda, „in Mitten eines ruchlosen Geschlechts" und zur Befestigung eines Kirchhofes als „gefreiter Zufluchtsstätte bei Feindesnoth", nicht in der nahen Stadt, sondern wie während einer Belagerung vor Soest ausstellte. [2])

Aengstlicheres Getümmel erhob sich, als Heinrich von Virneburg, schon i. J. 1308 französischer Umtriebe mit Recht bezüchtigt, mit einer Minderheit von Kurfürsten am 19. October 1314 den Herzog Friedrich von Oesterreich als deutschen König ausrief, und die Stadt Köln mit ihrem Erzbischofe in offener Feindschaft gerieth, indem sie dem Habsburger die Thore verschloß, dagegen den in Aachen gekrönten Wittelsbacher huldigend aufnahm. Den Widersacher zu kränken, welcher dem Unwetter auf seine rheinischen Burgen und westfälischen Stiftsstädten auswich, belehnte König Ludwig am 21. Dezember 1314 zu Köln den Grafen Wilhelm von Arnsberg, seit 1313 Nachfolger seines vielgeprüften Vaters Ludwig, nicht allein mit allen seinen Reichslehen, sondern auch mit der Voigtei über Soest, indem er sein Kaiserrecht geltend machte und die i. J. 1278 und 1281 erfolgte Abtretung dieses Schutzamtes als nicht geschehen erachtete. Doch hatte solcher Schritt für Soest weiter keine Folge, selbst als er auch für den Sohn Wilhelms, Gottfried IV., i. J. 1338 mit Erneuerung anderer, höherer Herzogsrechte bestätigt wurde. [3])

Während im südlichen und südwestlichen Deutschland beide Könige, der Baiern zumal vom größten Theile der freien Städte unterstützt, um die Krone fochten, erneuerten sich in Westfalen größere und kleinen Fehden und war Heinrich von Köln fast verein-

1) Seibertz II. n. 532.
2) Seibertz II. n. 553. 554. Die ersten Urk. datirt juxta susatum.
3) Seibertz II. n. 564. n. 666.

sammt, als er den Beistand auch des Grafen Engelbert des II. von der Mark verlor (1312), der mit ihm bisher die Partei Habsburgs gehalten. Eine feste Stadt, wie Soest, bleib zwar unangegriffen, aber das flache Land empfand schmerzlich die Geissel des allgemeinen Krieges, dessen ungünstige Entscheidung für den Erzbischof zunächst im rheinischen Stiftssprengel durch Erzbischof Balduin v. Trier, den lützelburgischen Anhang Ludwigs und die Bürger von Köln herbeigeführt wurde. Nach der Eroberung von Brühl zu Handen der Kölner (1318) in Koblenz um Geld mit den rheinischen Fürsten und seiner Hauptstadt versöhnt, abgekühlt in seinem Eifer für Habsburg, hielt Heinrich, voll Groll gegen die selbstständige Politik seiner Bürger, seine Residenz in Bonn, während sein Neffe, Ruprecht von Virneburg, als Landmarschalk den gedemüthigten Oberherrn in Westfalen vertrat. Die Schlacht von Ampfing (28. September 1322), die Gefangennahme des ritterlichen Gegenkönigs Friedrich, beruhigten das Reich und stärkten das Ansehn Ludwigs, aber nur so lange, bis das Zerwürfniß desselben mit dem päpstlichen Stuhle begann und in pfäffischen Seelen Nahrung fand. König Ludwigs Zorn fühlte der Erzbischof, ein gehorsamer Diener der römischen Politik, bereits i. J. 1324, als er, freundlich geladen auf den Rosenhof zu Köln, beim prachtvollen Beilager des Baiern mit Margaretha von Holland, ausblieb, im festen Soest sich bergend [1]); Dortmund, die uralte sassische Nachbarin Soest's, wurde als reichsfrei anerkannt und gegen die Ansprüche des Erzstifts sicher gestellt. Schon ehe der gestrenge Kirchenfürst den am 11. Juli 1324 zu Avignon über Ludwig verhängten Bann in seinem Sprengel zu verkünden wagen konnte, und ehe überall im Reiche jene grimmige Volkswuth gegen die Päpstlichgesinnten ausbrach, büßt Westfalen bitter die undeutsche Politik seines geistlichen Oberhauptes. Graf Engelbert II. von der Mark belagerte im Juni 1324 Volmestein an der Ruhr, die Stammburg jenes alten Vasallengeschlechts der Kirche von Köln, das auch im Gebiet von Soest angesessen war. König Johann von Böhmen, der Graf von Hennegau, der Graf von Berg kamen mit Heeresmacht hinzu, und so mußte der Erzbischof, mit seinen Marschalk Ruprecht in Soest und Werl weilend und durch den Bischof von Lüttich gehütet, müßig zuschauen, wie jene herrliche Veste nach zweimonatlicher Bela-

1) Seibertz II, n. 600.

Belagerung (25. Juli) in die Gewalt der Gegner und in Trümmern fiel.[1] Von da ab verschwinden die ritterlichen Volmesteine aus unseren Geschichten; Dietrich III., der unmündige Erbe wandte sich in's Münsterland, und der Bivank von Katerbeck, die Herrlichkeit von Hinerking, selbst die Kapelle kamen stückweise in die Hände der Soester, der früheren Pächter, oder der nahen Feldklöster.[2] Wenige Tage nach jenem herben Verluste (d. 31. Juli 1324) finden wir den Erzbischof in geistlichen Geschäften zu Soest;[3] unbeugsam beharrte er bei der königsfeindlichen Partei, gab jedoch, wie sein Marschalk, seine Beistimmung, daß am 3. März zu Soest Gottschalk von Padberg, Ritter und Stiftamtmann, mit den „gemeinen Burgmännern" zu Rüthen, Hovestadt, Werl, Fürstenberg und andern, und mit Soest, Brilon und den kleineren Städten im Herzogthum, „zur Beschirmung der öffentlichen Sicherheit" einen Burgfrieden bis Michaelis 1326 schloß.[4] Vorausbedungen war, daß der Herr von Köln und sein Stift die Stadt Soest und alle andere Glieder bei ihren alten Rechte und ihren alten Gewohnheiten erhielten; Soest führte mit Brilon abwechselnd das Siegel, leitete die Klage wegen Friedensbruch ein, und stellte allein sechs Männer aus seinen Rathe zu den zwölf Bundesobern. Im Februar 1326 nahm der Verein, den Erzbischof und den Marschalk an der Spitze, auch Dortmund auf, und erstreckte seine Wirksamkeit auf zwei Jahre länger.[5] So befestigte sich das Ansehen unserer Stadt, je sichtlicher die Gewalt des Erzbischofs verfiel, der unter dem Höhestand des Kampfes zwischen dem gekrönten Kaiser und dem Stuhle von Avignon um Neujahr 1332 hochbejahrt zu Bonn starb. Obgleich er der Erhebung des deutschen Nationalgeistes abgewandt blieb, sicherte ihn sein später gemäßigteres Betragen gegen das Bürgerthum vor einem so grauevollen Schicksale, als seinen Parteigenossen, den Erzbischof Burkhard von Magdeburg, ereilte.

Während so unsicherer sturmvoller Jahre, daß Befehle des Kaisers den Grafen Konrad von Lindenhorst zu Dortmund bevollmächtigten, auf alle Durchreisende zu fahnden, die etwa nach Avignon

1) Levold a. a. O. p. 399. Kindlinger Volmestein. I. S. 216. ff.
2) Kindlinge a. a. O. I. p. 191. ff. vergl. Seibertz II. n. 563.
3) Seibertz II. n. 608.
4) Das. II. n. 610.
5) Das. II. n. 615.

an den päpstlichen Hof zu gehen beabsichtigten,[1] merken wir aus urkundlichen Nachrichten unserer Stadt weder besonderer Drangsale, noch am wenigsten den blutigen Geist des Aufruhes der Zünfte gegen die Geschlechter, welcher als Gegenschlag des Volksgefühls gegen kirchliche und aristokratische Gewalt, fast alle freie Gemeinwesen Deutschland krampfhaft durchzuckte.[2] Schon ein halbes Jahrhundert früher hatte ja das erwachte bürgerliche Bewußtsein und die verständige Nachgiebigkeit bevorzugter Familien Soest von unausbleiblichen Umsturze bewahrt! Alle urkundlichen wie baulichen und sonstigen Denkmäler der Kunst bezeugen vielmehr, daß das Haupt der Engern von der Regierung Kaiser Ludwigs an bis auf den böhmischen Wenzel die Blüthe seiner Macht und Unabhängigkeit, den höchsten Glanz in Kunst und Gewerbthätigkeit, den Gipfelpunkt frommer heiterer Gesittigung und bürgerlicher Ordnung erreichte, wie überhaupt grade die politisch so unheilvolle Mitte des XIV. Jahrh. das deutsche Gemeinwesen am herrlichsten entfaltet hat. Wenden wir uns zuerst auf innere Zustände, so spricht für Soest's wachsende Bevölkerung, daß Erzbischof Heinrich, „auf Gesuch der weisen Männer des Raths und der Bürger," i. J. 1323 erlaubte, außerhalb der Pfarrkirchhöfe eine oder zwei geeignete Stellen als Gottesäcker weihen zu lassen, weil er sich persönlich überzeugt habe, daß die Menge der Leichen auf den Pfarrkirchhöfen, in der Mitte des städtischen Verkehrs, die Sterblichkeit vermehre.[3] Die gewerblichen Bedürfnisse hatten sich in dem Grade vervielfacht, daß Bürgermeister und Rath i. J. 1317 den Streit der Schneiderzunft und der Frauen, welche wollene Kleider verfertigten, in der Weise schlichteten, daß letztere wie die Meisterwittween eine Gebühr, halb dem Rathe, halb der Zunft entrichteten, und dafür zwar nicht zur Morgensprache geladen, dagegen aber bei fehlerhafter Arbeit erst einem Schaugerichte und dann einer Strafe an den Rath unterworfen wurden.[4] Nicht allein stifteten fromme Bürger neue Kapellen, wie jener Richard vom Süderland i. J. 1317 die vor der Rottenpforte, im Pfarrsprengel der Alden Kerke,[5] sondern auch neue Pflegeanstalten

---

1) V. Thiersch der Hauptstuhl — von Dortmund. Das. 1838. 8. S. 76
2) S. über die merkwürdigen Zunfthändel dieser Zeit. Barthold Gesch. d. deutsch. Stadt III., S. 252 ff.
3) Seibetz II, 661. Von einer Seuche erfahren wir nichts.
4) Seibertz II. n. 571. — 5) Das. n. 572.

für Sieche, wie denn Dietrich der Goldschmidt ein Hospital nebst Kapelle bei der alten Wiesen Kirche gründete und vor dem Rathe i. J. 1317 mit dem Pfarrherrn Friedrich sich verglich.[1] Aus dieser Stiftung ging, durch den mildthätigen Eifer Dietrichs, genannt Krede, an Stelle des Krankenhauses vor der Jacobspforte binnen der Mauern, der reichbegüterte „Mariengarten" hervor und trat i. J. 1321 unter die Verwaltung des Raths, während das Patronat über die Kapelle dem Erbauer und seinen Erben zugesichert wurde. Nur wahre Arme und Schwache fanden in diesem Pflegehause Unterkommen.[2] Ueber die bewunderungswürdigen Kunstwerke, welche diese Zeit hervorbrachte, reden wir später. — Hand in Hand mit innerer Ordnung und Gesittigung schritt die Stadt in äußerer Machterweiterung fort und erlangte im J. 1328 ein Recht, welches die weltliche Gerichtsbarkeit auf der Börde auch in der eigenthümlichsten Abzweigung ihr unterwarf. Soest erkaufte die Freigrafschaft Rüdenberg und bildete dieselbe zu seinem berühmten Freistuhle aus. Es ist hier nicht der Ort, die allgemeine Geschichte des noch immer nicht ganz enträthselten westfälischen heimlichen oder des Vemgerichts zu verfolgen; erwachsen aus einer gemeinsamen uralten germanischen Wurzel hat dieses merkwürdige Institut gleichwohl überall örtlich in besonderer Weise sich ausgebildet, und sind wir grade für unsere Stadt so reich mit Urkunden versehen, daß wir die Geschichte des „Soester Freistuhls" von der frühesten Spur desselben durch alle Phasen seiner Wirksamkeit bis zu seinem unmerklichen Verschwinden beleuchten können.

Als im XII. Jahrhundert die altsassische, karlingische Gaugrafschaft in Engern aufgelöst war, und an Stelle des freien Volksgerichts im Gau und in der Markgenossenschaft das städtische Weichbildrecht, die königliche Voigtei, das herzogliche Grafengericht, das Schultheißengericht und viele Eigengerichte in mittelaltriger Unbestimmtheit heraustraten, blieb noch ein Stand Aechtfreier, die für sich und ihr Gut ein besonderes Recht beanspruchten, und, unter dem Banne des Königs und dem Vorsitz eines vom Könige ernannten Richters, als hochfreie Leute den Rest ursprünglicher Gemeinfreiheit bewahrten. Sie alle waren schöffenbar; das Recht vererbte sich aber nicht persönlich, sondern haftete an dem Hofe, von

---

1) Das. n. 579. — 2) Das. 584. vergl. n. 591.

welchem dem Könige bei jedem Besitzwechsel eine Gebühr zustand. So lernten wir dieses Gericht beim J. 1177 in Merinchusen (Meiningsen?) kennen, als Erzbischof Philipp von Heinsberg den Verkauf dortiger Aecker durch einen freien Mann an das St. Patroklusstift genehmigte, und aus den Händen Heinrich's, genannt Munzun, „des über die Freien und ihre Güter in der Grafschaft gesetzten Beamten," die fiskalischen Rechte des Königs empfing.[1]) Jener Erzbischof gewann mit dem Herzogthum Westfalen und Engern durch Kaiser Friedrich I. auch die Verleihung jener Freigrafschaft, die sich bei der Verminderung des ächtfreien Guts vielfach spaltete, und vom Stuhle zu Köln an einzelne Vasallen übertragen wurde, wenngleich das tiefere Volksbewußtsein noch immer den deutschen König als Verleiher betrachtete. Im XIII. Jahrh. hatte sich die Bedeutung der Freigrafschaft schon so weit verdunkelt, daß die Grafen von Arnsberg, des Reiches und der Kirche erbliche Voigte zu Soest, ihre Freigerichte als einen Ausfluß ihrer gesammten Richtgewalt betrachteten und das Voigtding innerhalb und außerhalb der Stadt als öffentliches Gericht hegten, dagegen das Gericht über Freieigen, „Stillding genannt," weil nur die Freien als Freischöffen und Umstand zugegen sein durften, außerhalb der Mauern an bestimmten Malstätten abhielten. Sicher lag diesen Stillgerichten die peinliche Justiz ob, als deren Träger ja der Voigt ausschließlich galt. Westlich und nordwestlich der Stadtflur, bis gegen den Salzbach und die Lippe hin, breitete sich die Freigrafschaft der Edlen Herrn von Rüdenberg, spätern Burggrafen von Stromberg, aus, mit mehren, doch unstätten Freistühlen; auch andere Edle mochten dergleichen in Soest's Nähe besitzen. Ansäßige Bürger standen vor ihnen zu Recht, soweit es Freieigen außerhalb des Weichbildes betraf: so Herr Winrich vom Sterne (vor 1250) vor dem Rüdenbergischen Freiding zu Fahne, unweit Klotingen.[2]) Schwerlich haben aber diese Freigerichte auch in peinlichen Sachen, wo es an Hand und Hals ging, eine Competenz geübt; doch könnten über solche Fälle des mündlichen Rechtsgebrauchs keine Urkunden erhalten sein, da ohne Schrift die altväterlichen, unerläßlichen Formen des peinlichen Gerichts, selbst im Gaugerichte, von Geschlecht zu Geschlecht sich vererbten. — Als Rüge- und

1) Seibertz I. n. 74.
2) Daselbst n. 265. Vergl. n. 280.

Strafgericht ward schon im XIII. Jahrh. das dunkle Wort „Vem" gleichbedeutend mit Freiding, und erregte dieses bereits die landesherrliche Eifersucht in dem Grade, daß z. B. Erzbischof Konrad von Hochstaden der jungen Stadt Brilon i. J. 1251 Exemtionsfreiheit gegen Vehma oder Freiding als „Gnade" ertheilte.[1] Die traurige, gesetzlose Zeit des großen Zwischenreichs begünstigte das Emporkommen der Befugnisse eines Rechtsverfahrens, das sich in Händeln der schöffenbar Freien selbst das „heimliche" nannte, nicht weil es in Dunkelheit verborgen waltete, sondern weil es, zu hoher Mittagszeit an landeskundigen Stätten gehalten, die Oeffentlichkeit ausschloß, sobald es einmal begonnen hatte, nicht über Freieigen, über Freischöffen allein, zu richten, sondern auch Mittelfreie, Weichbildgenossen, in bestrittener Concurrenz mit dem Gaugrafen, zu laden. Graf Gottfried III. von Arnsberg hielt i. J. 1262 sein Voigtding zu Heppen dicht bei Soest in der Form eines Freidings mit seinem „Dinggrafen", dem kaiserlich belehnten Rutger Pape, „über Grenze und Wegepolizei";[2] im Jahre 1269 entscheidet jedoch Rudolf von Aachen, Großrichter von Soest, daß Händel über Freigut nur vor den Freistuhl gehörten, und wird Schröder von Alen als Freigraf namhaft.[3] Mehr die vielartigen Gerichtsgefälle, als der Ehreifer der Freigrafen gaben Anlaß, die Competenzen festzustellen. Die käufliche Abtretung der Voigtei zu Soest durch Graf Gottfried von Arnsberg im Jahre 1279 bestimmte den Vorbehalt des Freidings zu Händen des Verkäufers, entfernte jedoch die Freistühle aus der unmittelbaren Nähe der Stadt, und sprach die Bürger von Ladung vor den Freigrafen frei; bei der Ausgleichung mit Erzbischof Siegfrid wurde das „heimliche Gericht", im Gegensatz des Voigtdings, des öffentlichen, hier Stillding genannt, außerhalb der Mauern nach Neu-Gesecke verlegt,[1] und jenes Exemtions-Privilegium der Bürger bestätigt. So ruhete also für Soest das Freigrafenrecht der Arnsberger wenigstens auf der östlichen Seite der Börde, bestand aber noch, wie wir sehen werden, auf der nördlichen, zu Heppen; auf der westlichen grenzte das Gebiet der Freigrafschaft Rüdenberg, zwischen Ampen (Andopen), Ostönnen bis Westönnen beunruhigend nahe, und war um 1284 mit

---

1) Das. I. n. 269. — 2) Das. n. 324. — 3) Das. n. 345.

4) Der Bestand des Marschallamtes v. J. 1300 (I. n. 484) spricht sich nicht deutlich aus (S. 625), ob das Freiding (auch jus advocatiae genannt) in Neu-Gesecke noch vom Grafen besetzt war.

Burkhard, „genannt von Borglen," um 1288 besetzt von Walther, gemeinlich „Freigraf oder Dinggraf genannt." ¹)

So unentschiedene und schwankende Befugnisse überkam das XIV. Jahrh., als die Unwirthlichkeit und Armuth der Herrn von Rüdenberg der aufmerksamen Stadt die Aussicht eröffnete, die hinderliche Stuhlherrschaft an sich zu bringen, und sie als eine gefürchtete sittliche Macht für ganz Deutschland umzubilden. Gottfried, als dessen Freigraf i. J. 1303—1305 Konrad Hagen erscheint, der aber auch in Person bei Andopen (Ampen) Gericht hielt, ¹) begann in Uebereinstimmung mit seiner Gattin, Palmania, und seinen vielen Erben, Güter und Rechte zu veräußern, so zumal i. J. 1306 seine Freigrafenrechte über das Gebiet des Kloster Paradies, die auf sehr gemischten Ursprung hindeuten: er versprach „innerhalb des Klostergeheges seinen Bronen nicht amtlich auftreten zu lassen, dort keine Sterbegefälle einzuziehen, gestohlenes und gefundenes Gut nicht zu fordern, die ländliche Polizei in Bezug auf Weidegrenze und Gräben, Ackerscheiden, Wegverlegung nicht zu üben." Von Vemgewalt war nicht die Rede, und doch gab das Kloster dafür 20 M. ⁴) Sein Sohn Gottfried der Jüngere vertauschte noch i. J. 1325 vor seinem Freistuhle, unter Vorsitz Antons von Klotingen, des Freigrafen, liegende Gründe, und verzichtete vor demselben noch i. J. 1326 auf Besitz in Westönnen; ⁵) aber am 26. Juni 1328 trat die ganze Sippschaft, Vater, Söhne und Frauen, vor Erzbischof Heinrich im Lager unterhalb Godesberg, übergaben ihm als Oberlehnsherrn „die Freigrafschaft zu Rodenberg, zwischen Werl und Soest belegen," und baten, dieselbe der Stadt Soest zu Lehn aufzutragen, der sie dieselbe um 600 M. verkauft. Willfährig, doch gewiß nicht unentgeltlich, belieh darauf der Erzbischof die Stadt in Person dreier anwesender Bürger, unter ihnen den Bürgermeister Johann Pape, mit allen Rechten und Freiheiten, welche von der Kirche abhingen, unter Bedingung des Rückkaufsrechts, und beurkundete den Act in feierlicher Weise. ⁶) Aber den Bürgern mochten die fernen Freistühle zu Oftönnen und Andopen nicht behagen, weshalb ein Jahr später Anton, ihr erster Freigraf, die Ueberlassung eines Hofes in Klotingen

¹) Westphalia 1. Heft. 1824. S. 110. Seibertz I. n. 425. 27.
²) Seibertz II. n. 504. 507. 509.
³) Das. n. 514
⁴) Das. n. 612. Steinen I. S. 1035.
⁵) Seibertz II. n. 625.

durch Goswin von Rüdenberg an einen Bürger, nicht auf einer der frühern Malstätten, sondern auf dem „Königswege“ außerhalb der Jacobspforte vor Soest bezeugte und untersiegelte.[1])

Hatte die Stadt um hohe Summen nur zwar ein sehr geschwächtes Recht an sich gebracht, das zunächst allein wegen der damit verknüpften Gefälle und der landpolizeilichen Befugniß Werth haben konnte, so vollzog sie dennoch dadurch einen Act der Erneuerung und Selbstergänzung ursprünglicher Gemeinfreiheit, indem sie jene abgezweigte Befugniß der alten Gaugrafschaft und der Markgenossenschaft mit dem Stamme wieder vereinte, und zugleich ihre Herrschaft über die Unterbörde gesetzlich sicher stellte. Soest nannte längst die Gaugrafschaft bis zum Salzbache (Salttappe) und über die Ahse hinunter, sein, übte vermittelst des Großrichters, der Erbvronen, dort die peinliche Justiz in erster, durch das Rathsgericht in zweiter Instanz, und gewann jetzt auch die Jurisdiction über das Freigut und den ansässigen Adel. Konnte von der Wiederherstellung der Gemeinfreiheit nicht die Rede sein, da die mächtige Stadt die alten Rechte nicht an die einzelnen Gemeinden zurückgab, sondern sie als Herrin vereinigte, so war diese Vereinigung doch eine Wohlthat für die geringere Bevölkerung. Sie ermöglichte gleichmäßigen, gesetzlichen Gang in Polizei und Justiz, und verwischte die Spuren der Dienstbarkeit, der Sterbefälle und persönlicher wie sachlicher Unfreiheit, welche die Edlen Herrn von Rüdenberg den Eingesessenen ihrer Freigrafschaft allmälig aufgenöthigt hatten. Wie überall schwand im Umkreise des Bürgerthums die menschen-unwürdige Leibeigenschaft. Soest war die erste Stadt Westfalens, welche eine Stuhlherrschaft gewann und ihren Freigrafen als untergeordneten Beamten ansetzte. Sie behauptete dadurch einen Vorzug selbst über den berühmten Freistuhl von Dortmund, dessen Stuhlherr und Freigraf, als Erbgraf des Geschlechts von Lindenhorst, die Jurisdiction mit Landesherrlichkeit verband. Erst i. J. 1343 gelangte das reichsfreie Dortmund durch Kauf zum Besitz der „halben“ Grafschaft (d. i. der halben Gerichtsbarkeit), doch so, daß der Graf mit dem Rathe gemeinschaftlich den Freigrafen ernannte, bis diesem i. J. 1505 auch die andere Hälfte zufiel.[2]) Der Vorrang als „Spiegel und des h. Reiches heimliche Acht und kaiserliche Kammer“, als Revisionshof der heim-

---

[1]) Das. n. 628. — [2]) B. Thiersch a. a. O. S. 19 ff.

lichen westfälischen Gerichte wurde der freien Stadt Dortmund unter veränderter Lage der Dinge erst im XV. Jahrh. eingeräumt.

Die Freigrafschaft zu Rüdenberg gewährte aber dem Besitzer nur diejenigen Rechte, welche zur Zeit des Verkaufs daran hafteten, noch nicht die „Vemgewalt" in ihrer unbegrenzten Erweiterung. Der erste große Schritt zu so unbestimmtem Ziele geschah aber schon nach eilf Jahren, indem die Stadt, die Oberstuhlherrschaft des Erzbischofs als Lehnsherrn umgehend, auf den Kaiser, als Quell aller Gerichtsbarkeit, sich zurückwandte, und für Bertram von Hondorp, wahrscheinlich Nachfolger des Freigrafen Anton von Klotingen, die Belehnung mit dem „königlichen Banne" nachsuchte. Ludwig der Baier, bemüht sein Ansehn zu verstärken, benutzte diesen Anlaß einer Machtübung, die ihm geschichtlich zustand, und lieh dem Herrn Bertram zu Eichstädt i. J. 1339 den Bann der freien Grafschaft bei Soest,[1] eben so unbefangen, wie er zu Koblenz in demselben Jahre dem Grafen Gottfried IV. von Arnsberg die Voigtei über Soest, alle seine Freigrafschaften und das Recht des Vorstreites zwischen Rhein und Weser zu Lehn gereicht hatten.[2] Aus diesem Königsbanne werden wir die „Vem" als höchstes peinliches Gericht sich entwickeln sehen.

IV.

Walram von Jülich, Erzbischof. 1332—1349. Gesunkenes Ansehn des Landesherrn. Wilhelm von Gennep. Coadjutor Kuno von Falkenstein bis 1372.

Walram, Graf von Jülich, der Bruder Wilhelm's, während seiner Studien zu Paris, wo er, gleich den jungen Domherrn von Patroklusmünster, dem kanonischen Rechte oblag, zum Erzbischof erwählt (Anfang 1332) und auf Fürsprache des älteren Grafen alsbald von Johann XXII. bestätigt, fand zwar in Köln freudige Aufnahme, aber störrige Gemüther in Soest. Nachdem er noch als „Erwählter" am 18. März aus Godesberg, „wegen der Fehden und Zwistigkeiten Westfalens", Richter und Rath inständigst eingeladen hatte, vier Bevollmächtigte auf den 8. April nach Bonn zum Friedenswerk abzuordnen,[3] konnte er dennoch „Zweiung und Auflauf" zwischen ihm, seinen Helfern und den Bürgern von Soest

[1] Seibertz II. n. 669. — [2] Das. 666. — [3] Das. 636.

und ihren Helfern, nicht vermeiden, weil er die Huldigung vor der Bestätigung ihrer Rechte und Lehen verlangte. Außer Stande, den Trotz zu bewältigen, ungeachtet er viele „edle Leute", Herrn Wilhelm von Jülich, Herrn Gottfried von Bergheim und den Marschalk Dietrich von Hüsten bei sich hatte, mußte der Erzbischof, zwar päpstlich gesinnt,[1]) und in Frankreichs Bunde, doch anfangs nicht so widersetzlich gegen den Kaiser als sein Vorgänger, der Stadt in der Michaeliskirche zu Rüthen am 8. Sept. 1332 volle Sühne zusichern, ihre Rechte und Lehen vor dem Eintritt in Soest anerkennen, und sie ausdrücklich vor Arglist und Beschwerde bewahren, „während er nach dem Eintritte bei ihnen sei."[2]) Ob er damals im Guten schied, wissen wir nicht; wohl aber nahm er aus Lechenich am 13. Dezember 1332 die Stadt „wegen ihrer vielen Verdienste" in seinen besondern Schutz und gelobte ihren Bürgern freies Geleit durch Westfalen.[3]) Auf die landesherrlichen Verhältnisse Walrams, der schon gleich beim Antritt seiner Regierung (5. März 1333) die Hauptämter in Westfalen, selbst Hovestadt, an Berthold von Büren, den neuen Marschalk verpfänden mußte,[4]) passen nun vollkommen die Angaben „über den Bestand des Marschall-Amtes" und die staatsrechtlichen Satzungen der Alten Schraa, die wir mit einander verbinden, obgleich die erstere Urkunde sich schon auf Wigbolds und Heinrichs Tage bezieht, die letzte erst um 1350 die früher gültigen Rechte und Gewohnheiten schriftlich zusammenstellte. In dem Verzeichnisse der Einkünfte und Aemter unter Johann von Plettenberg heißt es unter Soest's Rubrik:[5]) der Erzbischof hat die Gaugrafschaft innerhalb der Stadt und auf eine Meile ringsum, aber die Bürger schließen vom Richteramte jeden aus, der nicht bei ihnen Bürger und begütert ist. — Der Erzbischof besetzt die Münze; aber die Abtissin zu Gesecke genießt vom Schlagschatze, — der dann i. J. 1304 an Soest verpfändet wurde, — jährlich 3 Mark.[6])

[1]) Lart de vérifier les Dates. Ed. Paris 1787 t. III. p. 276.
[2]) Seibertz II. n. 638. — [3]) Das. 640. — [4]) Das: 642.
[5]) Seibertz I. n. 484 S. 619. ff. Vergl. die Anmerk. des Herausg.
[6]) Ueber Soest's Münzgeschichte fehlt es uns an Nachrichten. Nachweisungen darüber s. in L. von Ledeburs Allgemein. Archiv für die Geschichtsk. d. P. Staates. IX. 352 ff. Unsere Urk. bezeugt den merkwürdigen Umstand, daß seit alter Zeit die Münze von Soest das Wappen der Abtissin von Gesecke führte, nach dem Zugeständniß eines älteren Erzbischofs. Soest blieb im Besitze des Münzrechts und der Münzer erscheint unter den Rathsgliedern.

— Der Erzbischof **hat** den Wagenzoll und den Zoll von allem auf dem Markte feilgebotenen Vieh; aber ein Bürger **erhebt** ihn und gibt am Christfeste nur ein Pfund Pfeffer, zu Ostern ein Lamm. Der Erzbischof **hat** die Salzmühle, aber Arnold Schotte — den wir als reichen Bürger bei der Verpfändung des Schultenamtes gefunden — hat sie inne; die Mühle bei Hattrop **hat** Erzbischof Siegfried der Kapelle auf dem Bischofshofe geschenkt; die „Düvelmühle" **könnte** der Nachfolger vom kinderlosen Hildiger an sich bringen; aber die Bürger dringen auf das Erbrecht desselben. — „Der Freihof reicht dem Bischofe bei seiner Erwählung 10 M. und und die Bürger geben ihm 100 Mark und ein Faß Wein von zwei Fuder"; dagegen lautet der Eingang der alten Schraa: „Wenn der gekorene und bestätigte Erzbischof in die Stadt kömmt, soll man ihn ehrlich empfangen, und er soll der Stadt bekennen alle Rechte, die sie von seinen Vorfahren empfangen hat, und dann soll ihm der Rath huldigen und ihm 100 Mark Soester Geldes geben und 12 Ohm Weins. Ein neuerwählter Dompropst zu Köln, wo er zuerst nach Soest kommt, und seinen ersten Send sitzt (dabei aber nur darüber richtet, was ihm die **Schöffen** fragen), bekömmt eine halbe Marke Geldes; ein neuer Marschalk fünf Mark."[1]) — Die vier Erbvronen, die zwei des Großrichters und zwei des Raths, erheben die Vronpfennige von den städtischen Häusern; sie **genießt** aber Goswin von Rodenberg, so wie andere Gefälle, Hühner und dergleichen, der Amtmann des Marschalks. — Der Erzbischof **hat** das Gaugericht an vier Malstätten, aber seit sechs Jahren **gehorchen** die Bürger den Satzungen desselben nicht. Die Bürger **erheben** von allen käuflichen Dingen die Ziese, wöchentlich im Betrag von 20 M.; aber diese Ziese steht dem Erzbischof **rechtlich** zu. — Die Verwendung des Ertrages der Schultenhöfe und der Verpfändung des Schultheißenamtes kennen wir bereits; die Wohnhöfe innerhalb der Stadt, welche zu den seit 150 Jahren vererbtpachteten Aeckern im Spretlande u. s. w. gehörten, **sollen** beim Verkauf einen Pfennig von jeder Mark des Kaufpreises entrichten; was sicher sich auch verdunkelte. Den Zehnten vom Hofe Gembeke (?) nahe der Stadt zogen zwei Bürger, wie die Abgaben von einem jeden Tagewerke Ackers daselbst, welches mit Waid, Ferbekraut oder Krapp besäet wurde. — **Nur so viel** sicheren und unsicheren

---

[1]) S. Seibertz II. S. 388.

Ertrag der Rechte weiland der Anno, Philipps und der Engelbrechte konnte der westfälische Diener des Erzbischofs um das J. 1300 zusammenrechnen: wahrhaft komisch lauten die gleichzeitigen Angaben über die Leistungen der Lehnträger der Pfalz. „Es sollen hier viele verzeichnet werden, welche große Lehne haben, aber wenig dafür thun." [1]) Wollte der Erzbischof in Soest mit seinem wandernden Hofe einreiten, so mußten die Marschälke der Pfalz ihm eine halbe Meile entgegenziehen, und die Herberge für den Gebieter und sein Gesinde bei gewissen Lehnleuten anzuweisen, freilich nichts als Wohnung, Streu, Wasser und „mögliche Bequemlichkeit." Jene Marschälke, unter ihnen Heinrich von der Lake, eines oftgenannten Bürgegeschlechts, erhielten für ihre Mühe Tisch und Kost einmal des Tages, so lange der Erzbischof anwesend blieb. Gleichen Nießbrauch hatte Hermann von Rüthen mit Genossen als Briefbote des Erzbischofs aus Soest binnen Rhein und Weser. Albero reichte den Herrn 12 Krüge, jeden zu einem Sechster, und hatte dafür Tisch. Zwei Bronen holten „auf Rechnung" des Hofes den täglichen Bedarf an Bier, und erhielten Tisch; jedoch mußte der Erzbischof vor seiner Abreise das Geborgte bezahlen. Für gleichen Lohn stellten die andern Bronen zum Gebrauche des Herrn das Weingemäß und die nöthigen Gefäße; einer besorgte durch den Hofschulten von Gelmen das erforderliche Stroh und Holz, und hatte, wie Markward von Loe, für die Darreichung zweier Wasserkessel, Hildeger von Herword für Kessel, Schüssel und Beil, ein Dritter für den großen Bratspieß, als Lehnszins der Höfe bei Notten, dieselbe freie Kost. — Einige Wittwen gaben das irdene Küchengeschirr gemeinschaftlich mit dem Hohen Hospitale; sie, wie Wichmann von Flerke, welcher die kleineren Bratspieße reichte und den „Pfeffer (das Gewürz überhaupt) mahlte," standen in gleichem Solde. Des vornehmen Bürgers Bruno Makes Schwester besorgte das Fußgestell (den Schragen) unter die Tischblätter, nicht die Tischblätter selbst, und ließ, sobald der Schulte zu Gelmen das nöthige Holz, der Richter die Nägel und die Werkzeuge gestellt hatten, die Malstätte zur öffentlichen Gerichtssitzung des Erzbischofs zurüsten, versteht sich für Hofkost, dergleichen zwei Genossen für die Herbeischaffung des „Maulfutters" erhielten. Eine Bürgerfrau des ansehnlichen Hauses der Lünen pflegte des geistlichen Vaters mit einem Paar Filz-

[1]) Das. Th. I. S. 623 Anmerk.

schuhen, damit er sich im Freien nicht die Füße erkälte, vorausgesetzt, daß sie eine Rindshaut empfing. „Hans der Schuster" reinigte den Eiskeller zur Bewahrung des Weins. Hermann von Plettenberg, Inhaber des erklecklichen Botenlehns mit dem Baumgarten der Pfalz, rief alle Grafen, Gaugrafen und Bürger, so oft der Erzbischof dem Botding (gebotenen Dinge) vorsitzen wollte, und stellte oben ein aus der Pfalz sieben Lottenbetten, mit eben so vielen Pfühlen und Decken, wenn der Erzbischof auf der Pfalz schlief. Artur von Eversberg, einer der Pfandinhaber des Schultenamts, beherbergte die herrschaftlichen Falkener für die erwähnte Vergeltung; endlich brachten acht bedeutende Ackerhöfe und das Stift St. Wallpurgis für den Schultheißen 10 Rosse auf, so oft er im Dienste des Erzbischofs gerüstet auszog. Das war der stattlichste Dienst! Doch hat wenigstens eins der Streitrosse im Laufe von dreißig Jahren in einen bescheidenen Klepper, zum Werthe von 18 Schillingen sich verwandelt, um, nach „Hofrecht", den „Watsack des ehrwürdigen Herrn", so oft er nach Engern kam, zu schleppen; nur mußten die Amtleute, wenn der Erzbischof an den Rhein zurückkehrte, sich verbürgen das Thier zurückzustellen; sonst erlosch die Verpflichtung des Hofes.[1]) — Wie anders war das Gepränge der Pfalzbeamten als achtzig Jahre früher d. h. Engelbrecht den römischen König Heinrich VII. auf seiner bethürmten Bischofsburg in Soest beherbergte! Ein Wunder, nur erklärbar durch die politische Schwäche der nächsten Nachfolger Walrams, ist, daß der grelle Widerspruch zwischen geschichtlichem Rechte und den Thatsachen sich noch fast anderhalb Jahrhunderte erhielt und daß das höhnende Verhältniß erst durch Dietrich vor Mörs zum Bruche kam. Wenn gleich die Stadt, wie reichsfrei, den Adler in den Schild ihres Patrons, St. Patroclus, aufnahm, so dachte sie doch nicht daran, daß äußerlich ehrerbitige Band der kirchlichen Oberherrlichkeit zu lösen, bis ein Erzbischof die Summe aller Rechte und Freiheiten, angemaßte und zugestandene, in Frage stellte, und das

1) Seibertz II. n 658 v. J. 1338. Die Erben des Hofes Jünglingshausen, (Jünglings, auf abgetrenntem Acker des Oberhofs Borgeln entstanden) zwei Männer aus Riga verkauften denselben an die Stifte St. Wallpurgis und Paradies mit jener hofrechtlichen Leistungen. Es untersigelte Heinrich von Lewenberg Marschalk und Verwalter des Soester Schultenamtes, nebst dem weltlichen und erblichen Richter von Soest (einem der Erbvronen.)

Jahrhundert der Concilien und hussitischen Auflehnung gegen die Kirche eine neue Gedankenwelt hervorrief. —

Mitten im Zusammenstoße der Fehden zwischen den Landherren und Walram von Köln verflossen den Soestern nicht ungedeihliche Jahre. Graf Adolf IV. von der Mark, seit 1328 Erbe Engelbrecht II. und seiner Fehdelust, hatte schon vor d. J. 1335 die Burg zu Lohne, eine Stunde vor der Stadt, zerstört, weshalb im gedachten Jahre der Erzbischof Herrm Dietrich von Honrode den Wiederaufbau derselben als offenen Hauses gestattete.[1]) Ein Schiedsspruch v. Octbr. 1335 und ein Landfrieden, den Walram mit den Bischöfen von Osnabrück und Paderborn, den Grafen von der Mark, Wilhelm von Arnsberg (starb i. Juni 1338), mit den andern großen Landherrn und den Städten Münster, Soest und Osnabrück i. J. 1338 auf drei Jahre schloß,[2]) war nicht von Dauer. Das stolze Selbstgefühl der deutschen Wahlfürsten auf dem Kurverein zu Rense heilte nicht das Grundübel der Zeit, die Spaltung zwischen Königthum und der Curie in Avignon. Gottfried IV., der Letzling des Geschlechts Arnsberg, lockte den stürmischen, übelberathenen Grafen Adolf von der Mark, zum Kampfe mit Walram; dessen Marschalk, Johann von Reiferscheidt, der Noth gewärtig, am 2. Mai 1344 eben die Burgmänner der kölnischen Schlösser, die Soester an der Spitze kleinerer Städte Engerns und Westfalens, zum alten Bunde des Jahres 1325 bis Pfingsten 1345 wieder vereinigt hatte. Zum Schutze des Landes sollte ein ständiges Aufgebot von 50 Wappnern zu Rosse, von denen Soest allein 10 stellte, dienen, und vier „Biedermänner," zwei Ritter- und zwei Rathleute von Soest, Macht haben, diese Hermandad, selbst mit Verdoppelung und Verdreifachung, ja mit der Gesammtfolge, überall, wo nöthig, „zu verlegen."[3]) So entstand der „umgehende Roßdienst" der reichern Bürger von Soest, indem jeder, der auf 6 Mark im Schosse stand, einen Hengst 15 M. werth, ein Jahrlang, wer 12 M., deren zwei nebst den als tüchtigbefundenen Knechten, und so nach Maßgabe des Vermögens, halten mußte. Ritt ein Bürger auf „Rathsgeheiß" vor dem Morgeninbiß ins Weite, so gebürte ihm ein Trunk Weins aus dem Stadtkeller; die „Hovere", die spätere

---

1) Daselbst II. n. 650.
2) Steinen a. a. O. I. 204 aus „Soester Briefen."
2) Seibertz II. n. 691.

„Capitäne" der Bürgerwehr, hatten die Aufsicht über den Roßdienst, und schätzten das Pferd ab, falls es im Stadtdienste verdorben und binnen vier Tagen der Schaden kund gethan war.[1] Bei naher Feindesnoth, wenn die Glocke von dem Münsterthurme rief, deren Inschrift: „Rite si plangor ad arma venite" noch lesbar, strömten alle Hoven, alle Insassen, nach Stand und Mitteln bewaffnet, auf ihre Lärmplätze, an die Porte, wo das Banner wehete, bis Rath und Bürgermeister herbeigekommen. Wohl galt auch in Soest die Ordnung der tapferen Briloner, die, von Erzbischof Siegfried i. J. 1290 ausdrücklich berechtigt, „männlich ihre Freiheit gegen Laien und Geistliche zu schirmen,"[2] als Kern waffenfähiger Bürger schon vor 1417 eine besondere Schützengilde geschaffen hatten; wurde im Streit der Banner niedergelegt oder gefangen, „was Gott nicht wolle," „so mußte die Stadt gemeiniglich" daran; wer da floh ehe der Streit verloren war, dessen Leib und Gut stand zur Stadt Handen.[3] — In der Soester Fehde werden wir unser unerschrockenes Bürgerthum genauer kennen lernen; im J. 1344 kam es nicht zu so heißem Kampfe. Dem Bunde halfen, auf 6 Jahr verpflichtet, die edlen Ritter von Korf, genannt Kersekorf (Kirschkorb?)[4] mit ihrem Gesinde und ihrer Burg. Dessenungeachtet überraschten und zerstörten die Grafen Adolf und Wilhelm, im Juli einmal schmählig abgewiesen, im Spätherbst 1344 die bischöfliche neue Stadt Menden, und siegten bei Recklinghausen (Ostern 1345), bis nach gegenseitiger Verherung im November 1345 Herzog Ludwig von Brabant schiedsrichterlich verglich.[5]

Walrams offene Parteinahme für Karl von Lützelberg, den Pfaffenkönig, welchen er, gewonnen durch hohe Summen, am 4. Juli 1346 zu Rense gewählt, brachte ihm keinen Segen: dem Lande Engern die Wiedererbauung der Burg Hovestadt, „von langer Zeit her wüste," durch Hermann von Plettenberg, „Amtmann auf Hovestadt," keinen Schutz.[6] Von seinen Sippen verlassen, von den Anhänger des alten Kaisers bedrängt, mit Schulden be-

1) Vergl. Seibertz n. 749. 774. zu 1358. 1363. zu § 142 der A. S. und n. 681. 3 zu 1341.
2) Seibertz I. n. 436.
3) Seibertz II.799 v. J. 1362.
4) Haeberlin a. a. O. p. 302.
5) Levold a. a. O. p. 403.
6) Seibertz II. n. 624. — 1) Seibertz II. n. 200.

laden, starb Walram in der Dunkelheit zu Paris, 14. August 1349.[1] —

Im grauevollen Jahre 1349, als Deutschlands Fürsten jenes freche Gaukelspiel mit dem falschen Waldemar trieben; als der „schwarze Tod" das Volk hinwegmähete, wahnsinnige Reue die kranken Gemüther schüttelte, und im „Judenschlachten" verhaltene Wuth, Habsucht und fanatischer Aberglauben sich Luft machten, erfuhr auch Soest alle Schrecknisse, auch die Geißler, doch nicht den Mord seiner Schützlinge (der Juden), wie Köln und Dortmund, wohin Graf Engelbrecht III., (i. J. 1347) des Pfaffenfeindes Adolf Nachfolger, wenigstens seine gierigen Hände streckte.[2] „Dann (1350) hub die Welt wieder an zu leben und fröhlich zu sein, und machten die Männer neue Kleidung."[3] Die Wunden des Erzstifts heilte nach Kräften Wilhelm von Gennep, Propst zu Soest, gegen seinen Willen zum Bischof gewählt und von Clemens VI. am 1. November 1349 bestätigt. Fromm und klug willfahrtete er den Soestern mit seinen Briefen, erneuete das sichere Geleit,[4] im August 1351 bei ihnen anwesend, empfing von Kaiser Karl IV., wie wir noch erwähnen werden, wichtigen Einfluß auf die Stillgerichte, denen die wachsende Raubsucht des Adels einen veränderten Character aufnöthigte, so wie, wegen seines Eifers gegen Straßenraub, einen Geleitszoll von den Reisenden. Er vermittelte Sühne zwischen Engelbrecht III. von der Mark, welcher i. J. 1352 den Grafen Gottfried von Arnsberg, und die Bürger von Dortmund mit wilder Fehde heimgesucht;[5] erweiterte i. J. 1354 den westfälischen Landfrieden auch über Jülich,[6] und leitete, häufig zu Soest Hof haltend, mit dem müden, kinderlosen Letzling des Hauses Arnsberg jenes befreundete Verhältniß ein, welches i. J. 1368 den Verkauf der Grafschaft an das Stift zur Folge hatte. Binnen Soest's Mauern erblicken wir wohlhabigen Frieden und Zucht; aber vor den Thoren solche Unsicherheit, zumal als Graf Dethmar von Rietberg mit seinen würdigen Genossen auf alles Gut der Bürger fehdete, daß „Vormünder und Richtleute" des Wöllneramts im J. 1359 und 1361 wiederum mit einem adligen Nachbar einen Vertrag eingehen mußten, damit sie ihre Tücher unter sicherem Geleite

1) Chronik d. h. St. Köln. fol. CCLIX.
2) Levold p. 405.
3) Fasti Limpurgenses. Wetzlar 1720. 8. S. 22.
4) Seibertz II. n. 722. — 5) Levold p. 405. — 6) Seibertz n. 730.

auf seiner Mühle bei Brockhausen an der Ahse, zwei Stunden entfernt, walken lassen konnten.[1]) Als der belobte Kirchenfürst mit Hinterlassung wohlgefüllter Truhen, die er strenger Beitreibung der Steuern verdankte, am 15. September 1362 gestorben war, drohete zwistige Wahl zwischen Graf Adolf von der Mark, Bruder Engelbrechts III. und erwähltem Bischof zu Münster, und dem Dombechanten Johann von Virneburg, wiederum gänzliche Auflösung, bis der weltlichgesinnte Markaner am 15. April 1364 zu Gunsten seines alten Oheims, Engelbrecht von der Mark, bis dahin Bischofs von Lüttich, verzichtete, um als Erbe die Grafschaft Berg anzutreten. Ueber das Verhältniß Erzbischofs Engelbrechts III. zu Soest hat sich keine Nachricht erhalten; mit seinen gleichnamigen Neffen von der Mark innig befreundet, hielt er zwar den früheren Bund der Landherr und der Städte Engerns und Westfalens aufrecht,[2]) begünstigte jedoch eine Fehde seines Sippen gegen den alten Grafen Gottfried, dessen Hofsitz i. J. 1366 erobert und verbrannt wurde.[3]) Immer maßgebender für Soest **politische Zukunft** gestalteten sich die Besitzverhältnisse des nahen märkischen Grafenhauses, das bestimmt war, die schönsten Länder zwischen Weser und Niederrhein zu vereinigen. So trat der Erzbischof im Juli 1366 seinem Neffen die Stadt Lippe, und die Burg Lipperode als Unterpfand ab, und säete dadurch auf Jahrhundere den Samen der Zwietracht aus.[4]) Seines hohen Alters wegen nahm Engelbrecht III. i. J. 1367 den großgesinnten Kuno von Falkenstein, Erzbischof von Trier, zum Coadjutor, Statthalter und Aufseher aller Freistühle in Westfalen an, welcher dann den Span mit Arnsberg nicht allein schlichtete, sondern auch grade am Todestage Engelbrechts III. (25. August 1368) den letzten welken Zweig des uralten Grafenhauses dahin vermochte, „aus Sorgfalt für die Zukunft und um sie nicht an die gehaßten Grafen von der Mark fallen zu lassen," seine Lande um 130,000 Goldgulden dem Erzstifte zu verkaufen.[5]) So erlosch eine politische Macht, welche, mehr

1) Seibertz II. n. 753. Anmerk.
2) Steinen I. 217 nach Soester Briefen.
3) Schaten a. a. O. II. p. 371.
4) Seibertz II. n. 781. Ueber die verwickelte Oberherrnverhältnisse Lippstadts, das uns für die Folge wichtig wird, s. H. A. A. Möller Gesch. v. Lippstadt. S. 164 ff.
5) Seibertz Landes- u. Rechtsgesch. I. S. 223 ff. Urkunde I. n. 293 ff.

vom Glücke begünstigt und von größern Persönlichkeiten getragen, im Stande gewesen wären, ihre Reichsvoigtei über Soest in erbliche Herrschaft umzubilden und unsere Stadt mit ihrem Gebiete zu vereinigen. Die Grafen von Arnsberg gingen jedoch nicht zu Grabe, ohne den Soestern erkleckliche Vortheile mittelbar und unmittelbar zuzuwenden. Kuno von Falkenstein, den Bürgern wohlwollend, wie er schon i. J. 1367 durch Erneuerung alter Rechte erwiesen,[1] noch bis zum Nov. 1370 Verwalter des Erzstifts, konnte ohne Vorschub der reichen Stadt die Kaufsumme der Grafschaft nicht aufbringen. Für eine Anleihe von 3500 Gulden bestätigte er ihr am 26. Mai 1369 alle alten Erbrechte, welche sie im Walde von Arnsberg besaßen, das sogenannte „Markenrecht," die erbliche Genossenschaft der Bürger, gewissen Holzbedarf aus jenem schönen Forst zu holen, „nach Maßgabe der Uebereinkunft zwischen dem verstorbenen Erzischof Wilhelm und dem letzten Grafen." Er schlichtete ferner den Streit wegen des Gerichts von Korbecke, welcher zwischen dem Erzstifte und der Stadt, die wohl als Oberhof gelten wollte, und dem Grafen lange geschwebt, indem er jenes Gericht auf ein „einfaches Hovengericht" (Burgericht) herabsetzte.[2] Desselben Tages ereneuerte er der Stadt das Recht der Ziese ihrer Mühlen, — auch eine Windmühle stand bereits vor der Jakobspforte — den Ausfuhrzoll auf Getreide außerhalb der Stadt auf drei Jahre, gleichfalls eine Verleihung Wilhelms; endlich bekundete er, für einen Vorschuß von 500 Goldgulden, die Verleihung der Freigrafschaft Heppen, welche bis dahin dem Grafen zugestanden, jedoch auf Wiederlöse an die Kirche zu Köln.[3] Nach glücklicher Beendigung aller Geschäfte, welche eine so wichtige landesherrliche Veränderung erheischte, nach Bestellung des Marschall-Amtes durch Heinrich Spiegel, Bischof von Paderborn, und nach der ruhmvollsten Verwaltung des Erzstifts, doch im bedenklichsten Streite mit Köln selbst, ließ Kuno seinen jungen Neffen, Friedrich Grafen von Saarwerden, zum Erzbischof wählen, (1370) der aber erst nach manchen Schwierigkeiten mit Kaiser Karl IV. und der Hauptstadt i. Juni 1372 seinen Einzug in Köln hielt. Weil Friedrichs', des vorletzten kirchlichen Oberherrn Soests, 44jährige Regierung den Bruch des Unterthanenverhältnisses vorbereitete, müssen wir hier einen Ruhepunkt

1) Haeberlin a. a. O. p. 313.
2) Seibertz II. n. 798.
3) Seibertz ebendas. p. 546 not. Kindlingers Beiträge III. S. 474.

machen, um Soest's seit dreißig Jahren veränderte innere Zustände und die volle Entfaltung seiner Blüthe zu betrachten.

V.

Soest's innere Zustände von 1340—1370. Die Freigrafschaften von Rüdenberg und Heppen. Die alte Schrae. Die Salzbeerbten zu Sassendorf Sittenpolizei. Oeffentliche Lustbarkeiten. Der Mairitt. Geistige Bildung. Kunst. Die Marienkirche zu Wiese gebaut. Der Patrocluskasten. Malerei. Das Nequamsbuch. Frauenhäuser.

Vor allen Dingen ging die Freigrafschaft einer Umgestaltung entgegen. Herr Bertram von Hondorp, mit dem Banne über den Freistuhl von Rüdenberg beliehen, mochte schon, wie seine Amtsgenossen auf „rother Erde," über andere Dinge richten, als gemeine bürgerliche und bäuerliche. Westfalens und Engerns Adel nahm unter Karl IV. stiefväterlichem Königsthum in roher Gewalt und Frechheit zu, ungezügelt durch die Landfriedensgerichte und die h. Hermandad. Erblödeten sich doch Johann von Padberg, Hunold von Plettenberg und der Graf von Rietberg nicht i. J. 1353 eines vornehmen englischen Herrn, Heinrichs von Derby, Herzogs von Lancaster reisige Kriegsleute, die er zum Kampfe gegen die heidnischen Lithauer dem deutschen Orden mit vielem Gelde vorausschickte, in der Heide bei Lippspringe zu berauben, und theils zu fangen, theils zu erschlagen.[1] Glimpfliche Mittel gegen so eingewurzelte Unart reichten nicht aus; Westfalens niederer Adel war damals schon von der Art, wie ihn Werner Rolevink, einige Geschlechtsalter später schildert. Arm, faul und derbgenußsüchtig, ohne Begehr nach Herrschaft, Turnieren und Festgelagen, von Jugend auf hart gewöhnet, gutmüthig, treu gegeneinander, nicht blutdürstig, suchte dieses überkräftige Geschlecht, keinem würdigen Ritterdienste geweiht, seinen Lebensunterhalt auf der Landstraße. Sein gewöhnliches Lied lautete: „Rüten, roven, dat is gheyn Schande, dat doynt die besten von dem Lande"; worauf Bürger und Bauern zu antworten pflegten: „Hangen, raden, koppen, steken en is ghoyn Sunde, were dat nit, wy en behelden niet in

[1]) Gerhard von Kleinsorgen Kirchengeschichte von Westfalen. Münster. 1780. 8. Th. II. S. 236 nach dem Zeitgenossen Henricus de Hervordia.

dem Munde." 1) Ein merkwürdiges Manuscript im Stadtarchive zu Soest, ein „illustrites Nequamsbuch," dessen wir noch erwähnen werden, stellt im bunten Gemälde vier vornehme Räuber aus der Zeit 1350—60 an den Pranger; die „Capitanei", Balduin von Warendorp, Otto von Senden, Detmar von Retberg und Hake von Tecklenburg, Ritter, sind abgebildet, wie sie, hoch zu Roß, mit wehendem Banner hinter Viehheerden herjagen, während eine Teufelsgestalt über ihnen schwebt; die Unterschrift lautet: Diese haben der Stadt in Barenbrock nachgestellt und sie dann beraubt. Mit dem gemalten Pranger mochten die Beraubten sich jedoch nicht begnügen: sie wandten sich an „die Freigrafen mit Königsbann," und diese verfuhren um 1353 schon so unnachsichtig, daß Karl IV. im Dezember d. J. zu Mainz dem Erzbischof Wilhelm von Köln auf sein Gesuch die Freiheit auftrug, unschuldig durch Stillgerichte und Freischöffen Verurtheilten und Geächteten jedes Standes wieder zur alten Ehren zu verhelfen. 2) Desselben Tages verlieh der römische König, auf des Erzbischofs Klage, „daß ungeachtet alle Freigrafschaften und Stillgerichte ihm als Herzoge Engerns und Westfalens zu besetzen gebühre, und keiner als durch den Erzbischof mit solcher Gewalt belehnt werden dürfte, dennoch einige vom römischen Könige, weiland Ludwig von Baiern, dem unrechtmäßigen Kaiser, belehnt worden wären", der kölnischen Kirche das ausschließliche Recht, mit Widerruf aller Belehnungen, welche er selbst oder der „besagte" Ludwig von Baiern vollzogen hätte. 3) So bildete sich die Oberstuhlherrschaft des Erzbischof-Herzogs über die westfälischen Gerichte aus, ein Verhältniß, daß nicht als unkanonisch gelten konnte, weil schon P. Bonifaz VIII. i. J. 1299 die Pfaffenfürsten gleich den Laienfürsten des Blutbanns fähig erklärt hatte. 4) Solcher Ausspruch verhinderte das vergeßliche Reichsoberhaupt jedoch nicht, am 19. November 1361, den „treuen und frommen" Ludolf von Framberg zum Freigrafen der Freigrafschaft bei Susatz zu machen, und denselben mit allen Rechten und Bräuchen anderer Freigrafen und voller Richtsgewalt auszurüsten. Diesen

1) Werner Rolevink de situ et moribus Westphalorum LL. III. i. Meib. S. R. G. t. III. p. 649.

2) Seibertz II. n. 727.

3) Daselbst n. 728.

4) S. L. P. Kopp. Ueber die Verfassung der heiml. Gerichte in Westfalen. Götting. 1794. 8. S. 260.

„Lüdecke Frambach“ hatten aber schon „Bürgermeister und Rath“ von Soest am 16. October 1361 „um ihnen gegen alle ihre Feinde mit einem Pferd zu dienen,“ für 24 M. jährlich, und das zu einem Kleide nöthige Tuch, „als ihr Gesinde zu tragen“ pflegt, also in der Stadt Farben, auf Jahres-Kündigung angenommen, ihm vollen Sold bei Gefangennahme zuerkannt, und ihre freie Grafschaft mit Zubehör, ausgenommen die Fischereien und die „rechte Pacht,“ anbefolen. „Alle großen Brüche solle der Rath zur Hälfte, die kleineren der Freigraf allein beziehen, letzterer das Gericht thun, wann es von ihm gefordert würde; in Freigrafssachen auf seine Kosten, auf Rathsgeheiß mit Beköstigung „reisen“; im Orloge einen eigenen Knecht mit sich bringen, oder, folgte er ihm nicht, vom Rathe beknechtet werden“.[1])

So sehen wir den Freigrafen in dreifacher Beziehung besoldet, als „Richter, Verwalter und rittermäßigen Reisigen“ der Stadt. Herrn Ludecke Frambach folgte in ziemlich derselben Bestallung schon um Neujahr 1366 Ludecke Nickel, als Bewahrer der Rechte der Grafschaftsinsassen, mit Genuß der Rentenpacht, wofür er zwei Knechte, „die Freivronen sind“, kleiden müsse. Er erhielt jährlich schon zwei Kleider in der Farbe des Rathsgesindes und noch bestimmtere Gefälle von Brüchen und vom Erbe. Auf Bitte der Stadt Soest bestätigte Kaiser Karl ohne weiters dem Präsentirten den Schöffenstuhl und die Freigrafschaft (i. Prag, Juni 1361.)[2]) Bereits i. J. 1359 hatte Gottfried von Arnsberg, Stuhlherr der Freischaft Heppen dicht vor Soest, die „Schellinge“ mit einigen Bürgern wegen Freigutes innerhalb derselben dahin verglichen, daß von benannten Höfen seinem Freigrafen nur 6 M. gezahlt würden; Diebsgut und herrenloses Gut seinen Gerichte bliebe;[3]) aus so beschränkten Besitze wich der Graf vollends nach dem Verkaufe seines Landes, und deßhalb bestallten Bürgermeister und Rath im Juni 1371, nachdem sie von Kuno, dem Administrator, auch diese Freigrafschaft für 5600 Gulden an sich gebracht, den Johann von Berichter mit beiden Grafschaften, der zu Ampen (Rüdenberg) und der zu Heppen, auf sechs Jahre. Der neue Freigraf, außer seinen Gefällen mit zehen M. jährlich besoldet

1) Troß a. a. O. n. V.
2) Daselbst n. VI. VII.
3) Seibertz II. n. 576.

mußte, als Helfer der Stadt gegen jedermann, schon einen Hengst, im Werthe von 15 M. halten und innerhalb der Mauern wohnen.[1] Die Competenz der Vemwrogen tritt zwar noch nicht ausdrücklich hervor; daß aber schon seit 1345—1348 kein Jude vor den Freistühlen, geheißen „die Vem", gezogen wurde, bekundet die angebahnte religiös-sittliche Richtung.[2] Aus der A. S. findet in Bezug auf die Freigrafschaft von Soest nur Erwähnung, daß „asturiges Gut" innerhalb derselben dem Freigrafen zufiele, während dem Großrichter nur das binnen und außerhalb der Stadt und außerhalb der Freigrafschaft (also binnen des eigentlichen Stadtgerichtes) gefundene herrenlose Gut gehöre; ferner daß die Beschädiger der Königsstraßen, Wege, Gräben (Grenzen) unter dem Freigrafen ständen.[3] Des Kaisers merkwürdiger Landfrieden v. J. 1371 erweitert dann der Freistühle Befugniß als „heimliche Acht" über die „Vemwrogen."

Dem eben dargestellten Zeitraume von 1332—1370 gehören die Satzungen der sogenannten Alten Schraa von Soest, welche die noch gültigen Artikel des alten Stadtrechts aufnahm, oder durch neue Bestimmungen veränderte, und das Staats- wie Privatrecht, das Gerichtsverfahren, die Willküren, das Polizeiwesen, wie dieselben im XIV. Jahrh. erwachsen, ungefähr um 1350—1360 zusammenstellte.[4] Wir bemerken vorher, daß das „alte gekorene und geprüfte Recht" hervorgegangen war aus besonderen Beschlüssen der gesetzgebenden Gemeinheit, die dann, eingetragen gleichsam in die „ehernen Tafeln", Gesetzeskraft erlangten. Ordnungslos sind auch veraltete Artikel aufgenommen, weshalb wir aus den 177 §§. nur das Neue, Bezeichnende ausheben. Jenes mächtige Pergamentblatt läßt auf eine rhetorische Mahnung des „Meisters Boetius" die bürgerliche Auffassung über das Verhältniß zum Erzbischof folgen, die wir schon kennen, und nennt drei Gerichte binnen der Stadt, das des Herrn von Köln (Großrichters), des Propstes von Soest (den Send) und das des Rathes. Dann schließen sich die Stellen aus dem alten Stadtrecht wegen des Sends, der Befugniß des Großrichters und der belehnten Vrone, vom Verhältniß des Gerichts der

1) Troß a. a. O. n VIII.
2) Thiersch a. a. O. S. 80.
3) A. S. §. 65. ff. §. 68.
4) Wir folgen dem Drucke bei Seibertz II. n. 719 und berufen uns auf die Note 424 das.

„Vier Bänke" zum Gaugerichte. §. 15. Der Todschläger verliert seinen Leib, nicht sein Gut. §. 16. Von Vorflucht, Verwundung mit scharfer Waffe, von Blutrunst, vom falschen Zeugniß, vom Frieden des unangeklagten Uebelthäters. §. 26. Der Falschmünzer wird getödtet, (gesotten nach König Rudolfs Reichs-Gesetz v. J. 1285.) Der Weinverfälscher verliert seinen Leib, d. h. er muß ihn mit der größten Buße lösen.[1]) Kann bei Blutrunst der Angeklagte keinen Bürger für sich stellen, so soll er sechs Wochen bei Wasser und Brod im Thurm sitzen. Ein Drittel des vor Gericht wieder gewonnenen Guts gehört dem Richter. §. 34 – 38. „Vorstrecken", Gut, Erbe der Walen und Friesen, wie früher. Von Schulden, Pfand. §. 44. Wer vor dem Gerichte auf die Emunität fliehet, soll dreimal vorgeladen werden; erscheint er nicht, so wird Hand an ihn gelegt, wo er sich später findet. Von Aufzeichnung der Friedlosen im Stadtbuche. §. 45. Von Vormundschaft und Verantwortlichkeit des Vormundes. §. 49. Von den drei sechswöchentlichen Rechtsfristen der jenseits der See in andern Königreichen Abwesenden, bis §. 61. §. 62. Der Vrone, welcher außerhalb der Stadt wohnet, kann alle Markttage jeglichen vor Gericht mahnen mit Ausnahme der Erndtezeit; die Erbvronen mögen Erb- und Kundschafts-Briefe siegeln gleich dem Großrichter. §. 70. In „Nothsache" „vor Kranken Betten" mögen Großrichter und Erbvrone Gericht hegen, doch vor Vorsprach und Zeugen. Von den zwiespältigen Erbrichtern gehen die Sachen nicht an den Großrichter, sondern an den Rath. §. 88. Von Ungebühr gegen den Richter und von Schmähworten; einen „verhyet Schalk" heißen, ist die höchste Beschimpfung.[2]) §. 99. Competenz des Raths allein sind: Rechtshändel zwischen nahen Familiengliedern, Angriff, Weglagerung, Heimsuche; Vertretung gemißhandelten Stadtgesindes, der Wächter; über Bauen, Zimmern, Backen, Brauen, Gewichte, falsches Maß, Wetten (Büßen) der Becker; Geleit in der Stadt. §. 108. Polizeigesetze bei Feuersbrunst, die sonst in der Bursprache jährlich verlesen wurden; Verbot des Glockenziehens ohne Urlaub des Bürgermeisters und des Raths bei höchsten Buße. §. 112. Die alten

---

[1]) §. 27. vergl. mit n. 681 n. 6. S. 323 v. J. 1341.

[2]) Auch am Hofe zu Nowgorod galt Scalk und Heryensohn (Hurensohn) als das strafbarste Scheltwort. Bekannt ist die ursprüngliche Bedeutung von Schalk, Diener, Gerichtsdiener. S. Lübecker Urk. S. 702. und Lappenberg-Sartor. II. S. 206. Anmerk. 2.

Satzungen wegen Auffündigen des Bürgerrechts, auch noch wegen des Kampfansprechens. §. 119. Niemand binnen Soest und dessen Feldmark darf sein Gut in geistliche Hand geben, noch Leibzucht (Leibrenten) von Klöstern oder giistlichen Leuten kaufen. Wir sehen diese vorsichtige Bestimmung §. 120. in die Schraa aufgenommen, und erfahren anderwärts, daß im Juli 1363 „Bürgermeister und ganzer Rath mit der Gemeinheit" den gesetzlichen Beschluß dazu faßten, daß also eine Versammlung des gesetzgebenden Volkes vorherging.[1] Um schon vollzogene Leibrentenkäufe wieder abzulösen, wird ein Ausschuß niedergesetzt, der jährlich vor dem sitzenden Rathe und „den Zwölfern" Rechenschaft ablegte. Gleiche Absicht, der Erwerbsucht des Klerus entgegenzuarbeiten, verräth das Verbot §. 121, die Zahl der Kapellen in Soest nicht zu vermehren. — Frommen, streng-sittlichen Sinn offenbarten die Gesetze gegen Kinder, welche sich mit Worten und Werken gegen ihre Eltern vergingen; nach dreimal wiederholter Klage sogar lebenslängliche Einsperrung in den Thurm bei Wasser und Brod. §. 130. Da alle Einwohner der Stadt Kost, Arbeit, Dienst und Schoß von ihrem Gute thun mußten, und selbst fremde Edelleute, wie Ritter Hermann von Altena,[2] von ihren Höfen in der Feldmark die städtische Abgabe entrichteten, war eine Selbstschatzung angeordnet, bis im hohen Betrage von 12 Pfennige von der ledigen Mark, von liegenden Gründen, von Kaufmannschaft (Waarenumsatz) nur ein Pfenning; das Schoßausschreiben stand beim Rathe. Angestorbenes Bürgerbe wurde nur bei Gegenseitigkeit in andere Städte verabfolgt. Um Händel mit dem Landadel zu meiden, durfte kein Bürger, ohne Urlaub des Rathes und des Herrn, eigener Leute-Gut einführen; gönnte ein Herr seinem ausgetretenen Hörigen nicht die Wohnung in der Stadt, so müßte dieser weichen, verlor sogar sein Geld für den Bürgerschaftskauf, falls er binnen Jahr und Tag angesprochen wurde; unbegründeter Hörigkeitsanspruch wurde dem Richter mit 5 Mark, dem Angetasteten mit einer M. gebüßt. §. 151. Verheirathung mit einem „vollschuldigen" Gatten büßte mit dem Bürgerrechte; falls der eine Gatte den andern nicht freikaufen wollte, mußte er der Stadt binnen Jahr und Tag sein Eigenthum überlassen; wer aus der Börde Bürgerrecht gewann, mußte das erste Jahr innerhalb der Mauern wohnen. — Nach dem J. 1350 setzte man fest,

[1]) Seibertz II. u. 773. — [2]) Das. n. 764.

daß eines Gastes durchführter Wein ziesefrei sei; lege er ihn aber in den „Weinkeller" nieder, so müsse er Ziese geben. In einer Geleitstaxe aus dieser Zeit werden Wein, „Waaren" überhaupt, ledige Pferde, Häringe, Asche, irdene Geschirre in Karren, besonders genannt; zollfrei sind Pech, Theer und Harz.[1]) — Nach 1377 einigte sich der Rath mit der Gemeinheit über erbrechtliche Fälle unter den nächsten Sippen, über Heirath der Jungfrauen ohne Zustimmung ihrer Blutsfreunde. §. 168, auch des Sohnes Heirath; über das Erbrecht ächter Kinder an unächten Eltern; er verbot die Verlehnung mit geistlichem Gute vor der Erledigung desselben durch den Tod; i. J. 1368 die Uebertragung einer Pfründe im Alten Hospital an Auswärtige; nur der neugekorene Bischof durfte eine solche verleihen. Eine sehr bündige Uebereinkunft zwischen Rath, den Zwölfen, allen Brüderschaften, Gilden und ganzer Gemeinheit v. J. 1442, der Ausdruck öffentlicher Verstimmung gegen den Klerus, beschließt die Urschrift der A. S., die nach ihrem Gesammtinhalte, ungeachtet ihrer Lückenhaftigkeit, als Palladium der Freiheit unserer Bürger so heilig galt, daß die bürgerlichen und kirchlichen Stürme im Reformations-Jahrhunderte deshalb zum Ausbruche gelangten, weil Meister Jaspar van der Burg, „Stadtschreiber", die Schraa, „der Bürger Privilegien und Plebis Scita", gestohlen und versteckt hatte, weshalb man denn die wiedergefundenen Gesetztafeln mit dem Stadtbuche auf dem Rathhause an einer schweren Kette befestigte.

Gleichzeitig mit der Ausfertigung der A. S. kam eine thatsächliche Sodsatengenossenschaft zum rechtlich geordneten Bestande. Wir kennen die uralten Salzbrunnen zu Sassendorf,[2]) ihre frühe Benutzung durch eine abgeschlossene „Burengemeinde", theils Eingeborne, theils aus den nahen Städten Hinzugewanderte. Die erblichen Besitzer bildeten, getrennt von den bäuerlichen Grundbesitzern, in ihren Angelegenheiten einen eigenen Rath auf dem Burhause, mit Burrichtern, fuhren gleichwohl fort auf deutsch sich „Buren" zu nennen, lateinisch „Burgenses", in jener alterthümlichen Vorstellung, daß „nichts scheide den Bürger und den Bauer als der Zaun und die Mauer." Anfänglich wohnten die „Sälzer",

[1]) Seibertz II. n. 761.

[2]) S. im allgemeinen die argumentirte Nachricht vom Salzwerk zu Sassendorf im Westfäl. Magazin. B. I. S. 149 ff.

ihr einträgliches Geschäft selbst betreibend, im Dorfe, das erst im J. 1313 eine Kapelle nebst einem festen Kirchhofe, später eine Pfarre empfing; wenn auch nicht so „reuterisch" und mit so keckem Anspruch auf rittermäßige Geltung, wie die „Salzjunker" anderwärts z. B. in Kolberg, wachten sie jedoch eifrig über ächte, freie Geburt der Genossen. Die „Castrenses, Militares" ließen sich später, zumal unter der steigenden Zerrüttung des öffentlichen Friedens während der ersten Hälfte des XV. Jahrh., in der Stadt nieder, und gewährten durch ihre Wohlhabenheit und ihren Einfluß, indem sie nur Ihresgleichen in ein Sälzererbe aufnahmen, die Grundlage jenes nicht zu Recht bestehenden Patriziats, das sich im Reformationsjahrh. die Stadtämter anmaßte. Um 1350, die Periode der Abfassung ihres Statuts,[1]) erscheinen die Salzbeerbten noch als eine ländliche Zunft, unter Gesammtbürgschaft, mit so ausdrücklichem Ausschluß Unächtgeborner, daß selbst die Heirath eines Salzerben mit einer Unächten ihn des Genusses unfähig machte. Als Oberhof erkannten sie nur die Gerichte in Soest, und stellten in Kriegsnoth dorthin einen „Heerwagen". Dafür versorgte Sassendorf allein die Stadt mit ihrem Bedarf, mit Ausschließung der Sälzer zu Werl, die dafür allein ihr Salz nach Hamm führten. Gedungene Meister- und Salterknechte betrieben das Werk in den verschiedenen gemeinsamen Siedereien (Kochstäden).

Schon zwei Jahrhunderte vor der Uebersiedlung auch des Collegiums und des wöchentlichen Verwaltungsraths nach Soest in das Haus „zum Stern" (i. J. 1517) finden wir die Väter jenes Patriziats als Salzbeerbte in Sassendorf. So zuerst das vornehme Geschlecht der Bockum, genannt Dolffs, sei es, daß sie von jenem Dietrich von Beckeheim (Beckem, Beckum im Münsterlande), i. J. 1279 Pächter des Domkapitels in Rüthene,[2]) herstammten, oder vom Bürger in Sassendorf, Johann von Bogumb,[3]) der entweder aus dem Flecken Bockum, Bocheim in der Grafschaft Mark, oder vom gleichnamigen Rittersitze im Arnsbergischen sich herschrieb (1329). Als angesehenes Geschlecht in Soest finden wir im XV. und XVI. Jahrh. die „Boichem", „Bockum", genannt Dolfus, Dolffs,[4]) wahrscheinlich

---

[1]) Seibertz II. n. 720. — [2]) Troß Westfalia 1825. Stück 34.
[3]) Westf. Mag. I. S. 150. — [4]) Das. S. 153. Steinen a. a. O. I. S. 1631. Adolf, Castrensis in Sassendorpe 1468, schrieb sich noch von Boychen. Tonnis v. Bockum (1478), wie alle späteren, mit dem Zusatze: gen Dolphus.

nach einer Waldflur „am Dolphus" in der Feldmark von Meiningsen. Aelter im Stadtrathe waren aber die Kubik, Kubeck, Kubach (1319),[1] die Twifeler, welche mit den Klepping, Dael, Menge, Krane, Esbeck, Klocke (1368), sich im Rathstuhl so in der Gesellschaft der Salzbeerbten am längsten behauptet haben.

Um dem Leser das äußere Bild der Stadt, welche gegen Ende des XVI. Jahrh. selbst in Westfalen als kothige (lutea) verschrieen war, im XIV. zu vergegenwärtigen, erwähnen wir aus der A. Schraae, daß Soest schon vor London, vor Augsburg und Regensburg sorgfältig gepflegtes Straßenpflaster hatte. Nach der A. S.[2] trug der Rath mit der Gemeinheit i. J. 1377 überein, daß jeglicher Bürger die „Fußpfade" vor seinem Erbe bereiten lasse, zuerst sonder seine Kosten mit Stein und Grant, und sie einander behülflich seien, nach Gebot der Hovere, auch sie ungebrochen zu erhalten; befölen die Hovern die Wege zu bessern, so sollte man den Hausbesitzern das Material aus der „Kulen" (eine Sandgrube warf dem Hohen Hospitale jährlich 2 Schillinge ab) verabfolgen, „sie jedoch die Arbeitskosten tragen." Mit den Wagenwegen blieb es beim Alten; demnach müssen diese schon längst auf Stadtkosten gepflastert gewesen sein. Zu Zeiten der Gesunkenheit versumpfte auch wohl der Grandweg, die schon um 1340 namhafte Hauptstraße.[3] Am Markt, um die Rumenei, den Stern drängten sich die Krämerbuden und Kaufhallen; an die Mauer des hohen Hospitals lehnten sich die Gaden der Schuster, und zahlten, jeder einzeln 2 Schillinge, alle insgesammt 8 Mark Miethe.[4] Ob damals nur Soest's engeres Weichbild oder sogar die gesammte Börde vom Nasenstein bis nach Welver mit der „Landwehr" und mit Thürmen umzogen gewesen, wie um 1440, wagen wir nicht zu entscheiden. Auch für die Sittengeschichte gewährt die A. S. eigenthümliche Züge. In den Fasten 1368 hing der Rath, einträchtiglich mit der Gemeinheit, den Brief von den „Brutlachten" (Hochzeiten) zur ewigen, unverbrüchlichen Haltung, „es sei denn das beide über Veränderung sich einigen," im Stadthause auf.[5] Wann das Verlöbniß erst beredet ist, soll man keinen Weinkauf

---

1) Seibertz II. n. 578. 591.
2) S. 159. S. 405.
3) Seibertz n. 676.
4) Daselbst. S. 318.
5) A. S. §. 175. vergl. S. 146.

trinken, d. h. nicht durch einen Trunk den alten germanischen Kauf der Braut bezeugen.[1] Bemüht, die bäuerliche Einfachheit der Väter zurückzuführen, bestimmte das Gesetz: nur der Braut, nicht auch, wie in Göttingen,[2] den Brautjungfern, durfte der Bräutigam Schuhe (Holzschuhe) bringen, und durften ihm wie der Braut zu Ehren, nur drei Freunde von beiden Seiten sich neukleiden. Erst eine Mitgift von 80 M. berechtigte die Braut Scharlachroth zu tragen. Nicht mehr als drei Spielleute (gehrende Leute) durften bei der Hochzeit aufwarten; doch konnte das Paar am Vorabend 72 Mann mit einem Trunke und einem Gerichte „alten Käse" bewirthen, wofür jeder Geladene nach ächter Bauernsitte einen Pfennig zahlte. Am festlichen Tage selbst vergönnt man zum Morgeninbiß fünfzig Schüsseln (Gedecke?), in Lübeck achtzig, mit fünf Gerichten; jegliche Schüssel zu 12 Pfennigen! Außer Hause sandte man keine Speise; Abends hatten, bei einer Buße von einem Eimer Wein an den Rath, nur die am Morgen Gespeisten Zutritt zum Trunk. Dafür begann der Schmaus wiederum am Morgen nach dem „Beischlafe" der jungen Eheleute, und dauerte bis in den dritten Tag; immer aber war eine Gabe der Gäste auch im reichsten Hause bräuchlich. Traf die Hochzeit kurz vor Fasten, so fielen alle Gastereien in fremden Häuser fort, wie überhaupt während eines Monats nach der Hochzeit niemand das Paar einladen durfte. Auch eine Himmelsbraut, eine Tochter von Soest, die in St. Walpurgen den Schleier nahm, bewirthete Abends vorher ihre Freunde mit „altem Käse und Wein", und tagsdarauf mit zwölf Schüsseln. Aus dem Bauernleben, wo es sich noch sehr spät erhielt, stammte die wenig ehrbare Schalkhaftigkeit, den jungen Gatten am Morgen im Bette unter derben Späßen einen gebratenen Hahn zu überreichen; in Lübeck wurde dem Paare am Hochzeitsabende sogar ein „lebendiger" Hahn ins Bett gebracht. Noch in den Zeiten des Daniel von Soest findet sich dieser unzarte Brauch, der in Niedersachsens und Mecklenburgs Dörfer, in Pommern, im „Hahnenbier" noch später fordauerte.[3]

---

1) Die älteste Ordnung von den Brutlachten in Lübeck (Dreyers Nachrichten S. 561 ff.) lehrt auch den sittlichen Zusammenhang der Seestadt mit Soest.

2) S. zur Vergleichung Barthold Gesch. d. deutsch. Städte III. S. 16 ff.

3) S.: Der Soester Daniel, oder: Das Spottgedicht Gerhard Haverlands (1534) herausgegeben v. L. F. v. Schmitz. Soest 1848. 8. S. 116. Vergl. Dreyer a. a. O. S. 561 ff.

Von löblicher Ernüchterung und Sparsamkeit zeugen die schon erwähnten Rathverordnungen von 1341, als Gottschalk von dem Dome, und Wulfhard, genannt Edelfinch, Bürgermeister waren; doch bezogen sie sich nur auf das Weintrinken der Rathleute auf Stadtkosten. Die Kämmerer durften nicht am Abend sich gütlich thun; von den Mittrinkern der Bürgermeister am Sonnabend zu Nacht, bei der Freizeche der wochenmüden Herren, gab jeder einen Pfennig. Am St. Thomas Abend erfolgte den Rathsherrn ein Trunk aus dem Stadtkeller nur auf besonderer Erlaubniß; auch erhielt weder die Gesellschaft auf der Rumenei noch auf dem „Sele" an den Gedächtnißfesten „Philipps des Bischofs" Wein gespendet; nur wenn einige der vornehmsten des „Alten Raths" zur Zeit im Gelagshause saßen, gebürte ihnen billig eine Gabe aus der Rumenei. — Ueber die Reihenfolge der Brüderschaften und Aemter; ihren „gefreiten" Trunk in Wein und Bier, sind wir bereits unterrichtet; sowie über Schmausereien und Köften der neuen Kämmerer und der Bürgermeister, sowol unter sich als bei der Bewirthung der Schleswicker. Wahrscheinlich mochte die Gemeinheit über die Schlemmerei der Herren bedenklich gemurrt haben. — Eine besondere Trinkordnung, wenn auch nicht eine Trinkglocke, vermissen wir in Soest Gelagshäuser und „Stuben"; kaum jedoch mochte es dort weniger unfläthig hergehen, als zu Göttingen, wo Zerbrechen der Schragenbänke und Sessel im Rathsweinkeller, ja das „Hofiren" in demselben, um ein Pfund verboten werden mußte.[1])

Ueber öffentliche Lustbarkeiten der alten Soester haben wir leider nur Andeutungen. Mehr das Gepräge von Privatgesellschaften hatten die Köften des Raths an den Memorien Bischof Philipps; kirchlich erhebend mochte sein, wenn die frommen Bürger dem feierlichen Zuge folgten, auf welchen man am St. Johannistage „die Heiligen", das Bild unser Frauen zur Wiese, den „Grünen Weg" ins „Buchholz" bis zur Schwanenbrügge oder die Gottesmutter aus St. Walpurgis am 1. Mai nach Lohne, sowie am Sonntage Jubilate rings um die Stadt den „Junferweg" trug;[2])

---

1) Statuta civitatis Goetting. (um 1350) in F. E. Pufendorfii Observat. jur. univers. t. III. (Hannover 1756) p. 201.

2) Seit 1321 und 1333. S. Histor. Nachricht v. St. S. Walpurgis Westphäl. Magazin II., S. 290.

aber gewiß hat es der lebensfrischen Bevölkerung auch nicht an Lustbarkeiten gefehlt, in denen die weltliche Farbe den kirchlichen Anlaß verschattete. Woher sollten auch Niedersachsens, Holsteins, Mecklenburgs, Pommerns Städte, woher Lübeck, ihre tollen Fastnachtsspuke, ihr „Schauteufellaufen mit bedecktem Antlitz," ihr Schlagen des Schweines durch die blinden Bettler und dergleichen ausgelassenes Gebahren entlehnt haben, als von der Wiegenstätte nord-deutschen Bürgerthums in Engern? Leider können wir die ursprüngliche Einheit nicht mehr nachweisen, aus welcher, sinnvoll und eines waffenfähigen Bürgerthums würdig, später zwei Hauptfreudenspiele des Volks sich abtrennten, der poetische Mairitt und das Schießen der St. Patroclusschützen nach dem Vogel. Gemeinsam dem germanischen Stamme von Drontheim, dem Ottensund und von Hochschottland bis an die Alpen war die Naturreligion sich den Sieg des Frühlings über den Winter als Triumph eines schönen ritterlichen Knaben über finstere Unholde vorzustellen und denselben unter mannigfacher, phantastischer Umbildung des Gedankens in Maispielen, Maigräventhümern und Reigentänzen mit Gesang zu feiern.[1]) Der bewaffnete Auszug, um gleichsam als Mitkämpen den holden, laubgeschmückten Obsieger einzuholen, die Lust, von der Höhe des Maibaums den beschwingten Lenzesboten, den Vogel, herabzuschießen, bleiben, als der symbolische Ursprung sich verdunkelt hatte, den festlichen Bürgern, welche, wie die Altsassen von Soest, das heidnische Bauernleben innerhalb der Stadt nicht vergessen konnten. Ob nun ein Maigräventhum in Engern, wie in Lübeck, in holsteinischen und pommerischen Städten, sich herausbildete, wissen wir nicht; wohl aber pflegte man noch im XV. Jahrhundert, „auf Walpurgistag" „in den Maien zu reiten," mit Fleiß nach alter Sitte und Gewohnheit „aus dem Arnsberger Walde oder dem Buchholz den grünen Mai fehr kraus" jubelnd heimzuführen, und wie in Köln, den Maibaum aufzupflanzeu.[2]) Sicher schon vor dem XV. Jahrhundert zogen die Schützenbrüder in Soest, kirchlich dem ritterlichen

[1]) S. darüber Weiteres in Bartholds Geschichte der Schützenbrüderschaften, Schützengilden u. s. w., abgedruckt im deutschen Volksblatt. Jahrg. 1847, und desselben Gesch. d. deutsch. Städte. III. S. 31 ff.

[2]) Die Soestische Fehde. Gedicht aus d. XVI. Jahrh. hinter Emminghaus a. a. O. S. 660—663. Ueber Köln s. Hüllmann Städtewesens im Mittelalter. Th. IV. S. 171.

Schutzpatron St. Patroclus, wie anderswo dem h. Sebastian zugewandt, unter den Hoverern, Vorstehern des Tigge- und Büchsenhauses am Bischofshofe und Aufsehern der Wehrhaftigkeit ihrer Hoven, wie noch spät in „Capitäne", ins Holz bis zur Schwanenbrügge (Schwalenbrügge), um nach dem Vogel, dem bunten Papagoi, zu schießen.[1] Ihre Armbrust handhabten die starken Arme und das scharfe Auge der Zünfler noch lange nach Erfindung des Feuergewehrs als Lieblingswaffe, während wir, merkwürdiger Weise, aus unserer tapfern Demokratie keine Kunde haben, daß sie die Ritterspiele, das Turnier, wie die Lübecker, Stralsunder, Magdeburger, Braunschweiger, besonders die Kölner, und die patrizisch-regierten Reichsstädte nachahmten. —

Angehend die geistige Bildung und die ernste Wissenschaft müssen wir gestehen, daß der arbeitsselige Ernst der Kaufleute und Handwerker dieselben nicht hervortreten ließ, und bei beschaulich-poetischer Neigung des Volkes selbst der Meistergesang dort nicht heimisch wurde, wenn gleich „Pfeifenspiel und Liedersang" vom Rhein und über den Westerwald, von der Lahn bis an die Lippe drang.[2] Köln sah seit 1389 seine berühmte Hochschule erblühen, und Engerns kleinste Städte hatten schon seit dem Ende des XIII. Jahrhundert ihre Schulmeister; darum mögen denn auch in Soest, neben der Lehranstalt am Münster für junge Geistliche, nicht Pfarrschulen gemangelt haben, welche sonst die Stiftsherrn zu unterdrücken liebten. Doch Kaufmannschaft in weiter Fremde, die Zunft blieb der Soester Schule; um Aufzeichnung ihrer Thaten und Schicksale kümmerten diese nüchtern Seelen sich wenig; daher vermissen wir selbst die dürftigsten Klosterannalen, und erst das XV. Jahrhundert macht uns geschichtliche Versuche und einige Schriftsteller, wie Jacob von Schweve, oder andere „de Susato" namhaft.

Dagegen bethätigte sich die Gluth andächtiger Kunst am herrlichsten im Aufbau und im Schmucke kirchlicher Heiligthümer. Wenige Jahre vor oder nach Vollendung des Domchors zu Köln (1320), mitten unter tobenden Landfehden, etwa zwischen 1314 und 1343, nach einer wunderlichen Inschrift hinter dem Hauptaltare, als längst das Münster in seinem einfach grandiosen Stil aus unbekann-

[1] Daniel von Soest a. a. O. S. 31.

[2] Ueber den häufigen Wechsel des Volkliedes s. die Fasti Limpurgens. zu d. J. 1350—1370.

ten Feuersbrünsten halbgothisch wieder erstanden, begann Johann Schendeler, Bürger von Soest, die Marienkirche zur Wiese, eins der köstlichsten altdeutschen Denkmäler zwischen Rhein und Weser. Wohl erhoben sich nach einem schöpferisch-neuen Gedanken die drei hohen Chöre mit ihrem zierlichen Zehneck des Schlusses; die drei gleich hohen Schiffe, getragen von vier schlanken Säulen, die 70 Fuß hohen Fenster, und die reiche Gliederung des südlichen Portals, mit dem so zart ausgeführten Bilde der Jungfrau; aber an Vollendung seines Werkes durfte das Leben eines Meisters nicht denken. Der Bau blieb um 1369, wir wissen nicht aus welchem Grunde, stehen; das Innere des Schiffes ward einfacher geschmückt; nicht überreichen Ertrag scheint P. Gregor XI. Brief v. J. 1371 gebracht zu haben, welcher allen Frommen hunderttägigen Ablaß verhieß, die an den hohen Festen zur „kostbaren Herstellung der St. Marienpfarrkirche zur Wiese“ eine Gabe böten.[1]) Die kostbaren Fenstergemälde bekunden eine etwas spätere Zeit, obgleich, anstößig für fromme Augen, „das westfälische Osterlamm,“ der Schweinschinken beim Abendmahle des Herrn, über dem nördlichen Portale, auf jene uralte naive Verspottung des Heiligsten deutet, die wir nicht allein im ketzerischen XV. Jahrhundert, sondern selbst in den Tagen der Kreuzzüge finden. Die Thätigkeit einer geschlossenen „Bauhütte“ möchte der gleichmäßige Stil der kirchlichen Bauwerke Soests sicherer nachweisen, als jenes mystische Bild, der Basilisk über der Sakristei, wo die geheime Berathung des Meisters und der Jünger, die Geldberechnung stattfand. Abweichend vom westfälischen Baustil, sollte die Wiesenkirche zwei gleiche Thürme nebeneinader tragen, wie ein geschmückter Gang ringsum das Dach und die Thürme führt; aber obgleich i. J. 1422 am Tage S. Sixti Papae „der erste Stein an dem letzten Fundamente zur Wiese in U. L. F. K.“ — das war an „dem Westen Dore“ — gelegt ward und der Bau der Thürme i. J. 1429 begann, stockte bald das Werk gänzlich, wurde der eine Thurm nur angedeutet, der andere in geringer Höhe mit einem armseligen Nothdache geschlossen.[2])

---

1) Seibertz II. n. 821.

2) Der Verf. bedauert, zu spät das in kunstgeschichtlicher Hinsicht ausgezeichnete Werk von W. Lübke. Die mittelalterliche Kunst in Westfalen. Nebst einem Atlas. Leipzig 1853. kennen gelernt zu haben. Ueber die Wiesenkirche s. daselbst S. 263 ff. — Sichere spätere historische Nachrichten fehlen fast ganz bis auf die angeführte Stelle des rathshäuslichen Protokollbuchs v. J. 1422. Vergl. Tappe a. a. O. I

Die vandalischen Stürme der Reformation hatte manches Köstliche zertrümmert, der grüngraue Stein war verwittert, als des jetzigen Königs fromme Kunstliebe des verfallenden Heiligthums sich annahm. Die südliche und nördliche Außenseite, der hohe Chor und der Umgang sind bereis (1851) im ursprünglichen Geschmack erneuert, und wenn auch die Vollendung der Thürme in ihrer ganzen Höhe und Zierlichkeit kaum zu erwarten steht, so wird schon der reiche Schmuck des Hauptportals unter dem Westgiebel und die durchbrochene Gallerie die Marienkirche zur Wiese den bewunderungswürdigsten Bauwerken zwischen Weser und Rhein zugesellen. — Schien Soest's Bürgerthum in solchem Beginnen mit Köln vermessen zu wetteifern, so darf es dem reichen Vororte unbedenklicher dasjenige an die Seite stellen, was der heimische Bildner aus edlen Metallen, Meister Siegfried der Goldschmidt, zum Schmuck des Heiligsten in dem ersten Dritiel des des XIV. Jahrh. ausgeführt hat. Wir sind im glücklichen Besitze der Urkunden, welche der Anfertigung des Schreins für die Gebeine des h. Patroclus vorangingen. Im J. 1311 verpflichteten sich Dekan und Kapitel, die jährlich von jedem einzelnen zur Zierde des Münster bestimmten 5 M. auf einen neuen Reliquienkasten ihres Patrons, der ja auch schon der Schutzheilige der Stadt geworden, zu verwenden, „da der frühere wegen hohen Alterthums längst zergangen" wäre. Im J. 1313 schlossen sie, unter Beirath Eberhards und Dietrichs von der Lake, vornehmer Bürger, mit Meister Siegfried, dem Goldschmidt, Kunstgenossen des schon genannten frommen Stifters des Hospitals bei St. Marien zur Wiese (1319), einen genauen Vertrag, mit der Angabe des Lohns für jede besondere Bildnerei und mit Vorstreckung des edlen Metalls. Lange mag der Meister an seinem Werke gearbeitet haben, bis es, von Silberblech und reich vergoldet, in unübertroffener Schöne erstand.[1] In Gestalt einer spitzbedachten Kirche umschließt der Schrein, von der Größe eines gewöhnlichen Sarges, den inneren hölzernen Kasten mit den heiligen Resten. Das Bild Gott Vaters ist am östlich gedachten Ende des Gebäudes freistehend in getriebener Arbeit angebracht; am entgegengesetzten die Gottesgebährerin mit dem *bekleideten*

[1]) Die Urk. bei Troß Westphalia. II. (3. Quartal 1825. S. 23. 24 Für das Technische sind die genauen Angaben höchst wichtig. Ein „Curialitas" (Ehrengeschenk) ward oben ein verheißen.

Kinde. Die hervortretende Figur unter dem nischenartigen Giebel des nördlichen Kreuzstiftfeldes ist Erzbischof Bruno I., Kaiser Ottos Bruder, als Stifter des Münsters; die Hauptgestaltung dagegen auf der Südseite der h. Patroclus, ein blühender Mann im Schuppenpanzer, mit bewimpelter Lanze und dem Schilde, welches den Adler, das Abzeichen freier Städte, führt. Ueberaus fein und zierlich sind der Dolch auf der Brust und das ausziehbare Schwert an dem beweglichen Kettlein angefertigt. Gesichtszüge und Haltung, Haartracht ganz übereinstimmend mit dem Gegensiegel: Sanctus Patroclus patronus in susato, wie wir es zu Anfang d. XIV. Jahrh. finden.[1] Den Raum auf den Langseiten, zur Rechten und Linken beider Heiligen, füllen zwölf apostolische Gestalten, mit ihren verschiedenen Attributen, gleich richtig in Zeichnung wie sauber ausgeführt. Am den Hauptfiguren bemerkt man, daß sie mit Edelsteinen und Perlen verziert waren. Dieses Kunstwerk, einzig aus so früher Zeit und was Correctheit der Zeichnung des Einzelnen betrifft, dem, berühmten über ein Jahrhundert später angefertigten Schreine St. Sebalds in Nürnberg, zu vergleichen, überdauerte an Ort und Stelle die rohen Gewalten der Reformation, entzog sich der Raubsucht des wilden Christian von Braunschweig', den beutegierigen Hessen im 30jährigen Kriege, endlich den schonungslosen Finanzspeculationen der französischen Herrschaft, wurde jedoch — unbegreiflich! — in der neuesten Zeit der K. Münze zum Einschmelzen angeboten, und auf diese Weise vom Untergange gerettet. Königliche Kunstliebe und Achtung des Heiligen haben dasselbe dem kirchlichen Antiquarium des Museums in Berlin übergeben, dessen Zierde es bleiben wird.

Hinter Sculptur und Bildnerei in Holz, als deren altergrauen Werkes wir des heilig geachteten Christus am Kreuze, „des großen Herrgotts" von Soest, im Münster gedenken, blieb die Malerei nicht zurück. Die neueste Zeit hat im Chore von St. Patroclus und in der zierlichen Nicolaikapelle grandios einfache und wiederum bewunderungswürdig zierliche Wandgemälde aufgedeckt. Schon d. J. 1231 wird eines Erwinus Pictor gedacht, dem das Kapitel ein Haus schenkte.[2] Doch nicht Köln, die Wiege deutscher Malerei, sondern Nürnbergs Schule rief erst im XVI. Jahrh. einen Meister wie

---

1) Seibertz Landes- und R.-Geschichte. Tab. 6. n. 2. 7.
2) Troß Westphalia 1825. n. 35—38.

Heinrich Aldegrever hervor, welcher seiner gesunkenen Vaterstadt den Ruhm der Kunstpflege erneuerte. Von der Miniatüre, wie sie im XIV. Jahrhundert in Frankreich, in den burgundischen Niederlanden und am Rhein zu bewunderter Vollendung gedieh, haben wir aus der Mitte unserer Zeit nur die Bilder des mehrerwähnten Nequamsbuches, wichtiger für die Schilderung der Gebräuche, Sitten und Trachten als im ästhetischen Sinne. In diesem Buche hat wohl ursprünglich ein Privatmann zu seinem Gedächtniß und aus Liebhaberei allerlei Dinge aufgezeichnet und illustrirt, bis es, in öffentliche Hand gelangt, zwischen 1340—1360, zur amtlichen Verzeichnung der Friedlosen, Verwiesenen, Urfehde Schwörenden, und der hingerichteten Verbrecher diente. Voran sehen wir abgebildet den Empfang des neuen Erzbischofs in Soest, wie ihm die Rathsherrn in hochhalsigen, schmalgebauchten Krügen den Ehrenwein reichen; dann stellen mancherlei peinliche Händel die Richter dar, wie sie, in scharlachrothen Mänteln, mit der Gogel (Kapuze) auf dem Kopfe, mit weißen Handschuhen sitzend, Recht sprechen. Wahrscheinlich wurden diese Bilder zur Warnung vor Meineid den Schwörern vorgezeigt; der Richter lieset den Eid vor, und abscheuliche Teufelsfratzen schweben über dem Meineidigen, oder dem falschen Zeugen. Andere Bilder stellen Verbrecher dar; wie am Pranger paradiren hier jene vier Landherrn, die ritterlichen Schaf- und Kuhräuber; die falschen Spieler, die Brandstifter bei blinkendem Schein; Diebe werden mit gewaltigen Fußtritten durch die Bronen in den Thurm hinabgestoßen; andere Verbrecher vermittelst eines Schwungbretts kopfüber in den „Großen Teich" geschnellt, „gewippt." Die Trachten sind überall lange, unschöne, buntfarbige Kleider, mehre in der Quere papageienfarbig gestreift; die Gesichter bartlos. Wir entnehmen aus diesen Registern, daß Großrichter, Erbvronen und Rath wacker mit Strafen zu thun hatten; Hinrichtungen geschahen entweder in der Stadt auf dem Markte oder unmittelbar an den Malstätten der Gaugerichte, wie am berüchtigten Nasensteine, halbwegs zwischen Soest und Erwitte. — Ungeschlachteter an Sitte blieb Lübeck als die westfälische Mutterstadt; wie sein „Schoband" (der Abdecker) noch bis gegen Ende des XVI. Jahrh. durchgängig die Leichname der Bürger zu bestatten hatte, [1]) galt dort noch spät eine gesetzliche Bestimmung gegen Ehebruch, welche

[1]) Dreyer a. a. O. S. 564. vergl. S. 437.

auch die äußersten Grenzen von Ehrbarkeit und Schaam weit hinter sich läßt.[1] Auffällig ist, daß wir unter der nicht geringen Zahl bekannter Polizeiordnungen von Soest keine Spur von öffentlicher Duldung käuflicher Wollust finden, und doch überall das germanische wie das romanische Mittelalter mit kaum glaublicher Unbefangenheit das ungeschmackteste Laster begünstigte. Ein „Frauenhaus, eine Zunft gemeiner Frauen", eine „Frauenhausordnung", dergleichen jedes ehrsame Stadtregiment vor der Reformation pflichtgemäß aufstellte, auch wohl „unsere lieben Töchter im Frauenhause" bei ihrem Gewerbe väterlich schützte,[2] ist nicht zu ermitteln. Die lübische Tochter hatte nur einige benannte Gassen, in welchen die Unzucht nicht hausen durfte. Wir zweifeln mit Fug, daß Soest's derbsinnliche Bevölkerung obrigkeitlichgefreiter, zünftiger Anstalten der Art habe entbehren können; doch waren die Beghinen im Hause, genannt „Kolne", nach dem Rathsstatut v. J. 1373[3] nicht büßende Magdalenen, Reuerinnen nach Vorgang der Vorderstadt, sondern unschuldiger Weltlust abgesagte Frauen, welche sich in die klösterliche Stille einkauften. Kurz vor der Reformation bargen die Beghinenhäuser, selbst die Cluse, ein leichtfertiges Völkchen, und mag ein Gadem in der „Helle",[4] jenem bekannten Gäßlein, welches die Osthofenstraße mit der Thomasstraße verbindet, ein Schlupfwinkel der Unsittlichkeit gewesen sein.

VI.

Erzbischof Friedrich von Saarwerden. 1370—1414. Westfälischer Landfrieden v. 1370 und dessen Folgen. 1384. König Wenzels Aufkündigung des Landfriedens. 1387. Fehden. Dortmund und Soest. 1388—91. Der Freistuhl vor der Elveriksporte. 1393. Zerwürfniß der Stadt mit dem Erzbischofe. 1398. Erster Schutzvertrag Soest's mit dem Grafen von Kleve und der Mark. 1398. Treffen bei Dellbrück. 1410. Ruprecht's Reformation des Vemgerichts. Wahl Erzbischof Dietrich's von Mörs. 1414. Soest's Zustände um 1420. Rathsveränderung v. J. 1418. Thätigkeit Soest's in Vemsachen. Kapitelstage und Reformation. 1437—1447.

Erfaßt von den Weltbegebenheiten, welche mit der Plünderung

---

1) Das. S. 408. — 2) S. Barthold Städtegesch. III. S. 46. ff.
3) Seibertz II. n. 838. — 4) Der Soester Daniel S. 187. Wir werden „Jungfer Stine, die große Begine, noch kennen lernen."

und Zerstörung Wisbys, der altverehrten Wiegenstätte des deutschen Seehandels, durch den Dänenkönig Waldemar Atterdag (28. Juli 1361) begannen und die planmäßige Bekämpfung der Bürgerfreistaaten durch die Fürsten bis zum berüchtigten Bunde von Kamerÿk (1508) verkündeten, nahm die Binnenstadt Soest den thunlichen Antheil an dem großen Kriege der „sieben und siebenzig" Hansen, d. i. des gesammten nord- und mitteldeutschen Kaufmannsstandes, und vertrat zunächst die kleineren zugewandten Orte, wie auf dem großen Tage zu Köln (17. Novemb. 1367). Des zum Zeugniß führte Albrecht, der neue König von Schweden, „Zozaet" namentlich in dem herrlichen Freibrief auf, welchen er am 25. Juli 1368 dem siegenden Bunde ertheilte,[1]) dem zufolge Soest, dessen Regenbodonen und Hildeger ja die Ansiedlung auf Gothland gegründet, willig die Kosten bewunderungswürdiger, einmüthiger Waffenerhebung trug; doch wurde der Stadt Aufmerksamkeit im Laufe der nächsten Jahre durch die bedrohliche Politik der Fürsten in der Heimath gefesselt. Denn der „Große Städtekrieg" sollte nicht in Schwaben, Franken und am Rhein, nicht allein in Helvetien und Flandern, sondern auch in Engerns Nachbarschaft entschieden werden. Vorherging jedoch dem planmäßigen Angriff auf die Gemeinen eine friedlich-ernste Vereinbarung, welche, angeregt vom Kaiser, der westfälischen Veme ihre weitreichende, gefürchtete Wirksamkeit verlieh. Karl IV. gab im fernen Budissin (25. Novemb. 1371) auf die Klage Erzbischofs Friedrichs, der Bischöfe, Florenz von Münster, Heinrich von Paderborn und Balthasar von Osnabrück, so wie Engelbrechts III. von der Mark, „es sei so großer Unfriede in Westfalen, daß sich niemand der Uebel erwehren könne," ein ewiges Recht: alle Kirchen, Kirchhöfe, alle Hausleute und aller ihr Leib und Gut, der Pflug mit den Pferden und den zweien Ackerern, alle Kaufleute und Pilger und alle geistlichen Leute sollten sicher sein auf den Straßen vor offener Gewalt; wer, ein Herr oder anderer, eines Feind werden wollte, müsse seine Ehre bewahren, und das ihm kund thun drei Tage vor dem Zugriff." Auch außer den genannten Herrn durften nahe gesessene Herrn und Städte in das beschworene Recht eintreten. „Zerbräche jemand dieses Recht, so solle er von Stund an mit der That in des Reiches und des Landes „Acht, Vem" fallen und rechtlos

[1]) Lappenberg-Sartor. II. 606. 648.

werden, „heimlich und öffentlich"; man möge ihn frei angreifen an allen Stätten und Straßen und männiglich dazu helfen, wenn er bei des Reichs und Königsbanne geheischt werde. Des Friedlosen Lehen sollten erlöschen; kundschaftete ihm oder hausete ihn jemand oder thäte ihm Vorschub, so verfiele dieser gleichfalls als handthätiger Mann derselben Strafe. Der Kaiser beföle allen Fürsten, geistlichen und weltlichen, allen Herren, „Freigrafen," die im Lande Westfalen vom Kaiser und Reiche Freigrafschaft hätten, allen Freischöffen, Rittern, Knechten und Städten jeden Antaster dieses Rechts, welcher Würden und Ehren er wäre, „zu hängen;" so auch den Vertheidiger des Handthätigen. Endlich gebot der Kaiser allen Freigrafen in Westfalen, daß sie keinen Freischöffen machten, sie befölen ihm denn auf seinen Eid treuliche Bewahrung dieses Rechts, vorausgesetzt, daß er schöffenbar frei und frei geboren sei." Solche Gnade solle währen bis auf des Kaisers oder seiner Nachkommen Widerruf.[1]) — Im Jahre darauf (Juli 1372) erneuerte Karl IV. auch die frühere Satzung, daß alle Freigrafen zwischen Weser und Rhein vom Erzbischofe geprüft und angeordnet und ihm selbst zur Belehnung vorgestellt werden sollten.[2])

So ausnamsweise Rechtsgewalt, welche der Stadt Soest urkundlich mitgetheilt wurde, griff mit der erwachten, uralten Vorstellung von Karls des Großen Institution zum Schutz des „neuen Glaubens", von dem schwankenden Inhalte des Königsbannes, in den Seelen ehreifriger, strenger und entschlossener Männer zusammen und bildete aus ihnen die Befugniß der Vemwrogen (Vemrügen), welche folgerecht die Freigrafschaften sich allein beilegten, da ihnen ja auf des Kaisers Geheiß die Handhabung des Landfriedensgerichts zuerkannt war. Aber nicht allein in eigentlichen Vemwrogen, die auf die fünf Punkte herauskamen: „Verurtheilung der Laien männlichen Geschlechts, die vom christlichen Glauben abfallen; Schutz geweiheter Kirchen, Kirchhöfe und der Königsstraße; der Krämer, Kaufleute und Kindbetterinnen; das Rügegericht über kundliche Verrätherei, Falschheit und Meineid; über Diebstahl, Mord und Brand," maßten die Freistühle als kaiserliche Richter „Acht und Bann" sich an; da schon früher gewöhnliche Civilrechtsfälle unter Hochfreien ihrem Spruche gehörten, zogen sie

1) Seibertz II. n. 824 aus dem Original zu Soest.
2) Das. n. 829.

auch außerhalb ihrer Freigrafschaft jede Klage über Verweigerung des Rechts, die weit entfernt von Vemwroge sein durfte, gebieterisch vor ihren Stuhl, und erhoben sich vermessen zu Fiskalen gegen jegliche Ungerechtigkeit. Dennoch verhalf mehr ein abergläubisches Vertrauen der Fremden zum unerschütterlichen Rechtssinn der westfälischen Gerichte, als die kundbar wohlthätige Folge der heimlichen Acht auf „rother Erde," unserer westfälischen Themis zu ihrem überall im Reiche gefürchteten Rufe. Ausschreitend mit jeder neuen Thatsache ihrer anerkannten Befugniß, verbreiteten die ursprünglich nur für Westfalen gesetzten Gerichte den Geheimbund der „Wissenden", der Freischöffen, über das ganze Reich, machten Fürsten und Herrn, ganze Städte, vor ihrem nie fehlenden rächenden Arm erbangen, konnten sogar den Kaiser selbst als „dem mineffen glich doet er widder dat Recht", unruhige Stunden bereiten, und verschuldeten endlich durch maßlosen Unfug mit Evocationen, durch wahnwitzigen Trotz auf vorgebliche Unfehlbarkeit ihrer Urtheile, durch mörderische Ungerechtigkeit und niedrige Gelderpressung, daß sie, während kurzer Blüthezeit gepriesen und als Wohlthat für das deutsche Volk hochgelobt, aber ungebessert durch mehrfache Reformen, bald in Haß und Verachtung sanken und kläglich sich überlebten.

Unsere Stadt, im unbestrittenen Besitz ihrer Freistühle, hat nun gewiß nicht gesäumt, das Kaisergesetz zu handhaben. Doch findet sich, daß die bürgerlich kluge Stuhlherrschaft, nahm sie gleich alles unheimliche Gepräge an und galt sie gleich, nebst Dortmund und Arnsberg, sogar zur Kapitelstätte berechtigt, Maß hielt in ihren Befugnissen; daß sie überwiegend mit sehr alltäglichen, gemeinen Dingen sich befaßte, und durch die Ziesemeister als Vertreter der Stuhlherrschaft, die Freigrafen, ihre „Diener", im Kreise der einträglichen Vempraxis festhielt. Nur zur Zeit der Entartung und der öffentlichen Verlästerung des Instituts, erging einmal ein Freigraf von Soest, das als Glied der Hansa den Beschlüssen des Bundes gegen die Evocationen weislich beigetreten, sich selbst gegen Lübeck in unbegreiflicher Vermessenheit. Wie nun die Freistühle von Soest allmälig an Befugniß verarmten, aber ungeachtet ihrer Verkümmerung noch bis in neuere Zeit, ähnlich herabgekommenen Reichen, schmerzlich auf fast kindsch-symbolische Handlungen verzichteten, werde im dritten Buche urkundlich angedeutet.

In Folge der Gnadenverleihung Karls IV. vereinigte Erz-

bischof Friedrich als Herzog, ausgesühnt mit den Kölnern, deren Weber einer blutigen Schlacht, den Junkern und den übrigen Zünften eben erlegen, am 25. Juli 1372 die genannten Bischöfe und den Grafen von der Mark zum Beschwören des westfälischen Landfriedens, und gebot allen seinen Städten, zuvörderst Soest, nimmer einen Erzbischof oder Marschalk anzunehmen, wolle er nicht dasselbe Recht eidlich angeloben.[1] Auch Dortmund trat dem feierlich besiegelten Werke bei, wie der Graf von Waldeck mit seinen Städten; am spätesten das Lippische Lemgo (1382). Aber als wenn das allgemeine Band kein Vertrauen einflößte, da es zu viel Glieder umfaßte, schlossen die Bischöfe von Münster und Paderborn, letzterer als Marschalk, mit Engelbrecht III. und den Städten Soest und Dortmund, so wie mit den bischöflichen, noch einen besonderen Bundesvertrag (3. Mai 1374),[2] der jedoch den Ausbruch von Fehden auch unter den nächsten Bundesgliedern nicht verhinderte. Denn i. J. 1375 half der Graf von der Mark den Bürgern von Köln im offenen Kriege gegen den Herzog-Erzbischof; plagte er die Dortmunder, deren Bürger, zu Schiedsrichtern eines Streits zwischen ihm und den Soestern erkoren,[3] auf dem Rückwege von der Tagefahrt gefangen wurden (1376). Inzwischen erlag auch einmal der Burggraf Johann von Stromberg, ein Hauptfeind der Ruhe Westfalens, der kaiserlichen Acht, welche die Bundesglieder an seiner Veste vollstreckten.[4] — Soest verharrte noch im besten Vernehmen mit dem Erzbischofe, streckte ihm neue Summen zur Wiedereinlösung der Grafschaft Arnsberg vor,[5] gewann durch Erbietung der Knappen Wennemar und Friedrich von Fürstenberg, Vaters und Sohns, als selbstständige Macht die Burg Waterlappe im nahen Kirchspiel Bremen zum „offenen Hause",[6] und hielt seine Wollenweber in strenger Aufsicht. In so stattlicher Verfassung empfing Engerns Hauptort im Spätherbst des J. 1377 das Oberhaupt der christlichen Welt, den alten Kaiser Karl IV. in seinen Mauern, als er mit fürstlichem Gefolge über Minden, Herford, Paderborn, Unna nach Dortmund und in das Niederland zog.

[1]) Haeberl. Analect. p. 319 nach dem Original, das jetzt im Archiv zu Soest verschwunden ist.
[2]) Weitläuftige Urk. in Ludwig reliq. manusc. X. p. 246.
[3]) Steinen I. 198.
[4]) Kleinsorgen a. a. O. II. S. 244. Schaten a. a. O. p. 345.
[5]) Seibertz II. n. 845. — [6]) Das. n. 316.

Zwar lernen wir nur im allgemeinen, daß Karl's Reise Soest berührte;[1]) er hat dort aber sicher dieselbe herkömmliche Ehrerbietung erfahren, mit welcher Dortmund und sonst alle Städte gläubig den zweideutigen Wohlthäter aus Böhmen als Gottes geheiligten Statthalter des Erdkreises aufnahmen. Schon unweit Unna stellten sich der Majestät Dortmund's beide Bürgermeister dar, zu Pferde, die Schlüssel der Stadt an weißen Stäben überreichend. Dann begegnete ihm der Klerus im Feierzuge, Dominikaner, Minoriten, die Schüler mit grünen Kränzen, als Geleit des silbernen Schreins des h. Reinold, vor welchem Karl, der frommste Liebhaber von heiligen Gebeinen, kniefällig betete, und sodann unter Glockenklang, unter Zinken, Kesseltrommeln, Geigen- und Pfeifenspiel in die Stadt einritt, indem vom Thore ab die zwei ältesten Rathsherrn in voller Rüstung sein Roß am Zügel führten, vier andere den Baldachin über ihm trugen. Voran ritt der Herzog von Sachsen als Marschalk mit dem Schwerte; Männer und Frauen schaarten sich, festlich gekleidet, rechts und links am Wege zum Münster. Der Kaiser herbergte im Hofe Johanns von Wickede, des begnadigten Stegrep- (Steigbügel-) halters, erwies sich besonders gnädig für das Geschenk einer Reliquie des Stadtpatrons, scheuchte durch sein Gebot Wilhelm, Grafen von Berg, als Feind der Bürger aus seiner Nähe; durfte jedoch die Getreuen nicht gegen die Forderungen des gestrengen Reichsmarschalks sichern, der das „Stadtthor nicht hoch und breit, die Straßen nicht weit genug zum Empfange des Kaisers befand, um seine Lanze querdurch zuführen", und nur um Geld zufrieden gestellt wurde. Am dritten Tage verließ Karl die gehorsame Stadt unter entsprechendem Gepränge. Eine Inschrift an seiner Herberge, sowie ein besonderes Recht des Stegrephofes erinnerte noch lange an so erlauchten Besuch;[2]) aber böser Argwohn wucherte im Gemüthe der Dortmunder und schrieb die Drangsale des J. 1388 dem falschen böhmischen Stiefvater zu.

Seinerseits böser Anschläge vom Klerus gewärtig, und schon in Noth erwirkte sich Soest durch Papst Urban VI. im Septemb. 1378 die Erneuerung der Konstitution Bonifaz VIII. v. J. 1302, „daß keine Stadt für eine Geldschuld mit dem Interdikt belegt werden dürfe;[3]) einigte sich nach dem Frieden mit dem Grafen

1) Schaten a. a. O. p. 402 — 2) Troß Westphalia. 1825 n. 27. aus einer alten Chronik. — 3) Haeberlin p. 336.

von Tecklenburg (Septemb. 1379), mit den engeren Bundesgliedern [1]), und ließ sich durch eine Zahl namhafter Knappen des Münsterlandes den Beistand der Korse zu Harkotten verbürgen (1380),[2]) als Ersatz für die Fürstenberge auf Waterlappe, welche dem Erzbischofe sich wieder anschlossen.

Inzwischen war unter König Wenzels (1378—1400) träger und treuloser Regierung jener unvermeidliche Kampf der Gemeinen und Fürsten gegeneinander hell aufgelodert, welchen wir als einen merkwürdigen Durchgangspunkt der gemeinsamen Entwickelung des germanischen und romanischen Staatenlebens zu betrachten haben. In England nahm dieser große Kampf als Aufstand der Armen gegen die Reichen eine gegenkirchliche und politische Richtung zugleich an, und erledigte sich vorläufig in dem Siege des jungen Königs Richard II. gegen Wat Tyler den Dachdecker (1381). In Flandern war er ein mörderisches Ringen des Volks gegen Fürst und Adel, die Schützlinge Frankreichs, und fand seine Höhe in der Mordnacht zu Brügge, durch Philipp Artvelde, den Dictator der Genter (3. Mai 1382), seinen Niedergang im Siege der Fürsten- und Adelsmacht bei Roosbeke (27. Novemb. 1382). Die Nachwirkung dieses Sieges erstickte in Paris die Gährung des französischen Bürgerstandes (Januar 1383); in Deutschland dagegen stellten, nach wüstem Hin- und Herwogen gleich beseelter Kräfte, der Tag von Sempach (9. Juli 1386) und die Niederlagen des großen oberdeutschen Städtebundes bei Döffingen (23. August 1388), bei Worms und Eichborn das wohlthätige schöne Gleichgewicht zwischen Landherrn und Gemeinen her. Am Niederrhein und in Westfalen, wie in den norddeutschen Hansestädten schon früher, behauptete sich das Bürgerthum ungeschwächt unter dem Vorstreit Köln's, Soest's und Dortmund's.

Als hoffe Westfalen nach erneuertem Zerwürfniß des Landfriedens durch eine umfassende Vereinbarung wenigstens gegen die schlimmsten Folgen unausbleiblicher Fehden sich zu sichern, fanden sich am 29. Juli 1385, eben als die Eidgenossen mit den schwäbischen Städten, dem Heidelberger Einigungswerke Wenzels zum Trotz, zusammen getreten waren, Erzbischof Friedrich mit den Bischöfen von Münster, Paderborn, Osnabrück, dem Abte von Korvey

---

[1]) D. A. Erhard. Gesch. Münsters. S. 184.
[2]) Seibertz II. n. 855.

dem Grafen Engelbrecht von der Mark, Heinrich von Waldeck und Simon Herrn von der Lippe, in Soest ein. Hier in Westfalens Hauptstadt beschlossen sie mit Soest, Münster, Osnabrück und Dortmund, auch für ihre abwesenden Freunde, den Bischof von Minden, die Grafen von Tecklenburg, Schaumburg, Rietberg und andern Landherrn, eine Erneuerung des Landfriedens Kaiser Karls IV. in der Weise, daß neben dem Pfluge und den i. J. 1371 gefreiten Sachen und Personen, „auch Wagen und Karren, Feldarbeiter und Weinleute, jeglicher, Mann oder Frau, Hofemann, Bürger oder Hausmann innerhalb ihres Hauses, Grabens und Hofrechts, endlich Waidleute und Jäger", völlig sicher sein sollten, „man orloge oder nicht." Der Landvoigt, als Obmann und die Friedensausreiter, die Einsassen auf dem Wege zur Kirche, genossen gleicher Sicherheit. Der Rechtsgang gegen Friedlose blieb offen, so wie frühere Bestimmungen; doch mußte jeder Untersasse eine Urkunde an seinen Herrn erkaufen, daß er solchen Friedens theilhaftig wäre. Alle Anwesenden beschworen und besiegelten diesen Vertrag, behielten sich aber, wie namentlich das geistliche Oberhaupt, vor, „im Falle der Fehde", Zaun und Wagen antasten zu dürfen und nur die ursprünglichen Satzungen des Kaisers zu bewahren.[1] Im Laufe weniger Monate trat noch eine große Zahl von niederrheinischen und westfälischen Landherrn dem Hauptbriefe und Transfixe mit „gestabten Elden" bei,[2] manche mit demselben Vorbehalte, wie der Erzbischof. Aber ungeachtet in und außerhalb Westfalen die Früchte dieses Landfriedens gediehen, mußten doch entweder die mit dem Gerichte betheiligten Freigrafen ihre Grenzen überschreiten, oder der König eine Beeinträchtigung seines sonst lässig geübten Oberrichtsamtes befürchten, oder böse Laune den verdrossenen Herrscher anwandeln; genug, Wenzel hob auf einem Fürstentage zu Würzburg, 10. März 1387, „mit Willen der anwesenden Kurfürsten und Herrn", den widerruflichen Landfrieden seines Vaters urkundlich auf. Als Grund gab er an, „mit diesem Landfrieden werde große Arglist (Geverde) getrieben, wie er kundlich unterwiesen und Klage an ihn gekommen sei."[3] Gleich darauf, mit dem Ausbruche des großen Städtekrieges, tobte

1) Nach dem Original bei Häberlin a. a. O. p. 349 ff.
2) Daselbst 14 Beitrittsurkunden. Vergl. Erhard a. a. O. S. 188. Not.
3) Haeberlin a. o. O. p. 374.

die verhaltene Fehdewuth durch ganz Westfalen. Bischof Simon von Paderborn starb an einer Wunde, die er vor der Burg eines räuberischen Edelmannes empfangen (Januar 1389). Der Bischof von Minden fiel in die Gewalt der wilden Padberge, die sich einen Freistuhl erschlichen, und dennoch in der ehrsamen Räubergesellschaft der „Bengler" Häupter blieben; endlich ward Dortmund, die einzige freie Reichsstadt Westfalens, welche mühsam ihre Unmittelbarkeit bisher behauptet, unter mancherlei Vorwänden, auch eines Schimpfgedichts, welches den Grafen Engelbrecht als Verräther der Stadt, „in dessen Herzen eitel Schelmerei, dessen altes Haupt voll Büberei sei," bezüchtigte, vom alten märkischen Neider angegriffen. Alsbald that sich auch Erzbischof Friedrich hinzu, mochte er nun erlügen, daß ihm Kaiser Karl für sein Kurstimme zu Gunsten Wenzels die Stadt verschrieben, oder mochte der verehrte Gast i. J. 1377 unredlich wie geheim die gehorsamen Bürger, deren Freiheiten er, wie Wenzel nach ihm, feierlich bestätigt, unter den Fuß gegeben haben.[1]) Wie in Folge offenbarer Verabredung mit den oberdeutschen Fürsten, um „allem freien Gemeinwesen das Garaus zu spielen", sagten über 12 Landherrn aus Westfalen und Niedersachsen gemeinschaftlich mit Engelbrecht von der Mark der Stadt ab; mit dem Erzbischofe die Kurfürsten von Mainz und Trier, die Bischöfe von Regensburg, Augsburg, Bamberg, Paderborn, Osnabrück, die Herzoge von Baiern, Jülich, die Grafen von Würtemberg, der Burggraf von Nürnberg, also die gleichzeitigen Bedränger der schwäbischen und fränkischen Städte, im ganzen 48 Herrn! Soest, dem Erzbischofe noch unterthänig, durfte der altbefreundeten Schwesterstadt nicht beispringen, vielleicht auch mochte nachbarliche Eifersucht die Gemüther trennen. Aber ungeachtet die waffen-erfahrenen Fürsten von der Fastenzeit 1388 an bis ins J. 1389 alle Künste des damaligen Kriegswesens, Brandpfeile, Bombarden und hohe, burgähnliche Schanzen anwendeten, vertheidigten Dortmunds wackere Bürger, von König Wenzel nur in

[1]) Die Urk. sagen nichts über Dortmunds neue Verpfändung; dagegen behauptet ein später Schriftsteller Theodor a Niem diese Veräußerung auch des letzten Reichsguts in Westfalen. S. Steinen I. 229. not. L. und dagegen Karls IV. und Wenzels Bestätigungsurk. in Lünigs R. Archiv. Part. special. IV. Fortsetzung, unter Dortmund n. V. et VI. Wahrscheinlich suchte der Erzbischof unser Pfandrecht hervor.

Briefen unterstützt, ihre Unabhängigkeit, entkräfteten dann in Unterhandlungen alles ungerechte Ansinnen, beriefen sich auf das Schiedsgericht Kölns, Soests, Münsters und Osnabrück, bis im Anfang Novemb. 1389 auf einer Tagefahrt zu Aldinkhoven die „Herrn des Raths von Soest", Dietrich von Meininkhausen, Dietrich von Lünen und Hermann von Lohe, die Sühne vermittelten. Für eine Entschädigungssumme von 14,000 Gulden, welche die Dortmunder unwillig genug, zumal dem Erzbischofe zahlten, verzichteten die Angreifer auf ihre Forderungen;[1] die Bürger, deren That, das Gegenstück zur Schlacht bei Döffingen, überall im Reiche gepriesen wurde, blieben gegen die Soester, als unzuverlässige Mittler, verstimmt, und halfen ihnen nicht, als, einige 50 Jahre später, der Hauptstadt Engerns der Todesreigen gespielt werden sollte.

Um den Segen des kurzen Friedens war es geschehen; eine Fehde Engelbrechts von der Mark mit Münster verzweigte sich, bei Friedrichs Antheil, aus der Mark nach Engern (1390). Mit Hülfe der Lippstädter erstürmte der Graf,[2] während der Erzbischof die Mark verheerte, die Burg Lohne und verbrannte alles auf Soests Feldmark.[3] Als bald darauf im Dezember 1391, unter der Fehde seines Bruders Adolf, des Grafen von Kleve seit 1368, mit dem Stifte Köln wegen Klevischer Erbstücke, der unmilde Markaner kinderlos gestorben, und ihm sein Bruder Adolf von Kleve auch in der väterlichen Grafschaft gefolgt war, endete ein Vertrag zu Hamm (2. Mai 1392) den Handel, welcher jedoch wegen des getheilten Besitzes von Xanten bald wieder erwachte.

Unter Adolf III., Grafen von Kleve und der Mark (1391 bis 7. Sept. 1394), dessen frommer Humor im J. 1381 die trauliche „Gesellschaft von den Gecken" gestiftet, schienen die öffentlichen Verhältnisse gedeihlicher. Soest verhalf dem Grafen Dietrich von Dinslaken zur Voigtei über das Stift Essen;[4] ja im Februar d. J. 1393 wurde unter dem Vorsitze des Erzbischofs Konrad von Mainz einen Landfrieden geschlossen, welcher, mit weitläuftigen

---

1) Nach Steinen I. 228 ff., welcher besonders Detmar Müchers handsch. Chronik benutzte.
2) Kleinsorgen a. a. O. II. 257.
3) Steinen a. a. O. p. 276. Teschenmacher a. a. O. p. 284 schreibt irrig, Soest sei erobert und geplündert worden.
4) Steinen a. a. O. S. 254.

neuen Bestimmungen auf Grund des von Karl IV. i. J. 1371 gegebenen „Rechts" seine Wirksamkeit anspruchsvoll über Westfalen, Niedersachsen, Thüringen und Hessen verbreiten sollte. [1] Genau betrachtet war es aber eine unmittelbare Steuer, welche die Herrn ihren Unterthanen auferlegten; der wandernde Kaufmann zog nur sicher seine Straße, wenn er seinen bezahlten Friedebrief mit sich führte.

Kräftige Sicherstellung des Eigenen und Verbürgung der Nachbarn untereinander blieb einer Stadt immerförderlicher, als der geräuschvolle und nur auf dem Pergamente verkündete Friedensbund durch das halbe Reich, der die Selbsthülfe sogar nach Ehrenwahrung von nur 24 Stunden als Rechtsmittel gelten ließ.

Soest besaß zwei Freigrafschaften, die zu Heppen und von Rüdenberg, und hatte zwar in seinem Gebiete glücklich jede fremde Jurisdiction beseitigt; aber die Stühle lagen der Stadt entfernt und erfuhren bei dem nie ganz beschwichtigten Faustrechte mannigfache Störungen. Es galt demnach die „gespannte Bank" unmittelbar in den Schutz der Stadt zu verlegen, damit die richterliche Gewalt nie beeinträchtigt würde. Noch i. J. 1386 hatte König Wenzel „auf Bitte des Raths und der Bürger" Hermann Nickeln, nachdem er „Treue und gerechtes Gericht in die Hände der Majestät beschworen", als Grafen des Freistuhls von Rüdenberg eingesetzt. [2] Am 13. Januar 1393 baten Bürgermeister und Rath auf das unterthänigste die königliche Gnade, „ihren Freistuhl von Rüdenberg aus Deydwordinchhusen auf einen der Stadt nähern Ort, genannt „oppe dem Weddepote vor dem Elverike", gnädigst zu verlegen, weil die bisherige Malstätte zu entfernt, und wegen der täglichen Nachstellungen ihrer Nebenbuhler zu unsicher sei, um sie zur gemessenen Zeit zu besetzen." [3] Der faule Wenzel, schon sehr gleichgültig gegen Königsehre und in vielfachem Gedränge, fragte nicht erst lange nach der Berechtigung, sondern bewilligte, zumal die Soester nicht mit leerer Hand kamen, das scheinbar so unverfängliche Gesuch. [4] So erst brachte die Stadt ihre Freigrafschaft recht in ihre Gewalt, und übertrug den Stuhl von Ampen oder von dem verschollenen Deydwordinchhusen oder der Stelle „an der

---

1) Von Ledebur Archiv VI. S. 323 ff. Vergl. Erhard a. a. O. S. 191.
2) Troß a. a. O. S. 13.
3) Seibertz II. n. 886. — 4) Daselbst not.

Königsstraße vor der Jacobspforte", dicht an ihre Ringmauer, vor oder zwischen der Elverickspforte (Ulrichspforte), auf den Weddepot. Hier nun, an einer Stätte, die damals gewiß mit einem Baume oder einer Steintafel, gleich dem berühmten Hauptstuhl von Dortmund, bezeichnet war, deren Spur jetzt jedoch die Krautgärten verwischt haben, in ganz unromantischer Oeffentlichkeit, wurde bis in die Zeit des 30jähr. Krieges, bei „geheimer Acht" sowohl als bei offenbarer vor der gespannten, mit Schwert und Strick bedeckten Bank, durch den Freigrafen, den Vronen und die Freischöffen mit alterthümlichen, mystischen Formelwesen über häufig sehr gemeine Dinge Gericht gehegt. [1])

Dem Kurfürsten mochte solche Veränderung sogleich bedenklich dünken, zumal die Soester auch ihre Freigrafschaft Heppen auszudehnen strebten. Um Ostern 1394 nöthigten sie den kölnischen Oberfreigrafen von Arnsberg, Johann von Seyner, (seit 1376) nach einer Kundschaft „vor Dietrich Meininghausen, Bürgermeister, vor den Ziesemeistern, vor Heinrich Pauwe, weltlichem Richter und vor Zeugen," „die Grenzen der Freigrafschaft Heppen" von der Linde am Stuhle zu Heppen bis zur Berheide und Klein-Brockhausen hinauf anzuerkennen. [2]) Im nächsten Jahre erhitzte sich das böse Blut zwischen dem verarmenden Erzbischofe und der anmaßenden Stadt in dem Grade, daß Friedrich auf dem Reichstage zu Frankfurt, um Weihnachten 1397, wohin Wenzel bang sich gewagt hatte, vor dem Könige seine Beschwerden ausschüttete. Dieser, in die Enge getrieben, erließ dann am 1. Januar 1398 an Bürgermeister, Rath und Bürger von Soest, „auf Anbringen, daß sie vermittelst seines Briefes binnen der Porten einen Freistuhl, ein Stillgericht aufgethan, Freigrafen und Richter gesetzt, Leute vor sich geboten, und Urtheile gefällt, welches Gericht vor Zeiten außerhalb der Stadt zu Ampen gewesen", den strengen Befehl, bei

---

1) Die Stelle ist nicht mehr nachweisbar. Zwischen der Elverickspforte konnte allenfalls bedeuten „zwischen dem äußeren und inneren Thore"; aber der Weddepot scheint nicht auf eine Straße bezogen werden zu können. Auch an andern Orten wie zu Medebach, Neustadt, lagen Freistühle vor dem Thore. In Wenzelns Urkunde heißt es „vor dem Elverike juxta murum immediate circumdantem oppidum Zusat"; also geht das „zwischen" wohl auf eines der nächsten Thore.

2) Seibertz II n. 890.

Pön von zehntausend Gulden und königlicher Acht solche vermessene Neuerung von Stund an abzuthun. Ja Wenzel verbot, „auf Rath der Kurfürsten, Fürsten, Grafen und freien Herrn", daß weder Soest noch eine andere Stadt in Westfalen oder „andere schlechte Bürgerspersonen" einen Freistuhl überhaupt nur haben sollten, machte alle ergangenen Urtheile derselben ungültig, und widerrief „die Briefe, die er selbst, der Sachen unbekannt, der Stadt ertheilt, als unredlich erschlichen." [1]) Der verächtliche König, in der Gewalt seiner Wähler, ging noch viele Schritte weiter. Erzbischof Friedrich sah sich seit kurzem auch des letzten Einflusses auf seine Hauptstadt Köln beraubt, indem die Zünfte i. J. 1396 nicht unblutig die Herrschaft der edlen Geschlechter gebrochen und im „Transfix und Verbundbriefe" die Verfassung Kölns in jene rein demokratische umgestaltet hatten, [2]) welche, 136 Jahre nach Soests popularer Umwandlung, die Kämpfe fast dreier Jahrhunderte beendete und bis auf die französische Revolution (1796) gedauert hat. Um nun wenigstens die Hauptstadt seines westfälischen Sprengels unter sein landesherrliches Gebot zu zwängen, benutzte Friedrich, ungeachtet er alle Privilegien Soests beschworen, die Angst des mit Absetzung bedrohten Königs. Er trieb ihn, noch am 1. Januar 1398 der Stadt bei Strafe von 10,000 M. Silbers und Verlust seiner Gnade zu gebieten," das Hohegericht, Gogericht, und die Herrlichkeit, deren sie sich aus Selbstmacht und Kühnheit unterwunden, auf ihrem Rathhause wie auswendig der Stadt Urtheil zu geben, Leute anzugreifen, Stock und Gefängniß zu machen, Ziese, Ungeld, und Weinzapfen und andere Gesetze aufzulegen, Brüche und Buße einzuziehen", von Stund an niederzulegen, „da solche Hoheit und solche Regalien der Erzbischof und dessen Vorfahren von allen Zeiten vom Reiche zu Lehn getragen." Mit empörender Willkür wähnte der Ohnmächtige das Werk zweier Jahrhunderte zu vernichten und die Hauptstadt Engerns auf das Unterthanenverhältniß in des h. Anno Tagen zurückzuschrauben, indem er alle Briefe und Gnaden, welche die Soester von ihm oder seinen Vorfahren an Reiche in Betreff der „Herrlichkeit" unehrlich ausgebracht, „todt und kraftlos" sagte, und den Genuß aller Rechte

---

[1]) Seibertz II. n. 896.
[2]) Kölnische Chronik Bl. 284 a. b. Mathieux a. a. O. S. 124 ff. Hüllmann Städtewesen III. S. 577 ff.

und bürgerlichen Gefälle ohne Untersuchung dem Erzbischofe zuwies.[1])

Aber die Soester kannten zugut die Vorgänge auf dem Reichstage, um sich durch das Poltern des verachteten Böhmen und die Drohungen ihres kirchlichen Gebieters schrecken zu lassen. Sie wußten außerdem, daß Wenzel, „ein Wissender", muthwillig die geheiligten Satzungen der Vem gebrochen habe. Aber weit davon entfernt, Reichsunmittelbarkeit anzusprechen, oder gar sich zum Freistaat aufzuschwingen, benutzten sie, klüglich für den Augenblick, aber verhängnißvoll für die Zukunft, ein politisches Ereigniß, das in ihrer Nachbarschaft eingetreten. Sie suchten einen weltlichen Schutzherrn! Dem Grafen Adolf III. von der Mark, welcher als Adolf I. die Grafschaft Kleve angetreten, war i. J. 1394 im väterlichen Erbe sein jüngerer Sohn Dietrich, im neuerworbenen der ältere, Adolf II. gefolgt und dieser hatte, nach dem Tode seines Bruders (st. vor Elberfeld am 14. März 1398), als Adolf IV. die Grafschaft Mark mit Kleve vereint, wiewohl im Hader mit Gerhard, seinen jüngsten Bruder, überkommen. Der junge Held, der erste Herzog von Kleve (1417), ein Abbild jener kecken, freudigen Ritterlichkeit des französischen Hauses Bourgogne, dem er als Gemahl Marias, der Tochter des Herzogs Jean sans-peur, i. J. 1405 sich verband, knüpfte, hellen Blicks in die Zeitzerwürfnisse, mit der beunruhigten Stadt schon am 6. Juni 1398 ein Verhältniß, das dann sein Geschlecht nimmer losließ und das nach Verlauf zweier Jahrhunderte Soest mit den schönsten Gauen des Niederrheins und Westfalens dem Hause Hohenzollern zuwandte. Am gedachten Tage beurkundete Adolf die „sonderliche Freundschaft", die er mit den „Ehrbaren, seinen lieben Freunden, Bürgermeister, Rath und gemeinen Bürgern der Stadt Soest", überkommen; gelobte Person und Gut derselben in seinen Gerichten, Landen und Schlössern nie besetzen oder bekümmern (beschlagen) zu lassen, sie in Geleite, Schirm und Förderniß zu nehmen, ja ihnen die Verfolgung ihrer Feinde in seinem Gebiete zu gestatten. Zwistige Händel sollten auf Tagefahrten an gewöhnlicher Stelle geschlichtet und der Freundschaftsvertrag auf vierteljährige Kündigung bestehen.[2])

Wenzels schimpfliche Entsetzung durch besondere Mitwirkung

---

1) Seibertz II. n. 897.
2) Haeberlin p. 378. Gert von der Schüren bei Stienen II. S. 306.

des Erzbischofs von Köln, (20. August 1400) und die Wahl König Ruprechts von der Pfalz (21. August 1400) hob von selbst alle Folgen des Vernichtungsbriefes v. J. 1398 auf; der neue Herrscher übertrug am 26. Juni 1402 dem Lambert Renesch, „seinem Reichsgetreuen, die Freigrafschaft Rüdenberg," deren Handhabung unzweifelhaft der Stadt Soest zustände," mit allen Rechten, welche die Soester von seinen Vorgängern, römischen Königen, inne hätten,[1]) und verlieh im nächsten Jahre (10. April) in Heidelberg dasselbe Amt mit demselben Rechtstitel an Albrecht Walteringhaus. Dieser bekannte seinerseits im Anfang Februar 1404, daß ihm unter den früheren Dienstbedingungen und der Pflicht, zwei Knechte, die „Freivronen" sind, zu kleiden, von Bürgermeister und Rath die Freigrafschaft auf fünf Jahre anbefolen sei, in Gegenwart Arnds von Lünen und Johann Melinghaus „von Rathswegen Verwahrer der Freigrafschaft zu dieser Zeit."

Dennoch war nicht ohne vorhergängige Mißhandlung der Frieden zwischen Soest und dem Erzbischofe hergestellt worden. Heftige Gährung und Feindschaft gegen die Träger der kirchlichen Gewalt herrschte in den Gemüthern der Laien, und Ausbrüche der Volkswuth gegen den Klerus bezeugten, daß die Strömung der neuen Gedanken aus England, die ketzerischen Lehren Johann Wycliffes, auch ihren Weg in Niederdeutschlands Städte gefunden, das päpstliche Schisma ging seinem Ende durch die gebieterischen Concile entgegen. Welch gefährlicher Zweifelsmuth selbst unter dem Stiftsklerus sich regte, ermessen wir, daß der Domscholaster zu Soest, Robert, zum Judenthum abfiel und deshalb in Frankfurt verbrannt wurde.[2]) Soests Bürger hatten in ihren Domherrn die natürlichen Helfer des grollenden Erzbischofs erkannt und um diese Zeit sich des drohenden Widerspruchs der Prälaten erledigt, indem Bürgermeister und Rath den Dechanten des Patroklusstifts, Hunold ohne weiteres ergriffen und ins Gefängniß steckten. Der Erzbischof, von Ruprechts ruhmloser Römerfahrt i. J. 1401 heimgekehrt, vermochte nicht die trotzige Stadt zu strafen, vielmehr beurkundete er in Gegenwart eines Notars am 27. Octob. 1403 zu Soest im „Hause des Propstes auf der Münstergefreitheit", daß Herr Hunold einerseits und Richard von

1) Troß a. a. O. S 16.
2) Gobelini Personae Cosmodmor a. a. O. p. 289.

Hatorp, Hermann von Medebach, Bürgermeister nebst den Rathleuten andererseits, über die Gefangennahme und sonstigen Vorgänge" sich auf seinen und des Bischofs Otto von Münster Vermittelung vollkommen ausgesühnt hätten.[1]) Im Rückhalt stand gewiß Graf Adolf, den Köln, wie Dortmund um hohe Geldlehen als Bundesgenossen gewonnen. Andere Verträge, deren Inhalt wir nicht genauer kennen,[2]) stellten zeitweise zwischen Stadt, Domkapitel und dem Erzbischofe das erträgliche Verhältniß wieder her, in welchem wir i. J. 1510 die Bürger den letzten Reuterdienst für das Erzstift thun sehen.

Der Kurfürst und Adolf IV. von der Mark, in Fehde mit Wilhelm, Grafen von Ravensberg und erwähltem Bischof von Paderborn, drangen nemlich am 12. Dezember 1410 mit starkem Heere verwüstend bis in das Gebiet von Delbrück, dessen Bewohner, ein armes, hartgewöhntes Völkchen, Abkömmlinge der Brukteren, sprüchwörtlich bereit, „Angeklagte erst aufzuknüpfen, und hinterdrein ihre Schuld zu untersuchen," nach muthiger Gegenwehr sich hinter ihre Sümpfe zurückzogen. Durch die Rauchsäulen im fernen Schloß Neuhaus von der Noth seines Landes unterrichtet, rüstete der Bischof sich zur Hülfleistung, inzwischen die Feinde, welche des Hauptorts Delbrück nur verschont, um in rauher Winternacht Herberge zu haben, durch die Frauen, freiwillige Brandstifterinnen der eigenen Hütten, ins Freie getrieben und von den mannhaften Bauern in der unwegsamen Irre so lange festgehalten wurden bis ihr Bischof mit seinen Kriegsleuten herbeikam. Der kriegersche Kirchenfürst und Graf Adolf entrannen mit Mühe der Schreckensnacht; um Mittag war ihr ganzes Heergefolge entweder getödtet, oder mit den Rossen gefangen. Herr Wilhelm entließ darauf die Edelgeborenen auf Gelübde, binnen eines Monats sich zu stellen, befal die unadlichen Knechte einzusperren, „gedachte jedoch Soest's Bürger, welche unter ihres Gleichen in ehrenhaftem Rufe standen," ritterlichen Vorzugs genießen zu lassen, und legte auch ihnen, wie selbst ihren Dienern, das Einlager noch drei Monate auf. Da fehlten zwar die Adligen nicht zur bestimmten Frist; die Bürger dagegen, entweder jener „umgehende Roßdienst" oder besoldete Reisige, der gleichen die reiche, bequeme Stadt immer vertragsmäßig

1) Notariatsurkunde b. Haeberlin. p. 381.
2) S. die Not. 346 zu Seibertz I, S. 619.

zur Hand hatte, 88 an der Zahl und 16 Knechte, wurden auf dem Wege nach Paderborn von einem Dienstmanne des Grafen Adolf niedergeworfen und festgehalten. Das böse Gerücht ging ins Land, jene Bürger, oder einige unter ihnen, hätten das Spiel so zugerichtet, um ihr Gelübde nicht lösen zu dürfen; daß Graf Adolf und der Erzbischof damit einverstanden gewesen, und die kaufmännischen Junker nicht die Rolle eines Regulus begehrten, scheint sehr wahrscheinlich.[1] — Noch heftiger erneuerte sich der Krieg im nächsten Jahre um Brilon, Lippstadt und Gesecke, bis nach neun Monaten der gefüchtete „Eber" aus den Ardennen, Fürstbischof Johann von Lüttich, für Köln und den Grafen auf dem Kampfsplatz erschienen, zur Sühne rieth, die dann auch im September 1411 zu Stande kam.

Im Frieden mit Soest, aber unter inneren Stürmen, welche die ganze lateinische Christenheit bedroheten, starb Erzbischof Friedrich von Saarwerden, nachdem er erst den Markgrafen Jobst von Mähren, dann Sigmund von Ungarn zum römischen Könige gewählt hatte (21. Juli 1411), zu Bonn am 6. (9.) April 1414, eben als man die Kirchenversammlung in Kostnitz zurüstete.

Inzwischen nahmen die westfälischen Gerichte eine so beunruhigende Haltung an, daß König Ruprecht, ernstgesinnt, zur ersten sogenannten Reformation derselben Veranlassung fand, d. h. sich um die Gerichtsordnung zu erkundigen, indem er persönlich von einzelnen Freigrafen Weisthümer forderte.[2] Da derselbe König am 6. September 1408, auf Ansuchen der Bürgermeister und des Raths von Soest, den Knappen Heinrich de Suren als Freigrafen in Rüdenberg einsetzte mit der Richtgewalt „nach Brauch und Recht", und dieser der Stadt den gewöhnlichen Revers ausstellte, „ihr auf 6 Jahre zu dienen" (Fasten 1410),[3] heben wir einige Punkte der Reform als gemeingültig hervor, obgleich Soest's Freigraf nicht unter denjenigen sich befand, die Ruprecht zu Heidelberg „in Rebstocks Hause" i. J. 1404 oder 1408 über ihre „Rechte" befragte. „Jeder Freigraf muß seine Gewalt vom Kaiser oder Könige em-

---

1) Gobelin. Person. a. a. O. p. 331 erzählt diese Dinge mit Hervorhebung des Unterschieds zwischen Ritter- und Bürgerehre.

2) Th. Berck, Geschichte der Westfälischen Femgerichte. Bremen. 1814. 8. S. 263 ff.

3) Troß, a. a. O. S. 20. 21.

pfangen haben, und deshalb ihm, dem Obersten Herrn und Richter aller Freistühle, Gehorsam schwören. Jeder Angeklagte muß erst bei seinem Herrn vor Recht gefordert werden; geschieht dem Kläger nicht genug, dann erst mag er sein Recht an einem Freistuhle suchen. Ein angeklagter Freischöffe soll dreimal hintereinander, je mit zwei, vier und sechs Schöffen, in Fristen von sechs Wochen und drei Tagen geheischt werden; findet sich ein Geheischter nicht, so soll man an Weg und Enden des Landes, darin er ist, ihn verkünden; sitzt er auf einem Schlosse, darin man ohne Sorg nicht kommen kann, so mögen die Schöffen Nachts vor das Schloß reiten oder gehen, aus dem Rennbaum drei Späne hauen, einen Zettel mit dem Namen des Geheischten in die Kerbe stecken, die Späne zum Gezeugniß mitnehmen, oder dem Wächter zurufen, damit der Geladene seines Rechttages wahre. Ein König mag einem Freigrafen über einen Mann zu richten verbieten, der vor ihm, dem Könige, sich zu Recht erbietet; richtet ein Freigraf dennoch über jenen, so richtet er über sich selbst, ist meineidig und seines Amtes durch den König zu entsetzen. Was der Freigraf dann noch weiter verloren habe, wollten der Gefragten nicht erläutern. Jeglicher Schöffe ist schuldig, auf des Königs Frage zu sagen, ob er den oder den Mann vervemt habe; die Strafe nennt er nicht; der Vervemte verfällt mit dem Leibe, nicht mit Geld. Ein Freischöffe, der einen Nichtwissenden vor einen Stuhl ladet, ist dem Könige keiner Rechtfertigung geständig; denn Stühle und Gerichte sind frei; wird ein Nichtwissender durch einen Freischöffen um Geld und Schuld geladen, so gebürt zwar einem jeglichen, vor dem Freigericht „still zu stehen," er kommt aber von der Vorheischung, wenn sie Stücke betrifft, die nicht vor den Freistuhl gehören. Ein Freischöffe, von einem andern beim Eide aufgefordert, den Vervemten unter des Kaisers Banne zu hängen, verfällt dem Kaiser in eine Wette, thut er es nicht. Der Vervemte genießt nirgend Freiheit; er ist als bös durch der Vervemung erwiesen. Kein römischer Kaiser darf an anderen Enden, als auf „der rothen Erde in Westfalen," und vor einem Freistuhle Freischöffen machen. Etliche, die bei König Wenzel Zeit zu Schöffen gemacht wären, solle man fragen, an welchem Stuhle es geschehen; findet sich, daß sie nicht an einem gebührlichen Stuhle Schöffen geworden, und kämen sie dann nach Westfalen, so henke man sie von Stund an, ohne Gnaden. Der Kaiser mag einem Vervemten, hab er das Wissen oder nicht, Geleit

geben, als Oberster, Richter und Herr aller Stühle: doch ziemt ihm, das heilige geheime Gericht zu stärken: niemand anders hat Macht zu solchen Geleiten. Niemand darf einen Vervemten warnen: jeglicher Schöffe muß über vervemte Leute helfen, seien es Freunde, Verwandte oder Fremde. Den Geistlichen schützt auch die geringere Weihe vor der Heischung.[1])

So unheimlich, unbestimmt, rückhaltsvoll hatte schon im ersten Jahrzehend des XV. Jahrhundert das friedliche Stillgericht sich erweitert, und des Bewußtsein eines allgemeinen Strafamtsberufs in ihm sich ausgebildet. Heinrich de Suren, noch 1430 im Amte, erlebte den kühneren Aufschwung; doch ohne geständigen Antheil seiner Stadt. Denn im Weisthume, welches Rath und Gemeine von Soest (vor d. J. 1421) der Tochterstadt Siegen mittheilte, heißt es noch: „ein Bürger, der Freischöffe ist, mag keinen seiner Mitbürger, der es nicht ist, an das Freiding laden, es sei denn um Freigut." Doch stand die Wichtigkeit, im Rathe Freischöffen zu zählen, schon fest: „ohne des Raths Urlaub zu suchen, durfte ein Schöffe (Rathmann) Freischöffe werden": denn man „fährt besser, jemehr Leute sind die da wissen wie es in dem Lande stehe."[2])

Wir könnten Soest's Geschichte unter dem Nachfolger Friedrichs von Saarwerden mit der Bemerkung einleiten, daß, wie die Natur liebt, im letzten Sproß eines ersterbenden Geschlechts nochmals das geistige und sittliche Gesammtgepräge des Stammes zu vereinigen, so auch der letzte geistliche Oberherr unserer Stadt alle großen Züge seiner Vorfahrer, ihre Tugenden und Laster, jedoch ohne deren Heiligkeit vergegenwärtigte. Allerdings paarten sich in Dietrich von Mörs der Hochsinn, Ehrgeiz, die Freigiebigkeit eines Reinold und Engelbrechts I., die Herrschergaben, die Weltklugheit und der Kriegsmuthe eines Anno, Philipp von Heinsberg mit der Gewaltliebe, dem Geize, der Herrschsucht und den Ränken eines Konrad von Hochstaden, mit der Hinterlist, Tücke und Untreue eines Engelbrecht von Falkenburg und der Ruchlosigkeit eines Siegfried von Westerburg; aber die Eigenschaften Dietrichs, selbst seine Verschwendung und Kargheit, waren typisch, wie die Verhältnisse seiner Zeit. Ein geistlicher Kurfürst, im Jahrhundert Sigmunds und Friedrichs III. aus

[1]) Nach dem Abdruck in Marq. Frcheri de secretis judiciis. ed. Goebel. Ratispon. 1762. 4. p. 181 ff.

[2]) Zeitschrift von Erhard und Rosenkranz. B. XI. S 333.

einem fürstlichen Domkapitel erwählt, in der Periode der offen angestrebten Befestigung landesfürstlicher Macht, unter dem Einflusse der Kirchenspaltung, durfte sich kaum anders einer Stadt gegenüber gebehrden, die, vom Bewußtsein der geschichtlichen Thatsachen erfüllt, gewarnt durch das Beispiel bedrängter Schwestern, unter dem erwachten Priesterhasse der Hussitenstürme, die ganze Fülle ihrer Lebenskraft daran zu setzen bereit war für das Leben selbst. Erzbischof Dietrich ist der Ausdruck deutscher Fürstlichkeit seiner Zeit; die ungehorsame Stadt ein „Genrebild" des freiheitsstarken Rechtsgefühls der hartnäckigen, eigensinnigen Bürger i. XV. Jahrhundert.

Dietrich Graf von Mörs, der Schwestersohn Friedrichs, jung, schön und wolerzogen, gewann mit Hülfe des erzbischöflichen Schatzes und der Stiftsgüter, deren er sich nach dem Tode des Oheims rasch bemächtigt, die Stimmen des größten Theils der Domherrn, und ließ sich schon am 24. April 1414 zu Bonn als Erzbischof ausrufen, während der Rest der Wähler jenen Grafen Wilhelm von Ravensberg, Bischof von Paderborn erkor. Auf König Sigmunds Fürwort wußte Dietrich auch die Bestätigung Papst Johanns XXIII. davon zu tragen, vereitelte dann, von den Kölnern anerkannt, die kriegerischen Anfälle des Grafen Adolf IX. v. Berge, Bruders des Nebenbuhlers, und vertrieb diesen sogar vom Stuhle zu Paderborn, den er mit Genehmigung des schismatischen „Johann von Bologna" und nach dem Willen der Bürger und Landstände, die längst mit ihrem „Elekt" in Unfrieden lebten, als Verweser einahm. (30. September bis 21. October 1414.)[1] Siegreich gegen alle seine Feinde, ohne Bedenken den Kölnern, wie den Paderbornern und Soestern, — letzteren im Juli 1414 — alle ihre Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten, auch die Markgenossenschaft im Arnsberger Forste — auf dem Pergamente zu bestätigen,[2] sah er Wilhelm, den gefährlichsten Widersacher, in den weltlichen Stand zurücktreten, und ausgesöhnt mit seiner Nichte sich vermählen, und war, i. J. 1418 klüglich den Beschlüssen des Concils zu Konstanz zugewandt, mächtiger als einer seiner Vorgänger. Da begann er den verjährten Hader wegen der Oberherrlichkeit mit

[1]) S. über die Paderborner Verhältnisse den urkundlichen Aufsatz in Wigands Archiv. IV. S. 27. ff.

[2]) Haeberlin, p. 385. 387 nebst einem Vidimationsinstrumente Johann Arthurs, weltlichen Richters zu Soest. p. 389.

Kölns starken Bürgerschaft und rüttelte muthwillig an die Grundpfeilern seiner Herrschaft.

Der Stadt Soest erscheint, während sie einige Jahre unangefochten vom geistlichen Gebieter geblieben, etwas erschlaft im demokratischen Bewußtsein; ja ein leises Rathsregiment suchte sich geltend zu machen. Wir entnehmen solches den Zügen jenes Weisthums, welches der Rath (vor d. J. 1421) den besonderen Fragen der Tochterstadt Siegen, doch nicht für die Oeffentlichkeit der Gemeinde berechnet, ertheilte. Zwar haben wir hier nicht die vollständigen Willküren der Soester, doch lassen die Einzelheiten den Gesammtzustand und manche seit Abfassung der Alten Schrae getroffene Aenderungen durchblicken. Artikelweis, ohne Ordnung, heißt es[1]) nach mancherlei polizeilichen Belehrungen, vom Rathe: „Bruder, Vater und Sohn, Schwiegervater und Eidam, sollen mit einander nicht im Rathe sitzen, thut es aber Noth, so möchte es geschehen. — Die Gemeinde soll nicht wissen um der Stadt Gefälle und Heimligkeit, sie werde denn vom Rathe dazu erheischt. Die Gemeinheit hat kein Recht, die Bürgermeister zu kiesen; nur die zwölf Männer, die da zum Rathe gehören. Ist keine Wählung zur rechten Zeit geschehen, so zahlen diejenigen, welche dazu Rath und Hülfe geben, dem Rath die höchste Buße. — Der Rath mag wegen des Nutzens der Stadt die Ziese setzen auf Handwerksleute und Kaufmannschaft, nach Nothdurf der Stadt; doch darf er die Ziese nicht erhöhen und mindern ohne die Gemeinde. Die Bede darf er nicht setzen auf den Eid, es sei denn mit Willen der Gemeinde. — Würdiger einer freien Stadt als Asyls Unfreier sind die Bestimmungen über neu Verbürgerrechtete, als jene der A. S. „Wird jemand zum Bürger angenommen, und bleibet in der Stadt Jahr und Tag, ohne Anspruch wegen seiner Herkunft, so ist er unser Bürger, und alle Ansprache vergebens; wir müssen ihm helfen als unserem Bürger. — „Es giebt keinen Burgmann in der Stadt; wird ein Bürger eines Herren Burgmann, so muß er gleichwohl wie andere Bürger von seinem Gute in der Stadt dienen. — Feindselige Stimmung gegen die Pfaffheit athmet die Satzung," die Pfaffen müssen von ihren väterlichen Erbe der Stadt Recht thun; niemand darf liegende Habe als Seelengeräthe geben,

---

1) Zeitschrift von Erhard und Rosenkranz. XI. S. 311. Ueber die Zeit der Abfassung s. die Note.

ohne seiner Erben Willen, doch fahrende Habe. Niemand mag Erbe in der Stadt Pfaffen für seine Seele geben: geschieht es mit der Freunde Rath und Willen, so müssen die Pfaffen der Stadt das Erbe verkaufen. — Endlich heißt es von der Münze und den Goldschmieden: „wenn die Rathsherren die Münze prüfen wollen, nehmen sie den Richter zu sich, welcher einen Pfennig von vier Haufen auf vier Enden des Tisches nimmt, und, ohne die Hand unter den Rock zu stecken, den Pfennig in ausgereckter Hand zum Goldschmiedt trägt, um ihn wägen und im Feuer brennen zu lassen." — Die Goldschmiede mögen das zu ihrem Werke nöthige Silber von der gemeinen Münze entnehmen, müssen aber alle Sonnabend das übriggebliebene dem Münzmeister zu Kauf bieten.

So löbliche Ordnung diese Satzungen sonst kund geben, so leuchtet doch ein, daß der Rath, vornehmthuend und geheimnißvoll, sich Unregelmäßigkeiten und Eingriffe erlaubte, welche der popularen Verfassung widersprachen. Es mußte daher das Rechtsbewußtsein der Gemeinde wieder erwachen, um einen Zustand der Einheit des Willens und der öffentlichen Zufriedenheit zu erneuern, welcher die Stadt allein befähigte, den unausbleiblichen Kampf zu bestehen. Ein solcher Act der Wiederherstellung hat unter ernsten Vorgängen sicher stattgefunden, obgleich Nachrichten über das Einzelne gänzlich fehlen. Die Erschütterung der päpstlichen Hierarchie, die verketzeten Lehren, der Ausbruch des böhmischen Volkskampfes für nationale Freiheit und nationale Kirche seit dem Todte des Märtyrers Johann Huß (i J. 1415) riefen in nothwendiger Rückwirkung überall in norddeutschen Städten, und unter ähnlichen Mißständen wie zu Soest, die Auflehnung der Zünfte und Gemeinde gegen den aristokratischhochmüthigen Rath hervor. Selbst in Lübeck war die Verstimmung schon i. J. 1403 merklich; in Folge derselben i. J. 1408 der alte Rath größtentheils ausgewichen, und ein neuer durch die popularen Zwölfer aus den sechszig Vertretern der Gemeinheit gewählt worden. Die nahen gleichartigen Städte, Wismar, Rostock, selbst Hamburg folgten dem Beispiele, und erst die Dazwischenkunft König Sigmunds und der hansischen Schwestern, so wie eine häßliche Gewaltthat des Dänenkönigs, konnten im Jahre 1416 durch die Rückführung des alten Raths so bedrohliche Zerwürfnisse beenden. Kurz vorher muß es in Soest zum Umschwunge gekommen und wahrscheinlich der regierende Magistrat verdrängt worden sein. Denn wir haben sichere Kunde, das Soest

i. J. 1418 den großen ansetag zu Lübeck beschickte, und mit einigen vierzig der namhaftesten Städte, seines Viertels mit Köln, Münster, Osnabrück, Dortmund, Minden, die frühere Satzung von 1292 gegen politischen Umsturz bündig erneuerte. Unter den Artikeln lauteten die vier ersten: kein Bürger darf Partei machen in der Gemeinheit, sie zusammenrufen und Aufruhr gegen den Rath stiften, bei Verlust seines Leibes. Eine Stadt, deren Gemeinheit Rathleute mit Gewalt abgesetzt hat, soll der Gemeinschaft der Hansa, der Hülfe der anderen Städte, ihrer Privilegien so lange beraubt sein, bis sie ihr Vergehen bessert. Wird irgend wie herkömmliche Herrlichkeit und Amtsansehn des Raths gewaltsam verletzt, so soll man die Rathleute jener Stadt zu keiner Tagfahrt und Verhandlung laden, sie aus der Hanse weisen. Kein Bürger oder Gast, der vor dem Rathe ein Gewerbe hat, darf mehr als sechs Männer vor den Rathsstuhl mit sich bringen; jemehr er mit bringt, jemehrfach muß er sechs Mark büßen.[1])

So strengen Beschlüssen, welche ihr ganzes Leben gefährdeten, mußte unsere Stadt sich fügen. Eine Nachricht sagt, es sei wider Soest i. J. 1418 „nach Verordnung der Hansa verfahren worden, daß kein Kaufmann in Flandern, England, Dänemark, Norwegen, Naugarten und in andern Bundesstädten mit den Soestern Gemeinschaft haben, ihnen die Zufuhr zu Wasser und zu Lande abgesperrt, das Geleit für ihre Güter aufgekündigt werden sollte": wodurch das Regiment zu Soest bald zur Ruhe gebracht worden.[2]) Ernstliche Strafen erwiesen sich gewiß als unthunlich; der Erzbischof mochte gleichfalls seine Vermittlung antragen, und so erkennen wir denn, daß zwar der neue Rath abtrat, die Verfassung dagegen auf jene ursprüngliche demokratische Grundlage zurückgebracht

---

1) Die einzelnen Städte benannt in J. P. Willebrandts Hansischer Chronick. Lübeck, 1748. F. S. 81. Die Beschlüsse lateinisch das. S. 81; deutsch in der Chronik des Lesemeisters Detmar (Lübeckische Chroniken in niederdeutscher Sprache. Hersg. v. Grautoff. Hamb. 1830. Th. II. S. 22. Ueber die hansischen Vorgänge s. Barthold Gesch. d. d. Hansa. Leipzig 1854. Th. III. B. IV. K. V.

2) Keine uns bekannte heimische Nachricht spricht von der Verhansung; das um diese Zeit lückenhaft genug beginnende Rathsprotokoll hat von Dingen nichts, deren Andenken herkömmlich, wie aus Scham, überall vernichtet wurde. Im Register der Urkunden Erzbischof Dietrichs befindet sich eine gewiß hieher gehörige, die wir leider nicht vor uns haben: Ordinantia et compositio oppidaror. Susat. noviter inter se facta de regimine Seibertz I. p. 619. Nota 646.

wurde, die wir in der „Soester Fehde" zu Recht bestehen sehen.

Sonst erfahren wir noch aus dieser Zeit, daß die Stadt i. J. 1418 die Herrschaft Lohne, das Kirchdorf 5/4 Stunde von ihr entlegen, vom letzten Dynasten, des Geschlechts von Oehr, käuflich erwarb, deren Bauern dann der Kämmerei zinspflichtig blieben; ferner daß man i. J. 1417 „die Schleswicker trank" und i. J. 1421 wegen des Lichtertragens bei Prozessionen Zank zwischen verschiedenen Zünften wegen des Vortritts entstand; das J. 1420 dagegen brachte schlimme Prüfung. Eine bösartige Seuche verbreitete sich aus welschen Landen den Rhein abwärts nach Westfalen und raffte im August zu Soest über 6000 Menschen hinweg: nicht rühmlich verließ der Rath die Mauern, und saß zu Thädinghausen und Hattrop. So erzählt der Zeitgenosse Jacob von Schweve oder Jacobus de Susato, Predigermönch zu Soest und Ketzermeister der Diöcese Köln, dem wir als Soests erstem bekannten Gelehrten und Chronikschreiber einen bedeuternderen heimathlichen Namen zur Seite setzen: den Doctor der Theologie und Rector der i. J. 1386 gegründeten Universität Heidelberg, Konrad von Soest, welcher der hohen Auszeichnung genoß, auf dem Concil zu Konstanz zu den sechs Deutschen zugehören, welche neben 23 Kardinälen und 24 Deputirten der vier anderen Nationen der römischen Kirche ein einiges Haupt in Martin V. erkoren.[1]) Nähert sich jene Zahl der Gestorbenen nur irgend der Wahrheit, so schließen wir um 1420, als vom blühenden Gemeinwesen zum Aufbau der Thürme an der Wiesenkirche geschritten wurde, auf eine Bevölkerung von etwa 25,000 Seelen!

Inzwischen war das Verhältniß zum Erzbischof scheinbar noch ungetrübt. Dietrich hatte i. J. 1419 vorläufig eingesehen, das er der Kölner, denen Adolf von Kleve treulich half, nicht mächtig werden konnte, und durch Vermittlung des Kurfürsten von Trier eine Sühne geschlossen. Zwar traten schon i. J. 1420 wegen der hartnäckigen Forderungen des geldbedürftigen Oberherrn neue Zerwürfniß ein, und begannen des Erzstifts Verhältnisse zu Kleve sich zu verwickeln; doch hielt diese Unsicherheit den hochstrebenden

---

[1]) Ueber Jacob de Susato s. Harzheim. Bibliothec. Colon. zumal über das Chronic. Archiepiscop. Colon. Ueber den berühmten Theologen und seine Schriften Joan. Trithemii Catal. illustr. viror. German in dessen Opp. Francf. 1601. F. t. I. p. 154, wo er ihn jedoch falsch Nicolaus de Susato nennt.

„Erzkanzler durch Welschland“ nicht ab, i. J. 1422 mit ritterlichen Gefolge zum Reichstage in Nürnberg und nach Böhmen zum Streit gegen die Ketzer zu ziehen. Wir finden ihn im Anfang des Juli in Soest, wo er vom Rathe auf dem Stadthause köstlich bewirthet wurde, und auch eine Beisteuer zum frommen Unternehmen, den frühesten Ansatz zur Reichsmatrikee, empfing. Ohne Ruhm zurückgekehrt mischte Dietrich sich in den häßlichen Erbstreit der Brüder von Kleve und von der Mark, Adolfs, den König Sigmund am 28. April 1417 zum Herzog erhoben, und Gerhards, welcher, unzufrieden mit seinem Antheil am väterlichen Erbe, in Dietrich einen Helfer erkor, und ihm Kaiserswerth nebst dem reichen Zolle für 100,000 Goldgulden abtrat. Drohungen, Gegenbündnisse wechselten mit verheerenden Grenzkriegen; für Gerhard, welcher die ganze Grafschaft Mark forderte, standen die Burgmannen und die Stadt Hamm, wie Dortmund. Nach manchen Unterhandlungen vor dem Reichsgerichte, vergeblichen Schiedssprüchen Herzog Philipp des Guten von Burgund, des Schwiegervaters Adolfs, offenem Kriege, wie 1428 und 1429, nach einer persönlichen Herausforderung des ritterlichen Kirchenfürsten an Burgunds klugen Eidam, legten zwar die feindlichen Brüder des Schwert nieder, ohne über ihre Ansprüche sich vereint zu haben: aber zwischen Dietrich von Mörs und dem Freunde Soests blieb ein Gegenstand des Haders verhängnißvoll unerledigt: die Unsicherheit, wie es nach Gerhards Tode mit Kaiserswerth werden solle, das, gegen das Familiengesetz, Gerhard an das Stift veräußert hatte. Andere gegenseitige Anforderungen wegen der Ablösung von Rees und Aspel, der Halbscheid von Xanten, der Voigteien über Werden und Essen, verschürzten dann die Beziehungen zwischen dem Herzog Adolf, den gleichzeitig der unselige Hader zwischen Armagnac und Burgund und der Erbstreit in Geldern beschäftigten, und dem Erzbischof Dietrich in jenen unübersehbaren Kriegsknäuel, welcher sich in der „Soester Fehde“ so denkwürdig abwickelte.

Aus solcher politischen Verworrenheit bis zur Einleitung der thatsächlichen Kathastrophe (1435) wissen wir wenig über Soests unmittelbare Angelegenheiten. Ueberraschende Thätigkeit offenbarten dagegen die Freigerichte, deren unbefugte Evocationen bereits ferne Städte und Länder, ja selbst süddeutsche Fürstenhäuser beunruhigten. Hierher gehört der berüchtigte Prozeß mit Herzog Heinrich von Baiern, die Vervemung des Wittelbachers (v. J. 1429—1433),

ein Rechtshandel, der Westfalens, zumal Dortmunds, „der kaiserlichen Kammer," unbestechliche Richter nicht eben verherrlicht. So oft aber der kaiserlichen Kammer verschleppte Angelegenheiten zur Untersuchung vorgelegt wurden, rief jene die angesehensten Freigrafen zur bekräftigung ihrer Urtheile, wie Heinrich de Suren im J. 1426, im Prozeß Alberts von Mollem, weiland Bürgermeisters, und der Stadt Hildesheim, und in einer Rechtsfrage, Köln betreffend, von demselben Jahre.[1] Heinrich de Suren alterte im seinem Amte zu „Ampen, zu Elverike und an anderen Stätten", weshalb König Sigmund um Pfingsten 1430 auf Bitten des Raths ihren Freund Heymann Mussoghn investirte, nach dem er zu Raab persönlich vor ihm geschworen, „jederman an den König zu weisen, welchen dieser von den Soester Freistühlen an das Hofgericht heischen werde."[2] Welch' unbeschreibliche Verwirrung in den Conpetenzen der Freischaft, der Gaugerichte und der königlichen Gerichte herrschte, und wie bedenkliche Folgen für Ruhe und Sicherheit „die kaiserliche Kammer zu erleiden hatte, wollte sie sich Geltung verschaffen, lehrt ein Handel, der i. J. 1429 aus alltäglichen Anlaß begann. Wir geben den allgemeinen Verlauf um so lieber, als er die öffentlichen Zustände schildert und Soest's Freistuhl eine vornehme Rolle dabei spielt.

Gerhard Blomen, Bürger in Osnabrück, waren Nachts i. J. 1429 drei Kühe von der Weide gestohlen worden; auf die Nachricht, diese Kühe seien bei Konrad von Langen, einem Freischöffen zwischen Oesede und Osnabrück wohnhaft, und dieser habe sie bereits geschlachtet: klagte er beim Gaugrafen von Osnabrück auf Beschlagnahme und Bestrafung des Diebes. Als aber Konrad sich davon gemacht, erlangte der Kläger, daß der Gaugraf vor des Flüchtigen Thüre Gericht mit gespanter Bank hegte, und den Gerhard, weil der Beklagte nicht um einen andern Gerichtstag angehalten, berechtigte, auf eidliche Versicherung sein Gut wegzunehmen. Seines Eigenthums froh unterließ Gerhard, den Dieb ferner vor ein Vemgericht zu heischen; Konrad dagegen, an seiner Ehre gekränkt als Dieb dazustehn, lud den Bürger vor den Freistuhl zu Limburg, vor dem er sich vertheidigen wollte. Dagegen protestirte Gerhard gemäß dem Privilegium seiner Stadt de non evocando, verfolgte indessen den Konrad vor dem Freistuhle zu Müddendorf, dessen Stuhlherr Osnabrück war, welches dann den dreimal Geladenen

---

[1]) Thiersch S. 48. ff. S. 51. — [2]) Troß S. 54.

und nicht Erschienenen „vervemte“ und ehrlos machte. Da wandte sich Konrad an den römischen König, der, eben zu Siena auf dem Römerzuge begriffen, (Sommer 1432 bis Mai 1433) die Stadt Dortmund beauftragte, das Urtheil des Freistuhls zu Müddendorf zu untersuchen und in seinem Namen zu entscheiden. Die „kaiserliche Kammer“ bestätigte mit 24 Freigrafen als Beisitzern das Erkenntniß ihres Freistuhls, worauf der Vervemte nochmals an den König sich berief, der endlich, nachdem der Markgraf von Brandenburg und der Pfalzgraf am Rhein als ernannte Commission „sich in den Handel nicht zu finden vermochten“, auf den Erzbischof Dietrich von Köln als andere Commission erkannte. Im Beisein desselben ward dann die Sache vor dem Freistuhl zu Soest nochmals vorgenommen, und das Urtheil des Freigrafen von Müddendorf als gültig erklärt. Konrad, inzwischen vom gekrönten Kaiser Sigmund als Diener angenommen, suchte, um in Westfalen nicht gehängt zu werden, Hülfe beim Concil zu Basel, und hetzte den rechtseifrigen Dortmundern wegen des Kuhdiebstahls mächtige Laienfürsten auf den Hals.[1] Den kläglichen Verlauf erfahren wir aus Dortmunds urkundlichen Quellen, doch mit einigen Abweichungen.[2] Nach ihnen hatte der Limburger Stuhl die Sache, welche Hab und Gut betraf, nicht als Vemwroge erkannt; die Osnabrücker sich zur Befriedigung des Klägers, Konrads, als ohne Richterspruch beraubten und vervemten, bereit erklärt, dessenungeachtet aber der Kuhdieb seinerseits den Handel vor dem Rath zu Münster anhängig gemacht (1432), der ihn als Vemwroge nahm und gegen Osnabrück entschied. Also Vemwroge gegen Vemwroge! Osnabrück appellirte an den Kaiser, der dann der kaiserlichen Kammer aus Siena Commission gab, beide Parteien und Münster vor sich zu heischen. Die Versammlung „vieler Freigrafen von der Ritterschaft und andern Freischöffen“ erkannte gegen Konrad Langen, weil sein Urtheil in Münster von einem Manne gefällt sei, der, selbst in heimlicher Acht vorgeladen, sich inzwischen beim Kaiser die Würde eines Freigrafen erschlichen habe. Nun begann erst die

[1] Im Auszuge in Vitriarii institution. jur. publ. t. IV. ed. J. F. Pfeffinger. Gotha 1731. 4t. p. 486.

[2] Thiersch a. a. O. S. 55—65., der jedoch weder den zum Verständniß unentbehrlichen Auszug der Akten bei Pfeffinger kennt, noch die urkundliche Erzählung in (Just. Friderici und Stüves) Geschichte der St. Osnabrück. Th. II. (1817) S. 60. ff.

Noth des Raths und der Stadt von Dortmund. Denn auf Konrads neue Klage ward Bürgermeister, Rath und ganze Gemeinde um Weihnachten 1433 vor das Hofgericht des römischen Kaisers in Basel zur Verantwortung gefordert, und auf abermalige Beschwerde die Sache dem Erzbischofe von Köln als kaiserlichem Statthalter in Westfalen, zur bitteren Kränkung der kaiserlichen Kammer, „deren Ausspruch so kräftig sein sollte, als hätte ihn die königl. Majestät selbst gethan“, aufgetragen. Obenein beschwerte Adolf IX. von Berg, seit 1423 Herzog von Jülich, zu Gunsten Konrads die Bürger mit kostspieligen Ladungen vor seinen Freistuhl zu Lüdenscheid, und „mit dem Schwerte“ vor sein Hofgericht, ungeachtet sie bei einer Pön von 1000 Pfund Goldes (!) von jedem weltlichen Gerichte gefreit waren, und ängstigte sie durch Beschlagnahme ihres Guts und andere Frevel so weit, daß sie, hülflos, kaiserlicher Majestät ihren Jammer klagten und dieselbe flehentlich angingen, „damit sie nicht vom Reiche verdrängt würden,“ den Erzbischof von Köln, den Bischof von Münster, den Herzog Adolf von Kleve, den Junker Gerhard von der Mark so wie die ehrbaren Städte Köln, Münster und Soest zu ihrem Beistande aufzumahnen (1434). Desgleichen suchten Bürgermeister und Rath unmittelbar Hülfe bei Köln, „als einer der obersten Städte der deutschen Hansa“ (4. Februar 1434) und wollte die Sache gar als eine hansische Angelegenheit betrachtet wissen! Das Ende ist dunkel,[1] und schwerlich zu erwarten, daß Vemvroge gegen Vemvroge durch einen Kreislauf von Instanzen geschleppt, bei der Auflösung des öffentlichen Rechts zur Zeit der Hussitenstürme, irgend befriedigend erledigt wurde. Das Faustrecht blieb doch immer die höchste Instanz.

Wahrscheinlich hat der Freistuhl vor der Ulrichspforte, in jenen jetzt so unromantischen Krautgärten, damals als Dietrich der Erzbischof mit vielen seiner „weisen Freunde, Magen, Grafen, Ritterschaft, vielen Freigrafen und Freischöffen“ in kaiserlicher Stelle Gericht hielt, das Kapitel gesehen, dessen Artikel „als auf des römischen Königs Sigmund (seit Pfingsten 1433 Kaiser) Brief und Hochgebot ergangen“, die Freigrafen dem Erzbischof von Köln festiglich zu halten zusagten.[2] Sie bestimmten: kein Freigraf solle

[1]) Der Verf. d. Gesch. von Soest hat den „Größeren Ochsenprozeß in der berliner Zeitschrift, Phönix, Dezember 1852, genau erörtert.
[2]) S. F. Hahnii Collect. monument. veter. ineditorum t. II. Brunsvig. 1726. 8. p. 600.

einen ihm Unbekannten zum Freischöffen machen, „er bringe denn einen versiegelten Brief von seinem Landesfürsten, oder einer ehrbaren Stadt", darin sie auf ihren Eid die Geburts- und sittlichen Eigenschaften des Mannes, „daß er wohl wissend werden könne", bezeugen; doch müsse der Freigraf immer erst Rath und Willen des Stuhlherrn einfordern. Kein Verbotbrief (Ladung vor die heimliche Acht) solle geschrieben werden, ohne daß die Sache ordentlich als Vemwroge erkannt sei; nur zwei ächte Schöffen sollten die Briefe tragen; die Heischungsfrist sollte nicht kürzer als 6 Wochen 3 Tage gesetzt sein, nicht Geldschuld betreffen, der Freigraf niemand laden, als mit Willen und Wissen des Stuhlherrn. Unwissende sollten eine Vervemung nicht erfahren, und jeder Freigraf in einem heimlichen Register die einzelnen Ladungen des Jahres, die Namen der Kläger, der aufgenommenen Freischöffen und ihrer Bürgen, der Vervemten, Tag und Stätte der Vervemung verzeichnen, und das Register immer zur Prüfung bereit halten. Kein Freigraf soll jemand vervemen, es habe denn der Kläger mit sechs Mann sein Recht verfolgt; niemand zur Rechtsverfolgung drängen, endlich auch in Westfalen ohne Willen und Wissen der Stuhlherrn und ihrer wissentlichen Amtleute (in Soest der Ziesemeister) einen Freischöffen machen." Ungefähr gleichzeitig mit so verständiger Beschränkung wiesen „Herr Dietrich Erzbischof, Graf Emich von Leiningen, der Graf von der Mark, viele andere Grafen und Herrn, Ritter und Knechte, auch von den Städten Köln, Soest, Dortmund und andern Hauptstädten Westfalens, dazu bei Tausend Freischöffen, zu Dortmund vor den Stuhl, den man nennt den Spiegel und des Kaisers Kammer", die bekannten Vemwrogen, zumal Raub und Faustrecht wider Ehre, doch nur für den Fall nach, daß die Klage vor andern offenbaren Gerichten nicht erledigt sei. Wer einen Freigrafen, einen Reichsboten, einen Boten des heimlichen Gerichts in seinem Berufe anfällt, oder wer die Vem andern vermeldet, verfällt schon nach einmaliger Ladung von 6 Wochen 3 Tagen dem Recht. 1)

Ausführliche Rechtsbücher 2) haben, als übereinstimmend unter einander, für Soest keine besondere Bedeutung, doch mögen wir als

1) Das. p. 607.

2) S. den Abdruck bei Troß S. 28 ff., nach Abschrift Rademachers, des verdienten Forschers im Soester Archive und eines der letzten kundbaren Freischöffen.

Eigenthümlichkeiten unserer Freistühle aus alter Quelle noch folgendes, die Gerichtsordnung betreffend, anführen.[1] Wenn der Freigraf mit dem Stuhlherrn den Stuhl bekleidet hat, fragte er den Vorsprachen (hier Freivronen), wann er das Gericht hegen darf? Jener weiset: Herr Graf als ihr habt Möge und Macht vom h. R. Reiche und Kaiser Karl und der ehrenreichen Stadt Soest, so hat sich die Sonne also erhöhet, auch der Tag also verkläret, daß ihr allhier möget hegen ein Freigericht unter Königs Banne." Nach dem Spruch, das Gericht ist gehegt! auf die Frage, was der Freigraf hier verbieten solle? die Antwort: Streit, Scheltwort, unbefugtes Eindringen in die Acht und ins Gericht und ohne Fürspruch u. s. w., die Buße dafür mit 60 Schillinge. Wenn ein Unwissender in die heimliche Acht kömmt (d. h. zur Malstätte), den soll man bei dem Halse nehmen und thun ihm einen Strick an den Hals und hängeu ihn an den nächsten Baum. — Vor jeder heimlichen Acht wurde deren Competenz, jedoch sehr ungenau, nachgewiesen. Bei der Aufnahme eines neuen Schöffen fragte es sich um ächte, freie Geburt von Vater und Mutter, um den reinsten Leumund in sittlichen und politischen Dingen. Wann einer die Vem und Losung, den Sinn jener räthselhaften Buchstaben S. S. G. G. ausbrächte, „sei es an Mann oder Frau, er wäre groß oder klein, den sollen der Freigraf und die Schöffen unverfolgt angreifen und binden ihm seine Händ zusammen und werfen ihn auf seinen Bauch und winden ihm seine Zunge zum Nacken heraus, und stecken dar einen Knebel (Pinn?) vor, und thun ihn einen Strick um den Hals und hängen ihn an einen Baum sieben Fuß höher, als man sonst einen andern armen Sünder pflegt zu hängen." Die Rechte der neuen Freischöffen, welcher ihrem Freigrafen oder ihrem Stuhle mehr treu und hold sein sollte, als anderen, bestanden auch in der bedenklichen Befugniß, das ihnen etwa gestohlene Gut binnen der Grafschaft ohne Weiteres, wo sie es träfen, an sich zu nehmen; den Dieb nach Belieben zu hängen, oder, wenn er sich sträubte und er ihn überwältigte, fest zu binden und liegen zu lassen. — Für jene erlangten Vorzüge gab der neue Wissende dem Grafen und Stuhlherrn einen grünen Kranz mit alten Silbermünzen (Turnoisen), sowie jedem des Umstands (den anwesenden Schöffen) einen Eimer Weins.

[1]) Emminghaus a. a. O. p. 427 ff.

Mißbräuche so entsetzlicher Art, daß man sprichwörtlich „den Westfalen einen Henker", wie den „Böhmen einen Ketzer" hieß; die lauten Klagen und Beschwerden vieler mächtigen Reichsstände über das Vemverfahren, über den Unfug mit Evocationen vom baltischen Meere bis zu den Alpen, selbst gegen ganze Städte, Gemeinden, gegen Personen jeden Alters und Geschlechts, endlich die eigennützige Vermehrung der Freistühle, welche, unerlöschlich wie die apostolische Priesterweihe, auch den unbedeutendsten, ungebildetesten und gewissenlosesten Freigrafen eine gräuliche Macht über das Leben seiner Volksgenossen verlieh, bewirkten i. J. 1436, daß Kaiser Siegmund seinem Statthalter, dem Erzbischof von Köln, eine Revision derselben auftrug. Ein Kapiteltag zu Arnsberg, im Januar 1437 zusammengetreten, diente dem Generalkapitel vom 27. April 1437 zur Einleitung. Unter dem Vorsitz des Erzbischofs, im Baumgarten vor Arnsberg, wurde die ernstlichste Reformation beschlossen und der Bestätigung des Kaisers vorbehalten, die jedoch, bei Siegmunds balderfolgtem Tode (9. Januar 1437), wohl erst von Seiten seines Nachfolgers geschah.[1] Die Artikel bestätigten oder erweiterten zum Theil die frühern Statuten über Vemwroge u. s. w., gaben aber auch Neues, wie z. B. daß ein Freigraf auf westfälischer Erde geboren sein, daß er gehorsam zum Kapitel kommen müsse. Sie hielten den Unterschied zwischen heimlicher Acht und offenbarem Freigericht fest; schlossen Frauen vom ersteren aus;[2] aber die Versammlung war weit entfernt, ihre Competenz nur auf Westfalen zu beschränken. Die Reformation von Arnsberg, schon i. J. 1439 wieder revidirt, half nichts gegen die Landplage der Evocationen, und am wenigsten wurde der Frieden auf Rother Erde gesichert, theils wegen der verheerenden Landesfehden, theils weil eine große Zahl der Stuhlherrn und Freischöffen Raub und Wegelagerei als Beruf trieb und ja das damalige Geschlecht des Adels Westfalens der häßlichen Abbildung seines Landmanns, Werner Rolewinck, sich vergegenwärtigte. — Soest's Freigraf, Heymann Mussogh, wird bei den Verhandlungen zu Arnsberg nicht genannt; doch hielten die bedächtigen Stuhlherrn sicher jene Artikel fester als die kleinen Stuhlherrschaften, welche gerade den ärgsten, zum Theil

1) Am besten unterrichtet über die A. R. ist F. Th. Usener in seiner Schrift über die Freien und heimlichen Gerichte Westfalens. Frankf. a. M. 1832. 8. S. 13 ff.

2) S. Usener Urk. n. VII. S. 114.

wahnwitzigsten Unfug sich erlaubten. Für die thatsächliche Hansestadt galt als maßgebend die Satzung des großen Hansetages zu Lübeck im Juni 1447, daß, „wenn leichtfertige und böse Leute ihrer Städte, Bürger und Einwohner mit heimlichen westfälischen Gerichten belästigten, dieselben sich vor ihrem bräuchlichen Gerichte zu Recht erbieten, und das Stadtgericht den betreffenden Freigrafen an die Artikel mahnen sollten, die er dem Herrn Könige jüngst angelobt. Führe der Freigraf und der Kläger dennoch fort, die Stadt zu behelligen, so sollten sie zu allen Zeiten in keiner Hansestadt geduldet werden." 1)

VI.

Die große Soester Fehde von ihrem Ausbruche bis zur Bestätigung der Sühne von Mastricht. 1434—1464.

Inzwischen war der Krieg zwischen dem Erzbischofe Dietrich und unserer Stadt längst ausgebrochen, und unterlag Engern, wie ganz Westfalen und das niederrheinische Land, der furchtbarsten Geißel.

Mit Köln's Bürgern seit d. J. 1424 im äußeren Frieden, aber mit den Ständen des Stifts Paderborn im Hader, welchen es im Jahre 1431 gelungen, durch die Bulle Eugens IV. vom Juli 1431 die Einverleibung Paderborns mit dem Erzstifte aufzuheben, die der Erzbischof i. J. 1429 von Martin V. erschlichen, 2) mehrte Dietrich, ärmer durch die Theilnahme an den schimpflichen Hussitenkriegen, zumal i. J. 1431, die Zahl seiner Feinde. Unzufrieden mit der Entscheidung des römischen Stuhls hatte er noch i. J. 1434 das Paderbornerland, um die Vereinigung zu erzwingen, verwüstet, wandte sich dann eben so vergeblich an das Concil zu Basel, beharrte jedoch, aller Tagefahrten ungeachtet, auf überspannten Forderungen, als Entschädigung der Kosten für seine Ver-

1) Berck a. a. O. S. 515. Nur für Westfalen selbst konnte die Hansa die Ladung des h. Gerichts nicht verbieten. Wer aus den übrigen Hansestädten Freischöffe wurde, war unfähig der Rathswahl und städtischen Geschäfte.

2) Gehrken a. a. O. S. 32. ff. Schaten a. a. O. II. p. 561.

waltung. Böser Zukunft gewärtig dehnten damals die Bürger Paderborns die Befestigung ihrer Stadt weiter aus (i. J. 1436); der geringe Rest öffentlichen Vertrauens schwand gänzlich, wenn auch der Erzbischof und Herzog Adolf von Kleve, friedlicher mit seinem Bruder gestellt, i. J. 1535 ein „lebenslängliches" Bündniß abschlossen. 1)

Soests erste Händel mit dem Erzbischofe, welcher fleißig alle alten Register und Urkunden durchstudirte, um verjährten Ansprüchen nachzuspüren, mögen wegen des weltlichen Richters, Evert Rost, zeitweisen Inhabers des öden Bischofshofes (1430—1432) entstanden sein; Dietrich klagte über die Mißhandlung desselben, zugleich wegen der Ziese und wegen des Grabens, den die Bürger vorsichtig um ihr Landwehr gezogen. Frommer Sinn und merkliche Sorge vor Störung des öffentlichen Gottesdienstes durch den störrigen Klerus verräth, daß sich Bürgermeister und Rath schon i. J. 1434 vom Legaten des römischen Stuhls in Basel, Julian, jenem unglücklichen Bannerträger auf dem letzten Böhmischen Kreuzzuge, die Erlaubniß erwirkten, „einen tragbaren Altar" zu besitzen, um an geziemenden Orten durch einen eigenen oder fremden Priester vor dem Stadtherrn und ihren Freunden Messe lesen zu lassen. 2)

So nun ganz erschöpft an Geld in Folge ungerechter politischer Thätigkeit, seiner Prachtliebe und vielfacher Verpfändung der Stiftsgüter, um sein Kriegsvolk zu bezahlen, fiel Dietrich i. J. 1435 auf die hier Landes noch neue Finanzkunst, eine Vermögen-, Vieh- und Kopfsteuer in allen seinen Stiftslanden, mit Ausnahme Kölns, auszuschreiben. Er ließ deshalb heimlich ein Verzeichniß aller Hausleute, arm und reich, in Städten, Dörfern und Höfen, über Gesinde, Viehstand und Hausgeräthe anfertigen; auch mit den Pfaffen und Juden geschah desgleichen; so gedachte er eine große Schatzung aufzubringen. 3) Aber besonders auf den Dorfleuten und ihren Dienstboten lastete solche Neuerung schwer, welche Aermere fast zur Verzweiflung brachte, zumal in der Landschaft Westfalen. Ueber Recht und Freiheit bedrängt, scheuten sie nicht die kühne Aeußerung: „ehe sie das duldeten, wollten sie nach einer andern Herrschaft sich umblicken." — Zuerst legten die Bürger von

1) Steinen a. a. O. I. S. 350.
2) Haeberl. a. a. O. p. 391.
3) Chronik d. h. Stadt. Köln. F. LLLXXXIII a.

Neuß, der dritten Stadt des Erzstifts, aus Mitgefühl für ihr Gesinde, sich offen dagegen. Da stiftete voll Zorn der Erzbischof es an, daß Spor von Herten, ein Jülicher, am 21. September nach Neuß flöhe und um Geleit bäte; dann wolle er selbst am dritten Tage darauf mit Wissen des Raths und der Schöffen, durch die Stadt reisen, den angeblichen Widersacher während der Malzeit aus dem Kloster der mindern Brüder nehmen, und ihn zum Schein aus der Stadt zum Galgen führen. Während nun des Erzbischofs Gefolge das Kloster plünderte, dachte der Arglistige, sollten die Bürger gereizt zum Schutz des gebrochenen Geleits zu den Waffen rufen; inzwischen unter dem Tumulte der Hinterhalt seiner Ritterschaft der Stadt sich bemeistern und zunächst den empörten Haufen züchtigen. — Aber der Verräther bereitete sich selbst die Fesseln. Denn die Gemeinheit nahm sich nicht allein des Schützlings muthig an, als er zum Galgen hinausgeführt werden sollte, sondern schloß vorsichtig auch die Pforten, zog die Sperrketten vor; andere erklommen den Münsterthurm, und schlugen die Glocken zum Sturm „mit Hämmern", weil des Bischofs Freunde die Seile gekürzt hatten. Wohl zwei Stunden mußte der hochmüthige Herr voll Grimm und seines Lebens unsicher zwischen den Sperrketten halten; als die Bürger den unerkannten Verräther zu sicherem Gewahrsam gebracht, zog Dietrich, den Rath als Mitwisser verläumdend, aus Neuß, und setzten dann den betriebsamen Bürgern auf den Land- und Wasserstraßen so arg zu, daß sie sich endlich um Geld Frieden erkauften. „Hätte ihr der Rath nicht gewehrt, würde die Gemeinde den Herrn mit seinem Haufen erschlagen haben." 1) — Solches tückische Vorspiel witzigte die Soester. 2)

---

1) Daselbst F. LLLXXXIII. b.

2) Ueber die Soestische Fehde steht uns ein bedeutendes Material aus älterer Zeit zu Gebote, das jedoch sich ziemlich auf dieselbe Quelle zurückführen läßt. Wir übergehen mancherlei neuere, oberflächliche Bearbeitungen, und benutzen zunächst: die Soestische Fehde oder Kriegs-Geschichte des Erzbischofs Dietrich zu Köln mit der Stadt Soest. Aus einem original plattdeutschen Kriegs-Tagebuche übersetzt und mit Anmerkungen und Zusätzen begleitet von J. A. A. Möller. Lippstadt 1804. 8. Der Verfasser dieser sehr ausführlichen Darstellung war ein Diener oder Schreiber des Bürgermeisters Johann de Roede und Zeuge bei den wichtigsten Ereignissen; S. Steinen: die Quellen der Westfälisch. Gesch. Dortmund 1741. 8. p. 71. ff. — Zunächst der Auszug aus Gert von Schüren, dem

In Folge der früheren Reibungen und des ererbten Argwohns hatten die Gemüther der Bürger sich schon sehr verbittert, als die Landschaft von Westfalen, nach vergeblicher Abmahnung, sie vor so ungerechter Besteuerung zu bewahren, sich mit ihrer Klage an den Hauptort wandte, und ihn bereit fand, mit der Ritterschaft und den kleineren Städten ein Schutzbündniß einzugehen und zu besiegeln. Ein ernster Schritt der Art vermochte den Erzbischof, auf einem, wohl zu Arnsberg i. J. 1438 gehaltenen, Landtage zu erklären, er wolle nicht seiner Stände Recht verkürzen, sondern vielmehr beschirmen; was die Vereinigten ihrerseits mit ehrerbietiger Treuversicherung erwiderten. Aber der Arglistige, nur auf Trennung des Bundes bedacht, brachte i. J. 1439 von kleineren Städten, denen er für ihre Hülfe gegen Soest Verschonung mit der Steuer vorgespiegelt, zuerst Rüthen dahin, daß es sein Siegel von der Versicherungsurkunde abriß. Dann säete er leicht aufwucherndes Mißtrauen aus, indem er auch den Soestern heimlich zu erkennen gab, wollten sie ihm die Schätzung vergönnen, so gedächte er einen

Zeitgenossen, abgedruckt in Troß Westfalia. 1. Heft. Hamm 1824. S. 52. und in dessen Ausgabe jener Chronik. S. 221. ff. Eine spätere Ueberarbeitung ist die in plattdeutschen Reimen verfaßte „Historia belli Coloniensis et Susatiensis, vulgo die Soestische Fehde", hinter Emminghaus a. a. O. S. 583—707. Abgesehen von ihrer lebendigen Darstellung enthält die Reimchronik manche eigenthümliche Nachricht. Verfasser ist Hermann Latomus von Lemgo, Diakonus zu Detmold 1576, des geschätzten Geschichtsschreibers der Reformationszeit, Bartholomäus Latomus, dessen bekanntes lateinisches Werk über die Sickingische Fehde zuerst in Soest gedruckt ward, Verwandter. S. Steinen a. a. O. S. 27. und Westphal. S. R. G. T. IV. p. 132. — Die Adversaria rer. inter Theodoricum Moersium. A. E. Col. et rempublicam Susatensem gestarum bei Westphalen T. III. p. 2225—2240 scheinen ein verständiger prosaischer Auszug der Reimchronik. Unbenutzt blieb des Mönches in Liesborn, Bernhard Witte, eines gebornen Lippstädters, Werk: Bernardi Wittii Ord. S. Benedic. Histor. Westphal. c. append. de Bello Susatiensi. Monaster. 1778. 4. p. 679. S. Steinen a. a. O. S. 123. Möller in der Geschichte von Lippstadt, Schaten, Teschenmacher und Steinen geben nur das Bekannte, doch mit Bezug auf Urkunden. Der Verf. gegenwärtiger allgemeinen Geschichte von Soest schildert hier mit Benutzung neuerer, aber bisher unbekannter Hülfsmittel, die Fehde nur in ihren größeren Zügen und im pragmatischen Zusammenhange; die Zeitfolge der Begebenheiten ist sehr schwankend.

Kasten aufs Rathhaus zu setzen, um darin das Geld von der Landschaft zu sammeln und die Stadt den dritten Pfennig des Ertrags genießen zu lassen. Die Soester, zu ehreifrig und klug, an solcher Leimruthe hängen zu bleiben und ihre Privilegien aufzugeben, wiesen muthig dieses Ansinnen zurück. Erbitterter aus Schamgefühl schickte Dietrich der Stadt jetzt scharfe, feindliche Briefe zu, stärkte sich an der neidischen Ritterschaft, die keine Gewalt in den Dörfern der Börde besaß, verhetzte undankbare Tochtergemeinden gegen die Vorderstadt, und gab offen kund, daß er alle verbürgten und beschworenen Privilegien des Hauptes Engerns in Abrede stelle. Nicht entmuthigt in ihrer Vereinzelung, beschlossen „Rath, Aemter und Gemeinheit" Leib und Gut an Vertheidigung ihrer Rechte zu wagen, und erschraken nicht, als zuerst Walram, erwählter Bischof von Utrecht, Dietrichs Bruder, Luther Quade und viele von der Ritterschaft, ihnen absagten. Statt den Oberherrn zu Hülfe zu rufen, trafen sie voll Selbstvertrauen Abwehrmaßregeln, und sahen in Folge ihrer Unbeugsamkeit den geistlichen Oberherrn schon im Sommer 1441 mit seinen rheinischen Vasallen und mit denen Walrams ihre Feldmark verwüsten. Auf dem Bürgermeisterstuhle saßen zur rechten Zeit „zwei junge, ehrbare Helden", Johann de Rode und Johann von der Broke, altheimischen Geschlechts. Um jedoch auch jetzt glimpfliche Mittel nicht unversucht zu lassen, warben die Soester um einen Geleitsbrief beim Erzbischofe, und begaben sich die Meister mit andern Gemeinheitsvertretern ins Kriegslager. Aber so demüthig ihre Worte lauteten, und so beweglich sie baten, ihre alten Rechte nicht zu kränken, empfingen sie die spöttische Antwort: „der Erzbischof wolle in Kurzem ihr Gast sein." Da schwoll auch jenen die Galle und Soestisch derb luden sie seine Gnade ein, „auf dem Banquett sich nicht erwarten zu lassen; sie gedächten ihm so zuzurichten, d. i. aufzutischen, wie einst zu Werl geschehen sei." Hätte Graf Gerhard von der Mark, eben anwesend, dem Ergrimmten nicht gewehrt, die Volksvertreter würden, des Geleitbriefs ungeachtet, den Heimweg nicht gefunden haben.

Dennoch scheute sich Dietrich, die Sache auf die Spitze zu stellen, indem er die Gefahr eines gänzlichen Abfalls der Stadt vom Erzstifte ermaß; wie also auch Kriegsdrohungen nichts gefruchtet, gewährte er seinem Domkapitel, zehn Abgeordnete nach Soest zu senden, die sich als Bringer unverbrüchlichen Friedens einführten, wegen der Privilegien Soests eine Urkunde auszustellen

und diese binnen Jahresfrist durch den Erzbischof besiegeln zu lassen angelobten.

Freudig gingen die Bürger auf solches Erbieten ein und schickten den Meister mit Bevollmächtigten nach Köln. Das Domkapitel verfaßte, nach langer Berathung, den Receß, und jene eilten mit froher Kunde heim. Aber der Erzbischof mit seinem Bruder Walram und den fehdenden Stiftsvasallen und Waffengenossen, kümmerte sich nicht um jenen Vertrag, und als die Soester das Kapitel mahnten, sein Wort zu erfüllen, mußten sie den Bescheid hinnehmen, „die Prälaten wären der Sache nicht mächtig." So löste sich auch das Vertrauen, welches die Bürger auf das Domstift, als Theil der Landesherrschaft, bisher gesetzt hatten, und schritt der Handel seiner Entscheidung entgegen.

Um dieselbe Zeit schwebte der gealterte Herzog Adolf von Kleve, mit seinem Bruder seit d. J. 1537 vollkommen gesühnt,[1]) in schwerer Sorge, ob nach „Junker Gerhards" Tode der Erzbischof Kaiserswerth herausgeben werde, erhielt aber, auf seine Anfrage und in Folge des Processes am kaiserlichen Gerichte, nur listige, ausweichende Antworten. Jener lebenslängliche Frieden v. J. 1435 war längst in allen seinen Punkten verspottet; ja um dem Bundesfreunde leid zu thun, bemühete sich Dietrich, ihm die Reichsvoigteien Werden und Essen, sowie die alte Pfandschaft auf Duisburg am Hofe König Friedrich III. zu entziehen.[2]) Auch wegen der Einlösung von Aspel und Rees, welche das Erzstift als Pfand inne hatte, droheten Weiterungen. So erblickte der Schwager Burgunds auf allen Seiten durch die vier Brüder von Mörs, (den Erzbischof von Köln, Vormund von Lippe und Administrator von Paderborn; Heinrich, seit 1424 Bischof von Münster, seit 1440 auch Administrator des Stifts Osnabrück; Walram Elect von Utrecht und Friedrich, den regierenden Grafen,) störende Verhinderung seiner politischen Pläne, und mußte sich deshalb mit den Soestern, seinen alten Freunden, auf halbem Wege der Vereinbarung gegen den gemeinsamen Widersacher begegnen. — Unter dem Eindruck, welche des Domkapitels schlaffes Benehmen und die fortgesetzte Aufeindung von Seiten des Erzbischofs hervorgebracht, erneuerten Bürgermeister, Rath und ganze Gemeinheit zu Soest

1) Steinen I. S 321. Vergl. Anhang n. 8.
2) Gert van Schüren a. a. O. S. 53.

am 24. October 1441 die frühere „sunderliche Freundschaft" mit Herzog Adolf in dem Maße, daß er sie und ihr Gut überall innerhalb seines Landes in Schutz nahm, mit Ausschluß der Vervemten und Friedlosen, und den Vertrag auf vier Jahre und dann auf jährige Kündigung erstreckte. 1)

Aber Dietrich von Köln fürchtete nicht den weidlichen Alten, dessen Sohn, als Ritter noch unbekannt, am Hofe des Oheims, Philipp von Burgund, in fernen Gent weilte; er achtete nicht die Gefahr, welche auch die Vereinigung der mächtigsten Städte Westfalens drohete. J. J. 1442 nemlich befestigte Soest mit Dortmund, Paderborn, Münster, Osnabrück und Lippstadt, also mit Städten, welche ihren Bischöfen längst sich zu entziehen strebten, einen Verein, der gesteigerten Gemeinsinn uud frischeren Freiheitseifer athmete. Als Hauptzweck trat, mit feierlich betheuertem Vorbehalt „der h. Kirche und des h. röm. Reichs, päpstlicher und kaiserlicher Obrigkeit, so wie des den Landsheerrn schuldigen Gehorsams" hervor, sich vereint gegen Beeinträchtigung seitens Herrn und deren Amtleute zu schirmen, und mit Leib und Gut Widerstand zu leisten, wenn glimpfliche Mittel nicht ausreichten. Deßhalb solle jeder Bürger einer Stadt, der gefangen oder seiner Waaren beraubt wäre, schnelle Hülfe finden, die Räuber untereinander, mit Ersatz des zugefügten Schadens, ausgeliefert; ferner die vor das heimliche Gericht geladenen Bürger gemeinschaftlich vertreten, die in Haft der Gegner gefallenen auf gemeinsame Kosten ausgelöst werden. Ohne hinreichenden Grund durfte keine Bundesstadt die anberaumten Zusammenkünfte versäumen; endlich soll der gegenwärtige Brief alljährlich bei der Rathsumsetzung öffentlich verlesen, und von Gilden, Brüderschaften und Gemeinheit beschworen werden. 2)

Inzwischen führte offenbare Parteinahme für den bürgerfeindlichen Erzbischof eine entschieden ungünstige Stimmung der Stadt auch gegen den städtischen Klerus herbei. Auch die „Pfaffheit" Soest's mochte, auf den Obern trotzend, unklug verjährte Rechte hervorsuchen, und Einzelne wie die Gesammtheit mit geistlichem Rechte verfolgen. Daher beschlossen am 12. November 1442 „Bürgermeister, Rath, die Zwölfe, welche vor den Rath gehen, alle Brüderschaften, Gilden und ganze Gemeinheit", also verfassungsmäßig

1) Haeberl. a. a. O. p. 393.
2) Wigands Archiv IV. S. 51. aus dem Originalconcept in Soest.

das gesammte gesetzgebende Volk, auf ewige Zeiten, daß, „wenn geistliche Personen, oder sonst mit Pfründen Belehnte mit einem Bürger, arm oder reich, zu Prozessen erwüchsen, letztere vor geistlichem Gerichte, dem Domkapitel, zu Recht zu stehen begehrten, jene jedoch sie außerhalb der Stadt belangten, und sie ihres Leibes und Gutes zu Schaden brächten, man den Bürgern mit Rath beistehen, und von gemeinem Stadtgute ihr Recht vollführen wollte. Im Falle aber ein Bürger ungerechter Sache sich vermesse, und im Unrecht bleibe, sollten alle aufgewandte Kosten von des Ungerechten Gute bestritten werden."[1] Wir erkennen in diesem „Plebisscit" die Nachwirkung des conciliarischen Zeitbestrebens, welchen in weltlichen wie geistlichen Händeln eine imaginäre Instanz, gleichsam der höheren Vernunft, sich darstellte.

Jener Bund der Städte Münster, Osnabrück und Paderborn, die gegen die Bedrückung der bischöflichen Brüder von Mörs längst auf ihrer Hut waren, und Lippstadts, das sich seit 1432 nach Simons IV. Tode ungern unter die Vormundschaft des Erzbischofs, als Großoheims des jungen Bernhard VII., beugte, war aber, so wie der Bürgerbeschluß von Soest, ein Gegenschlag des Bürgerthums, berechnet auf die gemeinsame feindselige Politik der Fürsten. Friedrich von Oesterreich, der junge König, nach langem Säumen im Frühjahr 1442 im Reiche angelangt und am 17. Juni durch Dietrich von Köln, in Aachen gekrönt, weilte im Juli zu Köln beim Erzbischofe, und offenbarte wenigstens in dem einem Stücke Energie, im Streben, die dem Hause Habsburg durch die Eidgenossen entrissenen Stammgüter auf jede Weise wieder zu gewinnen. Hegte der römische König die Absicht, vermittelst der Ritterschaft seines Schadens an den Gemeinen sich zu erholen, und verschmähete er zu solchen Zweck nicht das unkaiserlichste Mittel, „fremde Söldnerschaaren ins Reich zu locken," so konnten die Fürsten noch dreister ihre Unterdrückungspolitik gegen das Bürgerthum bethätigen, und durfte zumal Dietrich von Köln am königlichen Gerichte ein günstiges Ohr für seine Klagen gegen die trotzigen Soester hoffen. Obgleich er ihre Privilegien urkundlich beschworen, nahm er die Klagen seines Vorgängers Friedrich, „seines Stifts Recht, Gericht und Herrlichkeit berührend", in ihrer Gesammtheit auf, und ließ die Bürger als ungehorsam vor des Königs Stuhl laden. Ob

[1] Schluß der A. S. a. a. O. S. 409.

sie ihm sogleich dahin folgten, oder, wie eine parteiische Quelle sagt,[1]) dagegen, „als auf freiem sächsischen Boden im Herzogthum Engern gesessen", protestirten, ist nicht klar. Doch gingen bereits schwere Kosten darauf, und hinderte der Rechtsgang im fernen Grätz, (von wo erst am 1. Dezember 1443 Friedrich dem Herzoge Bernhard von Sachsen Laumburg auftrug, den Streit zwischen dem Erzbischofe und der Stadt zu untersuchen und als Stellvertreter zu entscheiden) den Erzbischof nicht, die Bürger als friedlos zu verfolgen, und i. J. 1443 selbst sein Mündel, den jungen Herrn von der Lippe, so wie dessen Vasallen zur Befehdung anzuspornen.

Die Jahre 1444—47 sahen denn die Früchte einer heillosen, undeutschen Kaiserpolitik zur Reife kommen, unter Zerrüttung der lateinischen Christenheit in Folge des erneuten Schisma, und wilder Gährung in allen Landen. Wir heben von deutschen Angelegenheiten, um den Zusammenhang der Ereignisse zu beleuchten, nur heraus: daß König Friedrich III. die Söldnerbanden Frankreichs, die Armagnaks, „Armen Gecken und Schinder", ins Rheinland rief, um mit ihrem und des Adels Beistande der unbezwinglichen Eidgenossen Meister zu werden;[2]) daß, nach der deutschen Thermopylen-Schlacht bei St. Jacob unweit Basel (26. August 1444), jene unmenschlichen Landbeschädiger sich ins Elsaß lagerten, und des französischen Königs Gesandtschaft zu Nürnberg den unbesonnenen oder untreuen König schmachvoll beschämte; daß Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg damals die mittelaltrige Freiheit der hadernden Schwesterstädte Berlin und Köln demüthigte; daß Christoph von Baiern, der zweite nordische Unionskönig, auf der Zusammenkunft mit nord- und mitteldeutschen Fürsten beim Wunderblute zu Wilsnack den Plan aussann, das Bürgerthum durch List und Gewalt zu unterjochen, aber erfolglos, nur zum Schimpf seines Namens, i. J. 1447 als ehrerbietig empfangener Gast der Freiheit der hansischen Vorderstadt, Lübecks, nachstellte. Markgraf Albrecht, der deutsche Achilles, befehdete, ungerecht oder mit gesuchtem Vorwande, die wackeren Nürnberger; überall, in Pommern, in Preußen, in Thüringen, Franken und Schwaben, in Oesterreich, am Rhein, der blutigste Hader, erwachsen aus gegründetem Mißtrauen der Bür-

---

1) Möller S. 27. — 3) Möllers Gesch. Lippstadt. S. 172.
2) S. darüber Barthholds Aufsatz im histor. Taschenbuch vom J. 1842: Der Armengeckenkrieg.

ger gegen Fürsten und Adel. — Eine andere Frage ist, ob Fürsten und Adel etwa durch die Haltung der Städte gezwungen wurden, gemeinsam zu ihrer Bekämpfung sich zu erheben, um ihrerseits sich zu behaupten? Ob nicht, wie 60 Jahre früher, im Werke war, den Bund der Gemeinen über das ganze Reich auszudehnen, und Fürsten und Adel zu unterdrücken? Wir sagen nein! Das Bürgerthum, zwar reich und blühend, entbehrte einer großartigen Einheit, wie selbst die Hansa, und war in Sonderinteressen zerfallen; es wollte nur einzeln seine Rechte vertheigen. Fürsten und Adel dagegen, verarmt durch schlechte Finanzkunst, durch erneuerte Erbtheilung, beneideten den Wohlstand jener, und nannten das Rechtsgefühl derselben unerträglichen Trotz; sie gedachten daran die Stadt auf die Anfänge zurückzuführen. — Vier Ereignisse bewahren der Geschichte die großen Züge, die Drangsale jener Zeit: der Eidgenossen höchster Ehrentag bei St. Jacob; der Nürnberger Sieg bei Pillenreut (11. März 1450, besungen durch Hans Rosenplüt; der Fall des goldenen, freien Mainz, der Wiege weltveredelnder Künste, durch den Vorrath des blutbefleckten Erzbischofs Adolf (28. October 1462); dazwischen die todesmüthige Ausdauer der mäßiggroßen Binnenstadt Soest gegen die stürmenden Böhmen, das Schrecken Deutschlands, und ein Heer von einem halben Hunderttausend Fürstensöldner.

Auf dem Rechtstage, welchen Herzog Bernhard von Sachsen im Auftrag des Königs, vom 11. Dezember 1443, nach Lauenburg anberaumt hatte,[1]) erschienen die Vorgeladenen weder für sich noch durch einen Sachwalt, weil sie voraus wußten, daß nicht Gerechtigkeit zu erlangen, oder weil sie die Malstätte jenseits der Elbe nicht als sächsischen Boden anerkannten. Sie beriefen sich vielmehr auf Papst Eugenius IV., den das Concil zu Basel v. J. 1439 abgesetzt, als jener Herzog sie wegen ihres ungehorsamen Ausbleibens am 21. Febr. 1444 verurtheilt hatte,[2]) bekümmerten sich auch nicht um die Verkündigung des bald darauf vom Könige bestätigten Gerichtsbriefes. Ehe noch Richard, Scholaster aus Marsberg, in Vollmacht des

---

[1]) Die „Soestische Fehde" von Möller S. 28 behauptet, die Bürger hätten ihre Deputirten wirklich nach Lauenburg abgeordnet. Dagegen heißt es in der Achtserklärung in J. Chmels Regest Friderici IV. R. R. 1te Abtheilung. Wien, 1838. 4. Anhang p. LXXIII. „sie sein nicht erschienen".

[2]) Das. p. LXXIV.

Erzbischofs, auf den Pönfall antragen konnte, und unterdeß K. Friedrich, vielfach beängstigt durch den schmählichen Handel mit den Armengecken, die Verhängung der Reichsacht und des Bannes gegen Soest noch „verzog" und die Stadt nur auf einen „geraum gesetzten" Tag vor sich lud: versammelte Dietrich, schon im März 1444 mit vielem Volke vom Rhein nach Westfalen gekommen, einen Landtag nach Hovestadt um das Urtheil zu vollstrecken. Mit und vor ihm erschienen: sein Bruder von Münster, sein Vetter von Tecklenburg, die Ritterschaft des Landes, und Sendboten der Städte diesseits des Rheins; die Soester, noch immer eine gute Wendung erwartend, gestatteten den Kauf aller Lebensmittel für die zahlreiche Versammlung auf ihrem Markte, empfingen jedoch, bald nach Ostern, durch einen Freigrafen und Notar aus Köln ein Mandat: „den zehnten Pfennig von allen ihren Gütern, den sie jährlich den Pfarrherren binnen der Stadt zu zahlen verpflichtet wären, aber seit hundert Jahren unterlassen hätten, zu entgelten." Zugleich wurde ihnen „Recht und Gericht" aufgekündigt nnd sie als Ketzer mit dem Kirchenbanne bedroht; schwache Seelen wankten; „die Gemeinheit wollte sterben oder genesen bei ihrem alten Rechte."

Unter solcher Bedrängniß mußte die Stadt für den Fall unvermeidlichen Kriegs den Helfer bereit haben. Herzog Adolf von Kleve, gewärtig, alle Anrechte seines Hauses an das Erzstift einzubüßen, ergriff die Gelegenheit zum Kampfe sich zu stärken und zugleich seinen Staat ansehnlich zu vermehren. Selbst schon zu alt und kränklich, um des Handels sich zu unterwinden, berief er „Junker Johann", seinen ältesten, vierundzwandzigjährigen Sohn, vom Hofe seines Schwagers, Philipp von Burgund. Dieser, mütterlicherseits ein Erbe des kühnen, rücksichtslosen Verfahrens der Valois, vor Philipps Augen in dem ritterlichen Streite Frankreichs und Englands erwachsen, thatdürstig und ohne Furcht, von seinen Großvater bereits mit Winendal und Ravenstein belehnt, eilte freudig herbei[1], des Vaters Kummer und Haß gegen den „wildmüthigen Priester" zu theilen. Das ist jener Johann, von Spöttern, „das Kind von Gent," vom Vater und den Hofleuten „Johannecken mit den Bellen" genannt, weil er, nach burgundischer Hoffahrt, Wamms und Hosen, die langgeschnäbelten Schuhe mit silbernen Schellen

1) Chronik von Köln. F. CCCVIIb.

(Bellen) geschmückt, solche bizarre Mode zurück nach Kleve brachte.[1]) Soest war entschlossen, nach jenem norddeutschen Rechte, das viele Städte vor der Huldigung ausdrücklich sich verbürgen ließen, „einen andern Heren zu wählen, falls der gegenwärtige ihre Privilegien bräche," einen Schritt zu thun, den die dermalige Unzufriedenheit der Unterthanen gegen priesterliche, mönchische und Ordens-Herrschaft begünstigte. Was der Bund der preußischen Stände gegen den Orden i. J. 1440 eingeleitet, doch erst i. J. 1454 zur Ausführung brachte, erfolgte in Soest ungesäumter, unter härterem Drange und bei geringeren eigenen Widerstandsmitteln, doch nicht, ohne noch einen Ausweg der Güte offen zu lassen. Der Stadt Bevollmächtigte begaben sich nach Kleve und fanden, sicher „ohne Fußfall und Thränen," den Junker Johann unbedenklich, mit „den Ehrsamen, seinen lieben Freunden, Bürgermeister, Rath, Brüderschaften, Gilden, Aemtern und der ganzen Gemeinde zu Soest," am 23. April 1444 einen erblichen Schutzvertrag abzuschließen. Wir theilen die einzelnen Punkte mit,[2]) weil sie, das Gegenstück zu Erzbischofs Friedrichs und Dietrichs Ansprüchen, darthun, wie unendlich weit die Forderungen des Stifts und die geschichtlichen Thatsachen auseinander lagen. „Würden die Soester zwischen heut und nächstem Pfingstfeste (31. Mai) mit dem Erzbischof Dietrich und dem Kapitel zu Köln nicht nach ihrem Willen zu Ende kommen, so sollten binnen der folgenden acht Tage, spätestens binnen drei Wochen, die Soester dem ältesten Sohne von Kleve und der Mark und seinen Erben als ihrem rechten Landes- und Erbherrrn huldigen, wie es bisher mit ihrem Herrn gewöhnlich gewesen, und ihm mit ganzer Macht helfen, alle Renten, Gerichte, Herrlichkeit, Güter, Gülten und Zölle, so bisher ein Erzbischof von Köln zu Soest und in Westfalen hat, an sich zu bringen. Dagegen werde er die Soester als liebe getreue Unterthanen im Kampfe nicht verlassen, selbst in ihre Stadt kommen, sie zu beschirmen und zu hüten, und ihnen leiblich bei den Heiligen schwören, so wie Siegelbrief darüber ertheilen, ihnen folgende Stücke unangetastet zu lassen. Den Freistuhl zwischen der Elverickspforte, ihre Freigrafschaft mit allen Stühlen, ihre Gaugrafschaft mit allen Malstätten, „zum

---

[1]) S. Teschenmach. p. 297. Man verwechselte des Beinamens Ursprung später, und nannte, nach Verdienst, ihn Johannes bellicosus.

[2]) Emminghaus a. a. O. p. 2. Pactum ducale I.

Dorne,[1] bei Röllingsen, den Verstraten (Bergstraßen), in Unhürnaschen (?), anders zum Rodenstein genannt, bei der Brücke, zu Herzfeld, zum Beerbom, bei Oestinghausen, zum Hagedorn oberhalb Schallern, anders zum Nasenstein genannt, zu Schonenloh, zur Buchen „bei Valhen", kurz bei allen Malstätten innerhalb und außerhalb der Stadt. Das Gericht der Vier Bänke und die zwei Erbrichter, welche Bürgermeister und Rath zu belehnen haben, und die richten sollen gleich dem Großrichter, den nach Gewohnheit Bürgermeister und Rath zu präsentiren, der Herzog zu bestellen habe. Alle Urtheile dieses Gerichts sollten scheltbar sein vor dem Rath; d. h. dessen höher Instanz wurde anerkannt, so wie die Kören, Satzungen des Raths, der Aemter und die Gewalt der Richtleute; das Geleitsrecht binnen der Gaugerichte und Freigrafschaft; das Recht des „Stocks und Blocks," die „Höchte" (Gefängniß) innerhalb und außerhalb der Stadt, Münze, Ziesen, Rüge, Gewicht, Brüche in gleichem Umfange. Ferner die Verbürgerrechtung freier und alter (?) Leute aus dem ganzen Kleveschen Gebiete: die Befugniß, um Gaugericht und Freigrafschaft, wo sie angefangen, Gräben, Landwehr, Bäume, Thürme, Vesten anzulegen; das Holz dazu aus der Arnsberger Forst, die Insassen binnen der Landwehr zu Fuhre und Arbeit zu nehmen; die alte Mark- und Erbgenossenschaft nach Holtding; das Hütungsrecht in jenem Walde, der nicht ausgerodet werden dürfe. Ohne der Soester Willen dürfe niemand in ihrem Gebiete ungebürliche Vesten, Gräben aufwerfen. Der neue Herr bestätigte noch besonders ins gemeine alle Privilegien, Herrlichkeiten, Gerichte, Gewohnheiten, wegen welcher sie Herr Dietrich im besiegelten Briefe angesprochen hatte; er wollte jede Klage, die er für sich und seine Erben, oder seine Amtleute und andere gegen die Stadt insgesammt oder gegen Einzelne haben möchten, an das weltliche Gericht binnen Soest weisen, wogegen die Soester, mit Ausnahme ergriffener Räuber, gegen Fremde vor den dingpflichtigen Gerichten derselben vertheidigen müßten. Im Falle des Kriegsausbruchs gehörten die von den Bürger Gefangenen ihnen selbst, und hätten sie gleichen Theil an der Beute; nur wenn sie,

[1]) Wir wissen nicht zu entscheiden, ob das der Hagedorn in der Stadt oder ein anderer war. Bei Seibertz I, n. 390 ist die gogravia de Dorna etwas Besonderes.



bei des Landesherrn Anwesenheit den feindlichen Landesherrn fingen, gehörte dieser dem ersteren. Zu ewigen Zeiten sollte der Rath das Schloß Hovestadt, mit dem ehmaligen Marschalkamte von Oestinghausen, mit allen Höven, als Borgeln, Hattrop, Gelmen, Elfsen, mit allen deren Rechten, Herrlichkeiten, Diensten u. s. w. innerhalb der Gaugerichte und Freigrafschaft, zur Stadt Behülf in der Wehre behalten; dagegen der Herzog sich Schlösser, Städte und Land die er mit Soest's Hülfe in Westfalen, Engern, in der Grafschaft Arnsberg erobern würde, ausbedingte, aber auf jedes Verpfändungsrecht derselben verzicht that.

So unbegrenzte Besitztitel und Privilegien, welche in Wahrheit nichts von reichsstädtischer Freiheit vermissen lassen, zumal jedes landesherrliche Ober-Tribunal, jedes Besteuerungsrecht ausgeschlossen blieb, bekräftigte der alte Adolf urkundlich „als mit seinem Wissen und Willen", in derselben Zeit, als Meister Richard im fernen Oesterreich auf den Pönfall Soests antrug! Hätten die Bürger mehr fordern können, es wäre ihnen gewährleistet! Aber sie begehrten nur Bürgschaft für dasjenige, was sie, wenn auch nicht mit urkundlichem Rechte, besaßen. Der thatsächliche Besitz war ja das Recht, an das sie glaubten, so zweifelhaft sein Ursprung; das sie sicher stellten auf volle drei Jahrhunderte! — Was hatte Kleve durch Uebernahme einer so lästigen Schutz-Verpflichtung gewonnen? Zunächst das Mittel, des Erzbischofs Macht zu theilen, und vor der streitbaren Stadt festzuhalten; dann die Zukunft der Landesherrlichkeit.

Die Vollmachtträger, erst am 26. April aus Kleve heimgekehrt, fanden die Bürgerversammlung, denen das erzbischöfliche Mandat vorgelesen war, bereit zur Aufkündigung des Gehorsams, und Gut und Blut daran zu geben; aber treu der vorbehaltenen Frist bis Pfingsten, schickten sie als Antwort des Raths, „alten und neuen, sowie der Gemeinheit", ein Schreiben nach Köln, voll demüthiger Bitte, sie nicht wider Gott und Recht ihrer von Papst, Kaiser, Königen und Bischöfen ertheilten, von Dietrich selbst beschworenen und verbrieften, Privilegien zu berauben; sie nicht allein vom Stifte, sondern von der ganzen Christenheit abdrängen zu wollen. Beharre der Bischof bei seinem Vornehmen, so solle er, das Kapitel und die Stadt Köln wissen, daß sie sich von ihrer Treupflicht lossagten, und einen andern Herrn wählen würden; doch bestimmten sie noch eine Bedenkzeit bis Pfingsten; wäre bis dahin nicht die

Feindschaft beseitigt, so hätten sie hiermit ihrer Ehren gewahrt, und gedächten ihre Klage und ihr Vorhaben allen „Fürsten, Ritterschaft und Städten" kund zu thun.

Nicht wenig erschrocken kamen darauf vier Domherrn nach Soest, denen der Rath offen den Verbundbrief mit Kleve, so wie die Verantwortungsschreiben an das Land verlas, allein keine Beherzigung der Umstände fand, da jene hofften, inzwischen werde Bischof Walram durch diplomatische Künste die Herrn von Kleve vom Bunde abziehen. Die kostbare Frist bis zum Anfang des Juni verstrich ohne Frucht. Obgleich die Soester, auf dem Landtage zu Arnsberg mit Geleitsbriefen erschienen, nochmals ihren persönlichen Willen darlegten, an den Ablauf der Frist mahnten, im Falle möglicher Ausgleichung sich sogar zu den Kosten erboten, und, um nur den Jammer der Stadt und des Stiftes zu vermeiden, noch drei Tage Bedenkzeit hinzufügten; vermaß sich Dietrich, auf den Erfolg der Sendung seines Bruders bauend, der Worte, „Kleves Herzog würde sich nicht um die Bürger bekümmern; dann aber wolle er sie mit eisernem Scepter regieren." — Aber Walram kehrte mit der ernsten Kunde heim, „weder der Alte noch der Junker gedächten ihren Sinn zu ändern und, dem Bischofe zu Liebe, Treue und fürstlichen Glauben zu brechen".

Gleichzeitig vernahm der Getäuschte, drei Tage nach Abreise der Sendboten aus Arnsberg seien Bevollmächtigte zur Vollziehung des Erbvertrags nach Kleve geschickt, und Herzog Johann habe die Uebergabsurkunde der Stadt zu handen! Voll Reue und hastig beorderte Dietrich, erst jetzt den Umfang der Gefahr ermessend, einige Räthe und Domherrn unter Geleit nach der Stadt, mit der Verheißung, ihr, stände sie ab vom Bündniß, in allem zu Willen zu sein, auch die Unkosten zu tragen. Aber zu spät! Sie erblickten am Münster und am Rathhause das Klevische Wappenschild, hörten aus dem Munde der Bürgermeister in dürren Worten die endliche Wendung, „nachdem sie so oft betrogen wären", und den unbeugsamen Entschluß. Am 17. Juni 1444 sandte Junker Johann dem Erzbischofe seine Ehrenverwahrung, wie sein Vater schon am 14. gethan;[1]) die Bürger dagegen, ungewiß an welchem Tage, sagten ihrem Oberherrn, dem einundfünfzigsten Nachfolger St.

[1]) Ueber das Datum der Absagebriefe weichen G. von Schüren, Möller, die Reimchronik und die Chronik der St. Köln von einander ab.

Kuniberts, ein achthundertjähriges Gehorsamsverhältniß in einer Weise auf, welche zwar grell von ihrer bisherigen, demüthigen Gebehrdung absticht, aber das ruhige Rechtsgefühl jenes derben Bürgerthums bezeugt. Wettet biscop Dierich van Moerss, dat wy den vesten Junker Johann van Cleve lever hebbet, alss Juwe, unde wert Juwe hiemet abgesagt. Dat. Soest. A. 1444. 1) Aecht altdeutsch, langsam, bedächtig und gewissenhaft im Verfahren, hatten die Soester den großen Entschluß nicht überstürzt; ihr Erbvertrag mit Kleve war schwerfällig, mit juridischer Weitläuftigtigkeit verfaßt; verständlich und bündig die Auffsageformel. Sie floß wohl aus der Feder des Bartholomäus von der Lake, Stadtschreibers, der Kürze wegen Meister Bartleck genannt.

Am 28. Juni ritten „der streitbare Mann", Drost von Wetter, Johann von Blankenstein, und Konrad von Stecke mit 80 Gewappneten in Soest ein, und verkündeten des Junkers Ankunft auf den 22. Juni. Da langte der blühende Held, nicht angetastet durch die Lauerer des Erzbischofs, der bereits die Grenzbäume und Landwehren der Stadt zu zerstören begann, um Mittag zum erstenmale vor Soest an; begleitet von 2400 Reißigen, auf Hengsten mit „Bellen" verziert, ward er ehrerbietig eingeholt, und folgenden Tags gegen Abend mit seinen Rittern und Räthen aufs Rathhaus geführt. Nachdem alle Briefe und Privilegien verlesen waren, unterzeichnete und besiegelte „Johann, ältester Sohn von Kleve und von der Mark, Herr zu Winnendal", jenen Erbvertrag, 2) welcher jetzt in allen Punkten gültig geworden, und beschwor ihn „mit ausgestreckten Fingern zu Gott und allen Heiligen." Dann thaten ihm die Herrn von Soest Erbhuldigung, „nach Gewohnheit und Brauch der Stadt", und band der ältere Bürgermeister, Albrecht von Hattrop, einen seidenen Beutel mit 100 M. S. an seinen Gürtel, und schenkte dazu zwei Fuder Weins. Tages darauf (24. Juni 1444) lud der neue Gebieter den sämmtlichen Rath, mit ihm gewiß auch „Magister Bartleck", den viel betrauten Stadtschreiber, auf das Weinhaus zu Gaste; denn der Bischofshof war längst verfallen, ihn erhielt i. J. 1447 Bartholomäus, der

1) Aus der Chronik von Abdinghof. Der lakonische Brief soll in Paderborn noch vorhanden sein. S. Bessen a. a. O. S. 281 und Westphalia 1825. S. 70.

2) Emminghaus p. 37. n. II.

60 Gulden daran verbaut, zum Erblehn;[1]) an ein eigenes Schloß für den Herzog war nicht zu denken. Als an demselben Tage der Fürst mit seinen Rittern andächtig ins Patroklus Münster ging, und den Leichnam des h. Patroklus, der im güldenen Schrein innerhalb der Laienkirche lag, verehrt hatte, und Messe hören wollte, verschloß vor seinen Augen Albert Milinchusen, der Dechant sammt seinem Klerus, das Gitter zum hohen Chor, als Zeichen der Feindschaft, welche die Geistlichkeit gegen die abgefallene Stadt und ihren neuen Herrn hegte. Herzog Johann verschmerzte diesen so unerhörten Schimpf, und wandte sich später nach Rom an Eugenius IV. Am 29. Juni ritt er mit geringem Gefolge nach Lippstadt, um sein Pfandrecht zur bessern Geltung zu bringen. Fürs erste gelang, die Wiedereinlösung zu hindern, welche Dietrich als Vormund betrieb; der junge Edelherr ward mit Anhängern des Hauses Kleve umgeben; die Stadt huldigte dem Pfandinhaber in Gegenwart des Erbherrn. Unter Verwüstung des kölnischen Gebiets zwischen Lippstadt und Soest kehrte Junker Johann dann nach seiner Stadt zurück, ordnete vertragsmäßig den Kriegsstaat und eilte nach Kleve, wo seine Anwesenheit nöthig war, um Xanten, das seinem Vater zur Hälfte zustand, zunächst ganz zu gewinnen.

Unser Erzbischof, Kurfürst und Herzog, seinerseits nicht müßig, hatte, um wenigstens der Stände Paderborns sicher zu sein, noch auf dem Landtage zu Arnsberg am 8. Juli seine frühere Geldforderung an dieselben fallen lassen, und ihre Hülfserbietung gegen Soest erwirkt. Aber nur das Domkapitel und die kleineren Städte sandten den Soestern Abmahnungsschreiben (17. Juli); Paderborns Bürger selbst blieben dem Bunde getreu.[2]) Dagegen schickten am 15. Juli verschiedene kölnische Vasallen und die Städte Rüthen, Warstein, Belecke und Hirschberg, der Stadt nicht nur Fehdebriefe durch reitende Boten, sondern begannen sogleich, doch nicht ohne Strafe, mit der Verbrennung von Neuen-Gesecke. Der Bischof seinerseits erschien am 22. Juli mit seinem Bruder von Münster, den Grafen von Waldeck und Ritberg und dem Landaufgebot vor dem Wartthurm zum Nasensteine, ließ den Wächter, der sich ergab, gegen Treu und Glauben ermorden, verbrannte Dörfer, Höfe und das Korn ringsum die Haar, und that das Gleiche im Gebiet an der

1) Vorwerck Capella St. Bonifac. a. a. O. S. 26. Anmerk. 2.
2) Schaten a. a. O. p. 632 und Gehrken a. a. O. S. 36.

Ahse, um Ampen und um Einecke's Wartthurm. Eilig jedoch flüchtete das wüste Volk auf Werl, als gegen die Mitte des Augusts der weidliche Junker von Kleve mit 400 Pferden heranzog. Wie er vor dem Zollhaus von Büerke (Büderich?) vorüberritt, sangen ihm dessen Burgmannen spöttisch zu: Luge aus, tagt es nicht, kommt das Kind von Gent nicht? [1]) mußten aber das Lied bitter büßen, indem der Thurm erstürmt und, wie Werl's Flur, verheert wurde. Dasselbe erfuhr am 18. August die Flur Rüthen's, der neidischen Nachbarin. So litt zumal das arme Landvolk, als ein Rath des Königs Friedrich, der noch mit der Acht zögerte, und Herzog Philipps von Burgunds Abgeordnete zur Schlichtung des Streits sich einfanden, jedoch umsonst arbeiteten. Am 27. August, zur selben Zeit, als die Männer der Schweiz bei St. Jacob gegen die Armagnaks erlagen, rannten die bischöflichen Reissigen, durch Herzog Wilhelm von Braunschweig verstärkt, bis vor die Stadt, um die Bürger in einen Hinterhalt jenseits der Schwanenbrücke zu locken. Ungern wichen die Muthigen auf Konrad Steckes Geheiß aus dem Felde, sahen verdrossen den Feind vor Heppen rauben, und gehorchten dann williger dem erfahrenen Ritter, welchen Herzog Johann, unter herzhaften Worten und Verweisung auf die Bürger als treue Waffengenossen, zu seinem Statthalter bestellt, als ihn zu Anfang September der Drang der Geschäfte nach Kleve rief. Noch nahmen die Dortmunder, eingedenk des alten Bundes, den reisigen Fürsten gastlich auf, schenkten dem Gaste wohl auch einen Hengst; aber bald vergönnten sie, bundbrüchig, den Kölnern ihre Stadt als Unterkunft, zur gerechten Klage der Soester.

Während der Kurfürst auf den Reichstag nach Nürnberg zog, wo der beschämte römische König lästerlicher Nachrede der oberdeutschen Städte wegen der Armagnaks, die eben im Elsaß hauseten, bloß stand; befehligte Dietrichs Söldner, der Welfe Wilhelm, die Stiftsmannschaft gegen die Stadt, welche zu dieser Zeit ihren verrätherischen, bösgesinnten Klerus bis auf wenige aus ihren Mauern auswandern sah. Der kleine Krieg dauerte von beiden Seiten mit steigender Erbitterung fort, bald in der Nähe Soest's, bald im Arnsbergischen und um Werl. Mehrmals, wie am 25. October, wagten sich verwegene Auszügler zu weit, wurden aber, sobald die

[1]) Reimchronik S. 603. und Möller S. 45. Lyk ut daget icht, komt das Kind van Gente nicht.

Kriegsglocke auf dem Münster Aufgebot gemahnt, immer glücklich entsetzt, nachdem sie einmal bei 300 Feinde erschlagen. Mit den Soestern wetteiferten an Tapferkeit und Kampfbegierde, obgleich an Macht und Reichthum weit hinter ihnen, die Lippstädter. Jetzt Kölns abgesagte Feinde, zogen sie oft, wie ein wüthender Immenschwarm, „unter dem Rosenbanner von Lippe," das „einen süßen Schein gab, dornigt gleich dem Rosenbaum," 1) gegen die schändlichen Landverwüster aus, erstürmten und verbrannten den starken Thurm bei Erwitte, halfen einandermal ihren Raub auf 500 Wagen den Nachbarn zuführen. Selbst des Winters Strenge verhinderte nicht Gräuel und Gewalt, ähnlich denen, welche, noch ungestraft, die Armengecken im blühenden Elsaß verübten.

Unterdessen sich das Reich mit dem untreuen König erfolglos in Nürnberg berieth, die „welschen Schinder" aus dem Elsaß fortzuschaffen, und Kölns Erzfürst, wie Triers im bösen Rufe standen, als Freunde Frankreichs kräftige Abwehrmaßregeln zu vereiteln, hatte Meister Richard von Marsberg im fernen Wienerisch-Neustadt am 22. Dezember 1444 seines Vollmachtgebers Willen durchgeführt. Dort vor Peter, Bischof von Augsburg, königlichem Gerichtsvorsitzer, erschienen, hatte er den ganzen Verlauf des Rechtshandels nochmals erörtert, und trug dann auf den Pönfall und die Acht an, „weil niemand von Soest zur anberaumten Frist auf dreimaligen Aufruf erschienen sei." So gehorsame Bitte des Meisters brachte dann zu Wege, daß die ungehorsame Stadt in Kraft des Briefes von selbigem Tage „in des Königs und heiligen Reichs Bann und Acht verkündet, sie aus dem Frieden in den Unfrieden gesetzt, den Freunden genommen, und den Feinden gegeben wurde." So harte Sentenz, die allen Reichstreuen jeglichen Standes bei Ungnade gebot, „die vorgenannten von Soest für Aechter zu halten, ihnen keinen Vorschub noch Gunst gegen das Stift von Köln zu leisten, sondern sie bis auf pflichtigen Gehorsam und wiedererlangte Gnade mit Leib und Gut dem Angriff eines jeden preisgab," bezeugten, als „am Rechten gesessen," Bernhard und Ulrich, Grafen von Schaumburg, nebst mehren Rittern und Licentiaten des geistlichen Rechts. 2)

Wirkung der Acht, die, ohne Executionsmacht, längst in

1) Reimchronik p. 607.
2) Chmd. Regist. Anhang n. 52. p. LXXIII.

Deutschland nicht besonders gefürchtet wurde, verspürten die Soester weniger, als die Ankündigung des häßlichsten Weiberkriegs durch des Erzbischofs Amtmann, Ritter Luther Quade, vom 1. Januar 1445; „die Frauen der Stadt sollten fürder nicht Holz aus den Forsten holen, er müsse sie greifen und nach Kriegsbrauch gegen sie handeln.“ Solcher „Rath und That“ eines geistlichen Kurfürsten und Erzkanzlers verursachte, daß unmilde Nachbarn auf die armen Holzleserinnen fahndeten, schwangere und gebrechliche gleich Männern in Stock und Block legten, ja einige nackt oder mit bis zum Nabel abgeschnittenen Röcken laufen ließen. Schon waren auch Kirchen nicht mehr gefreit, wenn ihre Thürme, wie der zu Meiningsen, als Warte dienten; der dortige Wächter ward vom Kranz herabgestürzt.

Unter Johanns von dem Broke Meisterschaft, der um Petri Stuhlfeier Herrn Albrecht von Hattrop im Amte folgte, sorgte man zunächst, da die Vorräthe zu Ende gingen, für Lebensmittel und Holz, und fand beides auf kühnen, nicht unblutigen Zügen, mit Hülfe der Bürger von Hamm und Lippstadt.

Aber immer weiter griff die Parteiung durch die rheinischen, westfälischen, sächsischen Lande. Am treusten theilte Leid und Sieg der Soester die Lippische Tochterstadt, welche nach einem Vertrage, den Konrad Stecke mit anderen klevischen Rittern, Soests Freigraf und Stadtschreiber im Namen des Herzogs am 10. März 1445 besiegelten, gegen Erlassung der Pfandsumme von Seite Johanns, als hälftig getheiltes Eigenthum von Lippe an Kleve fiel, ein Verhältniß, welches bis auf unsere Tage zwischen der Krone Preußen, als Erbin Kleves, und dem fürstlichen Hause besteht.[1] Bernhard VII. führte jetzt mit seiner halben Stadt den Kampf gegen Köln als den seinen, freilich zu unvermeidlichem Schaden des Stammlandes. Da man kein Ende des Krieges absah, wurde in Soest eine neue Kriegsordnung gemacht, der bisher umgehende Roßdienst aufgehoben, allen waffenfähigen Bürgern dagegen, welche Handwerk und Feldarbeit ruhen ließen, ein Sold zuerkannt.

Die Spannung, in welche die Erzbischöfe von Köln und von Trier, als Stützen der Kirchenversammlung zu Basel, mit P. Eugen IV. geriethen, ihre Absetzung als Anhänger Felix V., endlich die Bulle von Rom, welche den kirchlichen Verband der

---

1) Möller a. a. O. S. 173. 182.

Länder des Herzogs von Kleve mit dem Erzstifte lösete,[1]) verwirrte Soests Verhältnisse noch heilloser. Auch die zurückgebliebenen Geistlichen trieben ihren Spott mit Eugens Machtschritten, nannten den Herzog von Kleve einen Ketzer, behandelten die Stadt als gebannt, verhießen jedoch zur Osterzeit, der Opfer und Beichtpfennige wegen, den Gehorsamen die Absolution. Die Bürger dagegen verschmäheten solche Heilsmittel, und der Rath suchte mit den störrigen Domherrn zu vermitteln; aber dennoch stand der öffentliche Gottesdienst stille, unterblieb alle Seelsorge, zumal am Charfreitage 1445 der Herzog die Bannbulle bekannt machen ließ. „Fortan sollte in seinem Lande kein Bann mehr geduldet, der Klerus, verweigere er die Messe, aus der Stadt vertrieben, seines Vermögens beraubt werden, und endlich Bischof Rudolf von Utrecht, Kölns Feind, alle Diöcesangewalt des Erzstifts bekleiden.“ Da fügten sich erst die Predigermönche und Franziskaner, dann auch die Herrn vom Münster, und sangen, wiewohl mit unwilligem Herzen, nach Ostern wiederum Messe.

Mit dem Frühjahr zur Abwehr des Erzbischofs gerüstet, der seinen verderblichen Besuch in der „klevischen Kammer“ prahlerisch angekündigt, aber den alten Fürsten nicht erschreckt hatte, sah sich die Stadt durch die Grafen von Hoja und Hohenstein verstärkt, wagte um die Mitte des Aprils sich gegen den Bischof ins Feld, konnte jedoch die Eroberung des neuen Thurms von Meiningsen nicht verhindern, dessen Besatzung der geistliche Herr freien Abzug versprach, sie dessen ungeachtet aber hängen ließ. Zur Rache dafür knüpften die Soester sechs Gefangene, die als Kirchenräuber und Frauenschänder besonders berüchtigt waren, am Nasensteine auf. Sassendorf, Lohne sanken darauf in Trümmer; immer mehr verwilderte die Kriegsart; auch Geistliche wurden mit dem Tode am Galgen nicht verschont, ertappte man sie auf Verrath. Offene Treffen mieden beide Theile; von größeren Ereignissen heben wir nur hervor: die Bestürmung des Schlosses Heide-Mühl, zwischen Lippe und Ahse, durch die vereinten Bürger von Soest, Lippstadt, Unna, Hamm so wie der andern märkischen Städte, denen der Junker gleich darauf (7. Juni) allen Beistand gegen Kölns

---

1) Schaten II. p. 629. Teschenmacher a. a. O. Codex diplom. n. LXXIX. und LXXX. In der Zeitbestimmung der Ausfertigung scheint ein Irrthum zu stecken.

Anfechtung verbürgte.[1]) Großmüthig ließen die Soester, auf Johann de Rodes Fürbitte, den gefangenen Adligen das Leben; aber die Bürgerschaft murrte, daß nicht das Gleichmaß geübt werde, ward jedoch durch die Vorstellung beider Räthe und der Richtleute besänftigt, und feierte, wohl versorgt mit Wein und andern guten Dingen, vom Rathe hovenweis mit Bier bewirthet, ein fröhliches Pfingstfest, nachdem sie in der Kirche andächtig Gott um Segen ihrer gerechten Sache angefleht. Einmal im Zuge, selbst entfernte Adelshäuser zu brechen, erstürmten sie bald nach Pfingsten Welschenbeck, ein wohl befestigtes, mit Bombarden versehenes Schloß im Arnsbergischen; der Freigraf aus dem angesehenen Geschlecht Menge, wohl der Nachfolger Heymann Mussoghes, that dabei als Zeugmeister gute Dienste; die Burg liegt bis auf diesen Tag in Trümmern. Wenn auch Feldarbeit und bäuerliche Betriebsamkeit gänzlich unterblieben, so nährte doch reichlich die Beute an Rindern und Schafen, welche die wackern Bürger im Feindesgebiet erjagten. Verständige Männer ermaßen aber, daß ihr Feind es wohl auf Belagerung der Stadt abgesehen haben könne; deshalb wurde im Juni gewaltiges Holz zu Bollwerken in den Wäldern geschlagen und glücklich hereingebracht, da der Thurmwächter zeitig genug die Auflauerer erspäht hatte. Im hohen Sommer kam auch Junker Johann herbei, der, zwischen Engern, der Grafschaft Mark und dem Rhein hin- und herfliegend, bereits Deutz verbrannt, die Juden geplündert, und seine Trompeten herausfordernd über den Strom bis nach Köln hatte erschallen lassen, sonst auch um Vork und Dorsten harte Stöße ausgetheilt. Da traf, nachdem die adligen Häuser ringsum verbrannt waren, die Reihe auch die Städte, von denen Werl durch die „großen Soester Büchsen" und Feuerpfeile in Brand geschossen, 190 Häuser verlor.

Kaum war Junker Johann zum Vater wieder heim gereist, als (Juli) der Erzbischof mit den Bischöfen von Münster und Hildesheim, einem neuen Bundesgenossen, und mit großem Volk vor Lippstadt erschien. Durch die Schüsse der Lippstädter großen Büchsen abgetrieben, bot er der Stadt um Geld einen Vertrag zur Verschonung ihres Getreides und ihrer Häuser, erhielt aber die Abfertigung, „verderbe er ihr Korn, so müßten sie denken, es sei nicht gerathen: „mit Feuerpfeilen könne er ihnen wenig schaden, da

---

[1]) Urk. bei Steinen II. S. 1304.

nur wenige Häuser mit Stroh gedeckt wären." Darauf wandte sich Dietrich, als der junge Edelherr mit andern Grafen herbeigeeilt war, eben so vergeblich vor den neuen Thurm vor Erwitte; sein Bruder von Münster, vor Soest; dann zogen beide heim, indem sie ihre Kriegsvolk ringsum in die kleineren Städte verlegten. Des Erzbischofs hohe Messe an Mariä Krautweihung (15. August) war: den Rest der Feldfrüchte vor Soest zu verbrennen!

Gegen Ende des Augusts 1445 zeigte der hansische Vorort, Lübeck, freundlichen Willen, der Bundesschwester zu helfen, und schickte mit Hamburg und Lüneburg stattliche Botschaft, verstärkt durch die von Münster und Paderborn, nach Soest. Ehrenvoll empfangen verkündeten die Herrn ihre Absicht, im Verein mit dem Grafen Gerhard von der Mark eine Sühne zwischen Köln und Kleve zu versuchen, baten um die Zustimmung der Stadt und ließen sich urkundlich über den Ursprung des Streits unterweisen.

Die Versammlung beider Räthe, der Zwölfer und der Richtleute von Aemtern und Gemeinheit begünstigte dankbar solches Vornehmen, bedingte jedoch erst die Beistimmung des Fürsten und weigerte sich, ihre Beigeordneten zum Abschluß eines Vertrags zu bevollmächtigen, „weil so unbeschränkte Vollmacht in Soest nicht bräuchlich." Die hansischen Sendboten, deren Städte auch ihrerseits viel Nachstellungen von benachbarten Fürsten zu dulden hatten, gewannen günstige Aufschlüsse über das Betragen der verlästerten Soester. Beide Herzoge von Kleve nahmen das Vermittlungsanerbieten freundlich auf, und vertrösteten ihre Stadt: „sie möchten wohl leiden, daß des Bischofs Tyrannei durch eine allgemeine Tagefahrt aller Welt kund würde." Aber gerade darum fürchtete Dietrich den Congreß und gab zwar den Abgeordneten der Hansa zu Dortmund glatte Worte, erfüllte jedoch am wenigsten die vorläufige Hauptforderung, einen Waffenstillstand. Guter Hoffnung voll überbrachte ein Bürger von Hamm mit erzbischöflichem Geleitsbriefe vom 17. Septemb. 1445 das herzogliche Anschreiben wegen des Friedenstages v. 15. Sept. nach Soest, zu dessen Förderung die ehrbaren Mittler und die Parteien am 28. Sept. sich in Kaiserswerth und Ordingen, die Sendboten der Soester, um das bischöfliche Geleit zu empfangen, in Orsoy sich einfinden sollten; „vollständige Waffenruhe während der Congresses sei ausbedungen." Von Junker Johann noch besonders zur Theilnahme eingeladen, machten sich am 26. Septemb. beide Bürgermeister, Albrecht von Hattrop und

Johann Rode, vom Rathe Johann Kleppink, die zwei Großrichtleute, zwei besondere Vertreter der Aemter und der Gemeinheit, nebst „Meister Bartleck", der als Freigraf erscheint, und mehre von der ritterlichen Besatzung, mit 120 Pferden und ziemlicher Bedeckung auf den Weg, entgingen um Dortmund einer bösen Falle, und langten glücklich zu Orsoy an. So auch zu Ordingen die andern stattlichen Gesandschaften, die Fürsten von Kleve, von der Mark mit Räthen und Ritterschaft; für Köln vornehme Prälaten und Stiftsvasallen, die Legaten der Hansa, endlich die Rathsfreunde der Städte Köln, Münster und Paderborn.[1]) Nur der Bischof fehlte so wie der verheißene Geleitsbrief für die Soester zur Reise von Orsoy nach Ordingen! Voll Unmuth blieben die Meisten, nur ein Protokoll an den Friedenstag abfertigend, im stillen Flecken, während Dietrichs Räthe in der Kirche zu Ordingen die derbsten Wahrheiten über den Treuebruch ihres Herrn hinnehmen mußten, und auch die Sendboten der Hansa das himmelschreiende Betragen des Kirchenfürsten und seines Adels freimüthig rügten, überzeugt, daß nur Scham den Unredlichen fern halte. Vergeblich mahnten die Räthe von Köln die Versammlung, noch einige Tage zu harren; ohne das Geringste ausgerichtet zu haben, schied man, die Soester mit erneuter Erbitterung, am 3. Octbr. von einander. Ehe sie in die bedrohete Heimath zurückkehrten, erfuhren sie in Wesel und Kleve von beiden Herzogen und den Zünften mancherlei Ehren, lehnten jedoch die Gasterei beim alten Fürsten ab, um genau das Geleit des Grafen Gerhard zu beobachten, und langten dann, von Stadt zu Stadt durch Bewaffnete begleitet, bei Heide-Mühl von den eigenen Bürgern empfangen, nicht ohne Gefahr am 8. October in Soest an. Dortherum hatte der verheerende Kampf während des zugesagten Waffenstillstandes keineswegs geruht, war der Bischof selbst aus Dortmund am 20. Sept. mit starker Mannschaft bis vor die Stadt gerückt, hatte sich dann, vom Geschütz abgewiesen, vor Bielstein, ein klevisches Schloß im Suderlande, gelegt, dasselbe verbrannt, die Mark heimgesucht und wie zum Hohne des Vertrauens, im Sinne am Tage des Friedenscongresses den Soestern das Garaus zu spielen. Schon waren aus Meiningsen die angefertigten Sturmleitern Nachts vor das Jacober-Thor, über den Graben, ja bis an die Mauer gebracht.

[1]) Alles nach Möller a. a. O.

Schon standen die Waghalsigsten auf den Zinnen, als der Wächter, vom Thurme das Getümmel vernehmend, durch die Sturmglocke noch zeitig genug die argwohnlosen Bürger aufschreckte. Solchen Thaten folgten grimmigere Angriffe, und büßte besonders am Ende des October Alt-Gesecke. — Ein neuer Brief einigte auch die märkischen Städte mit dem älteren Bunde; der fromme Brauch, wie die Gefreitheit der Kirchhöfe, die Zuflucht des armen Landvolks, und Menschlichkeit wurde noch nicht ganz vergessen, während andererseits bei des Winters Strenge die armen Holzsammlerinnen keine Gnade fanden, und unehrlicher Weiberkrieg auch das J. 1446 begann.

Wie Erzbischof Engelbrecht III. mit Erfolg bemüht gewesen war, zwischen den Zünften und den Geschlechtern Kölns Unfrieden auszusäen, kam jetzt nach hundert und achtzig Jahren Dietrich auf dieselbe Tücke zurück. Das Wöllneramt zu Soest empfing gleich nach Neujahr 1446 durch gefangene Bürger ein versiegeltes Schreiben vom Erzbischof aus Arnsberg, das jenes jedoch pflichtgetreu dem Rathe unerbrochen zustellte. Mit schmeichelnden Worten, dreist sich wegen seiner friedlichen Absichten auf ihre Freunde von der Hansa berufend, betheuerte Dietrich, nicht der Bürger Feind zu sein, wollte den Streit dem römischen Könige, den Kurfürsten, oder andern unparteiischen Schiedsrichtern, auch den Kölner und Lübeckern vorlegen, beklagte sich über den unverschuldeten Krieg und verlangte Bescheid. Nachdem der Rath in voller Bürgerversammlung den Brief verlesen und die offenbaren Lügen des Bischofs erwiesen hatte, eröffneten die Wollenweber dem Verführer in einem Briefe ihre Meinung sehr nachdrücklich, und verbaten sich dergleichen Sendschreiben für die Zukunft, die nur den Willen verriethen, die Bürger gegeneinander zu verhetzen. Auch dieses Mittels, der einmüthigen Stadt zu schaden, beraubt, schämten sich der geistliche Herr und hohe Prälaten nicht, in Person, wie zum Vergnügen, die armen Weiber grausam zu ängstigen, selbst die Obstbäume um Soest abhauen zu lassen, und, wie wohl umsonst, heimlich durch Feuerpfeile Brand zu stiften, ja einen Gefangenen unter Gelübde vom Galgen frei zu geben, die Stadt anzuzünden. Auf des Beichtvaters Rath erfüllte der im Gewissen Beunruhigte wörtlich sein Gelübde, legte die Lunten, aber im Beisein anderer Bürger, unschädlich aus. Es wird erzählt und erscholl sogar bis nach Lübeck, „die Soester seien mit Katten beladen worden“: d. h. nach der Erndtezeit, als sie den Rest ihrer Feldfrüchte geborgen, hätten ihre Feinde

lebendige Katzen, denen man brennende Lunten an den Schwanz gebunden, bei Nacht durch die Thore gesteckt, in der Hoffnung, daß sie sich in volle Scheunen verkröchen, und sie anzündeten; aber auch diese Bosheit sei entdeckt worden.[1])

Unbedenklich vergalten die Soester Mordbrennerversuche mit Feuerpfeilen, deren auch die Bürger von Neheim an der Ruhr sich schuldig gemacht, und steckten 8 Häuser in Brand; ihr junges Volk wurde unter der Meisterschaft Albrechts von Hattrop und Johanns vom Broke, die man auch für 1446 gewählt hatte, so freudig und übermüthig zu Abenteuern, daß sie wohl auch lebendiges Wild, Bären und Schweine, von ihren Streifzügen, als Glück bedeutend, mit Jubel heimtrieben, und am 1. Mai nicht Lust hatten, den „Mairitt" in den Forst von Arnsberg zu unterlassen. Furchtlos zogen die kecken Gesellen in den Forst, gingen bei Neheim über die Ruhr, erorberten die Schlösser Brockhausen und Barnhagen, legten weit und breit Dörfer und Höfe in Asche, und kehrten „unter dem grünen Mai sehr kraus," mit trefflicher Küchenspeise nach Haus, durch die Büchsen- und Armbrustschützen empfangen. Sie hatten allein 160 Pferde, 600 Rinder und 300 Schafe erbeutet, gaben aber großmüthig vor den Thoren 54 gefangene Weiber wieder frei. So brachte fast jeder Tag einen neuen Strauß, aber auch neue Verheerung. Leichter schien die Kriegsarbeit, da Münsters Landstände ihren Bischof am 11. Mai 1446 nöthigten, sich der Fehde zu entschlagen, und seine Besatzung aus Hovestadt ababzurufen;[2]) da erschien in Mitte des Juli der Kurfürst mit seinem ganzen Aufgebot in der Börde und lagerte sich bei Sassendorf. Dennoch erfolgte nur Verwüstung der Flur, und eilf Tage hindurch kleine Scharmützel, unter gewaltigem Gekrache der Bombarden und Handbüchsen, welche den Feind nicht allein aus der unmittelbaren Nähe der Stadt entfernten, sondern auch ins Weite scheuchten. Dietrich begehrte nicht im Felde des Junkers von Kleve zu warten, „um mit ihm die Suppe zu essen"; der nutzlose Zug hatte wieder 100,000 G. Sold gekostet! — Doch kündigte sich, unter so schleppenden Vorgängen, der Höhestand des Kampfes an, und rief die größten Mächte zur Wahlstatt.

Seit die Ausgleichung des Schisma angebahnt war, mußte

---

[1]) Gert. v. Schüren S. 61. Detmars Chronik II., S. 185.
[2]) Erhard a. a. O S. 234.

König Friedrich die Erzbischöfe mit seinen einseitigen Schritten zu versöhnen suchen, und hatte dem Kurfürsten von der Pfalz, Ludwig, i. J. 1446 Vollmacht gegeben, das Reichsbanner zu führen, falls er vom Erzbischof Dietrich angerufen würde, ihm gegen die in Acht und Aberacht gethane Stadt Soest zu helfen; gleicher Befehl war auch an Friedrich, Kurfürsten von Sachsen, Erzmarschalk, ergangen![1] Um seinerseits solcher Macht gewachsen zu sein, veranlaßte Adolf von Kleve seinen Oheim, Philipp von Burgund, der eben mit König Karl IV., dem Freunde Kölns, übel stand, letzterem Fehde anzusagen, und dem „Damoiseau de Clèves“ des burgundischen Adels Beistand zu verheißen.[2] Zugleich ließ aber auch der Bischof von Münster die Maske fallen, und lockte durch offene Parteinahme die Brandfackel der Soester in sein Gebiet. Einen angeblichen Friedensversuch um Michaeli 1446 verhöhnte gleich darauf ein Angriff des gesammten kölnischen Stiftadels und der Städte Gesecke, Büren, Brilon, Nieheim, Warstein u. a.; am 28. October auf der Haar zusammengestoßen, näherten sich jene frühenmorgens unter starkem Nebel unbemerkt dem Grandweger Thore; da erst bemerkte der Thurmwächter die Gefahr, stürmte die Bürger auf, die dann unter dem „Rittmeister“ Konrad Stecke, den klevischen Hauptleuten und ihren Bürgermeistern den Weichenden so hitzig zu Leibe gingen, das alsbald Herr Dietrich von Burscheid mit dem Stiftsbanner floh, und die verfolgenden Soester 140 Mann, unter ihnen 29 Edelleute der besten Geschlechter, drei Bürgermeister fingen, 130 Pferde erbeuteten, endlich den Grafen Philipp von Nassau, den Probst von St. Gereon, in Köln, gebornen Grafen von Wittgenstein und andere vornehme Herren erschlugen. Jener siegreiche Tag, nur erkauft um wenige Gefangene, wie den zu hitzigen Bürgermeister Johann von Broke, brachte an Beute und Lösegeld 38,000 Goldgulden ein.[3] Obenein genossen die Bürger die Genugthuung, daß am Ende des Novembers in allen Kirchen eine Bulle publicirt wurde, kraft welcher Eugenius IV. den Erzbischof seiner geistlichen Würden nochmals entsetzte, worauf Glockenklang und Meßgesang im Münster verstummten.

---

3) Chmel. Reg. n. 2217, 2218 J. d. vergl. desselben Geschichte K. Fr. IV., S. 551.

2) Histoire des Ducs de Bourgogne, p. M. de Barante. Par. 1847 & t. IV. p. 347.

1) Chronik von Köln. LCCCX a.

Das J. 1447, traurig berühmt in der Geschichte unseres Vaterlandes, daß nach Eugenius IV. Tode (23. Februar) aller Mühe der Concile ungeachtet der deutschen Nation das drückende Joch der römischen Hirarchie wieder aufgeladen wurde, sah wenigstens die Verherrlichung des westfälischen Bürgerthums. Ein Friedenstag zu Mörs, auf Vermittlung Burgunds im Januar anberaumt und unter Geleit von den Soestern beschickt, scheiterte, als der vierzehnte Sühnversuch, wieder am bösen Willen des Erzbischofs, der schon im Geheim den „unfehlbaren" Hauptschlag berechnet hatte. Bereits war Monate lang der Nachbarkrieg in alter Art geführt worden, als unter Detmar Kleppink, des neuen Meisters Führung die Soester und Lippstädter am 7. April vor Tagesanbruch die Mauern Kallenhard's erstiegen, in die Häuser einfielen, dem Bürgermeister die Schlüssel zum Rathhause und das Stadtsiegel abnöthigten, dann die ganze Stadt ausplünderten und hintendrein in Brand steckten. Das war die Strafe dafür, daß die Kallenharder i. J. 1439 das Beispiel von Rüthen nachgeahmt, ihr Siegel vom Bundesbriefe gerissen und offenbare Feinde der Soester geworden. Nicht zufrieden, die stattlichste Beute auf 200, zum Theil den eigenen Wagen der so hart Gestraften heimzuführen, rückten sie noch vor das feste Schloß Körtlinghausen, erzwangen es „zu Handen des tapfern Herrn Detmar Kleppink", und verbrannten es bis auf den Grund. Solche That besang „Herrn Detmar zu Ehren," ein fröhlicher Gesell, der dabei war, „Wrischer Mai" genannt. 1) Doch mag das Abenteuer nicht so ganz glücklich geendet haben: denn es wird berichtet, Bürger von Kallenhard, welche sich in den Wald geflüchtet, hätten im Verzweiflungsmuthe die Heimkehrenden angefallen, und ihnen einen Theil der Beute wieder abgenommen. 2) Ueberhaupt gestaltete spätere Erzählung im Volksmunde manche Ereignisse zum Spott der beneideten Soester um, so, „als sie das Städtchen Belecke stürmten, und fast schon auf den Zinnen standen, hätten die Weiber, auf das Geheiß eines Rathmanns, die Bienenstöcke aus den nahen Gärten herbei geholt, zum Gelächter der Stürmenden, die aber mit Angst davon geflohen seien, als die erbosten Immen, aus ihrer Wohnung auf sie geschüttet, sie mit Stichen bedeckten. Abziehend nahmen sie wenigstens die „Vogelstange" von der Stadt mit, und stellten sie im Münster auf!

1) Westphalia 1825. n. 29. — 2) Daselbst 1826. n. 14.

— Einige Wochen nach Ostern verbrannten Soester und Lippstädter auch Störmede, das berüchtigte Raubnest, und zogen nach Pfingsten auf die Stadt Menden, die Umgegend unter persönlicher Leitung des Junkers von Kleve verwüstend.

So hatten, bis auf Werl und das feindselige Dortmund, alle abtrünnigen Bundesstädte die verdiente Strafe erlitten, als, unter vergeblichen Sühnversuchen Burgunds, die Schreckenskunde ausging, der Erzbischof habe ein großes Heer böhmischer Ketzer in Sold genommen. Vor so grauenvoller Heimsuchung entschlossen, im fürstlichen Kampfe den Streit zu beenden, schickte der Junker am 1. Juni den Ehrenhold des Landes Namur, Namur genannt, und den „Persevanten" (Poursuivanten) Junker Gerhards von Kleve, Johann von Laar,[1] an die Bischöfe von Köln und Münster, welche noch um Soest liegen sollten, und ließ sie auf den nächsten Freitag ins Feld bei Soest entbieten, ihnen sogar den nöthigen Mundvorrath verheißend, wollten sie seiner so lange harren. Namur und der Persevant überbrachten die Ausforderung nach Rüthen, wo beide Gegner sich befanden. Dietrich, wie vom ritterlichen Geiste seines Stammes angemahnt, aber mit ganz andern herzlosen Plänen beschäftigt, entließ jene mit dem Bescheide, „er wolle sich allein mit dem Junker schlagen, im offenen Felde, oder in einer Stube, ohne Rüstung, oder gewappnet." Freudig sandte Johann darauf den Ehrenhold Namur mit einem Briefe und freiem Geleite für des Erbischofs Räthe zurück, damit sie mit 50 Rossen, erschienen, den Kampf anzuberaumen, „obgleich ihm die Sache an einem Priester fremd dünkte." Da jedoch jetzt der Erzbischof den Namur hinterlistig neun Tage gefangen an sich behielt, wartete Johann des Gegner vor Werl drei Tage, und entließ, auf die unzweifelhafte Kunde, die Böhmen naheten der Weser, den jungen Helden Bernhard von der Lippe, der aus dem feindlichen Lager selbst besonders gewarnt war, mit ehrenvollem Urlaub, um sein offenes Land gegen so grauenvolle Gäste zu bewahren. Er selbst strafte noch Werl durch Zertreten der Saaten, und wandte sich sorgenvoll auf Unna.

---

1) G. von Schüren a. a. O. S. 62. Nach burgundischer Sitte, und dann in K. Maximilians-Tagen auch nach deutscher, nannten die Herolde sich nach dem Lande, dessen Wappen sie führten. So lebte „Hans Deutschland" ein ganzes Jahrhundert. Persevanten hießen beigeordnete Herolde.

Die Zeit, welche unserer Stadt das furchtbarste Schicksal drohete, das ein deutsches Bürgerthum seit Jahrhunderten betroffen, war nahe vor der Thüre, und nirgend erblickte sie Trost und Rettung, als in dem eigenen Muthe und in der persönlichen Bereitwilligkeit ihres jungen Schutzherrn, „mit ihr sein Leben daran zu wagen." In Lübeck, wo ihr Rathsmann Göbel Rösel, auf dem großen Hansetage seit dem 20. Mai anwesend, fanden ihre Klagen zwar offenes Ohr und die beredsame Fürsprache der Sendboten von Münster und Paderborn, aber die Sache war nicht hansisch. Der fernen Binnenstadt konnte ja mit einer Flotte nicht beigesprungen werden, und der Vorort mußte grade selbst vor Nachstellungen des nordischen Unionskönig und böswilliger Nachbarfürsten auf der Hut sein. Auch vom alten Herrn zu Kleve stand geringere Unterstützung zu erwarten, denn Kleve und selbst Soest sahen sich unvermerkt in die europäische Parteiung zwischen dem französischen Königshause und Burgund hineingezerrt. Jener Wilhelm von Sachsen, den wir gleich an der Spitze des ausländischen Heeres vor Soest erblicken, war ein Bundesfreund Karl VII., weil er, als Eidam König Albrecht II., das Erbe von Lützelburg, jene Stammgrafschaft, jetzt im Besitz Burgunds, wegen seiner Heirath ansprach; auch schon deshalb auf Seiten des Erzbischofs, weil dieser, von Frankreich begünstigt, mit Kleve fehdete, dessen Hausinteresse mit Burgund Hand in Hand ging. In Sonsbeck, fast eingeschlossen, hatte im Frühjahr 1447 der Damoiseau de Clèves den Oheim von Burgund um unmittelbare Hülfe bitten müssen, und dieser zwar den Grafen Louis von St. Pol., Johanns Waffenbruder, Herrn Jean de Luxembourg, die Bastarde von Burgund, bis 500 Lanzen und 1200 Archers, ja den Marschall von Burgund selbst mit dem Adel aus der Picardie, von Artois und Flandern aufgeboten: aber der vorsichtige alte Herr von Kleve fürchtete so mächtigen Beistand, ließ die Brücke über die Maas abbrechen, und gebot dem Grafen von St. Pol, für jetzt nicht weiter vorzudringen. Glücklicher Weise behauptete sich der tapfere Sohn allein in Sonsbeck, und konnte zur Stunde der Gefahr nach Westfalen eilen. [1]) Einzelne burgundische Ritter mögen dennoch ihren Weg zum Damoiseau nach Engern gefunden haben, die unter der allgemeinen Bezeichnung „Armagnaks" als Kampfgenossen desselben bemerklich sind.

---

2) Barante a. a. O. p. 348.

War es für unsere Sadt schon schlimm genug, als Glied jener europäischen Parteiung, — Frankreich, Köln und Sachsen gegen Burgund und Kleve, — darzustehen; so gestalten die Beziehungen zum Reichsoberhaupte und zu den Fürsten, sich um vieles gefahrvoller, und erschien die geächtete Stadt als einziges Bollwerk, um in ihr den Widerstand sämmtlicher bischöflicher und freier Städte Westfalens zu brechen. Ein so großartiger Character des Streits tritt unverkennbar heraus. König Friedrich hatte schon i. J. 1446 das Reichsbanner dem Pfalzgrafen bei Rhein, Kurfürst Ludwig, so wie dem Kurfürsten von Sachsen zu entfalten befohlen, „würden sie vom Erzbischofe gegen Soest angerufen;" jetzt nun war die berechnete Stunde gekommen, und empfing Dietrich zum Schlage auf die ungehorsame Stadt nicht allein das Wimpel des römischen Königs, sondern auch das Recht, jeden Reichsstand zu seinem Kriege Namens des Reichs zu mahnen.[1]) Wir finden demnach im Verzeichniß der Helfer Dietrichs urkundlich genannt: die Bischöfe, von Münster, seit dem 23. Juni 1447 mit Köln im Erbverbündniß,[2]) von Minden und Hildesheim; die Kurfürsten, Ludwig von der Pfalz, Friedrich von Sachsen; Herzog Wilhelm von Sachsen, des letzteren Bruder; den Kurfürsten Friedrich II. von Braundenburg, den Herzog Wilhelm von Braunschweig, die Grafen und Herrn von Nassau, Gerhard von Sain, von Isenburg, Walram von Waldeck, die von Katzenelnbogen, von Hanau, von Rietberg, von Pyrmont, Spiegelberg, von Runkel, von Westerburg, von Gehmen, und ihre Vasallen und Helfer; endlich die freie Stadt Dortmund, welche, klüglicher als großgesinnt, der Gefahr aus dem Wege ging.[3]) Manche dieser Fehde ansagenden Fürsten, wie der Kurfürst von Brandenburg, betheiligte sich zwar nicht unmittelbar an dem Streite gegen Soest; sie schadeten aber, indem sie Gut und Person der feindlichen Aechter in Beschlag legten. — Doch die furchtbarsten Mitstreiter der katholischen Kirchenhirten waren die Hussiten, die ketzerischen Böhmen, welche Dietrich zur Demüthigung der Städte mit demselben Rechte oder Unrechte auf des Reichs Boden gelockt, als fünf Jahre früher der gekrönte Habsburger zur Bezwingung der Eidgenossen die Banden der Armagnaks in die oberen Lande rief.

1) Chronik von Köln LCCCX a
2) Gerhard a. a. O. S. 234.
3) Teschenmach. a. a. O. Cod. diplod. n. LXXXIV. im Friedensinstrumente vom J. 1449.

Die Böhmen, im nordwestlichen Deutschland bisher nur ihrem Schreckensnamen nach bekannt, traten aber in folgendem Zusammenhange jenseits der Weser auf. Das feindselige Brüderpaar, Kurfürst Friedrich II., der Sanfmüthige und Wilhelm, Herzog von von Sachsen, Markgrafen von Meißen, Landgrafen von Thüringen, Wettiner Stammes, nach der Erbtheilung d. J. 1445 wieder häßlich zerfallen, blickten, im Begriff neuer Fehde, beide auf böhmischen Beistand. Aber Herzog Wilhelm, der Schwager des jungen Königs Ladislav, gewann näheres Verhältniß zum wilden Nachbarstaate, und ließ durch Apel Vitzthum, seinen bösen Rathgeber, im April 1447, noch während eines Vermittelungsversuches Brandenburgs und des Landgrafen Ludwigs von Hessen, des „Friedsamen", den Grafen von Sternberg, einen der unruhigsten Magnaten Böhmens, die Grafen von Dohna, so wie viele andere böhmische und mährische Herren, um hohen Sold auf ein Vierteljahr in seine Bestallung nehmen. Noch über dreißig Jahre nach Johann Huß' Märtyrertode, und länger als zehn Jahre nach der Versöhnung der Ketzer mit der römischen Kirche durch Kaiser Sigmund, zumal während der Unmündigkeit Königs Ladislav, blieb Böhmen ein Feuerschlund, aus welchem glühendes Gebrodel über die Nachbarländer sich ergoß. Böhmische Söldner, auf die fernsten Kampfplätze, bis über die Weichsel gerufen, in ihrer neuen Kriegsweise leichter als in ihrem Frevelmuthe, ihrer Raubsucht, Grausamkeit und Zerstörungswuth zu übertreffen, fanden sich zu vielen Tausenden in Wilhelms Gebiete ein, wollten aber ohne den angelobten Sold nicht umkehren, als befreundete Mittler die Entscheidung des Bruderzwistes auf den 1. September nach Mühlhausen vertagt hatten. 1) Unschlüssig, so böse Gäste länger in seinem Lande zu füttern, schickte entweder Wilhelm eilends seinen Apel Vitzthum an den Erzbischof Dietrich, und bot diesem die Böhmen als Söldner gegen seine „Ungehorsamen" an, oder, was glaublicher ist,2) Dietrich selbst, der eben um Soest lag, suchte mit dem Grafen von Sternberg Kundschaft, gelobte ihm für den Dienst bis zum 25. Julius große Summen, und fand den Herzog Wilhelm bereit, „in des Reichs Namen, unter dem Reichsbanner", jene Horden und sein

1) Hartung Kammermeisteri Annales Erfurt. germanic. in Leibnitz. S. R. G. t. III. col. 1192.

2) Chronik von Köln f. CCCX b.

eigenes Aufgebot über die Weser zu führen. Am 2. Juni zogen 9,000 Böhmen zu Pferde, mit ihren Dravanten (Trabanten), eine neue Bezeichnung für Fußvolk, und 16000 Mann zu Pferde und zu Fuß aus Meißen und Thüringen, zusammen über 30,000 Mann, von Weimar aus an Erfurt vorüber, dessen Bürger vorsichtig ihre Taraß-Büchsen und anderes Gezeug auf die Mauern schleppten, und nicht allein, so lange jenes Heer in ihrer Nähe weilte, die Thore mit Wappnern bestellten, sondern auch den ganzen Sommer über ihre Landfolge, ihr Bürgeraufgebot mit dem Stadthauptmann bereit hielten, musterten und im Scheinkampfe übten. Am 5. Juni über Mühlhausen ins Eichsfeld gelangt, vereinigte sich der Wettiner darauf bei Göttingen mit dem Welfen Wilhelm zu gleichem Zwecke, des Reiches Executionsheer auch gegen ungehorsame Städte des Fürsten zu gebrauchen, und zerstörte am Wege zwar ein Raubnest bei Nörten, den Hardenberg, nöthigte aber auch den Göttingern eine Geldsumme ab, und lagerte sich vor Einbeck, das, nach dreier Tage Aengstigung, um 12,000 Gulden seine Saaten sicher stellte. Dann erstürmten sie die Homburg, unweit Amelunxborn, zogen mit fliegendem Banner, unter dem Zusammenlauf des bewaffneten Landvolks, in die Grafschaft Eberstein, und betraten, bei Hörter und Holzminden über die Weser setzend, am 10. Juni den westfälischen Boden.[1]) Solches Schrecken ging den Unholden vorher, daß die sonst standthafte Stadt Münster, welche, im Kampfe mit Bischof und Kapitel, bisher die Sache der Bundesstadt treu unterstützt, dem fürstlichen Executionsheere den ungültig erklärten Bundesbrief bis an den Grenzfluß entgegenschickte.[2]) Zunächst sollte die Rache den jungen Herrn von der Lippe treffen, der, so eilig er aus dem Lager vor Werl herbeiflog, seine Residenz Blomberg nicht mehr retten konnte, nachdem blühende Flecken und Dörfer, Schieder, Wöbbel, selbst daß Kloster Falkenstein, bereits verbrannt waren. Der junge Held entkam dem grausen Verderben durch ein Bergpförtchen (14. Juni) und barg sich, durch den Wald fliehend, in Rinteln beim Vater seiner Braut.[3]) Mit dem triumphirenden Erzbischof vereint, dessen sein ritterlicher Gegner eben bei Werl

---

1) Detmar a. a. O. S. 108. Reitmeier Braunschweig-Lüneburgisches Chronikon. S. 238.
2) Chronic Osnabrugens. ap. Meibom. S. R. G. t. II. p. 279.
3) Möller a. a. O. S. 189.

zum Zweikampf harrte, bezeichnete das Heer seine Straße auf Lemgo mit Brand; bezwang Schloß Bracke, und traf Lemgo menschenleer (15. Juni.) Im Rathhause tafelnd, ließ Dietrich die Geflohenen aufspüren, preßte ihnen 20,000 Goldgulden ab, und zwang die Stadt sogar zur Erbhuldigung.[1]) Darauf wälzte sich der Haufen der Mordbrenner auf Herford, eine der Streitfrage fremde Reichsstadt, die nur um 16,000 Rh. G. einem Verderben entging, welchem Uffeln und Detmold, mit Kirche und Thürmen verbrannt, gleich darauf erlagen. An Ravensbergs Gebiet vorüberstreiffend (19. Juni) senkte sich dann das Schrecken vom Teutoburgerwalde in die arme Ebene, die Senne, hinunter, und fließen, Dellbrücks Mark umgehend, die Böhmen und Meißner vor Lippstadt mit dem kölnischen Heere zusammen (24. Juni), um jener gehaßten Freundin der Soester den Tod zu bringen. Im ganzen Lippischen Lande hatte nur das Bergschloß Falkenberg glücklich widerstanden; sonst blieb „kein Pflug" übrig. Um die Hussiten vom Reichsboden fern zu halten, hatte der geistliche Kurfürst 25 Jahre früher Geld und Gut daran gewagt; jetzt führte er dieselben Räuber der Kirchen und Altäre, die Verspotter der Hostien, die Schänder der Frauenklöster, die schonungslosen Mordbrenner, persönlich in die eigene Heimath, um Männern Verderben und Knechtschaft zu bringen, die frei sein wollten. — Von ihrem Bischofe mit den Böhmen geängstigt, entsagten selbst Paderborns Bürger der alten Eidgenossenschaft, schickten den Soestern Fehdebriefe und rüsteten für die siegenden Herrn. Erzbischof Dietrichs wie der andern Kirchenfürsten Hauptabsicht, in Westfalen eine allgemeine Empörung der Gemeinden zu ersticken, schien erreicht. Aber Lippstadt und Soest standen unerschüttert inmitten allgemeiner Verzagtheit, welche selbst die Bürger von Wesel, ja von Deventer ergriff, daß sie hastig Mauern und Bollwerke verstärkten. Um das leichtere Stück Arbeit zu beseitigen, leitete der Erzbischof das Heer zuerst vor Lippstadt. Wir müssen den Muth des kleinen Ortes, den gleichwohl seine Lage am Fluße vor den Soestern begünstigte, um so mehr bewundern, als das Schrecken vor den dämonischen Böhmen noch ganz neu war. Das einfältige Volk dichtete ihnen allerlei ungeheu're leibliche Beschaffenheit an, z. B. daß sie einen langen Schwanz wie die Katzen hätten, Mauern ohne

[1]) Chronic. Osnab. vug. a. a. O.

Leitern erklettern, und in alle nicht gewölbten Räume dringen könnten![1])

Seit drei Jahren geübt, Thürme, Burgen und Städte zu stürmen, und mitten durch überlegene Feindeszahl auf Beute auszuziehen, erbangten Lippstadts Bürger um so weniger, als auf ihren Mauern und Weichhäusern große Steinbüchsen und Bombarden, bedient von kundigen Geschützmeistern, standen; ihnen, auf die erste Kunde von der Gefahr, ihr wackerer Junker 80 Gewappnete unter dem Grafen von Limburg zugeschickt hatte, und zur Stunde der Noth auch selbst nicht ausblieb. Am 27. Juni mit gewaltigem Haufen vor der Südseite gelagert, versuchte Herzog Wilhelm von Sachsen mit den Böhmen und den Meißnern zuerst einen starken Thurm im Walle niederzuschießen, und so über den gefüllten Hauptgraben den Sturm anzubahnen. Aber die Lippischen Geschützmeister wußten die feindlichen Schüsse nachdrücklichst zu erwidern; die wehrhaften Männer schlugen die einzelnen Sturmversuche ab. Noch nach Jahrhunderten nannte man den Thurm zum Gedächtniß „den Böhmenthurm." Angriffe auch an anderen Seiten wurden so zeitig vereitelt, daß die erhitzten Böhmen nicht einmal zum Ansetzen der Leitern gelangten. Abgekühlt durch solche Gegenwehr, dergleichen Procopius Rasus mit seinen fanatischen Taboriten nur vor dem kleinen märkischen Bernau oder vor Wunsiedel gefunden; nach der Einbuße vielen Volkes, und dem Versuche, durch Brandpfeile die Stadt anzuzünden, was aber entschlossene Weiber vereitelten, trafen sie endlich die fürchterlichsten Anstalten zum Hauptsturm. Inzwischen war aber auch der junge Herzog mit 800 Reisigen kühn in die umlagerte Stadt gedrungen, und entflammte durch seine Gegenwart den Muth der Bürger so hoch, daß sie nach ihren Häusern sich nicht umblickten, die haftenden Feuerpfeile Weibern und Alten zu löschen überließen, und, hinter den Zinnen beharrend, den gedrängt Anstürmenden so viel Steine, Klötze und „eiserne Klöße" zusendeten, bis unter empfindlichem Verluste auch die Hartnäckigsten das Weite suchten. Es wird erzählt, ein Bürger, welcher fünf ruchlose Gesellen draußen bemerkte, die um einen geraubten Altarkelch doppelten (würfelten), habe aus einer Taraßbüchse mit einem geschleuderten Steine alle fünf Kirchenräuber zugleich niedergestreckt. Wie nun an kecken Ausfällen

1) Möller a. a. O. S. 180. Reimchronik S. 644.

der Erzbischof seines Hauptgegners Anwesenheit in der Stadt merkte, rathschlagte er mit den Kriegsfürsten, ob man die Belagerung fortsetzen solle? Vierhundert Todte hatten bereits ihr Grab vor den hohen Mauern gefunden; an tausend Leute waren verwundet; um nicht durch eigensinniges Verharren vor der kleinen Stadt die Kampflust abzukühlen und des Hauptziels zu verfehlen, beschloß man am 1. Juli den Aufbruch gen Soest. Siegesfroh sahen die Lippstädter den getäuschten Feind weichen, dankten Gott, und säumten nicht, gleich hinter den Abziehenden Mauern, Bollwerke und Gräben emsig wieder herzustellen.

Der Eindruck, welchen die glückliche Vertheidigung der schwächeren Bundesstadt hervorgebracht, erfüllte die besser vorbereitete, zahlreichere Bevölkerung Soests mit der freudigsten Zuversicht. Sie erkannte, daß die Stunde der Entscheidung eines seit des h. Engelbrecht's Tagen (1225) schwebenden Kampfs herannahe, und zwischen Untergang mit Weib und Kind oder ruhmvoller, unverkümmerter Freiheit keine Wahl sei! Solchen Todesmuth verspürten die Kriegsfürsten, als sie am Morgen des 2. Juli 1447 mit ihrem Gesammtheere, welches übertrieben auf 80,000 Mann geschätzt wurde, aber sicher 60,000 zählte, über Lohne vor die Stadt rückten. Sobald der Wächter vom Münster den Anzug erspäht hatte, mochten die Soester nicht drinnen furchtsam den Feind erwarten; sie zogen ihm selbst mit Karrenbüchsen aus dem Osthofer- und Elverickthore unter die Augen, und wichen erst nach mörderischen Schüssen, nicht ohne Verlust, hinter ihr Bollwerk. Mit den Ungeduldigen war ihr „lieber Herr", der Junker Johann, dem sein ritterliches Gefolge und auserlesene Bürger der märkischen Städte, sogar aus Wesel, freudig zur Seite standen. Als ihn seine Hofleute und zumal die Rathsherrn flehentlich baten, er möchte seine Person, die Hoffnung aller, nicht der belagerten Stadt anvertrauen, sondern, mit Hinterlassung seiner Mannen, vorher sich entfernen, hat er mit edlem Zorne erwiedert, „lieber wolle er eines ruhmvollen Todes sterben, als schimpflich fliehen, indem er diejenigen verließe, deren Beschützung er freiwillig übernommen." „Nicht die Mauern, sondern die Männer werden belagert," antwortete er Kleinmüthigen, welche die Mauern dem so mächtigen Feinde nicht gewachsen fanden.

Dicht an der nördlichen Seite der Stadt erhob sich das Jungfrauenstift der h. Walpurgis, das fromme Werk Erzbischof Reinolds, ein weitläuftiges festes Gebäude, das die Soester durch

Bollwerke mit dem nahen Thore verbunden hatten und mit Mannschaft und Geschütz besetzt hielten, damit nicht die Belagerer gefährlich dort sich einnisteten. Der Herzog hatte deshalb die Vertheidigung in Person übernommen; aber die Böhmen stürmten, gleich nachdem sie ihr Lager an der „Alten Wiese" aufgeschlagen, mit solcher Wuth den wichtigen Posten, daß aller mannhaften Gegenwehr ungeachtet unter herbem Verluste die Vertheidiger nur mit Mühe in die Stadt sich zurückziehen konnten, ihr Geschütz und den dort aufgestellten „Zeug" einbüßten; hart hinter dem Junker ward ein Fliehender niedergestochen. So doppelt empfindliche Lehre mochte jedoch ein Glück für die Belagerten sein, welche jetzt den Feind, der stracks im Kloster sich verbaute und seine Bombarden hinaufführte, nicht mit zu keckem Uebermuthe betrachteten. Deshalb traf denn Johann die besonnensten Abwehrmaßregeln; die zehn Stadtthore und Bollwerke wurden der Vertheidigung von je zehn erfahrenen Rittern mit den tüchtigsten Bürgern anvertraut, sie unterwiesen, wie sie in Noth einander helfen sollten; der Gefahr zunächst, leitete der Junker die Anstalten „am Buddenthurme", auf welchen die Böhmen aus dem Kloster ihre großen Büchsen vorzüglich richteten. So stürmten sie Montags den 5. Juli von dieser Seite, eben als der Klerus den Schrein des h. Patroklus um die Stadt trug und an vier Stellen das Evangelium las, um den Segen des Himmels für Soests Waffen zu erflehen; Steine von der Mauer fielen unter die singenden Schüler, die zwischen dem Schültingerthore und dem Kloster vorübergingen; das Feuern währte, bis am Abende die Feinde mit Geschrei ins Lager wichen. Am 8. Juli, einem sehr heißen Tage, hofften die Belagerer, wiewohl vergeblich, die Stadt mit Brandpfeilen anzuzünden; versuchten dann, eben so umsonst, von St. Walpurgis unterirdische Gänge nach der Mauer zu führen. Am nächsten Montage verspürte das zahllose Volk in der jahrelang verheerten Gegend bereits Mangel an Lebensmitteln, und lief weit nach ihnen aus. Als es folgenden Tages, 12. Juli, sein altes Lager verbrennend, bei Henriking (Hinerking) sich lagerte, folgten ihnen die Soester aufmerksam, und wiesen auch in den nächsten Tagen die von allen Seiten zusammenhanglos unternommenen Angriffe blutig ab. Ja sie wagten am 14. Juli einen Ausfall auf St. Walpurgis, und gedachten das Kloster wieder zu erobern; aber Entsatz aus dem Lager kam herbei und trieb die Stürmenden zurück, welche noch mit dem Entschlusse rangen, jenes

verehrte Heiligthum lieber selbst zu zerstören, und vom St. Johanniskirchhof aus dasselbe schonungslos zu beschießen anfingen.

Unter so schleppenden Vorgängen, die dem siegessichern Erzbischofe die herbste Enttäuschung weissagten, änderte sich draußen im Lager und unter den Fürsten die Stimmung merklicher. Herzog Wilhelm von Sachsen, als Vollzieher der kaiserlichen Gebote mit dem Adlerbanner des Reichs vor Soest gerückt, hatte wohl die freien Bürger von Osnabrück durch die Drohung, sie mit dem Executionsheer heim zu suchen, zwingen können, den Grafen Johann von Hoja, ihres vertriebenen Bischofs Erich seit 6 Jahren gefangenen Bruder, frei zu geben und ins Lager zu schicken,[1] so wie hungernde Gäste mit Speise zu versehen; aber die so hart umdrängten Soester vermochte er nicht einzuschüchtern. — Bereits murrten die Böhmen und die andern Fremden über mangelnde Kost und unbezahlten Sold, so daß der Hauptkriegsherr, schamvoller Verlegenheit auszuweichen, sich heimlich aus dem Lager entfernte. An solchem Tage war es wohl, daß man feindlicher Seits an Vermittlung dachte, Waffenstillstand anbot, und Junker Johann vor dem Walpurgerthore mit dem Grafen von Sternberg und andern Vornehmen über Frieden sich beredete. Nachgiebigkeit der Belagerten war aber jetzt am wenigsten zu erwarten; sie ließen es auf das Aeußerste ankommen. Bereits hatten ihre Büchsenmeister durch wohl gezielte Schüsse die Walpurger Schützen außer Stand gesetzt, und erneuerten ihre Versuche, das Kloster zu erobern, als sie am Montag Abend (18. Juli) aus dem Geräusch und Getümmel im Kloster, „der groten Bulderie und dem Timmern", inne wurden, man bereite einen Hauptsturm und fertige Leitern. Wirklich hatte der Erzbischof, rathlos über so unbeugsame Hartnäckigkeit der Empörer, unfähig, länger das Toben seiner unbezahlten Söldner zu ertragen, den Entschluß gefaßt, die reiche Stadt den Stürmenden preiszugeben. Gefahrvoll war solches Beginnen gegen tiefe Gräben, hohe Mauern, Thürme und Bollwerke, gegen eine Bürgerschaft und Besatzung, deren Todesmuth seit Jahren sich bewährt; aber die Hoffnung, einen so mächtigen Herrn, wie den Erben von Kleve, mit seiner Ritterschaft gefangen zu machen, und Beute- wie Mordgier an den wohlhabenden Bürgern zu sättigen, überwand jenes Bedenken. Obenein spiegelte Dietrich den noch Schwankenden vor:

---

1) Chr. Osnab. b. Meibom. II. p. 259.

drinnen ständen sich zwei Parteien feindlich gegenüber, wie denn wirklich ein erzbischöflcher, doch furchtsamer Anfang, vorhanden war. Wachsam und stille beobachteten die Soester während des Dienstags die ungewöhnliche Thätigkeit, das Schleppen und Laufen im Lager; Büchsen wurden selbst auf das Gewölbe der Klosterkirche gewunden, um von oben herab die Thürme der Stadt desto nachdrücklicher beschießen zu können. Niemand ergab sich in den Nächten der Ruhe; auf jeden Fall bedacht, stellten die Bürger längs der Mauer große Kessel, Braupfannen, mit kochendem Wasser auf, in das man Mehl schüttete. Die Soesterinnen hielten sorgsam das Gebrödel im Sieden und freuten sich ihrer todbringenden Kochkunst. Unsere Geschichte hat bisher fast ganz von den Frauen geschwiegen, und nur bei Gelegenheit der Gesetzgebung, der Hochzeitsgebräuche und des ungroßmüthigen Weiberkriegs ihrer gedacht. Ehrbar und fleißig im Hause, blieben sie dem öffentlichen Leben fern; wie von den besten Weibern überhaupt, ward von ihnen nicht geredet. Jetzt nun kam der Augenblick, in welchem jene altsassischen Weiber durch todesmuthigen Antheil an der blutigen Männerarbeit für Ehre und Leben sich verherrlichten; sie braueten zur glücklichen Stunde einen „Keut“, dergleichen die Böhmen schwerlich begehrten, so hoch sie sonst das Soester Bier schätzten, dessen Preis eine Inschrift selbst am Thurme der Moldaubrücke zu Prag Bürgern und Fremden lange ins Gedächtniß rief. Soest's Frauen rüsteten damals einen „Brei“ zu, dessen, als heimischer Kost, die Westfalen gegen Verächter, wie den Holländer Jost Lips, sich nicht schämten. — Auch schwere Steine vom aufgerissenen Pflaster, endlich Töpfe voll gestoßenen Kalks hielten die Argklugen bereit.

Daß es zu bitterm Ernste ging, ahnten denn auch die Herrn dadraußen. Sie schlugen am Abend des 19. Juli [1]) viele Ritter, an 700, unter ihnen Oesterreicher, (?) welchen Gert von Schüren, Klevischer Gesandter am Hofe des römischen Königs in Steiermark

---

[1]) Mittwochs vor Maria Magdalenen-Fest (22. Juli), das auf einen Freitag i. J. 1447 fiel, war nach Detmars Chronik a. a. O. S. II. S. 110 der Hauptsturm. Das Chron. Osnabrug., überall gut unterrichtet, gibt ebenfalls den 20. Juli. Möller a. a. O. S. 189 hat nicht die Zeitrechnung verstanden, da er Aposteltheilung (15. Juli) ansetzt. Vergl. die Inschrift am Walpurgerthore, von der bald zu reden ist.

noch i. J. 1450 aufrichtige Geständnisse entlockte; als einen der 700 auch den Grafen Konrad von Ritberg. Nur der löbliche Kriegsmann, Hermann Korff, genannt Schmiesing, Knappe, wollte von solchem Prunke nichts wissen.[1])

So war Alles gerüstet, den Todesreigen einander aufzuspielen, und schon Abends viel Volk beim Kloster versammelt, als in der dämmernden Morgenfrühe, Mittwochs, 20. Juli, um 3 Uhr die dreifach getheilten Haufen, unter ihren Bannern mit Geschrei den Gräben sich näherten, und auf die Vertheidiger der Thürme und Bollwerke heftig schossen, um Raum für die Anlegung der Steigleitern zu gewinnen. Aber längst hatten die Glocken auf allen Kirchen die böse Stunde verkündet, und dicht gedrängt, mit großen und kleinen Büchsen, mit Wehren aller Art, besonders mit Armbrüsten, stand das Volk auf den Zinnen. Wohl mag damals durch emsige Arbeit der „Pfeilschifter" jener unerschöpfliche Vorrath von Pfeilen beschafft sein, den der Reisende voll Bewunderung noch jetzt zu vielen tausenden in der gewölbten Halle über dem Eingang zum Münsterthurm betrachtet. Obgleich die Stadt ihr besonderes Rüsthaus, das „Blim (Bliden)- haus" beim Thyggen unweit des Bischofshofes hatte, so bewahrten doch wahrscheinlich die „Schützen", gläubigen Sinnes, gerade im Heiligthum des h. Patroklus, ihres ritterlichen Patrons, jene Fülle starker, befiederter Bolzen von Eichenholz, mit derbmassiver Spitze,[2]) denen sie mehr trauten, als den unhandlichen Büchsen. Und wahrlich sie versagten ihre Dienste nicht; Erzbischof Dietrich selbst, der verzweiflungsvoll seine Söldner zum Sturm trieb, empfing auf Schild und Helm, Ehrengeschenke seines Bundesgenossen, König Karls VII., drei Pfeile von einer „Bankarmbrust", welche ohne das französische Erz ihm das Garaus

---

1) Chr. Osnabr. a. a. O. p. 260. Gert von Schüren a. a. O. S. 69. 70.

2) Jener Vorrath, seit vielen Geschlechtsaltern von Reisenden geschmälert, beträgt noch viele Tausende; die untern Schichten sehen fast neu aus, so zumal die „Federn", etwas schräg gegen einander eingefalzte Blättchen von Birkenholz. Da erst gegen Ende des XV. Jahrhunderts die Handröhre beim Bürger in Brauch kamen, vermuthen wir, jene erstaunenswerthen Vorräthe seien zum Empfang der Böhmen und Kölnischen angefertigt worden, zumal für eine spätere Kriegsbedrohung solches Wehrmittel sich nicht mehr eignete. Ueber das Blimmhaus, die Kapelle St. Bonifacii s. Vorwerck a. a. O. S. 23.

gebracht hätten.[1]) Dennoch konnten die Belagerer aus der Ferne nicht verhindern, daß nicht die Sturmleitern, 1600 an Zahl, über die Gräben geschleppt und angesetzt wurden. Hie und da im weiten Umfange des Sturms, da Hunderte zugleich anstiegen, blickten die ritterlichen Steiger jubelnd schon in die Stadt hinein; aber Erzbischof Philipp's, des Wohlthäters, Werk, die Mauer, bewährte sich preiswürdig! Gemeinhin waren die Leitern, für vier Männer zugleich eingerichtet, zu kurz, und um so mörderischer konnten die über ihnen Gereiheten mit Fausthämmern, Aexten, Balken, Klötzen den Anklimmenden auf die Köpfe schlagen. Zumal reichten die Weiber hinter und unter den Männern so flink wuchtvolle Steine hinauf und bedienten endlich mit ihrem siedenden Gebrödel, mit glühend heißem Brei die Zudringlichsten so emsig, warfen ihnen auch die Töpfe mit gestoßenem Kalke so geschickt auf den Köpfen entzwei, daß unzählige, durch den Harnisch verbrannt, oder vor Hitze erstickt, oder mit geblendeten Augen von den hohen Leitern in den Graben hinab taumelten. Dort lagen Todte und Verwundete haufenweis; denn unter vielen waren die Leitern gebrochen, daß sie einander erdrückten. So verstummte der Jubel der Stürmenden, und gaben sie, jedoch erst gegen den hohen Mittag, die mörderische Arbeit an der Seite des Walpurgisstiftes auf. Aber auch auf dem unordentlichen Zurückweichen unterlagen noch viele den Schüssen der Bombarden und Armbrüste; der geistliche Herr Heinrich, Bischof zu Münster und Administrator zu Osnabrück, war schon niedergestürzt, als ihn ein starker Bürgersmann aus Osnabrück vom Rande des Grabens und des Grabes fortschleppte. Ebenso büßte mit Tod und Wunden keine geringe Zahl, welche die Leichen der Gefallenen oder die Verwundeten mit sich zu tragen gedachte; ja aus dem Kloster selbst, wo sie sich zu bergen vermeinten, wurden sie durch die Schüsse der Frohlockenden verjagt. Als auf dieser Seite das Verderben in den kölnischen Schaaren wüthete, und knirschend vor ohnmächtigem Grimme der Erzbischof auch die theuer bezahlten Böhmen fliehen sah; ward an andern Stellen des weiten Umkreises, zumal zwischen dem Grandweger- und Ulrichsthore, mit nicht minderer Herzhaftigkeit der Soester gestritten. Männer und Weiber wetteiferten überall in der rühmlichsten Ausdauer, obgleich

3) Chronik von Köln S. CCCX. b. auch Alb. Krantzii Saxon. ed. Francf. 1575. fol. Lib. XI. Cap. 31. p. 305.

am „Elverick" die unter dem Sturme mit Hauen und Stangen Arbeitenden beinahe eine Lücke gebrochen hätten. Während so unbeschreiblichen Getümmels in der Nähe der Mauern und Thore herrschte tiefe Stille in der innern Stadt; im Münster fleheten vereint Jungfrauen und Knaben den Schutzheiligen um Rettung der Heimath an.

Wahrlich kann die That des Volkes von Soest auch ihren Folgen nach sich mit dem Kampfe der Eidgenossen bei St. Jacob gegen die Armagnaks vergleichen. Sie schützte die Stadt vor einem Schicksale, welches nicht schrecklich genug gedacht werden durfte. In die stürmende Hand eines seit fünfzehn Jahren immer mehr erbitterten Oberherrn und seiner unmenschlichen Söldner gefallen, stand ihr ein grausameres Loos bevor, als dem goldenen Mainz, welches durch Verrath in die Gewalt seines hartsinnigen Bischofs gegeben (Octbr. 1462), seinen Glanz, seinen Reichthum und seine drei Jahrhunderte behaupteten Privilegien verlor; ein mitleidloseres Geschick, als Lüttich's, das Burgunds Ritterschaft unter den Fuß seines ungeistlichen Hirten beugte (1467); Soest hätte im J. 1447 Bardewieks Zerstörung (1189), Magdeburgs Untergang in Blut und Flammen, erfahren.

Ist den Nachrichten zu glauben, so erkauften die Bürger mit sehr geringer Einbuße an Menschenleben ihre Freiheit; sie zählten nur vierzehn Todte, während der Verlust des stürmenden Heeres 1528 Todte, verhältnißmäßig viel Verwundete betrug, und dem Zeitgenossen Gert von Schüren am Hofe des römischen Königs ehrliche Rittersleute sogar versicherten, während der ganzen Umlagerung seinen über 5000 Menschen erlegen.[1]) Eine bescheidene plattdeutsche Inschrift auf einer Steintafel am Walpurgerthore bewahrte der späten Enkelzeit der Altvordern That im Gedächtniß: „am Freitag nach St. Peter und Paul (1447) sei Erzbischof Dietrich mit den (namhaft gemachten) Bischöfen, Fürsten und Herrn, mit den Böhmen vor ihren Mauern erschienen; der Feinde Sturm sei am Mittwoch (Godenstag) St. Asindis (?) durch Junker Johann von Kleve und die Bürger abgetrieben worden."[2])

Nach so beschämendem Ausgange traf der vermessene Hochmuth des Erzbischofs, der durch mordgierige Ketzer die Rache an seinen

---

[1]) G. v. Schüren a. a. O. S. 70.
[2]) Westphalia 1825. S. 56.

katholischen Unterthanen vollziehen wollte, noch die verdiente Strafe. Das beispiellos verheerte Land bot selbst bei der Zufuhr aus den benachbarten gehorsamen Städten auch nicht den Unterhalt eines Tages; mit dem nahen 25. Juli, dem Tag Jacobi, lief die Dienstzeit der Böhmen ab. Keiner der Fürsten und Kriegsleute hatte Lust, noch einmal das Stück zu versuchen; aber mit drohender Geberde forderten die Böhmen ihren Sold für unverrichtete Arbeit. Donnerstag den 21. Juli lagerten die Haufen noch ringsum die Stadt getümmelvoll beieinander. Ein Theil der Böhmen war auch mit Herzog Wilhelm in Irrung gerathen; andere ließen sich mit dem bisher bekämpften Gegner in Kundschaft ein, und hätten beinahe die Partei desselben ergriffen. In unbeschreiblicher Angst, außer Stande, den bedingten Lohn zu zahlen, flüchtete Dietrich nach Gesecke; „die bösen Gäste hätten ihn im Felde erschlagen." [1]

Beim Herzoge Johann befand sich ein vornehmer Böhme, Gawyn von Schwaneburg (Schwamberg), welcher früher am Hofe Gerhards von Berg eine schwere Beschimpfung erfahren, indem die stolzen rheinischen Ritter ihn nicht für adlig geboren erachtet, und einmal seine Helmzier in den Koth getreten hatten. So schmählich verunehrt, ohne Genugthuung von Seiten des Herzogs, war der Böhme in Kleves Dienst getreten und stand als tapferer und verständiger Mann in Ansehen. Mit dem Grafen von Sternberg blutsverwandt, hoffte Gawyn durch diesen sich am Hochmuthe Bergs zu rächen, und leitete deshalb eine Zusammenkunft des Junkers von Kleve mit seinen vornehmsten Landsleuten ein, welche vor ihrem Aufbruche den gepriesenen Helden zu sehen und persönlich zu begrüßen begehrten. Donnerstags 21. Juli fand die Annäherung unter sicherem Geleite und im Gefolge weniger Ungeharnischten unweit Soest statt; Herr Gawyn verdollmetschte die verbindlichen Reden der Fremden, und es hätte nur eines Worts aus Johanns Munde bedurft, so traten die erzürnten Helfer des Bischofs unter das Banner des belobten Junkers. Großmüthig versorgten Soest's Bürger von ihrem Vorrathe die darbenden Fremden mit der letzten Kost, von denen dann ein Theil, unter des Grafen von Sternberg Führung, sogleich ins nahe Ravensbergische, zu Berg gehörig, aufbrach, um die Schmach ihres Landsmannes an Gerhards armen Unterthanen unmenschlich zu rächen;

[1] Chronik von Köln a. a. O.

die andern mit den Meißnern, Thüringern, Münsterländern, Osnabrückern und Kölnischen Freitags früh, den 22. Juli, die Haar hinanzogen und dann in getrennten Haufen den Weg in die Heimath suchten. Ihres Soldes, der Entschädigung für Pferde, Harnisch u. s. w., im Betrag von mehr als 200,000 Gulden, mußten die Böhmen verzichten, und überhaupt Gott danken, daß sie, unter dem Geleite der Fürsten von Hessen und Braunschweig, ohne Anfechtung die Straßen offen fanden. Die Lippstädter und Soester hatten die deutsche Welt überzeugt, daß der „Böhmen Bäuche so weich seien, als anderer Menschenkinder." Das dämonische Schrecken vor ihnen war geschwunden; auf der Heimkehr durch Niedersachsen und Thüringen fanden sie, wie durch Erfurts Bürgerschaft und Landfolge, alle Pässe so sorgsam und wehrhaft gehütet, daß sie fein säuberlich, ohne Landbeschädigung, auf dem Durchzuge sich verhielten.[1] Ohne das Fürwort fürstlicher Geleitsherrn möchte es den „Dravanten" des J. 1447 wie den „Armengecken" i. J. 1445 ergangen sein.

Der Rauch brennender Lagerhütten verkündete den Soestern, die harte Prüfung ihrer todesmuthigen Ausdauer sei gerad nach drei Wochen vorüber! Aber um bei möglicher Wiederkehr der Noth dem Feinde nicht den gefahrbringenden Angriffspunkt in St. Walpurgis zu lassen, zündeten sie sogleich das liebe Kloster nebst dem Propsteigebäude an, brachen alles Mauerwerk ganz in den Grund, und entschädigten im Frieden die frommen Schwestern durch einen stattlichen Neubau innerhalb der Ringmauer.[2] Wie unersetzliche Gegenstände der Verehrung aus der hohenstaufischen Zeit mögen durch so nothwendigen Entschluß vernichtet sein!

Aber so heftig erregte Gemüther konnten auch jetzt nicht lange ruhen. Schon in der Mitte des August 1447 verheerten die Soester mit dem Volk von Hamm und der märkischen Städte zur Vergeltung die Erndtefelder der Werler, fielen später in das Land Dellbrück ein, unterdessen die Hovestädter ihr Raubhandwerk in Soest's Gebiet fortsetzten. Ein Friedenstag, zu Mörs anberaumt, flößte so wenig Vertrauen ein, daß ohne alle Waffenruhe der Kriegsfuß, zumal mit den Hovestädtern, ununterbrochen dauerte. Die Erstreckung der Sühneversuche auf Ostern 1448 fruchtete eben

---

1) Annal. Erfurt. germanic. a. a. O. p. 1197—98.
2) Weddigen Magazin II. S. 297. Ann. Osnabr. p. 260.

so wenig; ja die Soester dehnten unverdrossen zur Pfingstzeit ihre Plünderungszüge weiter aus; nicht immer mit dem frühern Glücke, wie sie denn damals vor Belecke harte Stöße empfingen. Im Juni 1448, als das Getreide üppig in den Halm geschossen, zeigte sich der Erzbischof mit seinem Bruder von Münster, den Bischöfen von Minden und Hildesheim, seiner Ritterschaft und den nächsten verbündeten Herren nochmals in der Börde, ohne weitere Absicht, als den Segen der Feldfrüchte zu zerstören, welche der Soester ausgerücktes Geschütz nur in der nächsten Stadtflur zu schirmen vermochte. Gleich darauf mußte Werl entgelten; gern hätten die Soester wegen ihrer Bundbrüchigkeit auch die Dortmunder gestraft, deren Saatfelder bisher weniger gelitten. Deshalb rückte um die Mitte des September 1448 Junker Johann mit den Bürgern der märkischen Städte und dem Aufgebote Soest's zur Nacht vor jene Stadt, versteckte einen Hinterhalt im Busche, und lockte in der Frühe die Dortmunder durch Raub an Pflügern ins Feld. Alsbald blies das Lärmhorn und schlug der „Kur" (Thurmwächter) die Glocken; ungewarnt verfolgte der starke Bürgerauszug zu Fuß und Pferde die Weichenden, ward aber dann mit Schrecken gewahr, daß zwischen ihm und dem Stadtthore große Feindeshaufen sich bewegten. Hätte nicht der Kur mit gewaltiger Stimme herabgerufen, das Thor eilig zu verschließen, so drangen die Feinde mit den zuspät zurückfliehenden Hauptleuten und Bürgern zugleich in die Stadt. So kamen sie noch mit dem Verluste von 400 Gefangenen, unter ihnen die Pröpste von Bonn und Aachen, davon, welche die Obsieger im Felde theilten und froh heimzogen.[1]) Ein Versuch, mit Hülfe zweier Verräther zur Nachtzeit sich Hovestadt's zu bemeistern, von welcher Burg aus seit 14 Jahren den Soestern unsäglicher Schaden zugefügt war, führte die kecken Gesellen zwar bis in die Vorburg, mißglückte aber an der Wachsamkeit der Burgmänner im Schloße selbst. — Das war denn die letzte Unternehmung in der „Soestischen Fehde." Denn inzwischen war der alte Herzog Adolf am 19. Dezember 1448 in Wesel gestorben, nachdem er noch eine trügliche Tageleistung nach Düsseldorf erlebt. Erzbischof Dietrich hatte die vollste Ueberzeugung gewonnen, daß er alle seine Kriegsmittel gegen die Stadt erschöpft und sein Stift auf viele Jahre in Schulden gesteckt habe. Herzog Philipp von

1) Lesemeister Detmar a. a. O. II. S. 118.

Burgund bot unverdrossen seine Vermittelung, und diesmal verbürgte Dietrich aufrichtige Haltung der Waffenruhe. Da nun vom Papste Nikolaus V. im Herbste d. J. 1448 Kardinal Johann von S. Angelo, als Legat ins Reich geschickt, um das deutsche Volk zum großen Jubelablaß einzuladen, im Anfang des Januar 1449 in Köln anlangte, und auch Meister Nicolaus von Kuß, als gewandter Vermittler berühmt, willig dem schwierigen Geschäfte sich unterzog; wurde zuvörderst die Fehde bis auf den 4. Mai ausgesetzt, und eine Friedensversammlung auf der Brücke von Mastricht anberaumt. Hierher kamen am 18. April der päpstliche Legat Dr. Nicolaus von Kuß, der Herzog Johann, der Erzbischof Dietrich, „viele treffliche Männer" aus Burgund, auch Abgeordnete der Soester, und rathschlagten ernst über den Frieden. Aber die Frage um Soest war die schwierigste! Nimmer mochte Dietrich sich entschließen, urkundlich und für alle Zeit auf die Stadt zu verzichten; da nun dem Herzoge und den Bürgern eben so wenig zugemuthet werden konnte, den Preis ihres Kampfes hinzugeben, fanden die geistlichen Diplomaten eine Auskunft, welche einerseits den Stolz des Kirchenfürsten begütigte, anderseits die Freiheit der Stadt jeder unnöthigen Entscheidung des Augenblick entzog. Der Vorschlag, welchen beide Theile annahmen und am 2. April 1449 untersiegelten,[1]) und wie er der jubelnden Welt verkündet wurde, lautete: beide Parteien, der Erzbischof Dietrich und Herzog Johann übertrugen dem h. Vater Nicolaus V. den Ausspruch über alle ihre noch unerledigten Zwistigkeiten und hoben bis dahin alle Befehdung für ihre Person, wie für ihre Bundesfreunde und Vasallen auf. Als Freunde des Erzbischofs wurden die schon früher genannten Bischöfe, Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Herrn namentlich aufgeführt; als Helfer des Herzogs, der Bischof Rudolf von Utrecht, Bernhard, Edler Herr zur Lippe, Gerhard von Kulenberg, Graf Wilhelm von Limburg, Gawyn von Schwamberg, die märkischen Städte und Soest. Der Herzog gelobte für sich und seine Helfer, namentlich für Soest, dem Erzbischofe völlige rechtliche Genugthuung, und erhielt sie von Dietrich zugesichert. Gefangenschaften, Schuldforderungen, Raub, Brandschatzung, Todtschlag wurden, mit Ausnahme des während des Waffenstillstandes

[1]) Teschenmacher. Cod. dipl. n. LXXXIV. Vergl. G. von Schüren a. a. O. S. 75.

Geschehenen, gegen einander aufgerechnet. Als Obmänner des vorläufigen Friedens ernannte der Kardinal den Edlen Mann, den Damoiseau Gerhard von Kleve, Grafen von der Mark und den Dr. Nicolaus von Kuß, um, bis auf den Ausspruch des h. Stuhls, etwaige Händel zu schlichten." Als nun der Erzbischof seine Einwilligung in solche Entscheidung feierlich ertheilt und das Kölner Domkapitel, der Herzog Johann und die Bevollmächtigten von Soest eben so feierlich beigepflichtet, schloß der kurze Friedenscongreß mit äußerlich herzlicher Aussöhnnng der beiden Fürsten.

Nicht aus der Urkunde, sondern aus andern Nachrichten entnehmen wir das Wichtigste: daß der vorläufige Besitzstand anerkannt wurde; Johann von Kleve sich ausdrücklich nur der Entscheidung durch P. Nicolaus V., mit Einwilligung des Herzogs Philipp von Burgund, unterwarf; daß endlich der Abt zu St. Pantaleon in Köln bestellt wurde, die Ansprachen, Antworten, den Schriftwechsel, die Zeugenschaft der Parteien in bestimmten Fristen anzunehmen und dem h. Stuhle zu überantworten.

Fast ein Jahr verfloß, ehe die gegenseitigen Schriftstücke, nach Gerts van Schüren, des hochbetrauten Klevischen Dieners, Versicherung, von Seiten seines Herrn gegen 3000 Bogen! [1]) an den Abt von St. Pantaleon eingereicht, beglaubigt, und die Parteien vorläufig vernommen werden konnten. Als endlich die nöthigen Beweisurkunden und Deductionen von Kleve und von Köln in Rom angelangt, ruhete die Sache unter Papst Nicolaus V., [2]) und starb dieser darüber hinweg 24. März 1455. Sein Nachfolger, Kalixtus III. bis 1458, wie es heißt vom Erzbischof zu dessen Gunsten bearbeitet, erließ einen Spruch gegen den Herzog, der sich aber nicht darum kümmerte, „weil er nicht auf Kalixtus, sondern auf Nicolaus V. submittirt hätte, und Burgund's bedingter Rath und eigenhändige Unterschrift nicht eingeholt wären." Fast unbezahlbar waren die Entschädigungssummen, welche beide von einander forderten; der Erzbischof noch mäßig genug 22,438 (?) Gulden, Johann von Kleve eine Million 433,748 Gulden. [3]) Unter

---

1) Steinen I. S 372 nur 750 Bogen.

2) Möller in der S. F. S. 206. behauptet ohne allen Beweis, Nicolaus habe auf des Legaten Bericht Soest dem Herzoge von Kleve und seinen Nachkommen zuerkannt und K. Friedrich III. das Urtheil bestätigt.

3) G. v. Schüren S. 78.

schwebendem Prozeß, zumal die lateinische Christenheit eben um Konstantinopels Fall durch die Türken jammerte, blieb Soest unangefochten im Besitz von Kleve, hörten gleich die Kriege in Westfalen zu toben nicht auf. — Nach seines Vaters Tode erneuerte die Stadt die Huldigung an Herzog Johann, der durch Kraft Stecke auch die vierzehn Dörfer der Börde als Oberherr in Pflicht nahm. Johann übte ungehindert alle Rechte, die ihm die freiwillige Ergebung der Stadt zugesichert; den Bischofshof behielt als Erblehn die Familie von der Lake urkundlich bis 1482; auch das „Haus zum Stern“ scheint als „Richthaus“ dem Fürsten zugesprochen zu sein. Die Börde dagegen, mit Ausschluß Oestinghausens,[1] das mit dem Schlosse Hovestadt als „Amt“ von Kur-Köln behauptet wurde, verharrte in dem früheren Verhältnisse zur Stadt; doch hatte der unbarmherzige Krieg innerhalb so vieler Jahre eine Menge von Dörfern und einzelnen Höfen zerstört, deren Namen allein, nicht die kundlichen Stätten, auf uns gekommen sind. Selbst blühende Städte, wie das bischöflich Paderbornische Blankenrode unweit Stadtberge, sind verschwunden; über einzelne verschollene Orte um Soest ist nicht einmal geschichtlicher Nachweis zu führen, so genau sonst die Quellen einzelne Brandstiftung und Verwüstung berichten.

In sich gegangen über das allgemeine Elend, die Verödung des westfälischen Landes, die Gesetzlosigkeit, den traurigen Nachbarhaß und die Verwilderung des Volkes, bestrebte sich Erzbischof Dietrich i. J. 1452 im Herzogthum Recht und Gericht wieder herzustellen,[2] und gründete einen neuen Landfriedensbund, in welchem natürlich die abgefallenen Soester fehlen. Ein Erbverein zwischen Paderborn und Lippe und dem Herzogthum Westfalen, mit Einschluß sämmtlicher Städte, auf die vortrefflichsten Grundsätze, deren das Mittelalter fähig war,[3] erneuert Juni 1454, ließ den frühern Vorort der Engern seine dermalige Vereinzelung fühlen, zumal er mit den märkischen Städten als untergeordnet landsässischen noch keine staatliche Gemeinschaft pflegte. Schien der Prozeß an der römischen Curie, die mit der Aufmahnung der Christenhand gegen die Türken vollauf beschäftigt war, fast vergessen, so

1) S. d. Anmerk. 64. bei Seibertz I. S. 627.
2) Wigand Femgericht. S. 257. Urk. XX.
3) Gehrken a. a. O. und Westfalia S. 40. Urk. 75.

erinnerten doch lästige Zufuhrverbote und Handelsbeschränkungen die Soester an den Groll des Erzbischofs, der die Hoffnung des Wiedergewinns nicht aufgab, und in seinen Grundbüchern die „Rechte der kölnischen Kirche über die ungetreue Tochter" sorgfältig zu verzeichnen fortfuhr. Der vorenthaltene Besitz von Xanten war der zweite Zankapfel zwischen dem Erzstift und Kleve, den Herzog Johann, obgleich tief in die Kriege Burgunds, Frankreichs und Gelderns verflochten, fest im Auge behielt. Im Jahre 1460 hatte er seinem Geheimschreiber, Arnold Heymrick, Dechanten des Kapitels von Xanten, an Pius II. (Papst seit 1458), früher unter dem Namen Aeneas Sylvius als geistlicher Diplomat am Concil zu Basel, dann als Minister König Friedrichs III. mit den Reichsangelegenheiten innig vertraut, nach Rom geschickt; konnte aber dennoch nicht verhindern, daß der neue Papst i. J. 1462 ihm die Stadt Soest und das halbe Xanten absprach und dem Erzstifte zuerkannte.[1]) Auch diese Entscheidung verwarf der Herzog, „weil mit dem Tode Nikolaus V. das Compromiß erloschen sei," bis endlich d. J. 1464 die Ungewißheit des Besitzes, wenn auch nur vorläufig, beendete.

Dietrich von Mörs war nämlich am 13. Februar 1463 zu Zons gestorben, vergeblich bemüht, die Wunden, welche er dem Wohlstande seines Erzstifts geschlagen, auszuheilen. Ruprecht, Pfalzgraf bei Rhein, am 30. März 1463 einstimmig zum Nachfolger erwählt, beschwur willig den Beschluß des Domkapitels, „daß fortan kein Erzbischof ohne Beistimmung desselben einen Krieg unternehmen dürfe", und beeilte sich, ehe er noch von Rom bestätigt und in Köln eingezogen war, den Frieden mit Kleve herzustellen. Auf Grund jenes Vertrags von Mastricht, den der Kardinal von S. Angelo zu Stande gebracht, kamen der „Erwählte" und Herzog Johann am Pfingstdienstage 1464 überein, daß jeder von ihnen die Schlösser, Städte und Lande, als der Elect von Stiftswegen Kaiserswerth, Bielstein, Fredeburg, „Johann" die Stadt Soest mit allen demjenigen, was er daselbst und die von Soest seit der letzten Sühne bis auf den Tag der Erwählung Ruprechts binnen und außer Soest innegehabt, fortan gebrauchen, genießen und behalten solle."[2])

[1]) Kleinsorgen II. S. 282.
[2]) Nur ein Stück der plattdeutschen Urk. ist erhalten in G. M. de Ludolff. Var. Observat. forens. Wetzlar 1734. 4. t. III. p. 429. Vergl. Teschenmach. a. a. O. p. 308. Schaten t. II. p. 693.

Eine förmliche Verzichtleistungsurkunde über einen so heiß verfochtenen Gegenstand hat Köln nie ausgestellt, und die Kirche ihr unverjährtes Recht nie vergessen, obgleich i. J. 1486 auf dem Reichstage Kaiser Friedrichs III. zu Köln Johann II. von Kleve mit „etlicher Schwerheit" wegen Soests die Belehnung seiner Länder vom Reiche empfing.[1] Protestationen, selbst geheime Nachstellungen und Gewaltpläne seitens der Nachfolger Ruprechts dauerten noch im XVI. Jahrh. fort; noch vom Papst Alexander VI. mußte sich die Stadt Befreiung von der Excomunication, welche die Kölnische Kirche über sie verhängt, kostspielig erwirken, und noch i. J. 1502 stellte Erzbischof Hermann IV. die Behauptung als unumstößlich hin: „vermöge Sententien, Interdikt und Bann, so oftmals päpstliche Heiligkeit selbst gesprochen, gehöre die Stadt Soest sonder alles Mittel seiner Kirche."

Aber unumstößliche Thatsache war die Absonderung Soests von der weltlichen Herrschaft des Erzbischofs. Wie nun aus so ächt mittelaltrig schwankenden Verhältnissen wunderliche neue Beziehungen zu Kaiser und Reich sich entwickelten und formal bis ins XVIII. Jahrh. fortdauerten, werden wir in der Geschichte des „Niederganges" unserer Stadt wahrnehmen. Die sonderbare Berechtigung der Wissenschaft, gerade mit dem Siege Soests „über den mächtigsten Gegner, „der, nach dem Urtheil des kundigsten Zeitbeobachters, Aeneas Sylvius,[1] durch keine Gewaltmittel die empörte Stadt beugen konnte", die Periode ihrer höchsten Blüthe abzuschließen, leuchtet ein: die freie germanische Volksgemeinde, dem milden, doch zwangsvollen Joche der Kirche als Bürgergemeinde entwachsen, ging als erbliche landesfürstliche Stadt unausbleiblich ihrer politischen Unfreiheit entgegen, so bündig sie freireichsstädtische Privilegien verbürgt hielt.

---

1) Chronik d. St. Köln. LCCCXXXII. a.

2) Aen. Sylv. Germania. c. 23. in Schardii S. R. G. Giessae 1673. t. I. p. 232 „Oppido Susalensi, quod tempestate nostra, cum ecclesiae Coloniensi rebellasset, magnis obsessum copiis, quamvis Saxoniae dux Wilhelmus cum potenti manu Bohemorum — nulla vi superari flectique potuit,

Drittes Buch.

Soest's Niedergang und Verfall.

Von der Mitte des XV. Jahrh. bis auf das Ende der französischen Herrschaft. (1813.)

I.

Die Zeiten der Herzoge von Kleve Johann I., II. und III. bis zum Ausbruch der Reformationsstürme. V. J. 1464—1530.

Die Gründe der Abnahme und des Verfalls der Hauptstadt Engerns, unmittelbar nachdem dieselbe die höchste Kraft entwickelt hatte, lagen theils in den sittlichen Bedingungen der menschlichen Natur, theils in besonderen geschichtlichen Verhältnissen, theils griffen sie zusammen mit der Reihe allgemeiner Veränderungen im Schoße des deutschen Bürgerthums und der Weltlage, welche innerhalb von hundert und fünfzig Jahren die reichsfreien und mittelfreien Gemeinwesen, mit wenigen Ausnahmen, zur Unbedeutenheit herabführten. Zu den moralischen Gründen nothwendigen Versinkens rechnen wir besonders die politische Theilnahmslosigkeit und Trägheit, in welche plötzlich das selbstständig-thätigste Bürgerthum sich versetzt sah, nachdem es die seit zwei Jahrhunderten unermüdlich verfochtene Unabhängigkeit aufgegeben, und den Schutz der mächtigsten Landesherrschaft im nordwestlichen Deutschland gesucht hatte. Fortan brauchten die Bürger der tapfern, vorsichtigen Stadt nicht mehr persönlich vor Feindesnoth besorgt zu sein; das vereinte Haus der Herzoge von Kleve-Jülich-Berg und der Grafen von der Mark und Ravensberg, vertrat nachdrücklich seine Schützlinge und vermied sogar, dieselben bedenklich zu kriegerischer Anstrengung heran zu ziehen. So verlor ein bisher straff gespanntes Uhrwerk das bewegende Gewicht und stand still; so erschlaffte die Wehrkraft des mittelaltrigen Bürgers, seine Freude an den Waffen; so vergaß sich der Freiheitseifer, schlummerte die politische Wachsamkeit ein. Im behaglichen, trägen Genusse eines nur mittelbar gefährdeten Daseins verdickten sich die strotzenden Lebenssäfte. Erwerbslust, welche die Väter waghalsig über Land und Meer getrieben,

ruhte in den Enkeln; und indem sie von alterkämpftem Ruhme und geborgenem Geldkapitale unwirthlich zehrten, ohne zu beiden hinzuzufügen, merkten sie nicht die unvermeidlich sich nähernde Verarmung. Als darum mit dem Erlöschen ihrer Erbherrschaft die Zeiten wiederkehrten, in welche die Stadt mit Kraft für sich selbst einstehen sollte, war die Welt eine andere geworden, und Philipps von Heinsberg und des „Junkers Johanneken mit den Bellen" wehrhafte Stadt die Beute jedes kecken Soldatenhaufens.

Mit großer Klugheit und Schonung hegten und pflegten anfangs die Herzoge die willigen Schutzbefohlenen sie bestätigten umständlich alle Vertragspunkte, gaben die bündigsten Reversalien, schirmten die Stadt vor allen öffentlichen oder geheimen Nachstellungen. Sie vertraten dieselbe bei Kaiser und Reich, welche unter der Türkengefahr bis ins XVIII. Jahrh. nicht unterließen, Soest in der Reichsmatrikel als eine freie Stadt bedeutend zu veranschlagen. Solche Ungewißheit der Beziehungen zum Reiche brachte der Stadt Vortheil nach beiden Seiten; sie zahlte dem Herzoge keinen Antheil an der Reichshülfe, „weil sie bei sich selbst als ein Reichsglied angeschlagen war," und wurde als landesherrliche vom Herzoge beim Kaiser „verantwortet", wofür sie „aus sonderlichem guten Willen", ohne Rechtsgefährdung, mit kleinen Summen sich abfand. In ihrer Sonderstellung zu den Städten der Grafschaft Mark beharrten die Soester fast bis zum Tilsiter Frieden. Aber so wenig durch irgend auffällige Schritte die ersten Schutzherrn die ihnen freiwillig eingeräumten Gerechtsame mißbrauchten, gewöhnten sie doch das heranwachsende Geschlecht, ihre Bitten als unabweisliche Forderungen zu erachten, berückten allmälig das bürgerliche Bewußtsein, und hatten schon vor der Reformation eine gebieterische Haltung eingenommen, welche dem geschichtlichen Ursprunge ihrer Macht über die Stadt merklich widersprach. Wäre nicht aus den Letzlingen des klevischen Hauses in kläglicher Weise der Ahnen Geisteskraft gewichen, so möchten sie wohl, der bestätigten Pacten ungeachtet, eben so leicht die Bürger zu ihrem Willen gebeugt haben, als es den Erben aus Hohenzollerns Stamme gelang.

Doch während des Verlaufs des XV. Jahrh. verspürten die Soester nur die behaglichen Folgen ihres Abfalls vom Krummstabe; sie hatten, da es noch keine ständigen Steuern gab, so wenig Abgaben, als vor Kurfürst Dietrich; sie bauten zertrümmerte Heiligthümer, wie das Stift St. Walpurgis, zum Theil

mit Beiträgen des Sprengels und des Herzogs wieder auf, doch nicht mehr an der alten Stelle, sondern innerhalb der Stadt (zwischen 1454—1485; der hohe Chor war erst i. J. 1509 vollendet). An den gefahrvollen Wirren im Erzstift unter Ruprecht von der Pfalz (1463), und Hermann von Hessen (1473), so wie an dem geräuschvollen Reichskriege Kaiser Friedrichs III. von Neuß (1474—75), wo die Dortmunder ihrer Pflicht besonders freudig genügten, hatten sie, zumal bei der politischen Hinneigung der Herzoge zu Burgund, keinen Theil: dagegen sahen sie sich i. J. 1481 durch das Kapitel der Apostelkirche zu Köln in ihrem Münzrechte beirrt, und erst durch Papst Alexander VI. (vor d. J. 1503) von der Excommunication losgesprochen, nachdem Herzog Johann II., welcher i. J. 1481 üblich die Pacten erneuert, und in Soest einen feierlichen Lehnhof gehalten (1482), vom Kaiser, „obwohl mit etzlicher Schwerheit", die Belehnung mit der vom Erzbisthum abtrünnigen Stadt erwirkt hatte (1486). Wie Maximilian als römischer König die Soester i. J. 1489 zur Reichshülfe veranschlagt, und die Bürger, welche ja den Reichsadler im Wappen liebten, sich müßig solche Ehre gefallen ließen, schrieb auch der berühmte Reichstag zu Worms (1495) ihnen die Pflicht „eilender Hülfe" in Gelde zu.

Mit dem Schlusse des Jahrhunderts und mit Beginn des XVI. bemerken wir, bei äußerer Wohlfahrt, dennoch bedenkliche Zeichen des Verfalls. Die Zahl der in der Reihe der Bürgermeister wiederkehrenden Namen vermindert sich auf die Klepping, Menge, Klocke, Lünen und Dael, letzter zuerst um 1490 kundbar; das erschlaffte bürgerliche Gemeingefühl duldet es, daß, der streng demokratischen Formen unbeschadet, die reichen Salzbeerbten von Sassendorf, welche nach der großen Fehde in die städtischen Mauern gezogen sind, und das Haus „zum Stern" mit landesherrlicher Genehmigung zu ihren Versammlungen benutzten, als „Junker", als „Patrizier" immer ständiger an die Spitze der Verwaltung sich drängen, als „Herrn" sich über dieselbe stellen. Auch die Tradition, daß die Hauptstadt der Engren der Oberhof sei, von wo die zugewandten, die Töchter- und Schwesterstädte, Zugurtheile und Rechtsweisungen entnahmen, verdunkelt immer mehr; die Quelle bürgerlicher Weisheit versiegt; die sassische Themis verstummt, muß sich von jüngeren Gemeinwesen Auskunft erholen, wie i. J. 1505 von Hamm über die Herausgabe verstorbenen Guts, von Gerade und Heergewäte. Ein Vertrag mit den

märkischen Städten v. J. 1507 verpflichtete dann „Bürgermeister, Rath, die Zwölfe, welche vor den Rath gehen, Aemter und Gemeinheit" zur gegenseitigen Verabfolgung beweglichen und unbeweglichen Erbes. Bei solcher Selbstvergessenheit mochte der Stadtschreiber wenig „Weingeld" für Rechtsweisungen empfangen. — Auch in den Angelegenheiten der Freistühle offenbarte Soest beim Verfall der Oberstuhlherrschaft Kölns und der Ausartung der westfälischen Gerichte überhaupt, eine Unregelmäßigkeit und Willkür, welche dem Rathe zur Zeit besonnener Verwaltung als Stuhlherrn fremd geblieben. Die Freistühle mehrten sich, bei der Verminderung würdiger Geschäfte und dem steigenden Gelüste, die Bewohner der Börde zu brandschatzen; ja soweit verirrte sich Soests Freigraf i. J. 1497, daß er Bürger von Lübeck vor seinen Stuhl lud, „weil Kläger und Beklagte dem h. römischen Reiche und des Reichs Freigerichten unterworfen seien und in peinlichen Sachen kein anderes Gericht haben mögen."

Krankte unser ehrwürdiges Gemeinwesen an der Lebenswurzel, im Bewußtsein seines selbstgekorenen Rechts; so verkündete der Stadt Rückgängigkeit auch der unermeßliche Antheil an den hansischen Ereignissen. Der Friede zu Utrecht, welcher i. J. 1474 die Privilegien des Stahlhofs an der Themse und die Ueberlegenheit der deutschen Kaufmannswelt über England siegreich verbürgte, erwähnt nicht des uralten Bundesgliedes, Soests, als dabei thätig. An den letzten Triumph der allgemeinen Hansa reiheten sich dann bekannte weltgeschichtliche Dinge und innere Umgestaltungen im Reiche, welche den Verfall derselben, wie gleichzeitig des deutschen Bürgerthums, vorbereiteten. Zwar finden wir Soests Sendboten noch immer in ehrenvollem Range auf den großen Hansatagen bemühen sie sich durch Aufwand und Gepränge ihre „Olderen" (Committenten) würdig zu vertreten, und es den Bremern, Hamburgern und denen von Münster gleich zu thun; auch bildete ihre Schleswicker Brüderschaft noch immer den Mittelpunkt hansischer Interessen der „zugeordneten Städte, zumal nach Kölns Niederlage im Frieden zu Utrecht; aber auffallend ist, daß wir unter den 49 Kaufleuten, welche der Czar Iwan Wassiljewitsch im Jahre 1494 „während des guten Friedens" im Kaufhofe zu Nowgorod überfiel und so grausam mißhandelte, zwar Bürger von Münster, Dortmund, ja von Unna und dem winzigen Breckerfeld, aber keinen von Soest finden, dessen Altvordern drittehalb Jahrhunderte

früher den deutschen Verkehr bis Smolensk angebahnt hatten. Anderseits bleibt es ein denkwürdiges Zeichen wiedererwachter Lust zum Handel oder der Aufmerksamkeit auf neue Zeitungen, daß, unter der Kunde von der Entdeckung der neuen Welt, i. J. 1495 Rath und Gemeinde von Soest beim Herzoge von Kleve darauf antrugen, das Bett des Soestbaches und der Ahse für Fahrzeuge von 10—12 Last bis Hamm schiffbar zu machen, um so vermittelst der Lippe den Rhein bei Wesel und den Ocean zu öffnen. Geld war schon zusammengebracht, aber die Strommühlen und der Widerspruch Kölns und Münsters traten entgegen. — Blickte nicht träumerisch und in rührender Naivetät der Krämer am Soestbach nach der neuen Welt, während er doch nur in der Form des päpstlichen Ablasses und mit landesherrlichen Genehmigung für die Schwesterstädte in Livland steuerte, (im Jahre 1507) welche der gepriesene westfälische Landsmann, Herr Wolter von Plettenberg, noch gegen die „ungehuren, vorbolgen kletterschen" Russen schirmte?

Das XVI. Jahrhundert begann mit ernster Gefährdung durch Köln. Hermann IV., der sonst friedliche Erzbischof hessischen Stammes, beeinträchtigte die Freistühle der abtrünnigen Stadt, erklärte i. J. 1502 rund heraus: „durch Sententien, Interdict und Bann, so päpstliche Heiligkeit selbst gesprochen" beweisen zu können, daß Soest sondern alles Mittel seiner Kirche gehöre, und wagte um Pfingsten 1505 in Verbindung mit seinem Vetter, Wilhelm den Mittlern, Landgrafen von Hessen, mit Landesaufgebot und im Einverständniß mit einer Bürgerpartei drinner, sogar einen nächtlichen Anfall. Aber die verabredete Stunde des Oeffnens wurde versäumt; ein gefangener Söldner verrieth den Anschlag, ehe die gedungenen oberländischen Knechte herbei kamen, die dann um Salzkotten meuterisch lagerten, und nur bewirkten, daß die Bürger sorgsam ihre Befestigungswerke herstellten. Auch hatte der Erzbischof nicht unterlassen, allerlei böses Volk den Bürgern auf den Hals zu hetzen, wie Hildebrand Gogreven „im Grund to Assinkhusen" unweit Brilon, welchen erst unter der Regierung des Kurfürsten Philipp von Oberstein (seit 1508) das Verderben ereilte. Denn im J. 1512, als der Reichstag Maximilians zu Köln einmal wieder zur Ordnung und Gesetzlichkeit mahnte, und im Oberlande manches adliche Raubnest fiel, zogen die Soester, mit Genehmigung des Erzbischofs, 7000 Mann stark, mit vielem Geschütz gegen Hildebrand, „ihren Feind," verheerten die Gegend ringsum, verbrann-

ten das Schloß, und kehrten freudig mit ihrer Beute heim. Das war der letzte Strauß der Bürger im Stil der Väter!

Inzwischen wuchs dem Landsherren nur Macht zu. Der junge Prinz Johann kehrte eben von Soest, (wo er, in Ermangelung einer fürstlichen Residenz nach dem Verfall des Bischofshofes und der Verleihung des Bischofsplatzes an Meister „Bartlecks" Erben, beim Gastwirth „im Zuckerberge" gewohnt,) durch die Grafschaft zurück, als er die Kunde vom Tode seines Schwiegervaters, Herzog Wilhelms von Jülich und Berg vernahm und alsbald die reiche Erbschaft antrat. Wir erwähnen der bürgerliche Herberge des Herzogs deshalb, um zu zeigen, daß Soest, früher so oft durch das Hoflager und die dauernde Anwesenheit der Erzbischöfe ausgezeichnet, auch nicht vorübergehend als Residenz des Landesherren Vortheile gewann; die Fürsten wohnten auf kurzen Besuche gewöhnlich bei den Bürgermeistern; auch die geistliche Verwaltung des westfälischen Sprengels von Köln mit den Sendgerichten des Propstes, das Offizialat wandte sich später nach Werl; das Kapitel von St. Patroclus, an dessen Spitze wir i. J. 1502 noch einen Grafen, Dietrich von Nuenar finden, sank mit dem Abfall von seiner glanzvollen Bedeutung als hohe Prälatur des Erzstifts, ohne das der stiller werdende Stadt irgend an Ersatz ward. Dazu verödeten die schrecktichen Seuchen der nächsten Jahrzehende die volkwimmelnden Gassen; die Pest v. J. 1517 rafft in wenigen Monaten gegen 4000 Einwohner Soest hin; ja i. J. 1520 (1521) sollen allein im Kirchspiel von St. Paul, dem „adligen," ihrer 840 gestorben und der Gesammtzahl der in allen sieben Kirchspielen Begrabenen gegen 8000 gewesen sein. Wiederum forderte die „Schweißsucht" v. J. 1529 namhafte Opfer.

Herzog Johann II., gleich kriegerisch wie maßlos ausschweifend in der Geschlechtsliebe, daher „Kindermacher" genannt, starb am 15. März 1521, und sein Sohn Johann III., schon i. J. 1516 mit Jülich und Berg belehnt und längst selbstständig, — wie er denn i. J. 1515 den Grafen Hermann von Wied zur kölnischen Kur befördert, — säumte nicht, am 24. September 1522, die Pacta ducalia auf dem Rathause zu vollziehen.

Bereits offenbarte sich aber auch in den niederrheinischen und westfälischen Landen jenes bürgerliche Unbehagen und der unruhige Geist, welcher dann, von der reformatorischen Bewegung erfaßt, sich vorherrschend in die kirchliche Richtung warf. In Köln mußte

ein getümmelvoller Aufstand der Zünfte und die Hinrichtung ungetreuer Senatoren die alte demokratische Verfassung wieder befestigen (1513—1514); dagegen ward Soest's nächste Nachbarin, Werl, für ähnliche Erhebung blutig gestraft, ihr altes Recht umgestoßen, und durch den Kurfürsten eine Zwingburg vor der Stadt erbaut. Nicht übel Lust zeigte Hermann, Kleves früherer Schützling, sein Glück auch an Soest zu versuchen, dessen inneren Zerwürfnisse ihn einladen mochten. Denn offenbar waltete auch hier innere Mißstimmung gegen den Rath, welcher sich bemühete, die etwa um d. J. 1450 wieder aufgerichtete Gemeindeverfassung in Vergessenheit zu bringen, nur zum Scheine, wie zu Dortmund längst geschah, die wählbaren Aemter jährlich umsetzte, die Vertreter der Zünfte und der Gemeinheit, Zwölfer und Großrichtleute, für sich zu gewinnen wußte, und den „Herrn" spielte. Die Magistratur ergänzte sich aber überwiegend aus der Zahl von reichen Familien, welche abgeschlossen die Körperschaft der Salzbeerbten bildeten, und mit Genehmigung des Herzogs i. J. 1517 das Haus zum Stern, einst öffentliches Eigenthum, dann landesherrlich als Gerichtshaus, für ihre Zusammenkünfte überbaut hatten. Im gedachten Jahre gehörten zur patrizischen „Gesellschaft zum Stern" die Bockum, genannt Dolffs, die Dael, Klepping, Menge, Esbeck, Greve, Kubeck, Walraven; wahrscheinlich auch die Varssem, Grönbe, Twiweler, Klocke, Krane, Michels, Ritberg, Friesenhausen und die Gropper, welche zumal in den Reformationsstürmen bedeutend hervortreten. Die in nüchternen Jahrhunderten abgeschafften „Köstten" „Gifte und Gaben", waren, wie fast in allen niederdeutschen Städten, zur Schmälerung des Stadthaushalts und bürgerlicher Gleichheit wieder herkömmlich und die Zahl einträglicher Stellen vermehrt worden; persönliche Beliebtheit bei den „Herrn" entschied die Verleihung städtischer Nießbräuche, der Waage u. s. w. Ein blühendes Patriziertthum wucherte um so eher auf, als man von Seiten des Raths jenes Palladium des freien Gemeinwesens, die Schraae, unsichtbar gemacht, die als die „neue" in 83 §§. seit der Schutzherrlichkeit von Kleve den veränderten Gesellschaftsbedürfnissen angepaßt war. Einige Jahre später beschuldigte man der „Stadt Diener und Schreiber", Meister Jasper van der Borg, arglistiger Entwendung jenes heiligen Gesetzbuches, welches in bündiger Form der Gemeinde „uraltes Recht lesen ließ." Während die aus den Zünften hervorgegangenen Zwölfer und die Kurleute ihre tribunitische

Gewalt willig hingaben, boten sich allein die ehemaligen Burrichter, die Hoverer, jetzt Kapitäne genannt und mit der Aufbewahrung des Rüstzuges und der Bürgerwaffen, wie mit der Anführung der St. Patroklusschützen betraut, als bewußte Vertreter der niederen Bürgerschaft gegen Anmaßung und Bedrückung, welche der Alte und der Neue Rath in gemeinsamen Interesse über das freie Volk verhängten, und darin sowohl durch den Klerus als durch die Landesherren geschirmt wurden. Wir begrüßen diese niederen Tribunen als Bahnbrecher der kirchlichen und politischen Emancipation, wie in fast allen hansischen Städten.

Sonst aber bot Soest in den nächsten Jahrzehenden noch immer das Bild eines reichen, sogar üppigen und selbst die neuen Künste pflegenden Geminwesens, wenn auch in Folge veränderter Bedürfnisse und Handelsbeziehungen der Gewerbfleiß sich vermindert hatte, zumal der Wollenweber, jener ursprünglicher Ernährer des hansischen Großhandels, und statt des früher fabrikartig betriebenen Handwerks die Arbeit für den kleineren Markt getreten war. Bemerken wir doch selbst wieder jene bäurische Vorliebe der alten Sosaten für Ackerbau und Gärtnerei, welche in früheren Jahrhunderten der zünftigen Industrie, der Unruhe des Landkrämers und des reisigen Kaufmanns gewichen. Wir möchten behaupten, daß schon um 1520 das Geldkapital, eine müßige, einheimische Kaufmannschaft, neben den altberechtigten Aemtern, gegenüber den unzünftigen Krämern und Kleinhandwerkern, als des Stahlgadumbs zugehörigen (der Gemeinheit), die aktive stadtbürgerliche Kraft ausmachten, mit Anschluß der Menge, welche vom Ertrage ihrer Felder und Gemüsegärten lebte. — In Bezug auf die feineren, geistigen Lebensthätigkeiten bemerken wir, daß zwar die allgemein geehrte oder gefürchtete Universität von Köln in der Stadt der Engern wenig Nacheiferung erweckte, dagegen die weltveredelnde Kunst der Schüler Gutenbergs, der Koelhof und Zell, wie die der von Eicks und Hemleben, am Soestbache zu schönen Wettstreite aufriefen. Schon vor dem J. 1523 hatte Soest seinen sinnreichen Nic. Schulting, welcher in der saubersten Art, mit scharfen Lettern, auf schönem Papier mancherlei ältere Werke, auch Tagesgeschichte, Gedichte, selbst von Petrarcha, druckte. Berühmter als der Aldus von "Sutatium, nobile Westphaliae oppidum" ist der fruchtbare Maler und Kupferstecher, Heinrich Aldegrever, auch Trippenmeker genannt, (geboren zu Soest um 1502, gestorben allda 1558 – 60),

welcher, bei Albrecht Dürer in die Schule gegangen, in der Reformationszeit seiner lieben Vaterstadt Kirchen und Patrizierhäuser mit jetzt leider kaum auffindbaren Werken schmückte. Der Meister begann schon in der katholischen Zeit, wie das Altarblatt in dem Kleppingschen Seitenchor von St. Peter, zum Gedächtniß der Einkleidung einer Jungfrau des Geschlechts zu St. Walpurgis, und andere zerstreute Tafeln lehren. Er war des engern Westfalens Holbein, Callot und Hogarth, Portraitmaler, wie der Herzoge von Kleve, so des „Propheten von Münster", und hat zugleich mit trefflichen Humor in der Weise der sogenannten Kleinmeister unzählige Kupferstiche geliefert, welche uns das derbsinnliche, reichprunkende, fröhliche Zeitalter in Bürgeraufzügen, patrizischen Hochzeiten, Musikantengesellschaften, in bizarrer Mode, leibhaftig vergegenwärtigen. Jene Junker und Großbürger Soests aus der ersten Hälfte des XVI. Jahrh. hatten Geld und Lust, so kostbare Kunst in ihrer Heimath zu pflegen; die nächstfolgenden Geschlechtsalter verloren Liebe und die Mittel, so schönes Erbe auch nur bei sich zu bewahren. Freilich blieb der verarmte Kleinbürger des XVII. und XVIII. Jahrh. an verfeinerter Genußsucht hinter den Vätern zurück; dagegen ward er aber sittenreiner und ehrbarer. Denn Westfalens „reichste Stadt" verkündete, wie wir nicht dem Daniel von Soest allein entnehmen, Stockung und sittliche Fäulniß der üppigen Säfte, welche erst das arme, nüchterne Jahrhundert gegenseitiger Wachsamkeit der kirchlichen Parteien heilsam wieder mischte.

Um uns das äußere Bild unserer Stadt kurz vor und unter den Reformationsstürmen zu vervollständigen, blicken wir auf Georg Brauns sogenanntes Städtebuch, welches mit seinen sorgfältig gezeichneten Abrissen zwar erst i. J. 1581 erschien, aber doch für Soests räumliche Gestaltung und dessen Bauwerke um ein halbes Jahrhundert früher zurückversetzt. Noch drängt sich hinter bewässerten Gräben, festen Mauern, zahlreichen Wehrthürmen und hohen Doppelthoren, zumal der „Elverickspforte mit ihrem geräumigen doppelten Zingel, der damals schon verschollene Hauptsitz des Freistuhls, die dichtere Masse der Häuser, ohne merkliche Lücken und Baumgärten, zusammen; nur im östlichen Theile der Stadt vom nibelungischen Schlangenthurm an bis zum Osthover Thore, welches um d. J. 1535 zierlich erneuert wurde, tritt spärlichere Bebauung heraus; nicht um St. Thomas und am

Bischofsplatze, wo i. J. 1568 eine starke Feuersbrunst zuerst aufräumte. Im südöstlichen Theile waltet an den Bürgerhäusern die leichtere Bauart in Holz vor; dagegen um den Kern der Stadt, von St. Paul an, um das Münster, am Steingraben bis zum Nöttenthore, zeigen sich mehr zinnenartig gegiebelte Steinhäuser. Mächtige Kirchen und zahlreiche Spitzthürme, noch ungebeugt durch das Alter, noch unverwittert, da sie erst kaum dreihundert Jahre zählen mochten, überragen, wie das riesige Gemäuer des Jungfrauen-Hospitals (der Kluse), die in behaglicher Regellosigkeit angelegten, thatsächlich schon damals der Mehrzahl nach kothigen Gassen. Alle Klöster, Kapellen und Pilgerhäuser stehen noch; stattlich erhebt sich neben dem Münster und der Olden Kerke St. Georg; Maria zur Wiese reckt zwei ungleiche Nadeln hervor. Schon aber gürten nicht unzierlich eingefriedigte Gärten mit Lusthäusern den äußeren Graben; wir zweifeln jedoch, ob schon vor der Jacobipforte, links, der weitläufige „Lilien" und „Rosengarten" des Geschlechts von Dael prangte, welchen Theodor Höpingk, der gelehrte Jurist und Heraldiker, in seiner Jugend, um 1600, bewunderte, den aber die Kriegsnoth schon vor d. J. 1636, so wie alle andern Prunkgärten, in Ackerland und Schweinetriften umwandelte. — Ueber die Bevölkerung Soest's wagen wir keine bestimmte Angabe; sollten wir sie nach den unsicheren Zahlen der in der Seuche Gestorbenen abmessen, so behalten wir um d. J. 1530 noch immer 20 bis 25000 Seelen. Als Wappen der Stadt galt noch der altfränkisch gezackte St. Peters-Schlüssel, welchen der Apostel auf dem reichen älteren Stadtsiegel in der Hand führte.

II.

Soest unter der kirchlichen Bewegung bis auf das Aussterben der Herzoge von Kleve. 1530—1609.

Von den äußeren Weltbegebenheiten in Kaiser Maximilians letzten und Karls V. ersten Regierungsjahren war unsere Stadt wenig berührt worden, wennauch noch in der berühmten, maßgebenden Reichsmatrikel von Worms (1521) zu 20 Mann zu Roß und 120 zu Fuß, gleich Hamburg, veranschlagt. Gewiß nicht ohne Aufregung, doch wie die meisten hansischen Binnenorte, ohne thätigen Antheil, hatten die „Schleswickerbrüder" den riesigen Kampf

betrachtet, welchen Lübeck mit den wendischen Seestädten gegen den hochfahrenden Dänenkönig, Christian II., so ruhmvoll hinausgeführt; erschienen ihre Sendboten doch sehr ehreifrig auf dem unruhvollen großen Hansatage in Lübeck (4527). Mit Herzog Johann III., welcher i. J. 1525 auf dem Rathhause ein feierliches Lehngericht gehalten, standen die Bürger leidlich; zu seinem Danke hatten sie „aus gutem Willen" im Februar 1530 ihm für die Händel mit Geldern vierhundert Goldgulden „gethan und hergestreckt"; da wurde mit dem Ablauf des Epochenjahres des Augsburgischen Bekenntnisses auch die Stadt der Engern in den Strudel der reformatorischen Bewegung hineingerissen.

Es ist hier nicht der Ort, den nothwendigen inneren Zusammenhang jener weltgeschichtlichen Ereignisse zu beleuchten; wir erinnern nur, daß Soest's Bürger schon im früheren Mittelalter unbeschadet ihrer Frömmigkeit und thätigen Bruderliebe den Klerus als Werkzeug des Erzbischofs mit Argwohn betrachtet und schon Jahrhunderte früher der Erwerbsucht desselben auf Kosten der allgemeinen Wohlfahrt Grenzen gesetzt hatten. Der Abfall von Köln und die dauernde Unsicherheit vor den Nachstellungen des mächtigen Kurfürsten mußten den Widerwillen, welchen die Soester mit allen hansischen Schwestern theilten, noch steigern, und den Blick auf Gebrechen des geistlichen Standes schärfen, auch ohne daß derselbe zu so scharfen Tadel besonders Anlaß gab, als es anderwärts z. B. in Stralsund geschah. Zwar erkennen wir aus einem Artikel, welcher, schon im stürmischen Jahre 1531 der wieder aufgefundenen Schraae angehängt, aber erst i. J. 1548 unter der Sorge vor dem Interim in milder Form zur Gesetzeskraft gelangte (§. 113 der St. S.), daß grobunsittlichen Geistlichen die kirchliche und bürgerliche Behörde durch die Finger zu stehen liebte, und mag der Lebenswandel der Mönche und geistlichen Schwestern, wie zumal der Beghinen in der Kluse, nicht erbaulicher als anderwärts gewesen sein. Aber nicht sowohl an den Sitten des Klerus, und, wenn auch häufig unbefriedigt vom römischen Gottesdienste, doch nicht unmittelbar am Dogma, nahm der verarmende Bürger Anstoß, als an der Beeinträchtigung seines häuslichen Gedeihens, seines Gewerbes durch Uebergriff der geistlichen Mitbewohner. Ohne Ziese, selbst wenn sie in Bürgerhäusern wohnten, ohne Verpflichtung zu wachen und zu graben (d. h. an der Befestigung zu arbeiten), schmälerten die geistlichen Personen durch Acker- und

Gartenbau, Hopfenzucht und mannigfaltigen Erwerb, dem mittellosen, besteuerten Kleinbürger seine tägliche Nahrung. Ferner mehrte sich, bei der Zahl der Kleriker, durch Erbfälle und Renten, durch Testamente, Memorien und Benefizien, der Reichthum in todter Hand, und schwächte die Stadt, deren Wohlstandsquellen auch außer dieser gewinnsüchtigen Betriebsamkeit der Hierarchie ohnehin versiegten. Endlich war der Rechtsgang in „rechten Sachen" zwischen Weltlichen und Geistlichen die ärgerlichste Störung des ruhebedürftigen Bürgerlebens, und Raub und Brand außerhalb Soest eine herkömmliche Folge verschleppter Händel, unangesehen die Mühen und Kosten, welche weitere Berufung, nach den Irrgängen des kanonischen Rechts nach sich zog.

Vergegenwärtigen wir uns nun, daß die Gemeinden, aufgeregt durch die fieberhafte Bewegung, welche seit Maximilians letzten Jahren der deutsche Staats- und Gesellschaftskörper in allen seinen Theilen verspürte, auch die politischen Gebrechen schärfer ins Auge faßten, und, zum alten Freiheitsbewußtsein erwacht, die Bevormundung durch die „Herren" immer unerträglicher fand; daß man auch in Soest die merklichere Verarmung, — schon aber standen Häuser „ungezimmert" (öde und verfallen) — der eigennützigen Verwaltung des genußsüchtigen, übermüthigen Junkerthum zuschrieb; und daß letzteres, in der Sorge vor dem Ausbruch des Sturmes, aus natürlicher Politik mit der Kirchengewalt gegen die Neuerer sich verbündete, so wundern wir uns nicht sowohl, daß auch Soest zur Auflehnung gegen das weltliche und kirchliche Joch sich ermannte; sondern vielmehr, daß erst so spät und so besonnen Maß haltend der vielfach motivirte Unwille und Haß offen sich bethätigte.

Schon hatte in Niedersachsens bedeutendern Städten ein geordnetes neues Kirchenthum sich angebahnt, und die nahen westfälischen Gemeinwesen Osnabrück, Minden, Paderborn, besonders Lippstadt, in Kleves getheiltem Besitze, gewaltsame innere Erschütterungen und Umwandlungen erlitten. Schon wankte selbst Lübecks, des starren Hauptes der Hansa, Rathsherrschaft und alter Glauben; schon flog die Augsburgische Bekenntnißschrift tausendfältig durch alle Welt, und schickten die protestantische Stände zum Gegenbündniß sich an; als man noch in der Kathadralstadt des Erzstifts Köln, unter Vorsitz des sonst milden Erzbischofs Hermann von Wied, die Ketzer zum Scheiterhaufen verdammte, (September

1529); der dortige Rath „Köpfen und Ersäufen derselben als bewährtes Mittel empfahl," und Dortmund wie das engere kölnische Westfalen, ungestört beim Alten verharrte. Aber Soest nachbarlicher und kaufmännischer Verkehr in die Ferne hatte schon um 1526 auf eine neue Zeit vorbereitet und im Geheim, wie es heißt, waren angesehener Einwohner, selbst patrizischen Herkommend, wie Johann Kubeck und Johann von Holtum, mit den unzufriedenen Hoverern und Zünftlern, als Eidgesellen, in „Johann von Arnsbergs" Hause zusammengetreten, theils um die alte Verfassung herzustellen, besonders aber um der evangelischen Lehre den Weg zu öffnen. Wie in Lübeck fanden sie jedoch so starren Widerstand, daß erst i. J. 1530 die Knaben Abends auf den Straßen und vor den Häusern zum schweren Verdruß des Stiftsklerus, deutsche Psalmen zu singen begannen, und Johann Kelberg zu St. Paul, dem „adligen Kirchspiel" als „lutherischer Predikant" mit Beifall der Menge sich hören ließ. Als der Strafeifer der katholischen Geistlichkeit nichts fruchtete, ungeachtet der Rath ihr den Schild hielt, berief das Kapitel einen geeigneten Mönch aus Köln zum Predigtstuhle in der „Alten Kirche", dessen Worten zu bekämpfen, die evangelisch Gesinnten mit Hülfe des Dr. Gerhard Hecker, eines warmen Anhängers der neuen Lehren, den Johann von Kampen aus Osnabrück zur Stelle schafften, und mit zwei andern Genossen, — vertriebenen ehemaligen Augustinermönchen, verabredeten am 21. Dezember 1530, dem St. Thomastage, dem kölnischen Streittheologen beim Kirchgange den Weg zu vertreten, und auf der Kanzel zur Controverse zu bringen. Aber die Sache blieb nicht geheim, weshalb die beiden Bürgermeister, Johann Gropper und Albert Greven, sich mit einigen andern Rathsherren zur bestimmten Stunde in die Alte Kirche begaben, den Johann von Kampen auf dem Wege zur Kanzel durch die Stadtdiener greifen und ins Gefängniß führen ließen. Solche Gewalthandlung in der Kirche, vor dem aufgeregten Volke, gegen Rechtsbrauch und die Soestische „Habeas corpus Acte", daß kein Bürger innerhalb oder außerhalb der Stadt handfest gemacht werden dürfe, es sei denn bei „scheinnender That" (in flagranti), sondern erst an dreien gemeinen Klagetagen vorgeladen, und mit dem Rechte verfolgt werden müsse: empörte die Anwesenden; sie entrissen ihren Prediger den Schergen, schlugen in der ganzen Stadt die Sturmglocke, als sie erfuhren, die Bürgermeister hätten aus eigenem Entschlusse den un-

gesetzlichen Befehl ertheilt, und umlagerten, mit Keulen und Spießen bewaffnet, das Rathhaus, wo die Körperschaft der Herren mit den Zwölfen sich beriethen. Der anfängliche Starrsinn der Patrizier steigerte begreiflich den Aufruhr, so daß am folgenden Tage beide Bürgermeister mit fünf Rathsherren gefangen abgeführt, und, Letztere etwas früher, Erstere dagegen nicht eher losgelassen wurden, bis das gesammte Stadtregiment in die Duldung einiger lutherischen Prediger gewilligt. Aber die Bürger begehrten vollständige Freiheit des Gottesdienstes „nach Inhalt des Augsburgischen Bekenntnisses", erboten sich Namens ihrer Prediger zur öffentlichen Disputation, und als die Kapitelherren und übrigen Kleriker, am 23. Dezember aufs Rathhaus geladen, sich dessen weigerten, mußte Alter und Neuer Rath und die Zwölfer jene als überwunden erachten, und ihnen Messe, Vigilien, Anrufung der Heiligen und Übriges verbieten. Inzwischen wuchs, unter dem leidenden Widerstand des Klerus, die Zahl der luterischen Prediger und ereigneten sich ärgerliche Herausforderungen zu Disputationen und öffentliche Schmähreden; in allen Kirchen herrschte das Jahr 1531 hindurch ein tumultuanischer, regelloser Gottesdienst, bald deutsche Messe, bald vollständiges Rituale nach den Vorschriften der protestantischen Kirche, bis, da die Ueberzeugung der Mehrzahl der Einwohner dem römischen Dogma sich entschieden abneigte und die Partei der Altgläubigen wenig Energie zeigte, die Herren, damit nicht heillose Anarchie in kirchlichen Dingen einrisse, zur Annahme einer allgemeinen Gottesdienstordnung nach sächsischer Vorschrift ihre Bestimmung gaben. Denn in besonnener Weise hatten die Reformatoren zu Soest sich zeitig mit den Theologen zu Wittenberg und am kurfürstlich-sächsischen Hofe in Verbindung gesetzt, dort Ermuthigung geholt und endlich den M. Gerhard Demingk aus der bangen Stadt Lippe berufen, welcher eine Kirchenordnung verfaßte, sie den ersten lutherischen Gottesgelehrten in niedersächsischen Landen, wie dem M. Hermann Bonnus in Lübeck, vorlegte und die gebilligte durch den berühmten Johann Ballhorn, (dessen Name früher und später in Soest wurzelnd erscheint und keineswegs ein spöttisches Andenken verdient) zu Lübeck i. J. 1532 in den Druck gab.

Zwischen diesen kirchlichen Vorgängen hatte sich die verwandte Richtung der bewegten Zeit geräuschloser vollzogen, die politische. Die Kapitäne (Hoverer) traten alsbald mit ihren

Patroklusschützen in ihre alterthümliche Stellung als Tribunen zurück, gingen kühnlich vor den Rath, klagten über die offenkundigen Gebrechen des Gemeinwesens, über Verarmung des Volkes, Steuerfreiheit der römischen Geistlichkeit; forderten Rechnungsablegung, eine neue Waage, Reform des Stadthaushalts und zumal die Auslieferung der Bürgerrechtsurkunde, des „Plebiscits", der Schrae, deren Vorenthaltung man Meister Jasper Schuld gab. Der hatte sich jedoch klüglich durch die Flucht gerettet, obgleich er sonst den Widerwillen gegen die Hierarchie mit der Gemeinde theilte, und so ward denn das verschwundene Palladium nicht allein wieder sichtbar, sondern am 11. October 1531 unter, wahrscheinlich unfreiwilliger, Genehmigung des gesammten Raths, der Frände, Richtleute, Zwölfer, mit „Artikeln" gemehrt, welche die „Fründe" von Aemtern und Gemeinheit „verramet und gekoren" hatten. Zwar erfolgte schon damals die feierliche Eintragung derselben in die „Neue Schrae"; doch lernen wir jene Artikel erst in ihrer abgeschwächten Form, im Schreckensjahre des Interims (1548), kennen, als der katholische Landesherr, in Soest anwesend, einen Receß zwischen den streitenden Parteien herbeinöthigte. Obgleich wir aus der gemilderten Abfassung ahnen, wie gebieterisch sie i. J. 1531 gelautet haben mögen; charakterisiren wir dieselben im Allgemeinen nur dahin: daß die Steuer- und Ziesefreiheit der Geistlichen aufgehoben, ihre bürgerliche Betriebsamkeit und Erwerblust beschränkt, die persönliche Freiheit gesichert, und den Aemtern wie der Gemeinheit (den Unzünftigen, Stahlgadumbs gehörigen, deren Rechte wahrscheinlich der verloren gegangene §. 19. feststellte) die hochdemokratische Befugniß ertheilt wurde, „so oft sie wollten, auf dem „„Selle"" sich zu berufen", der Stadt Nutz und Bestes zu berathen, und durch Vermehrte (d. h. durch ein Mehr erkorene Abgeordnete) dem Rathe ihr Gewerbe geziemlich vorzutragen, der dann darüber Rücksprache halten und im Falle der Unverwerflichkeit den „Fründen" Folge leisten, auch Siegel, Briefe und altes Herkommen, wie die „Fründe" bei sich auf dem Selle fänden, gültig erachten solle." So endete gesetzlich die Bevormundung der Zünfte durch die Morgensprachherren, die allmälig auch in Soest sich einschlichen; nur waren die Emancipirten weit entfernt von dem Großmuthe, ihre ausschließlichen Rechte den Bewohnern der Börde gegenüber fallen zu lassen.

Bei so denkwürdiger Erneuerung mittelaltriger Gemeinde-

verfassung drohete aber dem kirchlich Errungenen zunächst ein Stillstand. Herzog Johann von Kleve, ein Herr von nicht hervorstechenden Geistesgaben, verspürte selbst die Lust, in seinem Staate zu reformiren, zumal seit er i. J. 1528 seine Tochter Sibylla dem Kurprinzen Johann Friedrich von Sachsen vermählt hatte. In Folge vielfacher Unruhen in seinen Städten reihete sich an ein verheißliches Mandat vom Juli 1530 ein Reformationsedict im Sinne des Erasmus von Rotterdam, vom 11. Januar 1532, dessen Tendenz Luther als gleich „böß evangelisch", wie „bös teutsch" bezeichnet, und welches in seiner Halbheit dem Ungestüme am wenigsten zusagen konnte. Als der Herzog nun vernahm, daß die Bürger von Soest nicht allein die aus seinen andern Städten, wie Lippstadt, verjagten „Irrlehrer" aufgenommen, sodann auch um Ostern 1532 ihre selbst gemachte Kirchenordnung veröffentlicht, den Johann von Gent, einen frühern Mönch, auf des sächsischen Hofes und Luthers Empfehlung zum Superintendenten bei St. Peter, sowie Prediger an allen übrigen 6 Pfarrkirchen berufen hätten; glaubte er ernster einschreiten zu müssen. Denn ein Landtag in Wickede, Ende Januar 1532, „um die Ketzerei der Soester auszurotten", und die Anwesenheit der märkischen Städteboten in Soest, hatte das Volk nur noch mehr gereizt. Auf Johanns gemessenen Befehl vom September 1532, ihre Kirchenordnung zu verwerfen und die Seinige anzunehmen, antwortete der Rath unter dem Einflusse der herrschenden kirchlichen und politischen Partei mit Beziehung auf die fürstlichen Häupter der protestantischen Kirche, und erklärte rund heraus: Soests Altvordern hätten die Herzöge von Kleve, mit Abschüttelung des Joches Erzbischofs Diedrichs von Köln, als Herren ihrer Stadt, ihrer Güter und Leiber erwählt, und sie würden Johanns Herrschaft willig anerkennen; indessen stände ihm keine Gewalt über ihre Gewissen zu; er möge daher gegen ihre verbürgte Freiheit nichts versuchen; sie seien übrigens bereit, sich ihres Irrthums durch seine Geistlichen überführen zu lassen. Indem sie gleicherweise die Häupter des schmalkaldischen Bundes um Schutz baten, suchte zumal Kurfürst Johann zu vermitteln; aber der Herzog faßte zunächst die schwächeren Lippstädter mit Gewalt an, ängstigte sie durch Versperrung aller Zufuhr und der Landstraßen, und bereitete ein ebenso unhaltbares Reformationsedikt vor (April 1533), nachdem er am 20. März desselben Jahres von unserer Stadt unter dem herkömmlichen Reverse zur

Türkensteuer 1000 Goldgulden erhalten. Doch brach kurz vor Ostern 1533 die Erbitterung der Gemüther in der widerwärtigsten Art aus, und führte kurz darauf blutig die endliche Katastrophe herbei. Wir wagen nicht zu entscheiden: ob die Anhänger des alten Glaubens, ermuthigt durch den Landesherrn, absichtliche Störung des Gottesdienstes veranlaßten, um bei entstandenem Auflauf den rächenden Arm des Herzogs herbeizuziehen; oder ob die Vorfechter des Protestantismus, unzufrieden mit der Halbheit ihrer Zustände und der drohenden Anwesenheit des katholischen Klerus, mörderische Nachstellungen und Drohungen erdichteten, um im listig motivirten Volksaufruhr mit einem Schlage der lästigen Gegner sich zu entledigen. Die unselige Religionsentzweiung und die Parteiwuth hat schon damals die Wahrheit so verdunkelt, daß wir, auf beiden Seiten die Erbgebrechen der menschlichen Natur erkennend, beide Parteien beschuldigen dürfen. Genug der Superintendent fand im Münster auf der Kanzel ein Säckchen Pulver, oder andere Symbole der Verfolgung und Beschimpfung, (einen Sack mit einem Feuerbrande, einem Ei und einem Stein); klagte beim Rathe über die Schmähreden der „Päpstlichen", worauf dieser den vor sich berufenen Domherrn und Vicaren das schwächliche Geständniß abnöthigte, sie hätten an der neuen Ordnung nichts auszusetzen, und der Bürgermeister Johann Esbeck ihnen Maßregeln ihres Verhaltens vorschrieb, damit Ruhe und Eintracht endlich wiederkehre. Begreiflicherweise mußten die Prälaten hinterdrein die aufgenöthigte Aenderung aller ihrer Verhältnisse verwerfen, zumal die Zumuthung des Superintendenten, den neuen Gottesdienst selbst zu besuchen. Kanoniker und Vicare, größtentheils ausgewichen, trugen ihre Erbitterung nach Köln oder an den Hof des Herzogs, jedoch ohne durch ihre dort erwirkten Drohbriefe die Bürger zu schrecken, welche durch den Rath erklärten, die einzige Bedingung der Rückkehr sei die Annahme des Augsburger Bekenntnisses.

Aber die „Herren" im Rathe, keineswegs einverstanden mit dem Volkswillen, glaubten gleich darauf eine Zügellosigkeit, welche sich bei Verpachtung der neuen Waage fünf der entschlossensten „Eidgesellen", unter ihnen der reiche Gerber Johann Schachtrop, im Weinhause erlaubten, indem sie alten Gebrauchs eine freie Zeche forderten und am Kämmerer sich vergriffen, zur Herstellung ihres Ansehens benutzen zu müssen. In voller Versammlung einigte man sich zur strengsten Ahndung des an sich unbedeutenden Vergehens

und ließ in der folgende Woche erst die vier anderen Unruhestifter in den Stock legen, dann auch Meister Schachtrop, welcher eine peinliche Verfolgung nicht für möglich gehalten und deshalb die Gelegenheit zur Flucht versäumt hatte. So ereigneten sich denn Auftritte, welche neben dem Gräßlichen den Schimmer der Romantik an sich trugen, und als Märtyrerthum aufgefaßt, der jungen Kirche das Siegel aufdrückten. Im Kerker durch verfängliche Fragen und Peinigung zum Geständniß gebracht, als wollten sie ihre katholischen Mitbürger „kloppen" und deren Gut gemein machen, erkannten die Gefangenen, was ihnen bevorstände, suchten Seelentrost bei ihren Geistlichen, und traten in Fesseln vor das Rathstribunal, welches Bürger zu Roß und zu Fuße, in blankem Harnisch umringten. Die Entschuldigung ihrer trunkenen Thaten, und ihr Flehen um ein gerechtes Urtheil blieb kraftlos; zum Tode bereit, wie wohl keines Verbrechens geständig, zogen sie unter frommem Gesange durch die erschütterte und weinende Menge zur Gerichtsstätte, und alle drängten sich, den ersten Schwertschlag zu empfangen, bis man dem Meister Schachtrop den Vortritt gönnte. Wir dürfen uns der nun folgenden Scene nicht abwenden, weil sie das damalige Geschlecht characterisirt. Der Scharfrichter that ein Fehlhieb, „indem man ihn seitens der Freunde der Opfer trunken gemacht", verwundete jedoch den Unglücklichen im Rücken, der darauf zur Lebenshoffnung plötzlich erwachte, weil alter Sitte nach der Bruch des Stricks oder der verfehlte Schwertstreich dem Verurtheilten Gnade erwirkte. Mit der Kraft der Verzweiflung entriß der starke, wiewohl heftig blutende und noch gebundene Mann den Henkern das Schwert, rang mit ihnen einen grauenvollen Kampf, hielt das zweite Schwert als guter Fechter sich vom Leibe, nachdem er die Handfesseln mit den Zähnen gelöst, bis dem entsetzlichsten Gebalge und der Mißhandlung des Zertretenen der „Gerichtsherr", erschrocken über die drohende Geberde und das Geschrei der Umstehenden, „es seien offenbare Gerichte Gottes," ein Ende machte, und den Verstümmelten frei geben ließ. Mit seinem Siegeszeichen, dem Schwerte in der Hand, nach Haus getragen, und dem Arzte übergeben, starb der Märtyrer gleichwohl folgenden Tages; seine Leiche wurde unter ungeheurem Zudrange und lauter Wehklage bestattet, und das erbeutete Richterschwert nach seinen Willen auf die Bare gelegt. Aber die Folgen der obrigkeitlichen Härte erwiesen sich nicht segensreich, obgleich die Richter auf Bitten von

dreihundert Matronen und Jungfrauen die vier anderen begnadigt und nur mit Verbannung bestraft hatten. Die Angst vor dem erstarkten Volke trieb die Bürgermeister und katholischen Rathsherren zum Fluchtgedanken, als um Pfingsten im Weinhause ein neuer Tumult entstanden; voll Hoffnung auf den Herzog und den Grafen Simon von der Lippe, welche inzwischen ihrer gemeinsamen Stadt durch Absperrung und Hunger zur Ergebung auf Gnade und Ungnade zwangen, verließen am 6. Juli 1533 die Bürgermeister Johann Esbeck und Tönis Menge aus dem neuen Rathe, mit ihren Söhnen ihre Stühle und die Stadt: Georg Schlüter, der weltliche Richter, dann aus dem alten Rath Johann Gropper, der Vater sehr namhafter Söhne, und Albert Grewe nebst Tönis Dolfs und andern vornehmen vereideten Rathsglieder, auch der Freigraf Gobel Hesse, folgten alsbald. Als die treulos Ausgewichenen auf die Ladung ihrer zurückgebliebenen Amtsgenossen nicht wiederkehrten, und die gerichtliche Untersuchung kund that, daß sie ohne Grund die Stadt einer Verschwörung gegen ihr Leben beschuldigten; sie ferner fortfuhren, mit gehäßigen Anklagen das Ohr des Fürsten zu umlagern, jedoch auf einem zweiten Landtage zu Wickede (17. September 1533), dem Johann persönlich beiwohnte, nichts erwirkten; endlich noch drei Herren davon flohen; mußte die verwaiste Stadt für sich selbst sorgen. Ihre Feinde selbst erkannten „daß sie sich nicht verblüffen ließen" (Vorblufferiari), und aus dem mönchslateinischen Spruche wohl gelernt hatten: „welche Grabglocke demjenigen geläutet würde, der vor Drohungen stürbe." Mit vorsichtiger Beachtung der lübischen Rechtsformen und hansischen Satzungen, und unter Erneuerung ihres Eides, bewiesen die gebliebenen Rathsherren, jene seien keinesweges mit Gewalt entsetzt, sondern vielfacher Vergehen, wie des Anfalls der Börde mit fremden Söldnern, überführt; erwählten dann unbeirrt mittelst neuer Kurherren den Johannn Kubeck zum Bürgermeister, andere, keineswegs aus der Zahl des Volks, aber muthige Anhänger der jungen Kirche, an Stelle der fehlenden Rathsglieder, endlich den Johann von Holtum zum weltlichen Richter.

So war denn Soests Eintritt in die protestantische Kirchengemeinschaft eine unbestrittene Thatsache und auch in den Bördedörfern das Pfarramt mit Glaubensgenossen besetzt; in allen Kirchen und Kapellen ruhte der öffentliche römische Gottesdienst, wenn man auch wohl friedlichen Mönchen und Priestern die stille Feier ihrer Messe

nachsah. Die einmal vollzogenen Ereignisse konnten am wenigsten Gesandtschaften zwischen dem Herzoge, welcher das wohlvertheidigte Soest nicht anzugreifen wagte, und dem Eidam in Torgau rückgängig machen.

Freilich dürfen wir nicht erwarten, daß jene unermeßliche Erschütterung und Umgestaltung fast tausendjähriger Verhältnisse ohne Gewaltthat, Selbstsucht, vielfache Unsittlichkeit und Losgelassenheit von der herkömmlichen Moral, statt fand. Innerhalb Soests Mauern und auf der Börde trug das Leben das Gepräge einer durch und durch revolutionären Zeit. Privatleute, wenn sie in ihren selbstischen Angelegenheiten nicht gleich Recht erhielten, schickten der Stadt Fehdebriefe (1533); der flüchtige Freigraf beschädigte, beraubte und warf auf freier Straße „unser armen Wichter" nieder; die gräulichen Dinge, welche gleichzeitig in Münster sich ergingen, zuckten auch durch unsere Stadt. Wir verhehlen es nicht: manches unsaubere Element hatte sich eingeschlichen, und anstößige Persönlichkeit verfolgten unter den Deckmantel der religiösen Ueberzeugung die unlautersten Zwecke. Die schnelle und formlose Verheirathung „entlaufener Mönche" mit Klosterfrauen und halbgeistlichen Beghinen, welche weltlustig wie zu St. Walpurgis, oder in gemeiner Lüsternheit wie in der „Kluse", die lästigen Fesseln sprengten, und ohne Scheu mit den Männern verkehrten, durfte wohl den strengen Katholiken als schamlose Gräuel erscheinen, und sie in dem Wahne bestärken, nur Heuchelei, Gotteslästerung, bürgerlicher Ungehorsam und grobe Sinnenlust seien die Triebfeder der kirchlicher Auflehnung. Dazu nun hie und da Angriffe auf das Eigenthum, communistische Tendenzen der Massen; ungeachtet des redlichen Widerstandes der „Kapitäne", förmliche Raubzüge gegen die Klöster innerhalb der Stadt und der Börde; „Fressen und Saufen" auf Kosten der eingeschüchterten Mönche und Nonnen, Entwendung der heiligen Geräthe, Kirchenbrechen und vandalische Verstümmlung alt verehrter Kunstgegenstände, wie im Münster und an dem schönen Marienbilde über dem Südportale der Wiesenkirche; ferner die Uneinigkeit unter den Predigern selbst, welche, den reichen Pfründnern verächtlich, weil sie um ihr karges tägliches Brod fast betteln mußten, einander der Irrlehre beschuldigten und vertrieben; endlich auch das anstößige sittliche Leben vornehmer Förderer der Umgestaltung, welche, einmal über religiöse Bedenken kühn hinausgeschritten, unbekümmert, wie zu geschehen pflegt, auch der

öffentlichen Moral trotz boten. Der Ausdruck eines so vielfach motivirten Hasses und Abscheus gegen die „Ketzer" war der „Daniel von Soest", ein dialogisirtes, dramatisches Spott- und Schandgedicht, welches, wie es heißt, auf Antrieb der Gropper, von Gerhard Haverland, Guardian der Minoriten verfaßt, i. J. 1534 im Druck erschien, und, abgesehen von handgreiflicher, giftiger Uebertreibung und seiner mehr als burlesken Form, dennoch ein denkwürdiger Beitrag zur Sittenschilderung jenes Jahrhunderts bleiben wird. Daß aber unzweifelhaft ein tiefes Element, ein wahres religiöses Bedürfniß seitens des ungestümen Volkes sich geltend machte, lehrt erstens die schnelle und dauerbare Neugestaltung und die innere Befriedigtheit, welche den endlichen Sieg davontrug; dann die geistige, wissentschaftliche Veredlung des aufwachsenden Geschlechts; drittens ein besonnenes Maßhalten und eine kräftige Ermannung mitten unter Scenen eines wahnsinnigen Fanatismus, welcher zumal in Westfalens Städten in den Jahren 1534 und 1535 um sich griff.

Die lateinische Schule beim Domkapitel hatte gelehrte Jugenbildung um so weniger fördern können, als der vorwaltende hansische Erwerbsinn dieselbe für überflüssig erachtete. Dagegen mahnte schon der vierte Artikel der neuen Kirchenordnung i. J. 1532 an Errichtung einer höheren Bürgerschule, und veranlaßte die Forderung der Prediger und der Gemeinde den Rath, sich bei Melanchthon um einen „ehrlichen, wohlgelehrten, sittlichen Mann als Regenten der Schule" zu mühen. Ein solcher erschien denn noch i. J. 1544 aus Wittenberg, und eröffnete die neue Anstalt, deren Gedeihen jedoch das Interim auf einige Jahre unterbrach. — Das gräuliche Reich der Wiedertäufer im nahen Münster stand auf seiner blutigen Höhe, als von den ausgesendeten Propheten des „Königs" ihrer acht, selbst der berüchtigte „Seher," Johann Dusenschuer, vor dem Rath in Soest erschienen, die Aufnahme ihrer himmlischen Botschaft begehrten, und, glimpflich abgewiesen, nachdem der Wortführer zum Zeichen unsühnbaren Krieges seinen Mantel und eine Münze mit dem Wappen des „Königs von Sion" vor die Füße des Bürgermeisters geworfen, nach dem Markte sich wandten, um das Volk anzureden. Doch kaum hatten sie den Mund geöffnet, als die Stadtschergen sie packten, in Fesseln legten, und nach ausgestandener Pein vor das Osthoverthor zur Enthauptung führten. (23. October 1534.) Auch in dem nächsten Jahre fuhr der Rath,

gewiß einverstanden mit jener Versammlung hansischer Theologen in Hamburg (1534), fort, unerbitterliche Strenge gegen der Wiedertaufe verdächtige Mitbürger jedes Standes, besonders gegen Einwohner und Prediger auf der Börde, zu üben, und erhielt so das verführbare Gemeinwesen frei von jenem gefährlichen Gifte. Auch fehlte es nicht an scharfer Rüge öffentlicher Aergernisse. Als Herr Johann von Holtum, Weltlicher Richter, und als der muthigste Bahnbrecher der lutherischen Lehre bezeichnet, durch Liebhaberei für die antike und moderne Kunst des Nackten so weit sich hinreißen ließ, daß er, noch vor seiner viel bespöttelten Heirath mit der „verlaufenen Nonne", (der „Jungfer Stine", der großen Beguine) nackt mit einem schönen Weibe dem Meister Heinrich Trippenmeker (Aldegrever) zur Abconterfaiung saß; wurden beide vor den Rath entboten, und mußten mit Geld büßen. — Aus der Beharrlichkeit der Abgeordneten Soest's auf dem verhängnißvollen Hansatage zu Lübeck im Sommer 1535, welcher den Bürgermeister Jürgen Wullenwever und seine stolzen Pläne stürzten, mögen wir jedoch weniger auf kluges Maßhalten in politischer Beziehung schließen, als auf ein zählebendes Junkerelement, welches, wie in allen Hansastädten, unbegreiflich schnell nach jeder Niederlage sich wieder geltend machte, und im Rathskörper Soests seine Stärke aus geheimen Anhängern der katholischen Kirche zog. — Indem aber der Soester Rath des „großen Bürgermeisters" Absetzung betrieb, verleugnete er seinen eigenen Ursprung. — Wie zweideutige Bestandtheile im Rath sich auch regen mochten: der Volkswille gestattete keine rückgängige Bewegung in kirchlichen Dingen. Selbst Kurfürst Johann hatte im Herbste 1534 bei seiner Rückkehr von dem ersten Zuge gegen Münster in Soest selbst die Ueberzeugung von dem „ordentlichen Zustande" gewonnen, dieselbe seinem unzufriedenen Schwiegervater eröffnet (19. October 1534); darauf der Stadt das sächsische Kirchenritual mitgetheilt; er mahnte als der vertriebene Klerus, nach der Unterdrückung des Reichs von Münster, den Kopf wieder muthiger erhob, wohlmeinend dem Herzoge von harten Beschlüssen ab, (Mai 1536), „weil die Bürger nach dem Beispiele anderer hansischen Städte leicht dem Schmalkaldischen Bunde sich beigesellen könnten." Betroffen ließ Johann seine Ordination ruhen, konnte nicht hindern, daß die Stadt ihren zweiten Superintendenten, Johann Brixius aus Norden, auf den wichtigen Bundestag nach Schmalkalden (Februar 1537) abordnete. Wohl nur des Eidams

Rücksicht für den grollenden Schwiegervater hintertrieb die Aufnahme Soests in die Schutzconföderation der protestantischen Stände: obenein starb Johann im Februar 1539, und unter seinem Sohne und Nachfolger, Wilhelm dem Reichen, schienen die bangen Verhältnisse entschieden günstig sich zu wenden.

Der neue Landesherr bestätigte, zu Soest anwesend das Pactum ducale v. J. 1544 ohne irgend einen Widerspruch (17. Februar 1540,) empfing im Juni desselben Jahrs gegen üblichen Revers tausend Goldgulden als freiwilligen Beitrag zu den Münsterschen Kriegskosten, und eine Fräuleinsteuer; gestattete nachsichtig auch in anderen Städten den stillen Fortgang der neuen Lehre, weil er des Beistandes seiner Unterhanen im kühnen Erbstreite mit dem Kaiser Geldes wegen nöthig hatte. Darum entfaltete denn besonders Soest das Banner protestantisch-reichsstädtischer Freiheit: ohne Bedenken erlaubten i. J. 1541 „Bürgermeister und Rath, Zwölfer, Ämter und Gemeinheit" zweien Judenfamilien gegen 100 Goldgulden vorab und eine Jahressteuer von 10, auf zehn Jahre Wohnung und herkommliches Gewerbe binnen ihrer Mauern; was freilich das ausdrücklich erwähnte traurige Bedürfniß eines „Lombards" voraussetzt. Geordnet war auch die Angelegenheit des Freistuhls, indem Erzbischof Hermann, schon wandelbarer in seiner kirchlichen Ueberzeugung, den von der Stadt i. J. 1535 bestellten Freigrafen i. J. 1541 bestätigte, nachdem er auf die Klage des Ausgewichenen noch i. J. 1538 seine Genehmigung verweigert. Noch im Anfang d. J. 1543 hatten die Bürger dem geldbedürftigen Fürsten 2000 Goldgulden, angeblich zur Türkensteuer, „gethan", und eben so im Juni die Hälfte jener Summen als Auslösung der Kirchenkleinodien, in welche die Stände der gesammten Lande zum Behuf der Kriegsrüstung gegen den Kaiser gewilligt; als aber der unberathene Herr, von Frankreich im Stiche gelassen, am 7. September 1543 den schmählichen Vertrag von Venlo eingehen und die Ausrottung des Protestantismus angeloben mußte, zerschlug sich plötzlich das gute Verhältniß zwischen dem Schutzherrn und den Schutzbefohlenen, und verhinderte am 10. Dezember 1554 die Soester allein die Besieglung des Bündnisses Wilhelms mit dem Kaiser, welches die übrigen Mitstände bereits anerkannt hatten. Vergeblich kamen fürstliche Räthe in unsere Stadt, die drohende Gefährdung ihrer Kirche waffnete die Bürger mit solchem Zorne, daß es den Herren bei einem Haare übel ergangen wäre.

Aber schon das nächste Jahr verkündigte mit wüsten Kriegsgetümmel in Westfalen die Zeit herber Prüfung; oberdeutsche Landsknechte — vom braunschweigischen Kriege her — lagerten sich in die Börde um Ost- und Westönnen; doch die Soester zogen im April mit denen von Hamm, Lünen und anderer märkischen Orte aus, schlugen 1400 der bösen Gäste in die Flucht und entließen die Gefangenen nur gegen Urfehde. Schien doch grade jetzt die Reformation im kölnischen Sprengel auf hoher Fluth einherzugehen. Erzbischof Hermann, durch Bucer gewonnen, bereitete, so viel namentlich Johann Gropper, der Sohn des ausgewichenen Bürgermeisters von Soest und Scholaster bei St. Gereon, dagegen arbeitete, entschieden seinen Abfall von der alten Kirche vor (seit 1542) nicht geschreckt durch Kaiser und Papst; er legte sogar Beschlag auf die Einkünfte der Klöster in Soest, namentlich des Stifts von St. Walpurgis; nichts destoweniger entsagte er, im April 1546 von Rom in den Bann gethan und seiner Würde entsetzt, dem Widerstande, während freilich kaiserliche Kriegshaufen durch Westfalen tobten. An den schmählichen Ereignissen das Jahr 1546 7 hatte unsere Stadt, dem schmalkaldischen Bunde nur mittelbar angehörig, nur leidenden Antheil, wiewohl sie den trotzigen Fähnlein des Andreas Packmoor, welcher die Börde verwüstend auf Bremen zog (Fastenzeit 1547), standhaft ihre Thore verschloß, nicht ohne Bangigkeit der verhängnißvollen Wendung entgegen sehend, die denn endlich im Spätherbst 1548, als das Interim überall verkündigt war, auch hier eintrat. Noch wurde in allen Pfarrkirchen, auch im Münster, lutherisch gepredigt; da kam (16. November 1548) Herzog Wilhelm in Person nach Soest, empfing von den gehorsamen „Herren" die Schlüssel der Thore, und gedachte, Gemeinde und Geistlichkeit in Güte zu vertragen. Aber so günstig ihm der Zwist in der Stadt selbst war, richtete er in der kirchlichen Frage bei aller Geduld nichts aus; die bürgerlichen Händel dagegen schlichtete er, nach harten Kämpfen, durch einen Receß vom 26. November, welcher die Artikel v. J. 1531 modificirte, und in 49. §§. der Schrae einverleibte. Diese Punkte bezeichnen den standhaften Sinn der Gemeinde auch in jener Bedrängniß. Sie sicherten dieselbe sowohl gegen die Beeinträchtigung bürgerlichen Gewerbes durch den Klerus, als durch die Bewohner der Börde; stellten die Habeas Corpus Acte, das Versammlungs- und „Petitionsrecht" der Aemter und der Gemeinheit, den Rechtsgang in geistlichen Prozessen fest, ordneten

die Marktpolizei, das Gerichtswesen, die Zunftverhältnisse, lassen jedoch vielfach durchblicken, daß das kleine Handwerk, der Ackerbau und die Nahrung von Gärten, die verarmten Bewohner überwiegend in Anspruch nahmen. Gleich nach solchen Werke verließ der Landesherr die getümmelvolle Stadt, und machte dem geistlichen Fiskal Johann Gropper Platz, welcher vom Kaiser und vom Herzoge mit der Vollziehung des Interims besonders betraut und umgeben von bewaffneter Macht, aus dem nahen Stifte Paradies nicht eher den ketzerischen Ort betreten wollte, bis alle lutherischen Prediger verjagt seien. Nur die geheime, trügliche Versicherung seitens des Raths, sie nach Abreise des gestrengen Doctors zurück zu rufen, vermochte die Bedroheten, von ihrer Heerde sich zu trennen: kaum waren sie aber gewichen, als man auch ihre Weiber, nach Goppers Bezeichnung ihre „Kebsen", selbst hochschwangere, hinauswies, und sogar Bauern der Börde strafte, welche die elenden Flüchtlinge, ihre Verwandten, eine Nacht beherbergten. Nach so erbarmungslosen Anfange, in winterlicher Zeit, betrat der Gegenreformator die Stadt, die ein Jahrhundert früher der halben deutschen Welt widerstanden, damals freilich Magdeburgs Beispiel nicht nachahmen konnte, welches allein das Interim muthig verwarf. Alsbald wurde der römische Gottesdienst im Münster wiederhergestellt, auch Patroklus Ritterbild wieder aufgerichtet, welches seit mehren Jahren in der bekannten Halle des Thurms unter „Bombarden" und Kriegsgeräth versteckt gelegen. Andere kostbare Heiligthümer, wie den Patrocluskasten, mag der Stiftsklerus wohl früher geborgen haben; auch das verehrte große Crucifix von Holz, ein schönes Werk im byzantinischen Style, fand sich noch vor. Mehr aber der Gewalt, unter der Niedergeschlagenheit des ganzen protestantischen Deutschlands, als der Eindringlichkeit seiner heftigen Kanzelreden, und seiner Streittheologie verdankte der Doctor, welcher immer das Wort im Munde führte: „das will Kaiserliche Majestät, mein gnädiger Fürst und Herr von Kleve, und ich", vorübergehende Erfolge: fühlte er selbst sich doch so unheimlich, daß, als einst während seiner Predigt Bürger einen tollen Hund mit Stangen und Knütteln bis ins Schiff des Münsters verfolgten, der Doctor, wähnend es gelte ihm, von der Kanzel stürzte und im hohen Chore sich barg, hinterdrein freilich seiner Furcht vor dem Märtyrertode weidlich sich schämte.

Wenn auch ein Theil der ausgewichenen Kleriker und des

alten patrizischen Raths mit Gropper zurückgekehrt sein mochte, erwies das Werk des Zwanges seine Unhaltbarkeit doch binnen wenigen Jahren. Der Doctor selbst, obgleich Dechant im Münster, hatte, mit Hinterlassung geeigneter Priester, alsbald nach Köln sich begeben: eine unerquickliche schwüle Zeit lag, wie über ganz Deutschland, so auch über Soest. Kaum war aber im Frühling 1552 die Kunde von des Kurfürsten Moritz kühnem Wagstücke erschollen, als die Bürger vom Rathe ungestüm die Berufung lutherischer Prediger forderten, und die Erlaubniß der Austheilung des h. Abendmals in beiderlei Gestalt ertrotzten, wie schon am 28. März in der St. Nikolai oder Brunsteinskapelle geschah, weil noch kein Pfarrherr seine Kirche öffnen wollte. Bald faßte jener enge Raum der Zahl der Andächtigen nicht mehr, weßhalb der neue greisige Prediger, welchen der Herzog auf das unfreiwillige Gesuch des Raths geschickt hatte, in Ermangelung einer größern Kirche unter freiem Himmel in einem nahen Garten predigte, der mit dem umliegenden Häusern darob den Namen Ketzerhagen empfing. Dann wurde Ehren Walter bis an seinen Tod (Septemtember 1553 oder 54) die Pauli-Kirche nachmittäglich geöffnet, worauf allmälig, unter der Wirkung des Augsburger Religionsfriedens, immer aber gegen die Absicht des Raths, der lutherische Gottesdienst alle übrigen Pfarrkirchen einnahm, und man auch der Wiederherstellung der eingegangenen lateinischen Schule gedachte (1557.) Weil der Religionsfrieden auch den Bestand des katholischen Gottesdienstes im Münster und in den Klöstern und Stiftern verbürgt hatte, vollzog sich in den nächsten Jahren das unheilvolle Geschick der Stadt, indem beide Parteien mit unsicherer Berechtigung, ungesühnt, in denselben Mauern neben einander verharrten. Abgesehen davon, daß vielen altgläubigen und reichen Familien, wie den angesehensten Klerikern, das siegende Lutherthum den Aufenthalt in Soest verleidete und sie behaglichere Wohnsitze wählten, vererbte sich der religiöse Zwiespalt auf die kommenden Geschlechter. Der Geist gegenseitiger Duldung blieb jenen Tagen nicht allein ganz fremd, sondern beide Parteien lauerten zum eigenen Verderben, in gefahrvoller Zeiten auf Gelegenheit, einander gar zu überwältigen.

Bald war (um 1565) die protestantische Bevölkerung so weit die siegende und die katholische die nur geduldete, daß einem heftigen Redner in Münster sogar die Predigt verboten, er aus

der Stadt vertrieben und die Domschule verschlossen werden konnte. Erst der kluge und beharrliche Rechtsgelehrte Dr. Gottfried Gropper, des Trägers hoher Kirchenwürden, Johanns, Bruder, scheint als Propst seine Rechte glücklicher bewahrt zu haben; dagegen verstummte die Messe in den vielen Kapellen, drang die neue Lehre i. J. 1568 unabweisbar selbst in St. Walpurgisstift ein, dessen Jungfrauen das Abendmahl in beiderlei Gestalt empfingen, weltliche Kleidung anlegten, und selbst den Simultangottesdienst in ihrer Kirche nicht leiden wollten (1570). Ihre katholischen Schwestern, verdrängt aus Chor und kirchlichen Feierstunden, wandten sich zu den Dominikanern; Gemeinsamkeit an Tisch und Wohnung hörten auf (1582), wie längst die gemeinsame Andacht, und unter Theilung der Einkünfte standen auch in jenen ehemals friedlichen Mauern katholische und lutherische Jungfrauen einander gereizt gegenüber.

Dennoch müssen wir das Vierteljahrhundert zwischen dem A. Religionsfrieden und dem Ausbruch der trugsessischen Wirren im Erzstifte (v. J. 1555 — 1581) als die letzte Zeit des Gedeihens unserer Stadt, wie des mittelaltrigen Städtewesens überhaupt, betrachten. Im J. 1558 beschloß der Rath, welcher noch immer gern die Domgeistlichkeit mit dem Unterrichtswesen betheiligt hätte, auf ungestümes Verlangen des „Richtmanns von Aemtern und der Gemeinde“, die Herstellung der „evangelischen“ Gelehrtenschule, berief einen tüchtigen Meister, und begann im Jahre 1569 mit solchem Ernste den Bau eines neuen Schulgebäudes, daß dasselbe in seiner nicht schmucklosen, doch barocken Gestalt schon im Herbste 1570 eingeweiht werden konnte. Neben einer Fülle von Sinnsprüchen in allen gelehrten Sprachen rings unter dem Dachfirste las die katholische Welt oben am Thurme die ärgerlichen Worte: „Erhalt uns Herr bei deinem Wort, Und steur des Papstes und Türken Mord.“ Aber während die Pfleganstalt der Wissenschaft zeitgemäß erblühete und mit modernem Baustyl den stillen Platz unweit St. Patroklus schmückte, hatte eine Feuersbrunst am 1. Januar 1568 das Viertel um den Bischofsplatz so verödet, daß Philipps von Heinsberg Pfalz und Garten bereits i. J. 1589 zur Aufbewahrung der „Biester“ und später als Viehmarkt diente, umgekehrt wie in den Tagen des Elegikers Properz „dort das palastinische Tempelhaus prangte, wo einst des flüchtigen Evanders Rinder sich gelagert hatten.“

Zum Herzoge war das Verhältniß ein günstigeres geworden, sobald der katholische Eifer des Schwiegersohns Ferdinands, Römischen Königs, erkaltete; auf die dunkle Kunde, Ferdinand habe Soest reichsfrei erklärt, ist nichts zu geben; wohl aber erfahren wir, daß Wilhelm von Kleve i. J. 1551 seine evangelischen Städte Soest, Lippe und Wesel „im Punkte der Exemption gegen den Reichsfiscal" vertrat. Ernster angewandelt von reformatorischem Eifer versank der Beklagenswerthe in Folge leiblicher Krankheit (1566) in halben Blödsinn, welcher fünf und zwanzig Jahre bis an seinen Tod (Januar 1592) dauerte, und seine Länder auf das kommende Trübsal vorbereitete. Als der Hinfällige i. J. 1573 seine älteste Tochter Maria Eleonora mit dem geisteskranken Herzoge Albrecht Friedrich von Preußen, und die zweite, Anna, mit Philipp Ludwig, Pfalzgrafen von Neuburg, vermählt hatte (1574), erlegte Soest auf „gnädiges Ansinnen" eine Prinzessin-Steuer von 1000 Thalern, nicht ahnend, wie schweres Verhängniß diese Doppelheirath dem Gesammtstaate bringen würde. Auch in der alternden Hansa vorletztem Versuche, den wankenden Bau neu zu befestigen, erwies Soest als ausschreibende Stadt für die zugewandten Orte seinen Eifer (1567), wie wiederum das kleinere Attendorn die Flecken Olpe und Menden mit dem Bunde vermittelte, und, aufgefordert durch seine Vorderstadt Soest, das Mitgefühl für den elenden Zustand Livlands anregte. In Brilon und anderen sonst rührigen Orten der Soestischen Zunge war jedoch längst das hansische Bewußtsein erstorben. — Im Jahre 1577 am 19. Februar soll, in Soest anwesend, Erzbischof Salentin von Isenburg jenen Entschluß, seiner Würde zu entsagen, kund gethan haben; dessen Ausführung noch im Dezember, zum Verderben des Rheinlandes, den weltlich gesinnten Grafen Gebhard Trugseß von Waldburg auf den kölnischen Stuhl erhob.

Der inzwischen entbrannte niederländische Freiheitskampf schlug darauf zu einer himmelhohen Lohe mit dem Kriegesfeuer zusammen, das Gebhards Abfall in dem rheinischen Stiftslande entzündet hatte und schnell nach Westfalen verbreitete. — Nach seiner Entsetzung bemüht, hier seine landesherrliche Macht zu begründen, dachte der Neuerwählte durch einen Handstreich sich Soest's zu bemeistern (1583); allein die wachsamen Schützenbrüder von Patroklus, welche, als stehende Bürgermiliz von ihren Hoverern (Kapitänen) geführt, jährlich um Johannis lustig in den Wald bei der Schwanenbrügge

zu ziehen liebten, vereitelten den Anschlag der Fastnacht 1583. Das Herzogthum Westfalen blieb jedoch noch Jahre lang der Schauplatz wüster Kriegszüge, welche besonders auch den ergiebigen hochwichtigen Hopfenbau der Umgegend von Soest zu Grunde richteten. — Wie bedrohlich sah es um unsere, nur nach alter Art befestigte Stadt aus, als des vertriebenen Kurfürsten muthige Parteigänger, Martin Schenk und Friedrich Kloot, im März 1586 mit ihren wilden Gesellen Werl eroberten, beim Dorfe Bremen, einige Meilen von Soest, tausend Bauern erschlugen; als der bange kölnischgesinnte Adel flüchtete, und nun gar der Herzog von Parma aus den Niederlanden seine verrufenen spanischen Banden unter dem Henker Verdugo ausschickte! Ein Zeugniß banger Besorgnisse Soest's vor kriegerischen Anfällen war, daß man nach der Besetzung Bonns durch den rechtmäßigen Kurfürsten Ernst von Baiern (Septemb. 1588) das uralte Schonekindthor sperrte, um die Stadt von der Nordwestseite leichter vertheidigen zu können (Nov. 1589).

Unter düsteren Vorspielen des dreißigjährigen Krieges starb (5. Januar 1592) Herzog Wilhelm, dessen Geistesschwäche neben dem kirchlichen Zwiste die Wehrlosigkeit eines so mächtigen Staatsganzen hinlänglich erklärt; ihm folgte, als der Letzling des altberühmten, tapferen Grafenhauses von der Mark und der Herzoge von Kleve, sein Sohn Johann Wilhelm, durch Gottes Verhängniß mit unheilbarem Blödsinn behaftet, in einer Zeit, welche den Haß und die Verfolgungswuth, unter dem Höhestande des niederländisch-spanischen Krieges, zur europäischen Spaltung steigerte. Die unseligen Ereignisse am Hofe zu Düsseldorf, die untrügbare Aussicht auf Erledigung des reichen schutzlosen Erbes mußten beide Parteien verlocken, sich zeitig in Besitz zu setzen, was die habsburg-katholische (spanische) Politik trieb, schon unter der eingeleiteten Eheverbindung des kranken Landesherrn mit der Prinzessin Antonia von Lothringen, ein starkes, aber zuchtloses spanisches Heer unter Franz von Mendoza über den Rhein zu schicken (Herbst 1598) und mit ihm die herzoglichen Länder bis in die Grafschaft Mark hinein zu überschwemmen. Die entsetzliche Wirthschaft jener Unholde, welche alle Abmahnungen und Rechtsverwahrungen der „Ketzer" verhöhnten, schreckte andere Städte zu schimpflichem Kleinmuthe; Soest's Bürger dagegen faßten sich mannhaft und bauten (April 1599) das starke Rundel, den Schone- (Schorne-) kind, welcher noch heut zu Tage, Stadt und Umgegend überschauend,

von der Altvordern Unverzagtheit Zeugniß gibt. Schmachvoll duldete das deutsche Reich unter Rudolf II., dem Jesuitenzögling, so freche Betretung seines neutralen Bodens, was die Generalstaaten (die Provinzen der Utrechter Union), zur Nachahmung aufforderte. Jammervolle fünfzig Jahre brachen dann den Mannessinn des sassischen Bürgerthums. Noch beim Beginne des XVII. Jahrh. getrauten sich Soest's Bürger, zu Wachdienst und Vertheidigung der Mauern durch ihre Hoverer kriegsmäßig geordnet und bewaffnet, den eigenen Heerd zu schirmen; aber dem neuen Soldatenwesen und der inneren Zwietracht mußten sie früh genug unterliegen. Im J. 1604 stürmten meuterische spanische Banden durch ganz Westfalen und zerstörten in Soest's Nähe uralte Adelshäuser, wie Füchten, Waterlappe und Fürstenberg; i. J. 1607 tobten holländische Reiter im Arnsbergischen. Aufgelöst war jede landesherrliche Gewalt, indem die Räthe im Interesse des Kaisers für den kranken Herzog regierten, und, für die Rechte eines katholischen Erben besorgt, i. J. 1606 unserer Stadt den Verkauf des öden Bischofshofes verweigerten. Merkwürdig ist, daß sich kein erneuertes Pactum ducale von Johann Wilhelm vorfindet, nur ein Revers v. J. 1607 für bewilligte 2000 Thaler. Als Johann Wilhelm am 25. März 1609 gestorben, lagerten Union und Liga kampfbereit einander gegenüber und bedingte fortan das Schwanken der europäischen Parteiung Soest's Schicksale.

Ehe wir Abschied nehmen von der weiland stolzen Hauptstadt der Engern, wie sie schnelleren Schrittes zu Westfalens „größtem Dorfe" herabsank, wollen wir noch einige Gestaltungen des innern Lebens andeuten.

Nachdem Königin Elisabeth von England i. J. 1598 die letzten hansischen Bewohner des Stahlhofs durch Constabler hinausgewiesen, und der geplünderte Kaufhof von Antwerpen eine spanische Kaserne geworden; während Dänemarks vierter Christian alle Privilegien der Hansa als verfallen und ungültig zu betrachten fortfuhr; ermannte sich noch einmal der altersschwache Bund zu weitblickender diplomatischer Thätigkeit, und erfreut uns noch der westfälische Landkrämer und der in geschichtlichem Bewußtsein verdunkelten „Schleswickerbrüder" frisches Bestreben, sich in Verbindung mit den hansischen Dingen zu erhalten. Soest forderte noch die mäßigen Jahresbeiträge von Attendorn, wie dieses von seinen Zugewandten (1604—1606); auf „Communicationstagen" und

„Conventen" unterrichtete man sich über alle Vorgänge und Beschlüsse der Hansa- und Quartiertage, wie über die „große Gesandtschaft nach Moskau" (1603—4), welche auch im Namen Soest's erging. Noch in den Jahren 1609—1614 zahlte Attendorn für Olpe an Soest, Soest an Köln, Köln an Lübeck; als darauf Köln i. J. 1618 um die Hansa sich nicht mehr kümmerte, blieb Soest, so elend sein Zustand (1621), als das treueste Bundesglied an Stelle der einstmaligen Quartierstadt mit der Einsammlung der Geldhülfe betraut.

Gleich zählebig erwiesen sich die alten Rechtsverhältnisse, obwohl zum Theil dem Bewußtsein entfremdet durch die hochdeutsche Sprache, welche vermittelst der Schule und Kanzel seit den letzten Jahrzehenden des XVI. Jahrh. das vertrauliche, reiche sassische deutsch verdrängte, und dem sinnvollen Gedächtniß-, Reim- und Formelwesen halbtausendjähriger Gerichte seine allgemeine Verständlichkeit raubte. Die Freistühle hatten freilich schon mit Anfang des XVI. Jahrh. alle ursprüngliche Bedeutung verloren, zumal Herzog Johann II. v. J. 1503 auch für Soest Befreiung von allen Freistühlen, „westfälischen Hohen und andern fremden Gerichten" erwirkte; das Amt des einst so ernsthaften, wenn auch nicht so furchtbaren, Freigrafen auf dem „Wedepot" war längst eine gemüthliche Sinecur, welche der Rath einem seiner Verwandten oder Mitglieder auftrug, und erkleckliche Gefälle daraus zog. Seit der „Kundschaft" v. J. 1505 stand das Gebiet der Soester Freigrafschaft westlich und nordwestlich bis gegen Werl und gegen die Lippe fest, und gab es außer der ungebräuchlichen Stätte vor der „Elverickspforte" einen Freistuhl „auf der Treppe" vor dem Rathhause, und einen auf dem Rathhause „vor der rothen Tafel"; dann die Gerichtsstätte zu Ampen, zu Ostönnen „unter dem Apfelbaum" im Garten eines besonders gefreiten Bauernhofes. Zwar mußte bei Hegung des Gerichts dem Hausherrn allda vom Freigrafen und den Stuhlherrn (den Ziesemeistern) ein neuer Becher mit Wein, ein gebratenes Huhn und für zwei Pfennige „Wecken" gereicht werden; dafür übte aber der erstere noch spät (1688—1727) die galante Pflicht, bei der Vermählung des Hausherrn die ebenbürtige Braut vor dem Hofe zu empfangen, sie am Arme auf den Brautstuhl zu geleiten, auch während des Hochzeitmahls bei ihr zu sitzen, und erhielt ein Paar neue Handschuhe, einen Gulden mit des Kaisers Bildniß und dieselben Ehrengaben, die er sonst bei

„gesperrter Bank" dem Besitzer schuldig war. Von den vielen andern Freistühlen in der Börde erwähnen wir, als besonders kundbarer, des am Rodensteine zu Süd-Dinker, des bei der Heidemühle an der rothen Becke, und des am längsten behaupteten im Kloster Welver. Ueberdies stand dem Freigrafen, welcher noch immer seine Bestätigung durch den Erzbischof von Köln einholte, eine Reihe von einzelnen Geld- und Natural-Hebungen zu; beim Pfingstmarkte und der Kirchmesse von Welver und Kloster Paradies auch „Stättegeld von den Krämern oder, an Stelle des Baaren, eine gewisse Anzahl von ledernen Riemen! Jedem neu ernannten Freigrafen, der gewöhnlich in Rathsämter befördert wurde, schärfte Bürgermeister und Rath die Bewahrung aller Gerechtsame ein, und hielten ihn sonst als ihren Diener, demgemäß dessen Wittwe auch im Genuß eines Gnadenjahres blieb. Unter veralteten unverständlichen Formen wurden noch immer, selbst mit Androhung furchtbarer Lebensstrafe, wenn einer die „geheime Losung" verrieth, Freischöffen gewählt. Schon im XVII. Jahrh. bedurfte jeder Bürger, welcher sich auf städtische und Rathsämter Hoffnung machte, der müßigen Aufnahme in die Zahl der Freischöffen; ihre und des Freigrafen Gerichtscompetenz, von peinlichen Sachen weit entfernt, beschränkte sich auf gemeine Bauernhändel, Streit über Wege und Grenzen, kleinere Auspfändungen; am thätigsten aber waren die Freigrafen, ihre Gebühr einzufordern, und die Bauerschaften, welchen den gebotenen Gerichtstag an der, gewöhnlich mit einem Steine, und darauf dem Bilde des Schlüssels, (des städtischen Wappens) bezeichneten Stätte, versäumten, um den gesetzlichen Burgpfenning zu strafen.

Scheint beim Beginne des XVII. Jahrh. die ehemalige Vemgewalt ganz beziehenslos — so wahrhaft komisch jene zähen Bürgernaturen den altfränkischen Kram noch mit dem ernsten Gedanken der Vorzeit zu vermitteln strebten — so hielt dagegen der weltliche, (der Groß-) Richter noch seine herkömmliche Stellung inne, und beobachtete die schwerfälligen, uralten Formen des Gerichtsprozesses, vor den vier Bänken". Er saß „auf dem Gerichtsstuhle als ein griesgrimmiger Löwe, den rechten Fuß über den linken geschlagen, und gedachte an das strenge Urtheil, das Gott über ihn richten will am jüngsten Tage." An St. Ulrich, dem Hauptmarkte, 4. Juli Nachmittags, ging es besonders feierlich her „zu Ehren und Willen des Fürsten und der Stadt." Der Richter saß

zwischen den zwei Bürgermeistern, die Ziesemeister und Schreiber zur linken Hand, wie zwei Kämmerer mit ihren Schreibern, der Freigraf und drei Schulzen von den Haupthöfen der Börde; zwei Erbfronen und drei Fronen „dienten" binnen und vor der Bank; außer der Bank saßen die „Fürsprecher"; ebenso außerhalb links der Stadt „Piper"; Wein und Kost bestritten des Richters Brüche. Die Kompetenz des Großrichters war noch so beschränkt wie früher, besonders über Blutrunst und Verwundung mit scharfen Waffen außerhalb der Stadt. In solchen Fällen erging sich die Verhandlung vor ihm als „Gogreven" mit dem alterthümlichen Gepränge. Der Fürsprach des Klägers setzte den Knopf seines Schwertes mit dem dreimaligen Ruf „Wapen" auf die Bank. Dem Großrichter gebührte auch das Erbhaus- und Sterbehaus- und Nothgericht mit ihren Gefällen, zumal in Wein; seine „Brüchten" waren mannigfach, besonders bei Injurien; die Pfändungen, wie die Urtheile, vollzogen jedoch die Erbfronen; in allen wichtigen Dingen ging der Instanzenzug an das Rathsgericht. Wunderlich galten noch gemüthliche Bestimmungen der Alten Schrae aus dem XII. Jahrh.; kein Gast im Weinhause, keiner in den Tanzhäusern und in den Badstuben durfte vor Gericht geladen werden. Das Mittelalterliche, Verjährte, Schwankende in der Abgrenzung der getrennten Competenzen zwischen dem fürstlichen Richter und den Rathsgerichten verursachte so lange kein Aergerniß, als das mächtige Gemeinwesen den von ihm anerkannten und vereideten, vom Landesherrn nur vorgestellten Großrichter, seinen Mitbürger, in Schranken halten konnte; die Versuche, beide Gewalten in die umgekehrte Stellung, wie vor vierhundert Jahren, zurückzuführen, verkündeten aber bald, unter widerwärtigen Hergängen, den Beginn einer neuen Zeit und die Tiefe der Gesunkenheit unserer Stadt.

Das Sendgericht des Propstes von St. Patroklus mußte in Folge des Sieges der Reformation für Soest sein Ansehen verlieren, obgleich noch eine Minderzahl der Bewohner der katholischen Kirche verblieb. Streitigkeiten zwischen dem Offizial der Archidiaconal-Gerichtsbarkeit in Soest und dem kurkölnischen geistlichen Ober-Gerichtshofe in Werl versuchte Kurfürst Ernst i. J. 1604 durch einen Receß zu schlichten; auch sein Nachfolger Ferdinand i. J. 1619 zu Gunsten des damaligen Propstes von Soest, Jost von der Recke, zu vergleichen.

III.

Soest's Schicksale unter dem jülich-klevischen Erbstreite und während des dreißigjährigen Krieges. V. J. 1609—1650.

Aus dem verwickelten Erbstreite, welchen das Erlöschen des bisherigen landesherrlichen Hauses zwischen den Hauptprätendenten den Kurfürsten von Brandenburg und den Pfalzgrafen von Neuburg, herbeiführte und schnell zu einer europäischen Angelegenheit machte, heben wir nur dasjenige hervor, was unsere Stadt zunächst betheiligte.

Brandenburgs noch lutherischer Kurfürst, Johann Sigmund, und der gleichfalls noch lutherische junge Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm hatten nicht gesäumt, unmittelbar nach der Kunde vom Tode Johann Wilhelms (15.—25. März 1609), von dessen Ländern Besitz zu ergreifen (April); aber, im Begriff, ihre Rechte mit den Waffen auszufechten, auf Antrieb des Landgrafen Moritz von Hessen, um nicht einem Dritten, dem Kaiser, das reiche Erbe zu öffnen, am 31. Mai 1609 zu Dortmund sich vereint, jene Länder gemeinschaftlich zu behaupten, die Regierung den bisherigen Räthen und einigen Mitgliedern der Stände zu überlassen, und von den Unterthanen den Schwur zu fordern, dem künftig als rechtmäßig anerkannten Erben zu gehorchen. Wie sich Soest, welches i. J. 1444 freiwillig dem Hause Kleve unterworfen und auf Reichsstandschaft hoffen konnte, bei so eigenthümlichen Verhältnissen benahm, wissen wir nicht urkundlich, nur so viel, „daß, kraft der Reversalen und geleisteter Pflicht die Stadt beiden possedirenden Fürsten schuldige Treue und Gehorsam vorbehielt". Leider aber störten schon nach wenigen Jahren kirchliche Händel so heilsame Gemeinschaft; persönlich bitter entzweit, trat der junge Pfalzgraf zur katholischen Kirche über, um sich den Beistand der Liga zu sichern (1613), worauf der Kurfürst, hoffend auf die Zuneigung der Reformirten im Jülichschen und auf die Hülfe der reformirten Generalstaaten, das reformirte Bekenntniß ablegte. Schnell eröffnete sich jetzt der kirchlichen Parteiung ein weiter Spielraum; bemüht, einander die festen Plätze wegzunehmen, rief der Pfalzgraf den gefürchteten spanischen Feldherrn Spinola, Brandenburg den nicht minder berühmten Grafen Moritz von Nassau mit Heeresmacht herbei. Ohne mit einander handgemein zu werden, besetzte der General der Staaten, unterstützt von den Waffen des Kurprinzen Georg Wilhelm,

Emmerich und Rees, der Spanier dagegen Wesel und andere Plätze im Jülischen und Klevischen. Noch einmal mahnte die Sorge der Selbsterhaltung die uneinigen Erben zum Vergleich zu Xanten (12. Novemb. 1614), kraft dessen, mit Aufhebung der bisherigen Gemeinschaft, Kleve, Mark, Ravensberg und Ravenstein unter Brandenburg; Jülich und Berg unter Neuburg stehen und sofort die Besatzungen bis auf Weiteres abgeführt werden sollten. Für Soest, das nicht zum Verbande der märkischen Landschaft gehörte, trat mit Einwilligung der betreffenden Possedirenden und ihrer Helfer vollkommene Neutralität ein, und ward im October von Spinola und Neuburg, im November und Dezember 1614 von den Generalstaaten und von Brandenburg bestätigt. Weil aber weder die Spanier, noch die Niederländer aus ihren Waffenplätzen weichen wollten, fehlte dem Theilungsvertrage der Vollzug, und ward die gemeinschaftliche Regierung, so gut es ging, fortgesetzt.

Des neutral erklärten Soests Lage schien die wünschenswertheste zu sein; leider aber erwachten, unter der Ungewißheit wegen künftiger katholischer oder reformirter Landesherrschaft, die kirchlichen Gegensätze, trennten unheilvoll die Bürgerschaft, und gaben zumal der altgläubigen Partei als der nur geduldeten, Raum zu geheimen Bestrebungen. Da geschah es, daß mit dem ersten Frühjahr 1616 Graf Heinrich vom Berge im Jülischen ein Heer von 6000 Mann, Spanier und pfälzisches Kriegsvolk, auf Dortmund, und nach erträglicher Abkunft mit der Reichsstadt, auf Soest führte; die in dessen Umgebung stehenden Fähnlein staatischer Reuter hetzten, bei der unerwarteten Ankunft jener, vergeblich sich ab, in die bedrohete Stadt eingelassen zu werden, da der Magistrat, erst am 26. März, (4. April) von der Gefahr unterrichtet, die Pforten gesperrt hielt. Unter solcher Ungewißheit, welche von den beiden eigennützigen Schutzmächten der andern den Ursprung abgewonnen, gelang es dem spanischen General zwischen den Niederländern und der Osthoverpforte durchzudringen, worauf jene, zu schwach zum Widerstande, ihr Glück vergeblich an einer andern Pforte versuchten, und dann „unter beiderseits sauren Gesichtern, doch ohne den Frieden zu brechen" abgezogen. In der Stadt drinnen herrschte bange Sorge und anderseits geheime Hoffnung, als Graf Heinrich noch am 7. April a. St. die Aufnahme seines Kriegsvolkes im Namen des Erzherzogs Albrecht, als Stadthalters der spanischen Niederlande, und Pfalz Neuburgs forderte. Umsonst versicherten

die städtischen Abgeordneten, wie wachsam Tag und Nacht, wie unverbrüchlich treu sie nach Inhalt der Reversalen ihre Stadt behütet; der hartnäckige Gegner schützte die „Prävention" und den Bruch der Neutralität seitens der Brandenburger, welche Ravensberg kurzvorher eigenommen, vor, und verlangte, in Spinolas-Auftrag, ungesäumten Bescheid. Noch berieth sich der Rath mit gemeiner Bürgerschaft, als der ungeduldig sein Geschütz aufpflanzen ließ, und die Beschießung und das Sturmlaufen begann. Obwohl nun die Bürger muthige Miene machten, und selbst eine Anzahl von Spaniern erschossen, waren sie doch so plötzlichem, starken Ueberfalle zu schwach, und fügten sich der Nothwendigkeit. So zogen denn am 8. April 1616 „spanische Soldaten" in die Mauern ein, welche seit unvordenklicher Zeit keinen Feind drinnen gesehen. Die katholische Reaction, welche unmittelbar darauf sich regte, indem, auf den Kurfürsten von Köln, Ferdinand, gestützt, selbst die Frauen zu St. Walpurgis ihre lutherische Schwestern zu verdrängen suchten; Graf Heinrich die Parochialrechte zu St. Patroklus herstellte, und in den verödeten Kapellen den kathol. Gottesdienst erneuerte, weckte so bitteres Mißtrauen unter den Bürgern, daß „Rath, alter Rath, Zwölfe und alte Zwölfe, Freunde von Aemtern und Gemeinheit" am 13/23 April in ausführlicher Bekanntmachung die Hergänge erzählen und den Verdacht, das spanische Heer sei durch die katholische Partei herbeigelockt worden, entkräften zu müssen glaubten. Doch war der erste Trunk aus dem Kelch der Kriegsleiden, wenn auch herb, doch nur ein Vorschmack: hätte nur nicht auch die Pest zwei Jahre hintereinander (1615—1616) sich eingefunden. — Sechs Jahre hindurch dauerte bereits das spanische Einlager, als der Ablauf des Waffenstillstandes zwischen Spanien und den Niederländern (1621) und der in Böhmen ausgebrochene dreißigjährige Krieg auch das schon heimgesuchte Land zwischen Weser und Niederrhein als Tummelplatz erfaßte. Christian von Braunschweig, Bischof von Halberstadt, der tolle Paladin der Böhmenkönigin, zog sich, nach harten Stößen im Erzstift Mainz, durch Hessen nach Westfalen, (Januar 1622), bemächtigte sich, durch geheimes Einverständniß mit den Bürgern, welche gleichzeitig mit Soest (13. April 1616) von den Spaniern geplagt waren, Lippstadts, und rückte mit den dort aufgefunden Kanonen auf Soest. Zwar stellten sich auch diesmal die Bürger — wohl überwiegend die katholischen — an der Seite der geringern spanischen Garnison mit

groben Stücken und Musketen ernsthaft zur Wehre (22. Januar); aber bald lagen die Pforten darnieder, ging hie und da in der Stadt Feuer auf, und reiheten die wilden Gesellen sich zum Sturm; weshalb der Rath, welcher noch von Reichsfreiheit träumte, sich glücklich preisen durfte, mit einigen tausend Thalern Ranzion davon zu kommen. Die entsetzliche frevele Wirthschaft, welche der Braunschweiger, „Gottes Freund, der Pfaffen Feind", im eroberten Paderborn und überall in Westfalen übte, geht uns hier nichts an: wohl mochten Soests lutherische Bürger es ihren Gegnern gönnnen, daß der „Pfaffenfeind" einen großen Schatz, der Angabe nach von 339000 Thlr., welchen Theodor von Fürstenberg, Bischof von Paderborn, jüngst nach Soest geborgen, aufspürte. Aber schon im Mai 1622 räumten die Braunschweiger, auf die Pfalz ziehend, den Norden; statt ihrer finden wir i. J. 1623 wiederum Spanier in Soest, welche die Stadt zum unverwindlichen Schaden aller Lebensmittel beraubten, und ärgerlichen Anstoß nahmen an der Inschrift des Gymnasiums, sonst aber bessere Mannszucht hielten, als die Wälschen, Neapolitaner und Irländer unter Carolo di Roma, welche am 2. Februar der Pfalzgraf v. J. 1624, einrücken ließ. Jene hatten die Speisekammern geleert: diese waren nicht allein „Kistenfeger," und zwangen die Bürger durch Schläge und neuersonnene Marter zur Herausgabe ihrer Barschaften; „sie stellten auch den Seelenschätzen nach." Wolfgang Wilhelm, fanatisch wie ein Neubekehrter, hatte nämlich, als auch der zweite vorläufig geschlossene Theilungskontract von Düsseldorf (Mai 1624) wirkungslos blieb, eine Gegenreformation durchzuführen beschlossen; behelligte gewaltsam durch jene Welschen den protestantischen Gottesdienst, und ertheilte, auf Andringen der acht katholischen Schwestern zu St. Walpurgis, eine Commission auf den Großrichter Peter Schönberg, die zwölf Lutherischen gar zu verdrängen. Wenn sie nun auch zu Walpurgis den lutherischen Prediger vertreiben, den katholischen Gottesdienst daselbst herstellten, die Kanzel mit Ruthen züchtigten; die lutherische Bibel auf dem Markte verbrannten und Umzüge durch alle Straßen der Stadt hielten: gelang es doch nicht, die Lutherischen und ihres Genusses zu entsetzen; denn diese protestirten vermittelst ihrer Abgeordneten in Düsseldorf, und so verzögerte sich die Sache, bis zum Schutze der Rechte Brandenburgs, um Fastnacht 1625, der niederländische Obrist Baron Walram von Gent die Stadt einnahm. Nun wandte sich, zumal Kurfürst Georg

Wilhelm drei Jahre früher mit den Staaten zur Behauptung der jülischen Länder ein Bündniß geschlossen, plötzlich das Blatt; der reformirte Kriegsmann schaffte die katholische Domina ab, und schon am 7/17. März 1625 bestätigte der Kurfürst St. Walpurgis als ein säcularisirtes, weltliches Jungfrauenstift. Im J. 1626 hatten Hessen (wahrscheinlich Darmstädter), Lünenburger, deren Landesherr Georg zum Kaiser übergetreten, und Niederländer Soest wechselnd inne, als eben der dänische Krieg in Niedersachsen wüthete; wenngleich Kurfürst Georg Wilhelm dem Kaiser gehorsam blieb, und Bundesgenosse der Niederländer war, mußte nach dem entsetzlichem Brauche der Zeit ein Ort, welcher feindliche Besatzung eingenommen, so unfreiwilliges Verbrechen mit hoher Contribution büßen. Bald scheint aber der Oberst von Gent vorgeblich die brandenburgische Herrschaft wieder hergestellt zu haben; denn wir finden die Regierung zu Emmerich in der Ausübung eines Hoheitsrechts, welches bedenklich lehrte, daß Brandenburg, so ohnmächtig dasselbe in seinen alten Landen, im neuerworbenen andere Rechtsgrundsätze geltend machte. Seit Jahrhunderten war der Großrichter eine unbedeutende Person gewesen; jetzt nun, nach dem Vorgange Neuburgs, welches jenes Amt in seinem Interesse bestellt, forderte der kurfürstliche Richter verjährte Antheile an den „Brüchten" bei Blutrünsten, Schlägereien, an Bußen, am Judengeleitsgelde, wegen unrichtigen Maaßes und Gewichtes, die ursprünglich die Burrichter eingezogen. Als die Stadt solcher Neuerung sich weigerte, verurtheilte die Regierung dieselbe zu einer hohen Geldstrafe; die Appellation Soests an das R.-K.-G. und die Verwirrung der nächsten Zeiten verhinderten die Entscheidung, bis der große Kurfürst, Herr seiner Staaten geworden, den „Pönfall" wieder aufnahm, und landesherrliche Abrechnung mit tiefer Verletzung des überlieferten Rechts begann.

Das furchtbare Elend der Jülischen Erblande, welche von Freund und Feind schonungslos mißhandelt wurden, ihre Klagen beim Reichshofrathe veranlaßten i. J. 1628 einen neuen Versuch völliger Abtheilung, und durch Adam Grafen von Schwarzenberg, des Kurfürstlichen ersten Geheimen Rath, jenen vorläufigen, auf 25 Jahre gültigen Vertrag zu Düsseldorf, 19. März 1630, welcher dem Kurhause unter baaren Vortheilen Kleve, Mark und Ravensberg (nebst Soest) zuwandte, aber auch nicht zur eigentlichen Vollziehung kam, indem die kriegführenden Mächte sich weigerten, die ihnen zugefallenen Waffenplätze zu räumen.

Den Umschwung, welchen die Jahre 1631 und 1632, Gustav Adolfs Sieg für den Protestantismus, herbeiführten, verspürte Soest, durch des Obersten von Gent Regiment innegehalten, im Allgemeinen weniger, obgleich natürlich Noth und Verarmung mit jedem Tage wuchs, und die Parteigänger aus den nahen feindlichen Garnisonen, die unaufhörlichen Durchgänge, die Sperrung der Thore, Landbau und Verkehr unmöglich machten. Schwerlich hatte Soest, noch im J. 1627 mit Einnahme der kärglichen hansischen Beiträge statt Kölns betraut, einen Antheil an der traurigen Versammlung zu Lübeck (Februar 1630), welche die „Allgemeine teutsche Hansa" für immer vertagte. Als mit dem Anfange des J. 1632 der fromme Niederländer abberufen wurde, welchem der Rath für den Gottesdienst seiner reformirten Soldaten eine Andachtsstätte eingeräumt hatte, kündigte, unter dem Siege der protestantische Partei, ein neuer kirchlicher Zwiespalt sich an, um bald auf Geschlechtsalter den Segen kluger Eintracht zwischen Katholiken und Lutherischen hinweg zu nehmen. Fußend auf jenes Zugeständniß des Raths für die reformirte Garnison, und eifrig bemüht, ihrer Glaubenspartei in Soest aufzuhelfen, verfügte, obgleich nur ein paar reformirte Bürger vorhanden, die Regierung zu Emmerich an den Rath, an Stelle des fortgezogenen Garnisonspredigers den neuen anzuerkennen und zu schützen. Da nun bereits der lutherische Stadt-Superintendent mit seinen Amtsbrüdern am 25. Februar Lärmen geschlagen, „daß etliche Reformirte in einem Privathause ein öffentliches Exercitium ihrer calvinischen Religion abhielten", und vermöge seines von Gott angeordneten Wächteramtes auf die Pflicht des Rathes, die Gewissen zu bewahren, aufmerksam machte; lehnte dieser, mit Erzählung der zufälligen Hergänge, das Ansinnen der Regierung entschieden ab, und berief sich auf die Verweigerung des freien Gottesdienstes der Lutherischen in den reformirten märkischen Städten. — Das Elend der nächsten Tagen brachte diesen Kampf vorläufig ins Stocken, obgleich derjenige Mann in Soest blieb, dessen Name für nahe hundert Jahre eine traurige Berühmtheit erlangte und nicht unverdienten Haß des geschichtlich berechtigten Gemeinwesens auf sich lud: D. D. Schmitz.

Wilhelm V., Landgraf von Hessen-Kassel, durch Axel Oxenstjerna, „den Legaten der schwedischen Krone im römischen Reiche", nach Gustav Adolfs Tode, auf Westfalens Eroberung angewiesen, verschonte (Januar 1633) zuerst nach Soests, das sich auf den

Schutz Brandenburgs stützte; aber bereits mußte der Freistuhl unter Johann Klepping und Johann Menge, Ziesemeistern, des Kriegs wegen vor der Rothen Tafel auf dem Rathhause, „recht wie die Sonne am höchsten stand", gehegt werden, wie auch im J. 1634 um Frühling und Herbst. Am 24. April (4. Mai) 1634 näherte sich ein Reiterhaufen der Liga unser unbesetzten Stadt, raubte die außerhalb weidenden Pferde, worauf „etliche wackere, frische junge Leute von den Bürgern ausfielen," ihre Pferde wieder zu gewinnen, aber in einem Hinterhalt gelockt, fast sämmtlich „feine, vornehme Männer," größtentheils niedergehauen wurden; solche, welche, glücklich auf ein adliches Haus sich geflüchtet, erlangten ihre Freiheit nur um hohes Lösegeld. Nach so schmerzlichem Schlage nahm die angstvolle Stadt, deren ohnmächtiger Landesherr ja noch Bundesgenosse Schwedens, am 30. (16. April) 1634 willig einige hessische und lünenburgische Compagnieen zu Roß und zu Fuß ein, die unter dem hessischen Oberst Melchior von Romrod, später unter dem Obristlieutenant Günderode eingelagert blieben, bis mit dem nächsten Jahre, unter mörderischer Pest (1635), unter der gräulvollsten Parteigängerei und den wilden Umzügen des „Bauerngenerals und des Grasteufels", ein furchtbareres Verhängniß Soest ergriff. Der Prager Frieden war geschlossen; der Kurfürst von Brandenburg ihm beigetreten am 27. August 1635 (was die hessische Garnison, deren Kriegsheer beim schwedisch-französischen Bündniß geblieben, gewiß nicht milder gegen die Bürger stimmte); als Johann von Götz, kaiserlicher Feldmarschall, nachdem er den Landgrafen Wilhelm aus Hessen getrieben (August 1636) mit überlegener Macht auf Westfalen zog. Schon war Paderborn gefallen; vergeblich sammelte der hessische General Melander von Holzappel 5000 Mann in der Börde; aus derselben zurückgeschlagen und umgangen, wandte er sich westwärts auf Dorsten, und ließ in Soest, „dessen Verlust den gesammten Staat und das gemeine Wesen im Mangel und Noth stürzen würde", nur 700 Mann zu Fuß und zwei Fähnlein Reiter. Nach einstimmigen Berichte haben Bürger von Soest, entweder der hessischen Plackerei überdrüßige, oder katholischgesinnte, dem kaiserlichen Feldherrn, als er am 17. (27.) September vor der Stadt erschien, förmlich gemeldet: „sobald man vermerke, daß er die Stadt mit Feuerwerfen angreife, würden die Bürger mit den Waffen die Garnison zur Uebergabe zwingen." Graf Götz benutzte diese Verständigung und ließ vom Galgenberge

aus einige Granaten hineinwerfen; als aber darob eine heftige Feuersbrunst sich entzündete, hinderte Angst und Bestürzung die Bürger sowohl am Angriff gegen die Hessen, als am Löschen, so daß zweihundert Wohnhäuser nebst vielen Scheunen und Ställen, leicht aufgebaut, nach andern zusammen 600 Gebäude, in Asche sanken. Zwar kapitulirte unter solchem Schrecknisse der hessische Komandant: aber die Noth wuchs um so furchtbarer, als der Sieger für den Schutz des Restes der Stadt eine ungeheuere Summe forderte, und, wie es heißt, nur durch die Fürbitten eines Herrn von Dael die Brandschatzung mäßigte.

Mit jenem Tage, nicht sowohl mit der anderthalbjährigen Einlagerung der Kaiserlichen, schien Soests Schicksal sich zu erfüllen, wie denn überhaupt erst nach dem Auftreten Gustav Adolfs in Deutschland, besonders nach der Schlacht bei Nördlingen (September 1634), der Große deutsche Krieg den Höhestand des Gräßlichen erreichte. Vermindert durch wiederkehrende Pest, verarmt und muthlos in Folge wechselnder Heimsuchung durch die Feinde, waren die Bürger, nachdem die mit Dorfschaften und Höfen bedeckte Börde und der fruchtbare Acker eine Wüste geworden, außer Stande, sich selbst wieder zu erheben, zumal die Lücken wieder auszufüllen, welche die Feuersbrunst in schon spärlich bebauten Hoven eröffnet. Wie das Uebermaß des Elends die menschlichen Seelen verdüstert, und dumpfer Aberglauben, alberne Teufelsfurcht, auch sonst helle Geister beschleicht; mehrten sich grade um diese Zeit die Hexenprozesse auch in Westfalen; den edlen Jesuiten, Friedrich von Spee, mögen vielleicht die Gräuel der Hexenbrände, welche i. J. 1630 zu Gesecke mit eigenem Augen sah, zum späten Rettungsengel vieler tausende Unglücklicher gemacht haben. Auch in Soest Mauern forderte der finstere Wahn seine Opfer; aber merkwürdig bleibt, daß uns der wahrhafte „Soldatenroman", die „Abenteuer des Simplicissimus", ein fast heiteres Bild der Zustände Soests und seiner Umgebung abmalt, wenigstens ein unvergleichbar minder Schreckliches, als seines Zeitgenossen, Philanders von Sittewalt, (Moscherosch) Traumgesicht „Soldatenleben" von oberdeutschen, rheinischen Gegenden entwirft. Der muntere Held jenes Romans war unzweifelhaft wie die zustimmenden militärischen und örtlichen Angaben beweisen, um 1636—1640 zu Soest und Lippstadt in Garnison. Bald nach der Schlacht bei Wittstock (24. Sept. 1636) als Reiterjunge auf einem Streifzuge nach Westfalen, in der Heide zwischen Soest und

Hamm, von kaiserlichen Dragonern gefangen und nach ersterer Stadt gebracht, diente er dem Jungfrauen-Stifte Paradiese als Schutzwache, und pflegte sich in dem wohlbehaltenen Feldkloster, welches klüglich auch eine „Sauvegarde" von den Hessen aus Lippstadt erkauft hatte, trefflich heraus. Welch wunderliches Verhältniß! ein wehrloses offenes Frauenstift in behaglichster Ruhe mitten zwischen der Verwüstung, weil es beiden kämpfenden Parteien Tribut entrichtete, und der Unterhalt der zerstreuten feindlichen Besatzungen, sowie das gegenseitige Belauern, bei der Verödung des Landes die Hauptsache des Krieges geworden. — Darauf in Soest selbst zum wackeren Soldaten umgewandelt, erfüllte „das Jägerken" als glücklicher Parteigänger die Provinz mit Furcht und Bewunderung, bis er den Hessen vor Lippstadt in die Hände fiel. Seine mit köstlicher Laune erzählten Soldatenabenteuer sind besonders reich an Zügen für die Sittengeschichte; in der Stadt, wo der Feldzeugmeister von der Wahl kommandirte, und, nach Art der damaligen Obersten, von den Bürgern sich herrlich tractiren läßt, merken wir noch nicht Mangel an allerlei guten Dingen, selbst nicht an kostbarer Kramwaare; aber die Umgegend ist wüste, und in verfallenen Adelshäusern und Feldkapellen findet man verborgene Schätze. Nur die Gärten und die nächste Markung sind bebaut, ohne daß, wie am Oberrhein, der Bürger, mit Waffen behängt, hinter dem Pfluge einherschreitet. — Die „Wahrsagerin von Soest" steht in hohem Ansehen; als einst bei plötzlichem Gewitter das Volk der Stadt zuläuft, darf dem wachsamen „Schildergast" bei der St. Jacobipforte ein buckliches Weib unbefangen als Wettermacherin sich rühmen! Schade daß Simplicissimus nicht auch von den Freigerichten erzählte, welche, während der Thorsperre und der Unsicherheit außerhalb, vor der Rothen Tafel, oder kaum im nahen Lütken Ampen gehegt werden, noch müßig Freischöffen „machen", und die ausgebliebenen Bauerschaften bruchfällig erklären. Doch darf, nach den Artikeln v. J. 1634, der Freigraf ohne „Vorwissen und Belieben" beider Stuhlherrn nichts verrichten; muß grobe Delicta an den Rath weisen, kann höchstens Feld- und Gartendiebstahl strafen; geraubtes oder verflogenes Gut soll er den Ziesemeistern aushändigen.

So einigermaßen noch leidliche Zustände unterbricht denn auch wieder roheste Gewalt. Im Januar 1638 benutzten die listigen Hessen aus Lippstadt eine aufgefangene kaiserliche Ordre zu einem lohnenden „Kriegsposſen". Vierhundert Reiter, als vermeintliche kaiserliche

Convoy eingelassen, machen zwischen den Thoren die Wachen nieder, zwingen die betäubte Garnison um „Quartier" zu rufen, plündern dann was ihnen gefällt, ziehen jedoch nach mehrentheils ruinirter Garnison mit 600 Beutepferden, selbst mit des Feldzeugmeisters Handpferden, auf Lippstadt wieder ab, weil es gefährlich scheint, in dem schwer zu vertheidigenden Orten sich festzusetzen. Im September 1640, als der Krieg wieder ernstlicher entbrannt, bemächtigen sich dieselben Hessen von neuen durch List der Stadt, indem Soldaten in Bauerntracht die Thorwache überfallen, ein starker Hinterhalt die Mauern übersteigt, und acht kaiserliche Fähnlein gefangen nimmt. Jetzt scheint das Haupt der Engern ohne militärischen Werth. Es wechseln nur die Drangsale der Durchzüge, wie im J. 1641 der Tiefenbacher, bis die kluge Politik des neuen Kurfürsten Friedrich Wilhelm (s. 1640) allmälig Neutralität seiner Lande zu Wege bringt, im J. 1645 die Hessen durch Vertrag aus den klevischen Festen hinausschafft, diese mit seinen eigenen Völkern besetzt, und, da er den zweiten Düsseldorfer Theilungsvertrag v. J. 1629 für ungültig erklärt hat, am 8. April 1647 im dritten Tractat zu Düsseldorf außer Kleve, der Mark auch ganz Ravensberg erlangt. Im October desselben Jahres bestellte er den wohlwollenden, aber streng reformirten Fürsten Johann Moritz von Nassau zu seinen Statthalter in Kleve. — So kam Soest, verarmt, zum Theil ausgebrannt und entstellt an öffentlichen Gebäuden, die, wie die St. Bonifacius-Kapelle in eine Pulvermühle verwandelt, oder sonst zerstört waren, unter Brandenburgs Adler; erfuhr jedoch durch den Landesherrn bald kirchliche und weltliche Beirrungen, ungeachtet die gehorsame Stadt sich nicht im J. 1645 in die erneuerte Vereinigung der Stände von Jülich, Kleve, Berg und der Grafschaft Mark begeben, „um ihre Rechte und Privilegien gemeinsam zu vertreten."

IV.

Soest unter Brandenburgs und Preußens Scepter bis auf das Ende der französischen Herrschaft. V. J. 1647—1813.

Wie viel Einwohner bei dem Ende des unseligsten deutschen Krieges in Soest's Mauern noch beisammen waren, läßt sich nur muthmaßen. Daß sie sich jedoch nicht so kläglich vermindert, wie

nach dem siebenjährigen Kriege, wo ihrer nur 3863 geblieben, schließen wir aus dem Inhalte der Polizeiordnung, mit welcher Rath, Zwölfer, nach Vereinbarung mit „Altem Rath, Alten Zwölfen, Freunde von Aemtern und Gemeinheit", am 17. Juni 1650 die Vollstreckung des Friedens muthig und vertrauensvoll begrüßten. Diese weitläufigen Artikel geben einen schönen Beweis von altsassischem Bürgersinne, der auch jetzt verzagte, unverdrossen wieder aufbauen wollte, und selbst noch in kleinen Städten, wie zu Attendorn, im J. 1652 von Wiederbelebung der Hansa träumte! Andere Orte freilich, wie das ausgebrannte Arnsberg, wußten für ihre Krämerzunft keinen andern Namen, als den der Seewirker.

Jene Verordnung, „wie sich Bürger, Hausleute und Freunde im Handel und Nahrung künftig verhalten sollen", läßt bei ernstem kirchlichen Sinne, welcher über alles die Heilighaltung des Sonntags einschärft, auf noch sehr mannigfaltigen Gewerbfleiß schließen, allerdings mit strenger Scheidung der zünftigen Interessen. Die Aemter (Wollenweber, Fleischhauer mit den „Garbredern", die Becker, Schmiede mit ihren Zugehörigen, Gerber, Schuhmacher, Schneider, Krämer und Verwandte, Kannengießer, Kordelmacher, Kürschner, Wollenkäufer (Arbeiter in kleineren Wollwaren, Färber?) standen der Gemeinheit, den Unzünftigen, den Stahlgadumsfähigen gegenüber, und durften einander nicht beinträchtigen, so wie auch die Ausübung irgend eines Handwerkes in der Börde versagt war. Zur Gemeinheit gehörten Bandschneider, Hocker, Bierbrauer, Herbergierer, Eisenhändler, Goldschmiede, Mälzer. Daß aber ein großer Theil dieser mannigfachen Gewerbe überwiegend von Gartenbau, Viehzucht und Ackerwirthschaft sich nährte, ersehen wir bei allen aus Vorbehalt „gemeiner Bürgernahrung". Strenge Markt- und Waaren-Polizei überwachte die Güte der Handwerkserzeugnisse, der Naturalien und des Kaufschatzes; fremden, fahrenden Krämern und fremden Handwerkern stand nur sehr beschränkter freier Verkehr zu, dagegen bemerken wir in den „neun" Aemtern, und in der Stahlgadumsbrüderschaft noch die erfreuliche Berechtigung, auf dem „Saal" und in ihren Zunfthäusern durch worthaltende „Richtleute" ohne Einmischung des „Magistrats" ihre inneren Händel zu schlichten. So vorsichtig, ehrbar, aber starrsinnig, und voll erwachten Selbstgefühls, wie nun irgend ein auf Zunftberechtigung gegründetes Gemeinwesen in Altdeutschland, ging Soest der neuen Zeit entgegen. Noch bestand auch das viel

vermittelte demokratische Regiment zu Recht, wenn auch gewisse angesehenen Familien, wie besonders die Dael, Klepping, Dolffs und Klocke, entschiedenen Einfluß auf die Besetzung des Rathsstuhls ausübten. Die Dael, welche sich noch spät bei den Franziskanern begraben ließen, finden wir XVII. Jahrhundert mehrmals in französische Kriegsdienste. Bald aber focht ein verändertes landesherrliches Bewußtsein, der neue preußisch-brandenburgische Staat, wie er sich der schöpferischen Seele des Großen Kurfürsten darstellte, so verheißliches Gedeihen an, und säete, nachdem der Westfälische Frieden die beiden älteren Kirchen gegen einander gesühnt, Unduldsamkeit im Schoße des Protestantismus gleichzeitig den Saamen der Zwietracht aus. Die kirchlichen Wirren gingen den bürgerlichen Beängstigungen voran, welche erst nach dem siegreichen Kampfe um die Unabhängigkeit des Herzogsthums Preußen und nach dem Frieden von Oliva begann; beide aber nährte mit gehäßiger Geschäftigkeit jener reformirte Mitbürger Soests, Detmar Diedrich Schmitz, welcher schon i. J. 1632 die wenigen Reformirten um sich schaarte und von der geordneten brandenburgischen Herrschaft mit dem anspruchsvollen Amte des Großrichters betraut war. Als hätte das überlebende Geschlecht nicht genug für seine kirchliche Verfolgungsgeist gebüßt, sehen wir schon i. J. 1650, (unter wechselseitiger Bedrückung der Protestanten im Jülischen durch den alten Pfalzgrafen, und der Katholiken in Kleve durch die Repressalien des Kurfürsten, welche, fast in offenen Krieg ausbrachen, nur mühsam im October 1651 durch kaiserliche Gesandten verglichen wurden) in der märkischen Hauptstadt Hamm, die ärgerlichsten Händel zwischen der herrschenden Partei der Reformirten und den aufkommenden Lutherischen. Kurfürst Friedrich Wilhelm, duldsam und gerecht, so warm ihm sein reformirtes Bekenntniß am Herzen lag, hatte auf Bitten der dortigen wenigen lutherischen Einwohner ihnen freie Religionsübung gewährt, 10. Februar 1650, aber so hartnäckigen Widerstand gefunden, daß, als am nächsten Sonntage die „Begnadigten" sich in einem Privathause zur Andacht versammeln wollten, der Rath solches bei Strafe von 300 Goldgulden verbot, die Richtleute der Handwerke ihren Zunftgenossen beim Besuch jenes Gottesdienstes eine gleich hohe Geldstrafe droheten, und der Oberst der Garnison kaum einigen Leuten gestatten durfte, in seiner Wohnung der lutherischen Predigt zuzuhören. Zwar erhielten auf ihre Klage Bürgermeister und Gemeinde unter dem 5. Mai 1650 den erneuer-

ten Befehl, den Lutherischen nicht den freien Gottesdienst zu sperren, aber mit so wenigem Erfolge, daß Rath und Bürgerschaftsvertreter das von den „Neuerern" erkaufte Haus Tag und Nacht bewachen ließen, bis endlich der Kommandant am Sonntag seine Soldaten unter Gewehr rief, das Geschütz von den Wällen auf die Stadt richtete, und unter dem Schutze der bewaffneten Macht die Lutherischen sich in „Possess" setzten und darin auch beharrten.

Soweit ging allerdings unter den ruhigen Soestern der Groll gegen die Reformirten nicht; vielmehr galt ihr zäher Widerstand überwiegend der politischen, staatsrechtlichen Neuerung. Schon im J. 1656 hatte der Richter D. D. Schmitz, mit einer Art fiskalischer Gewalt, wie mit Einziehung landesfürstlicher Renten betraut, erbittert auf die Stadt wegen zwanzigjähriger Verhinderung des reformirten Gottesdienstes, seine Neckereien begonnen, und zuerst die Stuhlherrn und Freigrafen in ihren Befugnissen zu beirren gesucht. Als der Olivaer Frieden (1660) dem Kurfürsten freie Hand gewährte, um als Souverän überall, wie namentlich in Preußen, die spröden Berechtigungen der Stände für seine Staatszwecke zu beugen, mag auch wol der Richter dahinlautende Weisungen bekommen haben, und griff dieser mit leidenschaftlichem Amtseifer entweder verjährte Ansprüche auf oder focht kühnlich uralte Privilegien und unbestreitbares Herkommen an. Es begann jetzt die große Abrechnung, wir möchten sagen, seit Erzbischof Engelbrechts II. Zeit. Der Großrichter, Jahrhunderte hindurch in der untergeordneten Stellung eines Richters erster Instanz, gedachte durch gehäßige fiskalische Schritte gegen seine Vaterstadt die voigtliche Gewalt wieder zu gewinnen, welche jene vor nahe vierhundert Jahren von den Grafen von Arnsberg erkauft hatte. Zuerst finden wir am 28. Juli 1661 eine „Requisition und Protestation" im Namen der Adligen des Kirchspiel Dinker, „welche die Stadt, Herrin der Börde, als ihre Unterthanen betrachtete". Eben als der Freigraf, die Ziesemeister und die Freischöffen den Freistuhl bei den „Steinbüschen" hegen wollten; dann ruhet, unter erfolgreicheren Anfechtungen des Großrichters, diese Angelegenheit. Denn am 14. September 1662 mußte auf kurfürstlichen Befehl, „daß die Uebung der reformirten Religion in Soest eingeführt werden solle", der „Magistrat" die verfallene Brunsteinskapelle den Reformirten einräumen, und schon im November dieses Jahres begann, gemäß dem statthalterlichen Auftrage, der Richter die Wiederherstellung

jenes Gotteshauses vermittelst des Ertrages einer Landescollecte und einer Beisteuer des Raths mit solchem Eifer, daß am Pfingstsonntage 1664 die erste Predigt in derselben gehalten und bald darauf ein Prediger eingeführt werden konnte. Welche Schrauben aber inzwischen angezogen waren, ersehen wir aus dem Recesse vom 6. Februar 1663. Die Regierung in Kleve schlichtet, „nach wohl gepflogener Untersuchung, die seit jüngst verwichener Zeit zwischen dem Kurfürsten als unbezweifelten Erb- und Landesherrn der Stadt und andern Theils, Bürgermeister und Rath“ entstandenen Irrungen wegen von einigen Jahren her in der Stadt und Börde erhobener Sendbrüche, Tributgelder von Juden, und Strafgelder wegen Blutrunst, Schlägerei, unrechten Maßes und Gewichtes, auch sonstiger Contravention und angemaßter Auctorität in geistlichen und weltlichen Sachen; wegen des Pönfalls v. J. 1627, endlich über eingezogene unterschiedliche Güter, dahin, daß letzterer Theil für Erstattung jener Brüchte und Abbezahlung der Strafgelder an Stelle der gewöhnlichen freiwilligen Landsteuer binnen vier Jahren terminweise 48,000 Thlr. an den Kurfürsten zahle und für die unbefugt erhobenen Gefälle der Schule zu Hamm 4000 Thaler entrichte, dafür aber dieselben unberechnet fort erheben, aller Strafe und der Steuer auf 4 Jahren ledig sein, und die geistlichen Güter fortan zur Unterhaltung von Kirche und Schule verwenden solle.“ Wir wissen nicht, welche Beweise ihres geschichtlichen Rechts die Abgeordneten der geängstigten Stadt in Kleve vorgebracht haben; sie lagen zum Theil auf der Hand, zumal dem Erben von Kleve nicht größeres Recht über Soest zustand, als der Erblasser selbst einst überkommen. — Aber mit solchem Siege begnügte sich die bürgerfeindliche Partei keinesweges; es scheint, daß bei ihrer Gründung der Kurfürst der reformirten Gemeinde die verdunkelten, und ihm als „Episcopus“ zugefallenen geistlichen Güter angewiesen habe; andere Anfechtungen, die Schwierigkeit, jene ungeheure Summe zu bezahlen, kamen hinzu, weßhalb im J. 1665 der Stadt Deputirten am Hoflager mündlich und schriftlich ein Memorial einreichten. — Der Kurfürst ließ es jedoch bei den i. J. 1663 „verglichenen Punkten“ bewenden, ratifizirte dieselben am 25. August, und „empfand ein gnädiges Gefallen über die Betheuerung der Stadt, ihr sei niemals in den Sinn gekommen, des Kurfürsten oberlandesherrliches Recht im geringsten zu schmälern.“ Gleichwohl widersprach er den seit Jahr-

hunderten von Soest hergebrachten Judengeleitungsrecht, bewilligte zwar, daß die landesherrlichen Patente jedesmal durch den Magistrat bekannt gemacht würden, setzte dagegen die Entscheidung über das Appellationsrecht der Stadt, welches der Großrichter bestritten, noch vorläufig aus. Ferner hielt er wegen „Anstellung und Einführung des Richters" das Herkommen fest; ohne Eingriffe der Stadt zu dulden, vindicirte er sich allein das Recht, Polizeiordnungen zu machen, gönnte aber, vorbehaltlich landesfürstlicher Aufsicht, dem Magistrat noch die Befugniß, „gemeiner Wohlfahrt ersprießliche Satzungen aufzurichten." „Das Gericht der vier Bänke dürfe nicht ohne seine Bewilligung verändert, aber auch der Stadt das merum imperium, wie sie dasselbe seit unvordenklicher Zeit geübt, gelassen, jedoch bei Ausführung der verurtheilten Verbrecher die Vorstellung desselben vor dem Gericht beobachtet werden." „Begnadigungs- und Restitutionsrecht dürfe man dem Landesherrn nicht streitig machen, unbenommen, was der Stadt aus dem Privilegium v. J. 1540 zustände; Rathsgericht und Freigericht, wodurch die Grenze zum Erzstift Köln am besten gehütet würde, sollten keine Behinderung erfahren, im übrigen die Stadt bei dem Privilegio ducali und sonst wohl erlangten Rechten geschützt sein." Nach so kahlem oder widerspruchsvollen, geschraubten Bescheide, kehrten die Deputirten ohne eine Frist für die eingewilligten Gelder erwirkt zu haben, heim (25. August 1665). Doch bestätigte der Kurfürst am 26. October 1666 das Appellationsprivilegium des Rathsgerichts, wenn der Gegenstand unter 300 Thaler war; sonst ging die Berufung an das Hofgericht zu Kleve.

Unter so bedrohlichen Zerwürfnissen, zu denen sich i. J. 1663 noch die Seuche gesellte, klagten Prediger und Aeltesten der inzwischen gewachsenen reformirten Gemeinde beim Kurfürsten, „der Kammerrath in Hamm und der Richter Schmitz in Soest hätten nicht alle ihr zuerkannten geistlichen Güter eingezogen;" ja der Prediger und seine „Adhärenten" wagten, zur Kränkung des wohlwollenden Statthalters, vor dem Kurfürsten zu behaupten, „ihm seie im Vertrage ein Schade von 200,000 Thaler zugefügt." Leicht erwirkten sie dann einen kurfürstlichen Befehl an Schmitz (3. Februar und 4. Juni 1666), „die aufgefundenen Güter der Gemeinde zu überweisen, und fleißig mit fernerer Aufsuchung fortzufahren." Da erwachten die zur Stadt empfindlichem Schaden verglichenen Forderungen wiederum, und nöthigten zu neuen Opfern; wie denn unter dem 10. September 1666 die Regierung zu Kleve die

Behauptung der reformirten Gemeinde, „profanirte, in weltlichen Gebrauch verwendete geistliche Güter seien unter dem Vergleiche vom 6. Februar 1663 nicht begriffen, in Schutz nahm, und Bürgermeister und Rath vermochte, den Ungenügsamen noch jährlich eine ablösbare Summe von 25 Thaler zu zahlen, und ihnen einen Garten erblich einzuräumen. Sechs Tage darauf (16. Sept.) vermehrte der Kurfürst, zum Gedächtniß der Geburt seines Prinzen Ludwig, in einem Gnadenbriefe das schon unverhältnißmäßige Vermögen der R. G., indem er ihr alle während seines Turnus bei St. Patroklus erledigten Kanonikate, Präbenden und geistlichen Beneficien unwidersprechlich zuwies, so daß v. J. 1672 bis 1705 ihr daraus ein Kapital von 10,000 Thlr. erwuchs. Außerdem hatte das Stift St. Walpurgis, zum dritten Theil mit reformirten Jungfrauen besetzt (1666), an den reformirten Pastor ansehnliche Gefälle abtreten müssen. Aber so lange Reformirte nicht auch gesetzlich ins Rathscollegium aufgenommen, die altprivilegirte Stadt noch mehr gedemüthigt, vor allem sein Gehalt und seine amtliche Gewalt nicht erhöht seien, ruhte Dr. Schmitz, Großrichter, Fiscal der Regierung und Rentmeister seiner Gemeinde, nicht. — Die allgemeine Bestätigung der Pacta ducalia durch den Kurfürsten vom 30. October 1668 war nur illusorisch und gewiß erst erfolgt, als Soest die Verpflichtung einer „ordentlichen" Contribution übernommen, und zwar zur Höhe des zehnten Theils der von den Landständen der Grafschaft bewilligten Summen; weßhalb die Stadt, im J. 1661 noch getrennt von den märkischen Ständen, die Landtage derselben zu beschicken begann. — Die Noth des bald darauf entbrannten französisch-niederländischen Krieges schien die Erbitterung der Parteien zu mildern (1672—1679). Im späten Dezember 1672 bezog der Kurfürst, besorgt wegen Türennes Marsch auf Westfalen, mit einem starken Heere Brandenburger und Oesterreicher, über deren Mannszucht schwere Klage war, die Gegend von Soest und erwartete die Franzosen zur Schlacht (Februar 1673); als dieselben später mit verstärkter Macht vordrangen, räumte gleichwohl das vaterländische Heer das linke Weserufer mit Ausnahme der Festungen. Schon am 13. April lagerte in Soest, dessen Umgegend bereits Mangel litt, der Duc du Türenne, welcher außer lastvoller Einquartirung seine Anwesenheit dadurch noch bemerklicher machte, daß er das Freigericht bei Lütken Ampen verhinderte, und auf jener Denktafel am Gymnasiumsgebäude, welche

nach dem westfälischen Frieden wieder lesbar gemacht war, das ärgerliche Wort, „des Papstes" (Mord) ausmeißeln ließ. — Der Vertrag zu Vossem (16. Juni 1673) entfernte für diesmal noch die bösen Gäste, welche unter dem zweiten Brandenburgisch-französischen Kriege erst kurz vor Abschluß des unglücklichen Friedens von St. Germain (Juni 1679) das nahe Lippstadt besetzten, und durch harte Brandschatzung auch die weitere Umgegend plagten. Männlichen Ernst, unter den Siegen der brandenburgischen Waffen gegen die Schweden ihre Stadt wenigstens vor feindlichem Ueberlauf zu schirmen, verriethen die Soester durch die vortreffliche Wachtordnung vom 14. Dezember 1678, welche uns die unverdrossenen Bürger in Besitz von „guten Röhren und Seitenwehren", von Kraut und Loth, nach ihren Hoven unter Hovekapitänen, Lieutenants, Fähnrichen, Führern und andern Offizieren militairisch geordnet, darstellte. Noch gab es fest bewahrte Pforten, Wachthäuser, Gräben und Zugbrücken; doch mag schon ein Theil der morschen Mauerthürme in sich versunken sein.

Auch sonst erfahren wir, daß die Stadt unter drückender Zeit ihre innere Wohlfahrt zu fördern suchte, als nach dem Tode D. D. Schmitz's dessen Sohn, Arnold Willebrand, Großrichter und Erbe der Chicanen und ehrgeizigen „Prätensionen" seines Vaters, von neuem lästige Händel herbeiführte. Zur Erläuterung der im J. 1665 noch unerledigten Artikel setzten die Räthe der klevischen Regierung am 25. Mai 1686 unter andern fest: „vor der Publikation der landesherrlichen Patente durch den Magistrat sollten dieselben dem Großrichter mitgetheilt, eine Gerichtsordnung für das Gericht der Vier Bänke zur Abschneidung aller Weitläuftigkeiten entworfen, und, weil man zur winterlichen Zeit am offenen Orte jenes Gerichts nicht bequem schreiben und weilen könne, eine bequemere Stätte ausersehen werden. In Bezug auf die Ausführung der Todesurtheile durch das Rathsgericht ward die formale Mitwirkung des kurfürstlichen Richters sicher gestellt, das Freigericht noch enger beschränkt, und zwar die Competenz des kurfürstlichen Gerichts erweitert dagegen aber auch das Rathsgericht in seinen Befugnissen gestärkt, und eine Reihe Recesse wegen anderer Jurisdictionalien aufgerichtet.

Dennoch schwankten noch manche streitige Angelegenheiten; der Großrichter hatte noch keine Entschädigung, und setzte deßhalb gleich nach dem Tode des Großen Kurfürsten (29. April 1688) am 10. Juni einen Receß mit dem Magistrate durch, vermöge dessen beide Theile

„zur Hebung sothaner Mißhelligkeiten, auf Zusprechen vornehmer Herrn" sich folgender maßen verglichen. Der Großrichter, als Erbe der Prätensionen seines Vaters wegen ihm entzogener Gebühr an den im J. 1663 verglichenen Brüchten, entsagte denselben gänzlich, versprach die Stadt in ihre Privilegien und Gerechtigkeiten nicht zu beeinträchtigen, ihren Gegnern nicht beiräthig zu sein, ihrem Rechtsverfahren freien Lauf zu lassen, wogegen jene sich anheischig machte, vorläufig im „niedersten Weinhause" zur Winterszeit eine Gerichtsstätte einrichten und erwärmen zu lassen, damit hier, wie zur warmen Jahreszeit an dem gewöhnlichen Orte der Vier Bänke, das Gericht ordentlich gehegt, auch in Abwesen des Großrichters durch einen der beiden belehnten Erbfrohnen abgehalten werden könne. Der Großrichter gelobte, sich zu bemühen, die freie Wahl des Raths, der Zwölfer, der Kurleute und sonstigen Stadtdiener, auch der Richtleute aufrecht zu erhalten, und in Bezug auf die Ausschreibung der Contribution in der Börde mit der gemeinen Anlagen, die Klage von Bürgern und Eingesessenen nicht an sich zu nehmen, sondern an den Magistrat zu verweisen. Nach eingeholter kurfürstlicher Ratification sagte die Stadt, das war die Hauptsache, freien Willens und zur Mehrung des Vertrauens eine Summe zum Recompens zu, um sie — im Betrage von 1000 Thalern — in vereinbarten Zielen zu bezahlen. — Solchen Receß, dessen Aufrechterhaltung Schmitz für sich und seine Erben unter Verpfändung seiner Güter verbürgte, und der Rath nebst den Zwölfern besiegelte, bestätigte Kurfürst Friedrich III., nachdem er am 30. Octbr. 1689 gleich seinem Vater Soests Freiheiten summarisch confirmirt, am 12. Novemb. 1690, fügte aber zum Artikel über die freie Wahlen hinzu, daß „geeignete Reformirte nicht ausgeschlossen, sondern, wie von ihm öfters befohlen, wirklich erwählt und auch zu den Kurleuten mit kommen sollten; endlich daß zur Gehaltserhöhung auch des künftigen Richters von der verglichenen Summe 200 Thaler Kapital angelegt würden.

In welchem Grade der Großrichter die Stadtobrigkeit behelligt hatte, entnehmen wir weniger aus den ihm bewilligten Zugeständnissen, als aus seiner großmüthigen Verheißung, sich nicht in die Rathswahlen und in die Steuerangelegenheiten, Polizeisachen, zu mischen, woran keiner seiner Vorgänger je hatte denken dürfen. Der Frieden war darum keineswegs hergestellt, sondern

der Streit in ein gefährlicheres Stadium gerückt, indem die augenfällige Begünstigung der reformirten Kirche viele Familien nach Soest lockte, und die zwangliche Aufnahme zweier Personen in den wechselnden Rath wie die befohlene Abwechselung in den stehenden Stadtämtern, den Lutherischen das Uebergewicht der Reformirten drohete. Schon bot die Brunsteinskapelle nicht Raum genug, und bewilligte deßhalb die Regierung in Kleve am 11. Dezember 1691 die Stiftskirche zu St. Walpurgis zu einem Simultaneum, freilich unter heftigen Widerstreben; bald saß auch ein Reformirter, und zwar gerade ein Bruder des Großrichters, im Bürgermeisterstuhl!

Aber so viele Mittel A. W. Schmitz, von der Regierung mit dem Hofrathstitel beehrt, in Händen hatte, um der Stadt zu schaden, sie zu verdächtigen, ihr offen und hinterrücks empfindliche Streiche zuzufügen: müssen wir dennoch die zähe Ausdauer jenes Bürgerthums bewundern, welche endlich den Sieg, wenn auch nicht ohne Opfer, davon trug; müssen wir ferner loben die Gradsinnigkeit und Gerechtigkeit des hellblickenden zweiten preußischen Königs, welcher die treue Stadt nicht länger der Mißhandlung durch örtliche und provinziale Behörden preisgegeben wissen wollte. Sicher war es eine neue Angriffswaffe, daß der Großrichter im J. 1691 durch ein gerichtliches Attest erklärte, „die Schraae (jenes Palladium der Gemeine von Soest) ermangele jeder gesetzlichen Kraft und es gälte nur, bis wo das statutarische Recht übereinstimme, das „gemeine, beschriebene Recht". Freilich hatte die Umgestaltung der bürgerlichen und sittlichen Zustände jenes Rechtsbuch von selbst antiquirt und das römische Recht im XVII. Jahrh. siegreichen Eingang gefunden; jedoch erhielten sich einzelne Gruppen jener Satzungen noch bis in die neueste Zeit in Geltung.

Weil der Rath, unablässig beirrt und behindert durch den Richter, die verglichene Summe des „Recompens" nicht gezahlt hatte, mußte die Regierung zu Kleve im J. 1697 von neuem einschreiten, ordnete die allerdings wunderliche Stellung der beiden vom Rathe belehnten Erbfrohnen, welche die Erkenntnisse des Gerichts der Vier Bänke zu vollziehen hatten und, bei Abwesenheit des königlichen Richters, selbstständig fungirten; setzte ferner die schwankenden Competenzen bündiger fest; bedroheten aber auch Magistratspersonen und Richter alles Ernstes, wenn sie ferner die Regierung oder gar die Person des Kurfürsten mit unnöthigen Klagen behelligten, und verpflichteten endlich die Stadt, jene verglichene Summe

von 1000 Thaler zu zahlen. Wiederum bestätigte der Kurfürst den weitläuftigen Receß (Köln a. d. S. 6. Sept. 1697); doch mit dem Anfange des XVIII. Jahrh. war der Streit über die Jurisdictionalien und über kirchliche Dinge wieder in einem Brande aufgelodert. Als der Magistrat wie die lutherische Geistlichkeit sich bei der neuen Königlichen Majestät bitter beschwerten, „die Regierung habe dem Richter aufgetragen, einen anderen Steuereinnehmer zu wählen, und jener, einverstanden mit seinem Bruder, dem Bürgermeister, ohne Vorwissen der Rathsglieder, einen Termin angesetzt, um einen Reformirten zu wählen", beschied das Kabinet unter dem 31. Dezemb. 1705 die Oberbehörde, die freie Wahl beider Bekenntnißverwandten zu Ehrenämtern der Stadt ohne Unterschied, nach ihrer Befähigung, zu schützen, und sofort die verorderte Commission aufzuheben.

Unter dennoch fortdauernden Wirren derselben Art begann im J. 1707 der unversöhnliche Fiskal, wie sein Vater den Rath wegen des harmlosen Spiels mit den Freigerichten gehäßig zu beschuldigen. Alten Brauchs that am Pfingstabend der Freigraf der Abtissin zu Welver schriftlich seine Ueberkunft auf nächsten Montag kund, und erschien morgensfrüh mit dem Stallmeister und beiden Voigten auf stattlichen Gäulen, um im Kloster zu frühstücken, dem Gottesdienste beizuwohnen, mit den Pastoren im Bauhause zu speisen, und dann 16 Dutzend Bindriemen, den Tribut der zum Markte versammelten Schuster, in sehr gewissenhafter Ordnung berechtigten Personen zu vertheilen. Nach abermaliger Schmauserei und Ausleerung einer Tonne Biers, auf Kosten der Rentmeister (Zieseherrn?), folgte die Hauptaction: Freigraf und Freifrohnen ritten vor das Klostergasthaus, und gebückt auf seinem Pferde, den Degen schwingend, rief der Freigraf: „daß er aus Vollmacht Röm. Kaiserlicher Majestät und der ehrenreichen Stadt Soest das adlige Stift befreie, also daß niemand sich daran vergreifen solle, so lieb ihm sein Leib und Leben, Gut und Blut." Mit einer Reverenz abziehend, begab sich der Freigraf zur letzten Collation mit Wein in die Küsterei, und ritt dann, gewiß selten nüchtern, mit seinem Gefolge heim.

So gemüthlichen Spaß denuzirte der Richter an die Regierung zu Kleve, welche nicht ermangelte, am 28. November 1707 ein Decret zu erlassen, kraft welches, „da im ganzen H. R. R. die sogenannten westfälischen heimlichen Gerichte längst abgeschaft seien, sie jenen Ritt mit dem Degen um den Brunnen zu Kloster Welver

und den Ausruf im Namen des Kaisers als Schmälerung landesherrlicher Hoheit" bei strenger Ahndung verbot, da die „ordentlichen Gerichte allda wohl bestellt sein." Solche Antastung uralten, unschuldigen Brauchs, deren Urheber „in dem bekannten, der Stadt und deren Privilegien perpetuirlichen Feinde" klar war, entrüstete die Väter der Stadt in hohem Grade; sie wandten sich ungesäumt an den König und klagten bitterlich: „daß des feindseligen Richters widrige Berichten gegen die Stadt, unerhört derselben, Glauben geschenkt würde, ungeachtet Hof und Regierung mehrmals sich entschlossen hätte, so einseitige und feindselige Berichte des von ihr gar perhorrescirten Richters wider klare Pacta nicht anzunehmen. „Schmerzlich beriefen sie sich wegen ihrer Freistühle auf die Recesse v. J. 1665 und 1685, betheuerten unbefangen, daß auch kein Schatten vom alten westfälischen Vemgerichte übrig, und daß des Freigrafen Amt nur darin bestände, die „Grenzsachen namentlich mit Köln und die öffentlichen Wege zu beaufsichtigen, und den neuen Raths- und Stadtbedienten den Eid der Verschwiegenheit, des Gehorsams und der Ehrbarkeit abzunehmen, welche „Beeideten dann Freischöffen genannt und zu ihren Aemtern tüchtig erkannt würden." „Alle sonstige Heimlichkeit sei abgethan, und würden sie die Dinge, auch mit Auslassung des Kaiserlichen Namens, dergestallt einrichten, das Königlicher Majestät Landeshoheit nicht im geringsten gekränkt würde." Unter Versicherung des Gehorsams der Stadt baten sie, „damit jedes Präjudiz für die von S. K. M. und deren Verfahren bestätigten Pacta ducalia fern bliebe, auf des Richters Schmitz einseitige Berichte gegen die Pacta, und ohne Gehör des Magistrats, nichts Widriges ferner zu verfügen."

Der friedliebende Herrscher erkannte das Ungerechte im Verfahren, und deßhalb mußte die Regierung unter dem 21. Februar 1708 im verdrießlichen Tone „die Uebung des Freigerichts in Bezug auf Grenzsachen und sonst bräuchliche Jurisdictionalien" geschehen lassen, widerrief aber im „Uebrigen" ihre Verordnung nicht, „wonach sich Beamte des Orts und der Herr Richter S. zu achten hätten."

Nach dieser, wenn auch nicht formalen, Niederlage versuchte es der Großrichter auf einem neuen Wege: sicher geschah es durch ihn unmittelbar oder auf sein Betreiben, daß i. J. 1709 bei Hofe von einem Ungenannten eine Reihe Denuntiationspunkte gegen

Soest einliefen. Der König wieß dieselben an den Staatsfiscal, und da der Hofrath und Richter A. W. S. wider dessen Bericht „Erinnerungen wegen der K. Jurisdictionalien und Gerechtsame in Stadt und Börde" übergab, zog sich die Sache mit wachsendem Actenbergen durch verschiedene Regierungsinstanzen i. d. J. 1712 bis 15, durch Commissionen, die Geheime Justizbehörde und den Geheimen Finanzrath, bis vor das General-Kriegscommissariat. Da setzte sich Friedrich Wilhelm I. durch einen Endreceß vom 28. Mai 1718 ein würdiges Denkmal seiner Gerechtigkeitsliebe. Der praktisch-verständige König, den Klevischen Behörden so abgeneigt, daß er „jeden dummen Teufel zum Klevischen Regierungsrath gut genug" fand, erkannte in Bezug auf die Pacta ducalia, die er selbst am 25. Octbr. 1713 bestätigt, und auch die vorbehaltenen Rechte: „Soest solle in allen seinen Privilegien und Einkünften, ohne einige Exception, ungekränkt bleiben und seines kräftigsten Schutzes zu gewarten haben." Die Denuntiation, als thäte die Stadt durch ihre Freigerichte den Grenzen der Grafschaft Abbruch, wurde als nicht begründet erfunden, so wie die Verdächtigung des Uebergriffs ihrer Botmäßigkeit ins Kirchdorf Dinker. Die dort eingesessenen Adligen mußten sich dem Urtheil des K. O. A. Gerichts vom 5. Juli 1712 fügen, und wurde ihrer Schuldigkeit gegen den Magistrat nachzukommen angewiesen. Der Stadt blieb das Recht der Contributionsausschreibung und Erhebung in der Börde, ward wegen der vorgeblichen „laesio enormissima in Betreff der geistlichen Güter und angemaßten Brüchte" freigesprochen, und ihr zugesichert, ihr Gebiet nicht, — wie der Denuntiant beifällig gemacht, — unter einen Drosten zu ziehen; endlich, mit Aufrechterhaltung der frühern Recesse, dem Richter geboten, „sich in die Schranken als Richter erster Instanz in Civilklagen gebürlich zu halten."

Mag uns das rücksichtsvolle Benehmen des sonst in Ausübung seiner wirklichen oder bestreitbaren Souveränitätsrechte so nachsichtslosen Herrschers gegen eine wehrlose tiefgesunkene Stadt befremden; so müssen wir, außer der eigenthümlichen Gerechtigkeit der Sache an sich, die treuen Dienste der Bürger und ihre willigen Opfer in Anschlag bringen. Gegen alle Kriegsleistungen privilegirt, hatte die Stadt schon in Friedrichs I. Tagen der Aushebung von Rekruten in der Börde sich gefügt; unter Friedrich Wilhelm II. ward, was der Denuntiant in Abrede gestellt, der „Knechtschatz" zur

Aufbringung der Rekruten, welche der Stadt zugeschrieben wurden, (die Stammrolle?) „gebürend verwaltet und mit Rechnung belegt," gefunden. Als Kaiser Karl VI. im J. 1713 nicht allein der verfallenen Reichssteuer wahlkapitulationsgemäß in Soest nachforschen ließ, sondern auch im J. 1721 die schuldiggebliebene Türkensteuer, in der Höhe von 36,000 G., innerhalb sechs Wochen, bei Vermeidung der Reichsexecution, zu entrichten befahl; sandte der Rath die Originalien an den Hof, und erhielt den Bescheid, „nicht zu antworten, und wegen solcher bloßen Formalitäten sich nicht weiter zu beunruhigen." Ein Hauptgrund der Schonung war jedoch, daß die Stadt im J. 1717 ohne Widerrede die Accise, welche seit dem Großen Kurfürsten so viel böses Blut erregt hatte, auf sich nahm, ungeachtet die königlichen Geheimen Räthe, denen die Frage: ob nach den Verträgen und Recessen Soest dieser Steuer schuldig sei? ein verneinendes Gutachten ertheilten. Nur hatte die Stadt die Bedingung gestellt, daß aus der Accisekasse der vierte Theil der Contribution entrichtet und außerdem noch eine bedeutende Summe zur Unterstützung der Stadtkasse gezahlt werde; anfänglich gegen 4000 Thlr. jährlich, welche Summe aber im Laufe des Jahrhunderts bedeutende Verminderung erfuhr. Als Contribution zog die landesherrliche Steuerkasse binnen des Jahrhunderts von 1709—1808 jährlich zwischen 8 bis 11,000 Thlr., deren vierter Theil seit 1717 die Accise trug, welche von 1750 bis 1804 von etwas über 7000 Thlr. jährlich, mit erklärlichen Schwankungen während des siebenjährigen Krieges, bis auf 11 bis 12000 Thlr. gesteigert wurde. Mußte diese „Convention" vom J. 1717 der verarmenden Stadt allerdings sehr lästig fallen, so konnte sie, im Genusse des „merum atque mixtum imperium" in der Börde, zumal im ungeschmälerten Contributions-Ausschreibungsrechte, solche Einbuße ertragen.

So ungedeihlich die Zeit von der Mitte der Regierung des Großen Kurfürsten bis auf jene Abkunft und die Niederlage des Feindes der städtischen Privilegien, den wir noch bis 1727 im Richteramte finden; so erfreut uns doch der frische Muth des Gemeinwesens, welches im Verlaufe dieser Verfolgung nicht allein ihre altererbte Lust an statutarischer Gesetzgebung merkwürdig bethätigte, sondern auch das kaum Mögliche zur Erhaltung leiblicher Wohlfahrt, ja zum örtlichen Schmucke der Stadt ausführte. Als letzte Erweisungen der Selbstregierung, ja der Volks-

souveränität Soest's heben wir, mit Uebergehung alltäglicherer Polizeisatzungen, wie der umsichtigen Feuerordnung vom J. 1683 und dergleichen, die Pupillenordnung vom J. 1705, die Verordnung wegen der „Abschichtung" auf der Börde (Auseinandersetzung zwischen Stiefeltern und Kindern), besonders die Statuten hervor, welche der „Magistrat" (sitzende Rath) mit Vorwissen und Genehmigung des Alten Raths und der Zwölfer im J. 1714 über Erbfolge, Gütergemeinschaft und Vermögensabsonderung der Kinder veröffentlichte, und welche Gesetzeskraft bis 1812 behalten habe. Für die Sittengeschichte anziehend ist die Verordnung wegen „Abschaffung der Schmausereien und der Regulirung der publiquen, öffentlichen Kösten und Gelage" vom J. 1709; sie thut uns noch spät die Fortdauer jene uralte bäuerliche Genußsucht und den sinnlich-heitern Zuschnitt des öffentlichen Lebens kund. Unter altdeutscher, christlicher Mahnung wurde die Zahl der Brautjungfern, Junggesellen und Hochzeitsgäste, selbst der Hochzeitsessen ermäßigt; die Reihe von wunderlich-benannten „Gefräßen" vor der priesterlichen Einsegnung, ferner die Küchensteuer, die Kindtaufsgeschenke, bei schwerer Geldstrafe verboten. Nachsichtiger war das Luxusgesetz gegen Kosten, bei denen die Obrigkeit „mit ihren Lieben" sich betheiligte; doch blieb auch die Lohnherrnköste (der Kirchenvorsteher, Provisoren) bei ihrer Wahl oder Rechnungsabgabe beschränkt, und von Wein auf Bier herabgesetzt. Die kostbaren Amts- (Gewerks-) Gelage sollten aufhören bis auf die jährliche Gasterei bei der Richtmannswahl, mit Gestattung eines Glases Bier; so auch bei Erwählung neuer Hove-Offiziere in den Hoven, außer daß jährlich bei Veränderung der Rotte dem Hauptmann ein Uebriges freistand. War schon den Schöffen (Schaffnern) des Stahlgadums eine gebräuchliche Köste unter sich erlaubt, so durfte natürlich, als einem heiligen Staatsceremoniell, der Zusammenkunft der zwölf Raths-Kurleute kein Zwang auferlegt werden. Diese Kurherren, in feierlicher Tracht am 21. Febr. jeden Jahrs den Tag über bis 8 Uhr Abends auf dem „Seel" bei einander, konnte über ihre Berathungen doch nicht fasten, und wurden deßhalb von dem Großrichtmanne mit „nöthigem Essen" versehen; ob auch mit dem gepriesenen Petribier, wie zu Dortmund, wissen wir nicht. Um Bestechung und Wahlränke zu vermeiden, mußten diese Herren Abends ohne Leuchte nach Hause gehen, um folgenden Tags nach abgelegtem Kurherrneide die Wahl zu vollziehen. — Der „Rathsherrnkösten" selbst geschieht keine

Erwähnung; doch wird hoher Obrigkeit dieselbe bei auserlesenen Weinen und desgleichen Speise gewiß so wenig, als den Dortmundern, mißgönnt worden sein. Die Zwölferwahl und das Seelschenkengelag sollte wenigstens „alle Excesse" meiden.

Freilich predigte überhandnehmende Armuth und besonders die Straßenbettelei schon vor Ablauf des XVII. Jahrh. sparsame Verwendung der Staatsmittel und Beschränkung des althergebrachten Prassens. Da die zahlreichen Liebes-Anstalten aus der Väterzeit theils, wie der Große Mariengarten, entweder in den Kriegen zerstört und verfallen waren, oder dem traurigen Bedürfnisse nicht mehr ausreichten, beschlossen Magistrat und Zwölfer schon im Dezember 1690 den Aufbau eines allgemeinen Waisen- und Armenhauses, sammelten städtische Beiträge, und konnten auf der Stelle des großen Mariengartens und dessen Kirchleins schon im J. 1704 der Vollendung des barmherzigen Werks sich freuen. Der nöthige Unterhaltungsfond erwuchs aus einer Reihe kleinerer Stiftungen älterer Zeit, welche man einzog oder verkaufte, und gewissenhaft verwandte. Für sich bestehend blieb nur noch das sogenannte Hohe Hospital, zwischen jenen uralten Burgmauern „Wittekinds" unweit St. Peter, durch Erzbischof Philipp von Heinsberg eingerichtet, dann seinen allgemeineren Zweck entfremdet, und zur Aufnahme und Verpflegung unverheiratheter Töchter ausschließlicher Bürgerklassen bestimmt. Um 1750 lebten darin klosterartig 18 Jungfrauen, welche um eine gewisse Summe sich eingekauft. Das letzte Jahrzehend der unabhängigen Stadt machte dagegen noch eine besondere, umfassende Stadt-Armenanstalt nöthig — In Betreff des Stifts von St. Walpurgis bemerken wir nur, daß nach der Uebereinkunft des Kurfürsten Friedrich Wilhelm und des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm vom J. 1672 und den Statuten vom J. 1724 alle drei Bekenntnisse gleichen Antheil an den achtzehn ganzen und drei halben Stellen erhielten, und im Laufe des XVIII. Jahrh., besonders im J. 1781 das seit seiner Gründung für Bürgerliche bestimmte Asyl mit den gewöhnlichen Attributen an Ordenszeichen und Gnaden, in ein Adliges Freiweltliches Jungfrauenstift umgewandelt wurde. Die Stiftskirche blieb dem Mitgebrauche der reformirten Gemeinde; die katholischen Conventualinnen hielten sich zu den Dominikanern. — Aus der reorganisirenden Zeit des Großen Kurfürsten erwähnen wir noch, daß die Körperschaft der Salzbeerbten, mit neuen

Gliedern, besonders auch reformirten, wie der Schmitz, verstärkt bei ihrer Verfassung und in ihren Rechten verblieb, und im J. 1699 die kurfürstliche Bestätigung der durchgesehenen Statuten auswirkte.

Während die Mauern der alten Kirchen verwitterten, ihre Spitzen sich neigten, die Stätten urväterlicher Andacht und Bruderliebe verschwanden, und die ausgefüllten Gräben, die morschen Thürme und Befestigungswerke kaum noch die kriegerische Bedeutung des alten Soest errathen ließen; endlich ein Brand im J. 1717 die Binnengärten noch geräumiger machte: erhob sich wiederum an alter, würdiger Stelle seit 1713 ein neues oder umgebautes, mächtiges Rathhaus, an Schönheit zwar im Abstich von den nahen hochragenden gothischen Kirchen, dem Münster, St. Peter und St. Georg; aber doch nicht ganz schmucklos oder nur ärmlicher Nothdurft dienend. — Als wolle die Stadt, im Bewußtsein ihres unaufhaltsamen Sinkens, die verdunkelten Erinnerungen der Geschichte ehrliebend auffrischen, vergegenwärtigte sie in den hohen steinernen Seitentreppen den Sitz ehemaliger Gerichtsstätte, stellte in den Vordergiebel das steinerne Ritterbild des Schutzheiligen St. Patroklus, freilich im Perückenstile der Zeit, nicht wie ihn das Magistratssiegel zeigt, und brachte dann auch das eigentliche Stadtwappen, den Schlüssel St. Petri auf breiten röthlichen Felde an, getragen von zwei etwas wunderlich kostümirten und bewachten Streitknappen. — Nächst erforderlichen Räumen umfaßt dieser Bau den mächtigen „Saal" (Seel), der „blaue" genannt von dem blau bemalten mit Sternen geschmückten Gewölbe. Hier war die Bühne des letzten, wir möchten sagen, republikanischen Lebens des Haupts der Engern, indem die jährlichen Wahlen des Raths und der Zwölfer daselbst statt fanden. Wir nähern uns dem Abende auch dieser mittelaltrigen Herrlichkeit.

Von den nächsten Jahren der immer stiller werdenden Landstadt (1718—1750 haben wir kaum etwas zu erzählen; das Leben erging sich im bequemeren Geleise enger Bürgerlichkeit; die Regierung mischte sich nicht in das städtische Wesen, nur daß die viel staltigen Eigenthums- und Besitzverhältnisse in der Börde die Aufmerksamkeit der Landesbehörde erregten. Auch König Friedrich II. hatte bei seinem Regierungsantritte am 27. August 1740 Soests Privilegien u. s. w. summarisch bestätigt.

Unberührt von den Weltereignissen, beschäftigte gleichwohl der eigenthümliche Entwicklungsgang der merkwürdigen Stadt heimische und fremde Federn, jedoch ohne daß eine Geschichte derselben zu Stande kam. Ludwig Eberhard Rademacher, Arzt und einer der letzten Freischöffen (seit 1737), forschte fleißig im Archive, dessen Schätze leider nicht streng bewahrt wurden. Wichtiges verrichtete Theodor Georg Wilhelm Emminghaus, ein Westfale, Dr. der Rechte zu Jena, indem er, als ahnete ihm das Bevorstehende, seine „Soestischen Denkwürdigkeiten" lateinisch in Druck gab. — Das leider sehr kurze geschichtliche Kapitel schließt der Landsmann mit den bewegten Worten: „Durch vieles Kriegselend und viele Feuersbrünste ist es geschehen, daß die einst herrlich blühende Stadt der Susaten von Trümmern entstellt und hie und da von Gebäuden entblößt erblickt wird."

Im Laufe der ersten Hälfte des XVIII. Jahrh. hatte auf landesherrlichen Befehl fast überall im königlichen Westfalen der wählbare Rath aufgehört; so im J. 1711 zu Minden, im J. 1719 zu Hamm; auch Lippstadt, den Soestern geschichtlich nahe versippt, schon 1695 auf verminderte Zahl der Rathsglieder zurückgeführt, büßte seine alterthümliche populare Verfassung ein. Nur Soest war im Genusse seiner gemeinfreiheitlichen, halbtausendjährigen Formen geblieben, als im J. 1750 „am höchsten Orte" mancherlei Beschwerden „der Bürger" über Verwaltung, Mißbräuche, Willkühr und Verletzung des alten Herkommens seitens des Magistrats", besonders über ränkevolle Wahlumtriebe einliefen. Es bestand aber der sitzende Magistrat noch immer aus zwei Bürgermeistern, zwei Ziesemeistern, einem rechtskundigen Syndikus, zwei Kämmerern (fiskalischen und Polizeirichtern), einem Freigrafen, zwei Secretären, einem Rentmeister und den zwei Großrichtleuten, als von Aemtern und Gemeinheit erwählten Tribunen, welche den Rathssitzungen, jedoch ohne allgemeines Stimmrecht, beiwohnten. Alle, mit Ausnahme des Syndikus und der Secretäre, waren jährlich gewählt; doch ermangelte die Körperschaft, deren einzelne Glieder auch als Schleswicker, Sterbeherren (Bewahrer fremder Verlassenschaften) und Thiekämmerer (peinliche Gerichts-Commissarien) amteten, der Vollzähligkeit. Erwählt wurden sie, wie wir wissen, durch die zwölf Kurherrn (zwei Großrichtleute und ihre zwei Beisitzer, vier Mitglieder der Aemter und vier der Gemeinheit d. i. des Stahlgadums). In schwierigen oder besonders wichtigen Fällen,

zumal bei der Gesetzgebung, wurde auch der vorjährige Rath und die Zwölfer, jene ohne Einfluß des Magistrats erkorenen Gemeinevertreter, zur Berathung und Ausführung hinzugezogen.

Auf jene Beschwerden, deren Begründezeit wir nicht erfahren, ernannte der König noch im J. 1750 eine Untersuchungsbehörde, welche begreiflich Stadthaushalt und Polizei in „größter Unordnung“ fand, worauf Friedrich II. die alte Verfassung, deren Werth das lebende Geschlecht nicht ferner zu schätzen wußte, umstieß (1. Juni 1752), und am 17. Juni 1752 den neuen und alten Magistrat sammt den Zwölfern auseinander gehen hieß. — So ganz geräuschlos und unbeklagt brach ein Bau zusammen, dessen allmäliges Wachsen wir bis ins XII. Jahrh. hinauf verfolgen können.

Fortan trat als oberste Stadtbehörde ein beständiger Magistrat ins Leben, welcher sich in das Polizei-, Finanz- und in das Justiz-Departement sonderte; das erstere bestehend aus einem Stadtpräsidenten, einem Syndikus, einem Polizei-Bürgermeister (Stadtdirector), zwei Kämmerern, einem Secretär und einem Rentschreiber; das Justiz-Departement aus einem Justiz-Bürgermeister, zwei Beisitzern und dem Secretär. Die ersten Mitglieder des neuen Magistrats ernannte der König selbst; mit Vorbehalt der Präsidentenstelle blieb jedoch für die Zukunft der Stadt die Wahl, freilich nicht mehr den Kurherrn, sondern den im Amte stehenden Rathsgliedern und den sechs Hovekapitäns, welche als Gemeindevertreter zusammen nur eine Stimme hatten; den Landescollegien lag die Bestätigung der Neuwahlen ob. — Sonst blieben die Verhältnisse des jetzt erst Stadtgericht genannten ehemaligen Rathsgerichts und des landesherrlichen Gerichts dieselben, nur der formale Zustand war geändert; bis dann im J. 1794 das preußische Landrecht die letzten Spuren des Soester Stadtrechts verdrängte.

Wie so ein Stück des Alten nach dem andern abfiel, und mit den Erbfrohnen und Schleswickern des Freigrafen Amt, welches am 8. Januar 1750 zuletzt ziemlich formlos gehegt wurde, von selbst erstarb; tröstete sich die Stadt, deren Hoven- und Zunftverfassung, abgesehen von aller politischen Bedeutung, fortdauerte, mit dem unschätzbaren oberherrlichen Besitze ihrer Börde, deren Einkünfte der Erdbeschreiber Büsching um 1760 noch auf 30,000 Thaler jährlich veranschlagte, auch ihrer sonstigen Verwaltungs-Gerechtsame. Jene blieben in der That noch so außerordentlich, so reichstädtisch, wie

sie kein Ort im Staate besaß: das Recht, die ganze Staats-Contribution über die Börde zu vertheilen und eine ansehnliche Mehrsumme für die Bedürfnisse der Stadt zu erheben; Wegegelder, ungemessene Hand- und Spanndienste, kleinere Gefälle, ausschließlich Jagd, Fischerei und Mühlengerechtigkeit; alle Gerichtsbrüche, das Gericht zweiter Instanz, die Gerichtsbarkeit auch über den eingesessenen Adel; die Leitung der Wahl der lutherischen Prediger in den Kirchspielen, die Ernennung der Schulbeamten; die Oberaufsicht über sämmtliche Kirchen, Schulen und Armenanstalten! Während andere Befugnisse der städtischen Verwaltung unter strenger Controlle geriethen, und gegen das Ende des XVIII. Jahrh. der Magistrat in Soest der Kriegs- und Domainen-Kammer in Hamm gleich den anderen Städten untergeordnet wurde; hatte doch noch weder Drost-, noch Land-, noch Steuerrath die oberherrlichen Gerechtsame in der Börde angetastet.

Dennoch war von innen her kein Aufhalten des Sinkens möglich; ein Krieg, wie der siebenjährige, lag außer aller Berechnung. Aus demselben ging Soest mit 3863 Einwohner hervor. Freilich hatte, die früheren Durchzüge nicht berechnet, im Juni und Juli 1761 ein Heer von zusammen 160,000 M. in und um Soest sich getummelt; der Prinz von Soubise und der Marschall Herzog von Broglio, der Herzog Ferdinand von Braunschweig und der Erbprinz von Braunschweig, wechselten mit Lager und Hauptquartier um und in Soest, bis am 15. und 16. Juli 1761 in dem Winkel zwischen Ahse und Lippe, zwischen Kirch-Dinker, Dinker, Berg und Vellinghausen, gerade an jenen Stätten, wo kurz vorher die Freigrafen ihr müßiges Spiel getrieben, ein mörderisches Treffen geliefert wurde, in dessen Folge die Franzosen, nach einem Verluste von 6000 Mann, langsam durch die Börde und über Soest östlich und südlich sich zogen. Von Heiligthümern verschwand damals auch die Kirche bei Marbke, mit dem Pfleghause für Aussätzige, noch aus den Tagen der Kreuzzüge stammend.

Welche Geschichte kann eine Ackerstadt von 3000 Einwohner, unter strengmonarchischer Regierung ferner haben? Für Westfalen verging der Rest des XVIII. Jahrh. stiller als für andere Theile Deutschlands; die Demarkationslinie unter König Friedrich Wilhelm II., welcher am 10. October 1786 die herkömmliche Bestätigungs-Urkunde für Soest vollzogen, schützte jene Gebiete vor den wilden Neufranken. Rühmend erwähnen wir aus der Reige des

Jahrhunderts kirchliche Duldung, warme Theilnahme für die Armuth, überhaupt Förderung von Humanitätsinteressen, nachhaltig besonders durch den edlen Justus Möser angeregt. Im J. 1797 verschwand endlich die ärgerliche Inschrift am Schulthurme, welche im J. 1682 auf Hofbefehl wieder hergestellt war. Das Kapitel von St. Patroklus, im Genuß eines bedeutenden Vermächtnisses durch den Kanonikus, Theobald von Stahl, erkaufte nemlich vom Magistrat, zum Besten des Archigymnasiums, das völlige Eigenthum des Schiffs und Thurms der Münsterkirche, durch welche bis dahin ein öffentlicher Durchgang behauptet war, worauf die gewünschte Austilgung jener Steinschrift erfolgte.

Unter Friedrich Wilhelm III., der am 6. Juli 1798 die Bestätigungsurkunde vollzog und eine Zahl von etwas über 5000 Einwohnern, zu zwei Fünfteln katholische, überkam, vollendete sich, wie für das deutsche Reich, so auch Soest, ein tausenjähriger Kreislauf.

Im October 1806 wurde die Grafschaft Mark mit Soest für Frankreich besetzt, und im Frieden von Tilsit, 9. Juli 1807, an den Kaiserstaat abgetreten. War der Schreiber jener treuherzigen, plattdeutschen Antwort auf des Königs Abschied von seinen alten Unterthanen auch nicht sicher ein Soester, so quollen die Worte doch aus ihrem Innersten: „Das Herz wollte uns brechen, als wir deinen Abschied lasen, und wir konnten uns nicht überreden, daß wir aufhören sollten, deine treuen Unterthanen zu sein, die dich immer so lieb hatten.“

Schlag auf Schlag fiel jetzt alles Alte. Ein kaiserliches Decret vom Mai 1808 theilte die Grafschaft Mark dem Großherzogthum Berg zu, ein anderes im November bildete aus derselben mit Soest, der Börde und dem nächsten Gebiete das Ruhr-Departement. Die Börde, mit Soest jetzt ein eigener Kanton der Unterpräfectur zu Hamm, ward von der oberherrlichen Stadt losgerissen, und in drei Municipalitäten getheilt. Der „Maire“ von Lohne, Borgeln und Schwefe galt jetzt gleich mit dem „Maire“ von Soest, dem nur acht nahe liegende Außenbürgerhöfe blieben. Ein ungeheurer Act der Wiederherstellung, welcher die Rechte der umgesessenen Bauerschaften auf das ursprüngliche Maß zurückführte, und der weiland Gebieterin der Börde nicht mehr einräumte, als was die ersten Susaten-Hoven urbar

gemacht! — Am 1. Januar 1810 erfolgte die Einführung des Code Napoleon, am 1. Februar 1812 hörten alle bisherigen Soester Gerichte auf, und trat an deren Stelle ein Friedensgericht, mit äußerst beschränktem Wirkungskreise. Dem Ende der weltlichen Bedeutung der Stadt der Engern ging die Vernichtung lang geschonter kirchlicher Institute zur Seite. Zwar durften das Dominikaner- und das Minoriten-Kloster ihr ärmliches Dasein noch einige Jahre hinfristen; doch wurden im J. 1809 die reicheren Nonnenklöster zu Paradiese und zu Welver aufgehoben, ihr Vermögen der Domaine zugewiesen, ihre Gebäude verkauft und abgebrochen. Dasselbe Schicksal, mit Ausnahme der Zerstörung des Heiligthums des Erzbischofs Bruno, traf im J. 1812 das Archidiakonat und Collegiatstift zu St. Patroklus mit seinem Gericht und der Vicarien-Communität, das Stift St. Walpurgis und das Stift zu Paradiese, mit einem Gesammtvermögen von nahe einer halben Million Thaler.

So kahl und bedeutungslos fand unsere Stadt im Herbste des J. 1813 die erneute Herrschaft des preußischen Scepters. Wir haben aber hiermit das Ziel unserer Arbeit erreicht, und lassen es einem andern zu schildern, wie, langsam, aber sicher, ohne den Besitz der Börde, ohne Hansa und mittelaltrige Privilegien, Soest sich wieder erhob, an Volkszahl, innerer Betriebsamkeit, zeitgemäßen Culturpflegeanstalten gewann; wie des frommen Königs großmüthiger Kunstsinn Meister Johann Schendlers verfallenes Prachtwerk zu jugendlicher Schönheit wiederherstellte, und wie die Stadt, inmitten einer reichen Landschaft, durch neue Straßen und Eisenbahnen mit den heimischen Stätten des rührigsten Gewerbefleißes verbunden, einer neuen Blüthe unzweifelhaft entgegengeht.

Um Raum zu ersparen, sind im III. Theile die Quellen unter dem Texte nicht angegeben worden. Sie sind aber, außer den früher genannten, besonders:

1. Handschriftliche. — Collectaneen und Auszüge aus den Rathsprotokollen von L. E. Rademacher und einzelne Archivalien.
2. Gedruckte. — Emminghaus Memorabil. Susatensia. — Haeberlin Analecta m. aevi. — Geck, Beschreibung der Stadt Soest. — Gymnasial-Programme von Dr Patze und Dr. Vorwerck (1844, 1845 und 1849.) — Steinen, Westfälische Geschichte. — Hermann. Hammelmann. Opp. historic. Lemgov 1711 4. — V. L. a. Sockendorf

Commentar. de Lutheranismo Lips. 1694. — Theod. Hoepingii Tractat de insignium jure. Norimb. 1642. F. — Terlinden Gesch. des Stifts St. Walpurgis in Wedding. Magazin Th. IV., und die Zeitschriften von Wigand, Troß, Erhard und Rosenkranz. — Troß Sammlung u. s. w. für die Gesch. des Femgerichts. — Kleinsorgen Kirchengeschichte. — W Lübke mittelalterliche Kunst in Westfalen, nebst Atlas. Leipz. 1853. 8. — Henr. Stangefol Annal. Circuli Westphal. Col. Agrip. 1656. 4. — Bern. Wittii Histor. antiq. occidental. Saxon. Monaster. 1778. 4. — Meteran. novi continuatio. 1635. F. Theatrum Europaeum. — Ch. von Rommel, Neuere Geschichte von Hessen. I.—IV. — Chronik der h. St. Cöln. — Duntze Geschichte der Stadt Bremen. (1845. ff.) — Der Soester Daniel. Herausgeg. von L. F. von Schmitz. Soest 1848. 12. — Der Abentheuerliche Simplicissimus. Originalausgabe. Mömpelgart 1669. 12. — Bernh. Thiersch Gesch. v. Dortmund. Th. I. Das. 1854. 8. — S. de Pufendorf de rebb. gest. Frideric. Wilhelm. M. Lips. et Berol. 1733. fol. — Lloyd-Tempelhoff Gesch. des siebenjähr. Kr. Th. V. Berl. 1794. — Leop. v. Orlich Gesch. des Pr. Staates im XVII. Jahrh. Berlin 1838. 8. — Andere allgemeine Werke über deutsche Reichsgeschichte, Hansa u. s. w.





